ANNALEN DER DEUTSCHEN UND AUSLÄNDISCHEN...

Digitized by Google

Grim
133m -18 Hidzig

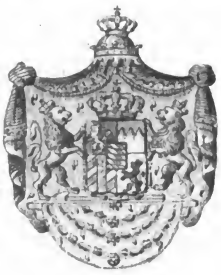

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36630308520019

<36630308520019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet

von

Dr. Julius Eduard Hitzig,

Königlich Preußischem Criminal-Director, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife und des Herzogl. Sächsischen Ernestinischen Hausordens,

in Berlin,

und fortgesetzt

von

Dr. Wilhelm Ludwig Demme in Altenburg.

Achtzehnter Band.

Altenburg, 1842.

Verlag von Julius Helbig.

Digitized by Google

Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet

von

Dr. Julius Eduard Hitzig,

Königlich Preußischem Criminal-Director, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife und des Herzogl. Sächsischen Ernestinischen Hausordens,

in Berlin,

und fortgesetzt

von

Dr. Wilhelm Ludwig Demme in Altenburg.

Jahrgang 1842.

(Januar, Februar, März.)

Erster Band.

Altenburg, 1842.

Verlag von Julius Helbig.

Digitized by Google

Ἐὰν δὲ τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. **Ep. ad Rom. C. 13. V. 4.**

Thuſt du das Böſe, ſo fürchte die Obrigkeit, ſie trägt das Schwert nicht umſonſt, ſie iſt Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böſes thut. **Br. an die Römer, 13, 4.**

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. **Königreich Sachsen.** Nachricht über einen Religionsschwärmer, der sein eigenes Kind erschlug. Von dem Superintendent Dr. Siebenhaar zu Penig 1

II. **Königreich Preußen.** (Landrechtlich.) Mord an einem anvertrauten Kinde mit fast beispielloser Verruchtheit von einem 20jährigen Mädchen begangen. Nach der Mittheilung von dem Ob.-L.-Gerichtsreferendarius Bamberg zu Glogau 31

III. **Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin.** Hermann Karnatz zur Parchim, nach achtjährigem ehrenhaften Kampf für das Wohl seiner Stadt, verstrickt in langwierigen Criminalproceß. Nach den Mittheilungen des Ob.-App.-Ger.-Procurators Adolph von Königslow zu Parchim 48

IV. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.** Zur Lehre vom Indicienbeweis. Mittheilung vom Geheimen Justizrath Martin zu Jena 129

V. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.** Zur Lehre von Injurien und Vertheidigung. Gutachtlicher Bericht des Oberappellationsgerichts zu Jena in Betreff der Altenburgischen Staatsrathssache (Bd. 14, S. 305 f.) 145

VI. Practischer Beitrag zur Lehre von Injurien und Majestätsbeleidigung. Vom Oberappellationsgerichtsrath Pfeiffer zu Cassel 163

VII. **Großherzogthum Hessen.** Generalien die Strafrechtspflege betr. Nach den Mittheil. vom Hofgerichtsadv. Bopp in Darmstadt 240

VIII. **Königreich Hannover.** Aus einer Vertheidigungsschrift in dem letzten Jahrzehent des vorigen Jahrhunderts in einer Untersuchung wegen Straßenraubs. Von dem Hofrath Dr. Quentin zu Münden. 248

IX. Wie in Giftmordsachen bei starken Indicien sorglich erkannt wurde, als man 1684 schrieb. Aus der Interlocutoria eines Schöppenstuhls. 280

X. Literatur. 283

XI. Curiosa 285

XII. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.** Zur Lehre vom Indicienbeweis. Vom Geheimen Justizrath und Professor Bauer zu Göttingen 289

XIII. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.** Drei verschiedene Erkenntnisse in einer Sache. Nach der Mittheilung des Hofrath Dr. Crull zu Rostock 328

XIV. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.** Lossprechung von der Instanz wegen Verwaltungsuntreue und Geschenknahme. Aus einem Erkenntniß der Juristenfacultät zu Rostock . . 352

XV. **Großherzogth. Mecklenburg-Strelitz.** Beitrag zur Lehre vom außergerichtlichen Geständniß, erläutert in der Rechtsausführung eines Erkenntnisses. Von dem Hofrath Dr. Müller zu Neubrandenburg 359

XVI. **Königreich Schweden.** Zwei Injurienprocesse 367

XVII. **Großherzogthum Oldenburg.** Merkwürdiger Kampf um das Leben in siegreicher Nothwehr gegen den Versuch eines Raubmordes. 374

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Königreich Sachsen.

Nachricht über einen Religionsschwärmer, der sein eigenes Kind erschlug.

Von dem Superintendent Dr. Siebenhaar zu Penig.

Wunsch und Bitte des Herausgebers als Vorbemerkung.

Wenn doch die innige Wechselbeziehung zwischen Strafrechtspflege und geistliche Seelsorge allgemein erkannt würde! Würden die Geistlichen (Prediger wie Schullehrer) zu criminalpsychologischen Studien und Forschungen auf dem leider noch immer nicht so recht urbar gemachtem Gebiet der „vorbeugenden Criminalpolitik," durch Einführung in die Praxis der Strafrechtspflege mehr als zeither veranlasst — so könnten die segenreichsten Erfolge nicht ausbleiben. Sowie dann die Geistlichen intellectuell-kräftiger zur Verminderung der Verbrechensursachen einwirken könnten, würde auch ihre Amtsthätigkeit würdig erhöht und dieser gegen die, sich nicht mehr zu verhehlende Zunahme der „Unkirchlichkeit" ein neues geistiges Schutzwerk errichtet werden. Aber die Strafrechtspflege würde, ausser den voraussichtlichen Erfolgen für Minderung der Verbrechen, auch noch andern Gewinn daraus ziehen: die so wichtigen und zeither — Gott sei es geklagt — so dürftig und in ihrem vagen Wesen fast unbrauchbar ausgefallenen Nachrichten über die *vita ante acta* würden, mit dem Gepräge criminalistischer Wissenschaftlichkeit versehen, sich nun mit practischem Gewicht in die Wage des erkennenden Richters legen — ja, es würde für die psychische Begutachtung nach und nach wie von selbst eine Mitwirkung des denkend beobach-

Digitized by Google

tenden Beichtvaters sich anbahnen. — „Criminalpsychologie“ und „vorbeugende Criminalpolitik“ würden fruchtbare Zweige der „Pastoralklugheit“ werden, sich aber in dieser Verbindung zu einer eigenthümlichen, in cultur- und sittengeschichtlicher Hinsicht höchst heilsamen Praxis ausbilden.

Auf das Wohlwollen meiner Leser vertrauend, spreche ich hier die Bitte aus, es wolle Jeder in seinem Kreise dahin wirken, dass jene Eingangs gedachte Wechselbeziehung immer mehr und mehr zur lebenskräftigen Wahrheit werde.

Wäre es nicht eine im Leben oft wiederkehrende Erfahrung, daß das Neue und Ungewohnte einen sehr tiefen Eindruck auf uns macht, dem Alles später Folgende, wenn auch an sich eben so Sonderbare, an Nachthaltigkeit nicht gleich kommt, so möchte ich beinahe auf den Gedanken gerathen, die Landesversorganstalt in Colditz, an welcher ich seit dem Ende des Jahres 1830 als Geistlicher angestellt war, habe zu Anfange des Jahres 1831 ganz ungewöhnliche, später in dieser Sonderbarkeit nicht wiederkehrende Erscheinungen dargeboten. Da machte ein Religionsschwärmer den Versuch, einen seiner Hausgenossen am Beichttage — amTage, wo ich die erste öffentliche Beichthandlung gehalten hatte — zu erstechen. — Da hoffte ein seit Kurzem in sicheren Gewahrsam gebrachter Prophet auf wundervolle Errettung durch seine nahen und fernen Freunde, und starb, in seinen schwärmerischen Erwartungen getäuscht, freiwillig des langwierigen, schrecklichen Hungertodes; da kündigte eine Frau mit wunderbarer Ruhe und Festigkeit das nahe bevorstehende Weltgericht an, präsentirte sich als «Gott, dem Vater, seine Frau, Gott, dem Sohne, seine Braut, und Gott, dem heiligen Geiste, zum Mahlschatze gegeben,» und forderte von mir: es sollte das «neue», seit langen Jahren schon gebrauchte Gesangbuch abgeschafft, und das «alte» wieder eingeführt werden. Denke ich an jene Zeit zurück, so scheint mir's fast, als sei soviel Sonderbares in keiner spätern Zeit meiner Amtsführung wieder zusammengetroffen. In jener Zeit war es auch, wo der Unglück-

Digitized by Google

liche, über welchen ich in dem Nachstehenden etwas Weiteres zu erzählen gedenke, die Aufmerksamkeit seiner Umgebungen nach langer Ruhe wieder auf sich zu ziehen anfing.

Heinrich E—t war der Sohn eines zu Borna sich aufhaltenden Unterofficiers, hatte die Schneiderprofession gelernt, und lebte seit mehren Jahren schon in Dresden. Er war verheirathet und hatte zwei Kinder, einen Stiefsohn und eine Tochter. Seine Frau rühmte seine Ordnungsliebe, seine Arbeitsamkeit, und nannte ihn überhaupt einen guten Hausvater. Er hatte vom Anfang seiner Ehe an sich als ein ruhiger, religiöser Mann gezeigt, die Kirchen fleißig besucht, gern in Bibel und Gebetbüchern gelesen. Nach und nach war diese religiöse Sinn in eine gewisse religiöse Schwärmerei übergegangen, in welcher er zuweilen alle Arbeiten vernachlässigte und behauptete, Gott werde ihn schon ernähren, wenn er nur recht betete. Manchmal zwang er seine Frau mit Gewalt zum Beten, weil, wenn sie recht betete, und darum den rechten Glauben bekäme, sie nicht allein für sich, sondern auch für ihn und für die Kinder das Brot erwerben könne. In einem derartigen fanatischen Anfall war er am 19. December 1816 mit einem gezogenen Degen drohend in die Stube seines Wirthes eingedrungen, worauf er in das Stadtkrankenhaus gebracht und hier der ärztlichen Pflege überwiesen wurde. Am 14. April 1817 entsprang er aus der Anstalt, hielt sich wieder bei seiner Frau auf, quälte dieselbe dadurch, daß er sie, je nachdem es ihm einfiel, bald mit Gewalt zur Arbeit antrieb, bald es wieder durchaus nicht dulden wollte, daß sie arbeitete. Er ward in das Krankenhaus wieder zurückgebracht. Hier hatte er, nicht lange nach seiner zweiten Ankunft, dem Wärter einen steinernen Krug mit heißem Wasser nach dem Kopfe geworfen, sich von einer zu seiner Bändigung ihm angelegten eisernen Schelle losgemacht, und damit einem neben ihm liegenden alten contracten Mann das ganze Gesicht blutrünstig geschlagen. Zu dieser Zeit hatte E—t auch behauptet, um den Beweis zu führen, daß man ein guter Christ sei, müsse man sich todtschlagen lassen; wenn man einen Streich erhalten habe auf den Backen, müsse man Backen und Rücken zum zweiten Streiche darreichen. Der Physicus Dr. R. aber, der ihn, wegen der Aeußerung: «der hei-

Digitized by Google

lige Geist habe ihm geheißen, aus dem Krankenhause zu entweichen,» einen Narren genannt hatte, erhielt dafür eine Ohrfeige, daß ihm «alle Knochen des Kopfes knirschten*).» Seine Frau bat dringend darum, daß man ihn festhalten möchte, weil er gedroht, sie und die Kinder zu morden, und der Physicus Dr. R. trug darauf an, daß E—t «als ein gewiß unheilbarer, und dem Gemeindewesen höchst schädlicher Wahnsinniger auf Lebenszeit in sichere Verwahrung gebracht werden möchte.»

Schon damals, im Jahre 1816, behauptete seine Frau mit Bestimmtheit, all ihr und ihres Mannes Unglück müsse sie dem Umstande zuschreiben, daß ihr Mann die sogenannten Betstunden besucht habe, welche von dem Prediger **Stephan** an der böhmischen Kirche und dem Lederhändler G. gehalten würden; dort habe er die schwärmerischen, widersinnigen Behauptungen in sich aufgenommen, daß das Gebet Alles ersetze, daß der Mensch auch ohne alle Arbeit von Gott ernährt werde. Seit jener Zeit sei er aus einem sonst ordentlichen und arbeitsamen Hausvater ein «betender Müßiggänger» geworden.

Am 12. September 1817 ward E—t als Geisteskranker der Heilanstalt in Sonnenstein überwiesen. Er litt, als er in das Institut eintrat, an heftiger Manie, die in Folge religiöser Schwärmerei entstanden war. Die drei ersten Monate wüthete er unaufhörlich, und drohte seinen Umgebungen den Tod. Später ward er durch angewendete energische Curen, sowie durch liebreiche Vorstellungen ruhiger, arbeitete mit andern Handwerkern wieder fleißig als Schneider, äußerte keine seiner frühern fixen religiösen Ideen mehr, fügte sich in die Hausordnung, und es ward dem Vorstande der Heilanstalt die Freude, einen Kranken als wieder hergestellt betrachten zu können, von dem der Physicus in Dresden gesagt hat, daß an eine Besserung eines solchen Narren gar nicht zu denken sei**).» E—t ward am 14. October

*) Jede andere Bezeichnung hätte sich E—t gewiß leichter gefallen lassen, aber Narr — das war für den bibelfesten Aberwitzigen zu viel, der dadurch augenblicklich an den Spruch erinnert werden mußte: «ꝛc. ꝛc. wer aber sagt: Du Narr! der ist des höll'schen Feuers schuldig.» (Matth. 5, 22.)

Anmerk. des Herausgebers.

**) Sehr interessant ist, was in dem Gutachten des damaligen Geistlichen an der Anstalt Sonnenstein, (Herrn Pastor Schmidt, jetzt in Selitz bei Rochlitz) sich findet. «In den mit dem damaligen Hausprediger zu Schloß Sonnenstein gehabten Unterredungen entwickelte E—t sein Glaubensbekenntniß, in des-

Digitized by Google

1818 versuchsweise zu seiner Frau beurlaubt; und da in den ersten 6 Wochen keine nachtheiligen (gar keine) Nachrichten über ihn eingegangen waren, so ward er später auf unbestimmte Zeit beurlaubt. Freilich konnte seine Frau, von welcher man dieß am ersten erwartet hatte, keine Nachricht über ihn geben, denn sie war über die unerwartete Rückkehr ihres Mannes von Sonnenstein so gewaltig erschrocken, daß sie erkrankte, und bald nachher starb. Die sonst so wachsame Policei hatte seine Rückkehr nicht erfahren oder nicht bemerkt, weil E—t als Bürger und Meister keine besondere Concession zu seinem Aufenthalte in Dresden bedurfte. Ein anderer Schneider, mit dem E—t bisweilen zusammengekommen war, erzählte später: E—t hätte nicht gern von seinem Aufenthalte auf dem Sonnenstein gesprochen, nicht eigentliche Geisteskrankheit, aber oft falsche religiöse Vorstellungen auch später geäußert. Eine derselben sei gewesen, daß er den heiligen Geist recht eigentlich in sich habe, daß er sich nicht um Arbeit zu zu bemühen brauche, daß dieses Bemühen vielmehr Sünde sei. Alle Versuche, ihm diese Ansichten zu widerlegen, seien vergeblich gewesen; er habe immer in der Bibel gelesen, sei ein fleißiger Besucher der Stephan'schen Conventikel gewesen, jedoch später, wo er von dem Stadtphysicus Dr. R. zu mehren Geistlichen geschickt worden, damit sie seine Vorstellungen berichtigen sollten, seltner in die Kirche gegangen, weil er geglaubt, er habe ohnehin schon die ganze Bibel inne. Oft kam er auf die Stelle zurück (Matth. 10, 34): «ich bin nicht gekommen, Frieden zu senden, sondern das Schwert;» oft führte er Christi Worte an: «kaufet euch Schwerter ꝛc.» Luc. 22, 36.

---

sen Ansehung er sich stets auf die Autorität **Stephans** bezog, von dem solche Ideen in den religiösen Versammlungen entwickelt worden wären. Seine religiösen Vorstellungen waren vorzüglich auf die übernatürliche Kraft des Glaubens und die Beschaffenheit der Liebe und des genugthuenden Einflusses auf die Seligkeit gerichtet. Der wahre Gläubige sei Herr über alle Kräfte und Gesetze der Natur, und im Stand, durch des Glaubens Kraft alle Bedürfnisse des Lebens herbeizuschaffen. Er strebte darnach, Blut zu sehen, um sich den blutigen Tod Jesu recht lebhaft vorstellen zu können, wodurch, wie er glaubte, allein die Liebe zu Jesu geweckt werden könne. Man müsse, war seine Ueberzeugung, Gott sein eignes Kind geben, wenn es der Geist Gottes verlangte, und wie Gott dem Abraham seinen einzigen Sohn, den er ihm opfern wollte, noch lebend zurückgab, so könne der Heiland das getödtete Kind dem Vater lebendig wiedergeben. Gott verlange aber das Kind vom Vater, wenn er ihm nichts für das Kind durch die Kraft des Glaubens zu leben gebe.» —

Digitized by Google

Es konnte nicht fehlen, daß bei so bewandten Umständen E—ts geringe Habe immer unbedeutender wurde, und endlich drückender Mangel einriß. Aber er rechnete auf Wunder, oder vielmehr er vertraute auf Stephans Versicherung. Dieser hatte, wie E—t oft erwähnte, ihm erzählt: «daß er einmal gar nichts gehabt, und wie er nach Hause gekommen, habe ihm Jemand unerwartet Geld geschickt. Man müsse also auf Gott vertrauen, und an seiner Hülfe niemals zweifeln.» Die Noth bei E—t ward jedoch immer größer, und manchmal hatte er nicht einmal Brot für sich, seinen ungefähr 12jährigen Stiefsohn und seine etwa fünfjährige Tochter. So stand es mit ihm im April 1820. Am 15. April des genannten Jahres übergab er einer Frau, die ihn noch manchmal besuchte, einige Stücke zum Verkaufe, und äußerte, es sei sein Geburtstag, wo er sein 34stes Jahr antrete, und wo er wohl wünsche, einmal ein Glas Wein zu trinken. Später war Niemand bei ihm gewesen.

Nun verbreitete sich am 17. April 1820 früh gegen 8 Uhr das Gerücht, E—t habe vor wenig Minuten eines von seinen beiden Kindern umgebracht. Die herbeigeeilten Gerichtspersonen fanden ihn bereits gebunden in der Stube liegen; seine Tochter aber war durch einen Schlag mit einem Handbeile an der rechten Seite des Kopfes, und durch mehre Messerstiche völlig getödtet und lag blutend im Bette. E—t gab sich als Urheber der That an, recognoscirte die Werkzeuge für die, womit er sein Kind so eben getödtet habe, und gab an, seine mißliche Lage habe Lebensüberdruß in ihm geweckt, denn er wisse wohl, wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll wieder vergossen werden; damit aber auch sein Kind nicht in fremde Hände kommen solle, habe er es getödtet.

Dabei war er sehr ruhig, äußerte keine Reue, gab vielmehr zu, daß er auch noch seinen Stiefsohn getödtet haben würde, wenn dieser nicht davon gelaufen wäre. Er setzte hinzu, daß er sowohl als jeder andere im wahren Glauben durch Hilfe Jesu dem Kinde helfen (es wieder beleben) könnte, doch wäre es so besser aufgehoben. — Auf seinem Tische lag ein Bibel aufgeschlagen.

Der Knabe erzählte den ganzen Verlauf genauer. Am Tage zuvor hätte der Vater ihm und seiner Schwester nichts zu essen gegeben, und sie hätten bloß früh ein wenig Brot heimlich zu sich genommen. An diesem Tage selbst, früh 4 Uhr wären sie

Digitized by Google

Beide aufgewacht, weil sie gehungert, und auf ihr Bitten hätte der Vater ihm, dem Knaben, erlaubt, einen Rest Dreierbrot herbeizuholen, welches sie Beide im Bette verzehrten. Die Schwester war wieder eingeschlafen, er aber nicht. Als er früh um 6 Uhr aus dem Bette gestiegen, hatte der Vater wachend, die Schwester schlafend noch darin gelegen (alle drei hatten bloß ein Bette). Der Vater war gleich nach ihm aufgestanden. Dieser, erzählte der Knabe weiter, wäre seit längerer Zeit immer betrübt gewesen, hätte des Nachts keinen Schlaf gehabt, und dagegen am Tage zuweilen geschlafen. Auch den letzten Abend, als er und seine Schwester sich zeitig niedergelegt, wäre der Vater noch aufgeblieben, hätte sich Licht angemacht und in der Bibel gelesen. Vorgestern — an seinem Geburtstage — hätte er von einer Geschichte gesprochen, daß ein Mann seine Frau und seine vier Kinder getödtet, und daß er sich auch die Kraft dazu wünsche. Heute früh nun, während er, der Sohn, sich in der Stube das Tuch umgebunden, habe er durch die halb offene Thüre gehört und gesehen, daß es zweimal nach einander geknirscht, und daß seine Schwester gestöhnt, der Vater vom Bette herkommend ein Beil weggelegt habe, und wieder nach dem Bette zugegangen sei. Jetzt habe er geschrieen: Meine Schwester! und sei nach der Ausgangsthüre gelaufen. Der Vater sei ihm mit ausgespreizten Armen nachgekommen, er aber sei durch die Thür, welche er schnell aufgeriegelt, davon geeilt, von seinem Vater verfolgt.

Der Besitzer des Hauses, in welchem E—t gewohnt hatte, gab zu vernehmen: E—t hätte sehr still und eingezogen gelebt, wenig Umgang gehabt, und wenig verdient. Außer einem stieren Blicke hätte er an E—t keine Spur von Melancholie bemerkt. Jedoch wäre er oft zum Prediger Stephan gegangen. Schon seit ¾ Jahren wäre er den Miethzins schuldig, und er, der Wirth, hätte ihn zwar lange mit Glimpf behandelt, jetzt aber mit Bestimmtheit darauf gedrungen, daß er heute das Logis räumen sollte. Darüber, gaben auch Andere an, hatte E—t oft geklagt.

Mit stieren Blicken, ganz in sich versunken, fand der Physicus Dr. K. den Unglücklichen. Er antwortete auf mehre Fragen über Namen, Alter, Gewerbe gar nichts. Auf wiederholtes Bitten und freundliches Zureden sah E—t den Physicus mit krampfhaft lächelnder Miene an, und erwiederte: «Was kann Dir denn das nützen, was fragst Du mich denn nach solchen Dingen?» —

Digitized by Google

und schwieg. Um ihm Zutrauen einzuflößen, redete ihn der Physicus ebenfalls durch Du an, worauf E—t mit freundlicherer Miene schneller die vorigen Worte wiederholte: «was kann Dir denn das nützen? ꝛc.»

An das Bett seiner getödteten Tochter geführt, bekannte er mit ruhiger, gefaßter Miene Alles, und auf die Frage, ob das Kind viel dabei gelitten, antwortete er mit schneidender Kälte, es habe nur wenig geschrieen, es sei gleich auf den ersten Schlag todt gewesen.

In den folgenden Tagen war E—t über den Vorfall ebenso ruhig, versuchte aber Alles, um die ihm angelegten Fesseln zu zersprengen, die Kleidungsstücke und Betten, so weit es seine Banden erlaubten, mit der größten Heftigkeit mit den Zähnen zu zerreißen, und sich den Kopf an der Wand zu zerstoßen. Man hörte fast nur von ihm: «ich bin nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern das Schwert,» und: «wer Menschenblut vergießt, des Blut soll wieder vergossen werden,» ohne daß er sich jemals über die nähere Beziehung des Gesagten herausließ. Er verschmähete Arzeneien, Essen und Trinken, schlief nicht, warf sich unruhig umher. Bei spätern Besuchen fragte ihn der Arzt wieder: wie befindest Du Dich? E—t antwortete: «Wie kannst Du mich fragen? Du weißt ja lange, wie es mir geht. Entledige mich doch meiner Fesseln!» Auf die Antwort, daß er, der Arzt, dieß nicht thun dürfe, weil er noch mehr Unheil von ihm befürchten müsse, erwiederte er: «Du mußt mich nicht richten; laß Gott richten. Wer weiß, ob es Gott so mißfällt, wie Dir, daß ich meine Tochter erschlagen habe.»

Man zog nun, um über E—ts frühern Zustand nähere Nachrichten zu erhalten, den ehemaligen Physicus Dr. R. zu Rathe, dessen ich schon oben erwähnt habe. — Einen Theil seines Schreibens setze ich, als sehr beachtenswerth, wörtlich hierher: «Bei dieser Gelegenheit kann ich mich nicht enthalten, die Bemerkung mitzutheilen, daß besonders in den letzten Jahren meiner Amtsführung mehre religiöse Wahnsinnige in das Stadtkrankenhaus gebracht worden sind, deren natürlicher Hang zur Schwärmerei durch Besuchung der religiösen Conventikel des böhmischen Predigers Stephan in Wahnsinn ausgeartet war. Von diesen zeichne ich nur einige bei Durchsicht der Krankenverzeichnisse mir gleich in die Augen Gefallene auf, [es werden 6 namentlich auf-

Digitized by Google

geführt], welche theils selbst, theils durch ihre Angehörigen mich, sowie den Hausverwalter belehrten, daß sie die Stephan'schen sogenannten Betstunden besucht hätten. Einige derselben fürchteten sich vor Hölle und Teufel, einige verzweifelten an ihrer Seligkeit, einige wünschten baldmöglichst zu Gott zu kommen und vernachlässigten deßhalb absichtlich ihre Gesundheit; einige erwarteten Alles von der unmittelbaren Hülfe Gottes, wollten nicht mehr arbeiten, und mehre hatten den Selbstmord versucht. Bedenkt man, daß besonders durch schwärmerische Lehrvorträge bewirkter Fanatismus sehr leicht ansteckend wird, und sich dann gleichsam epidemisch verbreitet, aber auch als das gefährlichste und nicht selten blutdürstigste Ungeheuer zu fürchten ist: so darf ich wohl den Wunsch äußern, daß man vorzüglich bei den jetzigen, zu Geistesfiebern jeder Art so sehr geneigten Zeiten, auf alle, den unbefangenen Gebrauch der Vernunft untergrabende und das ganze menschliche Glück im blinden Glauben niederreißende Lehrvorträge, und ganz besonders auf, solcher Schwärmereien wegen, eigens gehaltene Zusammenkünfte höchst aufmerksam sein, und solche umsoweniger dulden möchte, als sie erwiesener Maßen bereits Unheil angerichtet haben.»

Auf diese Angabe des Hofrath Dr. R. fußend wendete sich der Rath zu Dresden alsbald an das damalige Oberconsistorium mit einer ausführlichern Schrift, woraus ich Folgendes entnehme: «Wir haben unsre obrigkeitliche Aufmerksamkeit ganz vorzüglich auf eine hochwichtige Erscheinung richten zu müssen geglaubt, die unser Nachdenken schon seit geraumer Zeit beschäftigt hat. Es ist dieses eine, ehedem in den Mauern unsrer aufgeklärten Stadt fast unerhörte, aber seit einigen Jahren häufiger und in nicht wenigen Individuen sich äußernde religiöse Schwärmerei, die nicht bloß in der allgemeinen, vielleicht vorübergehenden Hinneigung des Zeitalters, oder vielmehr des laufenden Jahrzehnts ihren Grund, sondern auch andere specielle und örtliche Veranlassungen und Anreizungen zu haben scheint. Es ist schwer, einzelne Fälle aufzuzählen und ebenso schwer, in solchen sich zeigenden Fällen auf den Grund der Seelenkrankheit zu kommen, weil von den Kranken selbst die richtige Auskunft nicht zu erlangen, und ihren Verwandten, zumal wenn sie von demselben Uebel angesteckt sind, daran gelegen ist, dessen allmälige Entstehung nicht bekannt werden zu lassen. Indeß hat unser vormaliger Stadtphysicus bei Gelegenheit

Digitized by Google

als wir sein Gutachten über E—ts früheres Befinden erforderten, sich nicht nur über ihn, sondern auch über eine Anzahl ähnlicher Schwärmer, die er in den Jahren 1816, 1817, 1818 im hiesigen Stadtkrankenhause zu behandeln gehabt, ausgesprochen. Ohne Zweifel würden die hiesigen Aerzte, dazu aufgefordert, uns mit mehren Kranken dieser Art bekannt machen und die laufenden Gerüchte über die Erzeugung der ersten Keime ihres Uebels entweder widerlegen oder bestätigen können. Diese Gerüchte lassen sich nämlich ziemlich laut darüber vernehmen, daß vor allen die Besucher der Betstunden oder Andachtsübungen, welche der Prediger Stephan in seinem Hause hält, solchen Verirrungen im Gebiete des Glaubens und religiöser Begriffe ausgesetzt seien; ja sie nennen Glieder achtbarer Familien, die in diesem Augenblicke an dergleichen Verirrungen leiden sollen. — Der Hofrath Dr. R. in seinem oben angegebenen Gutachten verschafft jenen Gerüchten einen Grad von Autorität und Glaubwürdigkeit, wenn er behauptet, daß die von ihm angezeigten Seelenkranken und Schwärmer Besucher der Stephanschen Betstunden waren. Auch E—t hat in frühern Zeiten und vor seinem ersten Anfalle von Wahnsinn jenen Andachtsübungen beigewohnt, und es wäre wohl einer Untersuchung werth, woher er die gefährliche, zur Quelle seines Unglücks gewordene Idee: daß man nicht zu arbeiten brauche, sondern von einer unmittelbaren Hülfe Gottes die Bedürfnisse des Lebens erwarten dürfe, empfangen und sich eigen gemacht hat. Auffallend ist es, daß er nach der Aussage der H. eine Vertröstung auf diese wundervolle Hülfe Gottes aus dem Munde des Predigers Stephan gerühmt hat, und es bleibt problematisch, ob die falsche Ausbildung jener Idee in seinem Unverstande oder in dem unbehutsamen Vortrage des Lehrers gesucht werden muß. So viel scheint ausgemacht, daß irrige Grundsätze dieser Art gerade in solchen Conventikeln, wie die des Predigers Stephan und des Lederhändlers G. sind, ohne Scheu und ohne der Kritik einer gesunden und vernünftigen öffentlichen Meinung ausgesetzt zu sein, vorgetragen werden können, da die Wohnungen dieser Männer nur von wenigen Auserwählten und Eingeweihten besucht zu werden pflegen. Die Folgen solcher Irrlehren und des daher kommenden und um sich greifenden Irrwahns sind bekanntlich nicht zu berechnen, und werden nur dann erst recht fühlbar, wenn sie in solche Excesse ausbrechen, wie die in unserm Vaterlande im Amte Leißnig ohnlängst erlebten (siehe Bd. 16. S. 127 f.), und wie selbst der E—tische ist. — Wir tragen

Digitized by Google

kein Bedenken in den Ansichten hiervon den Aeußerungen und Wünschen des Hofrath Dr. R. am Schlusse seines Gutachtens beizutreten. — Nach den Leißniger Greueln rügten öffentliche Blätter, wir wissen nicht, ob mit Grund oder Ungrund, daß die obrigkeitlichen Behörden jener Gegend auf das Unwesen Kloßens und anderer fanatischer Sectirer nicht aufmerksam genug gewesen seien, und wir würden, wenn die E—tische Blutscene sich wiederholte oder ähnliche schauderhafte Auftritte sich ereigneten, bald demselben Tadel unterliegen. Aber auch abgesehen von diesem Richterstuhle der Publicität, würden wir uns selbst den Vorwurf vernachlässigter Pflicht machen müssen, wenn wir nicht die erwähnten Conventikel, die Gerüchte, die von ihnen gehen und die Möglichkeit ihres Schädlichwerdens zur Cognition der höheren Behörden, welche zur Prüfung und Untersuchung dieser Gegenstände geeignet sind, zu bringen getrachtet hätten.»

Ein ähnliches Memorial ward auch vom Rath zu Dresden an die damalige Landesregierung abgegeben. «Dabei», heißt es hier, «sind wir aufs Neue aufmerksam gemacht auf die Conventikel, welche der Prediger Stephan und der Lederhändler G. in ihren Häusern unter dem Namen von Betstunden und Andachtsübungen halten. — Diese Conventikel, wenn sie auch nicht ausdrücklich durch Gesetze untersagt sind, so sind sie doch auch nicht gesetzlich begünstigt, sondern wohl immer nur den Umständen nach geduldet, und stehen unter der Aufsicht sowohl der höheren geistlichen Behörde als der Landespolizei. — Die Erörterungen nun, welche in polizeilicher Hinsicht zu Beobachtung und Prüfung der Stephanschen und G.'schen Institute anzustellen sein möchten, müssen Ew. weisesten Ermessen wir überlassen, bitten jedoch, uns bei der Wichtigkeit, welche wir der Sache beilegen, auf die (in einer besondern Anzeige) aufgestellten Gründe und Ansichten beziehen zu dürfen.»

Ob in Verfolg dieser Anzeigen Seiten der höheren Behörden etwas gegen den Prediger Stephan gethan worden ist, kann ich nicht angeben. Jedoch dürfte es nicht ohne Interesse sein, zu bemerken, wie die Behauptung, daß Stephan durch seine Conventikel großes Unheil anrichte, schon damals, also ziemlich 20 Jahre vor seiner Entlarvung im Jahre 1839, offen und entschieden ausgesprochen worden ist.

Jedoch zurück zu unserm Kranken! Ueber diesen berichtet der Physicus im Juni 1820, daß seine Gemüthsverfassung noch dieselbe sei, wie sie unmittelbar nach der That wahrgenommen wor-

Digitized by Google

den, und besonders äußere sich sein religiöser Fanatismus bei jeder Gelegenheit; dieß sei namentlich dann der Fall, wenn man die Rede auf seine That bringe, über welche dann keine verständige, zusammenhängende Aeußerung von ihm zu erlangen sei. Er sei sehr schwach, habe weder Schlaf noch Appetit, genieße wenig, könne kaum gehen ꝛc. Medicin wolle er auch nicht nehmen, indem er beharrlich behaupte: «es fehle ihm nichts.»

Was sollte mit ihm werden? Der Stadtrath fragte bei der Landesregierung an, ob man die Acten so unvollständig, wie sie jetzt seien, versenden und ein Urtheil einholen, oder ob man E—ts geistige Wiedergenesung abwarten sollte, um die bedeutenden Lücken auszufüllen, da man gar nichts aus ihm hätte herausbringen können, was ihn wohl zu der unnatürlich grausamen That verleitet haben möchte. Das Letztere sei nach dem bisherigen Benehmen E—ts nur erst in sehr später Zukunft zu erwarten. Sollten aber die Acten versendet werden, so müßte E—t zuvor mit seiner Vertheidigung gehört werden, und der Vertheidiger würde natürlich einen Hauptmangel in dem Ungenügenden der geführten Untersuchung finden. Auch könnte sich E—t nicht darüber erklären, wen er zum Vertheidiger haben wollte. — Die Entscheidung war: man sollte von Seiten der Obrigkeit dem Inculpaten einen Defensor bestellen und über den Fall rechtlich erkennen lassen.

Mittheilenswerth erscheint der Schluß der Vertheidigungsschrift: «Wenn man in Erwägung zieht, daß derjenige, welcher einen Andern zur Trunkenheit verleitet hat, dann, wenn der Andere in der Trunkenheit einen Mord oder ein sonstiges Verbrechen begeht, unstreitig gewissermaßen als auctor delicti zu betrachten ist, und wenn man ferner annehmen muß, daß derjenige, welcher einen Andern in einen Zustand der Zurechnungsunfähigkeit versetzt, dann, wenn der Zurechnungsunfähige eine Unthat begeht, sich dieselbe wenigstens zum Theil zurechnen lassen muß: so scheint es wohl nicht ganz unrichtig, daß man den Prediger Stephan in Verbindung mit dem Lederhändler G., welche durch ihre Irrlehren: «man solle nicht arbeiten, und nur beten ꝛc.» alle bürgerliche Ordnung über den Haufen werfen, und Inculpaten in einen bis zum Kindermord führenden Wahnsinn versetzt haben, als entfernte Urheber dieser Greuelthat ansieht, und daß in dieser Hinsicht mit der Untersuchung gegen sie verfahren werden sollte. Wenn übrigens nach den Gesetzen und nach aller Rechtslehrer Meinung Beraubung der Vernunft ein wirkliches Criminalverbrechen ist, so scheint auch nach

Digitized by Google

den in den Acten enthaltenen Anschuldigungen, vermöge welcher mehre Personen durch die Stephan'schen Betstunden zum Wahnsinn gebracht worden sein sollen, sich eine besondere Untersuchung gegen den Pastor Stephan zu begründen, obschon solche mit der gegenwärtigen Sache keinen unmittelbaren Zusammenhang haben würde.»

Der Schöppenstuhl zu Leipzig entschied: «Weil E—t, als er seinem Kinde mehre absolut tödtliche Verletzungen beigebracht und dasselbe auf diese Weise getödtet, mit einem Wahnsinne behaftet, sonach des freien Gebrauchs seines Verstandes beraubt und einer rechtlichen Zurechnung nicht fähig gewesen, wie aus E—ts Benehmen vor, bei und nach der That klar hervorgehe: so möge zwar wider denselben eine Strafe nicht erkannt werden, er sei jedoch an einen sichern Ort, wo er sich oder Andern Schaden zuzufügen außer Stande sei, in Verwahrung zu bringen, und daselbst mit einer angemessenen Arbeit zu beschäftigen.» —

Bedarf es einer besondern Entschuldigung, daß ich Einzelnes bei diesem Auszuge aus den betreffenden Acten nur kurz, Anderes dagegen etwas ausführlicher gegeben habe? Ich hätte sehr gern erzählt gefunden, wie E—t von Jugend auf gewesen, welches Temperament, welche Gewohnheiten an ihm hervorgetreten, wann zuerst eine Spur einer Ueberspannung und geistlicher Schwärmerei an ihm bemerkbar geworden sei. Aber die schriftlichen Nachrichten fehlen ganz, und die mündlichen Angaben gehen höchstens bis zu der Zeit zurück, wo er, im Jahre 1816, auf den Sonnenstein gebracht wurde. Abgesehen davon, daß solche Nachrichten selten recht zuverlässig sind, weil sie fast immer nur von Solchen herrühren, welche damals selbst in jener Anstalt als Geisteskranke lebten, habe ich auch fast nur erfahren: E—t sei auf dem Sonnensteine unter dem Namen des Religionsschneiders bekannt, übrigens nach wenig Monaten sehr fleißig gewesen. Er habe «viel tolles Zeug» (ein äußerst vager Begriff!) geäußert. Was? konnte mir mein Berichterstatter nicht weiter angeben.

Fragen wir nun, mit welchem Namen die Geisteskrankheit E—ts zu bezeichnen sei, so können wir nur zwischen zwei Bezeichnungen wählen. Sieht man mehr auf die Genesis, die Art und Weise, wie die Krankheit entstanden ist und sich ausgebildet hat, so erscheint sie als Aberwitz, paraphrosine: Unfreiheit des Geistes mit Ueberspannung und Verkehrtheit der Begriffe und Urtheile in Beziehung auf eine übersinnliche Welt und ihren Inhalt. Voraus

Digitized by Google

gehen religiöse Schwärmerei und Fanatismus, Grübeln und Speculiren über die Abgründe des menschlichen Wissens, unverständiges, ja unreines mit Leidenschaft getriebenes Bibellesen, besonders unermüdetes, Tag und Nacht fortgesetztes Studium der Apokalypse ꝛc. Wer so beschäftigt ist, und je mehr er sich so beschäftigt, ist ein Candidat zum Aberwitz. Appetit, Schlaf, die Kräfte verschwinden unter dergleichen Anstrengungen, aber die Spannung nimmt zu, und drückt sich in dem fast verklärten Gesichte, in dem strahlenden Auge, in dem krampfhaft entzückten Lächeln aus, «als habe Er es ergriffen.» Aber bald wird der Kopf vollends verdreht, und die Krankheit bricht aus. Dabei, diese widersinnig transcedenten Begriffe ausgenommen, manchmal wieder ein ziemlicher Grad von Besinnung und Besonnenheit, mit Gutmüthigkeit und arbeitsamem Wesen verbunden. — Später durch die hinzutretende Noth und die wachsende Verzweiflung an der Hülfe von außen ein störrisches, in sich verschlossenes Wesen, das bei einer gegebenen Veranlassung [bei unserm Kranken Nahrungssorgen — die gewaltsame Aufkündigung des Quartieres] in Wuth (Raserei, Tollheit, mania) übergehet. Beide Verirrungen — Aberwitz und Manie — waren zu der Zeit, wo wir auf E—t aufmerksam gemacht werden, schon beisammen, und blieben vereinigt bis an seinen Tod, mit dem Unterschiede etwa, daß im Anfange mehr der Aberwitz, späterhin mehr die Tollheit hervortrat. Reine Tollheit — mania simplex — (Unfreiheit mit wildem Zerstörungstriebe; der Kranke ist sich seiner bewußt, handelt nicht aus verkehrten Begriffen, oder aus Leidenschaftlichkeit des Gemüthes und Ueberspannung der Phantasie, sondern aus blindem Triebe zum Zerstören, den er nicht bewältigen kann) — reine Tollheit, sage ich, hat wohl bei E—t sich nie gefunden, sondern immer mit einem Zusatze von religiöser Schwärmerei, also toller Aberwitz (paraphrosyne maniaca) oder vielmehr aberwitzige Tollheit (mania ecnoica). Denn, was ich nur beiläufig bemerken will, die Formen der Geisteskrankheiten kommen selten, fast nie, ganz rein (simplex) vor, weil, wenn das eine Seelenvermögen angegriffen ist, auch die übrigen mehr oder wenig darunter leiden. (S. über das Ganze, so wie die weitere Schilderung der obengenannten Krankheitsformen Heinroth Lehrbuch der Störungen des Seelenlebens. 1. Th. S. 304 ff. 316 ff.)

Im August 1820 war E—t in die Anstalt nach Waldheim eingeliefert, im Jahr 1829, wo die Landesversorganstalt in Colditz

Digitized by Google

eröffnet wurde, nach Colditz versetzt worden. Von dem Tage seines Eintritts in die Waldheimer Anstalt bis zu der Zeit, wo ich ihn selbst persönlich näher kennen lernte, bleibt freilich wieder eine große, sehr bedeutende Lücke. Jedoch versicherten mir die, welche ihn während der Zeit immer gesehen und gesprochen hatten, daß eine wesentliche Veränderung — etwa ein ungewöhnlich aufgeregter Zustand, oder ein lang anhaltendes ganz helles Intervallum — nicht vorgekommen sei.

Zu Ende des Jahres 1830 trat ich mein Amt als Pfarrer an der Landesversorganstalt zu Colditz an. Welch ein weites Feld der Beobachtung und der Thätigkeit that sich da für mich auf, wo mehr als 300 Geisteskranke an mich, als ihren Seelsorger, gewiesen waren! Ich las fleißig in den Acten, welche über jeden einzelnen Kranken gehalten worden waren, ich suchte auch durch täglich fortgesetzte Besuche in der Anstalt selbst mit den Bewohnern persönlich bekannt zu werden. Unmöglich aber konnte ich in den ersten Wochen und Monaten jeden einzelnen Kranken so genau in's Auge fassen, daß ich auch nur oberflächlich von seinen früheren Schicksalen oder von der Form seiner Krankheit etwas erfahren hätte. Leicht erklärlich ist's daher, daß ich auch unsern E—t während der ersten Zeit meiner Amtsführung in Colditz kaum bemerkte. Seit langer Zeit hatte er ziemlich fleißig gearbeitet, ohne weitere Besorgniß zu erregen, daß er sich oder Anderen sehr gefährlich werden könne. Weil man ihn aber dennoch immer unter genauer Aufsicht haben wollte, wohnte er in einer großen, von einer ziemlichen Menge «Unruhiger» bewohnten Stube. Hier saß er, wenig bemerkt von dem nur flüchtig sich Umsehenden, an einem Fenster mit Schneiderarbeit beschäftigt. Eines Tages, als ich eben die Anstalt wieder verlassen wollte, weil die Mittagszeit da war, bat mich einer seiner Stubengenossen, der ihn natürlich genauer kannte, ich möchte mich E—ts annehmen, weil er schon seit einiger Zeit Spuren steigenden Unmuthes und unruhige Bewegung gezeigt hatte. Ich versprach, dieß gleich am folgenden Morgen zu thun, fand aber am andern Tage E—t schon nicht mehr in seinen gewohnten Verhältnissen, da in der Nacht sein längere Zeit schon vorbereiteter Paroxismus zum Ausbruche gekommen war.

In manchen Fällen bricht die Manie mit einem Male, ohne weitere vorausgegangene bedeutende Vorzeichen aus (sei es zum ersten Male, oder sei es in einem Recidive); manchmal aber besitzen die Kranken noch so viel Besonnenheit und Selbstbewußtsein,

Digitized by Google

daß sie sogar Andere vor sich selbst warnen, weil sie ihren nahenden Paroxismus schon fühlen. Das Letztere war bei E—t der Fall gewesen. Er hatte mitten in der Nacht den in demselben Zimmer schlafenden Wärter geweckt, und ihn mit beweglichen Worten gebeten, ihn in ein Autenrieth'sches Zimmer (eine Palisadenstube) zu bringen, denn «seine Hände trieften vom Blute.» Erschreckt hatte der Wärter gefragt, was er denn gethan, ob er jemand gemordet habe. «Ja, meine Tochter! meine Tochter!» In ergreifender Weise klagte der Kranke, er fühle eine unwiderstehliche Mordlust in sich, und in seinen, obschon bei einem gewissen logischen Zusammenhange, wild einander durchkreuzenden Reden war die Erwähnung seiner ermordeten Tochter häufig mit vorgekommen, indem er auf der einen Seite den begangenen Mord schmerzlich bereute, auf der andern aber wieder erklärte, er würde nicht eher wieder ruhig werden, als bis er Blut gesehen hätte. In höchster Aufregung hatte er die Fenster aufgerissen, und laut gerufen: «Jesus Christus kommt zum Weltgerichte, und alle heilige Engel mit ihm! sehet, wie ihr Glanz leuchtet! höret, wie ihr Lobgesang ertönt!» Willig und freudig hatte er seine Hände ausgestreckt, um sich das Zwangscamisol, um das er selbst gebeten hatte, zur einstweiligen Beschränkung anlegen zu lassen; hatte dann lange laut und ergreifend gebetet, und den Wärter inständig gebeten, ihn nur ja durch Du anzureden. Am frühen Morgen war er in die Krankenstube gebracht worden, hatte aber in seinem wilden Zerstörungstriebe alle Fensterscheiben augenblicklich eingeschlagen. Er mußte nun, da er sonst nicht ohne große Gewalt gebändigt und unschädlich gemacht werden konnte, in ein Autenrieth'sches Zimmer gebracht werden. Hier fand ich ihn am folgenden Morgen, in einen Knäuel zusammengerollt, auf alle meine Fragen eine Zeit lang schweigend. Endlich verbesserte er oder tadelte er alle meine Anreden. Ich sollte nicht sagen: Herr E—t, denn «nur Einer ist unser Herr, und das ist Gott.» «Wir glauben all' an einen Gott,» fing er mit lauter Stimme an zu rufen und zu singen. Ich sollte nicht sprechen: guter E—t, «denn,» rief er, «was nennst du mich gut? Nur Einer ist gut, und das ist Gott!» Ich sollte ihn nicht durch Sie anreden, denn Christus hätte auch niemals Sie als Anrede gebraucht, sondern das einfache Du. «Nenne mich Du! Du! Du!» rief er mit immer steigender Heftigkeit. Ich that, was er haben wollte, und würde dieß gleich gethan haben, hätte ich die ihn betreffenden Acten vorher einsehen können. Mehr-

Digitized by Google

mals habe ich ihn während jenes Paroxismus noch besucht, ohne weiter auf ihn einwirken zu können. Er schmähte auf die pharisäischen Geistlichen, welche Andere nicht in das Himmelreich ließen, und doch selbst nicht hineinkämen, und rühmte, wenn er etwas ruhiger war, den Prediger Stephan; gab aber auch wieder, vorübergehend wenigstens, zu, daß Andere auch christlich predigten *). Nach einiger Zeit ward er, da die Heftigkeit der Anfälle vorüber

*) So gestand er auch mir zu, daß ich christlich predigte, obschon von dem Glauben und Dem, was die Hauptsache sei — er meinte, wie sich erwarten ließ, das Grundverderbniß der menschlichen Natur und ihre Verdammniß vor Gott, den blutigen Opfertod Christi, die Hölle, die Strafen der Ungläubigen, den Teufel — nur zu wenig vorkäme. Als einst meine Predigt beendet war, und ich mich eben anschickte, das Gebet zu verlesen, erhob E—t plötzlich auf dem Chore seine Stimme, und fing laut an zu beten: «ja, du Herr Jesu, der du Herr bist über Alles.» Weiter kam er nicht, denn die Wärter, welche auch hier in seiner Nähe waren, brachten ihn alsbald fort. Er war unwillig darüber, daß ich den Befehl gegeben hätte, ihn fortzuschaffen, ließ sich aber bedeuten, daß dieß zwar ohne meinen ausdrücklichen Befehl geschehen sei, ich würde aber, wenn dieß die Zeit erlaubt hätte, dasselbe angeordnet haben, denn unmöglich könne die Ordnung des Gottesdienstes bestehen, wenn hier jeder laut reden wollte. — «Wie kannst Du nur jeder sagen,» erwiderte er; «wer behauptet denn, daß jeder in der Kirche laut solle beten dürfen! Du mußt doch die Person ansehen.» — Auf meine Entgegnung, daß in der Kirche außer dem Geistlichen niemand sprechen dürfe, erwiderte er: ihm aber habe es Gott geboten, und er habe gewiß ebenso gut beten wollen, wie ich nach den gedruckten Formularen, denen er übrigens den Werth nicht ganz absprach. Er müsse wohl beten können, da er die ganze Bibel auswendig wisse; er bedauerte mich, da ich erklärte, dieß könne ich von mir nicht behaupten, nahm jedoch später sein Urtheil wieder zurück, da wir im Verlaufe des längern Gesprächs auf den Sinn einiger Stellen eingingen, über den er sich gern belehren ließ. Eine Hauptrolle bei solchen Unterhaltungen spielte gewöhnlich die Stelle: ich bin nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern das Schwert. Auch wußte ich nicht selten den Zusammenhang der einzelnen Stellen besser, als er, da er nach der Weise der blinden Schwärmer die Stellen aus dem Zusammenhange herausriß, und nun Alles beweisen zu können meinte, wenn er einige ähnlich lautende Worte gefunden hatte. — An jenem Tage war er außerordentlich mild, duldsam und für freundliche Belehrung zugänglich. Aber dieß war auch nur eine Ausnahme von der allgemeinen Regel. Bisweilen schien es, als wollte der natürliche Verstand in ihm wieder auftauchen, aber die lang genährte, früher auch von außen begünstigte Schwärmerei hielt seinen Geist immer umfangen.

Digitized by Google

war, der engen Haft entlassen, und kehrte in seine Stube zurück. Hier sprach ich öfter mit ihm, und freute mich seiner im Ganzen gesunden Urtheile, die freilich schielend zu werden anfingen, wenn er auf religiöse Gegenstände zu sprechen kam. Einst, als ich ihn bei seiner Arbeit beschäftigt, nach seinem Befinden fragte, entgegnete er unwillig-traurig: «Wie kann's gehen! Wie es einem Menschen geht, der keinen Glauben hat!» Verwundert über dieses Bekenntniß fragte ich weiter, und erhielt als Antwort: wer den Glauben habe, könne zu jedem Berge sagen: hebe dich von hinnen dorthin, und er werde sich heben (Matth. 17, 20.). Er aber habe dieß schon oft zu dem gegenüberliegenden Berge gesprochen, ohne daß er sich weggehoben habe. Meine Entgegnung, daß das Wort des Herrn nicht eigentlich, sondern bildlich zu verstehen sei, erregte seinen höchsten Zorn, und er ergoß sich in einen Strom von Schmähungen über die ungläubigen Geistlichen, welche mit ihrem «Eigentlich und Uneigentlich» die ganze Schrift verkehrten. Bei Stephan hatte er dieß anders gehört. Später bat er mich um eine Bibel, weil er sehr gern darin läse, verbat sich andere ihm dargebotene Lecture, und nahm einen Auszug aus der Bibel, Engels «Geist der Bibel» dankbar an, obschon er behauptete, der eigentliche Kern der heiligen Schrift, nämlich die Offenbarung Johannis, sei darin weggelassen. Ist's aber gerathen, einem Schwärmer, wie E—t war, bei dem nicht bloß möglichen, sondern ziemlich gewissen Mißbrauche, den er mit der Offenbarung Johannis treiben wird, zu einer Zeit, wo er im höchsten Grade noch reizbar ist, die Bibel unverkürzt in die Hände zu geben?

Merkwürdig war die Art, wie er es im Anfange vermied, mich direct anzureden. «Der Pastor,» oder «der gute Pastor,» sagte er mehrmals, wird es nicht übel nehmen, wenn man in der Heftigkeit der Krankheit etwas Unrechtes gesagt hat. Er wollte damit das «Du» umgehen, welches ich von jener Zeit an immer gegen ihn gebraucht habe, das ihm aber doch wohl gegen «den Pastor» nicht ganz schicklich erschien; er wollte wohl indirect damit die im Paroxismus gegen mich — den Repräsentanten der ungläubigen Geistlichen — ausgestoßenen Schmähungen vergessen machen. Natürlich versicherte ich ihm, daß ich dieß nie beachtet hätte und beachten würde, und er sprach mit einer Herzlichkeit, und drückte mir die Hand mit einer Wärme, die mir sehr wohlthuend war. Das konnte nicht Verstellung sein.

Aber seine scheinbare Ruhe war nicht von langer Dauer. Im

Digitized by Google

April 1831 führte ein unglücklicher Schwärmer*) den Entschluß aus, sich durch Hunger selbst das Leben zu nehmen. Dieß machte

*) Johann P. zeigte im Jahre 1826 selbst an, daß er vor fünf Jahren (oder dreien, er wisse es nicht mehr genau) das Gut seines Bruders in Brand gesteckt habe. Sein Bruder habe ihn selbst dazu veranlaßt, um die bedeutenden Brandcassengelder zu bekommen, und sich aus seinen Schulden zu retten. Er selbst habe sich lange geweigert, dieß zu thun, endlich aber dazu sich bereit erklärt mit den Worten: «nun so sei es in Gottes Namen; er wird es uns nicht als Sünde anrechnen.» Wider Erwarten sei bei der gänzlichen Windstille, welche er und sein Bruder zur Ausübung ihres Planes abgewartet, dennoch ein anderes Gut mit abgebrannt, was ihn sehr schmerze. Er wolle sich selbst angeben, um die gesetzliche Strafe zu leiden. Schon oft habe er dieß gestanden, aber man habe ihn immer nicht gehört. — Dabei äußerte P. in schwülstiger Rede die Hoffnung, wenn es zu seiner Hinrichtung käme, welche er zu wünschen schien, würde Gott ein Wunder thun, und über seinem Hause würde sich ein Regenbogen bilden. Er sprach von zwölf Weltplagen, wovon sieben vorüber wären. Dieß wären die drei Wehe, die in der Offenbarung Johannis stünden; Napoleon wäre das zweite Wehe gewesen. Nach 3½ Jahren und 1 Monate würden in Dresden, als dem Mittelpuncte der europäischen Insel, alle Könige der Erde zusammenkommen. Der jetzige (1826) Krieg würde 1260 Tage dauern; vorher aber komme noch eine Theurung. Er, P., sei dazu gesandt, dieß Alles zu verkündigen. Er müßte sich dafür ausgeben, daß er das Feuer angelegt habe, es wollte ihn sonst niemand hören. Er wüßte wohl, was ihm geschehen würde, aber es stünde in der Schrift, man solle seines Lebens nicht schonen ꝛc.

Nach weiter über P. und seinen Gesundheitszustand eingezogenen Nachrichten ergab sich der Hauptsache nach Folgendes: P., damals 42 Jahre alt, war von Jugend auf zum Zanken geneigt gewesen, und hatte sich mit seinem Bruder, dem er die Anstiftung des angezeigten Verbrechens Schuld gab, nie recht vertragen; hatte nach einem im Jahre 1813 überstandenem Nervenfieber häufig in der Bibel zu lesen angefangen, vorzüglich Geschmack an der Offenbarung Johannis gefunden, auch schon seit Jahren Beweise von Geisteszerrüttung gegeben.

Die Leipziger Juristenfacultät sprach den Bruder vollkommen frei, und P. ward in das Irrenhaus verwiesen. Ob nun die Brandstiftung bloß eine Vorspiegelung der Phantasie gewesen ist, wofür manche Aeußerungen sprechen; oder ob er aus Bosheit seinem Bruder wirklich die Scheune angezündet hat (was nach den Acten gar nicht wahrscheinlich ist, weil er sich, wie überall, so auch während der ganzen Untersuchung sehr menschenfreundlich, und namentlich sehr theilnehmend gegen seinen Bruder bewiesen hatte); oder ob er nach verschiedenen vergeblichen Versuchen, seinen Bruder zu bekehren, und ihn vorzüglich zum Lesen der heiligen Schrift zu bringen, ihn dadurch zur Religion hat führen wollen, daß er ihn ins Unglück brächte, oder, wie

Digitized by Google

auf Alle einen ungemein tiefen Eindruck. Bei E—t schien der Gedanke erwacht zu sein, daß er ja ebenfalls auf diese Weise, obschon

---

er sich selbst schriftlich ausgedrückt hat, «ihm einen Ring in die Nasenlöcher zöge, und ihn bremsen ließe, bis daß er niederkniete und Schande vor Gott und Menschen fühlte;» ob er endlich, da man auf seine Prophezeiungen wenig oder gar nicht achtete, durch eine außerordentliche That (nicht das Feueranlegen, sondern die Selbstanklage), und das darauf folgende ungewöhnliche Schicksal, sowie das dabei gehoffte Wunder eine allgemeine Aufmerksamkeit hat erregen wollen, oder was sonst *wirklich* vorgegangen ist, läßt sich und ließ sich durchaus nicht ermitteln.

In der Versorganstalt hatte P. sehr fleißig gearbeitet, hielt es aber später für seine Schuldigkeit, den sämmtlichen Angestellten «ein Attestat zu schreiben,» d. h. alles mögliche Böse ihnen nachzusagen. Ich selbst fand ihn bei meinem Amtsantritte bereits in einem Palisadenzimmer, wohin man ihn hatte bringen müssen, weil er auf alle Welt fortwährend schmähete. Den Hausarzt nannte er gegen mich einen Mann, der sein Fach gründlich verstehe, aber mit seiner Sittlichkeit stehe es sehr schlecht, denn er hätte ihn (P.) und seine Brüder — so nannte er alle Menschen — dem Teufel übergeben wollen. Auf meine Frage erzählte er weiter: Er und seine Brüder hätten um eine Tafel herum gesessen und ein geistliches Lied gesungen. Da wäre der Hausarzt hereingetreten und hätte gesagt, sie möchten jetzt nur singen; wollten sie sich nachher die Zeit vertreiben, so bringe er ihnen eine Karte zum Spielen. Ich machte ihm bemerklich, daß dieß von Seiten des Arztes gewiß sehr freundlich gemeint gewesen sei. Allein er entgegnete mir: «Wir, als ein verordneter Diener des Evangeliums, wissen doch, daß der Herr sagt: du sollst Gott, deinen Herren, lieben *von allen Kräften*. Nun erfordert das Spielen doch auch einige Kraft. Ist denn diese Gott auch gewidmet?» Soviel ich auch dagegen bemerkte, P. blieb dabei, das Kartenspiel sei ein Mittel, die Menschen dem Teufel zu übergeben, und das könne er dem Arzte nie vergeben, daß er ihn und seine Brüder habe verführen wollen. — Ein anderer Officiant hatte zu ihm gesagt: guter, lieber P., wenn wir Sie nur wieder zum Arbeiten bringen könnten! wir können Sie ja gar nicht entbehren. Sie sollen ja gern bekommen, was Sie haben wollen. Von diesem äußerte P.: «Glaubt denn der Mann, daß ich so schlecht sein werde, Fleisch zu essen, wenn meine Brüder darben? Dann wäre ich ja kein ächter Bekenner des Herrn, der überall auf Gerechtigkeit drang. Nein, was ich habe, das sollen meine Brüder auch haben.» — Einem Dritten zürnte er beharrlich, weil dieser einiges Mißtrauen gegen andere Arbeiter geäußert hatte. «Das sind meine Brüder,» sagte er, «und wenn von diesen etwas Böses gesagt wird, so kann ich es nicht dulden. Was ihr thun werdet einem meiner geringsten Brüder, das habt ihr mir gethan.» — Mit einem Vierten hatte P. gesprochen, und Jener hatte im Verlaufe des Ge-

Digitized by Google

von allen Seiten bewacht, das Leben von sich werfen könnte, das ihm lästig war. Oder schien ihm die Märtirerkrone P—s so be-

---

spräches geäußert, alle Obrigkeit sei von Gott. Er, P., habe ihn dagegen gefragt, ob er denn die zehn Gebote kenne, und da jener lachend geantwortet, das wisse er selbst nicht, so möge er mit einem so unsittlichen Menschen nichts weiter zu thun haben. Auf meine Bemerkung, daß Jener gewiß nur gescherzt habe, erwiderte P. sehr ernst: «Wir, als ein verordneter Diener des Evangeliums, wissen doch, daß man über das Heilige nie spotten soll. Irret euch nicht, Gott läßt sich nicht spotten» u. s. w.

Ich bat ihn, das Vergangene ruhen zu lassen und sich still zu verhalten. Dieß Letztere hätte er schon längst gethan, entgegnete er, allein so lange das begangene Unrecht nicht wieder gut gemacht sei, so lange könnte und dürfte er nicht schweigen, denn Christus hätte auch nicht geschwiegen. «Ich halte,» dieß waren seine eigenen Worte, «ich halte ihnen ganz ruhig das Gesetz vor, damit sie sich in seinem Spiegel beschauen, und muß das thun, sonst wäre ich kein wahrer Christ. Christus sagt: «fürchtet euch nicht vor denen, welche den Leib tödten, und darnach nichts mehr thun können. Ich will euch aber zeigen, vor welchem ihr euch fürchten sollt. Fürchtet euch vor dem, der, nachdem er getödtet hat, auch Macht hat zu werfen in die Hölle. Ja, ich sage euch, vor dem fürchtet euch. Und wenn ich auch wieder herauskomme (aus dem Palisadenzimmer), so muß ich ihnen doch das Attestat schreiben, denn sonst erfahren sie es nicht.» «Sie aber,» redete er mich an, «Sie, als ein verordneter Diener des Evangeliums, müssen das auch thun; Sie müssen hintreten und sprechen: wehe dem, der dem Armen das Brot nimmt ꝛc., wie wir denn das gute Vertrauen zu Ihnen wirklich haben. Fürchten Sie sich nicht vor denen» ꝛc. Seine Rede ward immer zusammenhängender, feierlicher, ergreifender. Er ergriff meine Hand, und sagte: «Unsern Ausgang segne Gott, unsern Eingang gleichermaßen, segne unser täglich Brot, segne unser Thun und Lassen, segne uns mit sel'gem Sterben, daß wir seinen Himmel erben. Ja, Gott segne Sie! er segne mich, er segne unsere Freunde! er segne unsere Feinde! er segne alle seine Werke! In Gottes Namen. Amen.» Er sprach dieß mit einer Ruhe, einer Würde, daß ich mich tief ergriffen fühlte. War's doch, als hätten wir unsere Rollen getauscht. Nicht der Geistliche sprach den Segen über den Kranken, sondern der Geisteskranke streckte seine Hände segnend über mich aus.

Wie gern hätte ich dem Manne geholfen! — Sehr oft besuchte ich ihn, fand ihn aber jederzeit gleich unzugänglich für freundliche Vorstellungen. Er müßte, dabei blieb er stehen, er müßte Andern das Attestat schreiben, was es auch kostete.

Dabei war er noch damals, im Januar 1831, von schwärmerischen Ideen über die Wichtigkeit seiner Person befangen. «Schon wären, äußerte er gegen mich, seine Gehilfen nahe; der Herr habe, wenn

Digitized by Google

neidenswerth, daß er sie auch erringen wollte? Genug, auch E—t weigerte sich beharrlich, Nahrungsmittel zu sich zu nehmen. Je-

---

wir ihn auch nicht sehen, mehr denn 12 Legionen Engel; schon hätten seine Gefährten einen Fuß ausgestreckt, und würden bald erscheinen. Er bezog sich, wie es sich später ergab, auf die überall ausgebrochenen Unruhen, deren Absicht dahin ginge, das Unrecht zu verbannen und das Recht des Herrn überall geltend zu machen. Er wollte ruhig im Gefängnisse abwarten, wie ihn der Herr erretten würde. Aber ehe Jahr und Tag vergingen, würde er zu Ehren angenommen sein, seine Peiniger aber mit den weichen Kleidern würden dann angeredet werden: Freund, wie bist du hereingekommen, und hast doch kein hochzeitlich Kleid an? dann würden sie hinausgestoßen werden in die äußerste Finsterniß, wo Heulen ist und Zähnklappen» ꝛc.

Aber seine prophetischen Träume gingen nicht in Erfüllung; es fragte außerhalb der Anstalt Niemand nach ihm. Da faßte er den Entschluß, sein Leben durch Hunger selbst zu beenden. Vergebens wurden alle Mittel angewendet, um ihn andern Sinnes zu machen; vergebens stellte ich ihm mehr als einmal vor, der sei vor Gott nicht willkommen, den Gott nicht gerufen; vergebens ermahnte ich ihn, es könne bald Alles anders werden. Er sprach nicht mehr. In seinem Krankenzimmer wiederholte ich es dem Wärter oft, sollte P. irgend wie nach mir verlangen, irgend nach Trost sich sehnen, so sei ich zu jeder Stunde des Tages und der Nacht zum Kommen bereit. Wie lange er aller Nahrungsmittel sich enthalten, weiß ich jetzt nicht mehr anzugeben. Aber lange dauerte es.

Am 13. April 1831 gegen Abend kam ein Bote mit der Nachricht, P. habe nach mir verlangt. Ich fand ihn im höchsten Grade schwach, unfähig, laut und verständlich zu sprechen. Seine Hand, mit Mühe von ihm erhoben, griff nach der meinigen, und schien sie zu suchen. Ich fühlte, er wollte mir die Hand drücken; er konnte es kaum mehr. Er vermochte es nicht, das Haupt zu erheben oder sich sonst zu bewegen. Ich bog mich über sein Bett, um zu vernehmen, was er mir sagen würde. Er bat, ich möchte das heilige Abendmahl ihm reichen. Das heilige Abendmahl einem Manne reichen, der sich selbst das Leben nehmen wollte oder vielmehr schon genommen hatte — sollte ich es? Flehentlich bat ich ihn, er möge doch nur wieder Speise zu sich nehmen — das fordere die Pflicht unbedingt — wer gegen sein Leben frevele, der verletze Gottes heilige Ordnung und ich trüge Bedenken, seinen Wunsch zu erfüllen, weil ich das von ihm Gethane oder Beabsichtigte (den Selbstmord) in keiner Weise gut heißen könnte ꝛc. Er faßte auf's Neue meine Hand, führte sie zum Herzen, und flüsterte: «das heilige Abendmahl!» Da ich noch immer mit mir rang, ob ich auf seinen Wunsch eingehen könne oder nicht, sprach er nach einer Weile ganz leise, so daß ich nur bei angehaltenem Athem es vernehmen konnte: «Nehmet hin und esset,» und nach einer Weile: «Nehmet hin und trinket,» gleich als hätte er im Geiste

Digitized by Google

doch die Natur war stärker, als sein Wille, und nachdem er zu verschiedenen Malen mehre Tage gehungert hatte, stand er über-

---

es gereicht erhalten. Nun sagte ich es ihm zu, ließ schnell alles Nöthige herbeischaffen, und wollte eine Art Vorbereitungs- oder Beichtrede halten. Aber was ich gesagt habe, ich weiß es nicht. Die Umstände, unter denen ich sprechen sollte — es war meine erste Privatcommunion! — die Umstände hatten mich überwältigt, ich war meiner kaum selbst mehr bewußt. Man denke sich ein düstres, nur durch ein schwaches Licht kärglich erleuchtetes Zimmer, in welchem nichts steht, als ein Bett — und in diesem Bette liegt ein Geisteskranker, der nach langem freiwilligen Hunger in jedem Augenblicke seiner Auflösung entgegen sieht, um den der Engel des Todes schon schwebt! Alles umher ist lautlos still, nur aus einiger Entfernung vernimmt man das laute Geschrei anderer Geisteskranken, welche nicht wissen oder nicht darnach fragen, daß einer ihrer Brüder eben eine ernste Stunde durchkämpfen will. Und man stelle einen Anfänger im geistlichen Amte hin, dem, ich möchte sagen, die ersten Handgriffe in der Führung seines Amts noch fehlen: — dann kann man ahnen, wie mir zu Muthe war. Der Kranke nahm das Brot, aber nur unter heftigen Zuckungen. In einem Löffel reichte ich ihm etwas Wein. Die Zuckungen kehrten wieder. Mir kam der Gedanke, daß, wenn er etwas mehr Wein genießen sollte, dieß vielleicht ihn stärken, neue Lebenslust in ihm wecken, vielleicht die erste Veranlassung zum Wiedergenesen werden könnte. Darum reichte ich ihm einen zweiten Löffel mit Wein. Er nahm ihn. Als ich aber den dritten Löffel ihm anbot, schloß er die Zähne fest zusammen, und gab keinen Laut mehr von sich. Nach wenigen Stunden war er gestorben.

Ob es nur gut sein mag, daß die Anstalt auf dem Sonnenstein gar keinen besondern Geistlichen mehr hat? Ob es nur gut sein mag, daß zu den geistlichen Aemtern an den übrigen gleichen oder ähnlichen Anstalten jederzeit Anfänger ohne alle Erfahrung berufen werden?

«Und» — werden die Leser mit dem Herausgeber fragen — «und gibt es keine Mittel und Wege, wodurch Menschen, welche den Hungertod zu sterben beabsichtigen, Nahrungsmittel auf irgend eine, der Gesundheit unschädliche Weise beizubringen seien?» — Auf diese an den ehemaligen Assistenzarzt in der Irrenanstalt Colditz, Herrn Dr. Kirmße hier, von dem Herausgeber brieflich gerichtete Anfrage erhielt derselbe folgende schriftliche Antwort, die, wenn sie auch nicht der Criminalrechtspflege unmittelbar angehört, doch als ergänzende Notiz hier meinen Lesern willkommen sein wird:

«ꝛc. Auf Ihre Anfrage, ob es nicht ꝛc., Folgendes: Ehedem griff man, wenn Zureden nichts fruchtete, zur List. Demjenigen nämlich, der nicht essen wollte, wurden Nahrungsmittel an Orte gelegt,

Digitized by Google

wunden von dieſer traurigen Idee ab. Ja er kehrte zu ſeiner frühern ruhigen Lebensweiſe wieder zurück, und man ließ ihn, mit

---

wo er ſie zur Zeit des heftigen Hungers, ſcheinbar ohne Vorwiſſen Anderer finden mußte ꝛc. Dadurch wurde der Kranke jedoch indirect belogen, und, wenn er die Sache durchſchaute, nur um ſo hartnäckiger. In dieſem Falle ſchritt man dann zur Gewalt, indem man die Speiſen auf dem Wege des Zwanges in den Magen zu bringen ſuchte. Bei der einen, hierbei gebräuchlichen Methode bringt man dieſelben in den Mund und zwingt den Irren, ſie zu verſchlucken. Hierzu bedient man ſich entweder eines von dem berühmten Chirurgen Heiſter erfundenen Inſtruments, des ſogenannten Mundſpiegels, oder des Knight'ſchen Schlüſſels (S. Observations on the causes, symptoms and treatment of derangement of mind, by P. S. Knight, London 1827), oder der Newington'ſchen Spritze (Lancette, n. 161. Vol. X. p. 845), deren gebogene Röhre, wenn etwa der Kranke den Ober- und Unterkiefer zuſammenpreßte, hinter dem letzten Backenzahn einen Weg in die Mundhöhle findet. Die Operation wird längſtens nach dem dritten Tage der Weigerung, nachdem der gütliche Weg vergebens verſucht worden iſt, von ärztlicher Hand und mit Hilfe des Zwangsſtuhls vollzogen; doch läuft man dabei Gefahr, den Zähnen Schaden zuzufügen, die Zunge oder den weichen Gaumen zu verletzen. — Bei der andern, unſtreitig beſſern Methode werden die Stoffe in den Magen gebracht, **ohne daß der Kranke zu ſchlucken braucht,** und zwar mittels einer elaſtiſchen eingeölten Kautſchuckröhre. Dieſe wird dem Letztern, nachdem er mit dem Zwangscamiſol bekleidet und auf ein Sopha oder Bett gelegt worden iſt, durch die Naſe eingeführt. Auf dieſe Weiſe gelangt ſie, ohne daß derſelbe ſie abzubeißen vermögend wäre, über den weichen Gaumen in den Schlundkopf, und von da durch die Speiſeröhre in den Magen. In den trichterförmigen Anfangstheil derſelben, welcher in die Höhe gehalten wird, gießt man Fleiſchbrühe ꝛc. Bei dieſem Verfahren erleidet der Kranke, wenn dabei die gehörige Vorſicht gebraucht wird, nicht den geringſten Schaden, noch äußert er das mindeſte Zeichen von Schmerz. In der Landesverſorganſtalt zu Colditz wird es, irre ich nicht ganz, ſeit dem Jahre 1832 in Anwendung gebracht, und iſt, wie ich zur Zeit meiner dortigen Anſtellung auch ſelbſt beobachtet habe, ſtets von dem beſten Erfolge geweſen, ſo, daß es nie nöthig wurde, dieſe Operation bei einem und demſelben Individuum zu wiederholen. Möchte doch von dieſer Methode in allen Irrenanſtalten Gebrauch gemacht werden!

Wollen Sie näheren Aufſchluß, ſo leſen Sie: G. Look, quid sit faciendum, si vesani aut medicaminibus aut cibis assumendis obstinate reluctentur. Diss. inaug. etc. Bonnae 1832. Die kritiſche Anzeige davon ſteht in: Blätter für Pſychiatrie, herausgegeben von Friedreich und Blumröder, I. 120 ꝛc.

Altenburg, 25. November 1841. ꝛc.»

Können — fragt der Herausgeber weiter — können dieſe Notizen

dem gemessenen Auftrage an die Wärter, ihn vorzüglich im Auge zu behalten, mit den übrigen Kranken wieder in dem Garten spazieren gehen. Einige Wochen vergingen ohne weitere bemerkenswerthe Vorfälle. Dadurch verminderte sich, in eben dem Grade, wie die Gefahr zu schwinden schien, auch die schärfere Aufmerksamkeit.

Aber in E—t schwieg die Krankheit noch nicht. Als einst im September 1831 nach beendeter Mahlzeit sich Alle wieder entfernen wollen, bringt E—t einen aus dem Gartenhause mit hereingenommenen Kegel, den er bis dahin sorgfältig unter seinem Rocke verborgen hatte, hervor, und schlägt damit seinen Nachbar so heftig auf den Kopf, daß dieser sogleich besinnungslos niederfällt. Die Verletzung war zwar nicht lebensgefährlich, bald war jener wieder hergestellt; aber man sahe aufs Neue, daß man E—t niemals, auch nach der längsten scheinbaren Ruhe, trauen durfte. Jetzt schritt der Arzt zu einer schmerzhaften Kur, zu dem Brennen mit glühenden Eisen. Denn wenn keine andern psychischen oder somatischen Mittel mehr anschlagen, wenn die Tobsucht und die Tollheit den höchsten Grad erreicht hat, schlägt dieses Brennen (ein deutlicher Beweis, daß der Grund jener Krankheiten somatischer Natur ist) die Heftigkeit nieder, und nicht selten hat man bemerkt, daß die vorher wüthendsten Menschen entweder für immer, oder gewöhnlich wenigstens für längere Zeit (Palliativkur) geheilt erschei-

---

nicht aber auch für einen Criminalrichter von practischem Interesse sein? — So wie Untersuchungsgefangene den Selbstmord durch Anwendung äußerlicher Mittel erfinderisch auszuführen wußten, könnte wohl auch in der Untersuchungshaft die beharrliche Verweigerung der Einnahme von Nahrung vorkommen — besonders bei Verbrechern aus dem gebildeten Stande, denen die bevorstehende Schmach des Zuchthauses fürchterlicher ist, als ihnen — leider! — die Versuchung zum begangenen Verbrechen war. Auch im Strafhause kann der freiwillige Hungertod erwählt werden, der überhaupt nicht bloß von Irren ergriffen wird (man denke an die Sclavenschiffe, man erinnere sich an den, vor etwa 22 Jahren in Augsburg vorgekommenen, damals in allen Zeitungen besprochenen Fall eines solchen Selbstmords, den ein angesehener Banquier dort, so zu sagen, im Kreise seiner Familie vollbrachte). — Und so hält der Herausgeber dafür, daß obige Nachricht — die nach ihrem ganzen Umfange dem juristischen Publicum nicht allgemein bekannt sein dürfte, da, nach der Versicherung des Herrn Dr. Kirmße, das neuere Verfahren mit der elastischen Schlundröhre selbst noch nicht in allen Irrenhäusern eingeführt ist — allerdings hier mitzutheilen war.

Digitized by Google

nen. Unter dem fürchterlichsten Toben wurde diese Operation an E—t vollzogen. — Ruhiger verlebte er nun die letzten Monate des Jahres.

Der Wärter, welcher Tag und Nacht nicht von seiner Seite weichen durfte, glaubte ihm denn etwas mehr Freiheit gestatten zu können, und hatte ihm auch einmal in der Weihnachtszeit, des Zwangscamisols ledig, ganz kurze Zeit im Zimmer allein gelassen. E—t benutzte diesen freien Augenblick, um alle Fenster seines Zimmers einzuschlagen. Den herbeigeeilten Wärtern drohte er den Tod mit einer Stange, deren er sich bemächtigt hatte, und konnte nur mit großer Gefahr wieder gebunden werden. Gleichwohl klagte er darüber, daß er fortwährend, wie ein Verbrecher, in einem besondern Zimmer gebunden gehalten werde, und verlangte seine Freilassung, weil er ja gern Niemandem etwas zu Leide thun wolle. Ich versprach ihm, wenn er sich nur einmal 3—4 Tage ruhig verhielte, und keine Versuche machte, sich gewaltsam zu befreien, dahin zu wirken, daß er wenigstens in einzelnen Stunden, frei an Händen und Füßen, sollte herumgehen dürfen. Denn weil er mit den Füßen um sich herumstieß, hatte man an den Beinkleidern Bänder angebracht, und diese verbunden, um ihm das weite Ausschreiten und das Stoßen unmöglich zu machen. Aber so lange hielt er nicht aus. Einst bat er auf das Flehentlichste, ihn nur für kurze Zeit die Hände freizugeben. Man machte ihm bemerklich, er werde dann dennoch nur darauf ausgehen, Andere zu beschädigen. Er verspricht, dieß solle gewiß nicht geschehen. Man ruft noch einige Wärter herbei, und erfüllt seine Bitte. Sowie er aber die Hände frei bewegen kann, schlägt er mit geballter Faust den Umstehenden nach dem Gesichte, und schreit über Unrecht, als man ihn wieder unschädlich zu machen sucht, denn nun wolle er Niemanden mehr beschädigen, man solle es nur noch einmal mit ihm versuchen.

Unausgesetzt mußte der Wärter auf ihn achten, weil er mit einer erstaunenswürdigen Gewandtheit des Zwangshemdes sich zu entledigen verstand. Gegen den Wärter war E—t allmählig zutraulicher geworden, und hatte öfter mit ihm sich unterhalten, was früher selten oder nie geschehen war. Unter Andern hatte E—t gegen den Wärter nun auch mehrmals geäußert, das Leben sei doch nur eine Last, und es könne daher nicht Sünde sein, wenn man Jemanden, um ihn von dieser Last zu befreien, tödtete. Dieß erfuhr ich wieder, und benutzte die erste Gelegenheit, um mit ihm darüber zu sprechen. Was ich nicht erwartet hatte, er

Digitized by Google

leugnete es ab, mußte aber später, da der herbeigerufene Wärter ihm dasselbe in's Gesicht Schuld gab, zugeben, daß er «so etwas gesagt haben könnte, aber mit den Worten gewiß nicht.» Demnach war die äußerste Vorsicht nothwendig, daß er nicht Gelegenheit fand, sich an Jemanden zu vergreifen. Dem Wärter, welcher darüber klagte, daß er selbst in der Nacht, wo er, fern von aller augenblicklichen Hülfe, mit dem Geisteskranken allein war, für sein Leben besorgt sein müßte, weil E—t ohnehin oft nicht schliefe, ward streng befohlen, ihm nicht allein die Hände und Füße in der eben beschriebenen Weise mit Zwangscamisol und Bändern zu fesseln, sondern ihn auch des Nachts an das Bett anzubinden. Daß dieß immer geschehen sei, bezweifle ich, denn durch E—ts flehentliches Bitten ließ der Wärter sich auch manchmal bestimmen, dem Kranken die Hände freizugeben *).

Einst hatte der Wärter einige Stücken Brennholz mit in die Stube genommrn. E—t hatte eins davon versteckt. Da nun der Wärter wieder aus schwacher Gutmüthigkeit den Kranken des Nachts nicht an sein Bett befestigt hatte, wartet E—t, bis er glaubt, der Wärter werde eingeschlafen sein. Dann machte er sich gewandt aus seinem Zwangscamisol los, sucht das Stück Holz aus seinem Bette hervor, schleicht auf den Zehen hin an Jenes Bett, und lauscht, ob er eingeschlafen sei. Zufällig war aber dieser noch nicht eingeschlafen, und hatte nun wieder lauschend abwarten wollen, was der Kranke vornehmen würde. E—t holt mit dem Holze aus, um den Wärter auf den Kopf zu schlagen; in demselben Augenblick springt aber auch der Wärter auf, ringt lange mit dem Kranken, und ist so glücklich, ihm wieder seine Beschränkung anlegen zu können. Ein Glück für den Wärter, daß E—t bei seinem Aufspringen gewaltig erschrocken, auch überhaupt jetzt körperlich ziemlich matt war, sonst möchte er schwerlich mit dem Leben davon gekommen sein.

Als ich nach diesem Vorfalle wieder zu E—t kam, bot er das traurigste Bild des menschlichen Elendes dar. Die Hände

*) Z. B. wenn Caffee gekocht werden sollte. Dann war E—t auch ruhig, wenn es etwas (relativ) Gutes zu essen oder zu trinken gab. So trotzig und unbeugsam er sonst war, so konnte er doch hier sogar betteln. So war er eines Tages ganz ungewöhnlich freundlich gegen mich, und sagte endlich: «wird es denn der Pastor übel nehmen, wenn ich noch eine Bitte wage? Nur ein Dreierchen zu Caffee!» Er war mehre Tage weit fügsamer, da er diese seine Bitte, sowie später die um saure Gurken und etwas Eingemachtes erfüllt bekam.

Digitized by Google

waren in die lange Weste fest eingeschnürt, die Füße gebunden. So saß er auf seinem Bette, an welches er ebenfalls, so daß er sich nur vor- oder rückwärts bewegen konnte, befestigt war. Das ganze Gesicht war mit Blut unterlaufen, weil der Wärter in der Todesangst natürlich nicht darnach gefragt hatte, wohin er schlug, um den Wüthenden von sich abzuhalten. Der Blick des Kranken war stier, und hatte etwas Fürchterliches. So wie ich in das Zimmer eintrat und zu sprechen begann, schrie er: Brechwein! Brechwein! Brechwein! Ich fragte, was er damit meinte, ob er vielleicht glaubte, daß Brechwein ihm Erleichterung verschaffen werde. Brechwein! Brechwein! war die, ohne alle, ohne die geringste Modulation immer wiederholte Antwort. So oft ich schwieg, schwieg er auch. Bei jedem meiner Worte aber, die er offenbar nur übertäuben wollte, wiederholte er jenen einförmigen Ausruf. Dabei bewegte er sich, einem Perpendikel gleich, fortwährend vor- und rückwärts, um seine Fesseln nach und nach zu zersprengen. Ich trat ihm etwas näher, redete ihn noch freundlicher an, um ihm Vertrauen abzugewinnen; aber er spuckte nach mir, so oft ich ihm näher kam. Hier war für mich nichts zu thun. Nach einigen Tagen sprach er wieder, und verklagte seinen Wärter, daß dieser ihm sein «Verbrechen» (den an seinem Kinde begangenen Mord) vorgeworfen hätte. Es ergab sich aber, daß der Wärter nur auf E—ts Aufforderung, ihn zu befreien, geantwortet hatte, dieß könnte nicht geschehen, weil er befürchten müßte, E—t möchte ihn ermorden, wie er dieß mit seinem eignen Kinde gethan hätte. Bei der Fortsetzung des Gespräches rief er mehrmals: «ich will meinen Lohn! meinen Lohn will ich!» — Welchen Lohn denn? Wofür denn? — «Nun ich habe ja mein Kind ermordet; ach! gebt mir doch meinen Lohn! Wer Menschenblut vergießt, deß Blut soll wieder vergossen werden. Meinen Lohn will ich, meinen Lohn!» — Es half nichts, daß ich ihm auseinanderzusetzen versuchte, wie unrecht er thue; er sei undankbar gegen Gott, welcher ihm noch Frist gebe; er möge der Frist sich freuen, die ihm geworden wäre, ehe er vor Gottes Gericht erscheinen müßte. Es half Alles nichts, denn er schrie in wilder Verzweiflung: «Meinen Lohn! meinen Lohn! Du bist ja ein Geistlicher, Du mußt ja mit darauf sehen, daß Gottes Wort gehalten wird, und wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll ja wieder vergossen werden. Meinen Lohn will ich, meinen Lohn!»

Seine Tollheit hatte den höchsten Grad erreicht; er spuckte,

Digitized by Google

er biß um sich herum. Lange konnte sich die Krankheit auf dieser Höhe nicht halten. Allmählig stumpfte sich denn seine Raserei wieder ab; er ward stiller, einsilbiger, und sprach später fast nichts weiter, als, wenn ich ihn fragte, ob er sich etwas wohler, freier fühle, die oft dagewesenen Worte: «wie kannst Du mich nur fragen? Du weißt ja lange, wie es mir geht.» — «Du kommst» — setzte er einst hinzu — «am Ende nur, um Dich über mein Unglück zu freuen.» — Das that mir sehr wehe, und ich entgegnete mit freundlicher (dem Lächeln ähnlicher) Miene: «Nein, E—t, wie kannst Du so etwas nur denken! Wer sich über einen Unglücklichen freute, müßte sehr roh sein.» — E—t: «O pfui! siehst Du, Du lachst auch noch dazu! und bist doch ein Geistlicher!» — Ich bedeutete ihm, daß eine freundliche Miene von einer lachenden weit verschieden sei, daß ich vielmehr herzlichen Antheil an seinem Loose nähme ꝛc. E—t: «Siehst Du, jetzt lachst Du schon wieder.» Dann, im Tone des milden Vorwurfes: «Nein, lachen solltest Du doch wirklich nicht.» Ich mußte ihn verlassen, ohne ihm den Verdacht, daß ich gelacht hätte, benehmen zu können.

Nach und nach ward E—t wieder so weit ruhig, daß er unter Aufsicht in's Freie gehen sollte. Aber er wollte dieß nicht thun, wenn er das Zwangscamisol anbehalten müßte. Ich bat ihn darum, es sich wenigstens in den ersten Tagen gefallen zu lassen; später, wenn er mehr Vertrauen eingeflößt hätte, werde man ihm schon wieder mehr Freiheit vergönnen. Er folgte meinem Rathe, und dankte mir später mit großer Herzlichkeit dafür, daß ich ihm zugeredet hatte, denn es wäre ihm merklich besser, seit er wieder frische Luft geschöpft. Aber er ward stiller und stiller, und schien über einen weitaussehenden Plan zu brüten. Dieser ward bald klar: er wollte verhungern. — Mit einem Male wieß er die Nahrungsmittel von sich, antwortete nicht, spuckte wieder weg, was ihm halb mit Gewalt beigebracht worden war. Alles Zureden war vergeblich. Da er dasselbe schon früher ein Mal versucht hatte, aber nach einigen Tagen wieder zur Ordnung zurückgekehrt war, so glaubte ich hier denselben Erfolg. Aber er trieb es mit einem fast beispiellosen Trotze. Jede Mahlzeit wurden ihm die Speisen hingesetzt, aber unberührt mußten sie wieder weggenommen werden. So trieb er es 19 Tage, ohne gar zu merklich abzufallen. Ich benutzte den letzten Umstand, und sprach in seinem Beisein — denn er selbst sprach mit Niemandem —

Digitized by Google

wenn er den Plan durchführen wollte, an sich selbst zum Mörder zu werden, so sei dieß wenigstens sehr weit aussehend; auch werde die Gewalt des Hungers mit jedem Tage heftiger. Vielleicht war es eine Folge dieser Rede, daß er am folgenden Tage schon mich rufen ließ, und um etwas Kühlendes bat. — Was denn? — Wasser? — «Nein!» — Saure Gurken? (ich wußte, daß er diese sehr gern aß). — «Nein! Himbeeren.» — Ich versprach, ihm etwas Anderes zu besorgen, denn es war Ende August, und ich wußte Himbeeren nicht zu erreichen. Er blieb aber beharrlich dabei, ich müßte ihm Himbeeren besorgen. Ich schickte ihm andere kühlende Sachen. Er nahm sie nicht, er wollte Himbeeren haben. Ich besorgte ihm Himbeersaft. Hierzu verlangte er Wein. Ich bat den Hausverwalter, ihm auf Rechnung der Anstalt etwas Wein reichen zu lassen, aber E—t weigerte sich, diesen zu nehmen, wenn er von der Anstalt gereicht wäre, und war erst dann zufrieden gestellt, als man ihm gesagt hatte, der Wein komme von mir. — Er gewöhnte sich jetzt wieder an die Speisen.

Nach einer kleinen Reise von etwa zwei Wochen, im September 1832, erfuhr ich bei der Rückkehr, daß während meiner Abwesenheit etwas Wesentliches bei E—t sich nicht geändert hatte. Er hielt, das sah man wohl, an dem Plane fest, sich selbst das Leben zu nehmen.

Am Sonntage, den 30. Sept. 1832, als ich mich eben anschickte, in die Kirche zu gehen, brachte man mir die Nachricht, E—t sei endlich hinüber. Ich leugne nicht, daß mir dieß eine willkommene Nachricht war, nicht um meinetwillen, denn es gab der Kranken mehre, welche uns nicht weniger Noth machten als E—t, sondern weil ich den Unglücklichen sehr bedauerte. Aber die Art seines Todtes betrübte mich freilich wieder, wiewohl sie sich hatte voraussehen lassen. E—t war von seinem Wärter fast nie verlassen worden, und wenn er eine kurze Zeit allein war, konnte er (gebunden) nichts unternehmen. Der Wärter war aber am Sonnabend Abend mit dem Herausgeben der Sonntagskleider und dem Aufheben der Wochenkleidung mehr als gewöhnlich beschäftigt gewesen, und dadurch verhindert worden, öfter nach E—t zu sehen. Abends gegen 9 Uhr findet er beim Wiedereintritte in die Stube E—t an der den Ofen verdeckenden Pfostenwand in einer kauernden Stellung, und an einer der über dieser Wand befindlichen kleinen Palisaden, mittels eines zwei

Digitized by Google

Ellen langen Bandes erhängt, welches der Entseelte durch Zusammenknüpfen zweier Bänder von den Zwangshosen gefertigt hatte, nachdem es ihm gelungen war, von dem Zwangscamisol, womit er bekleidet gewesen, sich zu befreien. Die sogleich nach dem Auffinden des Erhängten angestellten und bis nach Mitternacht fortgesetzten Wiederbelebungsversuche blieben fruchtlos.

II. Königreich Preussen.

(Landrechtlich.)

Mord an einem anvertrauten Kinde mit fast*) beispielloser Verruchtheit von einem 20jährigen Mädchen begangen.

Aus den Entscheidungsgründen des in 2ter Instanz vom 2ten Senat des Ob.-L.-Gerichts zu Glochau gesprochenen Todesurtheils.

Mitgetheilt von dem Ob.-L.-Gerichtsreferendarius Bamberg zu Glochau.

ꝛc. ꝛc. Der Einlieger Pasch**) kam den 16. Juli**) Nachmittags bald nach 5 Uhr auf dem Wege von L. nach D.

*) Die Einschaltung dieses kleinen Worts wird — ich hoffe Vielen, wenn sie die Geschichte dieser That gelesen haben, als unverdienter Vorwurf für den Zustand der Gesittung unsrer Zeit erscheinen; aber leider mußte — im vergleichenden Ueberblick — die sich sträubende Feder gezwungen werden, es niederzuschreiben. d. H.

**) Alle vorkommende Namen von Personen sind auf besonderes Verlangen pseudonym angegeben; Ortsnahmen mit Anfangsbuchstaben bezeichnet; die Zeit ist in der zweiten Hälfte des letzten Jahrzehnts zu suchen.

Digitized by Google

zu einer kleinen Anhöhe, von welcher aus er in einem Haferfelde eine Frauensperson in gebückter Stellung, ungefähr 60 Schritte vom Wege, erblickte. Diese Person eilte, sobald sie sich bemerkt sah, aus dem Haferfelde nach dem Wege, auf welchem sie mit Pasch, der inmittelst herangekommen war, zusammentraf. Auf die Frage, was sie im Haferfelde gemacht habe, antwortete sie, es schliefe dort ein Kind, welches sie zu erwecken nicht im Stande sei. Pasch begab sich hin und fand ein Kind, welches, wie er sich bald übezeugte, nicht schlief, sondern todt war. Dem Manne kam die Sache bedenklich vor und er führte die Frauensperson nach W., um mit ihm dort dem Vorfall anzuzeigen ꝛc. ꝛc.

Das Gerichtsamt begab sich alsbald mit ihm und jener Frauensperson (Friederike Wilhelmi aus N.), die auch nicht die mindeste Unruhe verrieth, an Ort und Stelle.

Auf das Geheiß des Amtmanns wendete die Wilhelmi das Kind um, wobei man eine zweimal um den Hals desselben geschlungene und im Nacken zugeknotete Schnur gewahrte, welche von der Wilhelmi mit Leichtigkeit gelöst wurde. Unter dieser Zeit ward die Hirtenfrau Rüd durch das Gerücht der That herbeigeführt; sie erkannte den Leichnam für den ihrer 10½ Jahr alten Tochter, die sie an demselben Tage jener Frauensperson anvertraut hatte. Letztere gestand auch bald, — immer die größte Gemüthsruhe beibehaltend — die Mörderin des Kindes zu sein ꝛc. Aerztlich angestellte Wiederbelebungsversuche blieben erfolglos.

Tages darauf ist Obduction und Section gehörig vorgenommen worden, und hat die in der Note*) mitgetheilten Resultate geliefert:

---

*) 1) Die Besichtigung: Der kindliche Körper weiblichen Geschlechts war nach seinem Alter verhältnißmäßig groß und wohlgenährt, das Gesicht aufgetrieben, von gewöhnlicher Farbe; die geschlossenen Augen standen hervor und die obern Augenlieder erschienen roth; die Zunge war zwischen den Zähnen eingeklemmt, hervorragend. Die ganze linke Seite des Gesichts erschien rothblau. Bei genauerer Besichtigung sah man mehre in einanderlaufende rothblaue fugillirte Flecke, welche sich vom Auge und Ohr anfangend bis zum Halse hinzogen, und an mehren Stellen wie gekratzt aussahen. Aus beiden Ohren floß Blut. — Um den Hals, und zwar zwischen dem Unterkiefer und dem Kehlkopfe zog sich ein fugillirter Eindruck, welcher nach hinten sich nicht in die Höhe verlief, sondern über dem vierten Halswirbelbeine endigte. Der Eindruck entsprach einer vorgewiesenen strickähnlichen Saumnath eines Sackes. An beiden

Digitized by Google

Auf diesen Befund gestützt, haben die beiden Sachverständigen, ohne sich indessen auf eine specielle Beantwortung der im §. 169 der Conc. Ordnung aufgestellten 3 Fragen*) einzulassen — einstimmig ihr Gutachten dahin abgegeben:

1) daß denata, deren Gesundheit und Lebensfähigkeit zufolge des Obductionsbefundes, durch nichts anderes bedroht gewesen, offenbar wegen Zusammenschnürung des Halses und Versperrung der Respirationswege an Stick- und Schlagfluß gestorben und

2) daß mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, daß dieselbe durch fremde Hand erdrosselt worden, und bei der versuchten Gegenwehr die übrigen nicht gefährlichen Verletzungen erhalten habe.

Sie erkennen in den einzelnen aufgeführten Resultaten der Section nach medicinischen Grundsätzen unzweifelhaft die Zeichen der Suffocation, die der Apoplexie und Carbonisation — hierin mit Dem übereinstimmend, was Henke in seinem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin über diese Todesarten §. 466 sagt.

Oberarmen waren einige kleine von der Oberhaut entblößte blutrünstige Stellen zu sehen, auch fanden sich dergleichen mehre mitten auf dem Rücken und in der Gegend des linken Schulterbeins. Die Nägel der Finger waren blau, welches mit denen der Zehen nicht der Fall war. Die gewöhnlichen Todtenflecke sah man an der ganzen hinteren Fläche des Körpers. Außerdem war am Körper keine Spur einer Verletzung zu finden; nur auf der Brust sah man die Merkmale der stattgehabten Rettungsversuche.

2) Bei der Eröffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle fand sich bis auf folgende nicht gewöhnliche Erscheinungen Alles im normalen Zustande. — Bei Eröffnung der Kopfhöhle nämlich stellten sich die Gefäße des Gehirns auf die Oberfläche desselben übermäßig von Blut ausgedehnt dar. Die größeren sinus der Hirnhäute enthielten viel von einem dunklen flüssigen Blut. Das regelmäßig beschaffene große und kleine Gehirn war blutreich. In den Gehirnventrikeln war keine Flüssigkeit enthalten, wohl aber blutreicher Zustand. — Brusthöhle: Bei zunächst vorgenommener näherer Untersuchung des Eindrucks am Halse wurde besonders an dessen linker Seite Sugillation vorgefunden. Beide Lungen waren stark hervorragend, sahen dunkel aus und zeigten sich, sowie die Thymusdrüse, blutreich. Bei gemachten Einschnitten quoll überall aus den Lungen dunkles gekohltes Blut hervor. Ein besonderer Krankheitszustand oder organischer Fehler wurde nicht entdeckt. In der rechten Herzkammer des gehörig situirten Herzens war viel Blut enthalten, wogegen in der linken Herzkammer gar kein Blut angetroffen wurde. — In der Bauchhöhle waren die dicken Gedärme von Luft sehr aufgetrieben, die Milz und die Nieren waren gesund beschaffen, zeigten aber von vielem Blute; die Harnblase war leer.

*) Mehrmals in diesen Annalen als Note abgedruckt, das letzte Mal Bd. 12, S. 146.

Digitized by Google

Die hierdurch aber noch nicht bedingte Annahme der Einwirkung einer Gewalt von Außen als Ursache rechtfertigt sich nach dem Gutachten des Sachverständigen durch den um den Hals der Denata bemerkten Eindruck, welcher nach dem Befunde sich sugillirt zeigte, und den Beweis liefert, daß die Zusammenschnürung des Halses während des Lebens geschehen ist, indem Sugillation nach bereits erfolgtem Tode nicht mehr eintreten kann.

Daß die gewaltsame Tödtung von fremder Hand erfolgte, entscheiden sich die Sachverständigen aus den im Gesicht und an den Oberarmen wahrgenommenen Zeichen äußerer Verletzung, in denen sie die Spur geleisteter Gegenwehr zu erkennen glauben, welche der Denata theils von fremder Hand zugefügt sein, theils daher rühren können, daß sie bei den Versuchen, das um den Hals geschlungene Band zu lösen, sich selbst gekratzt und gedrückt haben mag, Kennzeichen, welche von den Sachverständigen als solche, die eine überwiegende Wahrscheinlichkeit erzeugen, gewürdiget sind. (Henke §. 470 am E.)

In einem nachträglich eingeforderten Gutachten über die Lethalität der zugefügten Gewaltthätigkeit haben sie sich bezüglich der oben erwähnten 3 Fragen des §. 169 der Conc. Ord.) bestimmt und pflichtmäßig dahin ausgesprochen: daß dieselbe so beschaffen sei, daß sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter der Vorletzten den Tod zur Folge hätte haben müssen.

Aus dem vorher Angeführten ergiebt sich kurz zusammen gefaßt, folgendes Resultat: Da die Tochter der Hirtenfrau Rüd

a) todt,

b) mit den Zeichen an ihr durch fremde Hand verübter Gewalt vorgefunden, und

c) der erfolgte Tod die unmittelbare und nothwendige Folge dieser äußeren Einwirkung gewesen ist,

so ist im Betreff des objectiven Thatbestands die Beantwortung der Frage: ob ein Verbrechen begangen worden, dahin zu geben,

daß an der Denata das Verbrechen der Tödtung verübt worden ist.

Wie sich in der Folge zeigen wird, ist der Erfolg der verbrecherischen Handlung beabsichtigt und Letztere mit Bewußtsein und Ueberlegung vorgenommen worden. — Momente, welche dem subjectiven Thatbestande angehören, dessen Verbindung mit

Digitized by Google

dem objectiven zur vollständigen Charakterisirung des Verbrechens als «**Mord**» und zur Beurtheilung der Strafbarkeit der Handlung an sich und in concreto führen wird.

Subjectiver Thatbestand.

Inquisitin, Friederike Wilhelmi, beim Beginn der Untersuchung 20 Jahre alt, katholischer Confession, ist die uneheliche Tochter einer Bettlerin zu N., von der sie in ihrer frühesten Kindheit wieder zum Betteln angehalten und so an ein verwilderndes Herumschweifen gewöhnt wurde. Sie ist seit ihrem 14. Lebensjahre, mit geringen — aber nicht weniger als sechs — Unterbrechungen im Correctionshause detinirt worden, wo sie mit den ersten Lehren der Religion auch deren Uebertretung aus der Umgebung gesunkener und moralisch verwahrloster Menschen kennen lernte. Sie kann Gedrucktes lesen, schreiben aber nicht. Als sie zum fünften Male in das Correctionshaus gebracht wurde, wußte sie sich der dortigen Detention durch die falsche Angabe schwanger zu sein, und das erdichtete Geständniß Feuer angelegt zu haben auf ein halbes Jahr zu entziehen. Sie hat nach dem Bericht des Directors der Correctionsanstalt wegen Faulheit und widerspenstigem Wesen in verschiedenen Zeiten mehr als 200 Hiebe erhalten! — Drei Mal wurde sie von der Behörde in den Dienst als Magd gebracht, aus welchem sie jedoch stets entlief und dann vagabundirte. —

So beging sie nach der letzten Dienstentlaufung das Verbrechen, dessen Bestrafung sie jetzt erwarte. Sie hat, wie erwähnt, dasselbe alsbald eingestanden, und dieses Geständniß, im Betreff der Verübung der That selbst, mehrfach und stets gleichförmig wiederholt. Die der That aber vorhergehenden Umstände, insbesondere insofern diese die Beurtheilung der Fragen: wann und auf welche Weise der Entschluß zur That in ihr entstanden und zur Reife gediehen ist? bedingen, hat sie aber zu verschiedenen Malen mit ziemlichen Abweichungen angegeben.

Sie gesteht aber endlich ein, absichtlich gelogen zu haben, und zwar eines Theils (rücksichtlich ihrer vor dem Gerichtsamte W. gethanen Aussage) aus dem Grunde, weil sie den Gerichtsamtmann, den sie für einen bloß aus Neugier Fragenden gehalten habe, die Wahrheit nicht sagen zu brauchen gemeint hätte, und andern Theils (rücksichtlich ihrer vor dem Inquisitoriate verschuldeten Lügen) aus dem Grunde, weil sie schon früher von Gefangenen gehört, daß, wenn man seine Strafe vermindern wolle, **man nie die Wahr-**

Digitized by Google

heit aussagen müsse. Auch hat sie, ein Mal auf dem Wege der Unwahrheit begriffen, dann eine Zeitlang bloß der Consequenz wegen fortgelogen, wie sie selbst zu erkennen giebt.

Gegen das Ende der (summarischen) Untersuchung versichert die Inquisitin bei Abgabe ihrer abändernden Aussagen, daß sie nunmehr wirklich der Wahrheit die Ehre gegeben, und Alles so eingestanden, wie es sich in der That verhalten. Insoweit sie nun hier auch im articulirten Verhöre treu geblieben ist, wird ihr Bekenntniß zur Auffassung ihrer darin hervortretenden Individualität mit ihren eigenen Worten vorgetragen werden.

«Bei meinem letzten Entlaufen hatte ich durchaus keinen Plan und ging so in die Welt, wohin mich die Wege führen würden. So kam ich nach vier Tagen in die Gegend von P., in dessen Nähe ich im Dorfe T. übernachtete. Hier nahm ich mir vor, da ich einmal auf der großen Straße nach B. mich befand, nach B. zu wandern, jedoch ohne einen bestimmten Zweck, und nur darum, weil ich gerade dahin auf dem Wege war.

Das Wetter war am Sonntage, den 15. Juli, sehr schlecht geworden, und es regnete am Nachmittage und während des folgenden Montags fast ununterbrochen. Ich bin jedoch an schlechte Witterung gewöhnt, und das schlechte Wetter verstimmte mich nicht im Entferntesten, zumal da ich noch von dem (ihrem letzten Dienstherrn) entwendeten Geld hatte und die Bauern mir Nahrungsmittel genug schenkten. Ich war ganz in der Stimmung wie gewöhnlich auf meinen Wanderschaften. Ich denke dann weder an die Vergangenheit noch an meine Zukunft, und mache mir keine Sorgen bis zu dem Augenblicke, wo sie mich arretiren. Dann denke ich immer: «ach, wenn du dich doch besser hättest vorgesehen, daß sie dich nicht gekriegt hätten, denn nun bringen sie dich wieder nach S. in das Correctionshaus.»

«Im Dorfe T. fiel mir am Sonntage beim Anblick eines Kindes zufällig, vielleicht auch deßhalb, weil das Geld anfing mir knapper zu werden, ein, daß es wohl nützlich für mich sein würde, mir ein Kind zu verschaffen, damit ich es für mich betteln schicken könne. Das Kind wollte indessen nicht mitgehen, und als ich am nächsten Morgen, am Montage, nach H. kam, dachte ich immer nach, wie bequem es doch für mich sein müßte, wenn ich ein Kind hätte, das für mich hausiren ginge. Denn ein kleines unverständiges Kind wird auch nicht so leicht arretirt, zumal da es doch nur wenig Brot auf einmal bei sich tragen kann, und

Digitized by Google

ich hätte mich, selbst wenn ein Gendarm das Kind arretirt hätte, leicht fortmachen können.»

Am Morgen des 16. Juli in H. eingetroffen, trat Inquisitin, nachdem sie in mehren Häusern gebettelt hatte, in das Haus der Hirtenfrau Rüd mit der Bitte, daß ihr erlaubt werden möchte, sich eine Suppe zu kochen. Diese Bitte wurde ihr gewährt, und während ihres dadurch veranlaßten Aufenthaltes in der Stube machte der Anblick der 9½jährigen Tochter der Hirtenfrau ihren Wunsch, ein Kind zum Betteln zu besitzen, auf's Neue rege. In kurzer Zeit weiß sie sich dessen Zuneigung zu gewinnen und seine Mutter durch Vorspiegelung der Aussicht, daß ihr Kind mit nach B. gehen, daß sie für dessen Erziehung sorgen und es zu Weihnachten mit schönen Kleidern ausgestattet, ihr wieder zuführen werde, dahin zu bewegen, daß dieselbe ihr ihre Tochter wirklich zur Begleitung überläßt *). Zwar verhehlt die Inquisitin der Rüd nicht, daß ihre Tochter so lange, bis sie nach B. gelangen würden, werde mit betteln müssen, welches Bedenken Jene indessen selbst dadurch beseitiget, daß sie der Inquisitin sagt: «das Kind werde Glück dabei haben, da es viele schöne Gebete kenne.» Jetzt ist die Mutter genöthigt, sich vom Hause zu entfernen, sie nimmt Abschied von dem Kinde, und Inquisitin verweilt mit demselben noch bis in die zwölfte Vormittagsstunde, wo sie sich endlich, nachdem sie noch der Hirtenfrau nebst mehren Kleinigkeiten 27 Sgr. 6 Pf. aus einem Schranke entwendet hat, mit dem Kinde nach dem benachbarten Dorfe D. begiebt. Hier bettelt sie in mehren Häusern, kauft dann bei einem Krämer Caffee, welchen sie in dem Hause der Gärtnerschen Eheleute zubereitet und in Gemeinschaft mit dem Mädchen verzehrt.

«Von H. nach D.,» fährt Inquisitin fort, «war mir das Kind gutwillig, und ohne sich zu sträuben, gefolgt. In D. dagegen war es zum ersten Male ungehorsam und weigerte sich für mich in die Häuser zu gehen und zu betteln, wiewohl es doch nur gerade so viel Brod holen sollte, wie wir zu Mittag brauchen würden. Ich mußte das Kind mit Gewalt an der Hand in die Häuser schleppen, wo ich bettelte, jedoch weinte es noch nicht. Als ich D. verließ, fing aber das Kind an heftig zu weinen

*) Welche Leichtgläubigkeit gegen diese Versprechungen aus dem Munde einer Bettlerin! d. H.

und schien zur Mutter zurückzuwollen, so daß ich es an der Hand mit mir vorwärts führen mußte. Auf meine Frage: ob es nach Hause wolle? antwortete es mir aber nicht. Hätte es mir geantwortet, daß es zur Mutter zurückwolle, so hätte ich es doch nicht gehen lassen, denn ich glaubte doch noch, daß es zum Betteln zu gebrauchen sein würde, zumal da die Mutter mir gesagt, daß es so schöne Gebete wüßte. Als ich mich mit dem Kinde niedergesetzt hatte, um mir meine Strümpfe zu flicken, und mich etwas zu trocknen — denn es hatte geregnet — weigerte sich das Kind alles das zu thun, was ich ihm befahl. Zuerst wollte es mir nicht die Schuhe putzen, dann wollte es mir den Fingerhut nicht aus der Tasche nehmen — kurz, ich mochte ihm befehlen, was ich wollte, es that es nicht.

Schon in D. hatte mich der Ungehorsam des Kindes zum Aerger gereizt. Dieser Aerger wurde durch seinen fortgesetzten Ungehorsam, besonders dadurch, daß es mir nicht antworten wollte und immer weinte, zum Zorn gesteigert, so daß ich dem Kinde einen tüchtigen Klaps gab. Hierüber fing dasselbe an noch heftiger zu schreien. Dieses Geschrei brachte mich in die größte Bosheit, so daß ich mir in diesem Augenblicke fest vornahm, das Kind zu tödten.

Als ich diesen Vorsatz faßte, saß ich etwa eine Viertelstunde auf dem Flecke, und hatte während dieser Zeit mein Päckel geöffnet, die Sachen auf ein Tuch ausgebreitet, die Strümpfe, welche ganz unten lagen, auch Zwirn und einen Fleck hervorgesucht, den ich mir zugeschnitten hatte; ich hatte wohl eine halbe Stunde so mit den Strümpfen zu thun; während des Flickens fiel mir ein, das Kind mittelst Erdrosselung zu tödten; und ich dachte sogleich, daß ich mich dazu des Sackbandes bedienen könnte. Meine Wuth wurde, während ich saß und flickte, noch größer, weil das Kind nicht in der Bibel lesen und mir die Schuhe nicht putzen wollte. Dennoch schlug ich es nicht wieder, weil ich mir nun einmal vorgenommen hatte, es zu tödten. Denn ich dachte: «warte, ich schlage dich nicht mehr; ich werde dir einen andern Possen spielen.» Ich hätte das Kind nun gleich auf der Stelle getödtet, **wenn ich nicht zuvörderst meine Strümpfe hätte fertig flicken wollen.** Als ich aber hiermit fertig und eben damit beschäftigt war, mir einen Rock anzuziehen, fing es an heftig zu regnen, so daß ich ohne meinen Vorsatz, jetzt das Kind zu tödten, auszuführen, schnell meine Sachen zusammennahm, und mit dem

Digitized by Google

Kinde unter einen ganz in der Nähe befindlichen Weidenbaume lief. Das Kind hatte sich wieder geweigert mir beim Zusammenpacken der Sachen zu helfen. Beim Hinübergehen zu dem Baume trug ich meine Sachen, wie ich sie schnell zusammengewickelt hatte, unter dem Arme, und hatte von allen Sachen nur die Sackschnur, womit ich das Kind tödten wollte, herausbehalten, so daß ich — das Packet unter dem Arme — in der einen die Schnur hielt, während ich mit der andern das Kind führte. Unter dem Baume wollte ich mich erst fertig anziehen, dann das Kind todt machen. Das Kind weigerte sich aber, mir den Rock hinten zuzubinden. Doch konnte ich es unter dem Baume nicht tödten, weil ich zu nahe an B. war, und von dort aus bemerkt werden konnte. Ich packte nun, während ich mich fertig angezogen, meine Sachen ordentlich und fest in das Päckel wieder zusammen, nur die Schnur behielt ich außerhalb des Packetes in der Hand. In dem Augenblicke hörte es wieder auf zu regnen, und ich ging nun, das Kind, welches immer nach der Seite fortwollte, an der einen Hand mit mir fortziehend und die Schnur in der andern Hand bis zu der Stelle, wo ich das Kind nachher erdrosselt habe. Auf dieser Stelle befand sich ein Feldstein. Auf diesem Stein setzte ich mich, weil es auf demselben trocken war und ich mich nicht naßmachen wollte. Ich habe mir die Stelle nicht weiter ausgewählt, sondern ich dachte nur: hier wird der beste Ort sein, wo sie dich von D. und L. aus nicht sehen können. Um das Kind zu bewegen, daß es sich mir zur Seite setzte, ohne etwas von meinem Vorhaben zu merken, sagte ich zu ihm:

«Setz' dich hierher. Wenn's wird gutes Wetter sein, werden wir zur Mutter zurückgehen, aber wie's scheint, wird's wieder regnen,»

worauf es sich ruhig mir zur Linken auf die Erde niedersetzte.

Ich hatte die Schnur in der Hand und sagte: «du hast recht lange Bänder an deiner Mütze, ich werde sie dir heraufbinden,» was ich that, und wobei das Mädchen nichts Arges merkte. Die Mützenbänder band ich aber deßhalb in die Höhe, weil dieselben mich beim Halszubinden hinderten. Hierauf sagte ich freundschaftlich zu ihr: «wart', ich werde dir ein Halsband ummachen, du mußt eins haben.» — Als ich die Schnur zuzog, faßte sie mich plötzlich mit beiden Händen in der Mitte an den Rock; ich zog aber schnell den Leib ein, sonst hätte sie mich ordentlich gezwickt. Ich

Digitized by Google

dachte: «zwicke nur zu!» Dabei hackte sie tüchtig mit beiden Füßen auf die Erde; sie bog sich dann nach der Seite, riß den Kopf weg und schrie: «Muhme, liebe Muhme» — wobei ihr die Augen hervorstanden. Zugleich riß sie sich los und lief in den Hafer, in welchem sie niederfiel. Ich lief gleich nach. Als sie niederfiel, faßte ich sie von hinten um beide Schultern herum, so daß der Hinterkopf gegen meinen Leib lag, hob sie etwas in die Höhe, so daß sie mit den Füßen den Boden berührte, und schleppte sie rückwärts gehend bis an die Stelle, wo sie später gefunden wurde.

Daß die wunden Stellen an den Schultern (S. 33 Note) von meinem festen Anfassen herrühren, ist wohl möglich, denn was ich anfasse, das faß' ich gar nicht leise an. — An der Furche, wo sie eben nachher lag, angekommen, warf ich sie wieder hin. Sie lag mit dem Kopfe gegen den Boden, und krabbelte mit den Händen in die Erde. Ich kniete ihr nun auf den Leib und drückte sie mehrmals mit dem Kopfe in die Erde, um ihr bald den Garaus zu machen. Dennn ich dachte: «wart', ich werd' mich doch deinetwegen nicht vollends naßmachen sollen!» Aber sie muß ein gutes Leben gehabt haben, denn sie drehte sich, als ich wieder aufstand, dennoch auf die Seite. Ich dachte: «dreh' dich immer auf die Seite, du wirst doch schon noch wegkommen.» Hierbei hatte sich das Kleid in die Höhe geschoben, so daß sie unten ganz nackt war*). Ich faßte sie bei dem heraufgeschobenen Rocke und zog sie mehre Schritte durch den Hafer; da kam der Mann — — *) und an den Schreck werde ich zeitlebens denken! Ich war zu sehr erschrocken und konnte mir nichts überlegen, sonst hätte ich natürlich leicht, wie mir nun eingefallen ist, fortgekonnt.»

Durch dieses vor gehörig besetztem Criminalgerichte mehrmals wiederholte, ohne Zwang abgelegte Geständniß, welches im Wesentlichen ohne innere Widersprüche ist, und mit den Aussagen der Zeugen, insoweit es die der That vorhergegangenen Ereignisse betrifft, übereinstimmt, muß nach §. 370 ff. der Crim. Ordn. der subjective Thatbestand,

*) Erinnert sich der Leser nicht auch hier wieder an die nicht allzuseltene vorgekommene Erscheinung, daß Mord und Wollust miteinander gehen? — Inquisitin scheint jedoch in dieser Beziehung nicht befragt worden zu sein. d. H.

Digitized by Google

nach der Rücksicht der äußeren Erscheinung der Handlung, dahin für unzweifelhaft festgestellt betrachtet werden:

daß Inquisitin der Tochter der Hirtenfrau R. mittelst der bei den Acten befindlichen und als identisch recognoscirten Saumnath eines Sackes den Hals zugeschnürt hat.

Bis hierher tritt aber die That der Inquisitin nur als todtes Factum hervor, und es muß daher noch nach denjenigen Momenten geforscht werden, welche die That als Handlung, das heißt, als eine aus dem Wissen und Willen des Subjectes entsprungene, charakterisiren. — Sowohl nach dem allgemeine Begriffe jeder Handlung, als auch insbesondere mit Rücksicht auf die Natur der vorliegenden, als einer verbrecherischen Handlung, muß man sich — im Hinblick auf §§. 7, 16, 26 des 20. Titels im 2. Thl. des A. L. R. u. §§. 280 u. 369 der Cr. O. — mit der Beleuchtung folgender drei Fragen beschäftigen:

1) Hat Inquisitin mit Bewußtsein gehandelt?

2) Hat sie die Folgen Dessen, was sie that, gekannt?

3) Hat sie diese Folgen auch gewollt?

Zu 1. Der Zustand des Bewußtseins ist derjenige, in welchem unsere Seele Eindrücke aus der Sinnenwelt zu empfangen und unter dem Hinzutreten der innern geistigen Thätigkeit Vorstellungen zu gestalten fähig ist. Es ist die Bedingung der Vorstellungsfähigkeit überhaupt. Dieser Causalnexus zwischen Bewußtsein und Vorstellung ist so constant, daß die feststehende Existenz des ersteren mit Sicherheit auf das Vorhandensein der letzteren führt. Wenn also das Erinnerungsvermögen einer Person gewisse, in einer bestimmten Zeitperiode gehabte Vorstellungen ihr zu vergegenwärtigen vermag, so führt dieß zu dem untrüglichen Schlusse, daß dieses Individuum in eben dieser Periode sich in dem Zustande des Bewußtseins befunden haben müsse. Die Veranlassung der Reproduction gewisser (in einer bestimmten Zeitperiode durch von Außen empfangene Eindrücke oder bloß innere geistige Thätigkeit gebildeten) Vorstellungen ist sonach der einzige Weg, auf welchem überhaupt die Feststellung der Frage über das Vorhandensein des Bewußtseins in einer bestimmten, der Vergangenheit angehörigen Zeitperiode möglich ist; wobei es sich von selbst versteht, daß die Existenz der jene Eindrücke hervorbringenden Aeußerlichkeiten für sich keinem Zweifel mehr unterworfen sein darf.

Ist das so eben Gesagte wahr, so ist, bei dessen Anwendung auf die Inquisitin, auch gewiß, daß sie ihre verbrecherische That

Digitized by Google

bei vollem Bewußtsein verübte. Denn mit welcher Genauigkeit beschreibt sie die Localität, die Gegend, in der sie das Verbrechen beging, wie so ganz genau die That selbst bis auf die geringsten Einzelnheiten — und dieß Alles theils in wirklicher Uebereinstimmung mit dem Befunde, theils ohne Widerspruch mit demselben! — Hiernach kann die Frage:

ob Inquisitin mit Bewußtsein gehandelt?

ohne Bedenken bejahend beantwortet werden.

Zu 2. Hat sie die Folgen dessen, was sie that, gekannt? Dieß ist ebenfalls unzweifelhaft, wenn sie in dem articulirten Verhöre auf die Frage:

warum knüpftest du das Band um den Hals des Kindes?

antwortet,

damit, daß es sollte daran sterben,

und wenn sie auf einige andere dahin bezügliche Fragen sagt:

a) Wenn man Jemanden den Hals zubindet, so muß er ersticken, weil ihm der Athem wegbleibt.

b) Ich weiß schon seit mehren Jahren, daß Jemand durch Zuschnüren des Halses sterben kann.

c) Ich hatte die sichere Ueberzeugung, daß das Kind sterben mußte. Denn ich hatte die Schnur so fest zugezogen, als ich nur konnte.

So hat sie denn den Erfolg ihrer Handlungsweise, nämlich das Eintreten des Todes, nicht nur gekannt, sondern

Zu 3. sie wollte diesen Erfolg auch herbeiführen. — Wie sie ausdrücklich und mehremal gestanden hat, hatte sie den Vorsatz — die Absicht — den Tod des Kindes herbeizuführen.

Es sind nunmehr, nach Feststellung des objectiven und subjectiven Thatbestandes, alle Voraussetzungen gegeben, von denen die

Beurtheilung der Strafbarkeit

der verbrecherischen Handlung abhängig ist. Faßt man die oben erlangten Resultate zusammen, so stellt sich das an dem Kinde der Hirtenfrau R. verübte Verbrechen als das unter dem §. 826 *) Th. II. Tit. 20. des Allg. L. R. mit der Strafe des Rades von oben herab bedrohte Verbrechen des Mordes dar, und es ist

*) §. 826. Derjenige, welcher mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten, einen Todtschlag wirklich verübt, soll als ein Mörder mit der Strafe des Rads von oben herab belegt worden.

Digitized by Google

deßhalb, da das Erkenntniß erster Instanz die Inquisitin mit dieser Strafe belegt, dessen Bestätigung unzweifelhaft gewesen.

Es steht aber in dem vorliegenden Falle fest:

1) daß die Tödtung des Kindes erfolgt,

2) daß dessen Tod beabsichtiget ist,

3) daß der Tod die unmittelbar nothwendige Folge der an dem Kinde verübten Thätlichkeit war,

4) daß Inquisitin eben diese Handlung, welche der Tod nach sich zog, mit Bewußtsein ausführte.

Die Worte des allegirten §.: «mit vorher überlegtem Vorsatze» deuten nur darauf, daß der Vorsatz der Ausführung in einem solchen Zeitraum vorausgegangen sein müsse, daß zu der Vermuthung, es könne die Handlung im Affecte und im Zustande gewaltsamer Gemüthsaufregung begangen sein, keine Veranlassung vorhanden sei. Entschluß und Ausführung müssen nicht dergestalt unzertrennt vorhanden sein, daß für eine ruhige Ueberlegung kein Raum blieb. Dieß ist nun zwar eine Regel, welche in beinahe jedem einzelnen Falle nach der Eigenthümlichkeit des handelnden Individui modificirt werden muß: soviel ist aber gewiß, daß, wenn diejenige Gemüthserregung, welche der Entschluß zum Tödten hervorrief, nicht ununterbrochen bis zur Ausführung dauerte, sondern wenn zwischen diesen beiden Momenten dieser Gemüthsbewegung ganz fremde Vorstellungen Raum finden konnte, diejenige Voraussetzung vorhanden ist, unter welcher das Gesetz beim Morde annimmt, es sei ein «vorher überlegter Vorsatz» vorhanden.

Jener Zustand hat nun bei der Inquisitin stattgefunden. Betrachtet man ihr Bekenntniß, wonach sie den Vorsatz, das Kind zu tödten, schon an dem Orte, wo sie von S. kommend, sich zuerst mit dem Kinde niedersetzte und wo sie ihre Strümpfe ausbessern wollte, faßte; erwägt man ihre Worte:

«ich hätte das Kind nun gleich auf der Stelle getödtet, wenn ich nicht zuerst meine Strümpfe hätte fertig flicken wollen,»

ferner, daß sie erst einen zur Ausführung ihres Vorhabens passenden Ort suchte, so ist wohl kein Zweifel, daß sie in diesem Zeitraume von mehr als einer Stunde, abgesehen davon, daß wirklich auch andere Vorstellungen, als die von dem Morde des Kindes in ihr angeregt wurden, hinreichende Zeit hatte, zu überlegen, wie gesetzwidrig und abscheulich ihre Absicht sei; daß also von dieser Seite dem Requisite des §. 826 vollkommen genügt ist.

Digitized by Google

Wenn nun hiernach die ausgesprochene Entscheidung als unzweifelhaft betrachtet werden kann, so bedarf es dennoch der Beseitigung einiger Bedenken, welche daraus hervorgehen könnten, daß Inquisitin im Laufe der Untersuchung das Motiv zur That bald so, bald anders angegeben hat.

Zunächst vor dem Gerichtsamte W., sagte sie, sie hätte sich gefürchtet, mit dem Kinde aufgegriffen und in das Correctionshaus zurückgebracht zu werden, was sie weniger beforgen zu dürfen geglaubt habe, wenn sie allein wäre. Deßhalb hätte sie das Kind getödtet.

Vor dem Inquisitoriate hat sie zuerst angegeben: Die Furcht vor der Züchtigung des Correctionshauses habe sie auf ihrem Wege von G. nach der hiesigen Gegend auf die Idee gebracht, ein Verbrechen zu begehen, in Folge dessen sie gewiß wäre, in ein Zuchthaus und nicht in das Correctionshaus gebracht zu werden, und zwar habe sie zu dem Ende ein Kind tödten wollen.

Zuletzt aber ist Inquisitin dabei stehen geblieben, daß der Ungehorsam des Kindes sie gereizt und in einen Zustand von Bosheit versetzt habe, in welchem sie jeder Handlung, gleichviel welche Folgen dieselbe habe, fähig sei, und in diesem Zustande habe sie den Entschluß, das Kind zu tödten, gefaßt, und da sie ihre Vorsätze immer mit Hartnäckigkeit ausführe, auch diesen ausgeführt.

Bevor der Einfluß des Motivs auf die Strafbarkeit überhaupt betrachtet wird, ist von vornherein zu erwähnen, daß die Verschiedenartigkeit der Angaben über den Beweggrund nicht darauf schließen lassen kann, daß Inquisitin sich etwa darüber unklar gewesen ist; denn sie hat, wie S. 35 angeführt ist, die Ursache angegeben, warum sie den Beweggrund bald so bald anders vorgetragen hat.

Die Erörterung des Motivs eines Verbrechens kann nur interessiren, wenn dasselbe mit der aus ihm hervorgegangenen Handlung in einem so wenig folgerichtigen Zusammenhange steht, daß sich daraus die Annahme aufdrängt, es müsse das handelnde Individuum sich nicht im ungestörten Gebrauche seiner Seelenkräfte befunden haben, woraus dessen Unzurechnungsfähigkeit und Strafloſigkeit nothwendig folgen. — Ein noch so verwerfliches Motiv ist daher, wenn es nur das handelnde Individuum auf seinem intelletcuellen Standpuncte in einem nothwendigen Zusammenhange mit der aus ihm hervorgegangenen That glaubt, für

Digitized by Google

die Beurtheilung der Strafbarkeit der letzteren ganz gleichgültig *).

Dieß ist auch hier der Fall, wenn man erwägt, daß bei der moralischen Individualität der Inquisitin es durchaus keine auffallende Erscheinung ist, daß sie aus Bosheit sich entschließt, einen Mord zu begehen, und daß ihr dieses Verbrechen nicht zu groß erscheint, um sich seiner als Mittel zur Befriedigung ihrer Leidenschaft zu bedienen.

Erwägt man den ganzen moralischen Bildungsgang der Inquisitin, so erscheint ihr Verbrechen nicht als ein aus dem Zusammenhange der Ereignisse ihres Lebens herausgerissenes, fremdartiges Phänomen — nein, es gewinnt das Ansehen der Nothwendigkeit, — es erscheint als der Brennpunct ihres geistigen Seins, in welchem früher oder später gleichsam die Strahlen ihres moralisch nicht nur gesunkenen, sondern vernichteten Ichs einmal zusammentreffen mußten. Man verfolge ihre geistige Entwickelung von ihrer Kindheit an.

Schon als Kind bettelnd, dem wohlthätigen Zwange der Erziehung entfremdet, umherirrend, dem Zufalle Preis gegeben, mußte ihr Gefühl schon in der Kindheit abgestumpft werden. Mit der Unthätigkeit gewann sie die Freiheit, das heißt nach ihren Begriffen einen von allem physischen Zwange unabhängigen Zustand, lieb, und jede Beschränkung darin erschien ihr als die größte Verletzung ihrer Persönlichkeit. So kam sie im 14. Jahre in das Correctionshaus. Wie sich hier die mitgebrachte Anlage ausbildete, ergeben die Zeugnisse aller Derer, unter deren Augen sie in dieser Anstalt lebte.

Der Correctionshausinspector sagt von ihr, ein faulers, boshafteres, widerspenstigeres Geschöpf sei ihm in seiner 18jährigen Amtsführung unter vielen Tausenden der Recipirten nicht vorgekommen.

Der Schullehrer der Anstalt nennt sie träge, faul, boshaft.

Pflichtmäßig beurkundet ihr Aufseher, daß sie sich stets in hohem Grade faul, lügen- und schwindelhaft, auch im höchsten Grade boshaft gezeigt hat, und daß ihm unter vielen Hunderten weiblichen Subjecten keines der Art vorgekommen sei.

Ihre Aufseherin rechnet sie zu den tief verdorbensten weibli-

*) Und die dem richterlichen Ermessen überlassene Strafbestimmung — die Schärfung und Milderung der Strafe?? — d. H.

chen Wesen, «welche endlich ihre Vorgesetzten ermüdet haben würde, sich mit dem boshaften erzfaulen Weibsbilde noch einzulassen, wenn nicht die amtliche Pflicht es erheischt hätte, sie durch Strafen zur Arbeit anzuhalten.»

Den Mord hält sie bloß deßhalb für sündhaft, weil er bestraft wird. Ihr Verbrechen ist ihr bloß aus dem Grunde leid, «weil sie nicht in der Freiheit sein kann,» wie sie sich ausdrückt — an eine moralische Würdigung ihrer Greuelthat denkt sie nicht. Ueberhaupt ist ihr das moralische Moment gänzlich fremd, alles faßt sie nach rein sinnlichen Beziehungen auf. So wird auf die Frage des Inquirenten:

wer nach ihrer Meinung strenger bestraft werden müsse, ob die Mutter, die ihr eigenes Kind tödtet, oder der, der ein fremdes tödtet?

von ihr charakteristisch geantwortet:

«Das ist schon meinen Gedanken nach ganz richtig, daß die strenger bestraft wird, die ein fremdes Kind todt macht, als die, welche ihr eigenes Kind tödtet, weil doch eine Mutter mit einem eigenen Kinde machen kann, was sie will, eine andere aber mit einem fremden Kinde nicht, weil es ihr nicht gehört.»

Bei einem Menschen, der so gelebt hat und so zu urtheilen vermag, kann es nicht befremden, wenn er aus Aerger über ein ungehorsames Kind, welches er ebenso gut züchtigen als wie es bei der Inquisitin der Fall war, fortjagen konnte, den Tod desselben beschließt und mit solcher Ruhe die That vollbringt, wie die Inquisitin es gethan!

Ebenso wenig, als das anscheinend nicht ausreichende Motiv der Inquisitin zur That, kann das Bedenken: «ob nicht vielleicht zu der Zeit, wo der Einwohner Pasch die Inquisitin traf und das Kind zuerst sah, durch Losknüpfen der Schnur das Leben desselben hätte gerettet werden können, und ob nicht deßhalb anzunehmen sei, daß durch einen außerhalb der verbrecherischen Handlung liegenden Umstand der Tod unmittelbar herbeigeführt worden», die Entscheidung zweifelhaft machen. Denn wie das erste Urtheil ganz richtig ausführt, hat Inquisitin — abgesehen davon, daß die absolute Lethalität der Verletzung durch die Sachverständigen ausgesprochen ist, und daß sie selbst, als Pasch das Kind zuerst besah, nach ihrer Versicherung es schon für todt gehalten hat — den Zeugen, welcher die Schnur an dem Kinde nicht wahrnahm, auf dieselbe nicht aufmerksam gemacht, weßhalb es ihr

Digitized by Google

auch nur selbst zugerechnet werden kann, daß nicht sofort die möglichen Mittel zur Rettung des Kindes ergriffen wurden.

Bei einem Verbrechen, welches mit der Todesstrafe bedroht ist, liegt die Aufforderung, nach Gründen, welche die Milderung der Strafe rechtfertigen könnten, zu forschen, wohl näher als bei irgend einem andern. Vergeblich sucht man aber in dem vorliegenden Falle nach ihnen.

Das baldige Geständniß der Inq. kann, nachdem sie eingeräumt hat, bloß darum gestanden zu haben, weil sie, da Pasch sie überrascht, doch überführt zu werden befürchten müssen, eine Milderung der Strafe nach dem Sinne des §. 59, Th. II. Tit. 20 A. L. R. nicht bewirken. Erwägt man hierbei, daß Inquisitin angegeben hat, «sie habe schon einmal im Correctionshause eine stumme Mitcorrigentin, bloß aus dem Grunde, weil sie aus Bosheit über eine erhaltene Züchtigung ein Verbrechen zu begehen sich vorgenommen, erdrosseln wollen, sie sei aber dadurch, daß jene in dem Augenblicke, wo sie, die Inquisitin, die That habe verüben wollen, aus dem Schlafe erwacht sei, von der Ausführung ihres Vorsatzes abgehalten worden, so muß man sich um so mehr für das Eintreten der gesetzlichen Strafe bestimmen, wenn auch allerdings jener Vorgang im Correctionshause nicht zur Kenntniß der Direction gelangt, und auch später nicht vollständig ermittelt ist.

Der Vertheidiger zweiter Instanz will dadurch, daß er die Verwahrlosung der Inquisitin in ihrer bis zum Stumpfsinn und unter Umständen bis zur blinden Wuth fortschreitenden Wirkung schildert, den Zustand der Inquisitin zur Zeit des Verbrechens als einen «unfreien» darstellen, was indessen schon in dem S. 41 f. Gesagten seine hinreichende Widerlegung findet. — Sein Schlußantrag: deßhalb, weil bloß der Zweck der Unschädlichkeitsmachung eines Verbrechers im Strafrechte als leitend gelten sollte, die Inquisitin bloß mit lebenswieriger Gefängnißstrafe zu belegen, ist hier, wo es sich nicht um die Beurtheilung der Zulässigkeit der Todesstrafe an sich, sondern um die Anwendung derselben als eines gesetzlich sanctionirten Strafübels handelt, durchaus unbegründet ꝛc.

Das Urtheil wurde, nachdem es die unmittelbare Bestätigung erlangt, an der Inquisitin vollstreckt, welche bis zum letzten Au-

Digitized by Google

genblick von ihrer schrecklichen Kälte nicht verlassen wurde, so daß man, wenn sie nicht von ihrer Fühllosigkeit durch die Art der Begehung ihres Verbrechens einen ebenso entsetzlichen als unzweifelhaften Beweis gegeben hätte, wohl sonst sagen könnte: daß sie mit seltener Ruhe und Standhaftigkeit gestorben wäre.

III.

Grossherz. Mecklenburg-Schwerin.

Hermann Karnatz zu Parchim,

nach achtjährigem ehrenhaften Kampf für das Wohl seiner Stadt, verstrickt in langwierigen Criminalproceß.

[Ward als Bürgerrepräsentant wegen «Schmähung seiner Obrigkeit und Auflehnung mit Complottmacherei» — ja, beziehungsweis wegen «Fälschung» — im Jahre 1832 in Untersuchung gezogen, 1835 verurtheilt und 1838 (unter Condemnirung des Denuncianten zur Schadloshaltung) durchaus freigesprochen.]

Nach den Mittheilungen des Ob.-App.-Gr.-Procurators Adolph von Königslöw zu Parchim.

Aus den Entscheidungsgründen der Spruchbehörde zweiter Instanz, der Juristenfacultät zu Rostock *).

§. 1.

Vorliegende, von dem Amtmann M. zu Gr., als Commissarius geführte Untersuchungssache wurde durch eine vom 9. Juni

*) Der Herausgeber hat bei dieser Mittheilung von den freundlich ihm übersandten Actenstücken — gegen 1000 Folioseiten stark,

Digitized by Google

1832 datirte Denunciation der Gewerkenbürger (Bürgerrepräsentanten), zu Parchim bei Gr. Regierung wider den Senator und Camerarius daselbst, wegen eigenmächtiger Fällung von 22 Eichen auf den dortigen Stadtgebieten, veranlaßt. Es umfaßt diese Untersuchung, so weit sie gegenwärtig noch in Betracht kommt, dreierlei, nämlich:

A. die in die Untersuchung hineingezogene, im Jahre 1830 von 23 Gewerkenbürgern bei der Bürgerschaft angeordnete Geldsammlung;

B. die in jener Denunciation angeblich enthaltene Pflichtwidrigkeit des Gewerkbürgers Kaufmann Karnatz und mehrer seiner Amtsgenossen, sowie des Procurators von Königslöw, als Concipienten;

C. verschiedene angebliche Pflichtverletzungen des Camerarius S.

§. 2.

Die von 23 Gewerkenbürgern im Jahre 1830 angeordnete Geldsammlung bei der Bürgerschaft anlangend.

Vorbemerkung. Die Gewerkbürger hatten als Repräsentanten der Bürgerschaft, seit dem November 1828 durch den O. A. G. Proc. von Königslöw zu Parchim verschiedene Beschwerden wider den Magistrat und die Stadtsprecher daselbst, bei hoher Regierung eingereicht, welche auch eine commissarische Untersuchung der dortigen Stadtverhältnisse, sowie später eine neue Ordnung der Stadtrepräsentation und der Magistratswahlen zur Folge hatte. Noch ist hierbei anzuführen, daß ein Senator — — — wegen einer, eine Reihe von Jahren hindurch verübten großen Zahl von Betrügereien und Amtsmißbräuchen, zu einer achtjährigen Festungsstrafe verurtheilt worden ist *).

---

wovon allein über 400 dem 2ten Erkenntniß angehören — die Ausführung dieses Erkenntnisses als Hauptgrundlage benutzt. Dieses Erkenntniß betrifft übrigens auch den Parchim'schen Rathskämmerer, der durch eine jetzt rechtskräftig für grundlos erklärte Gegendenunciation diesen langjährigen und umfänglichen Untersuchungsproceß verursacht hat. — In gegenwärtigem Heft wird jedoch nur die der Ueberschrift entsprechende Partie mitgetheilt, der den Senator S. betreffende (weniger Raum in Anspruch nehmende) Theil (vergl. oben C.) ist dem letzten Hefte dieses Bandes bestimmt worden.

*) Aus der vom O. App. G. Proc. von Königslöw für Kaufmann Karnatz in dieser Instanz eingereichten Vertheidigungsschrift:

Digitized by Google

Aus den Depositionen über die fragliche Geldsammlung ist Folgendes hier hervorzuheben:

«ꝛc. ꝛc. Den früheren Zustand des Parchim'schen Gemeinwesens, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Magistrat und Bürgerschaft, kann ich nicht besser schildern, als durch Anführung der Worte, welche in einer, der Juristenfacultät in Rostock zur Entscheidung vorgelegenen Vertheidigungsschrift für den Böttchermeister Glöde und seine Söhne, Johann und Heinrich, wegen angeschuldigten Complotts, aus dem Jahre 1823, vorkommen. Hier heißt es unter andern:

«Die Stadt Parchim hat, als Vorderstadt, das Recht, ihren Magistrat selbst zu wählen, d. h. der Magistrat selbst, nicht die Bürgerschaft, besetzt die im Collegio vacant gewordenen Stellen. Nun sollen zwar, sowie überhaupt in Collegien, so auch in den Magistratscollegien, nahe Verwandte oder Verschwägerte nicht zusammensitzen; allein ein sonderbares Spiel des Zufalls hat es gemacht, daß sich der größere Theil der hiesigen Magistratsmitglieder, kurze Zeit nach ihrer Wahl, mit einer nahen Verwandtin älterer Mitglieder verheirathet hat, und noch bei der letzten Rathsherrnwahl kam die Sache zur förmlichen Untersuchung, indem das Gerücht ging, der Senator Fr. sei schon vor seiner Wahl mit der Tochter des Senators R. verlobt gewesen und nur in Folge dieses Eheversprechens erwählt worden — ein Gerücht, welches jedoch durch einen Reinigungseid als unwahr dargestellt ist. Durch solche, erst nach der Wahl entstandene Inclinationen ist es aber dennoch dahin gekommen, daß beinahe der ganze Parchim'sche Magistrat Eine Familie bildet. — (Es werden nun eine große Anzahl von Verwandtschafts- und Schwägerungsfällen speciell mit den Namen der Personen angegeben). In den Händen dieser Rathsfamilie nun ist die Verwaltung und Berechnung des bekanntlich sehr bedeutenden städtischen Vermögens. An einer vor der Bürgerschaft oder deren Repräsentanten zu beschaffende Rechnungsablegung wird nicht gedacht: der Schwiegervater revidirt die Rechnungen des Schwiegersohnes, der Schwager controlirt den Schwager; Tausende sind erweislich — namentlich als Ersatz für russische Einquartierungen — eingenommen und nirgends findet man sie berechnet; der Einwohner kann für sein baares Geld aus den Parchim'schen Waldungen kein Holz bekommen, während zur Anlegung einer Bade- und Brunnenanstalt für mehre tausend Thaler Holz unentgeldlich geschlagen wird, weil ein Rathsherr Theilnehmer des Baues ist. — Unzählige Beschwerden der Bürgerschaft bei der höchsten Landesregierung haben zwar Statt, aber weiter keinen Erfolg gehabt, als daß zur Aufnahme und Revision der Stadtrechnung ein Commissarius in der Person des jetzt verstorbenen Geheimen Canzleiraths B. ernannt ist; allein dieser hat bei seinen Lebzeiten dem hohen Commissariale nicht genügen können, und jetzt ruhet die Sache wieder ganz. Die Bürgerschaft ist endlich weiterer An-

Digitized by Google

1) Der Gewerkb. Schlüter: ꝛc. Karnatz, Siggelkorn und noch einige Gewerkb. hätten mehre Beschwerden gegen den Magistrat angebracht. Damit auf diesen die Last der Kostengeltung nicht allein ruhe und die übrigen Gewerkb. sie auch nicht im Stich lassen wollten, hätten sie der Zeit unter sich eine gemeinschaftliche Casse fundirt, woraus dergleichen Ausgaben bestritten werden sollten.

Im Jahre 1831 seien aber in jeder Kavel der Stadt bei den Bürgern freiwillige Gaben gesammelt worden, und habe dann

---

träge müde geworden und die Stimme des Einzelnen, der sich der Sache annehmen möchte, verhallt umsomehr erfolglos, als auch der Magistrat die Stadtsprecher — die eigentlich die Bürgerschaft vertreten sollen — nach eigenem Gefallen, also nur solche wählt, die sich seinen Intentionen willig fügen. Der Stadtsprecher Schlodtfeldt, welcher in der gegenwärtigen Untersuchung gleichfalls verwickelt ist, würde wegen seiner, freilich unbedachtsamen, Aeußerungen gewiß nicht angefochten sein, wenn er nicht, gegen die Erwartung des Magistrats, es früher gewagt hätte, die Landesregierung mit der Art und Weise, wie das Stadtvermögen verwaltet wird, bekannt zu machen. — Das Vertrauen des Kindes zum Vater kann unter solchen Verhältnissen die Parchim'sche Bürgerschaft zum Magistrate schon im Allgemeinen nicht haben; der Bürger weiß, daß die eigentliche Besoldung des Rathsherrn in etwa 600 Thlr. besteht oder bestehen soll; er sieht, daß während in andern Provinzialstädten jeder Rathsherr einen anderweitigen Nahrungszweig hat, der Parchim'sche Senator, ohne einen sonstigen Nebenverdienst, einen Aufwand macht, der wenigstens 1500 Thlr. erfordert und schließt nun — nach Menschenweise — daß dieser Aufwand mit der stets unterbleibenden Rechnungsablegung im Zusammenhange sei.»

So sprach im Jahre 1823 der Glödesche Vertheidiger in seiner von der hochlöblichen Juristenfacultät nicht gemißbilligten Defensionsschrift. Zwar hat sich seit jener Zeit gar Manches geändert; von den eben bezeichneten Magistratsmitgliedern und Subalternen sind bloß noch zwei in Function; — — die städtischen Rechnungen für 1824 bis 1829 sind revidirt und mit 123 monitis versehen; es ist eine neue Ordnung der Bürgerrepräsentation und der Magistratswahlen erlassen und unter dem 19. April 1832 landesherrlich bestätigt. Aber dieß Alles erfolgte erst nach hartem, fast verzweiflungsvollem Kampfe — einmal ertönte sogar die Sturmglocke; — denn, nach dem Ausspruche des Heldendichters: «will solch Gut schwer errungen sein.»

Und gerade in die Zeit der Geburtswehen dieser hoffentlich segenbringenden Umgestaltung der Dinge, fielen die Facta, die zu der vorliegenden Untersuchung Anlaß gaben.

Digitized by Google

jeder Kavelvorsteher den Betrag seiner Sammlung in die Hände des ersten Gewerkbs., Kaufmann Karnatz, niedergelegt. Die Gewerkb. hätten ihre eigene Lade, zur Bestreitung einzelner Geldausgaben, deren Fonds jedoch zur Führung der vielfachen Streitigkeiten gegen den Rath nicht ausgereicht. Die Gewerkb. allein hätten sich außer Stand befunden, solche Opfer zu bringen, auch gedacht, daß andere, rechtlich denkende Bürger gewiß gerne sie bei ihrem redlichen Vorhaben unterstützen würden, und so hätten sie denn jene Einsammlung beschlossen.

Die Sammler wären rechtliche Leute gewesen und die Redlichkeit des Kaufmanns Karnatz sei in Stadt und Land bekannt. Ob Karnatz jemals Rechnung abgelegt, wisse er nicht. Es hätte von dem Gesammelten zunächst der Anwalt honorirt werden sollen. Demselben sei hiervon keine Kunde geworden. Ein etwaiger Ueberschuß würde der Armencasse zu Theil geworden sein. Eine Anfrage beim Magistrat sei nicht geschehen.

2) Der Kaufmann Karnatz*): Aus seiner Hand habe der

---

*) Aus der von Königslöw'schen Vertheidigungsschrift: ꝛc. ꝛc. Zweckmäßig wird es sein, dem rechtserleuchteten Richter mit der Persönlichkeit meines Clienten etwas näher bekannt zu machen.

Der Name Karnatz gehört zu denen, von welchen man vorzugsweise sagen darf: sie haben in Parchim einen guten Klang. Seit Jahrhunderten gehört die Karnatz'sche Familie zu den Parchim'schen Patriziern; von jeher hat sie sich ebenso sehr durch strenge Rechtschaffenheit als Wohlhabenheit ausgezeichnet, und wenn die Sprößlinge derselben nicht in den Magistratsannalen glänzen, so mag dieß seine sonstigen Ursachen haben. — Aus dieser altparchim'schen Familie entsprossen, und jetzt Senior derselben, ist Christian Hermann Karnatz, 42 Jahre alt, seit 18 Jahren als Tuchhändler etablirt, Haus- und Familienvater. Im Jahre 1824 wurde er in das Collegium der Gewerkenbürger gewählt, trat demnächst nach Publication der Ordnung von 1832, in Gemäßheit §. 8. derselben, in die neue Bürgerrepräsentation, wurde zum Substituten des Bürgerworthalters erwählt und bekleidete dieses Amt, bis er, hauptsächlich wohl veranlaßt durch die Unannehmlichkeiten der jetzt zur Frage stehenden Untersuchung, endlich zu Neujahr 1838 die schon früher aber vergebens beantragte Entlassung aus der Bürgerrepräsentation erhielt. Sein Leben und Wandel war und ist in jeder Beziehung so beschaffen, daß etwa zu vernehmende Leumundszeugen ihn als Muster eines Bürgers, wie er sein soll, aufstellen würden. Den Handlungen eines solchen Mannes aber ist in etwaigen Zweifelsfällen immer die beste Triebfeder unterzulegen, und daher bitte ich denn, künftig, wo meines Clienten

Digitized by Google

Procurator von Königslöw, welcher die Beschwerdeschriften der Gewerkb. verfaßt, die Bezahlung seines Honorars erhalten. Da der dießfalligen Berichtigung aus der Lade der Gewerkb. Hindernisse entgegengestellt worden wären, hätten sie, dem lautgewordenen Wunsche der Bürgerschaft gemäß, beschlossen, eine allgemeine Sammlung in den Kaveln veranstalten, wie die von ihm hiermit überreichte Anlage besage. Diese von 23 Gewerkb., (folgen die Namen derselben) unterzeichnete, «von den Gewerkb. an die ehrliebende Bürgerschaft zu Parchim» gerichtete Schrift v. 12. Juli 1831 lautet:

Die Bezahlung der Kosten (welche der Sachwalt der Bürgerschaft aus den Jahren 1828 bis 1831 berechnet) aus der Gewerkencasse ist vom Magistrate untersagt. Wir haben deßhalb bei der Landesregierung Anträge gemacht, allein so wie wegen mancher anderer Gegenstände, so vermissen wir auch hinsichtlich dieses Punctes bis jetzt die Entscheidung. Inmittelst können wir es dem Herrn von Königslöw nicht zumuthen, daß er länger auf Zahlung warte, und daher bleibt uns nichts übrig, als die thätige Theilnahme einzelner Mitglieder der ehrliebenden Bürgerschaft in Anspruch zu nehmen und gehorsamst zu bitten, daß jeder, dem dieses P. M. vorgelegt werden wird, nach Verhältniß seiner Vermögensumstände und seines Interesse an der allgemeinen Sache der Stadt, einen selbst zu bestimmenden Beitrag zur Deckung der bisherigen Kosten leisten wolle. Wird, wie bei dem bekannten Patriotismus der Parchim'schen Bürger zu erwarten steht, auf diese Weise ein Mehres, als die gerade jetzt erforderliche Summe zusammengebracht, so ist dieß in mehrfacher Hinsicht wünschenswerth. Es ist nämlich der Bürgerschaft nicht unbekannt, daß wegen der vom Papiermüller Möller und dem Büdner Maath zu Paarsch in Anspruch genommenen Weidefreiheit auf dem Parchim'schen Stadtfelde ein Proceß entstanden und am 27. Mai dieses Jahres vorläufig dahin entschieden ist, daß die Genannten ihr behauptetes Recht beweisen sollten. — Der Papiermüller Möller hat die Appellation gegen den Bescheid eingewendet. Uns scheint die Sache von der Beschaffenheit, daß der Proceß für das Interesse der Stadt geführt

---

Worte und Handlungen zur näheren Beleuchtung kommen, niemals den Gesichtspunct aus den Augen zu verlieren, daß es Worte und Handlungen eines, mit Vertretung seiner Mitbürger beauftragten, deren Bestes wollenden, dabei aber wohlhabenden und eben deßhalb rücksichtslos zu Werke gehenden Bürgers sind.

Digitized by Google

werden muß; allein wir halten uns nicht berechtigt, dieß eigenmächtig zu thun und erbitten deßhalb hierüber die Bestimmung der Bürgerschaft, um demnach deßhalb das Weitere einleiten zu können. Unbemerkt können wir hierbei nicht lassen, daß, nach der Aussage des Kuhhirten Olms, Herr Senator S. dem Möller die Versicherung gegeben hat, der Proceß solle ihm, Möller, nichts kosten, daß also, dem Anscheine nach, die Kämmerei die Sache aufnehmen und gegen die Bürgerschaft führen werde. — Seit dem Anfange des Maimonats ruhet nun die Hauptsache wegen der Verwaltung des städtischen Vermögens wieder ganz, nachdem der Commissarius uns im April verlassen, und man ein Weiteres über diesen Gegenstand nicht erfahren hat. Möchte es nicht rathsam sein, daß mit möglichster Kostenersparung sich eine Deputation der Bürgerschaft nach Doberan verfügte, um dem Minister von Plessen oder Serenissimo selbst die Wünsche der Bürgerschaft mündlich vorzutragen? Hierüber erbitten die Bestimmung der ehrliebenden Bürgerschaft gehorsamst die Gewerkenbürger.»

Wie viel eingegangen sei — deponirte Karnatz weiter — habe er in seinem Buche verzeichnet und würden es circa 30 Rthlr. sein. Demnächst habe die Landesregierung sich dahin ausgesprochen, daß des Proc. von Königslöw Kosten aus der Gewerkbürgercasse berichtigt werden sollten. Alsbald seien auch die Sammlungen von Geldbeiträgen eingestellt worden, so daß nur in 5 der bestehenden 24 Kaveln gesammelt sei.

3) Der Bäcker Weltzin: Es hätte ihnen, den Gewerkb., nicht angesonnen werden können, die Kosten im Betreff der zum Besten ihrer Mitbürger gemachten Beschwerden aus eignen Mitteln zu bestreiten. Da die Tendenz derselben die bessere Verwaltung des Communalvermögens betroffen, so habe er geglaubt, daß alle Einwohner ein gleiches Interesse gehabt, und habe es ja in jedes Belieben gestanden, einen freien Beitrag zu liefern. Sie hätten deßhalb geglaubt, ihre Mitbürger hiervon in Kenntniß setzen zu müssen. Für die Kosten annoch entstehender Beschwerden hätten sie zugleich noch eine Casse bilden wollen. Der beabsichtigte Proceß gegen den Papiermüller Möller habe das Interesse aller Vieh haltenden Bürger betroffen; sie hätten diese auch um so mehr zu Geldbeiträgen aufgefordert, als es verlautet, daß die Kämmereicasse den Möller vertreten wolle. — Daß ein solches Collectiren überhaupt verboten sei, habe er nicht geglaubt.

4) Der Kaufmann Siggelkow: Seinen Namen habe er allerdings unter die fragliche Missive geschrieben, und meine er, daß

Digitized by Google

sie in der Gewerkb.-Versammlung verlesen worden sei. Wer sie verfaßt, erinnere er sich nicht; vorgelegt zur Unterschrift, auch vorgelesen in der Gewerkenstube würde der Kaufmann Karnatz sie haben. Er habe nicht geglaubt, daß dadurch ein Unrecht begangen werde.

5) Der Sattler Born: Allerdings habe er die Missive unterzeichnet. Die Entscheidung, woher ihr Procurator seine Kostenrechnung bezahlt erhalten solle, habe sich hingezögert, jener angedrängt und somit er gedacht, sie, die Gewerkb., verfechteten das Wohl der Stadt, könnten aber unmöglich verpflichtet sein, sich für das Interesse Aller zu opfern, und da habe es ihm recht und billig geschienen, daß jeder Bürger um einen freiwilligen Beweis seines Patriotismus angesprochen werde. An eine Aufregung habe er dabei nicht gedacht, so wenig als ihm der Gedanke eingefallen sei, daß erst die allerhöchste Entscheidung abgewartet werden müsse.

6) Der Kaufmann Haaker: Er selbst habe in seinem Hause Beiträge entgegen genommen, selbst etwas dazu geliefert, und dieß Alles in 2 bis 3 Thalern dem Kaufmann Karnatz abgeliefert. Er habe nicht geglaubt, obrigkeitlicher Genehmigung zu bedürfen, zumal die Bürger selbst sie zur Sammlung von Beiträgen aufgefordert. Der Erfolg habe gelehrt, daß schon manches Bessere durch sie ins Leben getreten sei.

§. 3.

Die durch die Denunciation gegen den Senator S. angeblich begangenen Pflichtwidrigkeiten betreffend,

so bemerken wir zunächst im Allgemeinen hierüber Folgendes: Der Camerarius Senator S. hat aus Veranlassung der gedachten Denunciation gleichzeitig mit dem Beginn der Untersuchung eine Injurienklage wider die Gewerkb. Kaufmann Karnatz und Consorten angestellt, in welchem Injurienproceß den Beklagten durch ein von der Juristenfacultät zu Kiel eingeholtes interlocutorisches Erkenntniß zu beweisen auferlegt worden ist, daß Kläger die von ihnen denuncirte Fällung von 22 Eichen wirklich vorgenommen habe, wie nicht minder, daß Kläger zu dieser Holzfällung weder von Amtswegen befugt gewesen sei, noch die gesetzmäßige Autorisation dazu erhalten habe. Einem von der Juristenfacultät zu Göttingen gesprochenen Enderkenntniß zufolge haben Beklagte diesen Beweis erbracht, und sind demgemäß mit Verurtheilung des Klägers in die Kosten von der gegen sie erhobenen Klage losgesprochen. Ob von dem Kläger gegen dieses Erkenntniß Rechts-

Digitized by Google

mittel eingelegt und ob es in höherer Instanz bereits rechtskräftig bestätigt worden sei oder nicht, ist zu unserer Wissenschaft nicht gelangt *).

Demnächst müssen wir zur Begründung desjenigen Verhältnisses, welches die gedachte Denunciation herbeigeführt hat, aus den Nebenacten Folgendes hervorheben: Der mit der Direction der Schiffbarmachung des Eldenflusses von der deßfallsigen Actiengesellschaft beauftragte Oberbaurath Wunsch zu Schwerin schrieb schon unterm 4. Juli 1831 an den Magistrat zu Parchim: «Ich erhielt von Herrn Senator S. die erfreuliche Zusicherung, daß der Magistrat nicht allein allen den im Stadtgebiete vorfallenden Strombauten hilfreich entgegen kommen, sondern auch das zu denselben erforderlich werdende Material möglichst billig liefern werde.» Der Senator S. hielt auch in einem ihm von Magistrat abgeforderten Gutachten dafür, daß man die Lieferung des Holzmaterials aus den Stadtwaldungen für eine angemessene Taxe zweckmäßig übernehmen würde, weil es wünschenswerth sei, die vielen bereits abgängigen Eichen zu Gelde zu machen, womit auch die übrigen Magistratsmitglieder sich einverstanden erklärten, nur daß schon damals eine Differenz in den Ansichten hervortrat, ob es angemessener sei, das Holzmaterial nach Maßaufgabe schneiden zu lassen oder in runden Drümmen zu liefern.

Zum Zweck der fernern Berathung dieser Angelegenheit waren unterm 14. Juli 1831 die Stadtsprecher und Gewerkb. vor den Rath geladen worden. Es wurde unter andern beschlossen, daß das zu dem Schleußenbau benöthigte Eichenholz aus den Parchimer Forsten der Actiengesellschaft käuflich, jedoch nur in Drümmen nach der Kammertaxe überlassen werden solle.

Nachdem die Actiengesellschaft erklärt, daß sie Holz in Drümmen nicht gebrauchen könnte, bemerkte unterm 22. August 1831 der Senator S. in einem P. M. ꝛc.: «Die Kämmerei muß in ihrer jetzigen Lage ihr Hauptaugenmerk darauf richten, für den Augenblick aus der Masse des nicht bloß haubaren, sondern bereits abgängigen Eichenholzes Ertrag zu ziehen; so wie sie ihre Existenz für die Zukunft durch möglichst große Holzschläge nur allein

*) Auch diese Acten liegen der Redaction vor. Das Göttinger Erkenntniß wurde in der 2. Instanz von der Gr. Justizcanzlei zu Suerin unterm 23. Nov. 1837 bestätigt. (Vergl. Bd. 17. dieser Ann. und zwar Nr. XXXV. B.) D. H.

Digitized by Google

sichern kann. — Es stehen namentlich viele einzelne Eichen, welche durchaus abgängig sind. Da nun die Kämmerei derselben **zu Bauholz nicht bedarf,** — bei der Abgängigkeit dieser Bäume aber von dem Werthe derselben alljährlich mehr verloren wird, so können dieselben nicht zweckmäßiger verwendet werden, als zu dieser vortheilhaften Lieferung.»

Ungeachtet der Magistrat die Ansichten des Senators S. theilte, so entschied doch die repräsentirende Bürgerschaft mit 12 Stimmen gegen 10, daß es bei dem vorigen Beschlusse sein Bewenden behalten und das Eichenholz nur in Drümmen überlassen werden solle.

Unterm 11. April 1832 brachte der Oberbaurath Wunsch die Holzlieferung wiederum zur Sprache, jedoch ward von der repräsentirenden Bürgerschaft abermals, und zwar dießmal mit 19 gegen 2 Stimmen beschlossen, daß das Eichenholz nur in Drümmen geliefert werden solle.

Durch den Oberförster Leubert, welcher in einem Schreiben an den Magistrat unbedingt zur Annahme der Offerte der Actiengesellschaft rieth, wurde die repräsentirende Bürgerschaft günstiger gestimmt, und es ward unterm 8. Mai 1832 beschlossen: daß die Lieferung von Eichenholz zur Schleuße aus den Stadtwaldungen genommen werden solle, in so weit nach dem Urtheil des Oberförsters Leubert, ohne Nachtheil des Forsts, die erforderlichen Eichen dazu verabfolgt werden könnten, ferner daß Senator S. committirt sein solle, in Gemeinschaft mit dem Leubert und unter Zuziehung eines Stadtsprechers und Gewerkb., die dazu erforderlichen Bäume aufsuchen und behauen zu lassen, **wenn er zuvor mit dem Oberbaurath Wunsch wegen der Preise das Nöthige verabredet haben würde; ingleichen, daß der Oberförster Leubert bei der Festsetzung der Preise zu Rathe zu ziehen sei, und der Bedarf des Bauholzes erst näher vorliegen müsse.** Zugleich ward schließlich im Protocoll bemerkt, daß bei der Ausführung dieses Beschlusses jede Zögerung zum Nachtheile der Kämmerei gereichen würde, da jetzt noch die Zeit sei, wo die Borke von den Eichen preiswürdig verkauft werden könne.

Aus Veranlassung dieses «Stadtprotocolls» ward eine Conferenz zwischen dem Senator R. ex substitutione des Senators S., dem Oberförster Leubert, dem Stadtsprecher Nerger und dem Gewerkenbürger Köster Seiten der Stadt, und dem Bauconduc-

Digitized by Google

teur Flemming Seiten der Actiengesellschaft abgehalten, worin man sich über eine Punctation vereinigte, und worin Erstgenannte dem Flemming versprachen, daß die Verhandlung ungesäumt zur Deliberation des Magistrats und der repräsentirenden Bürgerschaft gebracht und das Resultat ihm zum Zweck weiterer Beförderung an das Directorium mitgetheilt werden solle. Aus der nach dem Abtritt des Flemming unternommenen Retaxation ergab sich, «**daß wenn man ohne den Ausgang der Unterhandlung abzuwarten, sofort zur Anschlagung und Fällung der erforderlichen Eichen schritte; also auf solche Weise auch den Ertrag der Borke für die Stadt sicherte, man nach dortigen Preisen einen vortheilhaften Handel abschließen werde.**

Unterm 19. Mai 1832 ward der repräsentirenden Bürgerschaft das abgehaltene Conferenzprotocoll nebst der Punctation vorgelesen. Sie erklärte, daß sie nicht abgeneigt sei, das fragliche Eichenholz zu liefern und daß sie auch die Punctation genehmigen werde, wenn dabei noch bedungen, **daß die Actiengesellschaft es sich gefallen lasse, die nicht ganz vollkantigen Stücke anzunehmen und für den etwanigen zu großen Ausschuß nicht die Lieferung andern Holzes zu verlangen. Der Camerarius S. solle binnen acht Tagen mit dem ꝛc. Flemming reden und eine reine Erklärung von Seiten der Eldedirection erwirken, worauf man dann einen reinen Beschluß abgeben wolle.**

Der Senator S. berichtete unterm 3. Juni 1832 über die mit dem Flemming gepflogenen Verhandlungen und bat um alsbaldige Resolution *). Ob der Bericht vom Magistrate der repräsentirenden Bürgerschaft mitgetheilt worden sei, und ob diese sich beifällig erklärt habe, erhellt aus den Acten mit Sicherheit nicht. Vielmehr behauptet ein Magistratsmitglied, daß die repräsentirende Bürgerschaft die Holzlieferung wiederholt abgelehnt habe, was auch aus den nachfolgenden Ereignissen wahrscheinlich wird.

§. 4.

Unterm 9. Juni 1832 wurde bei der Landesregierung zu

*) Und am 29. Mai hatte S. schon die 22 Eichen ohne Vorwissen der Bürgerschaft fällen lassen!

Digitized by Google

Schwerin die fragliche Denunciation überreicht*), sie ist unterzeichnet: «allerunterthänigste Gewerkenbürger,» und als Concipient hat sich genannt Adolph von Königslöw.

*) Sie lautet: ꝛc. ꝛc. Fast will es das Ansehen gewinnen, als gingen einzelne Magistratsmitglieder darauf aus, ungeachtet der vorgewesenen commissarischen Untersuchungen und der darauf erfolgten allerhöchsten Zurechtweisungen und Postscripte, absichtlich zu zeigen, wie weit ungezügelte Eigenmacht sich treiben läßt. Insbesondere hat sich der Camerarius Senator S. neuerdings eine Handlungsweise erlaubt, die wir Ew. Kön. Hoheit zum landesherrlichen allergnädigsten Einsehen mit tiefster Devotion vortragen müssen. Die den hiesigen Schleußenbau leitende Behörde wünschte von der Stadt das benöthigte Eichenbauholz zu kaufen, und es wurden, um dieserhalb das Weitere zu verhandeln, vom Magistrate verschiedene Versammlungen der Bürgerrepräsentanten veranlaßt. Der reine Abschluß accrochirte sich aber daran, daß die Baubehörde nur das schon bearbeitete Bauholz kaufen, die Bürgerschaft aber, aus nahe liegenden Gründen, besonders aber um etwanigen Differenzen wegen angeblicher Schadhaftigkeit des Holzes vorzubeugen, lieber die Eichen in Drümmen verkaufen wollte. In der letzten Zusammenkunft gaben wir in so weit nach, daß wir den Verkauf des bearbeiteten Holzes bewilligten, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß nur etwanige Haupt-, nicht aber unwesentliche Mängel an der Beschaffenheit des abzuliefernden Holzes monirt werden dürften. Die Baubehörde reservirte hierauf ihre definitive Erklärung und versprach, selbige binnen acht Tagen beizubringen. Jetzt aber, da diese Frist längst abgelaufen, die verheißene Erklärung aber nicht erfolgt ist, ehe man also überall weiß, ob der beabsichtigte Handel zu Stande kommt, ob also nicht vielleicht das Fällen der Eichen ganz vergeblich ist, hat der Senator S. ohne Consens der repräsentirenden Bürgerschaft, selbst ohne ein Commissorium des Magistrats, unter bloßer Zuziehung des Stadtsprechers N., des Gewerkb. Kst. und des Lohnherrn Gr., am 29. Mai dieses Jahres 22 der stärksten Eichen, im Werth von mindestens 1000 Rthlrn. angeschlagen und etwa acht Tage später fällen lassen — ein Verfahren, welches um so auffallender erscheinen wird, wenn wir bemerken, daß zum successiven Bedarf der Stadt im verflossenen Frühjahr ohnehin 200 Eichen geschlagen sind.

Wir denunciren diesen Vorgang, welcher einen nicht uninteressanten Beitrag zu den die Verwaltung des hiesigen Communalvermögens betreffenden Acten liefern dürfte, zur strengsten commissarischen Untersuchung, und dürfen zu Ew. Kön. Hoheit Gerechtigkeit das allerunterthänigste Vertrauen hegen, daß die hier offenbar zu Tage liegende höchst strafbare Eigenmacht nach Verdienst gewürdigt werde. Damit aber inmittelst die Stadt vor ähnlichen Schäden, welche den Betrag der vom Senator S. bestellten Dienstcaution leicht überschreiten dürfen, gesichert bleibe, — müssen wir, das Weitere Ew.

Digitized by Google

Gr. Landesregierung communicirte diese Eingabe dem Magistrate zu Parchim mit der Auflage, sich förderſamſt berichtlich vernehmen zu laſſen, ſo wie ſie dem O. A. G. Proc. von Königslöw aufgab, ſich binnen 14 Tagen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlr., ad acta zu legitimiren.

Statt des verlangten Magiſtratsberichtes ward von dem Camerarius Senator S. eine Vorſtellung nebſt Bitte bei Gr. Regierung eingereicht, worin die Denunciation als eine gegen ihn gerichtete Schmähſchrift bezeichnet, hinſichtlich der nicht bloß der Inhalt, ſondern vorzüglich die Frivolität in Betracht zu ziehen ſei, mit welcher der Einzelne es wagen dürfe, unter dem Deckmantel der Gewerkb., als Repräſentanten der Bürgerſchaft, auf Suspenſion ſeines Vorgeſetzten in den beleidigendſten Ausdrücken anzutragen und mit einem Falſum hoher Regierung unter die Augen zu treten. Denn mehre Gewerkb. verſicherten von der Schrift nichts zu wiſſen — ſo wie, daß ſie in dem Collegio der Gewerkb. nicht vorgelegt und beſchloſſen worden ſei. Wenn er auch nicht auf die Verordnung vom 8. April 1777 Bezug nehmen wolle,

> nach welcher die Bürger ihre Beſchwerden durch ihre Repräſentanten beim Magiſtrat vorzubringen, und erſt nach verfehlter Rechtserlangung ihren Recurs an die Landesregierung zu nehmen hätten,

weil in jüngſter Zeit dieſe Schranke bedauerlich durchbrochen ſei, ſo dürfe er doch bitten, daß den Gewerkb. unter Rückgabe ihrer Eingabe anbefohlen werde, ſolche mit der ordnungsmäßigen Unterſchrift zu verſehen.

Die Gewerkb. baten hohe Regierung unterm 10. Juli 1832

Kön. Hoheit anheimſtellend, ſchon jetzt allerunterthänigſt bitten: Allerhöchſtdieſelben geruhten dem hieſigen Magiſtrat auf das Allerſchleunigſte anzubefehlen: daß, falls es ſich angebrachtermaßen verhalte, Magiſtratus nicht nur den Camerarius Senator S., ſondern gleichzeitig auch diejenigen der Bürgerrepräſentanten, welche an dieſer offenbaren Rechtswidrigkeit thätigen Antheil genommen, einſtweilen und bis nach Beendigung der einzuleitenden commiſſariſchen Unterſuchung von ihren reſp. Officien zu ſuspendiren habe.

Nur kraftvolles Einſchreiten, namentlich in einem ſo eclatanten Falle, wie der vorliegende, kann uns vor ähnlichen Widerrechtlichkeiten ſichern. Wir dürfen daher der huldvollen Gewährung unſeres ſubmiſſeſten Geſuches in der tiefſten Devotion vertrauensvoll entgegenſehen, worin wir erſterben ꝛc. ꝛc.»

Digitized by Google

um Erneuerung der Auflage an den Magistrat, über den angezeigten Vorgang zu berichten, legten abschriftlich die betreffenden Stadtprotocolle bei, beriefen sich auf die daraus sich klar ergebende Eigenmächtigkeit des Senators S. und überreichten zugleich die verlangte Legitimation ihres Sachwalters. Diese bezieht sich auf die vor der hohen Landesregierung zu führenden Rechtssache (»betreffend die Beschwerden der Bürgerschaft hinsichtlich der Verwaltung des städtischen Vermögens, jetzt insbesondere die Fällung von 22 Eichen ohne Commissorium«), und ist vom 4. Juli 1832 unterschrieben von den 13 Gewerkb. (folgen die Namen.)

Unterm 13. Juli 1832 reichte der Senator S. bei hoher Landesregierung eine Denunciation wider den Kaufmann Karnatz ein: **wegen von diesem verschuldeten Mißbrauchs seines Amtes als Gewrkb. zu Begehung eines Falsi und des Complottmachens,** worin er diesen einen **Falsarius** nennt, der im Namen der Gewerkb., jedoch ohne deren Wissen, bei hoher Regierung eine **Schmähschrift** eingereicht, sich auch jetzt eines zweiten, durch die Constitution vom 8. Apr. 1777 mit der Strafe der Complottmacherei verpönten Vergehens in dieser Angelegenheit schuldig gemacht habe, indem er in der Stadt umhergegangen sei, um Unterschriften für jene Eingabe zu sammeln und auf solche Weise das begangene **Falsum** seiner Meinung nach zu emendiren. S. bittet diese Vergehungen zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Unterm 8. Aug. 1832 stattete der Magistrat den verlangten Bericht ab, in welchem er sich auf ein vom Senator S. eingereichtes Memorial bezog. Dieser suchte sein Verfahren in Betreff der 22 gefällten Eichen durch Berufung auf die ältere und neuere Stadtverfassung zu rechtfertigen. Er berief sich insbesondere auf Atteſtate des Oberforstmeisters von Wichede und des Oberförsters Leubert über die Nothwendigkeit der Fällung dieser Eichen, auf das Holzbedürfniß für städtische Bauten, auf die damalige Wahrscheinlichkeit des Abschlusses des Holzhandels mit der Actiengesellschaft, sowie darauf, daß, nachdem die Bürgerschaft jenen vortheilhaften Handel aus nichtigen Gründen abgelehnt habe, das fragliche Holz zum dießjährigen *) und künftigjährigen Bedarf verwendet werden würde. Uebrigens sei der Holzhandel nach Fällung der Eichen aus bloßer Persönlichkeit gegen ihn abgebro-

*) Vergl. S.'s P. M. d. d. 22. Aug. 1831 S. 57.

Digitized by Google

chen worden, weil man geglaubt habe, ihn so um so gewisser «anzapfen» zu können. Da die Eldedirection jetzt einen weit vortheilhaftern Handel mit preußischen Lieferanten abgeschlossen habe, so leide die Stadt bedauerlich dabei am Meisten.

Nachdem vom Magistrate die über das gedachte Holzgeschäft erwachsenen Acten nebst einem Verzeichniß der damaligen 27 Gewerkb. an Gr. Landesregierung befehlsmäßig eingesandt waren, erließ letztere unterm 30. Aug. 1832 nachfolgendes Rescript:

«ꝛc. Wir lassen euch, den Bürgern Karnatz u. Cons. in Parchim, auf euere Vorträge in Betreff der von dem Rathmann S. vermeintlich unbefugter Weise unternommenen Fällung von 22 Eichen hiermit unverhälten sein, daß, da nach den eingesehenen Magistratsacten sich ergeben hat, wie ihr fälschlich euch für die dortigen Gewerkb. ausgegeben, da ihr doch nur den geringern Theil derselben, mithin als solche in complexu, aufzutreten nicht befugt gewesen seid, sowie daß die Fällung der fraglichen 22 Eichen mit den von euch in Bezug genommenen Verhandlungen gar nicht in Verbindung stehen, — das Weitere wegen dieser eurer Gesetzwidrigkeit und fälschlichen Vorstellungen auch nur eurer Obrigkeit und Unserer hiesigen Justizcanzlei hat überlassen werden können, um solche nach weiterer Untersuchung dem Befinden nach zu bestrafen.»

Wiederholte Vorstellungen der betreffenden Gewerkb. blieben ohne Erfolg, obwohl dieselben unterm 27. Oct. 1832 einen Nachtrag zu der unterm 10. Juli eingereichten Vollmacht des Proc. v. Königslöw übergeben, welcher annoch von 7 Gewerkb. unterzeichnet war, so daß, wie sie bemerkten, nunmehr 20 Gewerkb. die Vollmacht unterschrieben hätten, und von den Nichtunterzeichneten Einer, nämlich der Sattler Born seiner verweigerten Unterzeichnung der Vollmacht ungeachtet, dennoch die Verantwortlichkeit mittrage, weil er einer der drei Gewerkb. gewesen sei, welche dem Proc. v. Königslöw persönlich den Auftrag gegeben hätten.

Unterm 7. Dec. 1832 erhielt nunmehr der Amtmann M. zu Grabow von Gr. Justizcanzlei zu Schwerin Commission:

«Ueber die Art und Weise, wie die Exhibition der unter der Firma der Gewerkb. zu Parchim bei Gr. Landesregierung eingereichten Denunciation vom 9. Juli d. Jahres veranlaßt und ausgeführt worden, die behufige Cognition an Ort und Stelle fürdersamst einzuleiten, und dem Befinden nach auch — in specieller Berücksichtigung der durch das landesherrliche Publicandum vom 10. Dec. 1830 re-

Digitized by Google

novirten Verordnung vom 8. Apr. 1777 — gegen die in der Vollmacht vom 4. Juli 1832 unterschriebenen Bürger die geeignete Untersuchung einzuleiten, gleichzeitig aber auch die Angeschuldigten zur weitern etwanigen Begründung ihrer (unterm 9. Juni 1822 gegen Senator S. angebrachten) Denunciation aufzufordern und solche weiter aufzuklären, auch solle ihm die gleichfalls erforderliche Vorladung und Vernehmung des Proc. v. Königslöw speciell committirt sein.

§. 5.

Zunächst bemerken wir, daß der Magistrat in einem zu den Acten gekommenen Schreiben sich über die Verfassung des Collegiums der Gewerkb. im Wesentlichen wie folgt ausgesprochen hat:

«Die Gewerkb. wurden nur auf ihren geleisteten Bürgereid hingewiesen, wornach sie nach bestem Wissen für das Wohl der Stadt zu sorgen hätten. — Andere als vom Magistrat proponirte, und demselben zuvor bekannt gemachte Gegenstände dürften der Regel nach nicht in den Separatversammlungen der Bürgerepräsentanten vorgenommen werden, was schon daraus hervorgehe, daß die Concession zu außerordentlichen Zusammenkünften mit Anführung des Gegenstandes der Besprechung durch den worthabenden Stadtsprecher beim Dirigenten des Magistrats nachgesucht werden müsse, welche Concession gewöhnlich ertheilt werde. Eine Versammlung der Gewerkb. ohne Anzeige bei dem worthabenden Stadtsprecher sei stadtverfassungswidrig und unerlaubt. Bisweilen hätten sich die Bürgerrepräsentanten es erlaubt, dem Magistrate bei den Versammlungen in der Rathsstube Anträge zur Berathung zu machen, wobei zuweilen, auf ausdrückliches Verlangen, der Antrag zu Protocoll genommen, aber nur sehr selten ein Beschluß gefaßt, vielmehr zur anderweitigen Berathung oder zur Beschlußnahme des Magistrats ausgesetzt worden sei. — Nach geschlossener Session hörten die Berathungen auf, und es sei ihnen ganz unbekannt und widerspreche auch aller gesetzlichen Ordnung, daß nach geschlossener Session von den Bürgerrepräsentanten auf der Diele, wohl gar vor dem Rathhause noch Verhandlungen gepflogen würden. Wäre dieß je zu ihren Ohren gekommen, so würden sie nachdrücklich dagegen eingeschritten sein und sie mit Ernst angewiesen haben, ruhig zu Hause zu gehen.»

Diese Angaben des Magistrats werden erläutert durch folgende Aussage des wortführenden Stadtsprechers Schlodtfeldt: Schon einige 20 Jahre bekleide er das Amt eines Stadtsprechers. Der Magistrat thue dem Worthabenden kund, wenn sich die 6 Stadtsprecher und 28 Gewerkb. zur Berathung als Repräsentan-

Digitized by Google

ten der Bürgerschaft in die Gewerkenstube begeben sollen, und communicire (seit einem Jahre) auch die für den Rathstag bestimmten Propositionen. Dort versammelten sie sich, und der worthabende Stadtsprecher fordere sie (zur Berathung) über die gegebenen Propositionen auf. Wohl würde mancherlei in der Gewerkenstube geredet; er als worthabender Stadtsprecher beachte aber die fremdartigen Gegenstände nicht, halte sich strenge nach der Vorschrift und bringe sie nie zur Berathung. — Demnächst zum Vortritte in die Rathsstube gerufen, erkläre er als worthabender Stadtsprecher, man habe sich berathen, einstimmig sei man nicht geworden und möge Magistratus noch einmal Vortrag machen, wo dann der worthabende Bürgermeister die Stimmen sammle, und durch die Mehrheit derselben ein Beschluß gefaßt werde. Zwei Drittel müßten da sein, sonst sei keine Beschlußnahme gültig. — Obschon er vor dem Magistrat den Vortrag habe, und es auch wohl einmal gekommen, daß er noch diesen oder jenen Wunsch der Bürgerschaft vorgetragen, so gebe es doch unter den Repräsentanten auch Hitzköpfe, die wohl einmal ihm vorgriffen, und wenn Magistratus sie nicht zur Ruhe verweise, so könne er es sich wohl gefallen lassen *).

---

*) Aus der von Königslöw'schen Vertheidigungsschrift: ꝛc. Es ist nöthig, daß ich über die früher bestandene Theilnahme der Parchim'schen Bürgerschaft am Gemeindewesen, einige Worte mir erlaube. Die älteste, mir bekannt gewordene Urkunde über diesen Gegenstand, ist das Reglement vom 27. März 1694, welches ich abschriftlich anlege. Darnach sollen, außer den 6 Stadtsprechern, 28 Männer aus der Bürgerschaft, und zwar davon die Hälfte aus den 7 Gewerken — der Tuchmacher, Schuster, Schneider, Schmiede, Bäcker, Schlächter und Fischer, weil sie die ältesten Handwerker in Parchim sind (conf. Cordesii Chronicon Parchimense d. 1670, in Cleemanns Chronik und Urkunden der Stadt Parchim S. 44), die andere Hälfte aber aus den übrigen Zünften und Aemtern als: Krämern, Hökern und dergl., mit dem Magistrate gemeinschaftlich das Beste des Gemeinwesens berathen. Hiernach bildete sich die Observanz, daß die beiden Aeltesten der zuerst genannten 7 Zünfte eo ipso Vertreter der Bürgerschaft waren, während die 14 andern in vorkommenden Vacanzfällen aus der übrigen Bürgerschaft gewählt worden. Die so constituirten Vertretec der Stadt hießen Gewerkenbürger oder Gewerken, unter welchem Namen sie der Staatskalender bis zu der in den letzten Jahren stattgefundenen Veränderung aufführt.

Schon der Umstand, daß die Hälfte der Gewerkb. überall nicht erwählt, sondern durch die Anciennität in ihrer Zunft, zur Würde

Digitized by Google

§. 6.

Ueber die zur Untersuchung gekommenen Vorgänge selbst haben die um Revision des Erkenntnisses erster Instanz nachsuchen-

---

der Bürgervertretung berufen wurde, läßt darüber keinen Zweifel zu, daß das Collegium der Gewerke gar manche Mitglieder zählte, die zwar erträgliche Handwerker sein mochten, denen aber jede Einsicht in das Eine, was notthut, mangelte. Eine natürliche Folge davon war, daß Einzelnen der Erwählten die vorkommenden Geschäftsführungen oblagen, während die übrigen nur die Zahl voll machten und an dem jährlichen Himmelfahrtsschmause Theil nahmen. Mancher, der noch wohl hätte sprechen können, zog sich absichtlich hinter die Coulissen, wenn es darauf ankam, dem Magistrate kraftvoll entgegenzutreten; denn, wie leicht konnte er nicht, wenn er Handwerker war, durch ein freimüthiges Wort, die Gunst der Magistratsmitglieder verscherzen und dadurch die Arbeiten für die Stadt oder für die einzelnen Väter derselben einbüßen. Meinem Clienten Karnatz waren dergleichen Rücksichten in Folge seiner Denkungsart fremd und mit Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse überflüssig; kein Wunder also, daß er, bald nach seiner Erwählung zum Gewerkenbürger, das lac totum des Collegii wurde. (Es wird nun angeführt, daß K. sich vergeblich um Erlangung einer bestimmten Instruction seiner Gewerkb. Pflicht bemüht habe. Vergl. das Erk. §. 6, S. 66.)

Mit der unterm 20. Aug. 1827 an die Vorderstädte Parchim und Güstrow erlassenen landesherrlichen Verfügung begann officiell die thätige Einmischung der Landesregierung in die städtischen Verhältnisse. Diese Verfügung stellte

eine hinlängliche Bürgerrepräsentation, deren Einwilligung zu allen bedeutenden, bis dahin nicht etatmäßigen, Ausgaben, sowie zu allen Hauptmaßregeln der Verwaltung erforderlich sein soll,

als Hauptgrundsatz zur Regulirung und Verbesserung der städtischen Verfassung auf.

Diesem Gesetze wurde vom Magistrate zu Parchim nicht, wenigstens nicht hinlänglich, genügt; die Gewerkb. wenden sich deßhalb beschwerend an die Regierung; sie waren dazu verpflichtet und berechtigt. Die Regierung forderte Bericht vom Magistrate; als aber dieser erfolgt und beantwortet war, blieb die fernere motivirte Bitte, um commissarische Untersuchung der Beschwerden, mehrmaliger Beförderungsgesuche ungeachtet, lange Zeit ohne alle Resolution, so daß sich die Gewerkb. veranlaßt sahen, beim Landesherrn unmittelbar sich zu beschweren, wodurch ein allerhöchstes Rescript an den Magistrat vom 20. Nov. 1830 veranlaßt wurde, des Inhalts: «Die bei dieser Gelegenheit ersichtlich gewordene Mangelhaftigkeit der dortigen Bürgervertretung veranlaßt Uns indessen, das Zusammenwirken von Rath und Bürgerschaft bis dahin, daß in Gemäßheit §. 23 b, Unsers Rescripts vom 20. Aug. 1827 an die Vorderstädte eine Revision der ganzen Parchim'schen Stadtverfassung erfolgen wird, in der Art nä-

den sechs Gewerkb. Karnatz, Weltzin, Born, Siggelkow, Barth und Hacker Folgendes zu den Acten gegeben:

1) Kaufmann Karnatz: Im Anfang Juni 1832 habe, das sonst aus 28 Mitgliedern bestandene Collegium der Gewerkb. nur etwa 26 Mitglieder gezählt, indem der Lohgerber Griebener ausgetreten und seiner Meinung nach, ein Mitglied gestorben sei.

Wie er im Jahre 1824 zum Gewerkb. gewählt worden, habe er wissen wollen, worauf sich ein solches Amt denn eigentlich erstrecke, habe jedoch nur die Antwort erhalten, daß er sich des Besten der Stadt so anzunehmen und die Gerechtsame der Bürgerschaft so aufrecht zu erhalten habe, wie der Bürgereid es in ch begreife und er es vor seinem Gewissen zu verantworten sich getraue. Da diese von dem worthabenden Stadtsprecher Schlodtfeldt ihm ertheilte Antwort nicht genügend geschienen, so habe

---

her zu ordnen, daß künftig alle wichtigere Maßregeln der Verwaltung und alle irgend erheblichen Dispositionen über das Stadtvermögen mit dem ganzen Bürgerausschusse, und nur die minder wichtigen, für die Concurrenz der Bürgerschaft geeigneten Stadtangelegenheiten mit einigen von den Repräsentanten aus ihrer Mitte gewählten Deputirten zu berathen und zu beschließen sind. Zur Gültigkeit der Beschlüsse mit den Deputirten ist die Anwesenheit ihrer Aller erforderlich; für den Rechtsbestand der Beschlüsse mit dem ganzen Ausschusse hingegen soll die Gegenwart von zwei Drittheilen derselben genügen.»

Inzwischen wurde die commissarische Revision der städtischen Rechnungen verfügt und, in Folge derselben, von höchster Landesregierung unterm 20. Juni 1831 dem Magistrate eröffnet:

«daß der gegenwärtige Stadtschuldenstand mit durch zahllose Mängel in der bisherigen Vermögensverwaltung herbeigeführt sei,»

ingleichen:

«daß die höchst mißfällig wahrgenommene eigenmächtige Disposition über Gemeingut für dießmal ernstlich verwiesen, der Magistrat aber vor ähnlichen Mißgriffen und Pflichtvergessenheiten bei Androhung der unfehlbaren Ersatzpflicht gewarnt sein solle.»

Unterm 19. Apr. 1832 endlich wurde die neue Bürgerrepräsentationsordnung für die Stadt Parchim erlassen, welche im Allgemeinen die schon angedeuteten Grundsätze in Gesetzesform wiederholte, insbesondere «die Zustimmung des Bürgerausschusses zu außerordentlichen Holzanschlägen für nothwendig erklärte.»

Wenige Tage, nachdem diese neue Ordnung mit der landesherrlichen Bestätigungsacte dem hiesigen Magistrate zugegangen war, ließ der Camerarius S., ohne Zustimmung der Bürgerrepräsention, selbst ohne ein Commissorium des Magistrats, also unbefugter Weise, jene 22 Eichen anschlagen und fällen!

Digitized by Google

er sich schriftlich um eine Instruction an den Magistrat gewandt, wo ihm denn die schriftliche Antwort geworden, wie er auf seinen Bürgereid verwiesen werde, das Wohl der Stadt zu fördern, Schaden und Nachtheile von ihr abzuwenden. Auch hierbei habe er nicht geglaubt, sich beruhigen zu dürfen, sondern hätte sich mit noch Andern an die Großh. Landesregierung gewendet, wäre aber wieder an den Magistrat verwiesen worden; weitere Instruction wäre aber von letzterem nicht erfolgt, und somit habe er denn bis jetzt das Amt eines Gewerkb. bekleidet, ohne jemals eine besondere Pflichtinstruction bekommen zu haben.

Im Gebäude des Oberapp. Gerichts sei eine besondere Stube für ihre Versammlungen. Wenn Alle oder zwei Drittel da wären, würde Vortrag über den beliebigen Gegenstand gehalten, ohne daß man die Veranlassung der Versammlung immer gewußt. Auch hätten sie nie Anstand genommen, auch über anderweitige Gegenstände sich zu besprechen. Uebrigens hätten ihnen nicht die Befugniß zugestanden, in ihrem Berathungszimmer einen Beschluß nach Stimmenmehrheit abzufassen. Von einer Protocollführung sei in ihren Versammlungen nicht die Rede gewesen.

Im Anfang Juni 1832 sei eine Versammlung vom Magistrate verlangt in Forstsachen, indem der Oberforstmeister von Wickede und der Oberförster Leubert die städtische Waldung revidirt und ihr Erachten abgegeben hätten. Wohl 2 Tage vorher habe der Stadtsprecher Sch. ihn mit den Worten angeredet: «Nehmen sie einmal an, was der Senator S. für ein Mann ist, da hat er wieder am 29. Mai 22 der größten Eichen angeschlagen ꝛc.» Er habe ihm zur Antwort gegeben: «Es ist ja Ihre Schuldigkeit hiervon Anzeige zu machen,» worauf dieser aber erwiedert: «Ich mag es nicht thun.» Hierauf hätten sie sich getrennt. Ihm, Comparenten, wäre es aber entgegen gewesen, und habe er den Stadtförster Schulz darüber befragt, und wie er von diesem die Bestätigung vernommen, ihn aufgefordert, ihm das Verzeichniß nach Stärke und Stückzahl aufzunehmen. Dieses Verzeichniß habe er, Comparent, in die Versammlung der Stadtsprecher und Gewerkb. mitgenommen und vorgelegt, die Handlung des Senators S. vorgetragen und dabei geäußert: «Dieß können wir uns nicht gefallen lassen; das hieße gegen Gewissen und Pflicht handeln, es frägt sich, ob der dirigirende Bürgermeister etwas davon weiß, und müssen wir darüber in der Rathsversammlung demnächst Vortrag machen.» Er habe nicht gehört, daß dem irgend Jemand wider-

Digitized by Google

sprochen hätte. Wie sie nun in die Magistratsversammlung gekommen, wo sie zugleich die beiden genannten Forstbeamten vorgefunden und der eigentliche Zweck der Versammlung abgemacht gewesen, so habe der Lohnherr und Gewerkb. Wunderlich den Bürgermeister Hofrath W. gefragt: ob man der Eldeschiffbarmachungscommission nicht das Holz überlassen wolle, worauf er, Karnatz, hinzugefügt: «ich denke, das ist schon längst abgemacht und die Gewißheit darüber da, denn der Senator S. hat ja 22 starke Eichen schlagen lassen.» Wie nun aber der Hofrath W. erwiedert: «Nein, das ist nicht der Fall, da sagen Sie mir nichts mehr von, das hat die Bürgerschaft schon viermal abgelehnt,» so habe er, Comparent, gefragt: «hat denn Senator S. ein Commissorium dazu gehabt?» welches der Bürgermeister verneint, und wie er nun weiter gefragt: «ob der Camerarius ohne solches dergleichen Handlungen unternehmen könne, so habe der Bürgermeister dieß auch verneint, mit dem Zusatz: «das darf er nicht,» worauf der Senator S. vom Stuhl sich erhoben, sich nahe beim Bürgermeister hingestellt und entgegnet: «das kann ich!» Der Hofrath W. aber habe entgegnet: «das dürfen Sie nicht,» worauf er, Karnatz, dann erklärt: «wenn der Camerarius dieß nicht darf, so muß ich Namens der Bürgerschaft darauf antragen, daß die Leute, auf deren Anordnung die Eichen gefällt sind, bis zur ausgemachten Sache von ihrem Dienste dispensirt werden; zugleich aber auch darauf antragen, dieß zu Protocoll zu nehmen.» Wie solches der Hofrath W. jedoch verweigert, und er darauf erwiedert: «dann bleibt mir freilich nichts weiter übrig als bei der Landesregierung Vortrag zu machen,» habe jener erwiedert: «das können Sie thun.» Hierauf hätten sie sämmtlich das Rathszimmer verlassen. Draußen auf der Rathsdiele hätte er gefragt: «Leute, wollen wir es der Regierung anzeigen und es dem Königslöw übertragen,» und die Antwort erhalten: «ja, das versteht sich, und möge er es sogleich besorgen,» worauf er gesagt: «gebt mir welche mit!» worauf Andere gerufen: «dann können Bäckermeister Weltzin und Sattler Born mit gehen; denn die müssen doch da vorbei.» Jene beiden Männer hätten erklärt, mitgehen zu wollen; worauf sie drei, während die Andern nach Hause gegangen, sich zum Proc. v. Königslöw verfügt und diesen aufgefordert hätten, der Landesregierung solche vom Camerarius wieder unternommene Eigenmacht für sie anzuzeigen. Der Proc. v. Königslöw habe für sie, die Gewerkb., schon mehre Beschwerden

Digitized by Google

vorgetragen, und da sie ihm gesagt, sie kämen eben aus der Versammlung und hätten schon wieder etwas mit S. gehabt, so habe ihr Auftrag für die Gewerkb. tacite vorgelegen. Zu leugnen stände nicht: daß ihre Stimmung wohl eben nicht die ruhigste gewesen sein möchte. Wenn man aber erwäge, welche Eigenmacht der Camerarius S. sich erlaube, wie er mit Hintenansetzung der repräsentirenden Bürgerschaft Communalgeschäfte treibe, nicht von seinem Vorhaben abstehe, ungeachtet ihm jegliches eigenmächtige Verfahren von allerhöchster Landesregierung bereits schon früher verwiesen worden, ja wenn selbst der Dirigent des Magistrats, während er in der Versammlung dem Camerarius die Fällung der 22 Eichen ohne Commissorium als eine gegen die ihm zustehende Befugniß unternommene Handlung vorhalte, dennoch die Beschwerde der repräsentirenden Bürgerschaft zu Protocoll zu nehmen verweigere, wie könne man es da dem Bürger verdenken, wenn sein Gemüth aufgeregt werde und er den Sachwalt auffordere, mit «warmer Sprache» zu schreiben.

Die vom 9. Juni 1832 datirte Anzeige habe er nicht vor der Absendung, wohl aber später im Concept gelesen, als der Proc. von Königslöw Legitimation gefordert. Derselbe habe ihm das Concept nebst einer gedruckten Vollmacht übergeben, mit dem Auftrage, beide jedem Gewerkb. vorzulesen und die Unterschriften zu besorgen. Er sei zuerst zum Sattler Born gegangen, dieser habe ihm aber erklärt, er unterschreibe gar nichts mehr, «das wäre eine verfluchte Geschichte,» — auch würden sich schon Mehre davor hüten; worauf er ihm, jedoch vergeblich, entgegnet, daß er mit unterschreiben müsse, da er, Namens der Gewerkb., den Auftrag mit gegeben hätte. — Mehre wären nicht zu Hause gewesen, und ꝛc. ꝛc. würde er an dem gedachten Tage auch noch mehre Unterschriften erlangt haben, wenn es nicht so gar stark geregnet, und der Sachwalt, als er ihm die Vollmacht vorgezeigt, nicht entgegnet hätte, daß es der Unterschriften genug sei, da es nur 5 bis 6 bedurft hätte. — Der Tabaksspinner Schlüter habe die Unterschrift geradezu verweigert, er meine, weil er in der fraglichen Versammlung gefehlt. Nach der Aeußerung des Proc. von Königslöw sei der Schneider Dargen zu ihm gekommen, und habe bedauert, nicht zu Hause gewesen zu sein, und die Vollmacht nicht unterschrieben zu haben. Deßhalb habe von Königslöw ihm, Karnatz, eine zweite Vollmacht mitgegeben nebst den Concepten bis zum 24. Oct. Er habe solches einzeln dem Dargen, C. Bohn

Digitized by Google

Saling, Hilgendorff, Schulz, Uelzen und Jantzen vorgelesen, und diese darauf die Vollmacht unweigerlich unterzeichnet. Dem Kst., N., W. und L., die theils bei der Holzfällung interessirt gewesen, theils bei der Beschlußnahme stille geschwiegen, theils sich dagegen erklärt hätten, hätte er die Vollmacht nicht vorgelegt, da er geglaubt, daß sie doch nicht unterschrieben würden.

Uebrigens genehmige er auch noch jetzt die im Original ihm vorgezeigte fragliche Eingabe, und sei erbötig, die darin angeführten Data weiter aufzuklären. Der Ton und die Schreibart sei aber Sache des Verfassers, und könne er in dieser Hinsicht nichts auf sich nehmen.

Die Verordnung von 1777 sei ihm nicht bekannt gewesen, aber er habe sich auch nicht gegen selbige aufgelehnt, sondern nur das Betragen eines **Stadtofficianten** beleuchtet. Seine in der Rathsstube gesprochenen Worte bezeugten nur sein Pflichtgefühl für das ihm übertragene Amt eines Gewerkenbürgers ꝛc.

Befragt, womit er es entschuldigen wollte, daß er sich mit mehren Gewerkenbürgern auf öffentlicher Straße und vor dem Rathhause berathen habe, erwiderte Comparent: Dieß stelle sich als durchaus nicht auffallend dar, wenn man nur erwäge, daß sie, die Gewerkb., mitunter bei genommenem Abtritt aus der Rathsstube sich auf der Diele und vor dem Hause beriethen, indem es nur zeitraubend sei, erst über die Straße hinüber in das Berathungszimmer zu treten. Solches sei dem Magistrate bekannt, aber niemals von ihm inhibirt worden. — Er könne sich gar keine Idee davon machen, gesetzwidrig gehandelt zu haben, da die Qualität eines Gewerkb., nicht eines einfachen Stadtbürgers, für ihn spreche, und da verlange es ja die Pflicht, freie und offene Rede über der Stadt Bestes zu führen. Die fragliche Fällung der 22 Eichen sei nun einmal nicht auf stadtverfassungsmäßigem Wege geschehen, und habe er solches zu rügen für seine Pflicht geachtet! — Schon in einem überreichten Rathsprotocolle vom 21. April 1814 heiße es (aus Veranlassung von 127 abgehauenen Eichen und in Berücksichtigung der Besorgniß, daß die Departementsherren wegen des Emolumentes der Eichenborke solchen Ueberfluß begünstigt hätten): «Damit für die Zukunft nicht, wenn auch nur aus einem scheinbaren Grunde, eine Beschwerde wegen Eichenanschlagung entstehen möge, so ist beschlossen, daß zuvor darüber mit dem Collegio und den Stadtspre-

Digitized by Google

chern deliberirt und die Quantität und das Weitere beschlossen werde ꝛc. ꝛc. —

§. 7.

Bäckermeister Weltzin: Die 6 Stadtsprecher hielten es mit dem Magistrate, wären stets gegen sie und würden nur Einige von ihnen, wer? wisse er nicht mehr, ihre Mißbilligung über den beregten Vorfall (die Fällung der 22 Eichen) gegeben haben. Wie Karnatz den Bürgermeister gebeten, Alles zu Protocoll zu nehmen, habe dieser entgegnet: «Sie möchten sich doch vor den fremden Forstalen geniren und sich zufrieden geben.» Es sei schon spät gewesen und von der Sache abgebrochen worden, auch wären die andern Gewerkb. schon unruhig geworden, daß es so lange gedauert, und hätten nach Hause gehen wollen, da es schon 2 Uhr gewesen und sie ja fast immer früher zu Mittag äßen. Auf der Rathsdiele hätte Einer, ob er oder ein Anderer der Erste gewesen sei, wisse er nicht mehr, gesagt: «was thun wir, gehen wir zur Regierung, oder beruhigen wir uns?» Mehre hätten gesagt: «das hilft uns doch nicht; da kömmt nichts nach.» Er und Andere aber hätten gesagt: «durch das Holz sollen wir unsere ungeheuren Schulden bezahlen, wenn das Eichenholz aber für nichts abgehauen wird, so kömmt auch kein Geld auf.» Kurz, es hätten doch die Mehrsten darauf bestanden, zur Regierung zu gehen. Und so wäre gerufen, von wem wisse er nicht, Karnatz, er und Born sollten zum Königslöw gehen ꝛc. Aufgeregt wäre er gewesen, denn für das Beste der Stadt habe er nach seinem Gewissen handeln wollen ꝛc. Er habe geglaubt, daß das, was sie früher mit einander geredet, hinreichend sei, um im Namen Aller auftreten zu können, zumal die Gewerkb. stets mit einander die größte Einigkeit gehalten, und finde es in andern Verhältnissen der Art auch wohl statt, daß Wenige das Ganze leiteten. Er kenne die angezogene Verordnung von 1777 nicht, und habe geglaubt, daß wenn man eine Sache einem Anwalt übertrage, dieser wissen müsse, wie man sich zu verhalten habe. Er habe nicht aus böser Absicht, sondern aus dem Gefühl strenger Pflichterfüllung als Gewerkb. gehandelt. — An Förderung von Aufregung habe er nicht einmal gedacht. Hätte Tumult entstehen sollen, so hätten sie sich frühern Tumultuanten ja nur anschließen können, was jedoch nicht geschehen sei.

§. 8.

3) Sattlermeister Born: Der Bürgermeister habe dem Kar-

Digitized by Google

natz auf seine Anzeige wegen der 22 Eichen geantwortet: «man könne es ja auf einen andern Tag abmachen, heute passe das nicht, indem die Forstbeamten noch gegenwärtig gewesen,» worauf sie denn Alle abgetreten wären. Jeder hätte seinen Weg nach Hause genommen, und sei er mit dem Bäcker Weltzin Einen Weg gegangen, wo Karnatz sich ihnen beigesellt und gesagt: «ist es wohl nicht gut, daß wir hiervon die Regierung in Kenntniß setzen? — wogegen er nichts eingewendet.» Als sie zur Wohnung des Proc. von Königslöw gekommen, habe Karnatz gesagt: «wir wollen dem Königslöw die Sache übergeben, möge er sie der Regierung vorstellen.» Wie derselbe in ihn noch mehr gedrungen, sei er mitgegangen. Da sie Mitglieder der repräsentirenden Bürgerschaft gewesen, so hätten sie nur etwas Gutes stiften wollen, dadurch, daß sie die Regierung von dem Vorgefallenen in Kenntniß setzten. Auch sei er in dem Glauben gewesen, daß ohne Vollmacht der Uebrigen eine Vorstellung abgefaßt werden könne. Wie Karnatz nach einiger Zeit mit einem Papier zum Behuf der Unterschrift zu ihm gekommen, habe er ihm erwidert: «klagen habe ich nicht gewollt; das thue ich nicht; gehen Sie zu den Uebrigen, und wenn Alle sich unterzeichnen, so mag ich es vielleicht auch thun» ꝛc.

Auf die Frage:

«Ob er nicht einsehe, daß solche Verhandlungen, als die fraglichen auf offener Straße, das Zeichen einer Aufwiegelung an der Stirne trügen, und zumal bei der damaligen Aufgeregtheit der dortigen Ortsbewohner nur zu leicht dahin hätte führen können, zumal daraus deutlich Mißtrauen und Geringschätzung gegen die erste vorgesetzte Behörde hervorgehen?»

erwiderte Comparent: Das Gespräch auf der Gasse sei rasch abgemacht gewesen, kein Vorübergehender habe etwas davon wahr geworden; eine Aufsässigkeit sei nicht sichtbar gewesen; er habe eine solche Achtung für Karnatz, daß er ohne weitere Ueberlegung ihm blindlings gefolgt sei, so lange keine Vollmacht verlangt, auch nicht die Rede von einer Klage gewesen sei. Er habe dem Camerarius S. seine Ehre nicht schmälern wollen, nur geglaubt, als Gewerkb. so und nicht anders verfahren zu können.

§. 9.

4) Kaufmann Sigelkow deponirte im Wesentlichen wie Karnatz, und fügt hinzu: man ziehe sie, die Gewerkb., in den geringfügigsten Sachen zu Rathe, um wie viel mehr hätten sie sich

Digitized by Google

daher gekränkt fühlen müssen, daß man 22 große Eichen ohne ihre Genehmigung habe fällen lassen, und bevor mit der Eldeschiffbarmachungscommission rein abgeschlossen worden sei. Es hätte der Camerarius S. doch noch acht Tage Anstand nehmen müssen, bis zu der erfolgenden Erklärung. Es sei demnach der Stadt allemal daraus ein Schade erwachsen, weßhalb sie geglaubt, sich nicht dabei beruhigen zu dürfen, zumal sie besonders auf ihren Bürgereid hingewiesen seien.

In Beziehung auf die von dem Bürgermeister geschehene Verweisung der fraglichen Verhandlungen auf eine spätere Zeit: die Erfahrung habe es in Parchim sattsam gelehrt, wie dergleichen Vertröstungen ein Hinausschieben von einer Rathssitzung zur andern veranlaßt hätten. Hier habe die Gefahr beim Verzuge angeregt, diesen gar wichtigen Gegenstand nicht auf die lange Bank zu schieben, und somit hätten sie, der hinhaltenden Aeußerung nicht weiter achtend, sich darüber vereinigt, der höchsten Behörde das Behufige durch den Mann anzeigen zu lassen, der für sie bisher die Vorträge entworfen. Beredete Berathungsversammlungen hätten nicht stattgefunden, und wenn ein Paar Worte nach der Rathsversammlung vor der Thüre hierüber vorgefallen, so möchte es nicht schwer fallen, häufige Fälle nachzuweisen, wo man auf der Straße vor dem Rathhause noch gegenseitige Ideen ausgetauscht habe. — Nur der rege Eifer für das Beste der Stadt habe seine Schritte geleitet; die Gemüther ruhiger Bürger aufregen zu wollen, sei ihm nicht in den Sinn gekommen.

5) Niemermeister Barth deponirte völlig übereinstimmend mit Karnatz, und fügte noch hinzu: ihn habe es auch, als alten Gewerkb., verdrossen, und habe er daher auch mit geredet. Die vom Karnatz ihm gebrachte Vollmacht habe er, wie sich von selbst verstünde, unterschrieben, wobei Karnatz ihm die Schrift vom 9. Juni vorgelesen. Nach Entschuldigungsgründen befragt: Als Gewerkb. habe er dergleichen eigenmächtige Handlungen des Camerarius nicht dulden dürfen, und es mit seinen Pflichten unvereinbarlich gehalten, es ruhig abzuwarten, ob Magistratus gegen eines seiner Mitglieder solchen Gegenstand wieder aufgreifen werde, weßhalb er, zur Sicherung des Communalvermögens, damit dergleichen Eigenmacht zu dessen Nachtheil nimmer wieder ausgeübt werde, sofort nach beendigter Rathsversammlung seine Genehmigung zu solcher Anzeige gegeben und demnächst die Vollmacht unterzeichnet. Er müsse freimüthig gestehen, daß er nicht begreife,

Digitized by Google

wie er hier pflichtwidrig gehandelt haben solle, er, der es im Uebrigen an Gehorsam gegen seine Obrigkeit noch niemals habe mangeln lassen.

§. 11.

6) Kaufmann Hacker sagte im Wesentlichen übereinstimmend mit Karnatz aus. Insbesondere deponirte er: Der Senator S. und der Oberforstmeister von Wichede wären an ihnen vorbei über die Diele gegangen, und habe Ersterer zu Letzterem gesagt: «sollten die Bürger mich verklagen, so muß ich Ihre Güte in Anspruch nehmen.» — Da es sein Wille gewesen sei, sich zu beschweren, so habe er die Unterschrift der Vollmacht nicht ablehnen dürfen. — Er könne sich nicht davon überzeugen, hierin gefehlt zu haben, indem ihm die Recursnahme an die Regierung erlaubt scheine, ohne erst abzuwarten, ob der beregte Gegenstand vom Magistrat einer anderweitigen Erörterung gewürdigt werde oder nicht. Wenn Einige auf der Gasse hierüber geredet, so finde er darin keinen Verstoß gegen die Verordnung von 1777, da gewöhnlich nach solchen Versammlungen, beim Zuhausegehen, über das Vorgefallene von Einigen unter sich debattirt werde, wodurch noch niemals die Gelegenheit zum Aufreizen anderer vorübergehender Personen entstanden sei. Er habe nur die den Gewerkb. obliegende Pflicht vor Augen gehabt.

§. 12.

Außer den Aussagen dieser sechs Gewerkb. kommt zunächst in Erwägung die Deposition

7) des Adolph v. Königslöw, Oberappellationsgerichtsprocurators und Advocaten zu Parchim. Derselbe gab zu Protocoll: Die drei Gewerkb. Karnatz, Born und Weltzin hätten von ihm, dem mehrjährigen Sachwalter der Bürgerschaft in deren Angelegenheiten wider den Magistrat, die Denunciation des fraglichen Vorganges (die Fällung der 22 Eichen) begehrt. Sie hätten die Abfassung im Namen der Gewerkb. verlangt, für welche er schon seit dem Februar 1829 bei hoher Landesregierung als Anwalt legitimirt gewesen sei, und zwar durch eine von 24 Gewerkb. vollzogene Vollmacht. Da das, wenn es complet sei, aus 28 Mitgliedern bestehende Collegium in seinem Zimmer keinen Platz finde, so seien jene Zeit hindurch nur Einzelne zum Zweck der Benachrichtigung und Instruction zu ihm gekommen. So sei es auch in dem fraglichen Falle geschehen. Die drei Genannten seien nach ihrer Versicherung unmittelbar aus einer Versammlung der Ge-

Digitized by Google

werkb. zu ihm gekommen, und hätten im Auftrage dieses Collegii von ihm die Entwerfung der Denunciation verlangt. Diese drei sollten diejenigen sein, welche bei Versammlungen des Raths und der Bürgerschaft ihre Meinung aussprächen, während die Mehrzahl der Uebrigen sich aufs Stillschweigen beschränke. Da die Landesregierung die im Februar 1829 überreichte, von 24 Gewerkb. unterschriebene Vollmacht auch für mehre später eingereichte Beschwerdeführungen für genügend angenommen, so habe er auch jetzt eine specielle Vollmacht nicht zu bedürfen geglaubt. Erst wie er dazu aufgefordert worden, habe er solcher Auflage genügt. Er habe zu dem Ende dem Kaufmann Karnatz das ausgefüllte Vollmachtsformular nebst dem Regiminaldecrete vom 12. Juni 1832 gebracht, um durch Letzteres ihm die Nothwendigkeit der Legitimation darzuthun, und von ihm desiderirt, daß er die Vollziehung der Vollmacht von Seiten der Gewerkb. oder eines Theils derselben veranlassen möge. Durch ihn sei ihm auch die vollzogene Vollmacht wieder zurückgestellt worden ꝛc. Die nachträgliche Vollmacht vom 24. October 1832 sei von ihm aus Veranlassung des hohen Regiminalrescripts vom 30. August 1332 (S. 62) eingereicht worden.

Das Concept der Anzeige vom 9. Juni habe er, wenn nicht vor Absendung der Reinschrift, doch gewiß *dann* mitgetheilt, als die Vollmacht habe unterschrieben werden sollen, damit die Leute, denen sie vorgelegt, auch erführen, *welchen* Vortrag sie durch ihre Unterschrift ratihabirten. Eine Beschwerde gegen den Camerarius S. habe er übrigens gar nicht eingereicht, sondern nur einen Vorgang denuncirt, und zwar bei hoher Landesregierung, bei der schon unzählige andere Beschwerden gegen den Magistrat und einzelne Mitglieder desselben anhängig seien. Sein Vortrag sei auch nicht gegen eine Obrigkeit gerichtet gewesen, sondern gegen einen *Diener* derselben Stadt, deren Gerechtsame seine Mandanten nach Eid und Pflicht zu vertreten hätten, also gegen einen Mann, dessen Rathsherrnqualität hier gar nicht in Betracht komme.

Der Ausdruck: «ungezügelte Eigenmacht» scheine ihm auch jetzt noch gar nicht unpassend, denn er halte ihn für wahr. Daß er aber an sich beleidigend sein könnte, glaube er nicht, weil Kr. Landesregierung in verschiedenen frühern Decreten dem Magistrate bewiesene *Eigenmacht* vorgeworfen und ihn vor ähnlichen Pflichtvergessenheiten gewarnt habe.

Er habe seine Instruction in dem fraglichen Falle auf die-

Digitized by Google

selbe Weise erhalten, wie bei frühern ähnlichen Vorkommenheiten. Auch sei die Handlung, welche er einstweilen, freilich nur auf das Wort dreier Gewerkb., jedoch nach seiner Ueberzeugung im Auftrage des ganzen Collegii, unternommen, durch die späterhin eingereichten Vollmachten von 20 Gewerkb., also von mehr als ⅔ derselben ausdrücklich ratihabirt, dadurch also jeder etwaniger ursprüngliche Mangel der Legitimation vollkommen gut gemacht worden. Eine Vollmacht, die ihn berechtige, gegen den Magistrat Beschwerden anzubringen (wie er sie früher eingereicht), müsse ihn übrigens auch zur Würdigung des Verfahrens einzelner Mitglieder ermächtigen. Uebrigens habe er nicht das Geringste gethan, als wozu er als Sachwalt vollkommen berechtigt, und durch seinen Advocateneid verpflichtet gewesen sei. Eine Verweisung der Querulanten an den Magistrat sei unmöglich gewesen, da die Bürger in derselben Viertelstunde vor versammeltem Magistrate dem worthabenden Bürgermeister ihre Beschwerde vergebens vorgetragen hätten. Die Beschwerde bei hoher Landesregierung sei also der ganz richtige und im Gesetz vom 8. April 1777 (S. 60) vorgeschriebene Weg gewesen. — Die Landesregierung habe durch einen Strafbefehl ihn gezwungen, sich eine Vollmacht ausstellen zu lassen.

Die ihm vorgeworfene «leidenschaftliche Sprache» nehme er in Abrede. Er bitte den künftigen Richter sich aus den zu adjungirenden Querelacten über den bedauernswerthen Zustand der Stadt Parchim und darüber zu unterrichten, daß die Bürgerschaft selbst bei der Landesregierung mehre Jahre hindurch ohne alle Verfügung auf ihre wiederholten Beschwerden geblieben sei, und hoffe, daß der Richter dann etwas stärkere Ausdrücke mit milderem Auge ansehen werde, zumal er sich keiner Verstöße gegen die hohe Verordnung wegen Mißbräuche der Sachwalter bewußt sei.

Die Anwendlichkeit der Verordnung von 1777, die offenbar nur für einzelne Bürger gegeben sei, nicht aber für das Collegium der Bürgerrepräsentanten — zumal, wenn diesen die schon seit Jahren bei hoher Regierung ventilirten Beschwerden um eine einzige vermehrten — müsse er in Abrede stellen. — Von hier stattgefundenen Tumulten und angeschlagenen Placaten wisse er nichts, wenigstens nichts, was er hätte geeignet halten können, sein Verfahren als Sachwalter zu modificiren.

Digitized by Google

§. 13.

Auch die Depositionen anderer Gewerkb. sind bei der gegenwärtigen Sachlage nicht unwichtig. Wir bemerken Folgendes:

8) Fischer Bohn (60 Jahre alt): Karnatz habe ihm gesagt: «Das können wir nicht leiden,» und somit habe er sich auch nicht ausschließen wollen; denn wer dieß thue, auf den zeige man mit Fingern; denn für das Beste der Stadt müsse man sorgen.

Auf den Vorhalt:

«Ob ihm wohl die Verordnung vom 8. April 1777 bekannt sei, wornach ein Stimmensammeln zur Beschwerdeführung gegen seine vorgesetzte Obrigkeit verboten, mithin daraus hervorgehe, daß daß Geben einer Stimme in solchem Falle eben so unerlaubt, als das Sammeln sei, und ob er wohl einsehe, daß er, durch Unterzeichnung der fraglichen Vollmacht, gegen jene Verordnung gefehlt habe» —

erwiederte Comparent: Mit seinem Verstande könne er das nicht durchsehen. Er sei Gewerkb. und möge sich von den Uebrigen nicht ausschließen.

9) Tischlermeister Lebahn (60 Jahre alt), befragt:

«ob er durch jene Unterzeichnung sich nicht offenbar der Theilnahme an Aufwiegelungen gegen seine Obrigkeit schuldig gemacht habe?

erwiederte: Es sei ihm nicht eingefallen, zu glauben, man wolle aufwiegeln. — Das Ansehen, welches der Kaufmann Karnatz genieße, habe nicht zugelassen, anzunehmen, derselbe wolle ihm eine unrechtfertige Handlung zumuthen.

10) Der Schneidermeister Kelch (59 Jahre alt): Er habe in Karnatz, ihren ersten Gewerkb., das unbedingte Vertrauen gesetzt, daß er von ihm nichts Unrechtfertiges verlangen würde; er sei auch der Meinung, daß ihnen als Gewerkb. das Recht zugestanden, die Handlungen einzelner Magistratsmitglieder unmittelbar bei der Regierung aufdecken zu dürfen. Er sei weit davon entfernt gewesen, Aufregung unter den Bürgern veranlassen zu wollen.

11) Büchsenschäfter Loch (64 Jahre alt): er habe sich nichts Unrechtfertiges gegen seine Obrigkeit erlaubt, und unmöglich glauben können, daß die einfache Unterzeichnung der Vollmacht etwas Strafbares enthalte.

12) Schmiedemeister Lamp (62 Jahre alt): er habe sich, als Repräsentant der Bürgerschaft, für verpflichtet gehalten, solches zu thun, und es Denen gut genommen, welche, beseelt von der

Digitized by Google

Wichtigkeit des Amtes, das ihnen obliege, da, wo sie geglaubt, das Interesse der Kämmerei sei gefährdet worden, sofort Namens aller Gewerkb. den höchsten Schutz gesucht hätten, ohne zuvor die Erklärung Aller abzuwarten. Daher habe er die Vollmacht mit freudigem Gefühle unterzeichnet, in der festen Ueberzeugung, daß er so und nicht anders handeln dürfe. Aufgereizt habe er Niemanden; sowie er es sich zur Ehre schätze, den Gehorsam gegen seine Obrigkeit noch niemals aus den Augen gesetzt zu haben, so sei dieß auch im vorliegenden Falle nicht geschehen, wo man nur das Verfahren des Camerarius der allerhöchsten Behörde vorgelegt.

13) Rademacher Beckmann (70 Jahre alt): nach seiner Ansicht müsse es einer jeden Corporation erlaubt sein, die höhere Behörde mit dem Verfahren der untern Behörde bekannt zu machen. Genug, er sei Gewerkb. und als solcher halte er es mit seinen Collegen; denn was das Beste der Stadt beträfe, da müsse man wirken.

14) Schneidermeister Dargen (69 Jahre alt): in der fraglichen Versammlung sei er nicht gewesen. Da ihm aber die Handlungsweise des S., in Betreff der 22 Eichen, auch nicht angestanden, so habe er die Vollmacht mit unterschrieben. Uebrigens habe der Camerarius der Stadt durch seine Eigenmacht schon so manche Kosten verursacht.

15) Tuchmachermeister Meinecke (64 Jahre alt): Karnatz, ein angesehener, das Vertrauen seiner sämmtlichen Mitbürger besitzender, anerkannt rechtlicher Mann, sei ihm in's Haus gekommen, die Unterzeichnung der Vollmacht begehrend, und habe er solche gleich unterschrieben. Auch gegenwärtig vermöge er nicht einzusehen, wie er hierin unrecht gehandelt habe.

16) Bäckermeister Hilgendorf: er sei der festen Ueberzeugung, Keiner könne und dürfe sich als Gewerkb. zurückziehen, wenn ein Mann, wie Karnatz, aufgetreten, obgleich er auch aus eignem Pflichtgefühl gehandelt und durch die Karnatz'sche Persönlichkeit sich nicht habe hinreißen lassen.

17) Schlächtermeister Janzen (63 Jahre alt): ein Complott habe er nicht machen wollen, von der Unterzeichnung sich als Gewerkb. nicht lossagen können, und also Dem beistimmen müssen, was die Andern im Pflichtgefühl gethan hätten.

Digitized by Google

§. 14.

Auch die Depositionen der Stadtsprecher sind nicht ganz außer Acht zu lassen.

18) Der inzwischen verstorbene Christian Schlodtfeldt, Tuchfabricant und worthabender Stadtsprecher, zur Zeit seiner Vernehmung 70 Jahre alt, gab über den fraglichen Vorfall zu Protocoll: In der Versammlung am 8. Juni sei er gewesen. Was in der Gewerkstube vorgefallen, das ließe sich nicht so beobachten, das Geräusch und Durcheinanderreden gebe ein zu lautes Getöse. Wie in der Rathsstube der Bürgermeister die auf die Frage: «ob der Camerarius ein Commissorium erhalten habe, die 22 Eichen anzuschlagen», geantwortet habe: «Das habe er nicht erhalten», hätten Viele gerufen: «Ist das denn Recht?» der Tumult sei groß geworden, der Bürgermeister habe gezuckt und die Versammlung sich mit Gemurre aufgelöst. Er sei der Letzte unter den Weggehenden gewesen, und habe auf der Diele Niemanden, auf der Straße wohl einige Gruppen von Gewerkb. stehen sehen. Karnatz habe ihn aufgefordert, eine Vollmacht zu unterschreiben; er habe es aber verweigert, unter der Hinzufügung: «Was wollen wir nun noch weiter, es kommt ja nächstens der Commissarius aus der Regierung, und können wir ja dann das Weitere vortragen.» — Er, Comparent, verwalte sein Amt, führe das Wort, lasse sich aber auf Beschwerdeführung nie ein. —

19) Johann N. Kaufmann und Stadtsprecher, 63 Jahre alt, deponirte: Er selbst sei bei der Anschlagung der Eichen gewesen, und halte sie der Ordnung gemäß. Denn in demselben Jahre wären weniger Eichen als gewöhnlich für die Stadt geschlagen worden; die Gärber wären um Lohe verlegen gewesen; eichenes Bauholz habe auf dem Bauhofe gefehlt, und somit wären sie veranlaßt, 22 Eichen anzuschlagen und hätten noch miteinander darüber gesprochen, daß, käme der Holzhandel mit der Eldedirection zu Stande, das Holz ja auch gleichfalls dazu gebraucht werden könne. Das Holz wäre rasch niedergeschlagen, und die Lohe auf ordnungsmäßigem Wege in öffentlicher Auction zu dem bedeutenden Preise von 111 Thlr. versteigert worden. Die Bäume hätten weggenommen werden müssen, hätten im Acker gestanden und wären der Gefahr des Verderbens nahe gewesen. — Ueber die Vorgänge in der fraglichen Versammlung könne er nicht genaue Auskunft geben; auch habe er nicht gesehen, daß

Digitized by Google

weitere Besprechungen auf der Diele oder vor dem Rathhause stattgefunden. Da man wohl vorausgesehen, daß er nicht gegen sich selbst Beschwerde führen werde, so sei ihm keine Vollmacht zur Unterzeichnung vorgelegt worden.

20) Johann Friedrich Kl., Kaufmann und Stadtspr.: so viel er sich erinnere, wäre auf die Frage in der Rathsstube, ob der Camerarius ohne Commissorium die 22 Eichen habe fällen dürfen, geantwortet worden: «Das gehöre nicht hierher, davon ein anderes Mal.» Auf der Diele und vor der Rathhausthüre hätten einzelne Gruppen zu einander gemurrt, er sich aber nicht weiter darein gemischt. Die Gewerkb. möchten ihm wohl nicht trauen, denn vorgelegt hätten sie ihm nichts.

21) Daniel Sch., Glaser und Stadtsprecher zu Parchim, (68 Jahre alt): will vom Senator H. gehört haben, daß der Camerarius 22 Eichen im Sonnenberge habe fällen lassen, was er dem Karnatz mitgetheilt. — In der fraglichen Versammlung sei er nicht gewesen, und da die Gewerkb. ihn früher belangt hätten, und ihm jetzt nicht weiter trauten, so sei ihm keine Vollmacht vorgelegt worden.

§. 15.

Endlich bemerken wir nur noch, daß

22) der Bürgermeister W. folgende officielle Erklärung schriftlich zu den Acten gegeben hat: Nach beendigten Verhandlungen und geschlossenem Protocoll habe der Kaufmann Karnatz dem Magistrate die Anzeige gemacht, daß der Camerarius S. 22 Eichen habe fällen lassen, um sie an die Direction der Eldenactiengesellschaft käuflich zu überlassen, und habe Karnatz ihn gefragt, ob ener dazu ein Commissorium vom Magistrate erhalten habe. Er habe ihm geantwortet, daß zum Eichenverkauf an die Actiengesellschaft kein Commissorium vom Rath an den Camerarius gegeben sei, und habe diese Antwort um so bestimmter ertheilen können, als er aus den Acten gewußt, daß die angeknüpften Verhandlungen noch nicht rein abgeschlossen gewesen, da auf den letzten Bericht des Senators S. erst noch mit der Bürgerschaft hätte conferirt werden sollen, was der Zeit noch nicht geschehen gewesen. Jetzt hätten sich mehre Stimmen aus der repräsentirenden Bürgerschaft erhoben, auch Senator S. habe gesprochen. Er wisse aber nicht, was derselbe zu seiner Entschuldigung vorgetragen, da sich mehre Stimmen zugleich hätten vernehmen lassen, und das

Digitized by Google

Gespräch durcheinander gegangen. Er sei bemüht gewesen, die erhitzten Gemüther mehrer Gewerkb. zu besänftigen, indem er ihnen gesagt, daß die derzeitige Versammlung — auf die beiden fremden Forestalen deutend — sich nicht dazu eigene, ihre Beschwerden zu Protocoll zu nehmen, und daß sie deßhalb diesen Gegenstand zu einer andern Zeit vortragen möchten, worauf die repräsentirende Bürgerschaft entlassen worden sei.

§. 16.

C. In Betreff der angeblichen Pflichtverletzungen des Camerarius Senator S.

Der jetzige Senator und Camerarius August Christian S., gegenwärtig 58 Jahre alt, hatte als Kammercommissar und Feldmesser das Vertrauen des Magistrats zu Parchim in einem solchen Maße sich zu erwerben gewußt, daß er nach dem Tode des Senators Käselaw unterm 31. Mai 1825 von dem Magistrate einstimmig in die erledigte Rathsherrnstelle gewählt, und gleichzeitig zum Camerarius ernannt wurde — welche Stellen ihm nach geleisteten Bürger- und Rathsherrneide förmlich übertragen wurden.

Der Rathverwandten Eid enthält namentlich das Versprechen, «dem Amt oder den Aemtern, so ihm von den Aeltesten befohlen werden, fleißig und getreulich vorzustehen, darauf zu gedenken und dahin zu trachten, wie solches der Stadt zu Gute möge gebessert und vermehrt werden, und was ihm bei denselben vertraut werde, getreulich zu berechnen und einzuschaffen.»

Wegen solcher Fassung des Rathsverwandteneids bedurfte es auch keiner besondern Vereidigung des Senators S. als Camerarius. Dagegen wurde demselben unterm 8. Sept. 1825 vom Magistrate eine Instruction als Camerarius zugefertigt, mit dem Anfügen, daß man sich von der anerkannten Rechtlichkeit und Ordnungsliebe desselben überzeugt halte, daß er als Camerarius sich genau und pünctlich nach dieser Instruction richten werde. In dieser Instr. heißt es unter andern:

«ꝛc. Die Holzanweisungen auf Kämmereifelder verrichtet er (der Camerar) persönlich mit Zuziehung eines Stadtsprechers und Lohnherrn und eines Stadtjägers, läßt jeden Baum mit dem ihm übergebenen Holzhammer anschlagen, und beobachtet dabei alle mögliche Menage, sowohl wegen Benutzung des Bau-, Brenn- und Abfallholzes ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

ꝛc. Fallen Beschwerden in Kämmereisachen vor, so kann der Camerarius, wenn deren sofortige Beseitigung ohne Nachtheil nicht ausgesetzt werden kann, zwar interimistische Verfügungen anordnen, muß aber allemal davon unverweilte Anzeige beim Collegio machen und dessen Genehmigung einholen.

ꝛc. Ueber das nach dem Bauhofe kommende Bauholz, Bohlen, Bretter, Latten ꝛc. muß der Camerarius eine specielle Berechnung führen und solche mit dem Verzeichnisse des Försters und der Jäger belegen und am Schlusse jedes Jahres den Bestand von jeder Holzart mit Zuziehung eines Stadtsprechers revidiren und solchen Bestand in der folgenden Jahresrechnung wieder als Bestand aufführen. Dieses Register wird den Belägen der Cämmereirechnung über Einnahme im Holzverkauf beigefügt und dient zur Controle der vom Bauschreiber zu führenden Holzberechnung des Bauhofes. Kleine Bedürfnisse können zwar auf den Schein des Camerarius, gegen Taxe des Stadtsprechers und baare Bezahlung an den Bauschreiber, an einzelne Einwohner, in Nothfällen und wenn Vorrath auf dem Bauhofe vorhanden ist, verabfolgt werden, ohne deßhalb besonders beim Magistrate anzufragen ꝛc.

Beim größern Holzverkauf ꝛc.

ꝛc. Alles, was an Kämmereisachen verkauft wird, muß sogleich baar bezahlt werden ꝛc.

§§. 17. 18. 19.

(Es folgt nun in diesen §§. der Actenauszug im Betreff derjenigen angeblichen Pflichtwidrigkeiten des Senators S., auf welche das Erkennt. 1ster Instanz die wider ihn erkannte Strafe ausschließlich gegründet hat, und welche sonach gegenwärtig allein noch in Betracht kommen — dieser Theil des Actenauszugs (auf 50 Folioseiten) ist jedoch hier ausgelassen worden, weil die als relevant in Frage kommenden factischen Momente aus den Entscheidungsgründen — so weit die dießfällige Kenntnißnahme interessant erscheint — genügend zu entnehmen sind.)

§. 20.

Nachdem die Untersuchung für geschlossen erklärt worden war, erließ Großh. Justizcanzlei zu Schwerin an den Commissar unterm 23. März 1835 ein am 4. Juli ejusdem anni publicirtes

Digitized by Google

«Informatorium,» welches, in so weit es noch gegenwärtig in Betracht kommt, also lautet:

(Es wird zur Raumersparniß mit kleinerer Schrift in der Note *) abgedruckt.)

*) I. Den Gewerkb. Kaufmann Karnatz betreffend. — Da er

1) in einer am 8. Juni 1832 zu andern Zwecken berufenen Versammlung der Gewerkb. eine kurz vorher vom Senator S. angeblich mit Uebertretung seiner deßfallsigen Befugnisse vorgenommene Fällung von 22 Eichen mit dem Ausrufe: «Das könnten die Gewerkb. sich nicht gefallen lassen» — zur Sprache und Deliberation gebracht; sodann denselben Gegenstand, nachdem die Gewerkb. in die Rathsversammlung vorgetreten, dort abermals vorgetragen und sich nicht entsehen, in Gegenwart zweier zur Magistratssitzung zugezogenen, zur Parchim'schen Commune nicht gehörigen Forstbeamten und in Gegenwart des Senators Camerarius S., auf dessen einstweilige Suspension anzutragen; auch auf die Bedeutung des vorsitzenden Bürgermeisters: «daß es nicht an der Zeit und am rechten Orte sei, dergleichen vorzubringen,» — laut mit einer Beschwerdeführung bei Großh. Landesregierung gedroht; auf der Rathhausdiele und vor dem Rathhause eine Deliberation in Gemeinschaft mit einigen andern Gewerkb. fortgesetzt, sich auf den Zuruf mehre derselben mit dem Bäcker Weltzin und Sattler Born zum Proc. von Königslöw sofort verfügt und diesen zur Anbringung einer Beschwerde bei Großh. Regierung in Gemeinschaft mit seinen Begleitern beauftragt, wobei er sich einer aufregenden Sprache bedient; späterhin, nachdem die vorschriftmäßige Legitimation des Letztern von Großh. Regierung erfordert worden, mit dem Concepte der Querel und einer spätern exhibirten Repräsentation, zu zweien Malen bei der Mehrzahl der Gewerkb. herumgegangen und unter Vorlesung gedachter Vorträge, deren Unterschriften zu den Vollmachten vom 4. Juli und 24. October 1832 gesammelt;

2) bereits ein Jahr früher, im Sommer 1831, als der von den Gewerkb. angenommene Sachwalt, O. A. Gerichtsproc. von Königslöw, seine Rechnungen liquidirt, und deren Berichtigung aus der Gewerkencasse von den Stadtsprechern und dem Magistrate nicht gestattet werden wollen, anstatt den Erfolg des dießerhalb genommenen Recurses abzuwarten, die ꝛc. Missive, worin nicht allein, unter Erwähnung des eben angegebenen Zwecks der Befriedigung des Sachwalkes, sondern auch unter Ankündigung ferner noch gegen den Magistrat anhängig zu machender Beschwerden, die sämmtlichen Parchim'schen Bürger aufgefordert worden, entworfen, solche neben Unterzeichnung seines eigenen Beitrags von 5 Thlr., den übrigen Gewerkb. zur Unterschrift vorgelegt, und zum Umhertragen durch die verschiedenen Stadtcaveln durch die respectiven Cavelmeister bestimmt, in Folgen dessen etwa 30 Thlr. N. ⅔ an ihn zur Berechnung abgegeben worden;

Digitized by Google

Gegen das Erkenntniß erster Instanz ergriffen Senator S., die Gewerkb. Karnatz, Weltzin, Born, Siggelkow, Barth und

---

So ist er (Kaufmann Karnatz) in Erwägung, daß durch diese eine Handlungen

(ad 1) nicht allein in der Magistratssitzung vom 8. Juni 1832 die dem Magistratscollegio, als seiner Obrigkeit, und dessen einzelnen Mitgliedern schuldige Achtung verletzt worden, sondern er sich auch durch verfassungswidrig veranlaßte Deliberationen respective an einem dazu überall nicht geeigneten Orte — auf der Diele und vor den Thüren des Rathhauses — durch die Beauftragung des Procurators von Königslöw, ohne daß ein ordnungsmäßiger Beschluß der Gewerkb. solcher halb vorauf gegangen, eine beahndungswürdige Uebertretung der bestehenden Anordnungen sowohl, als auch insonderheit durch die, ohne vorherige Anbringunng einer vorschriftmäßigen Repräsentation bei dem Magistratscollegio, beschlossene Beschwerdeführung bei Großh. Regierung, welche in beleidigenden und constitutionswidrigen Ausdrücken abgefaßt worden, und durch nachheriges Sammeln der Unterschriften zu den eingereichten Vollmachten, sowie auch

(ad 2) durch den früheren Entwurf einer zu mehrfachen Beschwerdeführungen gegen den Magistrat und Suppeditirung von Geldbeiträgen auffordernden, zum Umlauf bei der gesammten Bürgerschaft bestimmt gewesenen und theilweise dazu benutzten Missive, sich einer Contravention gegen die aller erst am 18. December 1830 mittelst allerhöchster Verfügung de 10. ejusdem in Erinnerung gebrachte und eingeschärfte Verordn. v. 8. April 1777 schuldig gemacht, indem seine vorgebliche Unbekanntschaft mit derselben, da sie mittelst Abdrucks durch das öffentliche Wochenblatt auf gehörige Weise erneuert und wiederholt gemeinkundig gemacht worden, nicht in Betracht kommen kann, und die weitere Vorschützung, als ob solche nur für gemeine Bürgerschaft, nicht aber für die Bürgerrepräsentanten normire, umsoweniger zu berücksichtigen stehet, als die gedachte Verordnung für sämmtliche Landesunterthanen gegeben worden und deren Beobachtung den Bürgerrepräsentanten gerade zunächst und vorzugsweise obgelegen, auch die, wie oben angeführt, unziemliche und beleidigende Fassung der bei Großh. Regierung eingebrachten Beschwerde ihm mindestens, in soweit als er theils durch seine geständlich aufgeregten Aeußerungen dem Concipienten mit dazu Veranlassung gegeben, theils aber späterhin solche genehmigt, mit zur Last gelegen,

wegen dieser seiner mehrfachen, zugleich einen sträflichen Mißbrauch seines officii als Gewerkb. in sich schließenden Vergehungen —

wiewohl in mildernder Berücksichtigung, daß er anscheinend nur durch zu lebhaften, übel verstandenen Eifer für Wahrung des städtischen Interesses zu gedachten Unrechtfertigkeiten sich fortreißen lassen,

Digitized by Google

Haker, so wie O. A. G. Proc. v. Königslöw das Rechtsmittel der Vertheidigung. Die übrigen Abgeurtheilten submittirten sich. Vom

daß ferner secundum acta frühere, durch die Gewerkb. und namentlich auch den Kaufmann Karnatz bei Großh. Regierung erhobene Beschwerden ohne Rüge der Form angenommen und darauf zum Theil dieselben als begründet anerkennende Verfügungen erlassen worden, daß ferner unverkennbar durch manche Irregularitäten bei Verwaltung des Gemeinwesens in Parchim der dortigen Bürgerschaft und in specie den Bürgerrepräsentanten gerechter Anlaß zur Beschwerde gegeben, sowie endlich, daß der weitere Umlauf der nur in 5 von den 24 Stadtcaveln circulirt habenden Missive vom 12. Juli 1831 sofort eingestellt worden, nachdem Großh. Regierung die Bezahlung der damals liquidirten Kostenrechnungen des Rechtsbeistandes der Gewerkb. aus der Gewerkencasse concediret,

in eine Pön von 40 Thlr., sowie in die Hälfte der Kosten der Untersuchung wegen der sub 1 erwähnten, und in die Kosten seiner Abhörungen wegen der sub 2 bezeichneten Vorkommenheiten zu verurtheilen.

II. und III. Die Gewerkb., Bäckermeister Weltzin und Sattlermeister Born betreffend. Da sie Beide an den sub I. Nr 1 erwähnten gesetzwidrigen Deliberationen und der Beauftragung des Procurators von Königslöw Theil genommen, dadurch aber, sowie durch die Unterschrift der Missive vom 12. Juli 1831 sich sträflicher Handlungen und Contraventionen gegen die Verordnung vom 8. April 1777 schuldig gemacht — wobei es dem Sattler Born nicht zur Entschuldigung gereichen kann, daß er späterhin die Unterschrift der zur Legitimation des Concipienten der Querel ihm vorgelegten Vollmacht verweigert, weil er die Beauftragung nicht zu leugnen vermocht, und seine Facta allemal zu prästiren gehabt; so ist,

wiewohl in respectiver Berücksichtigung der sub I. aufgeführten Milderungsgründe, Jeder in eine Geldstrafe von 10 Thlr., ferner Jeder in $\frac{1}{8}$ der durch die Untersuchung wegen der Beschwerdeführung aufgelaufenen und in die Kosten ihrer Abhörungen wegen der in Umlauf gebrachten Missive vom 12. Juli 1831 zu verurtheilen.

IV. V. und VI. Die Gewerkb., Kaufmann Siggelkorn, Riemermeister Barth und Kaufmann Hacker sind wegen Theilnahme an den obgedachten gesetzwidrigen Deliberationen ꝛc. und weil sie dem Kaufmann Karnatz, Bäcker Weltzin und Sattler Born zugerufen: «daß sie zu dem Prôc. von Königslöw Zwecks der zu erhebenden Beschwerdeführung sich verfügen sollten», auch die sub I. Nr. 2 bezeichnete Missive mit unterschrieben, unter Berücksichtigung der oben sub I. angeführten Milderungsgründe, jeder in eine Pön von 6 Thlr., u. in $\frac{1}{17}$ der Untersuchungskosten in puncto der allegirten Beschwerdeführung, wegen deren sie eventualiter mit dem Kaufmann Karnatz, Bäcker Weltzin und Sattler Born gleich diesen in solidum verhaftet —

Digitized by Google

Senator S. ward die Justizcanzlei zu Güstrow, von den Gewb. und O. A. G. Proc. v. Königslöw die Juristenfacultät Rostock

---

wie auch in die Kosten ihrer Abhörungen in Betreff der erwähnten Missive, zu verurtheilen.

(XXVI. Dem O. A. Gerichtsprocurator v. Königslöw wurde eine Pön von 20 Thlr. und die Geltung der Kosten seiner Abhörung zuerkannt, «da er geständlich, in Folge des von 3 Gewerkb. ihm ertheilten Auftrags, eine Beschwerdeführung wegen angeblich vorschriftswidrigen und eigenmächtigen Anschlagens von 22 großen Eichen durch den Senator S. bei Großh. Regierung eingereicht, hierbei aber ihm die Nachweisung der durch eine legale Beschlußnahme geschehenen Autorisation jener 3 Männer zu solcher Beauftragung der Gewerkb. zu erfordern um so dringender obgelegen, als in der erhobenen Querel sogar auf Suspension angetragen worden, mithin ihm solche Nichtberücksichtigung des Legitimationspunctes allerdings zum Vorwurfe gereicht; — ferner aber er sich einer Beihülfe zur Contravention gegen die Landesherrliche Verordnung vom 8. April 1777, um deßwillen schuldig gemacht, weil dieselbe, welche für alle Bürger und Unterthanen, also umsomehr auch für die Bürgerrepräsentanten gilt, die Zulässigkeit einer Beschwerdeführung an Großh. Regierung gegen die den Querulanten vorgesetzte magistratische Behörde unbedingt von einer vorher erfolglos gebliebenen gehörigen und bei der Querelanbringung zu bescheinigenden Repräsentation ad magistratum abhängig macht, dann aber die Beschwerde in geziemenden gemäßigten Ausdrücken angebracht wissen will, es also seine sachwalterische Pflicht erheischt hat, zuvor auf Beibringung einer Bescheinigung über die Verwerfung einer justo modo vorgetragenen Repräsentation zu dringen, nach deren Erlangung aber die Beschwerde in einer constitutionsmäßigen Schreibart vorzutragen; an welchem Allen er es Inhalts der Acten fehlen lassen.»)

XXXI. Den Camerarius, Senator S. betreffend.

Wenn gleich nicht auszumitteln gewesen, daß er sich durch die im Maimonate des Jahres 1832 vorgenommene Fällung von 22 großen Eichen eine sträfliche Pflichtwidrigkeit zu Schulden kommen lassen und daher dieser Gegenstand einstweilen auf sich beruhen bleiben muß, — so ist er dennoch, da er

1) die im Jahre 1828 in dem Slater Gehölz geschehene Anweisung von 4 Tannen für die vormaligen Stadtsprecher N. und S., Lohnherrn W. und den Bauschreiber Th. anlangend, obwohl ihm geständlich das desfallsige Verlangen «wegen zu besorgender Zweideutigkeit und leicht zu schöpfenden Argwohns einer eintretenden Unrechtlichkeit» unangenehm gewesen, dessenungeachtet und seiner Instruction zuwider, die begehrten 4 Tannen ohne Assistenz eines bei dem Ankauf derselben nicht betheiligten Lohnherrn und zur Taxation zu adhibirenden Stadtsprechers, angeschlagen und fällen lassen; fer-

Digitized by Google

als Gerichtshof erwählt. Es entstand ein Streit über den Vorzug der einen oder andern dieser Spruchbehörden. Der Commissarius

---

ner hierbei an seiner Pflicht sich versäumet, welche, zumal er selbst den Transport dieser Tannen nach dem Bauhof und deren dortige Taxation durch einen unpartheiischen Stadtsprecher vorgeschrieben haben will, von ihm erheischt hätte, den Letztern solcherhalb durch einen behufigen Schein zu autorisiren und wegen der wider die sonstige Ordnung, den Umständen nach, erforderlich gewordenen Mitberücksichtigung der Anfuhrkosten zu instruiren; und endlich bei der ihm obgelegenen Revision der concernirenden Bauhofsberechnung, es nicht monirt, daß darin die Einnahme für die gedachten 4 Tannen gefehlt, obgleich ihm der deßfallsige Mangel nach Allem, was der bezügliche Handel unregelmäßiges und angeblich für ihn Lästiges mit sich geführet, nicht hätte entgehen können und sollen, — mithin er sich durch alles dieses einer, zu leicht besorglicher und theilweise selbst eingetretener Benachtheiligung des Kämmereiinteresses gereichenden, großen Vernachlässigung seiner durch den geleisteten Bürger- und Senatoreneid und nach Maßgabe der ihm als Camerario ertheilten Instruction übernommenen Verpflichtungen schuldig gemacht, indem seine vorgebrachten Entschuldigungsgründe, im Beihalte der in den §§. 9 und 11 seiner gedachten Dienstinstruction enthaltenen Vorschriften, überall keine Berücksichtigung finden können;

2) er nicht in Abrede nehmen können, daß seit einer Reihe von Jahren seine bei Matzlow liegenden Wiesen durch die dortigen Hauswirthe und später durch die Tagelöhner unentgeldlich, gegen Reichung von etwas Branntwein, gemähet und das Heu durch die Hauswirthe unentgeldlich eingefahren worden, und wenigstens dieses Letztere ihm bekannt gewesen; auch er von dem Pachter K. zu Kieckindemarck sich alljährlich mehre Sandfuhren, ohne dafür zu bezahlen, leisten lassen; nun aber diese Annahme von Liberalitäten und Diensten solcher Personen, welche zu ihm, als Camerarius, dem die Annahme der Pachtzahlungen, Behandlung der von den Bauern zu leistenden Fuhren, Controllirung und Revision der Wirthschaftsführung, Inventarien und Gebäude der Stadt- und Kämmereibauern und -Pächter obliegt, wenn auch nicht eine sträfliche Verletzung der für alle Officianten indistincte normirenden landesherrlichen Verordnung wegen Geschenkegebens und -nehmens vom 8. October 1748, doch allemal ein, bekannten gemeinrechtlichen Vorschriften zuwiderlaufendes strafbares Geschenknehmen hinsichtlich seines öffentlichen Amtes in sich schließt, rücksichtlich dessen die vom Senator Sommer angeführten mannigfaltigen Belästigungen durch die Matzlower Bauern ebenso wenig, als daß er dem Pächter K. alljährlich einige Reisepässe unentgeldlich ausgefertiget, zur Entschuldigung dienen kann; —

wegen dieser verschiedenen Pflicht- und Ordnungswidrigkeiten, — ne-

Digitized by Google

M. entschied sich für die Juristenfacultät und übersendete derselben unterm 18. September 1836 die Untersuchungsacten. Senator S. führte hiergegen Beschwerde, worauf die Facultät die Acten remittirte. Allein sowohl von der Justizcanzlei zu Schwerin, als auch vom O. A. Gericht zu Parchim wurde die frühere commissarische Bestimmung bestätigt, und so gingen die Acten unterm 26. Febr. 1838 *) wieder nach Rostock ab.

Es entstand eine Zwischenverhandlung über die Frage: ob der Kaufmann Karnatz für den von ihm erwählten Defensor, den Proc. v. Königslöw, die Auslieferung der Untersuchungsacten verlangen könne, oder ob solcher sich mit der ihm vom Commissario zugestandenen Acteninspection begnügen müsse.

Die von Karnatz gegen die Verweigerung der Auslieferung der Acten an den Defensor gerichtete Querel ward jedoch vom O. A. Gerichte verworfen, weil diese Auslieferung nicht stattfinde, wenn das eigene Interesse des Defensors eintrete.

Um diesen der Actenauslieferung an ihn entgegenstehenden Grund zu heben, nahm der Proc. v. Königslöw unterm 2. Jan. 1836 das von ihm gegen das Straferkenntniß vom 4. Juli 1835, so weit es ihn selbst beträfe, eingewandte Rechtsmittel zurück, und erklärte sich bereit, die wider ihn erkannte Geldbuße von 20 Rthlr. und die Kosten seiner Abhörung zu bezahlen, sobald ihm hinsichtlich der letzteren die erforderliche Designation zugegangen.

Nunmehr erneuerte Karnatz seine Bitte um Actenauslieferung.

---

ben Untersagung fernerer Annahme von unentgeldlichen Leistungen und Diensten der gerügten Art, und Androhung härterer Beahndung für den Fall künftiger ähnlicher Unregelmäßigkeiten und Pflichtwidrigkeiten, — für diesmal in eine Geldstrafe von 50 Rthlr., so wie in die durch die Untersuchung wegen pflichtwidriger Annahme von unentgeldlichen Diensten und Leistungen und in $\frac{1}{12}$ der durch die Untersuchung wegen Verkaufs der oben erwähnten 4 Tannen cum annexis erwachsenen Kosten, — wegen welcher Letzterer derselbe mit den übrigen darin zu verschiedenen Antheilen verurtheilten Inculpaten eventualiter in solidum verhaftet, — zu condemniren. (Diese Inculpaten waren die unter 1 genannten vier Empfänger der dort erwähnten 4 Tannen.)

*) Der Herausgeber bittet, das am Ende der Rostocker Entscheidungsgründe befindliche Datum — «im März 1838» hiermit zu vergleichen und erwähnt hierbei, daß der den Entscheidungsgründen vorangestellte Actenextract 202 normal geschriebene Folioseiten (à 21 Zeilen) und die Entscheidungsgründe 201 dergleichen füllten.

Digitized by Google

Allein dieselbe ward ihm wiederholt abgeschlagen, weil die Auslieferung der Acten vom richterlichen Ermessen abhänge und die wiederholte Inspection ihm unbenommen bleibe.

Ungeachtet der Proc. v. Königslöw noch unterm 19. Januar 1836 dem Commissarius erklärte, daß er dem Befehl (vom 9. zum 16. Januar) zur Berichtigung der wider ihn erkannten Geldbuße schon zuvorgekommen sein würde, wenn ihm zugleich der Betrag der ihm zur Last fallenden Kosten bezeichnet worden; so hat derselbe doch unterm 20. August 1836 an die hiesige Juristenfacultät unmittelbar eine kurze Darstellung seiner Vertheidigungsgründe eingesandt.

Entscheidungsgründe.

§. 21.

(Erörterung der Vorfrage: ob die von dem Commissarius übermittelten Acten sich in so weit als vollständig ausweisen, daß darauf in vorliegender Untersuchungssache ein zu Recht bestehendes Erkenntniß gegründet werden kann? — Sie wird nach Abwägung dreier Bedenken bejahend entschieden *).

---

*) O. A. G. Proc. v. Königslöw hatte in der Vertheidigung für Kaufmann Karnatz angeführt: daß ohne Einsicht der bei der Landesregierung ergangenen Acten über die Beschwerden der Gewerkb. gegen Magistrat und Stadtsprecher eine feste Ansicht über den Charakter der zur Untersuchung gekommenen Thatsachen nicht gewonnen werden könne. — Da die Rostocker Entscheidungsgründe dieß anerkennen, so wird die betreffende Stelle aus der v. Königslöw'schen Vertheidigungsschrift hier mitgetheilt:

ꝛc. Der erste Vortrag dieser Art war eine allerunterthänigste Vorstellung und Bitte von Seiten der Gewerkb. um allergnädigste Abhelfung mehrer Beschwerden vom 11. Nov. 1828, und hatte folgende Beschwerden zum Gegenstande:

1) Führung zweier städtischen Cassen — Kämmerei- und Stadtcasse — anstatt der reglementsmäßig vorgeschriebenen einzigen Casse;

2) mißbräuchlich eingeführte Remunerirung des mit der Militärauslosung beauftragten Magistratsmitgliedes, während die Deputirten der Eximirten und der Bürgerschaft dieß Geschäft gratis besorgen.

3) Bezahlung der Reisekosten beider Bürgermeister zu Landtagen und Conventen — für Jeden vier Extrapostpferde — während Beide zusammen ganz füglich mit den auf Kosten der Stadt gehaltenen Pferden reisen können.

4) Verwendung bedeutender Summen zu nutzlosen Zwecken.

5) Unterlassene Aufnahme mehrer Specialrechnungen während eines langjährigen Zeitraums.

Digitized by Google

§. 22.

A. Die angeordnete Geldsammlung bei der Bürgerschaft betreffend.

Um diese Geldsammlung in ihrer rechtlichen Bedeutung gehörig zu würdigen, ist Folgendes ins Auge zu fassen:

---

6) Unterbliebene Nachweisung über den Ersatz der durch frühere Rechnungsführer verschuldeten Cassendefecte, wofür die Magistratsmitglieder in solidum zu haften.

7) Mangelnde Nachweisung über den Ertrag aus Tannen, welche auf Kosten der Stadtcasse gesäet waren.

8) Ausstellung von Kämmereiobligationen auf 5000 Rthlr., ohne daß diese Summe zur Einnahme gebracht ist.

9) Bewilligung eines jährlichen Holzdeputats für die wohlhabenden Erben des Hofraths Bürgermeisters Vs.

10) Mangel gehöriger Controlle beim Numeriren und Taxiren des zum Verkaufe bestimmten Fadenholzes.

Auf diese Beschwerden gründeten die Gewerkb. die Bitte: die Regierung möchte sich bewogen finden, **entweder** durch eine neuerdings zu verfügende Feststellung der Rechte und Pflichten des Magistrats zur Bürgerschaft — welcher vielleicht eine commissarische Untersuchung der vorhandenen Beschwerden voranzuschicken sein dürfte —, **oder** durch Anhaltung der Stadtsprecher zu ihrer Pflicht — eventualiter Entfernung der bisherigen und Anstellung neuer Stadtsprecher —, der Stadt Parchim zu Hülfe zu kommen. Sie zeigten aber auch zugleich an: daß sie widrigenfalls Anstand nehmen müßten, länger den Namen von Bürgerrepräsentanten zu führen, da ihnen, auf dem bisherigen Standpuncte und unter den entwickelten Verhältnissen, zur pflichtmäßigen Vertretung der Bürgerschaft die erforderliche Kraft gebräche, es ihnen aber nicht gleichgültig sein könne, wenn vielleicht nach langen Jahren ihre Namen unter den Namen Derer genannt werden sollten, welche den Ruin der Stadt verschuldeten, oder welche Kraft ihres Amtes verpflichtet waren, ihm entgegen zu arbeiten.

Dieser Vortrag blieb ganz ohne Resolution; sehr bald aber veranlaßte das Verfahren des Magistrats die Gewerkb. zu erneuerten Anträgen.

Der Magistrat berieth mit der Bürgerschaft die durch den Kammeringenieur Hertel in Neustadt zu beschaffende Anfertigung eines Grundplans der Stadt Parchim; der weitere Beschluß wurde bis nach Eingang eines vom Senator S. abzustattenden Berichts vorbehalten, und dennoch kränkte der Magistrat die Gerechtsame der Bürgerschaft so sehr, daß er, ohne den weiteren Beschluß abzuwarten, einseitig verfügte und dieser Verfügung den Namen eines Raths- **und** Bürgerbeschlusses beilegte.

Dieß Sachverhältniß trugen 24 Gewerkb. unterm 4. Dec. 1826 der Landesregierung beschwerend vor und baten: die Bürgerschaft in ihren Gerechtsamen zu schützen und daher den angeblichen Rath- und Bürgerbeschluß für nichtig zu erklären.

Digitized by Google

1) Die 28 Gewerkb. waren, nach der im Jahre 1831 noch bestehenden ältern Stadtverfassung, die gesetzlichen Repräsentanten der Parchimer Bürgerschaft. Dieses ergiebt sich

---

Die Regierung erforderte vom Magistrate berichtliche Vernehmlassung mittelst Einsendung der Acten und theilte meinen Clienten diesen Bericht mit; dieser wurde unterm 7. Jan. 1830 beantwortet und bei dieser Gelegenheit unter Anderm vorgetragen: «Was ist der Grund dieses offenbaren Verfalls unserer städtischen Cassen? Nichts, als die eigenmächtige Disposition des Magistrats über das Vermögen der Stadt, und solange diese fortdauert, wird an eine so nothwendige Veränderung dieses bedauernswerthen Zustandes nicht zu denken sein.» Unter Bezugnahme auf die Beschwerden vom 11. Nov. 1828 wurden nun (7. Jan. 1830) noch 5 neue Gravamina vorgetragen, und dann hieß es weiter: «Dieß Alles aber sind unvermeidliche Folgen davon, wenn ein Magistratscollegium, fast durchgehends mit einander verwandt oder verschwägert, das Vermögen einer Commune verwaltet, ohne gehörig controllirt zu werden. Die angestellten Stadtsprecher können oder mögen — in Folge ihrer persönlichen Verhältnisse — dem vom Magistrat Beliebten nicht widersprechen und die Gewerkb., denen überdieß die Genügung ihrer Pflicht möglichst erschwert wird, werden als Unmündige behandelt. — Ist jemals die unpartheiische commissarische Untersuchung städtischer Verhältnisse dringend erforderlich gewesen, so ist sie dieß gegenwärtig für Parchim.»

Der in diesen Eingaben vorherrschende Ton ist freilich — wie nicht zu verkennen — determinirt, aber dennoch den Verhältnissen nicht unangemessen. Gr. Canzlei vielleicht hätte die einzelnen Ausdrücke für constitutionswidrig erklärt; aber die Landesregierung that dieß nicht, erkannte also dadurch wiederholt die Rechtlichkeit des betretenen Weges an.

Drei fernere, die Einzahlung der Sachwalterkosten betreffende Vorträge vom 12. März, 4. und 18. Mai 1830 folgten der ohne Resolution gebliebenen Beschwerde vom 7. Januar 1830. Unterm 28. Mai 1830 wurde ein Nachtrag exhibirt, welcher «die Eigenmacht des Magistrats, ohne alle Rücksicht auf die bestehende Stadtverfassung» erwähnt.

Aber auch hierauf erfolgte keine Antwort, so daß sich, nach beinahe 6monatlichem vergeblichen Harren, die Gewerkb. veranlaßt fanden, sich an den Landesherrn unmittelbar zu wenden. Die Vorträge vom 11. Nov., 4. Dec. 1828, 7. Jan., 12. März, 4., 18. und 28. Mai 1830 wurden abschriftlich eingereicht und mit der Bitte begleitet:

«Serenissimus wolle die Verfügung zu treffen geruhen, daß von der Regierung Resolution auf die beschwerenden Vorträge erfolge.»

Hierauf endlich erfolgten, unter meiner Addresse, gebührenund sogar portofrei, die von Serenissimo vollzogenen und mit dem Cabinetssiegel versehenen Verfügungen vom 20. Nov. 1830. Die

Digitized by Google

a) aus dem vom Proc. von Königslöw in Abschrift zu den Acten gebrachten Reglement vom 27. März 1694 (S. 64 Note). Hiernach sollten in Zukunft 6 Stadtsprecher oder Cassabürger von Bürgermeister und Rath bei allen Cassenverhältnissen, so wie bei Verbesserungen der Stadteinkünfte und Bezahlung der Stadtschulden zugezogen werden; diese Stadtsprecher aber nach §. 8 gehalten sein, «wegen gemeiner Bürgerschaft in nothwendigen und zur Stadt Besten zielenden Sachen mit den übrigen 28 Männern zu conferiren, deren Meinung zu vernehmen und Bürgermeister

---

eine an den Magistrat gerichtete ist (S. 65 Note) bereits excerpirt, den Gewerkb. aber resolvirten Serenissimus unter Andern: «rc. Die übrigen von euch vorgetragenen Administrationsbeschwerden sollen bei der gegenwärtigen Revision gesammter rückständiger Parchim'scher Stadtrechnungen berücksichtiget, demnächst, nach Befinden ihrer commissarischen Prüfung an Ort und Stelle, verfügt und ihr mit weiterer Resolution versehen werden.»

Diese landesherrliche Verfügung gereichte den Bürgerrepräsentanten zur einstweiligen Beruhigung; sprach doch Serenissimus in dem Rescripte an den Magistrat wiederholt aus, wie es künftig mit allen wichtigen Verfügungen über das städtische Vermögen und mit der Concurrenz des Bürgerausschusses zu solchen Berathungen gehalten werden sollte. Aber noch in einer andern Rücksicht ist diese landesherrliche Verfügung nicht ohne durchgreifende Wichtigkeit für unsern besondern Fall; denn sie sprach implicite die Berechtigung des Bürgerausschusses aus, sich über das Verfahren des Magistrats bei der Regierung mit Erfolg beschweren zu dürfen; sie sprach ferner aus, daß der Magistrat gefehlt habe, und daß Anordnungen nöthig seien, um für die Zukunft das Zusammenwirken des Magistrats und der Bürgerschaft näher festzustellen.

Diese nähere Feststellung erfolgte denn auch mittelst der unterm 19. April 1832 bestätigten Ordnung der Bürgerrepräsentation, deren §. 47 die einzelnen Fälle aufzählt, in welchen die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist. Vorher aber erfolgte das S. 66 Note excerpirte Regiminalrescript vom 20. Juni 1831, welches «dem Magistrate die höchstmißfällig wahrgenommene eigenmächtige Disposition über Gemeingut für dießmal ernstlich verwies, ihn aber vor ähnlichen Mißgriffen und Pflichtvergessenheiten, bei Androhnng der unfehlbaren Ersatzpflicht, warnte.»

Am 21. Mai 1832 ging die Bürgerrepräsentations-Ordnung mit der Bestätigungsurkunde vom 19. April beim hiesigen Magistrate ein; also hatte sie von diesem Augenblicke an verbindende Kraft. Und gerade acht Tage darauf ereignete sich der Vorfall, der zu der gegenwärtigen Untersuchung Veranlassung gegeben hat! rc.

Digitized by Google

und Rath vorzutragen.» Dieses Corpus solle aber in 14 Personen aus den 7 ältesten Gewerken und in 14 Personen aus den übrigen Zünften und Aemtern, als Krämern, Höckern u. dgl. bestehen.»

Aus diesem erhellt, daß die «Gewerke» von Bürgermeister und Rath sowohl, als von den Stadtsprechern verschieden waren, daß die Repräsentanten der Hauptinnungen ursprünglich allein die gemeine Bürgerschaft vertraten, daß jedoch zur vollständigern Vertretung derselben aus den übrigen Innungen noch eine gleiche Anzahl Repräsentanten hinzukamen, so daß diese 28 Männer oder später sogenannten Gewerkenbürger die gesetzlichen Vertreter der gemeinen Bürgerschaft waren, als solche ein besonderes Corpus bildeten, und von den Stadtsprechern in allen wichtigern Angelegenheiten über ihre Meinungen befragt werden sollten, welche demnächst die Stadtsprecher dem Rathe vorzutragen hatten, so daß diese demnach als die ordentlichen Mittelspersonen zwischen Rath und der durch die 28 Männer vertretenen Bürgerschaft erschienen. Ingleichen hat

b) der Magistrat unterm 8. December 1826 den Gewerkb. Karnatz ꝛc. auf deren Bitte um Belehrung über ihre Pflichten als Gewerkb. eröffnet: «daß sie in allen den Fällen, in welchen der Magistrat nach dortiger Stadtverfassung eine Berathung mit der Bürgerschaft veranlassen muß, die gesammte Bürgerschaft repräsentiren und selbige zu vertreten haben.»

c) Der seitdem verstorbene worthabende Stadtsprecher Schlodtfeldt bezeugt, daß fortwährend (bis zur Einführung der neuen Stadtverfassung) es im Wesentlichen so gehalten worden sei, wie das obengedachte Reglement es vorschreibt, indem er, als worthabender Stadtsprecher, die in der Gewerkenstube versammelten Repräsentanten der Bürgerschaft auffordere, sich über die vom Magistrat gemachten Propositionen zu berathen. Wenn nun auch die übrigen Stadtsprecher neben den 28 Gewerkenbürgern als Repräsentanten der Bürgerschaft genannt werden, so kann solches doch immer nur uneigentlich zu verstehen sein, indem nach obigem Reglement die Stadtsprecher ihre selbstständige Bedeutung hatten und an sich nicht zu dem die Bürgerschaft darstellenden Corpus der 28 Männer gehörten, wenn sie auch durch gemeinsame Verhandlungen der Rathspropositionen und sonstige gemeinsame Interessen mit ihnen vielfach factisch verbunden waren, und mit ihnen die Bürgerrepräsentation im weiteren Sinne bildeten.

d) Mit Vorstehendem stimmen auch die Aussagen der einzel-

Digitized by Google

nen Gewerkb. überein, welche über ihre rechtliche Stellung befragt worden sind.

c) Dem entspricht endlich auch, daß Gr. Regierung Beschwerden der Gewerkb. sowohl gegen den Magistrat als gegen die Stadtsprecher angenommen und hierauf Verfügungen erlassen hat.

2) Als Repräsentanten haben die Gewerkb. im Interesse der Bürgerschaft auch nicht ohne Erfolg sich wiederholt beschwerend an Gr. Regierung gewandt, indem unterm 20. November 1830 vorgeschrieben wurde, daß in Zukunft «alle wichtigern Maßregeln der Verwaltung und alle irgend erheblichen Dispositionen über das Stadtvermögen mit dem ganzen Bürgerausschusse und nur die minder wichtigen für die Concurrenz der Bürgerschaft geeigneten Stadtangelegenheiten mit einigen von den Repräsentanten aus ihrer Mitte gewählten Deputirten zu berathen und zu beschließen sein,» imgleichen unterm 28. December 1830 eine Commission zur Untersuchung der Beschwerden der Bürgerschaft angeordnet, und unterm 20. Juni 1831 dem Magistrat von hoher Landesregierung eröffnet wurde, «daß die von ihnen vorgebrachten Ursachen des verschuldeten Cassenzustandes nicht genügten, um sie deßhalb von aller Schuld freizusprechen, vielmehr aus allen ältern und auch aus den letzten commissarischen Monituren hervorgehe: daß der gegenwärtige Stadtschuldenstand mit durch zahllose Mängel in der bisherigen Vermögensverwaltung herbeigeführt sei;» imgleichen unter demselben Dato den Stadtsprechern: «daß ihre höchst mißfällig wahrgenommene eigenmächtige Disposition des Gemeinguts zu nutzlosen Anlagen, ihnen für dießmal nur ernstlich verwiesen, ähnliche Mißgriffe aber unfehlbar den Ersatz ungerechter Verwendung zur Folge haben werde ꝛc.

3) Wenn nun die Gewerkb. als Repräsentanten der gemeinen Bürgerschaft sowohl berechtigt, als verpflichtet waren, bei eingerissenen Mißbräuchen von Seiten des Magistrats oder der Stadtsprecher Beschwerde bei hoher Regierung zu führen, so konnte von ihnen natürlich nicht verlangt werden, daß sie die dadurch herbeigeführten Kosten aus ihrem Privatvermögen tragen sollten, zumal mit ihrem ganzen mühsamen Amte keine Einkünfte und Geldvortheile, vielmehr umgekehrt nur Geldausgaben bei ihrer Aufnahme in das Corpus verbunden waren. War nun gleich dem Anscheine nach zunächst die Gewerkencasse verpflichtet, diese Ausgaben zu decken, so hatte doch der Magistrat dem dieselbe ver-

Digitized by Google

waltenden *worthabenden* Stadtsprecher untersagt, die fraglichen Zahlungen daraus zu leisten. Schon unterm 7. Januar 1830 hatten die Gewerkb. der Landesregierung hiervon Anzeige gemacht, und unterm 12. März 1830 um Entscheidung der Frage gebeten, ob sie die Kosten ex propriis tragen sollten; sie würden dieß, falls es entschieden werden sollte, unweigerlich thun, in derselben Stunde aber ihr Amt als Gewerkb. niederlegen, weil sie weder verpflichtet, noch geneigt sein könnten, ein Amt zu bekleiden, welches, ohne damit verbundene Einnahme, sie zu einem Kostenaufwande verpflichte, dessen Betrag im Voraus gar nicht zu berechnen sei. Unterm 4. Mai 1830 wiederholten sie ihre Bitte um Resolution, wie auch unterm 18. Mai 1830. Allein weder auf diese, noch auf verschiedene andere, seit dem 11. November 1828 bei hoher Landesregierung eingereichten Beschwerden erfolgten Resolutionen, weßhalb die Gewerkb. unterm 19. Nov. 1830 unmittelbar beim Cabinet mit der Bitte um allerhöchste Verfügung einkamen, daß sie von hoher Landesregierung mit Resolution auf ihre beschwerenden Vorträge versehen würden. Wenn nun gleich seitdem verschiedene Resolutionen ergingen, so vermißten die Gewerkb. doch lange eine solche in Betreff des angeführten Kostenpunctes.

4) Unter diesen Umständen erließen nun die Gewerkb. jene Missive ꝛc. (S. 53 f.)

5) Es frägt sich nun, ob die Gewerkb. durch diese Schritte sich eine, schon nach allgemeinen Rechtsgründen strafbare Pflichtverletzung haben zu Schulden kommen lassen? — Sie haben ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß durch Missive ihre Mitbürger zu Geldbeiträgen aufgefordert. Falls der Zweck nicht pflichtwidrig ist, so durfte eine solche Aufforderung, als in der gemeinen bürgerlichen Freiheit gegründet, angesehen werden. Höchstens könnte in einer derartigen Handlung eine *policeiliche Contravention* erblickt werden, deren Rüge um so geringfügiger ausfallen müßte, als nach der täglichen Erfahrung Collecten zu gemeinnützigen oder milden Zwecken auch ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß vorkommen und ungerügt bleiben. Der Zweck war nun aber hier zunächst: dasjenige Geld aufzubringen, welches zur Zahlung der Advocaturrechnungen für die zum Besten der Stadt und Bürgerschaft unternommenen Beschwerdeführungen erforderlich war. Da diese Beschwerden zum wirklichen Besten der Stadt geführt worden waren, und man von den Gewerkb. nicht verlangen konnte, daß sie die deßfallsigen Kosten ex propriis erstatteten, so kann der Zweck jener Missive auch

Digitized by Google

von dem allgemeinsten Standpunct aus nicht als tadelnswerth angesehen werden.

6) Allein es kommt ja noch hinzu, daß sie sich nicht für irgend einen gemeinnützigen Zweck an das große Publicum überhaupt wendeten, sondern daß sie als die gesetzlichen Repräsentanten der Bürgerschaft diese aufforderten, die in ihrem Interesse aufgewandten Kosten durch freiwillige Gaben zu decken. Die Gewerkb. waren gesetzlich berufen, «von wegen gemeiner Bürgerschaft» das Stadtbeste mit wahren zu helfen. Was sie in dieser Hinsicht nothgedrungen aufwandten, konnte ihnen nicht zur Last fallen, sondern mußte in subsidium von der gemeinen Bürgerschaft, die sie vertreten, ersetzt werden. Ihre Schritte bei Gr. Landesregierung und selbst beim Gr. Cabinet um Ueberweisung der Kosten an die Gewerkencasse waren bis dahin fruchtlos geblieben. Statt nun aber die Bürgerschaft, als von Rechtswegen zur Zahlung schuldig, in Anspruch zu nehmen, begnügten sie sich, dieselbe bittweise anzugehen, wozu sie in ihrem Verhältniß als Repräsentanten und Stellvertreter der Bürgerschaft auch ohne besondere Erlaubniß des Magistrats nach allgemeinen Rechtsgründen offenbar befugt waren.

§. 23.

7) Es beruft sich nun aber das erste Erkenntniß auch hier auf die landesherrliche Verordung vom 8. April 1777 (S. 84), welche mittelst allerhöchster Verfügung vom 10. und 18. December 1830 von Neuem für alle Unterthanen eingeschärft worden ist.

Als Grund der Erneuerung der Verordnung von 1777 wird in der allerhöchsten Verfügung vom 10. Dec. 1830 angeführt, daß Se. K. Hoheit der Großherzog, so wie die hohe Landesregierung aus mehren Städten mit unmittelbaren Beschwerden der Bürger über die Bürgerrepräsentanten oder gegen die Ortsobrigkeiten bestürmt würden. Schließlich wird hinsichtlich jeder Uebertretung der Verordnung von 1777 nicht nur gehörige Bestrafung, sondern auch, daß etwanige auf solchem ungesetzlichen Wege vorgebrachte Beschwerden unberücksichtigt bleiben würden, angedroht. Schon aus diesen Bestimmungen der allerhöchsten Verfügung vom 10. Dec. 1830 geht hervor, daß die Verordnung von 1777 auf den vorliegenden Fall schwerlich passen werde, indem es sich ja hier nicht von Beschwerden einzelner Bürger gegen die

Digitized by Google

Stadtrepräsentanten und städtische Obrigkeit handelt, die widerrechtlich unmittelbar bei hoher Landesregierung eingereicht werden, sondern von Beschwerden der Stadtrepräsentanten gegen den Magistrat, die ja nur unmittelbar bei hoher Regierung geführt werden können. Auch erhellet ja daraus, daß hohe Regierung diese Beschwerden angenommen und darauf verfügt hat, daß auch sie an eine mögliche Anwendbarkeit genannter allerhöchster Verfügung gar nicht dachte, und da sie allein die hier entscheidende, unmittelbar vorgesetzte Behörde des Magistrats war, auch gar nicht denken konnte. — Allein dürfte man fragen, vielleicht finden sich in der Verordn. von 1777 selbst Bestimmungen, welche auf den vorliegenden Fall anwendbar sind? Als Veranlassung gedachter Verordnung wird angeführt: «daß einige Bürger, welche sich oder das Publicum durch den Stadtmagistrat ihres Orts gravirt hielten, mit Verlassung des ordentlichen Weges zur Remedursuchung sofort die ganze Bürgerschaft in das Spiel zu ziehen sich herausnähmen.» Im vorliegenden Falle stehen nun aber nicht einige Bürger, sondern die gesetzlichen Repräsentanten der Bürgerschaft in Frage. Dieselben haben auch nicht sofort die ganze Bürgerschaft in das Spiel zu ziehen gesucht, sondern haben vielmehr den ordentlichen Weg zur Remedursuchung nicht verlassen. Für sie war dieser Weg die unmittelbare Beschwerdeführung bei hoher Landesregierung, wie diese auch durch die von ihr beschaffte Remedur anerkannt hat. Daß die Gewerkb. die gemeine Bürgerschaft aufzuregen, diese in das Spiel mit hineinzuziehen bemüht gewesen seien, liegt durchaus nicht vor. Selbst als hohe Regierung auf ihre Beschwerdeführung längere Zeit nicht einging, wandten sie sich nicht an die Bürgerschaft, sondern unmittelbar an den Landesherrn, so daß sie also auch hier **den ordentlichen Weg zur Remedursuchung** nicht verließen. Freilich haben sie sich durch ihre Missive vom 12. Juli 1831 an die gemeine Bürgerschaft gewandt. Allein dadurch haben sie dieselbe ja nicht in das Spiel mit hineinziehen wollen. Sie hatten damals die nachgesuchte Remedur **im Wesentlichen erwirkt**, es war ihre Theilnahme an allen wichtigern Vermögensangelegenheiten der Stadt verfügt. Dem Magistrat sowohl, als den Stadtsprechern war die allerhöchste Mißbilligung zu erkennen gegeben; ein Commissarius war zur Untersuchung der Beschwerden und Vorbereitung einer neuen Stadtverfassung abgeordnet wnrden. Es fehlte demnach an aller Veranlassung, jetzt

Digitized by Google

noch zur Erwirkung der Remedur die Bürgerschaft ins Spiel zu ziehen. Es handelte sich zunächst nur um die Erstattung der für die Bürgerschaft bereits aufgewandten Kosten. Zwar hatten sie wiederholt vergeblich bei hoher Landesregierung die Anweisung dieser Kosten auf die Gewerkencasse nachgesucht und es konnte den Anschein gewinnen, als ob sie noch länger, als geschehen, auf die erbetene Entscheidung hätten warten müssen, bevor sie sich dieserhalb an die Bürgerschaft wendeten. Allein letzteres geschah ja nicht, um diese aufzufordern, gemeinsame Sache mit ihnen in Betreff **der Nachsuchung** der Remedur über den Kostenpunct zu machen, sondern um sie bittweise aufzufordern, durch freiwillige Beiträge den ganzen Kostenpunct zu erledigen; worin um so weniger irgend etwas Strafbares gesucht werden kann, als, wie oben bemerkt, die Bürgerschaft selbst rechtlich verpflichtet war, in subsidium für die rechtmäßig aufgewandten Kosten zu haften. Nach diesen Erörterungen bedarf es nur einer flüchtigen Ansicht der Bestimmung der Verordnung von 1777, um einzusehen, daß diese Verordnung wenigstens auf die jetzt zur Frage stehenden Vorgänge überall nicht anwendbar ist. Von einer «vorgängigen Aufhetzung der geruhigen Mitbürger,» von «Stimm- und Beitrittssammlung durch Notarien oder andere unrechtmäßige Canäle,» von «stadtverfassungswidrigen, eigenmächtigen Zusammenberufungen,» von den in den Rechten verbotenen «Vergatterungen und Complottmachereien» kann hier überall nicht die Rede sein. Nur insoferne könnte noch ein Bedenken obwalten, als die Gewerkb. ihre Missive in den Kaveln durch die Kavelmeister haben circuliren lassen, zum Theil auch in den Kavelversammlungen von dieser Angelegenheit die Rede gewesen ist. Allein es liegt nicht vor, daß die Zusammenberufung der Kaveln durch sie geschehen ist, ingleichen nicht, daß die Kavelmeister nicht berechtigt waren, die durch die Gewerkb. als Repräsentanten der gemeinen Bürgerschaft ihnen übergebene Missive in den Kavelversammlungen vorzulegen oder in den Kaveln selbst oder durch Andere umher zu tragen. Vielmehr ist es höchst wahrscheinlich, daß, da allgemeine Bürgerversammlungen nicht mehr üblich waren, die Gewerkb., als die Vertreter der gemeinen Bürgerschaft, durch die gesetzlichen Canäle der Kavelmeister und Kavelversammlungen mit der Bürgerschaft sich in Verbindung zu setzen, und deren Ansichten und Wünsche kennen zu lernen hatten, weßhalb sie auch in der fraglichen Angelegenheit ihre Missive nur durch die gesetzlichen untern Organe

Digitized by Google

der Bürgerschaft, die Kavelmeister, an dieselbe brachten und gleichzeitig auch über andere Angelegenheiten der Bürgerschaft deren Instruction erbaten, so daß «stadtverfassungswidrige, eigenmächtige Zusammenberufungen» oder «Vergatterungen und Complottmachereien» auch in dieser Beziehung weder erwiesen vorliegen, noch auch nur entfernt wahrscheinlich gemacht worden sind, und somit so wenig aus Gründen der Landesgesetzgebung, als des gemeinen Rechtes den Gewerkb. daraus ein Vorwurf gemacht werden darf, daß sie nicht länger als bereits geschehen (vom 7. Jan. 1830 bis 12. Juli 1831), den Erfolg des Recurses an Gr. Regierung abgewartet, sondern sich mit einer Missive an die Bürgerschaft gewandt haben.

8) Die Sententia a qua gründet sich aber auch darauf, daß in der gedachten Missive nicht allein unter Erwähnung des angegebenen Zwecks der Befriedigung des Sachwaltes, sondern auch «unter Ankündigung fernerer, noch gegen den Magistrat anhängig zu machender Beschwerden» die sämmtlichen Parchim'schen Bürger zu Beiträgen aufgefordert worden seien, oder, wie es später heißt, daß die Missive «zu mehrfachen Beschwerdeführungen gegen den Magistrat und Suppeditirung von Geldbeiträgen» auffordere. Außer der nothwendigen Honorirung des Sachwaltes wird in der Missive der Fortführung eines Waideprocesses gedacht, hinsichtlich dessen die Gewerkb. die Bestimmung der Bürgerschaft erbitten, und dabei des Gerüchtes gedenken, daß die Kämmerei diesen Proceß aufnehmen und gegen die Stadt führen werde. Unmöglich kann die Sententia a qua hierin etwas Gravirliches gefunden haben. Es können demnach die oben angezogenen Worte des Erkenntnisses sich nur auf dasjenige beziehen, was in der Missive von einer Deputation der Bürgerschaft nach Doberan gesagt worden ist. Die Gewerkb. fragen bei der Bürgerschaft nur an, ob eine solche Deputation nicht rathsam sein möchte, und erbitten sich hierüber ebenfalls der Bestimmung der Bürgerschaft. Es ist demnach nur von einem Vorschlage, nicht von einem Beschlusse der Gewerkb. die Rede. Die Veranlassung dazu finden sie in dem Umstande, daß der allerhöchst ernannte Commissarius die Stadt im April verlassen habe, und seit dem Anfange Mai's die Hauptsache, wegen der Verwaltung des städtischen Vermögens ruhe. Unter diesen Umständen fragen sie an, ob es nicht rathsam sein möchte, wenn eine Deputation der Bürgerschaft dem Minister von Plessen oder Sereniſſimo selbst die **Wünsche** der Bürgerschaft mündlich

Digitized by Google

vortrüge. Hierin kann nun zunächst weder «eine Ankündigung fernerer, noch gegen den Magistrat anhängig zu machender Beschwerden,» noch eine «Aufforderung zu mehrfachen Beschwerdeführungen gegen den Magistrat» gesucht werden. Bloß nach allgemeinen Gründen dieses beurtheilt, läßt sich unmöglich darin etwas Strafbares finden, daß die Repräsentanten der Bürgerschaft diese auffordern, eine Deputation abzusenden, um die Wünsche derselben ihrem Landesherrn oder seinem Minister vorzutragen, zumal wenn es sich um die Fortsetzung einer außerordentlichen commissarischen Untersuchung zur Aufdeckung der seitherigen Mängel in der Stadtverfassung und Stadtverwaltung und um Begründung einer neuen bürgerschaftlichen Vertretung handelt, welches letztere um so weniger zu übersehen ist, je ehrenwerther es erscheint, daß die Gewerkb. selbst das Mangelhafte der durch sie gebildeten bürgerschaftlichen Vertretung einsahen und, wie aus den Acten erhellet, zur Begründung einer neuen angemessenen Repräsentation kräftig einwirkten. Deßhalb ist denn auch nicht anzunehmen, daß die Serenissimo vorzutragenden Wünsche der Bürgerschaft bloß Beschwerden gegen den Magistrat enthalten sollten (diese waren ja schon der hohen Landesregierung und dem Commissarius vorgelegt), sondern sind vielmehr mit größerm Rechte auf die künftige Vertretung die Bürgerschaft zu beziehen, hinsichtlich deren die seitherigen Repräsentanten die Bürgerschaft füglich an den Landesherrn selbst verweisen durften, zumal ein derartiges Verfahren nirgends verboten war.

Es frägt sich nun aber noch, ob dieser ganze Vorgang nicht aus dem besondern Standpuncte der von dem vorigen Erkenntnisse angezogenen Verordnung von 1777 sich dennoch als strafbar darstellt? Diese Verordnung geht allerdings auf den Fall, wenn einige Bürger mit Verlassung des ordentlichen Weges zur Remedursuchung sofort die ganze Bürgerschaft in das Spiel ziehen, welcher Fall hier anscheinend eintritt, da die Remedursuchung unmittelbar bei Serenissimo selbst oder dessen Cabinetsminister, und zwar durch eine besondere Deputation als außerordentlicher Weg erscheint, auch die Gewerkb. in dieser Beziehung allerdings die ganze Bürgerschaft in einem gewissen Sinne «in das Spiel zu ziehen suchten.» — Allein es bedarf kaum der Bemerkung, wie dessen ungeachtet auch in der Verordnung von 1777 kein Grund erfindlich ist, welcher die Gewerkb. wegen jener Aeußerungen in ihrer im Uebrigen tadellosen Missive an die Bürgerschaft als straf-

Digitized by Google

bar darstellen könnte. Hier handelt es sich ja nicht, wie schon oben bemerkt, von einzelnen Bürgern, welche sich mit Uebergehung der Stadtrepräsentanten und der Ortsobrigkeit beschwerdeführend unmittelbar an hohe Regierung wandten, sondern von den gesetzlichen Repräsentanten der Bürgerschaft, welche bei dieser anfragen, ob es nicht rathsam sein möchte, die Wünsche der Bürgerschaft durch eine Deputation dem Landesherrn vorzulegen. Da nach Lage der Sachen diese Wünsche nicht dem Magistrate, sondern nur dem Landesherrn selbst oder seinen höchsten Regierungsbehörden vorzulegen waren, so kann auch für den in Frage stehenden Fall von einer strafbaren Uebergehung des Magistrats nicht die Rede sein, so wenig wie die Rechtsverbote über «Vergatterungen und Complottmachereien» hier irgend eine Anwendung leiden.

9) Schließlich ist nur noch zu bemerken, daß die wegen der Unterschrift der mehrgedachten Missive in Untersuchung gekommenen Gewerkb. einstimmig versichern, daß sie alle in gutem Glauben gehandelt und auch nicht entfernt etwas Widerrechtliches und Strafbares zu begehen gedacht hätten. Da nun offensichtlich die größte Umsicht und sorgfältigste Erwägung aller Umstände erforderlich sind, wenn man unbescholtene ehrenwerthe Bürger, welche in Angelegenheiten der vorliegenden Art im guten Glauben gehandelt haben, für strafbar erklären und mit Strafe belegen will, so glaubten wir, alle hier irgend in Betracht kommenden Umstände auf das Genaueste erwägen zu müssen, zumal die Verfasser des ersten Erkenntnisses die erkannten Strafen ausdrücklich auf diese Vorkommenheiten mit gestützt haben. Nach allem Ausgeführten kann es aber keinem Bedenken weiter unterliegen, daß das erste Erkenntniß in dieser Beziehung in Betreff Aller, welche sich demselben nicht schon unterworfen haben, aufzuheben, und daher insbesondere die S. 84 Genannten von jeglicher Schuld hinsichtlich der von ihnen unterschriebenen Missive gänzlich freizusprechen. Hinsichtlich der Uebrigen gilt das unter §. 29 in fine Bemerkte.

§. 24.

B. Die wider den Camerarius Senator S. wegen der Fällung von 22 Eichen erhobene Denunciation betreffend.

I. Durch allerhöchste Verfügung vom 20. Nov. 1830 war (S. 65 Not.) angeordnet worden, daß in Zukunft alle wichtigern Maßregeln der Verwaltung und alle irgend erheblichen Dispositionen

Digitized by Google

über das Stadtvermögen mit dem ganzen Bürgerausschusse und nur die minder wichtigen Stadtangelegenheiten mit einigen, von den Stadtrepräsentanten aus ihrer Mitte gewählten Deputirten berathen und beschlossen werden sollten. In Gemäßheit dieser Bestimmung war von dem Magistrate die Frage, ob der für die Schiffbarmachung der Elde errichteten Actiengesellschaft Eichenholz käuflich überlassen werden sollte, mit den Gewerkb. verhandelt worden. So wie man nun bis dahin sowohl von Seiten des Magistrates, als des Camerarius S. sich bemüht hatte, die Zustimmung der Bürgerrepräsentanten für den projectirten Eichenverkauf zu erlangen, so war man auch nach der nunmehrigen rechtlichen Lage der Verhältnisse verpflichtet, **vor der reinen Zustimmung** keine entscheidenden Schritte vorzunehmen. Demgemäß durfte weder der Magistrat dem Camer. S. anbefehlen, noch dieser sich selbst schon an und für sich befugt halten, vor der erlangten reinen Zustimmung der Bürgerrepräsentanten zum Zweck des Verkaufes an die gedachte Actiengesellschaft Eichen zu fällen. Der Umstand, daß der Camerarius nach seiner Instruction §. 4 gehalten war, «die Holzanweisungen persönlich mit Zuziehung eines Staotsprechers und Lohnherrn und eines Stadtjägers zu verrichten, jeden Baum mit dem ihm übergebenen Holzhammer anschlagen zu lassen und dabei alle mögliche Menage sowohl wegen Benutzung des Bau-, als Brenn- und Abfallholzes zu beobachten,» konnte ihn natürlich nicht berechtigen, unter dem Vorwande des benöthigten Bauholzes Eichen fällen zu lassen, welche demnächst nach der erfolgten Zustimmung der Bürgerschaft der Actiengesellschaft verkauft werden konnten. Ebenso wenig konnte der Wunsch, durch zeitiges Fällen der Eichen der Kämmereicasse noch den höhern Preis der Borke zuzuwenden, eine Fällung vor der gedachteu Zustimmung rechtfertigen, wenn schon die Bürgerrepräsentanten selbst früher es anerkannt hatten, daß möglichste Beeilung der ganzen Angelegenheit in Berücksichtigung der höhern Borkenpreise wünschenswerth sei. Daß nun der Camerarius S. ohne die Zustimmung der Bürgerrepräsentanten in den Handel zu erwarten, ohne Genehmigung derselben, so wie ohne ein Commissorium von Seiten des Magistrats zweiundzwanzig große Eichen wirklich hat fällen lassen, ist von ihm eingestanden und actenkundig. Das auch wider ihn gerichtete Erkenntniß ist freilich in Betreff des fraglichen Vorganges der Ansicht, daß es nicht auszumitteln gewesen, daß derselbe sich durch jene Fällung eine sträfliche Pflichtwidrigkeit habe zu Schulden kom-

Digitized by Google

men lassen, und daß daher dieser Gegenstand einstweilen auf sich beruhen bleiben müsse. Allein wenn wir zur Vermeidung der durch eine constante Praxis des hiesigen Landes verworfenen Reformatio in pejus die von dem Gerichte erster Instanz hinsichtlich dieses Punctes erkannte Absolutio ab instantia unangefochten bestehen lassen müssen, so bedürfen wir doch einer klaren Ansicht über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit des gedachten Verfahrens, um beurtheilen zu können, ob für die Gewerkb. ein hinreichender Grund zur Denunciation vorhanden war und ob die in der Denunciationsschrift gebrauchten Ausdrücke und gemachten Anträge als dem Vorgange selbst entsprechend anzusehen seien oder nicht.

Der Camerarius sucht nun in seiner Eingabe, worauf der Magistrat in seinem Bericht sich bezieht, dieses Verfahren zunächst dadurch zu rechtfertigen, daß es nicht nur alt-, sondern auch neuverfassungsmäßig sei, weil die Beurtheilung der Frage, wie viele Eichen in jedem Jahre zum städtischen Bedarfe angeschlagen werden sollten, nach dem Bedarfe und der Beschaffenheit der zu fällenden Bäume, dem Ermessen der zu solchem Zweck aus Magistrat und Bürgerschaft zusammengesetzten Deputation generaliter überlassen worden sei. — Nun sagt allerdings der §. 4 der Instruction des Camerarius vom 6. Sept. 1825: «Die Holzanweisungen auf den Kämmereifeldern verrichtet er persönlich mit Zuziehung ꝛc. (S. 102). Aus den vorhergehenden §§. erhellt aber deutlich, daß diese Befugniß sich nur auf die vom Magistrate auf den Antrag des Camerarius beschlossenen Bauten bezieht, weßhalb denn der §. 7 besagt: daß der Camerarius «in Kämmereiangelegenheiten nichts willkührlich beschafft, sondern stets seine etwanigen Verbesserungsanträge und Vorschläge mittelst eines P. M. dem Magistrat zur Beschlußnahme übergibt;» so wie es im §. 10 heißt: «Bei größerem Holzverkauf und ganz besonders beim Holzverkauf aus Waldungen ist aber ein Commissorium vom Magistrate nachzusuchen.» Daß die Befugniß des Camerarius zur Holzfällung sich auch nur auf die ihm übertragene Ausführung der vom Magistrate beschlossenen einzelnen Bauten beziehe, ergiebt sich aus dem Berichte des Magistrates an hohe Landesregierung. Auch aus dem S. 70 aufgeführten Rathsprotocolle vom 21. April 1814 erhellt, «daß wegen Eichenanschlagung zuvor mit dem Collegio und den Stadtsprechern deliberirt und die Quantität und das Weitere beschlossen werden solle,» — eine Be-

Digitized by Google

stimmung, welche durch die Instruction des Camerarius vom Jahre 1825 nicht als aufgehoben erscheint.

Aus allem diesem geht hervor, daß schon nach der ältern Verfassung*) vor 1830 der Camerarius S., wenn er ohne besonderes Commissorium des Magistrates jene Eichen hat anschlagen lassen, wenigstens verpflichtet war, nachzuweisen, zu welchen stadtverfassungsmäßig beschlossenen Bauten sie bestimmt seien, so wie, daß er bei dem Anschlagen zum Behuf dieser Bauten «alle mögliche Menage» beobachtet habe. Zu dieser Nachweisung ist der Camerarius S. von der Untersuchungscommission nicht gehörig angehalten worden. Er selbst erklärt sich aber in seinem Memorial an den Magistrat hierüber in einer solchen Weise, daß schon hieraus hervorgeht, daß er nicht im Stande gewesen sei, die mit Recht verlangte Nachweisung zu liefern.

Wenn Proc. v. Königslöw dießfalls in der Defensionsschrift für Karnatz fragt: «wie man Jemanden das Mährchen aufbinden wolle, daß zu drei Bauernhäusern, zwei Scheunen und zur Befriedigung vor der Mühle Eichen erforderlich gewesen wären von 31 bis 50 Fuß Länge und 30 bis 50 Zoll Stärke am Stammende,» so beachtet er freilich die anderweitig aufgeführten Bauten nicht, von denen jedoch dasselbe gilt, übersieht dagegen aber auch, daß der Camerarius S. nicht zu behaupten wagt, daß die Eichen direct für diese Bauten, sondern daß sie nur zur Ergänzung der Lücken des schon gefällten Bauholzes dienen sollten; was denn freilich eine noch größere Unwahrscheinlichkeit herausstellt. Allein der Camerarius hat es in seinem Berichte selbst nicht hehl, daß seine Intention bei dem Anschlagen der Eichen eine ganz andere gewesen sei, und daß er, ein erfahrner und vielfach erprobter Geschäftsmann, nicht in Wahrheit so unverständig gedacht, die fraglichen 22 großen Eichen zur Ergänzung des erforderlichen Bauholzes fällen zu lassen ꝛc. ꝛc.

*) Aus der v. Königslöw'schen Vertheidigungsschrift: Unter Nro. 5 seines Berichts sagt der Camerarius S., das Protocoll vom 8. Mai in Betreff der Holzlieferung zum Schleusenbau hätte es ihm zur Pflicht gemacht, die Fällung des dazu erforderlichen Holzes zu beschleunigen. — Aber wie konnte er sich zur Beschönigung seiner am 29. Mai vorgenommenen Handlung auf das Protocoll vom 8. Mai beziehen, da ihm ein späteres Protocoll vom 19. Mai seine Handlungsweise vorschrieb, er auch noch am 3. Juni, als das widerrechtliche Factum bereits geschehen war, sich noch stellte, als wolle er dem Auftrage vom 19. Mai nachkommen, weßhalb er bis zum 7. Juni — als an welchem Tage

Digitized by Google

Unzweideutig gesteht der Camerarius S. hier ein, daß er diese Eichen in der festen Voraussetzung, daß der Handel mit der genannten Actiengesellschaft zum Abschluß kommen werde, und also für die Bedürfnisse dieser bei ihrem Schleusenbau, und nicht für Stadtbauten, habe anschlagen lassen. — Wenn es nun in den Verhandlungen mit der repräsentirenden Bürgerschaft in Betreff des Eichenverkaufs bloß bei den Erklärungen der letztern vom 8. Mai 1832 geblieben (S. 57) und demnach keine spätere Erklärung abgegeben worden wäre, so hätte sich die Ansicht allenfalls entschuldigen lassen, daß die Bürgerschaft ihrer Seits sich schon definitive ausgesprochen, für die Annahme der Lieferung des Eichenholzes sich erklärt und das Weitere, namentlich das Aussuchen der Bäume, und die definitive Verabredung des Preises, dem Camerarius mit Zuziehung des Oberförsters Leubert überlassen, auch in Berücksichtigung des höhern Preises der Borke, möglichste Eile empfohlen habe. So aber mußte der Camerarius aus dem Beschluß der repräsentirenden Bürgerschaft vom 19. Mai 1832 (S. 58) entnehmen, daß dieselbe keineswegs einen solchen definitiven Beschluß bereits gefaßt habe, daß vielmehr noch Vieles dem endlichen Abschlusse des Handels entgegenstände und daß die repräsentirende Bürgerschaft sich ausdrücklich einen reinen Beschluß noch vorbehalte. —

Da die Bürgerrepräsentanten nach ihrer eigenen freien gewissenhaften Ueberzeugung in den fraglichen Handel zu consentiren oder ihn zu verwerfen hatten, so stand es auch dem Camerarius nicht zu, ihnen über die Ablehnung des Handels Vorwürfe zu machen, noch weniger ohne allen Beweis in den Tag hinein zu behaupten, daß sie den Handel nach Fällung der Eichen deßhalb abgebrochen hätten, «weil sie vermeint, ihn nun um so gewisser anzapfen zu können.» (S. 62) Aus den Verhandlungen, den fraglichen Eichenhandel betreffend, erhellet, daß die Bürgerrepräsentanten allerdings sehr gewichtige Gründe hatten, weßhalb sie in der angetragenen Art den Handel ablehnten, weil sie nämlich befürchteten, daß, wenn nur bearbeitetes kantiges Eichenholz geliefert werden dürfte, leicht eine große Menge Eichen nutzlos gefällt werden würden. Zugleich geht aber

---

er wieder mit Flemming conferiren würde — Resolution erbitten müsse. Wie nennt man eine solche absichtliche Täuschung mit dem paßlichsten Namen? (Vergleiche S. 58).

Digitized by Google

aus den umfangreichen vorliegenden Untersuchungsacten unzweifelhaft hervor, daß die Gewerkb. in ihrer Mehrzahl von dem redlichsten Gemeinsinne und dem aufrichtigsten Streben für das Stadtbeste erfüllt waren, welches jene durch nichts belegte Behauptung, daß sie den Abschluß des Handels, des für die Stadt daraus erwachsenden öffentlichen Nachtheils ungeachtet, nur um ihn, den Camerarius S., desto besser «anzapfen» zu können, also wider ihren Eid, abgelehnt hätten, durchaus als leere Beschuldigung und gehässige Verdächtigung erscheinen läßt. Der Camerarius hätte auf jeden Fall die Möglichkeit, daß der Handel nicht zu Stande kommen möchte, erwägen sollen, und wenn er dennoch vor dem Abschluß und ohne ausdrückliche Bevollmächtigung die Eichen fällen ließ, so hat er nicht nur die persönliche Verantwortung übernommen, so daß er mit seinem Vermögen der Stadt wegen des daraus entstandenen Schadens offenbar noch immer verhaftet ist, sondern er hat sich zugleich einer eigenmächtigen Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig gemacht. — Der Umstand aber, auf welchen er sich in seinem oben angeführten Berichte beruft, daß

> die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Fällung der hier zur Frage stehenden Bäume überdieß von dem Oberforstmeister von Wickede und dem Oberförster Leubert besonders anerkannt worden sei,

rechtfertigt sein Betragen natürlich nicht, da die Zweckmäßigkeit noch nicht die Rechtmäßigkeit in sich schließt, und jener Umstand der repräsentirenden Bürgerschaft nur als Entscheidungsgrund mehr für die Genehmigung des Handels hätte dienen können, während S. als Camerarius nicht befugt war, ohne Rücksicht auf vorliegende Baubedürfnisse, abgängige Eichen fällen zu lassen. — Ebensowenig vermag er sein eigenmächtiges Verfahren damit zu rechtfertigen, daß, wie er in seinem Berichte noch anführt, «die gefällten 22 Eichen zum größten Theile zum dießjährigen Bedarf, wozu noch an 3000 Fuß fehlten *), das Uebrige aber zum künftigjährigen Bedarf verwandt und also um soviel weniger angeschlagen werden würden.»

Daß sich Gelegenheit finden würde, wenn nicht im laufenden, so doch in den folgenden Jahren, die 22 Eichen zu verwenden, läßt sich bei den großen Baubedürfnissen der Stadt Parchim und

*) Uebrigens im Widerspruch mit seinem P. M. vom 22. August 1831 S. 57): «zu Bauholz nicht bedarf.»

Digitized by Google

ihrer Kämmereigüter wohl voraussetzen; allein dieses rechtfertigt natürlich nicht das Verfahren des Camerarius, indem dieser, wie S. 103 gezeigt ward, nicht befugt war, beliebig für künftige Baubedürfnisse Eichen anschlagen und fällen zu lassen. — Uebrigens geht aus den Acten hervor, daß die fraglichen Eichen noch lange auf der Feldmark ungenutzt gelegen haben, sowie der Defensor auch behauptet, daß sie zuletzt für einen verhältnißmäßig geringen Preis verkauft worden seien, so daß sie also zu städtischen Baubedürfnissen gar nicht verwendet worden zu seien scheinen, worüber wir freilich das Weitere in Ermangelung actenmäßiger Notizen dahingestellt sein lassen müssen.

Wenn nun, dem seither Ausgeführten zufolge, der Camerarius schon nach der ihm ertheilten Instruction und nach der ältern Verfassung der Stadt zu jener Eichenfällung nicht befugt war, und durch die bloße Adhibirung eines Stadtsprechers und Lohnherrn dazu nicht befugt werden konnte, so liegt noch vielweniger in den, die städtische Administration betreffenden, spätere allerhöchsten Verfügungen ein Rechtfertigungsgrund seines Verfahrens. Es hätten vielmehr diese allerhöchsten Verfügungen (S. 92, Note) ihn von jener Eigenmächtigkeit nur noch mehr zurückschrecken müssen. Der fragliche Eichenverkauf stellte sich nicht nur an sich als eine «erhebliche» Disposition über das Stadtvermögen dar, sondern war seither auch vom Magistrate als eine solche angesehen und daher mit dem ganzen Bürgerausschusse verhandelt worden. Der Camerarius wußte als Senator, daß die Mitwirkung des Bürgerausschusses in dergleichen Angelegenheiten landesherrlich unterm 20. Nov. 1830 von Neuem ausgesprochen und festgestellt sei, und dennoch ließ er dieselbe unbeachtet. Unterm 20. Juni 1831 war dem Magistrate das allerhöchste Mißfallen über die zahllosen Mängel in der bisherigen städtischen Verwaltung zu erkennen gegeben, und den Stadtsprechern ihre höchst mißfällig wahrgenommenen eigenmächtigen Dispositionen über Gemeingut ernstlich verwiesen, und dennoch konnte der Camerarius nicht bloß selbst eine derartige eigenmächtige Disposition über Gemeingut sich erlauben, sondern auch einen Stadtsprecher und Lohnherrn zur Theilnahme davon verleiten! Endlich verfügte die neue Ordnung der Bürgerrepräsentation ꝛc.

confirmirt am 19. April 1832, und dem Magistrate schon mehre Tage vor der fraglichen Anschlagung der 22 Eichen aus hoher Landesregierung zur Nachachtung zugesandt, welche im §. 8.

Digitized by Google

die seitherigen Bürgerrepräsentanten für Mitglieder des Bürgerausschusses auf Lebenszeit erklärte, und daher umsomehr ihre seitherigen Rechte bis zur vollständigen Einführung der neuen Repräsentantenordnung aufrecht erhalten wissen wollte,

im §. 46 ausdrücklich, daß die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich sei, «zu außerordentlichen Holzanschlägen»; — und auch diese warnende Stimme der jüngsten und wichtigsten Gesetzgebung über die städtische Verfassung ließ der Senator S. unbeachtet! —

§. 25.

II. Von dem Verfahren des Camerarius in Betreff der Eichenfällung erhielt der Gewerkb. Karnatz durch den Stadtsprecher Sch. Nachricht, welche von dem Stadtförster Schulz bestätigt wurde. Karnatz machte dem Erstern bemerklich, daß es ja seine Schuldigkeit sei, hiervon Anzeige zu machen; allein jener lehnte dieß ab. Es liegt nun einfach die Frage vor, was unter diesen Umständen dem Karnatz, als einem treuen und gewissenhaften Gewerkb., zu thun oblag? Um hierauf jedoch mit völliger Sicherheit richtig zu antworten, müssen wir zuvor der Pflichten der Gewerkb. und zwar in besonderer Beziehung auf Karnatz hier noch näher gedenken.

Wie redlich und streng gewissenhaft Karnatz es mit dem im Jahre 1824 ihm übertragenen Amte eines Gewerkb. gemeint habe, erhellet aus seinen (S. 66 erwähnten) Bemühungen um eine bestimmte Pflichtinstruction. Das Ergebniß hiervon war, daß er angewiesen: «seinem Bürgereid getreu, das Wohl der Stadt zu fördern, Schaden und Nachtheil von ihr abzuwenden.» — Er hat von seinen Amtsgenossen einstimmig das Zeugniß erhalten, daß er dieser seiner Pflicht während seiner Amtsführung als Gewerkb. treu und redlich nachgekommen sei. Eine Folge der Anerkennung dieser ehrenwerthen Gesinnung des Karnatz, sowie seiner äußern bürgerlichen Stellung, die er als Mitglied einer alten angesehenen Parchim'schen Familie und als wohlhabender Kaufmann und unabhängiger Bürger genoß, war, daß Karnatz in dem Kreise seiner Amtsgenossen sich ihres Vertrauens vorzugsweise erfreuete und seine Ansichten und Rathschläge von ihnen gerne berücksichtigt wurden, wie dieß im Laufe der Untersuchung sich unzweifelhaft ergeben hat. Karnatz durfte nicht nur, sondern mußte auch kraft seines Bürgereides, sich dieses rechtmä-

Digitized by Google

ßig erworbenenen Einflusses unter seinen Amtsgenossen zum Besten der Stadt umsomehr bedienen, als die Gewerkb. damals als die alleinigen eigentlichen Vertreter der Bürgerschaft dastanden, als deren Pflichten besonders zu jener Zeit groß und schwierig waren,

da, wie von der Landesregierung ausgesprochen worden ist, der Magistrat zahllose Mängel in die seitherige städtische Verwaltung hatte einschleichen, die Stadtsprecher aber manche eigenmächtige Dispositionen über Gemeingut sich hatten zu Schulden kommen lassen, und, wie auch die Sententia a qua ausdrücklich einräumt «unverkennbar durch manche Irregularitäten bei Verwaltung des Gemeinwesens in Parchim der dortigen Bürgerschaft, und in specie also den Bürgerrepräsentanten gerechter Anlaß zur Beschwerde gegeben war,»

als endlich die Zusammensetzung des corpus der Gewerkb. von der Art war, daß einem großen Theile derselben die für so schwierige Verhältnisse doppelt erforderliche Einsicht und Energie durchaus abging, weßhalb die Einsichtsvolleren und Kräftigeren um so dringender verpflichtet waren, mit dem nöthigen Eifer für die Wahrung des städtischen Interesses zu sorgen (vergl. S. 64 Note).

Um die Stellung des Karnatz in dem Collegio der Gewerkb. ganz zu begreifen, erinnern wir an die S. 77 f. mitgetheilten Depositionen seiner Collegen.

§. 26.

III, Berücksichtigen wir nun diese Verhältnisse, so kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß Karnatz nicht bloß befugt, sondern auch verpflichtet war, zunächst die ihm zugekommene Nachricht von der eigenmächtigen Fällung der 22 großen Eichen dem Collegio der Gewerkb. mitzutheilen.

Aus seiner dießfälligen, S. 67 f. ersichtlichen und von den Zeugen im Wesentlichen bestätigten Disposition ergiebt sich das völlig legitime Verfahren des Karnatz. Denn, wenn gleich der Magistrat (S. 63) behauptet, daß andere, als von ihm proponirte Gegenstände in der Regel in den Versammlungen der Gewerkb. nicht verhandelt werden durften, so läßt derselbe doch damit die Ausnahme zu, welche sich auch umsomehr von selbst ergiebt, als ohne die Befugniß, Gegenstände, welche das Wohl und Weh der Stadt betreffen zur Deliberation zu bringen, die

Digitized by Google

Gewerkb. ihrer eidlichen Verpflichtung nicht nachkommen könnten. Obschon in der Sententia a qua bemerklich gemacht wird, daß die Versammlung der Gewerkb. am 8. Juni 1832 zu andern Zwecken berufen worden sei, so kann nach dem Angeführten hierauf doch kein Gewicht gelegt werden, vielmehr erscheint die Deposition des Karnatz als entscheidend, daß nämlich in den Versammlungen der Gewerkb. einem Jeden Vortrag über jeden beliebigen Gegenstand gestattet wurde, daß sie auch nie Anstand genommen über sonstige Gegenstände, zu berathen. Wenn Karnatz nun hierbei seine Collegen aufforderte, über S.'s Eigenmächtigkeit in der Rathsversammlung Vortrag zu machen, so ersieht man daraus zugleich, daß er keineswegs gesonnen war, den ordentlichen Weg der Beschwerdeführung zu verlassen und mit Uebergehung des Magistrats die Handlung des Camerarius sofort unmittelbar der hohen Regierung zu denunciren. In den Rathsversammlungen hatte nun zwar stadtverfassungsmäßig der worthabende Stadtsprecher den Vortrag der Wünsche und Beschwerden Seiten der repräsentirenden Bürgerschaft. Jedoch giebt Karnatz an, daß der 70jährige Stadtsprecher Schlodtfeldt ihn früher gebeten habe, für ihn in der Rathsversammlung zu sprechen, da ihm die Rede abwechselnd etwas schwer gefallen sei; was bei der oben bemerkten Stellung des Karnatz in dem Collegio der Gewerkb. und seiner ganzen Persönlichkeit um so erklärlicher ist. Auch bemerkte Schlodtfeld, daß Einzelne in der Rathsversammlung nicht selten statt seiner das Wort genommen und daß, da der Magistrat dem nicht widersprochen, er sich solches auch hätte gefallen lassen können; woraus erhellt, daß auf keinen Fall den Karnatz aus seiner Wortführung in der Rathsversammlung ein Vorwurf treffen kann. Da nun dem Antrage des Karnatz Niemand widersprach und nach Lage der Sache auch nicht wohl ein Widerspruch zu erwarten stand, so durfte er sich für stillschweigend bevollmächtigt ansehen, den Vorgang in der Rathsversammlung Namens der Gewerkb. beschwerend zur Sprache zu bringen, zumal Schlodtfeldt, wie er selbst zu Protocoll gegeben hat, zwar sein Amt verwaltete und daß Wort führte, auf Beschwerdeführungen sich aber nicht einlasse*)» und daher die Gewerkb., wo es sich grade um Beschwerdeführungen han-

*) Vielleicht seit 1823 — ? Vergl. S. 51 Note.

Digitized by Google

delte, von dem wortführenden Stadtsprecher verlassen, sich umsomehr berechtigt achten durften, ihre Beschwerde durch Einen aus ihrer Mitte dem Magistrate vorzutragen. —

In der Rathsversammlung selbst waren die Gewerkb. am 8. Juni 1822 berufen, um über städtische Forstverwaltung mit zustimmen. Eine Beschwerdeführung über die eigenmächtige Fällung der 22 Eichen, lag diesem Gegenstande offensichtlich so nahe, daß sie füglich an jene Verhandlungen angeschlossen, ja selbst leicht in dieselben hätte eingemischt werden können. Dennoch störten die Gewerkb. den Gang der Verhandlungen nicht, sondern erst, wie diese beendigt waren, brachten sie jenen Vorgang zur Sprache. Aus dem Zeugniß des dirigirenden Bürgermeisters erhellt, daß Karnatz nach Beendigung des Hauptgeschäfts der Session, also ohne Störung desselben, den Vorgang einfach angezeigt und gefragt hatte, ob S. die Fällung auf Befehl des Magistrats, oder aus eigener Ermächtigung angeordnet habe?

Wie der Bürgermeister Jenes verneint, fragt Karnatz, ob Senator S. ein Commissorium gehabt, und ob er ohne solches Holz anschlagen dürfe? — welches beides von dem Bürgermeister, ungeachtet des Widerspruches des Senator S. in Betreff seiner Befugniß, verneint wird. Erwägt man nun, daß mißbräuchliche Ausdehnung der Amtsgewalt im Interesse des Gemeinwesens nicht frühe genug gerügt werden kann, ingleichen, daß die Gewerkb. Grund hatten, über vielfache Mängel in der städtischen Verwaltung sich zu beschweren, ferner, daß die Eigenmacht des Camerarius S. um so größer und gefährlicher erschien, als erst vor Kurzem wiederholte und eindringliche Vorschriften erlassen waren, welche von ihm willkürlich hintenangesetzt wurden, so rechtfertigt sich vollkommen der Antrag des Karnatz Namens der Gewerkb., den Camerarius und die übrigen betheiligten Officianten, bis zur ausgemachten Sache zu suspendiren, und zwar umsomehr, je größer die Gefahr der Wiederholung ähnlicher Vorgänge war, wenn der Camerarius, dem dirigirenden Bürgermeister und den Gewerkb. gegenüber, die Befugniß zu derartigen Handlungen behauptete. — Zwar möchte ein Zweifel entstehen, ob Karnatz in soweit bevollmächtigt war, daß er selbst auf Suspension antragen durfte? — Allein dieses geschah ja in Gegenwart der Gewerkb., deren Interesse er durch diesen Antrag vertrat, welche, wenn sie anderer Meinung gewesen, hätten widersprechen können, und welche auch in der Folge diesen Antrag ratihabirt

Digitized by Google

haben. Daß aber dieser Antrag durch die Gegenwart der beiden fremden*) Forestalen unstatthaft wurde, ist nicht zu ersehen, da der dirigirende Bürgermeister diese, nach Beendigung des Geschäftes, zu welchem dieselben adhibirt waren, und sobald von den Gewerkb. ein anderweitiger Gegenstand in Anregung gebracht ward, füglich hätte entlassen können und die Gewerkb. um deßwillen, weil solches nicht geschah, nicht für verpflichtet erachtet werden konnten, auf ihre Befugniß zu verzichten, einen, das städtische Interesse so nahe berührenden Gegenstand rügend zur Sprache zu bringen.

Wenn auch der Antrag auf Suspension anscheinend zu weit gefaßt war, so würde die nähere Begrenzung desselben sich doch von selbst herausgestellt haben, wenn der Antrag zur weitern Verhandlung gekommen wäre. Noch weniger konnte nun aber die Gegenwart des Camerarius S., oder der Umstand, daß er zugleich Senator war, jenes Recht beschränken, indem im Gegentheil sie nunmehr um so offener handelten und dem Camerarius Gelegenheit gaben, sich sofort, falls er es vermöchte, zu rechtfertigen; auch seine Eigenschaft als Senator ihn der Verantwortung als Camerarius nicht überhob.

Wir können es demnach keineswegs billigen, wenn die Sententia a qua ihre Verurtheilung des Karnatz mit darauf gründet, «daß er sich nicht entsehen habe, in Gegenwart zweier zur Magistratssitzung zugezogener, zur Parchim'schen Commune nicht gehöriger Forstbeamten, und in Gegenwart des Senators Camerarius S. auf dessen einstweilige Suspension anzutragen.» Da hier nur von den Handlungen und Befugnissen des Camerarius, als solchen die Rede war, so konnte durch diese Anträge, welche ja auch nur auf das Amt des Camerarius gingen, der Senator, als solcher, und in diesem der Magistrat selbst, nicht verunglimpft werden; weßhalb S. sich vergeblich bemüht, seine Eigenschaft «als Senator der Vorderstadt Parchim» hier geltend zu machen, und die Gewerkb. an die der städtischen Obrigkeit schuldige Ehrerbietung zu erinnern. Vielmehr ist der Camerarius, welcher das städtische Vermögen zu administriren

*) Oberförster L. war übrigens wegen der ihm gegen eine jährliche Besoldung von 200 Thlr. übertragenen Oberaufsicht über die städtischen Forstungen hier nicht als fremder Forstbeamtete anzusehen. (Aus der von Königslöw'schen Vertheidigungsschrift.)

Digitized by Google

hat, der repräsentirenden Bürgerschaft gegenüber, welche ihrem Bürgereide und der Verfassung gemäß, zur Controle besonders berufen, als bloßer Stadtofficiant zu betrachten, welcher, wie dem Magistrate, so auch der Bürgerschaft verantwortlich ist, und sich nicht auf seine zufällige Eigenschaft als Senator berufen darf, um die repräsentirende Bürgerschaft in der Ausübung ihrer Controle zu beschränken. — Es kann daher wenigstens in Beziehung auf die obige Anzeige und den fraglichen Antrag auf Suspension, nicht mit Grund behauptet werden, wie von der Sententia a qua geschieht, daß Karnatz in der Magistratssitzung vom 8. Juli 1832 «die dem Magistratscollegio und dessen einzelnen Mitgliedern schuldige Achtung verletzt habe.»

Was nun aber das Verlangen des Karnatz hinsichtlich der Protocollirung seines, Namens der versammelten Gewerkb., gemachten Antrags betrifft, so erscheint auch dieser im Recht und in der Billigkeit begründet. Denn, wenn die Pflicht und Befugniß zu dem gedachten Antrage in den referirten Umständen und in der anerkannten verfassungsmäßigen Verpflichtung der Gewerkb., «nach bestem Wissen für das Wohl der Stadt zu sorgen,» begründet war, so durften sie auch verlangen, daß zum Zeugniß ihrer Pflichterfüllung, der gestellte Antrag zu Protocoll genommen werde. Stand es freilich dem dirigirenden Bürgermeister frei, die weitere Verhandlung des gedachten Antrages bis auf eine anderweitige Versammlung auszusetzen, so mußte er doch den vor der Entlassung der Gewerkb. von ihnen gestellten Antrag, als ein in der Sitzung vorgekommenes, erhebliches Factum, auf ihr Verlangen zu Protocoll nehmen. Dem entspricht auch, was der Magistrat selbst S. 63 über außerordentliche Anträge der Gewerkb. in der Rathsstube bemerkt. Demnach hatten die Gewerkb. allerdings ein Recht, über die verweigerte Protocollirung ihres Antrages sich beschwerend an hohe Landesregierung, als die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Magistrats, zu wenden, sowie auch in der bereits allerhöchst angeordneten Commission (S. 92, Note) ein hinreichender Rechtsgrund vorlag, den fraglichen Vorgang hoher Landesregierung zur strengsten commissarischen Untersuchung zu denunciren, und bei Großh. Regierung auf Suspension in der oben gedachten Art bis zur entschiedenen Sache anzutragen.

Wenn Karnatz daher auf jene Verweigerung der Protocollirung sich dahin ausgesprochen hat, daß alsdann freilich nichts

Digitized by Google

weiter übrig bleibe, als bei der Landesregierung Vortrag zu machen, so war er zu dieser Aeußerung vollkommen befugt, sowie aus derselben nicht minder hervorgeht, daß er auch hier offen und gerade handeln, und sich nicht, ohne es vorher im Magistrate angekündigt zu haben, beschwerend an die Landesregierung wenden wollte.

Mit Unrecht wird daher in der Sententia a qua dem Karnatz vorgeworfen: «daß er laut mit einer Beschwerdeführung bei Großh. Landesregierung gedroht habe,» da Niemandem daraus ein Vorwurf gemacht werden kann, daß er erklärt, sich mit seiner Beschwerde — zumal wenn diese sowohl begründet ist — an die unmittelbar vorgesetzte Behörde wenden zu wollen *).

Ebensowenig rechtfertigt sich hieraus der dem Karnatz in der Sententia a qua gemachte Vorwurf, «daß er die dem Magistratscollegio und dessen einzelnen Mitgliedern schuldige Achtung verletzt habe.» — Karnatz behauptet, daß der Bürgermeister auf seine Erklärung geantwortet: «Das können Sie thun!» Da Letzterer hierüber nicht vernommen, so ist die Richtigkeit der Deposition des Karnatz umsomehr anzunehmen, als die von Mehren bezeugte Berufung auf die Regierung den Bürgermeister doch nicht zu einer Zurücknahme des einmal ausgesprochenen Abschlags in Betreff der Protocollirung bewog, er also diesen Schritt nicht zu verhindern suchte. — Uebrigens hing das Recht der Beschwerdeführung nicht von einer derartigen Erklärung des Bürgermeisters ab.

§. 27.

IV. Es ist nun in der Untersuchung sowohl, als in der Sententia a qua auf den Umstand, daß Karnatz in Gemeinschaft mit mehren andern Gewerkb. die Discussion auf der Rathhausdiele und vor dem Rathhause, fortgesetzt, großes Gewicht gelegt und im ersten Erkenntniß ihm vorgeworfen worden, daß er durch verfassungswidrig veranlaßte Deliberationen respective an einem da-

*) Die von Königslöw'sche Vertheidigungsschrift zeigt als actenwidrig, daß in den Entscheidungsgründen 1. Instanz (S. 83 Note) der Vorgang so dargestellt sei, als ob K. um deßwillen mit Beschwerdeführung gedroht habe, weil er bedeutet worden sei, daß sein Anbringen jetzt nicht an Zeit und Ort sei, da doch K. erst dann von Beschwerdeführung über S. neueste Eigenmächtigkeit gesprochen, als die Protocollaufnahme verweigert worden sei.

Digitized by Google

zu überall nicht geeignetem Orte, und durch die Beauftragung des Procurators von Königslöw, ohne daß ein ordnungsmäßiger Beschluß der Gewerkb. solcherhalb voraufgegangen, eine «beahndungswürdige Uebertretung» der bestehenden Verordnungen sich habe zu Schulden kommen lassen. Hiergegen ist nun aber zu bemerken: die in der Regel zu beobachtende Ordnung der Verhandlungen des Collegiums der Gewerkb. (S. 63) ging auf den Fall, wo sie vom Magistrate zusammenberufen wurden, um unter Vermittelung des wortführenden Stadtsprechers, über die Propositionen des Magistrats zu berathen, oder, wo sie durch den wortführenden Stadtsprecher um eine, unter dessen Leitung stehende Zusammenkunft baten, um Wünsche oder Beschwerden durch jenen an den Magistrat zu bringen; von diesen vorgeschriebenen oder hergebrachten ordentlichen Geschäftsgange läßt sich aber kein Schluß auf den zu beobachtenden Geschäftsgang in außerordentlichen Fällen ableiten, in welchen nicht die durch die Stadtsprecher vermittelten Verhandlungen der Gewerkb. mit dem Magistrate, sondern die Beschwerdeführungen der Gewerkb. als eines, die gemeine Bürgerschaft vertretenden Corpus, gegen den Magistrat, oder die Stadtsprecher, oder andere Stadtofficianten unmittelbar bei hoher Landesregierung in Frage stehen. Wenn auch für solche Fälle die Genehmigung des Magistrats zu den Zusammenkünften, sowie die Mitwirkung der Stadtsprecher wesentlich erforderlich wäre, so könnte der Magistrat ja sehr leicht das ganze Recht der Gewerkb., ihrem Bürgereide gemäß, das Stadtbeste auch gegen den Magistrat ꝛc. unmittelbar vor der hohen Landesregierung zu vertreten, illusorisch machen. Da es demnach an einer par ratio durchaus fehlt, so ergiebt sich von selbst, daß der für die ordentlichen Verhandlungen mit dem Magistrate durch Vermittelung der Stadtsprecher geltende Geschäftsgang nicht auch analog auf solche außerordentliche Verhandlungen ausgedehnt werden dürfe, als im vorliegenden Falle zur Frage stehen. Da aber die Gewerkb. ein besonderes corpus bilden, so streitet auch die Vermuthung dafür, daß sie Alles thun dürfen, was nicht überhaupt, oder in Beziehung auf sie besonders verboten ist, indem den juristischen Personen so gut, als den physischen, an sich, Handlungsfreiheit zusteht. So lange daher nicht nachgewiesen worden ist, daß sie sich nur an einem bestimmten Orte versammeln, und nur daselbst gültige Beschlüsse fassen können, an welcher Nachweisung es in den Acten, namentlich in Bezie-

Digitized by Google

hung auf solche außerordentliche Verhandlungen durchaus fehlt, muß es ihnen gestattet sein, sich an jedem Orte zu versammeln, wo dieses ohne Störung der öffentlichen Ruhe und ohne Verletzung der bestehenden Polizeivorschriften geschehen kann.

Wenn schon die Untersuchung besonders darauf mit gerichtet gewesen ist, ob durch die theilweise Fortsetzung der Discussion vor der Rathhausthüre nicht die öffentliche Ruhe gefährdet worden sei, so hat doch die desfallsige Untersuchung, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht die geringste Spur einer solchen Gefahr oder einer wirklich erfolgten Störung der öffentlichen Ruhe ausgemittelt; was umsomehr zu berücksichtigen ist, je mehr der Untersuchungsrichter die ihm gesetzten Schranken offenbar überschritten hat, wenn derselbe z. B. (S. 72) dem Gewerkb. Born die Frage vorlegte: «Ob er nicht einsehe, daß solche Verhandlungen auf offener Straße, das Zeichen einer Aufwiegelung an der Stirne trügen, und zumal bei der damaligen Aufgeregtheit dortiger Ortsbewohner nur zu leicht dahin hätten führen können, zumal aus ihnen deutlich Mißtrauen und Geringschätzung gegen die erste vorgesetzte Behörde hervorgehe? — Erwägt man, daß es sich hier ja nicht von einer vorher angesetzten Zusammenkunft, sondern von der Fortsetzung der in der Rathsstube begonnenen Discussion handelt, so erscheint der Ort für diese kurze Fortsetzung der Discussion, die Rathhausdiele und der Vorplatz des Rathhauses, den Umständen nach keineswegs als ungeeignet, zumal die ältern städtischen Verfassungen hinsichtlich des Locals und der Förmlichkeiten überhaupt keineswegs eine solche abgemessene, oft fast pedantische Strenge kennen, als manche der neueren Verfassungen, und das Rathhaus überhaupt, mochte es auch die Diele oder der Vorplatz desselben sein, nach ihnen sich für Gespräche und Verhandlungen über das Stadtbeste im Ganzen als wohlgeeignet darstellte.

Sowie der Ort, wo die Verhandlungen der Gewerkb. über eine Beschwerdeführung bei hoher Landesregierung stattfanden, nicht wesentlich in Betracht kommt, so ist auch die Art und Weise, wie in einem außerordentlichen Falle der vorliegenden Art der Beschluß des Collegiums zu Stande gebracht ward, gleichgültig. Allgemeiner leitender Grundsatz für alle universitates und collegia ist bekanntlich, daß die major pars entscheidet und von dieser die Corporation vertreten wird. Ist nun aber über die Art und Weise der Zusammenberufung der Corporation, der Abstimmung der Einzel-

Digitized by Google

nen u. s. w. nichts festgesetzt, so gelten auch hier die allgemeinen Regeln über ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung, über Ratihabition n. s. w., daß es genügt, wenn für eine Beschlußnahme oder Handlung überhaupt nur die Zustimmung der Mehrzahl nachgewiesen werden kann. Nun bestand aber wohl ein Gesetz und Herkommen über Zusammenberufung und Abstimmung der Gewerkb. hinsichtlich ihrer ordentlichen Verhandlungen mit dem Magistrate, nicht aber für den vorliegenden Fall einer außerordentlichen Beschwerdeführung des Collegiums bei Großh. Landesregierung, auf welchen Fall jene Formen schon an und für sich gar nicht anwendbar waren. Daher treten jene allgemeinen Grundsätze auch hier unbeschränkt ein, und es fragt sich daher nur, ob für die Beschwerdeführung bei hoher Landesregierung die Beistimmung der Mehrzahl der Gewerkb. nachgewiesen werden kann. Keineswegs darf es aber als eine «beahndungswürdige Uebertretung der bestehenden Anordnungen» angesehen werden, wenn kein förmlicher oder in diesem Sinne des Worts — kein ordnungsmäßiger Beschluß voraufgegangen ist. Daß nun aber die major pars der Gewerkb. dafür war, daß der vom Magistrat nicht zu Protocoll genommene Antrag bei hoher Landesregierung angebracht werden solle, ergiebt sich, wie wir bereits oben bemerklich gemacht haben, schon daraus, daß keiner der anwesenden Gewerkb. diesem von Karnatz, Namens der Gewerkb. ausgesprochenen Entschluß in der Rathsstube widersprach, und so Alle ihn als den Ihrigen anerkannten. Dazu kommt, daß nach aufgelöster Versammlung in der Rathsstnbe, wie Karnatz auf der Rathhausdiele und auf dem Vorplatz die Sache nochmals zur Sprache brachte, nur Einer, der Schuster Nagel, abrieth, alle übrigen noch Anwesenden aber entschieden ihre Zustimmung aussprachen. Wenn nun Karnatz unter diesen Umständen der Meinung war, daß die Ansichten der Mehrzahl der Gewerkb. entschieden für den beabsichtigten Schritt bei hoher Landesregierung wären, und er sich daher bestimmen ließ, in Verbindung mit zwei andern Gewerkb. dem Proc. von Königslöw Namens der Gewerkb. den Auftrag zur Beschwerdeführung bei hoher Regierung zu geben, so hat die Folge bewiesen, daß er sich in dieser Ansicht nicht geirrt hat, indem die größere Mehrzahl successive den gethanen Schritt ausdrücklich ratihabirt hat. Unter den angeführten Umständen, wo im Grunde schon von Anfang an stillschweigende Zustimmung der Mehrzahl vorhanden war, hat natürlich

Digitized by Google

eine solche ausdrückliche Ratihabition eine um so größere Bedeutung, zumal, wie gesagt, eine ausdrückliche Beschlußnahme hier nirgends vorgeschrieben ist.

Demnach können wir weder in dem zwischen Karnatz und mehren Gewerkb. nach beendigter Versammlung in der Rathsstube, auf der Diele und dem Vorplatze des Rathhauses gepflogenen Unterhandlungen über die zur Sprache gekommene Beschwerdeführung noch in dem Entschlusse des Karnatz, in Gemeinschaft mit den Gewerkb. Weltzin und Born den Proc. von Königslöw zu ersuchen, den Gewerkb. eine Eingabe bei hoher Regierung über den fraglichen Gegenstand zu machen, eine Gesetzwidrigkeit erblicken; was denn außer dem ꝛc. Karnatz auch den Gewerkb. Weltzin und Born zu Gute kommen muß.

§. 28.

V. Aus den oben Entwickelten erhellt, daß alle von Karnatz hier angeführten Umstände, über welche er sich beschwert, und aus welchen er (S. 69) die aufgeregte Gemüthsstimmung, in welcher er zum Proc. von Königslöw gekommen sei, erklären und rechtfertigen will, in der Wahrheit gegründet waren. Ingleichen ergiebt sich von selbst, wie diese Umstände wohl im Stande waren, ein für das Beste der Stadt und für beschworene Pflichten anerkannt fühlendes Gemüth aufzuregen und eine Aufregung dieser Art, sobald sie nicht zu gesetzwidrigen Thaten verleitete (da sie in dem, in gewisser Hinsicht auch in der Sententia a qua anerkannten Eifer für die Wahrung des städtischen Interesses ihren Hauptgrund hatte), im Gegensatze kalter Gleichgültigkeit, weit eher Lob als Tadel verdiente. Wenn nun aber Karnatz diese Gemüthsaufregung dem Sachwalt der Gewerkb. nicht verhehlte, so kann ihm daraus so wenig ein Vorwurf gemacht werden, als daß er denselben aufforderte, mit warmer Sprache zu schreiben. Eine warme Sprache, zumal von Seiten einer repräsentirenden Bürgerschaft, welche sich an ihren Landesherrn wendet, um nach zahlreichen, ähnlichen frühern Vorgängen und nach widerholten landesherrlichen Verwarnungen, Schutz gegen fernere, offensichtliche Eigenmacht städtischer Beamten zu suchen, kann niemals zum Verbrechen angerechnet werden, so wenig als die Aufforderung an den Sachwalt, sich einer solchen zu bedienen! Hierzu kommt aber, daß der Sachwalt als der Rechtserfahrene, selbst wissen

Digitized by Google

muß, wie weit er in dieser Hinsicht, ohne Rechtsverletzung, gehen kann.

Allein die Sententia a qua behauptet ferner, daß die angeblich unziemliche und beleidigende Fassung der bei Großh. Regierung eingereichten Beschwerde dem Karnatz auch in soweit zur Last falle, als er solche späterhin genehmigt habe. Insofern er nun, der Fassung der Schrift ungeachtet, die verlangte Legitimation dem Proc. von Königslöw ertheilte, möchte angenommen werden, daß er die fragliche Fassung hinterher genehmigt und sich dafür mit verantwortlich gemacht habe. Allein ein solcher Schluß ist unstatthaft. Karnatz hatte Namens der Gewerkb. den Proc. von Königslöw zur Abfassung und Einreichung der fraglichen Schrift aufgefordert und war in dieser Beziehung verpflichtet, den Sachwalt vorschriftsmäßig zu legitimiren. Darin lag aber noch keineswegs eine ausdrückliche Billigung der eigenthümlichen Fassung, als solcher, und wäre dieß auch der Fall, so würde, abgesehen davon, daß die Schrift bereits an hohe Landesregierung abgesandt worden war, aus einer solchen nachträglichen Billigung noch keine Mitübernahme der deßfallsigen Verantwortlichkeit hervorgehen, da die Fassung, als solche, nur Sache des rechtsgelehrten Concipienten war.

Allein auch abstrahirt von allen diesen Gründen fällt der dem Karnatz hinsichtlich der fraglichen Eingabe gemachte Vorwurf gänzlich weg, wenn man den Inhalt dieser Eingabe mit den oben nachgewiesenen actenkundigen Umständen vergleicht. Zunächst nämlich ist die Darstellung des widerrechtlichen Benehmens des Camerarius im Wesentlichen vollkommen der Wahrheit entsprechend. Ingleichen ist dieses Unterfangen desselben mit vollem Rechte, wie oben gezeigt worden, «als eine offenbar zu Tage liegende höchst strafbare Eigenmacht» bezeichnet und auch die Bemerkung, daß es fast den Anschein gewinne, als wenn einzelne Magistratsmitglieder darauf ausgingen, zu zeigen, «wie weit ungezügelte Eigenmacht sich treiben lasse, wird dadurch entschuldigt, daß sie ausdrücklich auf den Camerarius S. bezogen wird, derselbe aber durch sein Verfahren die Bürgerrepräsentanten allerdings zu einer solchen Sprache berechtigt hatte. Wenn nun aber auch von den Gewerkb. der Antrag gestellt worden ist, daß dem Magistrate aufgegeben werde, «falls es sich angebrachter Maßen verhalte,» den Camerarius ꝛc., «bis nach Beendigung der einzuleitenden commissarischen Untersuchung zu suspendiren, da nur kraftvolles Einschreiten vor ähnlichen

Digitized by Google

Widerrechtlichkeiten einigermaßen sichern könne,» so darf nicht unbeachtet bleiben, daß die Gewerkb. selbst zur Untersuchung der von ihnen angegebenen Thatsachen aufforderten und ihren Antrag demnach nur für den Fall stellten, «daß es sich angebrachter Maßen verhalte,» und daß sie ingleichen nur für die Dauer der commissarischen Untersuchung Suspension beantragen, wofür alles schon oben Bemerkte geltend gemacht werden konnte. Denn wenn alle von hoher Landesregierung schon erfolgten Warnungen und Mißbilligungen unbeachtet blieben, so war ein kräftigeres Einschreiten allerdings nothwendig und die einstweilige Suspension solcher eigenmächtigen städtischen Beamten ganz in der Ordnung, weßhalb auch die Repräsentanten der Bürgerschaft nicht strafbar handelten, wenn sie auf derartige Suspension antrugen, wobei sie es dem Ermessen hoher Landesregierung überlassen durften, in welchem Umfange diese Suspension eintreten solle.

Gesetzt aber auch, daß Karnatz und die Gewerkb. von ihrem Eifer für das Stadtbeste sich zu weit hätten fortreißen lassen, wie jedoch nicht ersichtlich ist, so darf ja nicht übersehen werden, daß ein unangemessenes und deßhalb tadelnswerthes Benehmen darum noch nicht als strafbar zu betrachten ist, was namentlich auch von unangemessener Ausübung amtlicher Rechte und Pflichten gilt, wenn eine solche hier hinsichtlich der Gewerkb. wirklich vorläge.

Bauer, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft §. 370.

Mittermaier zu Feuerbachs Lehrbuch des Strafrechts §. 477.

§. 29.

VI. Wir haben schon S. 96 der Verordnung von 1777 und ihrer erneuerten Bekanntmachung von 1830 gedenken müssen. Sie kann, weil sie das von einzelnen Bürgern zu beobachtende Verfahren vorschreibt, nicht analog auch auf die repräsentirende Bürgerschaft, als solche, bezogen werden, da es dazu durchaus an der par ratio fehlt, weil die Bürgerrepräsentanten sich dem Magistrate gegenüber in einer ganz andern rechtlichen Stellung befinden, als die einzelnen Bürger, indem die Vertretung der städtischen Interessen jenen besonders übertragen und anvertraut worden ist. Daher gedenkt auch die allerhöchste Verfügung vom 10. Dec. 1830 der Bürgerrepräsentanten nicht in so fern, daß auch sie den Bürgern hinsichtlich der Verordnung von 1777 gleichgestellt werden, sondern im Gegentheil, daß ihrer neben der Ortsobrigkeit gedacht und von Beschwerden der Bürger ge-

Digitized by Google

gen beide geredet wird, was wiederum erweist, wie wenig selbst im Sinne der neuesten Gesetzgebung die für die Bürger geltenden Bestimmungen auch auf die Bürgerrepräsentanten ausgedehnt werden dürfen. Allein selbst wenn man annehmen wollte, daß auch Jene an die Verordnung von 1777 gewiesen wären, so darf nicht übersehen werden, daß die Gewerkb. bereits längere Zeit hindurch gegen den Magistrat und die Stadtsprecher Beschwerde bei hoher Regierung geführt, die Anordnung außerordentlicher commissarischer Untersuchungen bewirkt hatten, und daher sich befugt achten mußten, unter diesen außerordentlichen Umständen auch den Vorgang der eigenmächtigen Fällung der 22 Eichen zum Zweck commissarischer Untersuchung zu denunciren, und auf Suspension der Betheiligten bis zur entschiedenen Sache anzutragen. — Gesetzt aber auch, daß die Gewerkb. selbst unter den obwaltenden außerordentlichen Umständen, in welchen die Stadtcommune sich befand, sich nicht eher an hohe Landesregierung hätten wenden dürfen, als bis sie beim Magistrate «Anzeige zur Remedur» gemacht und «Rechtserlangung» verfehlt hätten, so liegt es ja actenkundig vor, daß sie in der Rathssitzung vom 5. Juni 1836 «Anzeige zur Remedur» gemacht haben, so wie dieselben ja auch wegen der verweigerten Protocollirung ihrer Anträge sich, wie S. 113 f. gezeigt worden ist, mit Grund beschweren durften, zumal die Verordnung von 1777 selbst dem Magistrate ausdrücklich zur Pflicht macht, «die Bürgerschaft mit ihren Gravaminibus sattsam zu hören.» — Möchte nun aber auch die vorgekommene «Anzeige zur Remedur» nicht für genügend erachtet werden, und möchte, wie wir nicht dafür halten, mit Grund Rechtens behauptet werden können, daß die repräsentirende Bürgerschaft es zuvor ruhig hätte erwarten müssen, ob und wann der Magistrat einen Tag zur erneuerten Vorbringung ihrer Beschwerden ansetzen werde, so wie, daß bis solches geschehen, die Gewerkb. nicht befugt gewesen wären, Anzeige von dem Vorgange und Anträge zur commissarischen Untersuchung zu bewirken, so hätten die für sie zu erwartenden nachtheiligen Folgen doch allein darin bestehen können, daß, wie die Verfügung vom 10. Dec. 1830 androht, «die auf solchem ungesetzlichen Wege vorgebrachten Beschwerden unberücksichtigt geblieben wären,» — was aber von hoher Landesregierung, welche von dem Concipienten der fraglichen Eingabe Legitimation verlangte, nicht geschehen ist. Von einer anderweitigen rechtlichen Folge würde aber im vor-

Digitized by Google

liegenden Fall in keiner Beziehung die Rede sein können. Denn wenn die Verfügung vom 10. Dec. 1830 auch androht, daß jede Uebertretung der Verordnung von 1777 gehörig bestraft werden solle, so darf doch diese Strafdrohung nur im Sinn und Geist der Verordnung aufgefaßt werden, deren Uebertretungen gerade bestraft werden sollen; das ist also hier die Verordnung von 1777. Diese hat nun aber zunächst lediglich den von den Bürgern der Städte einzuschlagenden Recursweg geregelt, demnächst aber auch vor gewissen Vergehungen gewarnt, welche in den schon bestehenden Rechten mit Strafen bedroht sind, ohne daß die Verordnung neue Strafen hat verhängen und überhaupt neue Strafbestimmungen hat erlassen wollen. Denn es warnt die gedachte Verordnung von 1777 theils vor ungemäßigten, einem Bürger gegen seine vorgesetzte Stadtobrigkeit nicht geziemenden Ausdrücken, theils vor der Stimm- und Beitrittssammlung durch Notarien oder andere unrechtmäßige Canäle, so wie vor stadtverfassungswidrigen eigenmächtigen Zusammenberufungen, und zwar: «so lieb einem Jeden ist den beschwerlichen Erfolg, welchen die Rechte auf verbötliche Vergatterungen und Complottmachereien bestimmt haben, zu vermeiden.» Hieraus geht nun deutlich hervor, daß die Verordnung von 1777 die hier zunächst in Frage stehende unmittelbare Beschwerdeführung bei hoher Landesregierung mit Uebergehung des Magistrats nicht mit Strafen bedroht hat, daß für diesen Fall daher nur die in der allerhöchsten Verfügung vom 10. Dec. 1839 auch ausdrücklich ausgesprochene nachtheilige Folge (die Nichtberücksichtigung) eintritt.

Was dagegen die Fälle betrifft, worauf die Strafbestimmungen ausdrücklich gerichtet und die nur nach gemeinem Rechte zu beurtheilen sind, so liegen dergleichen hier nicht vor, da so wenig von «verbötlichen Vergatterungen und Complottmachereien,» als von «ungemäßigten, einem Bürger gegen seine vorgesetzte Stadtobrigkeit nicht geziemenden Ausdrücken» die Rede sein kann, indem theils nichts gegen den Camerarius S. gesagt worden ist, was nicht der vollen Wahrheit entspräche, Ausdrücke aber, welche etwas gerade heraus schwarz und nicht weiß nennen, nicht ungemäßigt genannt werden können, das Schwere aber, was in denselben liegt, derjenige

(«und wenn er auch eine noch so große Respectsperson sein, noch so hohe Begriffe von seiner Bedeutsamkeit haben sollte») sich selbst beizumessen hat, welcher sich eine also wahrheits-

Digitized by Google

gemäß bezeichnete Handlungsweise zu Schulden kommen ließ; theils aber auch, wie S. 70 u. 75 bemerkt, die Gewerkb. als Stadtrepräsentanten dem Camerarius als Stadtofficianten, — mag derselbe auch zugleich Senator sein, — nicht in der Weise gegenüber stehen, wie der einzelne Bürger seiner vorgesetzten Stadtobrigkeit, vielmehr der Camerarius, als solcher, in den die gemeine Bürgerschaft vertretenden Gewerkb. eher eine, ihm wenigstens zur Controlle an die Seite gesetzte Behörde anzuerkennen hat.

Nach allem diesem könnte von einer Anwendung der Verordnung von 1777 etwa nur noch in so ferne die Rede sein, als Karnatz, nachdem hohe Regierung vom Proc. v. Königslöw, als dem Concipienten der Namens der Gewerkb. gemachten Eingabe, die nachträgliche Einreichung seiner Legitimation gefordert, die Unterschriften der übrigen Gewerkb. größtentheils gesammelt und veranlaßt hat, und hierin eine durch jene Verordnung bedrohte Stimm- und Beitrittssammlung oder «verbötliche Vergatterung und Complottmacherei» gesucht werden möchte; wie denn die Sententia a qua dieses nachherige Sammeln der Unterschriften zu den Vollmachten dem Karnatz ausdrücklich als Vergehen mit anrechnet, ohne sich hiefür auf einen andern Rechtsgrund, als wiederum auf die Verordnung von 1777 zu berufen. Welches Gewicht auch der Untersuchungsrichter auf dieses Sammeln der Unterschriften und auf die Unterzeichnung der Vollmachten legte und wie derselbe die dem Untersuchungsrichter in Ansehung der zu stellenden Fragen gesetzten Schranken überschritten hat, erhellt z. B. aus der an Bohn (S. 77) gerichteten Frage: «ob er wohl einsehe, daß er durch Unterzeichnung der fraglichen Vollmacht gegen die Verordnung von 1777 gefehlt habe? so wie aus der an Lebahn (ebendas.) gerichteten Frage: «Ob er durch jene Unterzeichnung sich nicht offenbar der Theilnahme an Aufwiegelungen gegen seine Obrigkeit schuldig gemacht habe?» — Wenn Bohn antwortete: «Mit seinem Verstande könne er das nicht durchsehen,» und Lebahn: «es sei ihm nicht eingefallen zu glauben, man wolle aufwiegeln,» — so erhellt schon hieraus, wie sehr der Untersuchungsrichter sich in eine, freilich durch die, die Untersuchung leitende Behörde hervorgerufene künstliche und mit den actenkundigen Verhältnissen durchaus in Widerspruch stehende Ansicht hatte hineinziehen und solche auf die Stellung der Fragen hatte Einfluß gewinnen lassen.

Da die Eingabe an die Landesregierung Namens der Gwb. verfaßt war, die Regierung dem Concipienten die nachträgliche Le-

Digitized by Google

gitimation befohlen hatte, so war es ja eine einfache sich von selbst ergebende Handlung, daß die Vollmachten den einzelnen Gewerkb. zur Unterschrift vorgelegt wurden. Schwer einzusehen ist es, wie einem Gewerkb., der als solcher verpflichtet war, mit seinen Collegen über das Stadtbeste zu wachen, die Fragen (S. 77) vorgelegt werden konnte: «Ob ihm wohl die Verordnung vom 8. April 1777 bekannt sei, wornach ein Stimmensammeln zur Beschwerdeführung gegen seine vorgesetzte Obrigkeit verboten, mithin daraus hervorgehe, daß das Geben einer Stimme in solchem Falle eben so unerlaubt, als das Sammeln sei? — Fragen, die um so mehr gerügt werden müssen, als sie in Amt und Pflicht stehenden bürgerschaftlichen Repräsentanten vorgelegt wurden, welche durch sie gar leicht von aller ferneren, etwa nöthig werdenden Beschwerdeführung und insoferne von treuer und gewissenhafter Erfüllung ihrer beschwornen Berufspflichten zurückgeschreckt und abgehalten werden konnten!

Wenn, wie nach dem oben Ausgeführten feststeht, die Gwb. berechtigt waren, die eigenmächtige Fällung der 22 Eichen hoher Regierung zu denunciren, wenn sie ferner ihren Collegen Karnatz auch stillschweigend autorisiren konnten, hiemit Namens ihrer den Proc. v. Königslöw zu beauftragen, so waren sie natürlich auch befugt, jetzt, wo die Regierung die Legitimation ihres Sachwalters forderte, diese durch Unterschrift der Vollmacht zu ertheilen. Ja selbst, wenn Karnatz bis dahin nicht als ihr Mandatar, sondern nur als Negotiorum gestor gehandelt hätte, so würde es ihnen nicht verwehrt werden können, die Namens der Gewerkb. bei der Regierung geführte Beschwerde hinterher zu genehmigen.

Wenn nun aber die Unterzeichnung keine unerlaubte Handlung war, so kann auch die Aufforderung dazu oder die Sammlung der Unterschriften nicht als unerlaubt angesehen werden, zumal rechtswidrige Mittel zur Erlangung der Unterschriften nicht angewendet worden sind, und Karnatz nur die Stimmen seiner Collegen sammelte, nicht aber eine Stimmensammlung in der gemeinen Bürgerschaft, welche die fragliche Verordnung offenbar allein vor Augen hat, sich zu Schuldrn kommen ließ. Die zu Einem Collegium der repräsentirenden Bürgerschaft mitverbundenen Männer, welche verpflichtet sind, über das Stadtbeste zu wachen, zu einer Beschwerdeführung bei der Regierung aufzufordern, oder eine Namens ihrer eingereichte Eingabe durch sie nachträglich ratihabiren zu lassen, kann nie für eine verbotene

Digitized by Google

«Vergatterung und Complottmacherei» angesehen werden, eben weil jene Verbindung zur Wahrnehmung städtischer Interessen ja schon gesetzlich anerkannt besteht und demnach nicht erst auf ungesetzlichem Wege hervorgerufen zu werden braucht. — Somit erhellt denn, daß die Verordnung von 1777 hier durchaus keine Anwendung leidet ꝛc. Auch die übrigen 15 Gewerkb., welche die fragliche Vollmacht mit unterzeichnet haben, würden von jeder Strafe und Kostenerstattung freizusprechen gewesen sein, wenn sie sich nicht bereits dem ersten Erkenntniß unterworfen hätten.

Da wir in Betreff dieser 15 Gewerkb. nur durch ein eingewandtes Rechtsmittel die erforderliche Competenz hätten erlangen können, so müssen wir es auch dahingestellt sein lassen, ob ihnen bei ihrer nunmehr vorliegenden völligen Schuldlosigkeit nicht freistehen dürfte, unmittelbar bei dem Commissarius, Amtmann M. zu Grabow, mit einer Bitte um Restitutio in integrum wider das versäumte Rechtsmittel der Revision einzukommen, worauf denn weiter ergehen würde, was Rechtens.

Alles dieses gilt analog auch von dem Concipienten der Eingabe, dem O. A. G. Procur. von Königslöw. Er hat zwar Revision eingewandt, jedoch solche, um als Defensor des ꝛc. Karnatz die ihm dennoch abgeschlagene Auslieferung der Acten zu erlangen, unterm 2. Jan. 1836 ausdrücklich zurückgenommen und zur Bezahlung der Geldbuße und Kosten sich wiederholt bereit erklärt. Obschon wir nun als Landesspruchcollegium und als die in gegenwärtiger Untersuchungssache rechtmäßig gewählte und festgestellte zweite Spruchbehörde kein Bedenken getragen haben, seine unmittelbar uns eingesandte Vertheidigungsschrift zu den Acten zu legen, auch unter andern Umständen ihren Inhalt vollständig berücksichtigt haben würden, so sind wir dennoch der Meinung, daß, weil v. Königslöw auf das von ihm eingewandte Rechtsmittel ausdrücklich verzichtet und sich wiederholt zur Zahlung der Geldstrafe und Kosten bereit erklärt hat, es vorerst hierbei sein Bewenden behalten muß. Dagegen möge es dahin gestellt bleiben, ob ihm nicht noch frei stehen dürfte, mit einer Bitte um Restitution wieder die Verzichtleistung auf das eingewandte Rechtsmittel einzukommen, worauf denn auch hinsichtlich seiner weiter ergehen würde, was Rechtens *).

*) Möge zur Nachricht vom Ausgange folgendes höchstes Rescript gleich hier seinen Platz finden:

Digitized by Google

§. 30.

VII. Schließlich könnte nun noch die Frage entstehen, ob der Camerarius in seiner S. 61 erwähnten Eingabe an hohe Landesregierung vom 13. Juli 1832 den Kaufmann Karnatz nicht mit einigem Grunde Rechtens als **Falsarius** denuncirt habe?

Zum Dasein eines Falsum, auch im weitesten Sinne des Worts, d. i., einer den Stellionat mit begreifenden Fälschung oder Falschheit gehört aber eine dolose Entstellung der Wahrheit zu rechtswidriger Täuschung Anderer,

Wächter, Lehrbuch des Strafrechts, Theil 2. S. 212.

Heffter, Lehrbuch des Criminalrechts, S. 402.

Die Thatsachen, welche Karnatz dem Proc. v. Königslöw zur Anzeige bei hoher Regierung mittheilte, waren jedoch in der Wahrheit begründet. Es könnte demnach die angebliche Entstellung der Wahrheit sich nur darauf beziehen, daß Karnatz Namens der Gewerkb. redete und den v. Königslöw veranlaßte, Namens derselben Beschwerde zu führen. Indessen gesetzt auch, daß Karnatz zu einem solchen Auftrage nicht befugt gewesen wäre und der Proc. v. Königslöw sich ohne gehörige Autorisation des Namens der Gewerkb. bedient hätte, so würde dieß Alles die vor hoher Regierung von S. gegen Karnatz erhobene Beschuldigung, «daß dieser ein Falsarius sei,» selbst wenn wir diesen Ausdruck nur in seinem weitesten Sinne nehmen wollen, doch nur dann rechtfertigen, wenn erwiesen vorläge, daß Karnatz bei jener Handlang «sciens dolo malo» gehandelt hätte. Nun geht aber aus den Acten und aus Allem, was wir über die Person und das Benehmen des Karnatz gesagt haben, aufs unzweideutigste hervor, daß er, wie überhaupt, so insbesondere auch, als er dem Proc. v. Königslöw Namens der Gewerkb. zur Beschwerdeführung gegen den Camerarius aufforderte, mit der höchsten bona fides handelte, und der Gedanke, daß er hier nur in seiner Privateigenschaft stände und nicht als Gewerkb. und Namens derselben handeln dürfte, von sei-

---

P. Fr. ꝛc. Auf euren Bericht vom 31. v. M., die gegen die Gewerkenbürger Kaufmann Karnatz und Consorten zu Parchim stattgehabte Untersuchung betreffend, erwidern Wir euch, daß Wir unter den von euch vorgetragenen Umständen, sowohl die dem Procurator von Königslöw zuerkannte Strafe von 20 Thlr., als die ihm und den übrigen inculpirten Personen auferlegten und noch nicht berichtigten Untersuchungskosten hiermit niederschlagen wollen.

Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin am 7. Febr. 1840. P. F. Gh. z. M. An die Justizcanzlei hieselbst.

Digitized by Google

ner Seele weit entfernt war, so wie, daß in den Acten auch nicht der geringste Verdachtsgrund zu erspüren ist, wonach Karnatz die hohe Regierung über die Person der Querulanten absichtlich habe täuschen wollen, so daß also schon wegen des mangelnden dolus niemals von einem Falsum desselben die Rede sein darf. — Allein wir müssen auch die Frage bejahen: ob Karnatz an sich befugt war, als Gewerkb. und Namens derselben den Proc. v. Königslöw zur Beschwerdeführung aufzufordern, ob daher in Wahrheit die fragliche Eingabe als eine Eingabe der Gewerkb. zu betrachten sei oder nicht? — Wir erinnern hier daran, daß Karnatz in Gegenwart des vor dem Rath versammelten Collegiums der Gewerkb. Namens derselben dem dirigirenden Bürgermeister erklärte: «Dann bleibt mir freilich nichts weiter übrig, als bei der Landesregierung Vortrag zu machen,» daß dagegen keiner der anwesenden Gewerkb. Widerspruch erhob, daß auch auf der Diele und dem Vorplatz des Rathhauses Karnatz in seinem erklärten Vorhaben Namens der Gewerkb. die Sache an die Regierung zu bringen, von der großen Mehrzahl der einflußreichsten Mitglieder des Collegiums bestärkt ward, auf sein Verlangen auch die Gewerkb. Weltzin und Born aufgefordert wurden, zur größeren Beurkundung des Willens der Gesammtheit ihn zum Proc. v. Königslöw zu begleiten, daß endlich nach Lage der Sache Karnatz mit Sicherheit voraussetzen konnte, daß die große Mehrzahl der Gewerkb., wenn nachträglich eine förmliche Legitimation des v. Königslöw verlangt werden sollte, keinen Anstand nehmen werde, das in ihrem Namen Gethane ausdrücklich zu ratihabiren, wie solches der Erfolg demnächst wirklich ausgewiesen hat. — Aus diesem im Zusammenhalte mit Dem, was S. 117 darüber entwickelt wurde: daß eine förmliche Beschlußnahme des Collegiums der Gewerkb. in Fällen der vorliegenden Art nicht erforderlich sei, geht unzweifelhaft hervor, daß Karnatz mit Fug und Recht an den Proc. v. Königslöw jene Aufforderung ergehen lassrn durfte, und daß daher auch nach dieser Seite hin die dem Karnatz vom S. gemachten Vorwürfe völlig unbegründet sind.

Der Umstand aber, daß auf die von hoher Landesregierung an den Proc. v. Königslöw erlassene Aufforderung, sich zu legitimiren, zuerst nur eine von 13 Gewerkb. unterzeichnete Vollmacht eingesandt wurde, kann in dem Gesagten nichts ändern. Denn da Born die Vollmacht zwar nicht unterschrieben, dennoch aber den Proc. v. Königslöw mit Karnatz und Weltzin persönlich den Auf-

Digitized by Google

trag gegeben hat, so ist er, wie auch die Sententia a qua annimmt, allerdings mitzuzählen. Die hiernach schon nach der Unterzeichnnng dieser Vollmacht für die Eingabe an hohe Regierung verantwortlichen 14 Gewerkb. bildeten aber die major pars und demnach die gesetzliche Vertretung des Collegiums der Gwb., da dieses damals zum höchsten nur aus 27 Gewerkb. bestand, nach der Behauptung des Karnatz nur aus 26 (S. 66). Der durch die mangelnde Unterschrift des Born hierüber möglicher Weise obwaltende Zweifel wäre völlig gehoben worden, wenn der Proc. v. Königslöw aufgefordert worden wäre, sich besser, als geschehen, zu legitimiren. Die nachträglich noch von 7 Gewerkb. unterzeichnete Vollmacht hat auf jeden Fall diese augenblickliche Ungewißheit, ob wirklich eine major pars vorhanden sei, aufs Vollständigste gehoben.

Auch würde, selbst wenn es erwiesen vorläge (vgl. S. 117), daß zu einem Beschluß der Gewerkb. 2 Drittel derselben gehörten, diese 2 Drittel nunmehr vorliegen.

Schließlich finden wir uns nun noch zu der Bemerkung veranlaßt, daß wenn hohe Landesregieruug über das Verfahren des Camerarius S. vollständiger unterrichtet und nicht durch seine Denunciation und Invectiven gegen Karnatz und Consorten irre geleitet worden wäre, dieselbe Zweifelsohne das Rescript vom August 1832 (S. 62) an die Bürger Karnatz und Consorten, worin sie denselben vorhält, daß sie sich fälschlich für die dortigen Gewerkb. ausgegeben ꝛc., aller Vermuthung nach nicht erlassen, auch das Weitere «wegen dieser ihrer angeblichen Gesetzwidrigkeit und fälschlichen Vorstellungen» nicht zur Untersuchung ausgestellt haben würde.

§. 31.

VIII. Aus diesen Entscheidungsgründen haben wir uns bewogen gefunden, die (S. 84) genannten Inculpaten mit Wiederaufhebung des mehrgedachten Erkenntnisses, in so weit es dieselben betrifft, von aller Strafe, so wie von der Pflicht, irgend einen Theil der Untersuchungskosten zu tragen, völlig freizusprechen.

Was insbesondere den Kaufmann Karnatz betrifft, welcher ohne alle verschuldete Veranlassung von seiner Seite, hauptsächlich in Folge der höchst leidenschaftlichen und einseitigen Beschuldigungen des Camerarius Senator S. in diese Untersuchung verwickelt worden ist, so haben wir es der Gerechtigkeit und Billigkeit nur entsprechend finden können, daß der Letztere, als Denunciant, für

Digitized by Google

schuldig erkannt werde, dem Karnatz alle durch die Defensionsschrift und anderweitig aus der wider ihn geführten Untersuchung ihm nachweislich erwachsenen Kosten und Ausgaben binnen Ordnungsfrist baar zu ersetzen, so wie nicht minder dem Karnatz außerdem seine Privatansprüche gegen den Camerarius Senator S. wegen der gegen ihn in seiner Denunciationsschrift vom 13. Juli 1832 widerrechtlich gebrauchten ehrenrührigen Benennungen und wegen der darin enthaltenen falschen Beschuldigungen ausdrücklich vorbehalten werden mußten.

Im Vorstehenden haben wir nun unsere Entscheidungsgründe mit derjenigen Sorgfalt und Genauigkeit aufzuzählen uns bemüht, welche die Wichtigkeit der Sache zu erfordern schien.

Rostock im März 1838.

(Die verschiedene angebliche Pflichtverletzungen des Rathskämmerers S. betreffende Absolutoria wird im 3. Hefte dieses Bandes mitgetheilt werden.)

IV. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Zur Lehre vom Indicienbeweis.

(Fortsetzung und Schluß von Nr. XXX. des 17. Bandes.)

(Mittheilung vom Geheimen Justizrath Martin zu Jena.)

Vorbemerkung des Herausgebers.

Wieder ein Fall von der Rechtsgefährlichkeit der Gesetzgebung, wenn sie festen Peincipien absagt!

Einem Gesetz rückwirkende Kraft zu verleihen, ist zwar logisch geradezu unmöglich; doch kommt es vor in der «practica multiplex» der Gesetzmacherkunst.

Digitized by Google

Bereits im 2. Band der «fortgesetzten Annalen» (S. 416 f.) ward das Sentiment des Regierungscommissarius, durch welches derselbe die Landstände des Herzogthums Altenburg bei den Verhandlungen über den Entwurf des die Einführung des Anzeigenbeweises betreffenden Gesetzes überredete:

den §. 26 des Entwurfs — wonach das Gesetz auch «auf die bereits anhängigen Untersuchungen, in welchen über das Erkenntniß letzter Instanz noch nicht definitiver Beschluß gefaßt werden,» angewendet werden soll — passiren zu lassen,

mitgetheilt und das Falsche dieser Ansicht nachgewiesen *). Im

*) Der Regierungscommissarius (ein Mitglied des L. J. Collegiums) meinte: «das fragliche Gesetz betreffe lediglich etwas Formelles, eine durch den bisherigen Gerichtsgebrauch ohnehin schon längst eingeführte Criminalproceßform, keineswegs aber etwas Materielles, keineswegs eine neue Criminalstrafe, — überdieß könne auch in der zweiten und dritten Instanz niemals in pejus erkannt werden, somit dürfte die Anwendung dieses Gesetzes auf alle bei seinem Erscheinen noch nicht in allen drei Instanzen erledigte Untersuchungen nicht nur unbedenklich, sondern hin und wieder im Interesse des Angeschuldigten selbst sogar wünschenswerth erscheinen.»

Diese Auslassung ist jedoch keineswegs geeignet, die verlangte Anomalie zu rechtfertigen, denn das fragliche Gesetz normirt die wichtigste Vorfrage für die Anwendung aller Criminalstrafe. Indem es dieser tief ins Materielle eingehenden Beurtheilung bestimmte Standpuncte anweist, andere sonst ebenfalls gesetzlich betretene aber versperrt, ist seine Handhabung von höchst bedeutenden und nur materiellen Folgen. Dieß scheint man bei der Kammerverhandlung auch gefühlt und deßhalb sich mit dem «in pejus wird ja nicht reformirt» beschwichtigt zu haben. Allein man hat hierbei vergessen, daß es auch Reformationen in mitius giebt! Schon oft erfolgte, bei der verschiedenen Auslegung der betreffenden Artikel der Carolina, auf ein Strafurtheil eine juristisch wohl begründete absolutio ab instantia, die nach der Norm dieses neuen Gesetzes nicht zu motiviren gewesen wäre. Aber nicht allein, daß nach letzterem die Lossprechung von der Instanz überhaupt schwieriger geworden ist, ihr sind auch (nach §. 21 ff.) höchst materielle Nachtheile beigesellt, die vor diesem Gesetz nicht in ihrer Begleitung waren.

Diese von den Ständen gutgeheißene Rückanwendung des Gesetzes steht überdieß mit der ausdrücklichen Bestimmung unseres Grundgesetzes: «keinem neuen Gesetz darf rückwirkende Kraft beigelegt werden» (§. 47) in schreiendem Widerspruch!

Als merkwürdig ist hierbei noch anzumerken, daß man Seiten der Regierungscommissarien bei Gelegenheit der 4 Jahre später stattgefundenen ständischen Verhandlungen über den Gesetzentwurf: «einige Abänderungen im Untersuchungsverfahren und die Ungehorsam- und Lügenstrafen in demselben betreffend» die reformatio in pejus eifrig in Schutz nahm (s. Band 15 S. 308), deren gesetzliche Unmöglichkeit man im J. 1837 als einen Rechtsschutz geltend machte, aber

Digitized by Google

14. Band wurde aus einem vom berühmten Verfasser, geheimen Justizrath Martin in Jena, mitgetheilten Oberappellationserkenntniß (S. 275, Note) dargethan, welches schwere **materielle** Gewicht diese «legislative Unnatur» in einem höchst wichtigen Criminalfall gehabt habe — und in der unter B. S. 135 folgenden Rechtsausführung eines von demselben hohen Tribunal gefällten, von demselben Referenten verfaßten Entscheidung muß leider schon wieder ein practischer Beleg hierfür warnend gegeben werden.

A. Aus der 2. Vertheidigungsschrift des Herausgebers für ꝛc. wegen Straßenraubs.

ꝛc. Das vom ꝛc. L. J. Collegio gefällte Erkenntniß erster Instanz verurtheilt den Angeschuldigten wegen des an ꝛc. Kles am 26. December 1834 auf der Altenburg-Nonneburg'schen Landstraße verübten Straßenraubs, dessen er für überführt zu achten, in eine 20jährige auf der Veste Leuchtenburg zu verbüßende Zuchthausstrafe.» Er hat gegen dieses Urthel das Rechtsmittel nochmaliger Vertheidigung eingelegt und mich ersucht, auch diese zweite Vertheidigung zu übernehmen.

Von Neuem habe ich 5 starke Bände seiner Untersuchungsacten durchgelesen, genau die seinem Straferkenntniß beigegebenen Entscheidungsgründe erwogen, — jene wie diese gewissenhaft mit meiner Defensionalausführung verglichen und den auf der letzteren gestützten Antrag auf Freisprechung von der Instanz nach wie vor begründet gefunden — aber zugleich auch umsonst in den wieder durchgelesenen Acten nach einem in der ersten Defension noch nicht besprochenen Vertheidigungsmoment gesucht. Es mag dieß eine Folge von der Befangenheit sein, welche den Verfasser der ersten Defension bei Ausarbeitung der zweiten in dem nämlichen Untersuchungsproceß so leicht festhält — und die in gegenwärtigem Fall, wie es scheint, nur um so leichter eintreten konnte, als es hier einen Kampf der Anzeige für Schuld und Unschuld gilt.

Wenn im Criminalproceß Vermuthung gegen Vermuthung streitet, soll — wenn beide gleichstehen — zu Gunsten des Angeklagten die für seine Unschuld siegen und er freigesprochen

---

freilich nur um, wie es scheint, für einige anhängige Criminalsachen die rückwirkende Kraft des Indicienbeweisgesetzes zu gewinnen.

werden, — wenn die für seine Schuld aber die mächtigere ist, Absolution von der Instanz erfolgen.

Ein Straferkenntniß kann nur den Schuldigen treffen, ein Angeklagter aber erst dann als Schuldiger gelten, wenn die Anklagepuncte gegen ihn erwiesen sind. — Kann kein directer Beweis gewonnen werden, so ist ein indirecter denkbar — und dieser vorhanden, wenn die Folgerung, aus unbestrittenen Thatsachen, nach allgemein gültigen Erfahrungssätzen oder bestimmter Sachkunde nur Ein Resultat zuläßt und diesem kein anderes auf gleiche Weise gewonnenes entgegensteht. In gegenwärtigem Fall sind aber die Thatsachen, aus denen geschlossen werden soll, an sich nicht allein nicht unbestreitbar, sondern sogar zweifelhaft, lassen sich zu einer der Urthelsansicht entgegengesetzten Schlußfolgerung zwanglos auslegen, ja werden von unzweifelhaften factischen Momenten und deren eindeutiger Sachbeziehung verdrängt.

Zum Beleg dieser Behauptung berufe ich mich auf den Inhalt der ersten Vertheidigung, insbesondere auf die Würdigung des Untersuchungsverfahrens (vgl. Bd. 17. S. 304 ff. u. 315), auf die Erörterung der in den Acten vorgekommenen Schuldindicien (vergl. S. 306 f. a. a. O.), auf die Begründung der Gegenanzeigen (vergl. S. 313 f. a. a. O.).

Noch erlaube ich mir zur Vertheidigung Heins einige Bemerkung über die Entscheidungsgründe des ersten Urthels.

Die Kluft zwischen den policeilich geahndeten Excessen Heins und dem angeschuldigten mit mörderischen Anfall verbundenen Straßenraub ist so groß, daß die im Erk. ausgesprochene Behauptung, «daß ihm wegen seines früheren Lebens wohl die fragliche That zugetraut werden könne,» etwas zu gewagt erscheint, — und stelle ich hiermit das, was (S. 308 a. a. O.) in der ersten Defension aufgeführt, im Vergleich. Welcher Werth der Kles'schen Beschreibung der Person seines Räubers und der Kles'schen Recognition Heins als Räuber beizulegen sei, habe ich (S. 295 ff. a. a. O.) gewürdigt.

Bei den mannichfachen Widersprüchen und Unwahrscheinlichkeiten in Kles Depositionen kann ich in ihm — abgesehen von seiner Eigenschaft als Damnificat dem Hein gegenüber — nicht einen «tüchtigen» Zeugen erblicken (vergl. S. 305 a. a. O.).

Das Gewicht der aus dem Besitz und Verkauf der fraglichen Uhr, aus der Unfähigkeit, sich über den Erwerb derselben (über allen Zweifel erhaben) auszuweisen, gegen Hein aufgestellten Indicien kann ich nach der (S. 310 a. a. O.) befindlichen Erörterung

Digitized by Google

eben so wenig anerkennen, — als das aus dem Unvermögen, seinen Aufenthalt zur Zeit der fraglichen (angeblichen) That (über allen Zweifel erhaben) anzugeben, gegen Hein angezogene Indicium (vergl. S. 311 a. a. O.).

So wurden auch bereits in der ersten Defensionsschrift von mir gewürdigt und beseitigt:

a) die aus Heins Entfernung von hier genommene Anzeige (vergl. S. 309 a. a. O.);

b) das aus seinem Herumstreifen, Namenverändern, Widerwillen zur Heimathrückkehr gegen ihn vorgebrachte Indicium (vgl. S. 311 a. a. O.);

c) sein angeblicher Selbstverrath durch übereilte Aeußerung (vergl. S. 313 in Verb. mit 302 a. a. O.).

Noch erlaube ich mir die Bemerkung, daß die Entscheidungsgründe des ersten Urthels bei der Würdigung der von mir angeführten Defensionalmomente von dem Eifer, dieselben zu entkräften, sich zur Aufstellung von keineswegs actenmäßigen, sondern rein subjectiven Hypothesen verleiten lassen.

So sucht man die jedem Leser der Acten frappante Unwahrscheinlichkeit in der Kles'schen Beraubungsgeschichte, wonach der Räuber sich erst nach wiederlangter Besinnung des von ihm niedergeschlagenen Beraubten entfernt, durch eine weder von den Acten befürwortete, noch auch sonst haltbar scheinende Hypothese zu erklären *), worauf sofort entgegnet werden kann: entweder nahm der Räuber an, der Beraubte sei todt oder nicht; im ersten Falle konnte er sich nicht eilig genug von dem beraubten Getödteten entfernen, — im zweiten Falle konnte ihm nur daran liegen, von

*) Aus den Entscheidungsgründen 1. Instanz: «Als ein Defensionalmoment wird bemerklich gemacht, daß die Erzählung des Kles über das Benehmen des Räubers bei dem angeblichen Raube an einer innern Unwahrscheinlichkeit laborire, daß es namentlich auffällig sei, wenn der angebliche Räuber anstatt die Betäubung des Beraubten zu seiner Flucht zu benützen, vor demselben stehen geblieben sein solle, bis er wieder zu seiner Besinnung gekommen und ihn dann über gleichgiltige Dinge gefragt habe. — Es fehlt aber keineswegs an Gründen (?), welche auch dieß beim ersten Anblick allerdings auffällige Verhalten erklärlich machen. Der Inculpat konnte zweifelhaft sein, ob überhaupt Kles wieder zu sich kommen werde, und er konnte sich darum länger aufhalten, weil er wissen wollte, ob er bloß einen Raub, oder ob er auch eine Tödtung begangen habe, oder es konnte ihm, um sein weiteres Verhalten hiernach bemessen zu können, wirklich von Wichtigkeit sein, zu erfahren, wer der Beraubte sei, woher er komme, wohin er reise.«

Digitized by Google

demselben nicht erkannt worden zu sein; er raisonnirte also weiter: «entweder hat er (der Niedergeschlagene) dich erkannt oder nicht;» im letzten Falle war es sehr gerathen, das Wiederzusichkommen des Beraubten bei demselben nicht abzuwarten, — im ersten Fall aber noch einen und zwar ewiges Stillschweigen auflegenden Schlag zu führen.

So wird ferner der *actenkundigen* Gewißheit, daß Heins Stiefeln, die er zur Zeit, da der fragliche Straßenraub geschehen, getragen, keine Eisen gehabt, daß aber die auf dem Platz der That hinter zwei Kirschbäumen gefundenen frischen Fußtapfen auf Stiefeln mit Eisen hingewiesen, die *durch kein actenmäßiges Factum zur Annahme empfohlene* Hypothese entgegengesetzt: daß die fraglichen frischen Fußtapfen wohl von des Chausseeeinnehmers Stünzner oder Gensd'armeriewachtmeisters Statefeld Stiefeln herrühren möchten, indem wohl eine dieser Personen, um sich das Bild der Begebenheit zu vergegenwärtigen (!), hinter jene Bäume getreten sei.

Wegen der übrigen, Heinen zur Last fallenden kleinen Diebereien ist er durch seine lange Haft schon *übermäßig* bestraft worden und bedarf dieß keiner besondern Ausführung.

Indem ich nun, Behufs seiner nochmaligen Vertheidigung auf den Inhalt der ersten Defensionsschrift in ihrem ganzen Umfange mich beziehe, wiederhole ich noch einmal die Versicherung: daß ich bei dem redlichsten Willen, ungeachtet der genauesten wiederholten Durchlesung sämmtlicher volumineuser Acten, ungeachtet gewissenhafter Erwägung der Entscheidungsgründe des ersten Urthels, nichts Neues zu seiner Vertheidigung anzuführen vermag.

Hiernach glaube ich es denn der ersten Vertheidigungsschrift, wenn anders ihr Inhalt überhaupt einigen Werth hat, schuldig zu sein, sie durch Breittretung nicht widrig zu machen und so den Erfolg für den Defendenden zu gefährden.

In der Hoffnung, den Hein'schen Untersuchungsproceß der sachkundigeren, tieferen und ersprießlicheren Beurtheilung eines andern Mannes vom Fach zuzuführen, habe ich selbst dem Hein dringend an das Herz gelegt, einem andern öffentlichen Anwalt die Ausarbeitung der *zweiten* Defension zu übertragen — allein Hein ist nicht darauf eingegangen, und so hielt ich mich für verpflichtet, seinem Vertrauen zu entsprechen ꝛc.

Digitized by Google

B. Die Rechtsausführung des vom Oberappellationsgericht zu Jena gesprochenen Erkenntnisses zweiter Instanz.

Mitgetheilt vom Verfasser, geheimen Justizrath Martin zu Jena.

&c. &c. So viel nun

I. den objectiven Thatbestand des in Frage stehenden Straßenraubs anlangt, so befindet sich dieser in genügender Gewißheit, indem zuvörderst der Beraubte mittelst eines vor dem untersuchenden Gericht gehörig abgeleisteten förmlichen Eides erhärtet hat, daß er am zweiten Weihnachtsfeiertage Morgens zwischen 4 und 5 Uhr auf der Chaussee zwischen Altenburg und Ronneburg in der That dergestalt gewaltsamer Weise seiner silbernen Taschenuhr und sonstiger Effecten beraubt worden sei, wie es von ihm umständlich und wiederholt zu den Protocollen des untersuchenden Gerichts angegeben ist.

Eine solche eidliche Aussage des Beschädigten selbst macht nun zwar einen vollständigen criminalrechtlichen Beweis für sich allein nicht aus, und kann vielmehr nach der P. G. O. Art. 25 §. 6 nur als ein indicium remotum betrachtet werden, dergleichen einzeln die Kraft eines halben Beweises nicht genießen, Art. 27 der P. G. O., indem das eigene Interesse eines solchen Zeugen bei dem einzelnen Verbrechen ihn bereits verdächtig macht; allein in dem vorliegenden Falle wird die Angabe des Beraubten durch andere Beweisgründe auf das Vollständigste unterstützt. Denn es haben zwei völlig unverdächtige Zeugen vor dem requirirten Criminalgericht zu Leipzig eidlich ausgesagt, daß sie diejenige silberne Uhr, welche am zweiten Weihnachtsfeiertage zu Altenburg von dem Inquisiten verkauft worden ist, bis zum Tage zuvor bei dem Beraubten öfters gesehen haben und wissen, daß sich derselbe in ihren Besitze bis zu dieser Zeit nicht nur befunden, sondern auch dieselbe durch Kauf rechtmäßig erworben habe. Diese ihre Aussage haben beide Zeugen durch Recognition der fraglichen Uhr bestärkt und dabei zum Theil noch specielle Merkmale derselben angegeben, welche zuvor nicht bekannt waren, so wie denn auch durch die abgerissene Kette, an welcher der Beraubte diese Uhr laut Versicherung der gedachten Zeugen getragen hat und von der noch ein Stück im Besitze des Beraubten geblieben ist, die Angabe sowohl des Beraubten als der Zeugen unterstützt wird. Daher ist es zwar zu bedauern, daß die beiden ferneren Zeugen, welche noch am Abend

Digitized by Google

des ersten Weihnachtsfeiertags den Beraubten noch im Besitze dieser Uhr gesehen haben, nicht gleichfalls abgehört worden sind, jedoch kann diese Unterlassung den Thatumstand nicht zweifelhaft machen, daß der Beraubte sich bis den Tag vor verübtem Verbrechen im rechtmäßigen Besitze der fraglichen Uhr befunden hat.

Den Verlust dieses Besitzes der mehrgedachten Uhr hat aber der Beraubte auf den zweiten Weihnachtsfeiertag dato, und erst an eben diesem Tage will der Inquisit dieselbe gekauft haben, und zwar nicht von dem Beraubten, sondern von einem Dritten, welchen Inquisiten anfänglich als einen Berliner Kutscher, nachher aber als einen Zeugschmied aus Schmöllen, welcher inzwischen nach America abgereist ist, bezeichnet hat; woraus ergiebt sich also, daß der Inquisit ohne Zustimmung des Beraubten in den Besitz der fraglichen Uhr gelangt ist und sich über den rechtmäßigen Erwerb derselben nicht hat ausweisen können; daneben gereicht es aber zur Bestätigung der Behauptung des Beraubten, daß er den Besitz dieser Uhr erst zu der angegebenen Zeit verloren habe, wenn der Weggeldeinnehmer desjenigen Chausseehauses, in dessen Nähe der fragliche Raub vorgefallen sein soll, bezeugt hat, daß zu der angegebenen Zeit, Morgens vor 6 Uhr, der Beraubte in seine Wohnung gekommen, sich über den erlittenen Straßenraub beklagt, Spuren erlittener körperlicher Mißhandlung und das Stück der abgerissenen Kette vorgezeigt habe, an welcher derselbe, wie von den in Leipzig abgehörten Zeugen versichert worden ist, die fragliche Uhr gewöhnlich getragen hat.

Je weniger nun der Beraubte damals die Absicht hatte, diesen Vorfall gerichtlich anzuzeigen, sondern erst durch den Weggeldeinnehmer dazu aufgefordert worden ist, desto glaubwürdiger ist dessen Aussage auch schon in dieser Hinsicht. Dazu kommt, daß die Gewaltthätigkeit, welche damals an dem Beraubten verübt worden ist, durch die Spuren an dessen Körper wahrscheinlich gemacht wird, welche nicht allein von dem erwähnten Weggeldeinnehmer gleich damals wahrgenommen, sondern bald nachher auch vor dem untersuchenden Gericht von dessen Physico besichtigt und begutachtet worden sind, nicht zu gedenken, daß sich auch an dem Platze des verübten Straßenraubs das Stück eines abgebrochenen Pfahls gefunden hat, womit der Beraubte geschlagen zu sein versichert, und dessen anderer Theil nicht weit davon bei dem Baume gefunden wurde, von welchem derselbe genommen ist.

Digitized by Google

Wird nun durch dieses Alles die von dem Beraubten behauptete gewaltsame Besitzentsetzung seiner in Ansehung der fraglichen Uhr auf das Wesentlichste unterstützt, so gewinnt seine eidliche Aussage unter diesen Umständen die Stärke eines vollen criminalrechtlichen Beweises, und es braucht nicht erst bemerkt zu werden, daß aus dem Geständnisse des Inquisiten, die fragliche Uhr, wie er vorgiebt, an Zahlungsstatt angenommen, bald nachher aber wieder verkauft zu haben, zugleich genügend hervorgeht, daß derjenige aus habsüchtiger Absicht gehandelt, welcher den Beraubten diese Uhr gewaltsamer Weise abgenommen hat.

Somit sind volle Erfordernisse eines in Hinsicht dieser Uhr verübten Raubes gehörig erwiesen, was hingegen in Ansehung derjenigen 7 Thlr. preuß., welche zugleich mit geraubt sein sollen, und in Ansehung eines Regenschirms, auch Päckchens Kleidungsstücke, die der Räuber, angeblich, zuerst mit sich genommen, dann aber weggeworfen hat, keineswegs ebenfalls angenommen werden kann, da es in dieser Hinsicht an Unterstützungsgründen für die Versicherung des Beraubten fehlt. Indessen ist letzteres unerheblich, weil der Thatbestand eines Raubes von dem Umfang und Werthe des Gegenstandes nicht abhängt.

C. 2, §. 11. D. vi bonor. raptor. arg. P. G. O. Art. 159.

Vollständig ist hiernächst

II. auch die Person des Räubers, **wenigstens** *) nach den Bestimmungen des Sachs.-Altenburgischen Gesetzes über den Anzeigebeweis, dargethan, und der Oberappellant auf diese Art überführt, das fragliche Verbrechen begangen zu haben. Denn ihn hat

1) der Beraubte, nach vorhergangener genauerer Beschreibung der Person des, ihm übrigens unbekannt gewesenen Räubers, eidlich als denjenigen vor dem Criminalgerichte anerkannt, welcher ihn zu der angeführten Zeit auf der Chaussee, ohnweit Altenburg gemißhandelt und seiner Uhr, auch übrigen Effecten beraubt habe. Je weniger nun der Beraubte — nach der bereits erhaltenen Vergütung der ihm abgenommenen 7 Thaler preuß. und der Sicherung über den Rückempfang der geraubten Uhr, welche sich im Gerichtsgewahrsam befand und als sein Eigenthum durch zwei Zeugen erwiesen war, endlich wegen Wiederansichnahme des Regenschirms und Bündels Kleidungsstücke, die

*) Vergl. «Vorbemerkung» S. 129.

Digitized by Google

der Räuber bald wieder von sich geworfen, der Beraubte aber sofort zu sich genommen hatte, — irgend ein Interesse dabei haben konnte, den jetzigen Inquisiten als den Thäter, gegen besseres Wissen, zu bezeichnen, desto glaubwürdiger ist dieses eidliche Zeugniß desselben schon an sich, wird aber obendrein noch durch die besondern Nebenumstände unterstützt, daß der Beraubte, bei dem Anblick des Inquisiten, eine Haarlocke in dessen Gesicht vermißte, von welcher dieser hat zugeben müssen, daß er dergleichen zur Zeit der begangenen That wirklich getragen, und durch eine spätere Krankheit, weßhalb ihm die Haare ausgegangen, verloren habe. [Vergleiche dagegen Band XVII, S. 297, Note *).] Ferner unterstützte die Angabe des Beraubten das Zugeständniß des Inquisiten, daß er am ersten Weihnachtsfeiertage 1834 aber nur ein Tuch um seinen Kopf getragen, weil der Wind seine Kappe mitgenommen gehabt; denn damit stimmte nun auch die Angabe des Beraubten überein, daß der Räuber weder Hut noch Kappe, sondern nur ein Tuch um den Kopf getragen habe. Diese Einzelnheiten, welche dem Beraubten nicht füglich bekannt sein konnten, wenn er sich in der Person des Räubers geirrt hätte, erhöhen mithin bedeutend den Werth seines eidlichen Zeugnisses, welches, sofern man, aus den vorhin angeführten Gründen, ihn als einen nicht mehr interessirten Zeugen anerkennen muß, nach Art. 23, a. E. d. P. G. O. schon an und für sich die Kraft eines halben Beweises haben soll. Rechnet man nun noch

2) die gleichzeitige Anzeige hinzu, welche wider den Inquisiten als den Räuber daraus hervorgeht, daß derselbe gerichtlich gestanden hat, die geraubte Taschenuhr am nämlichen Vormittage, wo der Raub begangen ist, besessen und verkauft zu haben, so enthält auch dieser Umstand, nach Art. 38 d. P. G. O., eine redliche Anzeige, welche einem halben Beweise gleichgeachtet werden soll, (Art. 27 d. P. G. O.) indem der Inquisit auch nicht vermocht hat, einen rechtmäßigen Erwerb dieser Uhr nachzuweisen. Er hat sich vielmehr in dieser Beziehung um so verdächtiger gemacht, als er anfänglich behauptete, die fragliche Uhr von einem Berliner Fuhrmann schon zu einer Zeit gekauft zu haben, wo dieselbe, völlig erwiesener Maßen, sich im Besitz des Beraubten befand, daher denn auch der Inquisit, dieser seiner unwahrhaften Angabe überführt, dafür eine andere substituirt hat, welche nicht minder unglaubhaft ist, allein bei der Abwesen-

Digitized by Google

heit seines angeblichen Verkäufers weiter nicht aufgeklärt werden kann, weßhalb ihn denn auch der, am Schluß des Art. 141 der P. G. O. aufgestellte Grundsatz treffen muß, daß, weil er diese seine Ausrede zu beweisen nicht vermag, er für schuldig zu achten sei. Die Acten ergeben nämlich, nicht nur den unbescholtensten Ruf desjenigen Zeugschmieds von Schmölln, welcher dem Inquisiten laut dessen Behauptung die fragliche Uhr soll an Zahlungsstatt gegeben haben, und der damals, als Inquisit diese Behauptung aufstellte, bereits längst nach Amerika abgereiſt war, sondern es erhellet auch aus den Acten, daß der Inqisit sich in einer solchen bedrängten Lage befunden hat, daß kaum zu erwarten ist, er habe an den fraglichen Zeugschmied irgend eine Forderung gehabt, welche er so lange hätte ausstehen lassen können, bis ihm jener Zeugschmied zufällig am 2ten Weihnachtsfeiertage 1834 zu Altenburg auf der Straße begegnet sein soll. Daher behält die Anzeige, welche aus dem Besitz der geraubten Sache wider den Inquisiten begründet ist, ihre volle Stärke und wird nun

3) noch durch die weitere gleichzeitige Anzeige unterstützt, welche darauf beruht, daß Inquisit am Abend des 1sten Weihnachtsfeiertages 1834 nach Altenburg zurückgekehrt ist, ohne mehr als 16 Gr. baares Geld zu besitzen, daher er sich in kein Wirthshaus begab, wo er hätte übernachten können, sondern in einer Schenke an einer Spielgesellschaft Theil nahm, mit welcher er gegen 4 Uhr des andern Morgens sich von dort entfernt hat, allein nicht im Stande gewesen ist, nachzuweisen, wo er sich von dieser Stunde an bis 6 Uhr desselben Tages befunden habe. In dieser Zeit wurde nun gerade der fragliche Straßenraub nahe vor dem Thore von Altenburg begangen, der Inquisit will aber solche Zeit auf einer Bank im Freien zugebracht haben, was bei der damaligen Witterung und Jahreszeit, alle Wahrscheinlichkeit gegen sich hat, so daß man vielmehr ihn, als gegenwärtig in der Nähe des Ortes der begangenen That, betrachten muß, und hierin eine gleichzeitige Anzeige nach §. 12 des Gesetzes vom 15. April 1837 zu erkennen hat. Diese Wahrscheinlichkeitsgründe werden

4) noch durch die nachfolgende Anzeige vermehrt, welche aus der Flucht des Inquisiten hervorgeht, die derselbe am 27. Dec. 1834 sogleich ergriffen hat, nachdem er erfuhr, daß er gesucht werde. — Denn er begab sich seiner Versicherung nach zuerst nach Leipzig, um sich nach weiterem Unterkommen zu erkundigen, ob ihm gleich kurz zuvor diese Erkundigung daselbst fehlgeschlagen

Digitized by Google

war, und erscheint sodann bald als Policeiarrestant in Halberstadt, wo er seinen richtigen Paß, von dem Gericht seines Heimathsorts ausgestellt, nicht producirt, sondern einen unwahren Namen angenommen hatte. Den Zwangspaß, welchen er hierauf dort ausgefertigt bekam, um nach Hause zurückzukehren, befolgte er aber nicht, sondern begab sich vielmehr nach Böhmen und führte auch da einen falschen Namen.

Man braucht daher nicht erst noch auf des Inquisiten frühern Lebenswandel Rücksicht zu nehmen, aus welchem sonst allerdings dessen Neigung sowohl zu Entwendungen, als zu persönlichen Mißhandlungen Anderer, laut der beiliegenden Nebenacten, hervorgeht, indem der Inquisit in beider Beziehung bereits früher bestraft ist. Vielmehr kann aus dem Bisherigen die Anwendung des §. 17 von dem am 15. April 1837 erlassenen Herzogl. Gesetze, den Anzeigebeweis betreffend, bereits genügend gerechtfertigt werden, indem alle Voraussetzungen im gegenwärtigem Falle vorliegen, wovon, nach der angeführten Gesetzstelle, die Ueberführung eines leugnenden Delinquenten durch bloße Anzeigungen abhängt. Hieran ist umsoweniger zu zweifeln, da eine directe Ueberführung des Inquisiten durch die eidliche Recognition von Seiten des Beraubten, diejenigen Anzeigen unterstützt, auf welchen seine Ueberführung als Urheber des fraglichen Straßenraubs beruht.

III. Solchem nach kam es nunmehr auf Erwägung derjenigen Strafe an, in welche der Inquisit durch das vorige Erkenntniß verurtheilt worden ist, und die in einem zwanzigjährigen Zuchthaus bestehen soll. Erwägt man nun, daß, nach Art. 126 der P. G. O. jedem Räuber die Lebensstrafe gedroht ist, so hat sich schon darum der Inquisit über eine Härte des erfolgten Straferkenntnisses umsoweniger zu beklagen, je weniger ihm Minderungsgründe irgend einer Art zur Seite stehen. Insofern jedoch das mehrgedachte Landesgesetz vom 15. April 1837 §. 18 die Todesstrafe in allen den Fällen nicht angewendet wissen will, wo die Ueberführung des Thäters auf bloßem Anzeigebeweis beruht, vielmehr statt einer Lebensstrafe, lebenslängliches oder nach Befinden zwanzigjähriges Zuchthaus zuzuerkennen befiehlt, insoweit ist auch dieser gesetzlichen Vorschrift genügt worden, wiewohl dieselbe bei Abfassung des vorigen Erkenntnisses noch nicht bestand.

Man kann deßhalb auch in dieser Beziehung den Oberappellanten für gravirt nicht erachten und selbst nicht einmal zugeben,

Digitized by Google

daß durch dieses neuere Gesetz eine Strafe bestimmt worden sei, welche auf den Raub zuvor nicht gesetzt gewesen, und die daher eine Rückanwendung nicht leide. Denn da, wie vorhin bemerkt, jeder Raub nach den älteren Gesetzen schon mit der Lebensstrafe bedroht war, so umfaßte diese gesetzliche Drohung auch alle gelinderen Strafarten, welche aus besonderen Gründen des einzelnen Falles etwa zur Anwendung kommen konnten. Es hat mithin kein Bedenken finden können, das gesetzlich gebilligte Surrogat der vom Inquisiten durch den verübten Straßenraub verdienten, härtern Strafe, welches bereits erkannt ist, gegenwärtig uneingeschränkt zu bestätigen.

Prüft man dahingegen

die Diebstähle und Betrügereien, deren der Inquisit gleichfalls, laut des vorigen Erkenntnisses, theils für geständig, theils für überführt erklärt worden ist, und deren Strafe durch die ihm zuerkannten zwanzig Jahre Zuchthaus zugleich mit verbüßt werden soll, so konnte in deren Beziehung eine ebenso uneingeschränkte Bestätigung jenes Erkenntnisses nicht erfolgen, indem nur diejenigen Vergehungen der genannten Art, welche der Inquisit durch ein vollgültiges Geständniß eingeräumt hat, keine weiteren Prüfungen veranlassen konnten, wenn man deßhalb nicht eine, der gesetzlichen Vorschrift nach, von ihm wohlverdiente, besondere Strafe

L. 2. pr. de privatis delictis

annoch aussprechen wollte, was aber aus dem Grunde für bedenklich erachtet werden mußte, weil auf des Inquisiten eigene Appellation eine härtere Bestrafung seiner, nicht füglich erkannt werden darf.

Anlangend hingegen nachstehende Vergehungen, deren der Inquisit für «überführt» erklärt worden ist, mußte allerdings eine abermalige Prüfung dieser von dem Defensor bestrittenen Ueberweisung des Inquisiten in der Absicht stattfinden, damit es dereinst keinem Zweifel unterliege, ob der Inquisit sich einer Wiederholung und wohl gar eines Rückfalls der nämlichen Verbrechensgattung schuldig mache, wenn derselbe — sei es während seiner 20jährigen Strafzeit, oder aber nach deren Beendigung — etwa neue Diebstähle oder Betrügereien sich sollte zur Last fallen lassen. — Nun ist aber

1) die dem Inquisiten zur Last gelegte Entwendung von Wachslichtern aus einem Königl. Baierschen Wagen, welche

Digitized by Google

in dem Jahre 1832 zu Altenburg von ihm verübt sein soll, weder in objectiver, noch in subjectiver Hinsicht in die erforderliche Gewißheit versetzt, um den Inquisiten deßhalb als den Dieb bestrafen zu können. Denn, daß drei Stück starke Wachslichter bei der Geliebten des Inquisiten, vorgefunden worden sind, welche diese von demselben zum Geschenk erhalten haben will, und welche letzterer auf der Straße gefunden zu haben behauptet, das könnte nur dann wider den Inquisiten einen erheblichen Verdacht des in solcher Hinsicht begangenen Diebstahls begründen, wenn die Identität dieser Wachslichter mit den angeblich entwendeten und die Entwendung derselben an sich gehörig dargethan wäre. Allein das ist der Fall darum nicht, weil die Entwendung solcher Lichter lediglich auf der eidlichen Aussage des Königl. Baierschen Wagenmeisters K. beruht, die im günstigsten Falle doch nicht einmal einem halben Beweise gleich zu achten ist,

P. G. O. Art. 25 §. 6, vergl. mit Art. 27 das.,

eine Recognition der bei der Th. gefundenen Wachslichter durch denselben Wagenmeister, zwar auch stattgehabt hat, allein doch immer nur die Versicherung eines einzigen, nicht uninteressirten Zeugen enthält, daher der Inquisit, welcher diese Entwendung gänzlich in Abrede stellt, auch nicht einmal nach dem neuern Gesetz über den Anzeigebeweis, derselben für überführt zu achten ist, wenn man auch die Art und Weise, wie diese Recognition zu München vorgenommen ist, ungeachtet der nicht beachteten Regeln über dergleichen,

Neues Archiv des Criminalrechts, I. Band S. 511,

für unbedenklich halten könnte. Wollte man den Inquisiten hierbei einen sogenannten Funddiebstahl, seinem eigenen Geständnisse zufolge, mit dem vorigen Erkenntnisse zur Last legen, so würde dessen Strafbarkeit unter den vorliegenden Umständen doch noch dem Bedenken ausgesetzt sein, daß die Verbindlichkeit, einen gethanen Fund, bei Vermeidung der Strafe des Diebstahls, öffentlich bekannt zu machen, nur auf die Bestimmungen des Sachsenspiegels 2. Buch Art. 29 und 37 (in Ermangelung von Landesgesetzen) gegründet werden kann,

Archiv des Criminalrechts, neue Folge Jahrgang von 1834 S. 258 ff.,

woselbst aber eines Theils gar keine peinliche Strafe gedroht ist (s. Art. 29 am Schlusse), andern Theils auch nicht sowohl das unterlassene Bekanntmachen des Fundes, als viel-

Digitized by Google

mehr das Ableugnen desselben auf an ihn ergangene Nachfrage, dem Diebstahle gleichgeachtet wird, und doch im vorliegenden Falle die Acten nicht ergeben, daß eine solche Nachfrage bei dem Inquisiten vergebens geschehen sei.

Darum hat man desselben Entbindung von der Instanz rücksichtlich dieses Vergehens, der Lage der Acten für angemessen erachten müssen. — Dasselbe war *)

2) auch in Ansehung eines aus dem Werkhause zu Altenburg abhanden gekommenen Kastens, nach Inhalt der Acten, abändernd auszusprechen, weil des Inquisitens Besitz jenes Kastens zwar eine nahe Anzeige (Art. 43 der P. G. O.) wider ihn gegründet, allein umsoweniger zu seiner Ueberführung hinreicht, da er seinen Wehrmann (auctor) genannt hat, dessen Widerspruch allein aber nicht beweißt, daß der Inquisit die Unwahrheit gesagt habe.

Nach den Erfordernissen eines vollständigen Anzeigebeweises, welcher erst durch das Herzogl. Gesetz vom 27. April 1837 für die Sachsen-Altenburgischen Lande zulässig geworden ist, genügt ohnehin ein einziges Indicium auf keinen Fall zur Ueberführung eines leugnenden Inquisiten, dergleichen einer hier in Frage ist. — Darum hat

3) endlich der Inquisit auch in Beziehung auf die Entwendung eines Rasirmessers und eines goldenen Ringes, welche dem Handlungsdiener Hans Heinrich Günther (nicht Dinter, wie er in dem angefochtenen Erkenntnisse genannt ist) abhanden gekommen sind, von der Instanz entbunden werden müssen, weil nur der Besitz der gestohlenen Sachen ihn verdächtig machte, welchen Verdacht er durch Angabe einer andern Erwerbsart zu schwächen gesucht hat, und der eben darin durch die alleinige Angabe des Bestohlenen über die Identität dieser Sachen mit den entwendeten bewiesen werden soll, was jedoch nach

Art. 25 §. 6 d. P. G. O.

keineswegs genügt.

C. Schluß.

Jetzt beantragte Hein vor Einreichung der dritten, (vom Herausgeber nicht verfaßten) Vertheidigungsschrift dringend die

*) Wegen der unter 2) und 3) erörterten Fälle vergl. die erste Vertheidigung Bd. 17, S. 320.

Digitized by Google

die Requisition der betreffenden Behörde wegen Vernehmung des nach den Nordamerkanischen Freistaaten ausgewanderten Zeugschmieds in Ansehung des Erwerbs der ihm von diesem abgelassenen (angeblich geraubten) Taschenuhr; Hein führte dabei an, wie dieser Zeugschmied jeden Falls an seine in der Vaterstadt zurückgebliebenen Verwandte und Freunde inzwischen geschrieben haben werde und sonach diese genaue Auskunft über seinen jetzigen Aufenthalt geben könnten, und bat Hein diese deßhalb allernächst vernehmen zu lassen.

Das Landesjustizcollegium sah jedoch diesen Antrag «als nicht für füglich an, weil, wenn auch diese Vernehmung des Zeugschmieds wider alle Wahrscheinlichkeit zu erwirken stände, sie nach den bereits in den Acten vorliegenden erschöpfenden *) Ermittelungen, nach höchster Wahrscheinlichkeit neue und von den bisherigen abweichende Resultate nicht herbeiführen würde.»

Hein und sein neuer Vertheidiger (der alte hätte es ebenso gemacht!) ließen sich jedoch von dieser nur auf angebliche Probabilitäten gestützten Resolution nicht abschrecken, vielmehr übergab die 3te Vertheidigungsschrift diesen Antrag als eine zu entscheidende Vorfrage dem Richter dieser Instanz. Dem Vernehmen nach **) wäre hierauf interlocutorisch entschieden worden, wenn nicht, in Folge des zur gänzlichen Loszählung des Angeschuldigten mild intervenirenden Todes — bei der offenbaren Nothwendigkeit, die Kosten jeden Falls niederschlagen zu müssen — die Acten so, wie sie standen und lagen, reponirt worden wären.

Hein starb auf der Veste Leuchtenburg, wo er seit dem Schluß seiner Untersuchung detinirt wurde, am 26. Febr 1839, an der Auszehrung, ohne daß — wie der Bericht der Behörde sagt — «der mehrfache Versuch des Hrn. Geistlichen, ihn auf dem Todesbette zum Geständniß zu bringen, gefruchtet hätte.»

---

*) Warum dann noch eine 3te Instanz, wenn dieß mit Recht so absprechend gesagt werden konnte?

) Diese 3 Worte sind in Folge eines **(hiermit verbesserten) Druckfehlers Bd. 17 S. 310 in der 2. Note ausgelassen worden.

Druck von Julius Schieferdecker in Zeitz.

Digitized by Google

V. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Zur Lehre von Injurien und Verleumdung.

Gutachtlicher Bericht des Oberappellationsgerichts zu Jena in Betreff der Altenburgischen Stadtrathssache (Bd. 14, S. 305 f.)

ꝛc. Wenn auch in den Worten der Vorstellung vom 9. December 1839 (Bd. 14, S. 313 f.):

«Geleitet von solchen bei dem Patrioten und ächt Gemeinsinnigen gewiß zu jeder Zeit Anerkennung findenden Ansichten und Grundsätzen ꝛc.»

keineswegs *) die absichtliche Hindeutung zu finden ist, daß herz. Landesregierung, welche jene Absichten nicht anerkenne, sonach nicht zu den Patrioten und ächt Gemeinsinnigen gehöre; wenn ferner in der Behauptung:

«es kann sich wohl keine Behörde des Landes mehr rühmen, daß der Einzelne durch ihre Humanität, ihre Gerechtigkeits- und Billigkeitsliebe, ihre Theilnahme, ihre Rücksichtslosigkeit, ihre Redlichkeit, ihren Fleiß und ihre Uneigennützigkeit beglückt sei, als der Stadtrath hiesiger Residenz,»

die Annahme **) nicht begründet wird, der Stadtrath habe durch diese Berühmung die sich selbst beigelegten Tugenden der herzogl. Landesregierung absprechen oder derselben wohl gar die entgegengesetzten Eigenschaften zur Last legen wollen, und wenn endlich auch in dem allgemeinen Ausspruch ***):

«jede Einrichtung, jede Behörde habe Mängel,»

---

*) Mit dem L. J. Collegio Bd. 14 dieser Annalen S. 363 (DD).

**) Des L. J. Collegiums Bd. 14, S. 363 (DD).

***) Strafbar nach der Ansicht des L. J. Coll. Bd. 14, S. 364 (FF.)

Digitized by Google

eine specielle Beziehung dieses an sich unbestreitbaren Satzes auf herzogl. Landesregierung nicht zu finden ist;

so sind doch andere Aeußerungen in jener Vorstellung enthalten, welche sich mit dem Subordinationsverhältniß des Stadtraths gegen herzogl. Landesregierung als seiner vorgesetzten Behörde durchaus nicht vereinigen lassen.

Dahin rechnen wir den Vorwurf der Neuerungssucht, ferner hauptsächlich die Aeußerung:

«Wir suchen die Anfechtungen aller Art, denen wir täglich begegnen, in ganz andern tiefer liegenden Umständen, Tendenzen und Verhältnissen ꝛc.» Dann: «die Beschwerden und Betadelungen, in deren Uebertreibung man sich gefällt ꝛc. — Ein allgemeiner Tadel ist leicht hingeworfen, eine Behörde bald verdächtigt und bloßgestellt, wenn man sich nicht die Mühe giebt, die ausgesprochenen Verunglimpfungen zu beweisen und genügend zu motiviren, wenn man die Vorzüge und guten Seiten absichtlich unberührt läßt, schonungslos verfährt ꝛc. — daß, wenn man darauf ausgeht, auch Gelegenheit zum Tadel findet ꝛc. — wir weisen jede Beschuldigung der Widersetzlichkeit mit Indignation zurück.»

Dagegen können wir in andern Stellen, welche ebenfalls *) für anstößig gehalten worden sind, wie:

«so thut man uns großes Unrecht, so versündigt man sich an unsern Gesinnungen ꝛc. — Sie (die stadträthliche Behörde) wird, kann und darf es nicht länger ruhig hinnehmen, daß man sie mit Beschuldigungen überhäuft ꝛc. und fühlen uns zur Uebernahme der uns zuletzt noch zugedachten untergeordneten Nebenrolle nicht für verpflichtet,»

nichts Strafwürdiges erblicken, weil das ohnehin nur hypothetisch ausgesprochene «Versündigen» sich nicht subjectiv auf die Handlungsweise der herzogl. Landesregierung, sondern objectiv auf das Verkanntwerden der Gesinnungen des Stadtraths bezieht, weil ferner in dem «nicht länger ruhig hinnehmen» keine Androhung ungesetzlicher oder gar gewaltsamer Maßregeln, sondern bloß ein Ergreifenwollen der gesetzlich zuständigen Rechts- oder Vertheidigungsmittel zu finden ist, und weil endlich darin: «daß der Stadtrath sich nicht zur Uebernahme der zugedachten Nebenrolle verpflichtet fühle,» nur ein einfaches Urtheil über die Grenzen der Com-

*) Vom L. J. Collegio Bd. 14, S. 363 (EE) und S. 364 (FF. GG.)

pelenz und der Verpflichtungen des Stadtraths enthalten ist, welches Urtheil überdieß nach §. 132 ff. der Altenb. Stadtordnung nicht als ganz ungerechtfertigt erscheint.

Was nun die oben erwähnten als respectswidrig bezeichneten Aeußerungen betrifft, so haben die inculpirten Stadtrathsmitglieder im Wesentlichen Folgendes vorgeschützt:

a) jene Aeußerungen bezögen sich größtentheils gar nicht auf herzogl. Landesregierung, sondern theils auf allgemeine Verhältnisse, theils auf die Mitglieder des Bürgervorstandes;

b) sie (die Stadrathsmitglieder hätten nicht animo injuriandi, sondern animo defendendi gehandelt;

c) sie wären durch die von herzogl. Landesregierung erlittene Behandlung zu der gerügten Schreibweise gereizt und provocirt worden;

d) es stehe ihnen deßhalb auch die exceptio compensationis zu.

Zu a) soll sich hauptsächlich der Vorwurf der Neuerungssucht nicht auf herzogl. Landesregierung, sondern mehr auf den mit der neuen städtischen Verfassung eingetretenen Zeitgeist und auf das Drängen von Seiten der Bürgerschaft bei neuen Einrichtungen beziehen [Bd. 14, S. 340 (G)]. Allein wenn man die Worte in ihrem Zusammenhange [S. 314 am E.] liest, so muß man annehmen, daß der Vorwurf der Neuerungssucht sich wenigstens zum Theil auf herzogl. Landesregierung mit beziehen soll, oder daß doch eine solche Auslegung zu vermeiden man nicht bemüht war, indem zugleich geklagt wird, daß dem Mangel an Arbeitskräften erst nach jahrelangem Bitten abgeholfen worden, während dieß bei andern Behörden längst geschehen sei, daß dem Stadtrath eine Arbeitslast aufgebürdet worden, deren Beseitigung nicht schnell genug habe übereilt werden können, — Handlungen und Anordnungen, welche doch zunächst nur von herzogl. Landesregierung ausgegangen sein können.

Auch die übrigen oben als respectswidrig bezeichneten Aeußerungen können sich wohl zum Theil mit auf den Bürgervorstand beziehen, allein hauptsächlich und zunächst muß man sie dem ganzen Zusammenhange nach als gegen herzogl. Landesregierung gerichtet ansehen, zumal da die ganze Vorstellung vom 9. December 1839 nicht etwa eine Beschwerde des Stadtraths bei der herzogl. Landesregierung über den Bürgervorstand zum Zweck hatte, sondern durch eine Anordnung der herzogl. Landesregierung und durch das Rescript derselben vom 5. December veranlaßt worden ist,

Digitized by Google

hauptsächlich gegen dieses Rescript gerichtet war und gegen dasselbe remonstrirte und eventuell recurrirte. So können die Worte:

«wir weisen jede Beschuldigung der Widersetzlichkeit ꝛc. mit Indignation zurück,»

auf keine Weise gegen den Bürgervorstand, welcher eine solche Beschuldigung nie gemacht hatte, sondern nur gegen die herzogliche Landesregierung gehen *).

Mehr Schein hat es für sich, wenn der Stadtrath [Bd. 14, S. 340 (H)] behauptet, die Worte: «um weitere Behelligungen zu vermeiden ꝛc.» sollten sich nicht auf Behelligungen des Stadtraths durch die Regierung, sondern umgekehrt auf Behelligungen der Regierung durch den Stadtrath beziehen. Die Stelle scheint nämlich in ihrem natürlichen **) Zusammenhange so zu verstehen zu sein: der Stadtrath habe sich die Redaction des Steuerregulativs nicht entziehen, am wenigsten unmittelbare Staatsdiener dabei concurriren lassen wollen; er habe aber herzogl. Landesregierung deßhalb nicht weiter behelligen, sondern bloß die Theilnahme an der Ausführung depreciren wollen, da ja ohnehin der Entwurf dem Stadtrath Behufs etwaiger Reclamationen oder Recursergreifung habe mitgetheilt werden sollen.

Zu b). Es ist zwar bei der ganzen fraglichen Vorstellung vom 9. December 1839 nicht zu verkennen, daß der Stadtrath hauptsächlich die Absicht hatte, sich selbst zu verantworten und zu rechtfertigen; allein dieß konnte ihn nicht berechtigen, in der Art und Weise zu excediren und seiner Rechtfertigungsschrift Invectiven beizumischen. Die Ausführung, daß die Ansicht oder die Verfahrungsweise der Landesregierung eine unrichtige sei, konnte an sich nicht als etwas Strafbares angesehen werden, sondern sie konnte unter Umständen in dem Recht und in der Pflicht des Stadtraths liegen, aber Ausdrücke wie die oben ausgehobenen bleiben unter allen Umständen der vorgesetzten Behörde gegenüber unerlaubt, sollte auch derjenige, der sich ihrer bedient, in der Sache Recht haben. Eines Beweises des animus injuriandi bedarf es nicht, wo schon die Redeform eine beleidigende ist, auch kann

*) Was in der 2. Vertheidigungsschrift (Bd. 14, S. 389) auch ausdrücklich zugegeben wurde.

**) Nach der Ansicht des L. J. Collegiums Bd. 14, S. 365 (HH) «gezwungen und unglaubhaft.»

Digitized by Google

in diesem Falle dem Ableugnen des animus injuriandi als einer protestatio facto contraria kein Gewicht beigelegt werden.

Abr. Kæstner, diss. de protestatione facto contrar. Lips. 1723.

Henke, Handbuch des Criminalr. II. Th. §. 130 IV.

Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft §. 339.

Mit dem hier Gesagten erledigt sich zugleich größtentheils, was die inculpirten Stadtrathsmitglieder unter c) und d) opponirt haben. Mochte auch herzogl. Landesregierung sich in ihren Rescripten einer harten, vielleicht zu harten Sprache gegen den Stadtrath bedient haben, hätte sie ihm sogar in der Form wie der Sache nach Unrecht gethan *), so konnte der Stadtrath sich dadurch zu einer Beschwerde bei der höchsten Behörde veranlaßt sehen **), unter Umständen auch wohl zu einer Injurienklage berechtigt werden ***), aber nimmermehr konnte es ihn berechtigen, seiner vorgesetzten Behörde mit einer ungeziemenden, respectswidrigen Sprache entgegen zu treten; ein Wiedervergeltungsrecht in dieser Weise giebt es nicht. Am wenigsten aber kann von einer Compensation, welche ja überhaupt die öffentliche Strafe nicht aufhebt,

Henke, Handbuch des Criminalr. II. Th. §. 130 VI.

Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft §. 361.

die Rede sein, zumal der Stadtrath zu der herzogl. Landesregierung eine ganz andere Stellung hat, als diese zu jenem, und da Manches, was in den wohlbegründeten Befugnissen der Landesregierung gegen den Stadtrath liegt, wie z. B. Tadel und Zurechtweisung, in dem Munde des Stadtraths gegen die Landesregierung als strafbare Anmaßung und Respectsverletzung erscheinen müßte.

Haben wir uns sonach überzeugen müssen, daß die Stadtrathsmitglieder sich wirklich durch die Form ihrer Vorstellung vom 9. December 1839 strafwürdig gemacht haben, so kann nur noch von der Größe der zu verhängenden Strafe die Frage sein.

Hier müssen wir zuvörderst, den Entgegnungen der Stadtrathsmitglieder ungeachtet, mit dem Richter voriger Instanz darin

*) Vergl. S. 389 (VV) in Verbindung mit S. 392 (19).

**) Nach der Ansicht des L. J. Coll. Bd. 14, S. 370 ꝛc. „allenfalls."

***) Nur die einfache in der 2. Vertheidigungsinstanz vorgebrachte Aeußerung dieser Ansicht wurde vom L. J. Collegio sogar mit Vorbehalt besondern Einsehens [«bleibt die Würdigung dieser Aeußerung . . . weiterer Entschließung vorbehalten»] gestrenge verwiesen. Vergl. Bd. 14, S. 445 in Verbindung mit S. 383 (5), S. 393 (20), S. 442 gegen das Ende.

Digitized by Google

übereinstimmen, daß nicht sämmtliche votirende Stadtrathsmitglieder mit gleich großer Strafe anzusehen waren. Denn wenn auch bei Collegialbeschlüssen die civilrechtliche Haftverbindlichkeit sämmtlicher zustimmenden Mitglieder eine gleich große sein mag, da hierbei nur die Frage, ob überhaupt haftpflichtig oder nicht, zu beantworten ist, so sind doch in strafrechtlicher Beziehung alle einzelne Umstände, aus welchen eine größere oder geringere Theilnahme an dem Delicte beurtheilt werden kann, in Erwägung zu ziehen, um nicht nur die Frage über Strafbarkeit oder Strafloſigkeit überhaupt, sondern auch über die relative Größe der Strafe jedes einzelnen Theilnehmers entscheiden zu können.

Nun ist es aber ausgemachten Rechtens, daß bei gemeinsam verübten Handlungen, welche mit unbestimmter Strafe bedroht sind, nicht nur derjenige, welcher den ersten Vorschlag dazu that, sondern auch derjenige, welcher die Ausführung leitete, strafbarer ist, als der bloß Beistimmende,

Henke, Handbuch ꝛc. Th. I. §. 76 S. 530.

Tittmann, Handbuch ꝛc. §. 102.

und daß es unter allen Theilnehmern hinsichtlich der relativen Größe der Strafbarkeit wieder auf das größere oder geringere Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Handlung ankömmt.

Dieß vorausgesetzt, treffen die beiden ersten Gesichtspuncte in der Person des Oberbürgermeisters Scholber zusammen, welcher Concipient der fraglichen Vorstellung vom 9. December 1839 war, und nicht nur als derjenige, welcher den Vorschlag zu den darin enthaltenen strafwürdigen Aeußerungen gethan, sondern auch als derjenige, welcher die Ausführung geleitet hat, erscheint; es kann also keinem Zweifel unterworfen sein, daß gegen ihn mit Recht die relativ größte Strafe erkannt worden ist. Die Ungebührniß ist insofern zunächst ihm beizumessen, als mit größter Gewißheit angenommen werden kann, daß Mancher der Uebrigen der einmal entworfenen Vorstellung beistimmte, welcher, hätte ihm selbst die Abfassung obgelegen, eine viel mildere Form gewählt haben würde.

Richtet sich nun bei den Uebrigen der Grad der Strafbarkeit zunächst nach dem größern oder geringern Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Handlung, so wird nicht verkannt werden können, daß dieses Bewußtsein den juristisch gebildeten Mitgliedern des Stadtraths in einem höhern Grade beiwohnen mußte, als den Nichtjuristen, wenn auch dadurch der Letzteren Urtheilsfähigkeit im Allgemeinen nicht von ferne in Zweifel gezogen werden soll. Denn

Digitized by Google

es handelte sich hier um die Auslegung einzelner, nicht immer auf den ersten Blick ganz deutlicher Aeußerungen, es handelte sich zugleich um Beurtheilung der Befugnisse und der Verpflichtungen des Stadtraths gegen die Landesregierung und dieser gegen jenen; hierbei muß bei Juristen eine größere Einsicht und besonders eine schärfere Genauigkeit des Ausdrucks vorausgesetzt werden, als bei anderen, wenn auch ganz einsichtsvollen Personen.

Man muß es, auch ohne den nichtjuristischen Stadtrathsmitgliedern ein Gefangengeben des eigenen Urtheils zur Last legen zu wollen (vergl. Bd. 14, S. 398 in Verb. mit S. 378), ganz in der Natur der Sache begründet finden, daß diese, wo es sich bloß von der Form einer Eingabe handelt, mehr der Beurtheilung der juristischen Mitglieder vertrauen und nicht leicht dem widersprechen, was von den ersten Magistratspersonen, bei denen sie in solcher Beziehung größere Einsicht und Uebung voraussetzen können, gebilligt worden ist, aber auch ꝛc. (Es wird nun, im Hinweis auf die Abstufung amtlicher Stellung, der in der Bestrafung des Stadtsyndicus und der des Stadtschreibers zu machende Unterschied gerechtfertigt.)

Mußten wir sonach mit dem Erkenntniß voriger Instanz auch hinsichtlich des Verhältnisses der Strafe in Beziehung auf die einzelnen Stadtrathhmitglieder unter sich übereinstimmen, so können wir demselben doch nicht in Beziehung auf die Größe der zu erkennenden Strafe an sich beipflichten. Denn wenn wir auch in den oben ausgehobenen Stellen der Vorstellung vom 9. December 1836 eine respectswidrige und ungebührliche Schreibweise erkannt haben, so glauben wir doch nicht, daß dieselbe aus einer directen Absicht der Stadtrathsmitglieder, die vorgesetzte Behörde beleidigen zu wollen, hervorgegangen sei, vielmehr möchte der Grund nur in einem Verkennen der Stellung der Behörden zu einander und in einer durch gereizte, leidenschaftliche Stimmung herbeigeführten Uebereilung zu suchen, und in den incrimirten Aeußerungen mehr ein Excess der Rede- und Vertheidigungsfreiheit, als eine eigentliche Injurie zu finden sein. Am wenigsten aber können wir darin eine Verleumdung erblicken, welche doch das Erzählen unwahrer, die Ehre des Angegriffenen nachtheiliger Thatsachen und Handlungen voraussetzt,

Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts §. 285.

Henke, Handbuch ꝛc. II. Th. §. 124 A.

wovon jedoch in der fraglichen Vorstellung, welche vielmehr in die-

Digitized by Google

ser Beziehung nur unrichtige Urtheile und mehr noch ungeeignete Ausdrücke enthält, nichts vorkommt. Es war deßhalb auch ganz angemessen und in der Sache begründet, daß nur eine disciplinarische Untersuchung, nicht eine eigentlich gerichtliche oder criminelle Behandlung der Sache angeordnet worden ist.

Dieß vorausgesetzt, können wir nicht beistimmen, wenn in voriger Instanz gegen mehre Stadtrathsmitglieder eine temporäre Suspension vom Amte erkannt worden ist *). Diese Strafe, welche nicht nur wegen der damit verbundenen pecuniären Nachtheile, sondern hauptsächlich auch wegen des Eindrucks bei dem Publicum und wegen der nachtheiligen Folgen für das Ansehen die Betheiligten sehr schwer treffen und ihre dienstliche Wirksamkeit auf sehr lange Zeit untergraben oder lähmen würde, setzt eine härtere Verschuldung voraus, als bloße ungebührliche und respectswidrige Aeußerungen und Einstreuungen in einer der sie treffenden Behörde selbst und nur ihr zugekommenen Eingabe. Vielmehr würden wir der unmaßgeblichen Meinung sein, daß schon eine Geldstrafe hinreichend sei, um dadurch die in Rede stehende Vergehung zu verbüßen und den Betroffenen für die Zukunft zur Warnung zu gereichen.

Da nun hinsichtlich des Oberbürgermeisters Scholber sich die Sache ohnehin erledigt hat, indem derselbe inzwischen nach öffentlichen Nachrichten aus dem Leben geschieden ist, so geht hinsichtlich der Uebrigen unser Gutachten dahin:

Es seien die in voriger Instanz gegen die Mitglieder des Stadtraths (Bd. 14, S. 353) erkannten Disciplinarstrafen von resp. drei und einem Monat Suspension vom Amte nebst Entziehung der Besoldung auf diese Zeit und von resp. 10 Thlr. — auf

zwanzig Thaler Geldstrafe für den Stadtsyndicus und Stadthauptmannsvicar Schnuphase,

zehn Thaler Geldstrafe für den Stadtschreiber, jetzt Landrichter Lommer zu Cahla, und auf

*) Noch sehr gering nach der eigenthümlichen Ansicht des L. J. Collegiums, wonach der »gegenwärtige Fall schwere Injurien gegen functionirende, Staatsbeamte, ja sogar Verleumdungen nachweise,« und hier ein »solcher besonders erschwerender Fall vorliegen soll, der Zuchthausstrafe nach sich ziehen müßte — mindestens Gefängnißstrafe von 1—6 Monate, je nach dem Grade der Verschuldung der einzelnen Stadtrathsmitglieder« (!) Vergl. Bd. 14, S. 376 f. in Verbindung mit S. 353, Abs. 2, wo die Note ***) sich im Text marquirt befindet.

Digitized by Google

fünf Thaler Geldstrafe für jeden der übrigen in den Acten benannten votirenden Stadtrathsmitglieder herabzusetzen; wobei jedoch hinsichtlich des Kostenpunctes eine Abänderung des vorigen Erkenntnisses nicht eintreten kann.

Was nun die besondere Anschuldigung gegen den Stadtsyndicus Schnuphase hinsichtlich der Deduction über das Waiseninstitut vom 12. December 1836 betrifft *), so hat Inculpat (die Haupt-

*) Hier ist aus den Entscheidungsgründen 1. Instanz Folgendes zur Verständniß des Ganzen nachzubringen (vergl. Bd. 14, S. 337, Note, pos. 5. in Verb. mit S. 432 Nr. IX.):

«Im Jahre 1835 hatte das herzogl. Consistorium hier aus Anlaß der an dasselbe von dem Stadtrathe gestellten Anträge auf eine nähere Verschmelzung der Waisenanstalt hier mit der Communalverwaltung, insbesondere auf ausschließliche Verfügung über den Vermögensabwurf dieser Anstalt zu Gunsten der Stadt und auf Uebertragung der Rechnungsführerstelle dabei an einen städtischen Beamten, an des Herzogs Durchlaucht Bericht erstattet und darin unter Bekämpfung der gedachten Anträge den Ursprung, die Erweiterung und die Zwecke der Anstalt entwickelt.

Höchsten Orts war man hierauf gemeint, der neuerlichen Intention des Stadtraths nicht Folge zu geben, sondern es bei der länger als ein Jahrhundert hindurch bestandenen Einrichtung der Waisenanstalt bewenden zu lassen und diese hiernach (?) anderweit zu normiren *). Jedoch wurde vorerst der gutachtliche Bericht der Landesregierung hierüber erfordert, und diese ließ dem Stadtrathe die Auflage zugehen, den Gegenstand in reifliche Erwägung zu ziehen und sich darüber auszusprechen.

Der Stadtsyndicus Schnuphase entwarf über diese Angelegenheit eine umständliche Deduction und der Stadtrath und der Bürgervorstand billigten dieselbe, wobei der Letztere bemerkte, «mit welcher Aufopferung von Zeit und Arbeit der Stadtsyndicus Schnuphase in dieser Angelegenheit das Beste der Stadt wahrgenommen hätte,» und deßhalb einstimmig beschloß: «ihm für dieses patriotische, keine Anstrengung für das Beste hiesiger Stadt scheuende Streben öffentlich den Dank seiner Mitbürger zu bringen.»

Herzogl. Landesregierung, an welche der Stadtrath unterm 9. Februar 1827 berichtet hatte, erstattete sodann den ihr abgeforderten gutachtlichen Bericht an des Herzogs Durchlaucht, worauf höchsten Orts rescribirt wurde:

«Was die von dem Stadtsyndicus Schnuphase in dieser Angelegenheit gefertigte, in Form und Inhalt ungehörige Denkschrift betrifft,

*) Aus Bd. 14, S. 321 Note ***), S. 351 Note *) und S. 444 *) erfuhren die Leser bereits, daß damals das Consistorialpräsidium in der «höchsten Stelle» repräsentirt wurde.

Digitized by Google

sache betreffend) vorgeschützt: Es sei die Sache durch Remission und resp. Abolition bereits abgethan (vergl. S. 157, Note 2. u. 3. Abs.) ꝛc. ꝛc.

---

so weisen Wir, um ähnlichen Ungebührnissen für die Zukunft zu steuern und das Ansehen der vorgesetzten Landesbehörden aufrecht zu erhalten, Unsere Landesregierung an, das Landesjustizcollegium zu Excitirung eines Fiscals gegen den Stadtsyndicus Schnuphase, als Verfertiger, gegen den Stadtrath als Vertreter, und gegen den Bürgervorstand oder mindestens die mit der Begutachtung des Gegenstandes beauftragt gewesene Commission, als Belober der fraglichen Deduction, aufzufordern.»

Später wurde jedoch von der höchsten Stelle Folgendes rescribirt: «ꝛc. was den Stadtsyndicus Schnuphase betrifft, so mögen Wir, neben seinen persönlichen guten Eigenschaften und seinem Fleiße zunächst in dem von ihm nicht vorauszusetzen gewesenen Umstand, daß seine Arbeit, ohne vom Dirigenten des Stadtraths oder auf Veranlassung des Referenten im Bürgervorstande von verfehlten Ausdrücken gereinigt zu sein, an andere Behörden gekommen, einige Entschuldigung finden und die Fortstellung der gegen ihn beabsichtigten Untersuchung in der Voraussetzung suspendiren, daß er seinen Eifer für Localinteressen mit den gleichwichtigen Rücksichten für ꝛc. Achtung gegen obere Behörden besser als zeither in Einklang zu setzen wissen werde ꝛc.»

Von dieser höchsten Willensmeinung ward der Stadtrath durch Regierungsrescript vom 21. September 1837 in Kenntniß gesetzt ꝛc.

Einzelne auffallende Stellen des Schnuphase'schen Aufsatzes sind folgende.

a) Im Eingange: «bei welchem Zwiespalte nun hohes Consistorium ohne Weiteres, anstatt, seiner Stellung gemäß und weil es in zweien seiner Mitglieder selbst **mitbetheiligt** ist, **völlig parteilos** alle für und darwidersprechenden Momente zu prüfen, schon offenbar Partei gegen den hiesigen Stadtrath nimmt.

b) Es wird bezweifelt, ob über das Waiseninstitut jemals eine Stiftungsurkunde abgefaßt worden sei und als Grund mit angeführt, daß sich solche sonst beim herzogl. Consistorium vorgefunden haben würde, wolle man nicht annehmen, daß ein auf hohes Consistorium selbst zurückfallender Mangel nöthiger Obsorge im Betreff der Verwahrung stattgefunden habe.»

c) «und mochte immerhin nach einer, jedoch keineswegs gesetzlichen oder höhern Orts sanctionirten, sondern bloß **autocratischen**, mithin die Stadt nicht einmal präjudiciren könnenden Bestimmung des hohen Consistorii dasselbe selbst Vier, das herzogliche Amt Zwei und der Stadtrath bloß Eine Person zu denominiren haben.»

d) «So viel bleibt aber schon hier gewiß, daß in gegenwärtiger, einen **rechtlichen** Charakter annehmenden Angelegenheit, — wo es sich um **bündige Schlußfolgerungen** und **sichere Gründe**,

Digitized by Google

ꝛc. Hätte aber auch eine unbedingte Verzeihung bei jener Untersuchung nicht stattgefunden, so ist doch in jener Denkschrift irgend

---

nicht um vage Probabilitäten und nackte Präsumtionen handelt, — aus dem Umstande,

daß das hiesige Waisen- und Witwenhaus zunächst der Mildthätigkeit Herzogs Friedrich Wilhelm II., der den ersten Fonds zur Einrichtung desselben in der Summe von 1000 Mfl. hergab, seinen ersten Ursprung verdankte, daß dessen Schwester, die verwitwete Herzogin von Eisenach, demselben in ihrem Testamente 400 Thlr. legirte, daß des Herzogs Friedrich I. nachgelassene Witwe es ebenfalls mit einem Geschenk von 1000 Thlr. noch bei ihrem Leben bedachte, auch sonst fürstlich freigebig die Waisen mit Kleidern und anderm Unentbehrlichen versah (— außer diesen 2 Herzoginnen hat sich keine andere mit jenem Institute befaßt —), daß weil. Herzog Friedrich der Erste, wie auch der Zweite das noch jetzt bestehende jährliche Holzdeputat von 14 Klaftern Holz und 8 Schock Reisig (— wie mancher **einzelne** Beamte genießt schon ein Mehres! —) verwilligte, Letzterer auch noch 1704 2 Scheffel Korn und 2 Scheffel Gerste für den Waisenhausvater und 1715 zur Errichtung des Betsaales 300 Thlr. anwies (und auf diese, doch meist nur aus Kammer-, also **Landeseinkünften,** nicht aus eigentlichen Schatullgeldern oder der Privatcasse abgemachte Leistungen beschränkt sich die so sehr hervorgehobene Liberalität einer Reihe von 10 Regenten während eines mehr als **anderthalbhundertjährigen** Zeitraums —) nicht gefolgert werden kann, daß das hiesige Witwen- und Waisenhaus ein wirkliches, insbesondere auf das ganze Land berechnetes Landesinstitut gewesen sei oder geworden wäre.»

e) «Bei nur beregtem Zahlenergebniß (16 auf 130) ist es auch nur ein Schreibfehler oder eine nur zu flüchtiger Actenlectüre veroffenbarende Herauslassung, wenn nach der relatorischen Mittheilung in dem Rescripte hoher Landesregierung vom 30. Mai a. c. in einer von höchster Stelle unter dem 6.—13. November 1835 an hohe Landesregierung in dieser Sache erlassenen Rescripte der Passus vorkommt, daß das Waisenhaus nur **einige** Zeit von einzelnen hiesigen Einwohnern durch Speisung von Waisenkindern **erleichtert** worden sei.»

f) «Die Bürgerschaft bekam zu jener Zeit, wenn auch mehr auf dictatorischem als gesetzlichem Wege die Last der Einquartirung, — von der die höhern Stände nichts empfanden.»

g) «2 Momente, die der Bericht des hohen Consistorii nicht hätte auslassen sollen ꝛc.»

h) «Was die entschuldigende Bemerkung über die frühere Unkenntniß der höhern Staatsbehörden rücksichlich der Verhältnisse des hiesigen Waiseninstituts anlangt, so kann solche nur einen unangenehmen Eindruck erzeugen» ꝛc. «Das hohe Consistorium hatte die

Digitized by Google

Etwas nicht enthalten, was durch Strafe geahndet werden könnte. Denn ꝛc. ꝛc. müssen wir vorzügliches Gewicht darauf legen, daß

---

dringendste Veranlassung, besonders schon im Hinblick auf die von ihm geübte Oberaufsicht, sich die ganze Geschichte, Entstehung und Entwickelung jenes Instituts so gegenwärtig zu halten, daß es **jeden Augenblick** sich etwa einschleichende irrige Ansichten widerlegen und vollständige Sachauskunft geben konnte,»

i) «so daß die Annahme des hohen Consistorii von irrigen Voraussetzungen in sich zerfällt, ja es sich sogar einer Hintansetzung der ihm zur Pflicht gemachten Obsorge selbst zeiht, wenn es nicht augenblicklich, wo etwa eine solche irrige Voraussetzung auftauchte, solche gründlich und nachhaltig berichtigte.»

k) «Ja, es gebietet die Heiligkeit des Manneswortes in wechselseitigen Verhandlungen, dem Verhältnisse, welches sich durch die landständischen, erst in neuerer Zeit angefochtenen Erklärungen zu Gunsten der hiesigen Stadt begründete, die ausgedehnteste Folge zu geben, anstatt entgegengesetzten Falles, wo sich dann die Landesrepräsentanten wie resp. die hohe und höchste Landesbehörde der Uebereilung und des Mangels an pflichtmäßiger, zur rechten Zeit zu entwickelnden Fürsorge für das ganze Land vor den Augen des ganzen Landes zeihen müßten, das **vertragsmäßige**, Seiten der Stadt allenthalben in Vollzug gesetzte Uebereinkommen zu brechen.»

l) «Weniger in Rücksicht auf die bisherige Wirksamkeit, als auf §. 159 des Grundgesetzes verbleibt dem Consistorio die Oberaufsicht über das Institut.» (Es wird nun in einem Zwischensatze die stadträthliche Verwaltung des Hospitals zum heiligen Geist hervorgehoben und von der Wirksamkeit des Consistorii, unter beispielweiser Aufstellung von verschiedenen angeblichen Vernachlässigungen, gesagt, daß sie dadurch «sehr verdunkelt und in den Hintergrund gestellt werde.»)

m) «und der Grund, um dessenwillen hohes Consistorium dem dringenden Gesuche der stadträthlichen Mitglieder nicht gewillfahret hat, reducirt sich hiernach mehr auf eine mehr aus unverdientem Argwohn als aus Thatsachen geschöpfte, somit unhalt- und unbeachtbare, den Stadtrath ohne Anlaß verdächtigende Besorgniß.»

n) «wenn auf einmal das hohe Cnnsistorium in seinem Berichte (als ob §. 271 der Stadtordn, gar nicht existire!) **ohne Weiteres** Anträge dahin stellt, daß der erste Stadtrathsbeamte wiederum ganz aus der Waiseninstitutscommission ausscheiden solle ꝛc., so wird es den städtischen Behörden zukommen, gegen solche Maßnahmen den ernstesten und festesten Widerspruch einzulegen.»

o) «Hätte das Consistorium vermöge der sich beigelegten Directorialbefugniß nur dann und wann ähnliche bewegliche Subscriptionsumläufe wie in den Jahren 1681 und 1682 erlassen, so würde bei der **stets** bewährten Mildherzigkeit der Einwohner Altenburgs ein günstiges Resultat **nie** außen geblieben sein.»

Digitized by Google

ꝛc. Schnuphase jene Bemerkungen nicht für das herzogl. Consistorium oder sonst eine betroffene Unterbehörde bestimmt und bei der-

---

ꝛc. In dieser Deduction erblickte man nicht nur vielfache Angriffe und unwürdige Incriminationen gegen das Consistorium, so wie gegen andere Behörden des Landes, sondern sogar Behauptungen und Ausdrücke, welche mit der dem Landesherrn überall schuldigen Ehrfurcht kaum vereinbar erschienen.

Schnuphase meint, er wolle sich da nicht rechtfertigen, entschuldigen oder vertheidigen, wo er sich irgend einer, insbesondere einer geflissentlichen Schuld nicht bewußt sei, und nur der **Wahrheit,** kraft welcher geschichtliche Momente eben so gut als das eingreifende **Verfahren der Behörden,** der niedersten wie der höchsten, Gegenstand der Untersuchung und **Kritik** sein müßten, das Wort geredet habe.

Er beruft sich neben dem Bemerken, daß ihm, ungeachtet der schon propalirten kränkendsten und härtesten Vorwürfe in Betracht der fraglichen Waisenhausangelegenheit, **auch nicht eine Acten- oder Wahrheitswidrigkeit,** nicht Ein logischer Mißgriff oder falscher Schluß **speciell** nachgewiesen oder auch nur **hervorgehoben** sei, — darauf, daß die Mitglieder des hohen Ministerii nach allen Einzelnheiten sich entsinnen würden, was sie mit ihm an gewissen namhaft gemachten Tagen in dieser Angelegenheit verhandelt hätten, und er recurrirt endlich auf den Inhalt und die Darlegung einer dreiviertelstündigen Audienz, deren ihn des Herzogs Durchlaucht in Beziehung auf die erwähnte Sache gewürdiget habe.

So wenig der Stadtsyndicus Schnuphase den angeblichen Inhalt der Verhandlungen bei den Mitgliedern des Geheimen Ministerii und der bei dem Landesherrn genossenen Audienz angegeben, eben so wenig hat er einen Antrag mit deren Erwähnung verknüpft, so daß also bei der rechtlichen Beurtheilung hierauf keine Rücksicht genommen werden konnte *). Will er aber, wie es nach der mündlichen Vernehmlassung den Anschein gewinnt, durch den Rückgang auf jene Conferenzen andeuten, daß wegen der Bezüchtigungen aus der beregten Denkschrift die Untersuchung nicht wieder habe aufgenommen werden sollen, so ist zu entgegnen, daß nach Lage der Acten die früherhin angeordnete Untersuchung nur unter gewissen, von der Geschäftsführung und einem achtungswerthen Benehmen Schnuphase's gegen die Oberbehörden abhängig gemachten Bedingungen suspendirt wurde. Schnuphase hat diese Bedingungen nicht durchgängig erfüllt, vielmehr die Pflichten der Achtung und der Ehrerbietung gegen die Landesregierung außer Augen gesetzt, und so rechtfertigt sich unbezweifelt, daß die ausgesetzte Untersuchung wieder aufgenommen und fortgestellt worden ist.

---

*) Hätten es — im Geiste des deutschen Untersuchungsverfahrens — nicht Redlichkeit und Rechtssinn geboten, hier ex officio Verlässigung eintreten zu lassen? —

Digitized by Google

selben eingereicht hat, sondern daß jene Bemerkungen wenigstens in der vorliegenden Form bloß für den Stadtrath bestimmt waren,

---

In der Sache selbst hat der Stadtsyndicus Schnuphase das Einzelne nicht berührt, sondern mit dem obigen allgemeinen Anführen sich begnügt, aus welchem hervorgeht, daß er nicht allein das Ehrenkränkende und Rechtswidrige seiner Handlungsweise, sondern auch die Absicht der Ehrenverletzung in Abrede stellt.

Nun mag zwar in Anschlag gebracht werden, daß die fragliche Ausarbeitung die Ansichten und Anträge des Consistorii (nach der höchsten Entscheidung aber nicht mit Grund) zu bekämpfen und Rechte der Stadt und des Stadtraths zu wahren suchte, weßhalb einzelne Sätze, wie die litt. d. g. 1. m. n. zu entschuldigen sind; allein in den übrigen Abschnitten werden dem Consistorio (s. litt. a. b. c. h. i. o.) Partheilichkeit, Pflichtwidrigkeit und Vernachlässigungen vorgeworfen und (s. litt. e. f. k.) ehrenkränkende Anspielungen und Aeußerungen gegen die höchste Landesbehörde und das Corpus der Landstände gemacht. Das erstere geschieht in anzüglicher Schreibart und in gehässigem Tone, und etwaige Urtheile und Kritiken sind nicht in den Grenzen der Objectivität gehalten, vielmehr sind mitunter Worte gebraucht, welche die Absicht, damit zu reizen und zu kränken, beweisen, und Dinge eingemischt, welche nicht einmal zur Sache gehören (litt. d. u. l.), wodurch sich die Behauptung Schnuphase's, nur der Wahrheit das Wort geredet zu haben, von selbst widerlegt ꝛc.

ꝛc. Ja, es wäre, wenn Wir nicht nach der Natur der vorliegenden Untersuchung und der erkannten Disciplinarstrafe davon hätten absehen können und dürfen, sogar in Frage zu stellen gewesen, ob nicht Schnuphase durch mehre Aeußerungen in seiner Deduction, wie z. B. die e. f. und k. des Verbrechens der beleidigten Majestät sich schuldig gemacht habe, da der von ihm ausgesprochene Tadel und die ungehörigen Ausdrücke, wenn sie auch zunächst auf die höhern und höchsten Staatsbehörden und resp. auf frühere Regenten sich beziehen, doch auch auf den Souverain zurückfallen und dessen Ansehen und Würde zu schmälern geeignet sind *),

Abegg a. a. O. S. 563.

Heffter a. a. O. §. 207.

während die in constitutionellen Staaten und auch in unserm Vaterlande (Grundgesetz §§. 36 und 37) stattfindende Verantwortlichkeit der Minister

Feuerbach a. a. O. §. 174 Note e.

---

*) Abegg a. a. O. S. 563: «ꝛc. solcher offener Tadel der Regierungshandlungen im Einzelnen oder allgemein, der **nicht etwa verantwortliche Beamte**, sondern **unmittelbar** den Souverain trifft» ꝛc. Heffter a. a. O. §. 207: «ꝛc. durch Tadel von Regierungsacten oder der ganzen Regierungsart, welcher **unmittelbar** auf den Souverain und **nicht etwa** auf einzelne Staatsbehörden zurückfällt» ꝛc.

Digitized by Google

und den Berathungen deſſelben unter ſich unterſtellt werden ſollten, ja daß dieſe Bemerkungen ganz ohne des Stadtſyndicus Schnuphaſe Zuthun durch berichtliche Einſendung der Stadtrathsacten zur Kenntniß der höhern Behörden gekommen zu ſein ſcheinen. Bei den Berathungen und Abſtimmungen im Innern eines Collegii, bei den bloß zu dieſem Zweck beſtimmten Gutachten und ſchriftlichen Votis einzelner Collegialmitglieder kann aber nicht ſo ſtreng auf die Form geſehen und die genaue Beobachtung der Rückſich-

---

das Verbrechen der beleidigten Majeſtät nur in ſo weit ausſchließen würde, als Verfügungen und Anordnungen, welche lediglich von den Miniſtern ausgegangen ſind, in Frage ſtehen und nicht mit dem Regenten auf beleidigende Weiſe in Zuſammenhang gebracht werden. Mittermaier in der Note III. zu §. 174 des Feuerbach'ſchen Lehrbuchs.

Und was iſt in dieſen hier als Belegſtellen angezogenen Noten zu §. 174 des Feuerbach'ſchen Werkes zu leſen? — Antwort: Folgendes, was aber freilich hier eben ſo wenig antrifft, als die Allegirung von Abegg und Heffter, deren angezogene §§.*) man nicht nachgeleſen zu haben ſcheint:

Note e. von Feuerbach: In conſtitutionellen Staaten, wo nach dem Grundſatze: der König kann nicht Unrecht thun, alle Regierungsacte den verantwortlichen Miniſtern allein rechtlich beigelegt werden, können Injurien, welche Regierungshandlungen zum Gegenſtand haben, als Majeſtätsbeleidigungen nur in ſo fern betrachtet werden, als ſie in beſonderer unzweifelhafter Beziehung auf die **Perſon** des Monarchen ſelbſt begangen worden ſind.

Note IV. (Note III. ſpricht vom Tadel der Geſetze) von Mittermaier (mit ausdrücklicher Beziehung auf Note e): «wenn man aber auch in conſtitutionellen Monarchieen eine Regierungshandlung, wegen welcher der Miniſter eigentlich verantwortlich iſt, auf beleidigende Weiſe mit dem Regenten in Zuſammenhang bringt und auf ihn den Vorwurf wälzt, ſo **kann** eine Majeſtätsbeleidigung entſtehen.»

Es iſt eine Frage ſehr ernſten Gewichts, ob ſolche der Form nach im Namen des Fürſten bewirkte richterliche Auslaſſungen, die mit ihrer Publicirung vor das Tribunal der «öffentlichen Meinung» treten, nicht ſelbſt geeignet ſind, «das Anſehen und die Würde des Staatsoberhaupts zu ſchmälern» — ob nicht vom Dienſteifer des k. j. Collegs hier die Schnuphaſe'ſchen (auch nach dem Urtheil des ganz unbetheiligten Oberappellationsgerichts auf den Souverain logiſch gar nicht zu beziehenden) Aeußerungen auf unzarte Weiſe «in Zuſammenhang mit dem Regenten gebracht worden ſind»? d. H.

---

*) S. 158 Note zur Note.

ten gegen andere Behörden nicht so gefordert werden, wie bei dem officiellen Schriftenwechsel mit den anderen Behörden selbst. Bei den Berathungen im Innern eines Collegii erfordert es schon der Zweck, daß eine größere Redefreiheit obwalte, und daß die Hauptrücksicht nur auf die Begründung der Meinung jedes Mitglieds genommen werde; eine strafbare Verletzung anderer Behörden durch die Form, oder gar eine injuriöse Absicht wird hier fast in eben so seltenen Fällen angenommen werden können, als man in Urtheilen oder Aeußerungen, welche im Innern eines Hauses, eines Familienkreises oder zwischen vertrauten Freunden unter sich ohne Absicht der Veröffentlichung ausgesprochen werden, strafbare Injurien suchen darf*), Tittmann, Handbuch ꝛc. II. Thl. §. 340.

*) Hiergegen ward von der höchsten Stelle erinnert: «Mag auch bei mündlichen Berathungen in der Mitte einer collegialisch gebildeten Behörde dem von seiner Meinung und seiner Pflicht erwärmten Mitgliede die Macht der Einbildungskraft und des Gefühls und das Feuer des Vortrags hinsichtlich eines unbedachten Worts wohl verziehen werden, so ist doch auch gegenüber auf die Stellung einer öffentlichen Behörde und auf deren amtliche, dem Gemeinbesten und dem öffentlichen Leben zugewendete Thätigkeit der beengte Maßstab der Privatconversation im engen Familien- oder geselligen Kreise nicht wohl anwendbar; vielmehr erfordert eben jene öffentliche Stellung, bei Berathungen und Discussionen Anstand und Würde festzuhalten, furchtlos zwar und frei Meinung und Urtheil auszusprechen, jedoch nur in den Schranken objectiver Gründe der Wahrheit und des Rechts, nichts als Ausfluß subjectiver Aufregung oder individueller Gehässigkeit. Am wenigsten darf die Unterbehörde sich gestatten, bei dergleichen Berathungen, uneingedenk des auf Treue und Gehorsam gerichteten Dienstеides ihrer Mitglieder, die schuldige Achtung und Ehrerbietung gegen ihre Oberen außer Augen zu lassen; denn auf die Beachtung eines solchen Subordinationsverhältnisses findet dasjenige die sprechendste Anwendung, was der gutachtliche Bericht des Oberappellationsgerichts in den treffenden Worten ausspricht:

a) «Ausdrücke, wie die oben ausgehobenen, bleiben unter allen Umständen der vorgesetzten Behörde gegenüber unerlaubt, sollte auch derjenige, welcher sich ihrer bedient, in der Sache Recht haben;»

b) «eine harte Rescriptssprache der Landesregierung gegen den Stadtrath konnte ihn nimmermehr berechtigen, seiner vorgesetzten Behörde mit einer unziemenden respectswidrigen Sprache entgegen zu treten;»

c) «zumal der Stadtrath zu der Landesregierung eine ganz andere Stellung hat, als diese zu jenem, und da Manches, was in den wohlbegründeten Befugnissen der Landesregierung gegen

Digitized by Google

Dieß vorausgesetzt, ist in den fraglichen Bemerkungen etwas Strafwürdiges nicht zu finden.

Wenn darin unter Andern gesagt ist, das herzogl. Consistorium sei selbst mitbetheiligt und nicht ganz parteilos, so ist dieses in so fern richtig, als das herzogl. Consistorium als landesherrliche Behörde der städtischen Behörde hier **wirklich als Partei gegenüber stand**, indem ein Conflict zwischen den Landes- und den städtischen Interessen entstanden war. Andere tadelnde Bemerkungen, wie z. B. der Vernachlässigung, gehen auf eine viel frühere Zeit, und wenn es auch richtig ist, daß eine öffentliche Behörde nicht stirbt, sondern auch beim Wechsel der Mitglieder immer dieselbe bleibt, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß tadelnde Bemerkungen, welche sich auf längst verflossene Ereignisse, auf Handlungen früherer Generationen beziehen, lange

---

den Stadtrath liegt, wie z. B. Tadel und Zurechtweisungen, in dem Munde des Stadtraths gegen die Landesregierung als strafbare Anmaßung und Respectsverletzung erscheinen müßte.»

Eine dergleichen Anmaßung und Respectsverletzung erscheint strafbar, wenn das Mitglied einer Behörde sich derselben in einem, im stillen Arbeitszimmer und entfernt von jeder aufregenden Wechselrede bedachtsam ausgearbeiteten schriftlichen Voto, welches es zu den öffentlichen Acten überreicht, schuldig macht, und wenn Tittmann (Strafrechtswissenschaft 2. Aufl. Bd. II, §. 340) allerdings sagt: «Niemand kann wegen Erzählungen verantwortlich werden, welche nicht für Erzählungen im Publico gehalten werden können, wie z. B. zwischen Eheleuten und Eltern und Kindern,» so fügt derselbe Rechtsgelehrte gleich selbst hinzu: «Erst wenn dergleichen Erzählungen außer den Kreis der Familie gebracht werden, kommen sie in das Publicum,» und «der Erzählende oder Urtheilende kann dann in Anspruch genommen werden, wenn er die Bekanntmachung seiner Aeußerung vorhersehen konnte.» Hiernach würde er selbst schwerlich eine in öffentlichen Acten niedergelegte Injurie für straffrei geachtet haben.

Im Fragefalle ist aber nach Ausweis der stadträthlichen Acten die Deduction nicht einmal als vertrauliches Votum eines Mitglieds, sondern als förmliche Arbeit des Schnuphase in seiner Eigenschaft als Syndicus von ihm übergeben und als solche (als «Denkschrift des verfassungsmäßigen rechtlichen Beistandes der Commun») vom Stadtrath bei Unserer Regierung eingereicht und von letzterer dabei zugleich «um Berücksichtigung der (eben in jener Denkschrift) actenmäßig dargelegten Verhältnisse in dem nunmehr an die höchste Stelle zu erstattenden Bericht gebeten worden.» Ueberdieß ist die Denkschrift vom Stadtrath dem hiesigen Bürgervorstand mitgetheilt, und da vorgetragen worden. Sie hat daher unstreitig in jeglicher Weise die Grenzen einer nach Tittmann straffreien Familienconversation überschritten ꝛc.»

nicht den Anstoß finden können und auch bei weitem nicht die objective Gefährlichkeit haben, wie Betadelungen gegenwärtiger Verhältnisse *).

Eine Verletzung der Ehrfurcht gegen den höchsten Landesherrn aber können wir noch weniger in jenen Bemerkungen finden, da die von herzogl. Justizcollegium als solche ausgehobenen Stellen, wie namentlich die in den dortigen Entscheidungsgründen unter e, f und k ausgehobenen (S. 155 f. Note) sich gar nicht auf Seine Handlungen, sondern nur auf Handlungen der Behörden beziehen, und namentlich die Stelle unter k nicht schon vorgefallener Handlungen erwähnt, sondern nur Suppositionen enthält. Freilich ist der in jenen Bemerkungen herrschende Ton und die Redeweise durchaus nicht zu billigen, und mehre Aeußerungen sind schon an sich durchaus unschicklich, es ist diese Unschicklichkeit jedoch, nach der Bestimmung jener Schrift, mehr von der Art, daß der Vorstand des Collegii selbst zur Aufrechthaltung der Würde der Berathung sie sofort hätte rügen sollen, als daß andere Behörden strafend einzugreifen Veranlassung finden könnten.

Jedenfalls aber würde der Stadtsyndicus Schnuphase, **wäre** auch eine Strafe gegen ihn zu erkennen **gewesen**, solche durch den ihm bereits schriftlich zugegangenen Verweis (S. 154 Note) zur Genüge verbüßt haben.

Es geht demnach unser Gutachten dahin: daß in dieser Beziehung der Stadtsyndicus Schnuphase von Strafe und Kosten freizusprechen sei ꝛc.

Den Aussprüchen dieses Gutachtens gemäß wurde das erste Erkenntniß in der Recursinstanz abgeändert.

---

*) Aber auch hier dürfte es immer noch auf Beantwortung der Fragen ankommen: 1) Zu welchem Endzweck wurde die Betadelung ausgesprochen; — 2) war sie factisch begründet? d. H.

VI. Practischer Beitrag zur Lehre von Injurien und Majestätsbeleidigung *).

Vom Oberappellationsgerichtsrath Pfeiffer zu Cassel.

§. 1. Einleitung.

Die practische Anwendung der Lehre von Injurien beschränkt sich in der Regel auf Fälle, die nur dem engern Kreise des Privatlebens angehören, und die allgemeinere Aufmerksamkeit umsoweniger auf sich zu ziehen geeignet sind, als Injuriensachen überhaupt unter den Gegenständen der Criminalrechtspflege nur eine untergeordnete Stelle einnehmen. Ein höheres Interesse verleiht denselben in einzelnen Fällen nur die unter gewissen Voraussetzungen ihnen beiwohnende Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse **), und dieses Interesse gewinnt umsomehr an Bedeutenheit und Umfang, je tiefer jene Beziehung in die wesentlichen Elemente des innern Staatslebens eingreift. Das aber gilt in einem ausgezeichnet hohen Grade von demjenigen Falle, welcher den unmittelbaren Stoff zu der gegenwärtigen Abhandlung darbietet, und der in unzertrennlichem Zusammenhange mit einem Ereignisse steht, welches man als das wichtigste und folgenreichste in der Geschichte der constitutionellen Staaten Deutschlands zu betrachten hat, ja welches in der That zu einem Weltereignisse geworden ist.

Es war abermals nur ein Laut der Theilnahme und der Befremdung, welcher durch alle deutsche Gauen erscholl, und insonderheit bei der gesammten Juristenwelt in Deutschland, ja

*) Das factische Material zu diesem Aufsatze ist entnommen aus dem in Leipzig herauskommenden Staatsarchive und dem bekannten hannöverschen Portfolio, dessen 4ter Band vor Kurzem erschienen ist.

**) Wohin z. B. die in dieser Zeitschrift Bd. V, S. 320, und Fortsetzung Bd. V, S. 287, Bd. XVI, S. 373 vorkommenden Fälle gehören.

wohl auch außer Deutschland, den lebhaftesten Anklang fand, als das Erkenntniß der Justizcanzlei zu Hannover vom 21. August 1841 *) zur öffentlichen Kunde gedieh, wodurch 13 achtbare Männer, die in der Eigenschaft als Vorstand und gesetzliche Vertreter der ersten Corporation des Landes die Vertheidigung dieser Corporation gegen factisch unabwendbare Angriffe auf das Theuerste, was einem Volke zukommt, seine Verfassung **), indem ihnen dazu durch die Bundesgesetze selbst vorgezeichneten Wege mit edlem Freimuth unternommen hatten, zu peinlicher Strafe, und zwar einer solchen, die, selbst von dem eignen Standpuncte des erkennenden Gerichts ausgegangen, als jedes billige Maß überschreitend betrachtet werden muß, um deßwillen verurtheilt worden sind, weil sie bei der Ausübung dieser amtlichen Verpflichtung mittelst Beschwerdeführung bei der hohen Bundesversammlung über diejenigen Handlungen des K. Cabinetsministers, durch welche sie in den «augenblicklich rechtlosen Zustand» versetzt worden waren, welcher ihnen diese Beschwerdeführung als letztes Mittel der Abhülfe erscheinen ließ, eben jene Handlungen mit solchen, allerdings kräftigen Ausdrücken bezeichnet hatten, die den wahren Charakter derselben am unzweideutigsten erkennbar machten, und von ihnen daher als wesentlich und unentbehrlich zur Erreichung des unmittelbaren Zwecks ihrer Beschwerdeführung gehalten werden mußten.

Eine möglichst unbefangene und unpartheiische Erörterung von dem rein juristischen Gesichtspuncte aus erscheint daher bei diesem Vorgange

— einer von dem Richterstuhle ausgegangenen Beschränkung der an sich unbestreitbaren Befugniß der Beschwerdeführung über verletztes Recht selbst bei derjenigen höchsten Behörde, welche des durch die äußere Macht unabwendbar Bedrängten letzte und sicherste Zuflucht sein sollte —

als geboten durch das hierbei unverkennbar obwaltende, zum Aeußersten bedrohte, Interesse aller Bewohner deutscher Staaten — der Einzelnen wie der aus ihnen gebildeten und sie vertretenden Corporationen.

§. 2. Darstellung des Sachverhältnisses.

Durch das von dem Könige von Hannover, wenige Tage

*) Abgedruckt im Staatsarchiv Bd. II, S. 361.

**) Leyser, hannöv. Verfassungsfragen; in der Zeitschrift f. deutsches Recht, Bd. II, S. 96.

Digitized by Google

nach der Auflösung der in Gemäßheit des Staatsgrundgesetzes von 1833 am 6. Jan. 1837 zusammengetretenen und bis zu dessen Regierungsantritt in verfassungsmäßiger Thätigkeit gewesenen Ständeversammlung, erlassene Patent vom 1. Nov. 1837 *) wurde bekanntlich die verbindliche Kraft dieses Staatsgrundgesetzes für erloschen erklärt, und die Verfassung von 1819 wieder in Wirksamkeit gesetzt. Der allgemeine Magistrat der Stadt Hannover, obwohl durchdrungen von der Ueberzeugung, daß diese Anordnung als ein «die theuersten Rechte des Landes und der einzelnen Corporationen einseitig und rechtswidrig verletzender Act der königl. Machtvollkommenheit» **) sei, vermied es dennoch, gegen diese «Regentenhandlung des Königs direct aufzutreten und Beschwerde zu führen», indem er vielmehr «die Eigenthümlichkeit seiner Stellung zum Lande, als Obrigkeit der Residenzstadt, beherzigend, es dem allgemeinen Interesse angemessen erachtete, durch möglichste Bewahrung der gesetzlichen Ordnung dem ganzen Lande das Beispiel ruhiger Besonnenheit und eines bescheidenen und gemäßigten Widerstandes zu geben», und glaubte mit diesem «in seiner äußern Wirksamkeit nur passiven Verhalten» selbst dann noch «den gerechten Aufforderungen des tiefgekränkten Landes und der eignen Stadt vorläufig genügt zu haben», als bereits eine große Anzahl von städtischen und bäuerlichen Wahldistricten sich zur Beschwerdeführung wegen Aufhebung des Staatsgrundgesetzes bei der hohen Bundesversammlung bewogen gefunden hatten ***). Erst dann, als dem Magistrate in Folge der «Regierungsmaßregeln, welche von dem Cabinet Sr. Majestät empfohlen und mit starrer Consequenz verfolgt worden», kein Zweifel darüber bleiben konnte, daß «eine innere Entwickelung des (durch die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes hervorgerufenen) Verfassungsstreites bei dem beharrlichen Fortschreiten auf dem von dem Cabinet des Königs einmal betretenen Wege rein unmöglich sei», und vielmehr das Cabinet, nachdem es ihm gelungen war, «aller gegen die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes

*) Hannöv. Gesetzsamml. v. 1837, I. Abth. Nr. 30.

**) Dieser Ausdruck, wie alle folgenden mit Anführungszeichen versehenen, sind eigne Aeußerungen des Magistrats in seinen Eingaben an die Bundesversammlung vom 15. Juni und 11. Juli 1839, und in der dieser letzteren beigefügten Denkschrift; abgedruckt im Portfolio II, 43, 51, 76.

***) Portfolio Bd. I, Vorr. S. II.

Digitized by Google

und Wiedereinführung der Verfassung von 1819 wörtlich und thatsächlich eingelegten Protestationen ungeachtet, «die Wirksamkeit der zweiten Kammer durch eine Reihe von gesetz-, reglements- und observanzwidrigen Verfügungen *) zu erzwingen», — nunmehr «laut die Behauptung aussprach, daß die Verfassung von 1819 in anerkannter Wirksamkeit sich befinde», und daher «von der Verfassung von 1819 loszukommen, keine Möglichkeit mehr für die Stände sei»**); als sich sodann mit jedem Tage mehr die niederschlagende Erfahrung aufdrang, wie den bei der Aufrechthaltung des Staatsgrundgesetzes Betheiligten «jeder Weg gesetzlicher Erörterung und Vertheidigung gesperrt — jeder gesetzliche Weg, zu ihrem guten Rechte zu gelangen, verschlossen sei***); dann erst fand der Magistrat sich zur Beschwerdeführung über solche Verfahrungsweise des königl. Cabinets bei der hohen Bundesversammlung auf den Grund der Art. 53 und 56 der Wiener Schlußacte****) bewogen, davon ausgehend, daß ihm «als gesetzlichem Vertreter der Stadt» hierzu nicht bloß das Recht zustehe, sondern auch die Pflicht obliege, und übte dieses Recht und diese Pflicht dadurch wirklich aus, daß er vor Allem Widerspruch einlegte gegen die «Wirksamkeit jener, den Charakter einer verfassungsmäßigen Ständeversammlung völlig entbehrenden Kammer», und das ganze Land, wie die ihm zunächst empfohlene Corporation, feierlich verwahrte gegen die Beschlüsse einer solchen Versammlung, welcher «Niemand, dem die Ehre und das Recht des Landes am Herzen liege, der es wohlmeine und aufrichtig mit seinem Vaterlande und seinem Könige, irgend ein Recht oder auch nur den Schatten einer Befugniß zugestehen könne, über die theuersten Interessen des Landes zu verhandeln, und mit dem Cabinet Sr. Maj. etwas für die Gesammtheit des Volkes Verbindliches und Gültiges zu vereinbaren»; sodann aber, mit der wiederholten Erklärung, «nur die durch das Staatsgrundgesetz von 1833 eingeführte landständische Verfassung als die rechtlich bestehende anerkennen zu wollen», das ehrerbietigste Gesuch an die hohe Bundesversammlung richtete: «die heiligen,

*) Worüber unten das Nähere.

**) Staatsarchiv I, 86.

***) Portfolio II, 49, 68.

****) Verglichen mit Cap. 2, §. 5 d. provis. Competenzbestimmung vom 12. Juni 1817.

so vielfach und gewaltsam verletzten Rechte des Landes unter ihrem sichern Schutz kräftigst zu nehmen, und für Herstellung des einseitig und unbefugt aufgehobenen Rechtszustandes Sorge tragen zu wollen.

Wenn nun solchergestalt der allgemeine Magistrat der Residenz, Namens der von ihm vertretenen Stadt «deren von dem Lande getheilten Klagen und Wünsche, mit derjenigen Offenheit, welche man der hohen Bundesversammlung, als angerufenem höchsten Richter, schuldig zu sein glaubte, vorzutragen» sich gedrungen fand, so war es mit Rücksicht auf die Veranlassung zu dieser Beschwerdeführung wohl zu erwarten, und erscheint in der That als in der objectiven und subjectiven Eigenthümlichkeit der Verhältnisse selbst begründet, daß die Beschwerdeführer sich nicht geneigt finden mochten, einen jeden von ihnen gebrauchten Ausdruck nach den strengsten Regeln der Courtoisie abzumessen, und insbesondere dem Urheber jener schweren Rechtsverletzung, gegen welchen unmittelbar die Beschwerdeführung gerichtet war, bei der Bezeichnung seiner dazu veranlassenden Handlungsweise eine besonders schonende Rücksicht zu erweisen; und so ward allerdings mancher Aeußerung die Aufnahme in jene Eingaben an die Bundesversammlung gestattet, die, wenn die Veranlassung eine minder aufregende und erhebliche, die Lage der Beschwerdeführer eine minder dringliche und gefahrdrohende gewesen wäre, den Vorwurf einer allzuschroff gewählten Form nicht unverdient erleiden würde.

§. 3. Erkenntniß der Justizcanzlei.

Durch die im vorhergehenden §. ihrem allgemeinen Inhalte nach erwähnten Eingaben des Magistrats an die hohe Bundesversammlung fand das königl. Cabinet sich veranlaßt, eine Anklage gegen denselben bei der Justizcanzlei zu Hannover zu erheben, welche hauptsächlich, nach Anleitung der auf die erste jener Eingaben erfolgten königl. Proclamation vom 16. Juli 1839 *), auf folgende, in dieser als «peinlich zu bestrafende Verbrechen» bezeichnete, Puncte gerichtet war: «das Verbrechen der Verletzung der Sr. königl. Majestät schuldigen Ehrerbietung; 2) Calumnien gegen die königl. Regierung; 3) öffentliche Injurien gegen die Regierung im Allgemeinen, insbesondere gegen die sämmtlichen

*) Hannöversche Zeitung von 1839, Nr. 168.

Minister und außerdem gegen die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung.» Die meisten dieser Anklagepuncte hat die Justizcanzlei gänzlich von dem Untersuchungsverfahren als dazu nicht geeignet ausgeschlossen; nur die Anschuldigung von öffentlichen Injurien gegen das königl. Cabinet ist als Grundlage der rechtlichen Verurtheilung in die Entscheidungsgründe aufgenommen, jedoch auch in Beziehung auf diese ausdrücklich anerkannt worden: daß durch den von den Angeschuldigten versuchten Entlastungsbeweis als hinlänglich constatirt anzunehmen sei, daß Einwirkungen der in jenen Eingaben bezeichneten Art auf die Wahlen zur Ständeversammlung in mehren Fällen wirklich stattgefunden haben, daß auch von den Angeschuldigten ihr guter Glaube — mit welchem sie die Behauptung, daß diese Einwirkungen vom königl. Cabinet angeordnet oder gebilligt seien, für wahr zu halten gegründete Veranlassung gehabt — dargethan worden sei; ferner, wenigstens folgerungsweise *), daß hier nicht der Fall einer von dem Beleidiger unbefugter Weise und um dem Andern zu schaden zugefügten Beleidigung vorliege; die Justizcanzlei hat auch durch den Umstand, daß die Ansichten über die Rechtmäßigkeit der von den Angeschuldigten angefochtenen Maßregeln des Cabinets zweifelhaft gewesen, und letztere eben dadurch Gegenstand der Vorstellung bei der Bundesversammlung geworden seien, den Vorwurf, daß jene diese Maßregeln wider bessere Ueberzeugung angefochten hätten, von demselben entfernt gehalten, und ganz besonders auf den Umstand, daß die Angeschuldigten nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet waren, die städtischen Rechte zu vertheidigen, Rücksicht nehmen zu müssen geglaubt; sie hat endlich die besondere Qualification der den Angeschuldigten zur Last gelegten Injurien als das Verbrechen der Verläumdung für völlig hier unanwendbar erklärt. Und wenn nun dieser Gerichtshof dennoch den vorliegenden Fall für geeignet zu «peinlicher Bestrafung», und nicht einmal Verweis oder Geldstrafe für zureichend erklärt, daher zunächst auf Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu acht Wochen erkannt, und deren Reluition nur gegen eine Geld-

*) Indem nämlich von den beiden, nach Art. 207 des hannöv. Criminalgesetzbuchs die Wirksamkeit des Wahrheitsbeweises aufhebenden, Voraussetzungen nur die eine (daß das Ehrenkränkende schon in der Form enthalten sei) für hier anwendbar erklärt worden ist.

Digitized by Google

strafe von 100 bis 400 Thlr. zugelassen hat, so kann man demselben in der That den Vorwurf einer sehr auffallenden Inconsequenz nicht ersparen; für den in der Gerichtspraxis erfahrenen und mit ihren Geheimnissen vertrauten Juristen aber stellt das Erkenntniß desselben, in der ganzen künstlichen Verwebung seiner Zweifels- und Entscheidungsgründe, das anschauliche Bild einer Transaction zwischen mehren von einander abweichenden Meinungen dar, und leitet eben hiermit auf den natürlichsten Erklärungsgrund für den ganz unverkennbaren Mangel der Uebereinstimmung eines so harten Strafurtheils mit so wenig gravirenden Prämissen *) hin.

Erwägt man überdieß, wie so klein und bedeutungslos — in Vergleichnng mit dem hochwichtigen und heiligen Interesse, welches die Angeschuldigten im ernsten Kampfe für die Rettung der bestehenden Landesverfassung gegen den ihr drohenden und schon über sie hereinbrechenden Sturm der Vernichtung beseelte — wie so klein und bedeutungslos dagegen die individuelle Betheiligung des Einzelnen, wer er auch sei, der sich durch die Form der Beschwerdeführung etwa beleidigt halten möchte, erscheint, dann muß man es fast unbegreiflich finden, wie die Justizcanzlei es mit den Forderungen der Gerechtigkeit vereinbar finden konnte, die Beschwerdeführer bloß um deßwillen eines Criminalverbrechens schuldig zu erkennen, weil sie bei der Wahl ihrer Vertheidigungsmittel sich einer besonders schonenden Rücksicht, jenem Einzelnen gegenüber, den sie als den unmittelbaren Urheber des ganzen unheilvollen Verhältnisses betrachteten, und, nach dem eignen Anerkenntniß der Justizcanzlei, zu betrachten «gegründete Veranlassung» hatten, nicht befleißigten.

§. 4. Beurtheilung der für strafbar erklärten Aeußerungen:

1) Nicht «schon in der Form beleidigend.»

a. Allgemeine Grundsätze.

Der einzige positive Entscheidungsgrund, durch welchen allein die Strafbarkeit der Angeschuldigten motivirt worden, besteht in der ganz einfachen Anwendung des, aus dem Art. 267 des Criminalgesetzbuchs **) entlehnten Rechtssatzes: daß durch

*) Worauf auch schon in dem Staatsarchive II., 361 hingedeutet worden ist.
**) Vergl. oben S. 168 Note *).

den Beweis der Wahrheit die Strafe der Injurie nicht aufgehoben werde, wenn das Ehrenkränkende «schon in der Form enthalten sei». Dieser Entscheidungsgrund kehrt, nach allen den verschiedenen Wendungen, die an und für sich mehr zur Entschuldigung und Rechtfertigung der Angeschuldigten, als zu ihrer Belastung, gereichen, immer wieder in seiner nackten Einfachheit zurück. Wäre also dieſem Entscheidungsgrunde ein Mangel der juriſtiſchen Begründung nachzuweiſen, ſo fiele damit zugleich das endliche ausſchließend darauf geſtützte Urtheil zuſammen; einer ſolchen Nachweiſung kommt aber eine beſondere Erheblichkeit auch ſchon um deßwillen zu, weil die Juſtizcanzlei nur auf den Grund jener, den als Injurien bezeichneten Aeußerungen beigelegten Eigenſchaft als «ſchon in der Form beleidigend», ſich veranlaßt und berechtigt gehalten hat, den Angeſchuldigten die von ihnen wiederholt in ihrer Vertheidigungsſchrift *) beantragte Ergänzung der in vielen weſentlichen Stücken unvollſtändig gebliebenen Unterſuchung zum Zwecke des mit vielem Erfolge eingeleiteten Wahrheitsbeweiſes, zu verſagen.

Bei jenem Ausſpruche ſcheint nun aber von der Juſtizcanzlei die ſehr weſentliche Verſchiedenheit unbeachtet geblieben zu ſein, welche zwiſchen Demjenigen, was man in der gewöhnlichen Umgangsſprache wohl Injurien zu nennen pflegt, oder was auch in Civilſtreitigkeiten über beleidigende Aeußerungen unter jener Bezeichnung begriffen wird, und Demjenigen obwaltet, was im criminalrechtlichen Sinne eine Injurie bildet, alſo einer Beſtrafung von Seiten der Gerichte unterliegt. Für die Beurtheilung dieſer Vorausſetzung iſt und war doch der Juſtizanzlei keine andere Quelle zugänglich, als aus welcher alle diejenigen Schriftſteller, welche ſich ganz eigens mit dieſer Lehre beſchäftigt und die Ergebniſſe ihrer wiſſenſchaftlichen Forſchungen zur öffentlichen Kunde gebracht haben — keine andere mithin, als die wenigen allgemeinen Beſtimmungen, welche das poſitive Recht darbietet **), in der ihnen durch die Doctrin gegebenen nähern Ausbildung und ſpeciellen Entwickelung. Unter allen jenen Schriftſtellern aber wird auch nicht

*) Staatsarchiv 1, 7, 77, 113, 141, 153 f. 155, 179, 214, insbeſondere auch S. 184. ff.

**) Auch das hannov. Criminalgeſetzbuch ſtellt im §. 264 nur den Begriff der ſtrafbaren Injurie, im Weſentlichen übereinſtimmend mit dem gemeinen Rechte, auf.

Digitized by Google

ein einziger aufzufinden sein, mit dessen Autorität die Justizcanzlei ihre besondere Ansicht zu bestärken vermöchte. — Um zu wissen, ob ein Ausdruck «schon in der Form beleidigend», ob er insonderheit strafbar wegen dieses bloß formellen Charakters sei, muß vor Allem zwischen den beiden Fällen genau unterschieden werden, wo es eine an und für sich tadellose Handlung oder Eigenschaft eines Andern ist, in Beziehung auf welche man sich eine beleidigende Aeußerung gegen denselben erlaubt, oder wo der Handlung oder Eigenschaft selbst, wegen deren man ihn tadelt, ein ehrenkränkender Charakter beiwohnt. Im ersteren Falle erscheint das «schon in der Form beleidigend» als identisch mit «nur in der Form beleidigend», eben weil der Gegenstand der betreffenden Aeußerung an sich nichts Ehrenkränkendes an sich trägt, wie z. B. wenn man Jemanden, der mit Vorsicht einem Duell ausweicht, einen verächtlichen Feigling, den, welcher sich einer ungewöhnlichen Sparsamkeit befleißigt, einen schäbigen Geizhals, den, welcher eine gemeinübliche Höflichkeitsbezeugung (Hutabnehmen) unterläßt, einen ungeschliffenen Grobian, oder den, welcher an einem körperlichen Gebrechen leidet, einen erbärmlichen Krüppel schelten wollte. Bei dergleichen Scheltworten bestehet der unterscheidende Charakter eben darin, daß schon «der Ausdruck als solcher», ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der damit bezeichneten Handlung, beleidigend ist*). Im andern Falle hingegen erscheint jener Ausdruck als gleichbedeutend mit «in der Form, neben dem objectiven Bestandtheil der Aeußerung, beleidigend», weil wenn hier dem an sich ehrenkränkenden Charakter des Gegenstandes nicht noch etwas, hiervon unabhängig Beleidigendes, hinzukommt, von einer formellen Injurie gar nicht die Rede sein kann. Wenn man, soviel insonderheit diesen letztern Fall betrifft, eine schlechte Handlung als schlecht bezeichnet, «z. B. in ungeschminkter Form den Betrug Betrug nennt»**), so liegt hierin nur die objective Bezeichnung der Handlung selbst; nun giebt es zwar auch für eine solche Bezeichnung theils mildere, theils schroffere Ausdrücke, wie z. B. Entwendung und Diebstahl, Hintergehung und Betrug, Bevortheilung und Prellerei, und es kann sein, daß die Wahl des schrofferen Ausdrucks in einem gegebenen Falle den Charakter

*) Weber, über Injurien. 2te Aufl. Bd. III, S. 5.

**) Wächter, Lehrbuch des Strafr. Bd. II, S. 85 u. 92. Tittmann, Handb. des Strafrechtswiss. Bd. II, S. 202, 2te Aufl.

Digitized by Google

einer Beleidigung annehme; aber jedenfalls würde eine solche nicht unter den Begriff der formellen Injurie fallen, nicht wegen dieser Eigenschaft für strafbar zu halten sein; ihre Imputabilität als materielle Injurie aber von ganz besonderen Voraussetzungen abhängen, worauf ich unten zurückkommen werde. Dagegen nimmt eine ihrem Gegenstande nach ehrenkränkende Aeußerung den Charakter einer «schon in der Form beleidigenden» dadurch an, daß dieselbe, unabhängig von der objectiven Bezeichnung der betreffenden Handlung oder Eigenschaft, eine auf die Person, welcher jene Handlung oder Eigenschaft zum Vorwurfe gemacht wird, sich beziehende Ehrenkränkung enthält, wie z. B. wenn man den, welcher sich eines Betrugs schuldig macht, einen verschmitzten Gauner, den, welcher sonst eine verbrecherische Handlung beging, einen niederträchtigen Schurken, den Betrunkenen einen unverbesserlichen Saufaus nennen wollte *).

§. 5.

b) Anwendung.

Hält man nur fest an jener in der Natur der Sache selbst begründeten Unterscheidung, dann erscheint es in der That als rechtlich unmöglich, auf irgend einen von denjenigen Ausdrücken, in welchen die Justizcanzlei eine «schon in der Form beleidigende» Aeußerung gefunden hat, den Begriff einer Injurie in diesem bloß formellen Sinne für anwendbar zu halten. Die den Gegenstand der Anklage unter I bis IV. der Entscheidungsgründe bildenden Ausdrücke: «Wahlquälereien, Anwendung moralischen Wahlzwangs, Erpressung von Deputirten, Manövers und Intriguen, Verleugnen und mit Füßen Treten von Recht und Gesetz» — dieses Alles sind Ausdrücke, welche nur gewissen für rechtswidrig gehaltenen Handlungen zur materiellen Bezeichnung dienen; die Beimessung solcher Handlungen kann ehrenkränkend für denjenigen sein, welchem die Begehung derselben zum Vorwurfe gemacht wird, aber das Ehrenkränkende liegt dann doch nicht in dem Ausdrucke und in der Form des Ausdrucks, sondern in der Handlung selbst, welche damit bezeichnet worden. Ueberdieß enthalten die meisten derselben, ihrer einfachen Wortbedeu-

*) Diese und die oben vorkommenden, etwas trivialen Ausdrücke sind absichtlich gewählt, um den hier wesentlich entscheidenden Unterschied zwischen materiellen und formellen Injurien zur möglichsten Anschaulichkeit zu bringen. Vergl. a. Feuerbach, §. 287, S. 407.

Digitized by Google

tung nach, nicht einmal eine für den Handelnden nachtheilige Beziehung oder die Voraussetzung eines von demselben dadurch begangenen Unrechts, und es kann dieses erst aus dem Zusammenhange, in welchem dieselben gebraucht worden, und der ihnen hiernach beizulegenden materiellen Bedeutung entnommen werden, was aber die Voraussetzung jenes bloß formellen Charakters derselben geradezu ausschließt. Sind dergleichen Handlungen, für welche die gebrauchten Ausdrücke zur grammatischen Bezeichnung dienen, wirklich geschehen, so kann doch in dem Gebrauche derselben unmöglich etwas Anderes, als die Behauptung des Factums solcher Handlungen in ihrer durch die gebrauchten Ausdrücke zu bezeichnenden Eigenthümlichkeit gefunden werden; die Frage aber, ob sie wirklich geschehen, ob das behauptete Factum gegründet sei, fällt offenbar dem Bereiche des Wahrheitsbeweises anheim, welcher dem Gebiete der materiellen Injurien ganz eigenthümlich ist. Und möchte man auch wirklich jene Ausdrücke für allzuhart im Verhältnisse zu ihrem Gegenstande halten, möchte man in denselben eine allzuderbe Bezeichnung der damit zu bezeichnenden Handlungsweise finden, so wäre es doch immer nur eine allzuharte, allzuderbe, objective Bezeichnung, und müßte ihnen sogar nach der Art ihres Gebrauches und dem Zusammenhange, in welchem sie vorgebracht worden, der rechtliche Charakter von Injurien, selbst von strafbaren Injurien, beigelegt werden *), so würden sie doch immer nur als materielle Injurien zu betrachten, nur als solche strafbar sein. — Alles bisher Gesagte muß aber in noch höherem Grade von der unter V. der Entscheiduagsgründe für eine Beleidigung des Cabinetsministers erklärten Stelle der Denkschrift — nämlich der Angabe von Eigenschaften, welche ein des Vertrauens des Volkes würdiger Cabinetsminister nicht enbehren dürfe — um so mehr gelten, als bei der bloß negativen Fassung dieser Stelle es sogar an der Veranlassung, sich «schon in der Form beleidigender» Ausdrücke zu bedienen, fehlte.

Jene irrige Ansicht der Justizcanzlei, die erwähnten Ausdrücke für «schon in der Form beleidigend» und in Folge dieser Eigenschaft für strafbare Injurien zu erklären, scheint auch nur durch die in ihre Entscheidungsgründe mit aufgenommene Behauptung

*) Wovon jedoch das Gegentheil unten nachgewiesen werden wird.

einiger bewährten Rechtsgelehrten *) veranlaßt worden zu sein, daß nämlich zum Vorhandensein einer Injurie das Bewußtsein des Thäters, daß die beleidigende Handlung die Ehre des Angegriffenen kränken könne, gehöre. Es dürfte jedoch hierbei ein zwiefaches Mißverständniß untergelaufen sein. Einerseits nämlich ist diese Behauptung nur in einer objectiven Beziehung aufzufassen und demnach von dem Bewußtsein der ehrverletzenden Eigenschaft der betreffenden Handlung an und für sich zu verstehen, wie auch Martin durch den erläuterungsweise beigefügten Einschluß (factum injuriosum) klar zu erkennen giebt; wollte man aber in jenem Ausdrucke die Bedeutung finden, es genüge schon das Bewußtsein, daß die Handlung den Erfolg einer Ehrenkränkung haben könne, dann würde durch das «Können» der Richter auf ein dem juristischen Gebiete völlig fremdes Feld der bloßen Möglichkeit geführt werden. In jenem ersteren und gewiß richtigeren Sinne bildet aber jene Voraussetzung nur ein Merkmal der materiellen Injurie, wie auch Feuerbach **) ausdrücklich anerkennt. Andererseits haben die genannten Schriftsteller jene Behauptung nur zur Bezeichnung dessen, was zu der Annahme einer beleidigenden Absicht (des s. g. animus injuriandi) gehöre, aufgestellt, von dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der beleidigenden Absicht aber kann gar keine Rede sein, solange es an der wesentlichsten Voraussetzung einer strafbaren Injurie überhaupt, an der Rechtswidrigkeit der ehrenkränkenden Aeußerung fehlt, und es beruhet lediglich auf einer, zu ganz unrichtigen Schlußfolgen unvermeidlich führenden Verwechselung der juristischen Begriffe, wenn man das Berufen auf ein dem angeblichen Beleidiger zustehendes Recht zu der in Frage stehenden Aeußerung, und auf die Ausübung dieses Rechts bedingenden Voraussetzung der Wahrheit des Gegenstandes derselben als ein Mittel, den animus injuriandi zu beseitigen, darstellt ***). Wer bei einer für den Andern wirklich ehrenkränkenden Handlung sich in seinem Rechte befindet, kann und darf dabei das Bewußtsein dieser Ehrenkränkung, und selbst die, durch die Wahrheit

*) Martin, Lehrb. d. Criminalr. §. 167. Abegg, Lehrb. d. Strafr. §. 296.

**) Lehrb. des peinl. Rechts. 13te Ausg. §. 278 a. E.

***) Wie schon Weber Th. I, S. 63. Henke, Handb. d. Criminalr. Th. II, S. 264. Bauer, Lehrb. d. Strafr. §. 210 Note c. bemerkt haben.

Digitized by Google

des Gegenstandes derselben gerechtfertigte Absicht zu beleidigen haben, ohne sich dadurch einer Injurie im strafrechtlichen Sinne schuldig zu machen *). Selbst das H. Criminalgesetzbuch erfordert im Art. 264 zu dem Begriffe einer strafbaren Injurie «rechtswidrigen Vorsatz;» es soll also nicht bloß das Vorhandensein des Vorsatzes zu beleidigen genügen, sondern dieser Vorsatz muß zugleich ein rechtswidriger sein **); rechtswidrig aber ist eine Handlung auf Seiten dessen, welcher sie beging, nicht schon um deßwillen, weil durch sie ein Anderer in seinem Rechte verletzt wird, sondern nur, wenn jenem kein Recht, dieselbe vorzunehmen, zustand ***). Daß aber und in welchem hohen Grade den Angeschuldigten in dem vorliegenden Falle bei dem Vorbringen derjenigen Aeußerungen, die als strafbare Injurien ihrer Verurtheilung zum Grunde gelegt worden, das Recht wirklich zur Seite gestanden habe, soll nun noch zunächst auf rein doctrinellem Wege zur vollen juristischen Ueberzeugung gebracht werden.

§. 6.

2) Mangel des «widerrechtlichen Vorsatzes.»

a. Recht der freien Meinungsäußerung.

Es ist ein dreifaches, stufenweise sich verstärkendes, und in seinem Umfange und seiner Wirksamkeit zunehmendes Recht, in dessen Ausübung der angeklagte Magistrat sich bei dem Gebrauche der als Injurien bezeichneten Aeußerungen in den betreffenden Eingaben an die Bundesversammlung befand, und gleichwohl würde schon jedes einzelne dieser Rechte genügen, um jenen Aeußerungen, selbst wenn sie mit dem Bewußtsein einer damit verbundenen Ehrenkränkung niedergeschrieben worden, das sowohl gemeinrechtlich, als durch die neueste Gesetzgebung des Königreichs, als wesentlichen Bestandtheil des Begriffs einer strafbaren Injurie anerkannte Merkmal eines «rechtswidrigen Vorsatzes zu entziehen.

1) Das allgemeine staatsbürgerliche Recht der freien Meinungsäußerung über vorhandene factische Zustände, insonderheit auch des freien Urtheils über offenkundige Handlungen Anderer,

*) Mittermaier zu Feuerbach, §. 277 Note l). Abegg, §. 297.

**) Welchem Erfordernisse auch der Ausdruck «unbefugter Weise» im Art. 267 entspricht.

***) Mittermaier, im neuen Archiv d. Criminalr. XIV, 71.

und selbst über Vorgänge des öffentlichen Lebens, die einmal zur allgemeinen Kundbarkeit gelangt sind. Mag auch die Ausübung dieses Rechts hin nnd wieder durch manche gesetzliche und administrative Schranke umstellt sein, doch wird es, wo dergleichen positive Schranken fehlen, wenigstens von den Gerichten — wollen sie anders den von dem Richteramte unzertrennlichen Anspruch auf Unabhängigkeit und Unpartheilichkeit nicht verleugnen — im Streitfalle stets geachtet und geschützt werden müssen.

Jenes allgemeine staatsbürgerliche Recht wird von den angesehensten Rechtsgelehrten der älteren bis zur neuesten Zeit — ja in der That von allen — einstimmig als vollkommen begründet anerkannt*). Und der Ausübung dieses Rechts gegenüber steht einem Andern, welcher dadurch betroffen wird, kein Zwangsrecht zu, sofern nur die Aeußerung auf Wahrheit beruht, und das darin enthaltene Urtheil seinem Gegenstande entspricht**). Ja es kann selbst durch dergleichen Aeußerungen das Recht der Ehre als verletzt erscheinen, und doch darf man nicht von einer strafbaren Injurie sprechen***); sogar das Urtheil, daß Jemand durch gewisse Handlungen sich als verächtlich dargestellt habe, kann nicht einmal für eine Injurie im engern Sinne gelten. «Verliert ein Schuldiger durch dergleichen wahrhafte Aeußerungen an der bisher genossenen Achtung, so muß er dieses als Folge seines Benehmens tragen****)», und «welcher durch das Bekanntwerden seines Betragens an seiner Ehre leidet, büßt nur seine eigne Schuld †).» Daß übrigens selbst ein unrichtiges Urtheil, welches über die Handlung eines Andern gefällt wird, die Wahrheit des Factums vorausgesetzt, den Urtheilenden nicht einer Injurie im strafrechtlichen Sinne schuldig mache, ergiebt der nachstehende Beleg aus der neuesten Praxis: Einem als Hauptführer der liberalen Faction bezeichneten Mitgliede einer Ständeversammlung war in einer allgemein verbreiteten Druckschrift der Vorwurf gemacht worden, daß unter seiner Leitung ein «schnödes gebieterisches» Gesuch an den Landesherrn gerichtet worden sei.

*) Mittermaier, im Archiv XIV, 67. Martin, §. 170. Weber I, 124 ff. Henke II, 263 f.

**) Tittmann II, §. 333, 342.

***) Mittermaier, im Archiv XIV, 71. Welcker, im Staatslexicon Bd. VIII, S. 361.

****) Henke II, 269 f.

†) Abegg, S. 409. Vergl. Weber II, 195.

Digitized by Google

Auf eine deßhalb bei dem Hofgerichte zu Darmstadt erhobene Injurienklage bemerkte der Referent hierüber: «Die Freiheit, seine Meinungen und Urtheile auszusprechen, rechtfertigt zwar den nicht, welcher Andern unerlaubte und verächtlich machende Dinge vorwirft, ohne daß sie gegründet sind. Die Wahrheit der Sache, worüber man seine Meinung sagt, muß daher vorhanden und die beurtheilte Handlung geschehen sein: hiermit ist aber die Wahrheit des Urtheils, welches über die Handlung gefällt wurde, nicht zu verwechseln. Dieses Urtheil, wenn es in gehöriger Form vorgetragen ist, darf unrichtig sein oder Andern unrichtig dünken, ohne daß der Urtheilende als Injuriant angesehen werden kann, denn wer eine Sache, eine Handlung tadelt, tadelt oder beleidigt keineswegs ihren Urheber.» Dem mit hierauf gegründeten Antrage auf Abweisung der Injurienklage stimmte das Hofgericht bei, und dessen Erkenntniß ward auch in der höchsten Instanz bestätigt *). — In welchem ausgedehnten Umfange aber jenes allgemeine staatsbürgerliche Recht auch in Beziehung auf Aeußerungen über öffentliche Verhältnisse ausgeübt werden könne, ohne das Vorhandensein einer Injurie zu begründen, haben vorzüglich v. Almendingen **), Weber ***), letzterer insonderheit mit Bezugnahme auf ein Erkenntniß des Kammergerichts zu Berlin, nachgewiesen, und einen sehr bemerkenswerthen Beleg dazu geben auch die 3 Facultätsurtheile in dem bekannten Welckerschen Falle ****). — Auch darin kann eine Beschränkung der Ausübung jenes Rechtes nicht gefunden werden, daß Derjenige, welcher sich desselben bedient, dabei einer besonders höflichen Form des Ausdrucks sich zu befleißigen hätte, da in deren Unterlassung nur eine «Uebertretung der conventionellen Regeln guter Lebensart», auf deren Beobachtung gegen ihn aber keinem Andern, specielle persönlich verpflichtende Verhältnisse abgerechnet, ein Zwangsrecht zusteht, enthalten sein würde †), daher selbst Grobheiten sehr wohl von Injurien im rechtlichen Sinne zu unterscheiden sind ††). Insonderheit hat Derjenige, dessen Handlungen den

*) Bd. V, d. Forts. dieser Annalen S. 886 und 394.

**) Magazin f. d. Philos. u. Gesch. d. Rechts, Bd. II, S. 47 ff.

***) Weber II, 214, III, 12 ff.

****) Welcker, Beitr. zur Lehre v. d. Injurien. Freib. 1833.

†) Weber III, 9, vergl. a. Bd. IV d. Forts. dies. Annalen S. 333.

††) Weber I, 134; Weigand, Erört. d. wicht. Lehren d. Criminalr. S. 265.

Digitized by Google

Gegenstand des freien Urtheils Anderer, durch welches er sich an seiner Ehre beeinträchtigt glaubt, ausmachen, «auf besonders schonende Rücksichten, welche die Sitte und Liebe zuweilen gebieten mag, keinen Rechtsanspruch *), und es reicht daher der Gebrauch harter und schneidender, selbst bitterer und spöttischer Ausdrücke nicht hin, um das rechtliche Dasein einer strafbaren Injurie zu begründen **), wenn nur eigentliche Scheltworte (oben S. 171) vermieden werden. Als practischer Beleg hierzu kann folgender Ausspruch der Juristenfacultät zu Würzburg dienen: «daß Jedermann in Ansicht der Art der Darstellung seiner Behauptungen nur dann verantwortlich sei, wenn seine Ausdrücke im eigentlichen Sinne beschimpfend seien, eine wirkliche Beleidigung enthielten; dagegen bloß bittere, hämische, spöttische oder harte Ausdrücke zwar unmoralisch sein könnten, aber deßhalb noch nicht widerrechtlich, folglich nicht strafbar seien ***).

§. 7.

b. Recht der eignen Vertheidigung.

Was nun aber, zufolge des bisher Ausgeführten, schon auf den Grund des allgemeinen staatsbürgerlichen Rechts, seine Meinung freimüthig über die Handlungen und Eigenschaften eines Andern zu äußern, einer solchen Aeußerung den strafrechtlichen Charakter entzieht, muß umsomehr Demjenigen zu statten kommen, welcher sich dabei nicht bloß in der einfachen Ausübung dieses Rechts, ohne Rücksicht auf ein eignes dabei obwaltendes Interesse, sondern in der Vertheidigung seines verletzten Rechts befindet ****). «Im Falle der angebliche Injuriant entweder, um sein Recht zu vertheidigen, nachtheilige Dinge von Jemand vorzubringen gleichsam gezwungen wird, oder derselbe sich in justo dolore befunden, so fällt bei dem solchergestalt sich findenden Mangel des animi injuriandi die Klage wegen der zu-

*) Abegg S. 409.

**) Weber III, 13, 18. Häberlin über das dem Freih. v. Brabeck angesch. Verbrechen d. beleid. Majestät, S. 158.

***) Leyser medit. ad Pand. Sp. 551, med. 6. Cramer observ. jur. univ. T. III, obs. 833. Henke II, 252.

****) Leyser medit. ad Pand. Sp. 551, med. 6. Cramer observ. jur. univ. T. III, obs. 833. Henke II, 252.

Digitized by Google

gefügten Injurien von selbst dahin*).» Zum speciellen Belege dienen hier zunächst die von der Vertheidigung einer Parthei im Processe geltenden Grundsätze, welchen zufolge bei der Beurtheilung angeblich injuriöser Aeußerungen «die möglichste Freiheit der Rede angenommen werden muß**)», daher die Ausübung dieses Selbstvertheidigungsrecht keiner andern Beschränkung unterliegt, als welche in dem wesentlichen Zwecke desselben selbst gegründet ist***). «An sich ist daher in Verhandlungen der Rechtssachen und den darauf obzielenden Vorträgen nicht verwerflich, was sich vernünftigerweise nur irgend auf die Absicht, seine Sache gehörig in jure et facto darzustellen, beziehen läßt****)», so daß zwar der gerichtliche Vortrag Dasjenige nicht überschreiten darf, «was sich auf die rechtliche Ausführung der Sache bezieht», in dieser Hinsicht jedoch die Frage, ob eine Aeußerung an sich zur Sache gehöre oder nicht, «lediglich nach Gründen, die der Gegenstand des Streites und der Inhalt des Vortrags selbst darbietet, ihre gewisse Bestimmung erhalten muß†); insonderheit ist den Partheien und Advocaten durch kein Gesetz untersagt, «über Alles, was die vorkommende Sache und ihr Rechtsverhältniß betrifft, freimüthig zu urtheilen und ihre Meinung zu sagen, das Gesetzwidrige, wie es ihnen vorkommt, es treffe wen es wolle, hervorzuziehen††); auch kommt es «in Fällen, wo man überhaupt das Recht zu widersprechen hat, im Wege Rechtens auf die Wahl der Worte nicht an†††), denn, was der Gegenstand, von dem die Rede ist, mit sich bringt, muß gesagt werden dürfen; Ausdrücke also, die nur dieses bezeichnen, sind nicht verwerflich, wie unangenehm sie auch immer einem Andern sein mögen; nur den unnöthigen Gebrauch solcher Worte, die sichtlich bloß gewählt sind, um zu kränken und zu reizen, ohne daß die Darstellung der Sache, worauf es ankommt, sie erfordern sollte, wollen die Gesetze nicht geduldet wissen††††). Man darf den

*) Quistorp, Grundsätze d. peinl. Rechts Th. I, Abth. II, S. 193. 11te Aufl. Tittmann II, 26 und 222.

**) Mittermaier zu Feuerb. §. 287 Note I.

***) l. 6. §. 1. C. de postulando.

****) Weber III, 56. Tittmann II, §. 334.

†) Weber III, 160.

††) Weber III, 157.

†††) Weber I, 136.

††††) Weber III, 138, 154.

Digitized by Google

Ausspruch eines Richters «gesetzwidrig, mithin ungerecht nennen, ohne deßhalb eine Injurienklage befürchten zu müssen *). — Wenn übrigens den Rechtsbeiständen im Civilprocesse, um der äußeren Ordnung der Rechtspflege willen, und damit nicht durch allzu aufregende Aeußerungen der einen Parthei die andere zur Erwiederung in noch nachdrücklicherem Tone veranlaßt werde, gewisse engere Schranken für die Form ihrer gerichtlichen Vorträge gesteckt sind **), so können die dießfallsigen, als «Policeigesetze des Forums» zu betrachtenden positiven Vorschriften doch nicht als allgemeine Normen einer Grenzbestimmung für die Ausübung des Rechts der eignen Vertheidigung angesehen werden, und an sie ist insonderheit Derjenige nicht gebunden, welcher die Herstellung seines verletzten Rechts im Wege der Beschwerdeführung außerhalb Gerichts verfolgt, da eine solche Beschwerde nur für die amtliche Kenntniß der Behörde, an welche sie gerichtet wird, bestimmt ist, und in deren Acten verschlossen bleiben kann.

§. 8.

c. Recht der Beschwerdeführung.

Die dritte Gradation des Handelns im eignen Rechte bei dem Gebrauche solcher Ausdrücke, welche für einen Andern ehrenkränkend sind, und zwar die wirksamste zu dem Zwecke, den Gebrauch solcher Ausdrücke von dem Vorwurfe einer damit begangenen strafbaren Injurie zu befreien, ist nun der eben erwähnte Weg der Beschwerdeführung über verletztes Recht, insonderheit derjenigen, mittelst welcher Abhülfe wegen einer durch eine öffentliche Behörde erlittenen Rechtsverletzung bei derjenigen höheren Behörde gesucht wird, an welche der Verletzte zu Erlangung solcher Abhülfe gesetzlich angewiesen ist. Wenn nämlich schon bei der Ausübung des allgemeinen Rechts der eignen Vertheidigung nur Dasjenige von der Benutzung zu diesem Zwecke ausgeschlossen ist, «was zur Ausführung eines Rechtes oder zur Ablehnung irgend eines gegentheiligen Anspruchs durchaus nicht gehört, was Jemand offenbar nicht zum Behuf rechtlicher Verhandlung der Sache, sondern bloß nur, um Andere zu kränken, sagen konnte ***); so muß eben dieses um soviel mehr, in-

*) Weber I, 126 f. Henke II, 264.
**) Weber III, 138, 154.
***) Weber III, 142.

Digitized by Google

sonderheit auch rücksichtlich des Gebrauches von Ausdrücken ehrenkränkenden Inhalts bei einer solchen Beschwerdeführung Anwendung finden, deren unmittelbarer Gegenstand eine rechtswidrige Handlung der Behörde, gegen welche Beschwerde geführt wird, und deren wesentlicher Zweck die möglichst überzeugende Darlegung der Rechtswidrigkeit der betreffenden Handlung ist, indem es hierbei gar nicht vermieden werden kann, solche Anschuldigungen mit aufzunehmen, die, wenn sie gegründet sind, den verletzenden Theil in der öffentlichen Achtung herabsetzen, und nicht selten es, um die rechtswidrige Handlung, welche der Beschwerdeführung unmittelbar zum Grunde liegt und dieselbe rechtfertigt, in dieser ihrer Eigenthümlichkeit genügend zu bezeichnen, des Gebrauchs von Ausdrücken, die an sich zwar zu den beleidigenden gerechnet zu werden pflegen, jedoch ohne Nachtheil für die Sache selbst nicht mit gelinderen vertauscht werden können, ganz nothwendig bedarf. Bemerkenswerth und gewiß vollkommen richtig ist, was Grävell*) hierüber äußert: «Beschwerden über obrigkeitliche Personen an deren Vorgesetzte müssen am allerwenigsten der Vermuthung Raum geben, daß dadurch Injurien hätten begangen werden sollen. Wenn das Gesetz die Beschwerdeführung gestattet, so muß es auch erlaubt sein, alles Dasjenige beizubringen und auszuführen, was dazu dient, die Beschwerde als gegründet darzustellen, und Denjenigen, an den sie gerichtet ist, von dem erlittenen Unrecht zu überzeugen. Alles mithin, was dazu beiträgt, die Ungerechtigkeit derjenigen Maßregel darzustellen, welche die Beschwerde veranlaßt hat, die Unpartheilichkeit, Einsicht oder Vorstellungsart Desjenigen, über welchen sich beschwert wird, verdächtig zu machen, und die gute Seite von dem, was man verlangt, ins Licht zu stellen; alles das muß dem Beschwerdeführer beizubringen und anzuführen erlaubt sein, weil es nur Mittel für seinen Zweck ist. Ob seine Ansicht und Urtheil über den Zusammenhang seiner Ausführung mit seinem Antrage richtig ist oder nicht, kann wohl für die Erreichung des letzteren von Belang sein, aber rücksichtlich eines ihm deßhalb zu machenden Vorwurfs verübter Injurien, ist solches ganz gleichgültig. Selbst wenn er in der Schilderung und Ausmalung des vermeintlich erlittenen Unrechts sich allzu lebhafter Farben bediente, seinen Unwillen und die Kränkung darüber im mindesten nicht ver-

*) Im neuen Archiv d. Criminalr. Bd. III, S. 235 ff.

hehlte, und die Darstellung der aus den vorgelegten Thatsachen zu folgernden Bewegungsgründe und Triebfedern der Entschließung zu derjenigen Maßregel, wodurch er sich beschwert glaubt, in seiner Unlust und vermittelst der dadurch erhitzten Phantasie *übertrieben* — würde dadurch noch nicht die Vermuthung gerechtfertigt werden, daß dadurch irgend Jemand habe *gekränkt werden sollen*. Die ganze Beschwerdeschrift hat vernünftigerweise nur den Zweck, ein vermeintliches Unrecht abzuändern — und was von dem Ganzen gilt, muß auch von jedem Theile desselben gelten. Hätte der Beschwerdeführer sich auch vorsichtiger, bescheidener und sanfter ausdrücken können, und ist es gleich offenbar, daß er gegen die Regeln der Klugheit, des Anstandes und der Sittlichkeit verstoßen habe; so reicht doch alles dieses nicht hin, ihn *zum Injurianten* zu machen. Es kommt ihm allewege zu statten, daß der *Zweck* seiner Beschwerde ein *ganz anderer* war, als der der Beleidigung, und daß, wenn er auch unvorsichtigerweise bei der Ausführung derselben wirklich der Ehre eines Andern zu nahe getreten wäre, diese Kränkung doch darum noch *keine strafbare Injurie* ist. Soll also aus irgend einer Stelle einer Beschwerdeschrift eine Injurienklage entnommen werden; so ist es zu deren Begründung unerläßlich, daß entweder offenbar dieselbe *in keinem Zusammenhange* mit der Ausführnng der Beschwerde stehe, oder daß absichtlich oder fahrlässigerweise *unwahre* und *ehrenrührige* Thatsachen angegeben worden, oder endlich daß eigentliche *Schimpfworte* gebraucht worden sind.» Ist überdieß eine solche Beschwerdeführung nicht bloß im unmittelbaren eignen Interesse des Beschwerdeführers, zum Zwecke der Aufrechthaltung oder Herstellung seines *individuellen* Rechtszustandes geschehen, derselbe vielmehr hierbei in der Ausübung einer ihm obliegenden *amtlichen Verpflichtung* zum Schutze und zur Vertheidigung desjenigen Rechtes, dessen Verletzung der Beschwerdeführung zur unmittelbaren Veranlassung diente, begriffen, so fällt hiermit umsomehr die Voraussetzung einer begangenen Injurie *gänzlich hinweg*, indem auf einen solchen Fall insbesondere diejenigen Grundsätze zur analogen Anwendung kommen, welche das römische Recht über die von obrigkeitlichen Personen zugefügten Ehrenkränkungen aufstellt*), und nach denen die Theorie des heutigen Criminalrechts alle *auf Amts- oder Berufs-*

*) L. 13, §. 6. D. de injuriis. L. 16, §. 2, D. de poenis.

Digitized by Google

pflicht sich gründenden ehrenkränkenden Handlungen beurtheilt *); worüber insonderheit Feuerbach **) sich treffend dahin äußert: «Da Pflicht- und Rechtmäßigkeit einer Handlung dem Begriff von Verbrechen widerspricht, so ist keine Injurie denkbar, wenn die Handlung, welche unter andern Umständen eine Ehrenverletzung sein würde, durch Pflichten des Amtes oder Berufs unmittelbar gerechtfertigt ist.»

§. 9.

d. Anwendung auf den vorliegenden Fall.

Wenn unter den drei bisher erörterten Fällen der eignen Berechtigung zum Gebrauche von Ausdrücken, welche zur Kränkung der Ehre eines Andern gereichen, der Fall der Beschwerdeführung über verletztes Recht jedenfalls derjenige ist, welcher jene Befugniß in dem ausgedehntesten Umfange und mit dem wirksamsten Erfolge für die Beseitigung des beleidigenden Charakters einer solchen Aeußerung im strafrechtlichem Sinne begründet, so reicht es hin, nachzuweisen, daß die Angeschuldigten sich gerade in der Ausübung dieses am meisten zu ihrer Entlastung gereichenden, zugleich auch die beiden andern in sich begreifenden Rechtes, sogar unterstützt durch ihre amtliche Verpflichtung, befanden, um sie von der Begehung einer strafbaren Injurie durch die Einkleidung ihrer Eingaben an die Bundesversammlung in die von der Justizcanzlei gerügten Ausdrücke gänzlich freizusprechen. Diese Nachweisung aber liegt ganz unzweifelhaft vor, theils in dem über die Veranlassung, den Gegenstand und Zweck dieser ihrer Eingabe im Allgemeinen oben §. 2. Gesagten, theils und hauptsächlich in dem aus den hiernächst folgenden §§. 11 bis 15 sich ergebenden Details des ganzen Sach- und Rechtsverhältnisses. Ueberdieß gehört «die Erhaltung der Rechte der Stadt und das Wachen über die Verfassung» schon nach §. 173 der Stadtverfassung zu den vorzüglichsten Gegenständen der Verwaltung des Magistrats der Residenz ***), und in der besondern Anwendung auf den, die hier vorliegende Beschwerdeführung veranlassenden Vorgang ist es von Seiten der königlichen Regierung

*) Meister princ. injur. crim. §. 180. Bauer, §. 210.

**) Ausg. XIII, §. 279; womit auch Webers Gutachten bei Häberlin S. CI zu vergleichen ist.

***) Staatsarchiv I, 337.

Digitized by Google

selbst, zufolge eines landdrosteilichen Erlasses vom 13. Jan. 1838*) offen anerkannt worden, daß die Mitglieder eines Magistrats, als Gemeindebeamten,» berufen und verpflichtet seien, die Rechte ihrer Corporation zu schützen», namentlich auch berufen und verpflichtet «zum Schutze der etwa durch die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes gekränkten Rechte der Stadt.» — Die allerdringendste Aufforderung zu jener Beschwerdeführung lag aber für die Angeschuldigten darin, daß sie dieselbe, nach so lange fruchtlos versuchtem passiven Widerstande, als das letzte und äußerste Mittel, um die sie immer mehr bedrängenden Folgen der die wesentliche Grundlage des allgemeinen Rechtszustandes vernichtenden Vorgänge, welche eben den Gegenstand ihrer Beschwerdeführung gegen das königl. Cabinet ausmachten, betrachten mußten, nachdem sie

durch die mit der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes verbundene Auflösung der Ständeversammlung dem Lande das gemeinsame Organ zur Aufrechthaltung desselben entzogen**), und sowohl den bei jener Aufhebung betheiligten Unterthanen als den sie vertretenden Corporationen durch die allgemeine Untersagung von Petitionen an den König um Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes bei Vermeidung der Confiscation und policeilicher Untersuchung***), durch die Cassation der mit einem deßfallsigen Vorbehalte verbundenen Wahlen zu der Ständeversammlung****), durch die Ausstoßung aller Mitglieder derselben, welche darin gegen jene Aufhebung protestirten †), endlich durch die Anordnung eines Staatsraths, von dessen Entscheidung selbst die Zuständigkeit der Gerichte zum Erkennen über Klagen wegen der durch öffentliche Behörden erlittenen Rechtsverletzungen ††) abhängig gemacht worden ††), ja selbst durch die offene Erklärung: der König werde es niemals zugeben, daß die Landesgerichte das Staatsgrundgesetz noch als ein bestehendes Gesetz betrachteten †††),

*) Portfolio I, 37.

**) Portfolio I, 149, worauf auch selbst bei der Bundesversammlung in einer Abstimmung der königl. sächs. Gesandtschaft aufmerksam gemacht wurde. Portfolio III, 27.

***) Portfolio I, 146, 161. Staatsarch. I, 80, 261, 263.

****) Portfolio II, 282.

†) Königl. Rescript v. 2. März 1839: Hannöv. Zeitg. Nr. 55. Staatsarchiv I, 91 ff. Portfolio II, 79.

††) Verord. v. 21. Jan. 1839: Gesetzsamml. Abth. I, Nr. 3. Portfolio I, 162.

†††) Staatsarchiv I, 79.

Digitized by Google

sich «jeden Weg, zu ihrem guten Rechte zu gelangen, gesperrt und verschlossen» sahen *).

Diese ganz eigenthümliche Stellung, in welcher die Angeschuldigten bei der Beschwerdeführung an die Bundesversammlung sich befanden, insonderheit der öffentliche Charakter, in welchem und vermöge dessen sie dabei handelten, scheint von der Justizcanzlei nicht in seiner vollen Bedeutung gewürdigt worden zu sein, indem die Entscheidungsgründe derselben den darauf bezüglichen Einwand gegen das rechtliche Dasein einer Injurie nur in der bei weitem minder erheblichen Weise auffassen, daß jene «in der Rechtsvertheidigung begriffen gewesen»; wogegen sie den Umstand, daß die Angeschuldigten nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet waren, die städtischen Rechte zu vertheidigen, nur als Milderungsgrund gelten lassen, obwohl von einem solchen, als nur auf die Bestimmung des Strafmaßes influirend **), gar nicht die Rede sein kann, wo es selbst an dem rechtlichen Bestande eines zu bestrafenden Verbrechens, folgerungsweise an der Voraussetzung der Strafbarkeit des Angeschuldigten fehlt, wie solches nach dem Obigen aus dem erwähnten Umstande mit rechtlicher Nothwendigkeit folgt. Doch auch die jenem einfachern und in dem Umfange seiner Wirksamkeit für das Ergebniß des Entlastungsbeweises mit dem auf die Ausübung einer amtlichen Verpflichtung zur Beschwerdeführung bei einer obern Behörde gegründeten, gar nicht vergleichbaren Einwande von Seiten der Justizcanzlei widerfahrene Berücksichtigung kann für genügend nicht erachtet werden, indem der in das Erkenntniß derselben aufgenommene Entscheidungsgrund, «daß wenn auch anzunehmen sei, daß der Angeschuldigten nächstec Zweck auf Rechtsvertheidigung gerichtet gewesen, dennoch hierdurch der rechtswidrige Vorsatz bei dem Vorbringen von Injurien keineswegs ganz ausgeschlossen werde, zu dessen Vorhandensein vielmehr schon das Bewußtsein genüge, daß die beleidigende Handlung die Ehre des Angegriffenen kränken könne, dieses Letztere aber den Angeschuldigten bei der unbedingt ehrverletzenden Eigenschaft der ausgehobenen Stellen, welche offenbar einen Exceß in der Rechtsvertheidigung enthielten, habe einleuchten

*) Portfolio II, 49, 68.

**) Jarke, Handb. d. Strafr. Bd. I, Abschn. 3, Cap. 2. Hann. Crim. Gesetzb. Cap. VI des allg. Theils.

müssen», sich in mehrfachem Betracht als unhaltbar, zumal in der Anwendung auf den vorliegenden Fall, darstellt. Vorerst nämlich wird, nach den oben aufgestellten und mit den gewichtvollsten Autoritäten belegten Grundsätzen, die Voraussetzung eines rechtswidrigen Vorsatzes bei dem Vorbringen ehrenkränkender Aeußerungen zum Zwecke der Rechtsvertheidigung allerdings gänzlich ausgeschlossen, wenn dergleichen Aeußerungen auf Wahrheit beruhen, wenn sie als angemessenes Mittel zu diesem Zwecke dienen, und wenn nicht ihre Form eine unabhängig von dem Inhalte der Aeußerung ehrenkränkende ist; es ist ferner oben gezeigt worden, daß einer Handlung, bei deren Vornahme der angebliche Beleidiger sich in der Ausübung eines eignen Rechtes — um so mehr in der Vertheidigung seines verletzten Rechtes, am Meisten in der Erfüllung einer amtlichen Verpflichtung zur Beschwerdeführung über verletztes Recht — befand, das volle Bewußtsein, daß dieselbe wirklich ehrenkränkend für den Andern, welcher dem Berechtigten dabei gegenübersteht, sei, beiwohnen könne und dürfe, ohne daß dadurch die Eigenschaft einer Injurie im strafrechtlichen Sinne zu erlangen; sowie, daß jedenfalls nicht schon die bloße Möglichkeit des Erfolgs der Ehrenkränkung, wenn diese nicht in der Aeußerung selbst liegt, also die Aeußerung nicht an und für sich injuriös ist, und ebensowenig das Bewußtsein dieser Möglichkeit auf Seiten des angeblichen Beleidigers genüge, um die Aeußerung, durch welche der Andere seine Ehre verletzt hält, als Injurie in jenem Sinne darzustellen. Demnach bliebe von der obigen Argumentation der Justizcanzlei — da die Wahrheit der vermeintlich injuriösen Aeußerungen ihrem Gegenstande nach von derselben nicht bezweifelt worden, und wenn hieran noch ein Mangel erscheinen sollte, die von den Angeschuldigten eventuell beantragte Vervollständigung des deßfallsigen Beweises (oben S. 170), die nur als überflüssig von der Justizcanzlei nicht berücksichtigt worden ist, denselben nicht würde versagt werden können — nur noch die beiden Gründe als wirklich erhebliche übrig, daß den betreffenden Stellen der Beschwerdenschriften die unbedingt ehrverletzende Eigenschaft zukomme, und daß dieselben offenbar einen Exceß in der Rechtsvertheidigung enthielten.

Die letztere, so apodiktisch hingestellte Behauptung wird eine ausführliche Widerlegung in den nächstfolgenden Paragraphen erhalten. Soviel aber die erstere insbesondere betrifft, zeigt schon

Digitized by Google

die wörtliche Fassung der in dem Erkenntnisse der Justizcanzlei als beleidigend hervorgehobenen Stellen, daß das unbedingt Ehrverletzende derselben nicht in der Wahl solcher Ausdrücke zu finden sei, welche an und für sich, und abgesehen von der Beschaffenheit des damit zu bezeichnenden Gegenstandes, injuriös für die Person des vermeintlich Beleidigten sind, also namentlich in Scheltworten oder sonstigen persönlich beschimpfenden Redensarten (oben S. 171 f.) bestehen, denn die sämmtlichen dort vorkommenden Ausdrücke sind lediglich objectiv bezeichnende derjenigen Handlungsweise, mittelst welcher die Rechtsverletzung, deren Abstellung den unmittelbaren Gegenstand und Zweck der Beschwerdeführung ausmacht, begangen wurde, und man wird von ihnen ganz gewiß nicht behaupten können: es seien dieselben «so und unter solchen Umständen zugefügt worden, daß sich vernünftigerweise gar keine andere Absicht, als die zu beleidigen, mit den vorliegenden Aeußerungen vereinigen lasse», durch welche Voraussetzung die Juristenfacultät zu Kiel bei viel schwereren, den Rathgebern des Landesfürsten in einem öffentlichen Blatte zugefügte Beleidigungen den strafrechtlichen Charakter einer Injurie für beseitigt hielten*). Zur Wahl der milderen Ausdrücke unter mehren zur Bezeichnung geeigneten ist aber, wie wir oben (S. 177 f.) sahen, Niemand verpflichtet, am wenigsten der in der eignen Rechtsvertheidigung, und sogar in der ihm von Berufswegen gebotenen Beschwerdeführung über verletztes Recht Begriffene; und es liegt vielmehr die vorzugsweise Wahl des strengeren und härteren Ausdrucks ganz eigentlich in dem Bereiche des dem angeblichen Beleidiger zustehenden Rechtes, beziehungsweise seiner Verpflichtung alsdann, wenn dadurch mit größerer Bestimmtheit und Genauigkeit diejenige Qualification der angefochtenen Handlungsweise bezeichnet wird, welche der Beschwerdeführung zu ihrer speciellen Begründung dient. Daß aber gerade dieses ganz unmittelbar und recht eigentlich auf den vorliegenden Fall Anwendung leide, ergiebt sich noch bestimmter als aus dem bisher Vorgetragenen aus der in den nächstfolgenden Paragraphen im Einzelnen zu liefernden Nachweisung, daß die von den Angeschuldigten gewählten Ausdrücke nicht allein dazu geeignet, sondern selbst dazu erforderlich waren, um ihrer Beschwerdeführung über das verletzte Recht der von ihnen amtlich

*) Welcker, Beitr. zur Lehre v. Injurien, S. 197.

Digitized by Google

vertretenen Corporation eine solche Grundlage zu verleihen, von welcher sie am Zuverlässigsten die Berücksichtigung und Abhülfe derselben von Seiten der, nur unter gewissen besonders darzulegenden Voraussetzungen, für dazu competent zu haltenden Bundesversammlung erwarten zu dürfen glaubten und wirklich nur erwarten durften. — Und wenn je ein Fall, so war gewiß dieser vollkommen geeignet zur Anwendung der Bemerkung Häberlins: «Es giebt auch Fälle, wo man, wenn man etwas durch seinen Vortrag bewirken will, durchaus eine nachdrückliche Sprache führen muß» *).

§. 10.

3) Kein «Exceß in der Rechtsvertheidigung.»

a. Allgemeine Grundsätze.

Die Justizcanzlei hat, wie vorerwähnt, dem den Angeschuldigten, rücksichtlich der Imputabilität der ihnen als Injurien zur Last gelegten Aeußerungen, zur Seite stehenden Rechte der eignen Vertheidigung, beziehungsweise der ihnen dabei obgelegenen amtlichen Verpflichtung zur Beschwerdeführung, hauptsächlich um deßwillen nicht den ihm gebührenden Einfluß auf deren Entlastung zugestanden, weil die in jener Beziehung ausgehobenen Stellen ihrer Eingaben an die Bundesversammlung offenbar einen Exceß in der Rechtsvertheidigung enthielten. Ob und inwiefern diese Behauptung gegründet sei, ob und inwiefern also die «incriminirten Stellen» wirklich das rechtlich zulässige Maaß der Vertheidigung oder Beschwerdeführung überschreiten, kann mit Zuverlässigkeit, insonderheit mit solcher Zuverlässigkeit, als zur genügenden Motivirung eines Criminalurtheils, wie es hier vorliegt, nothwendig vorausgesetzt wird, lediglich auf dem Wege erforscht und dargelegt werden, daß man die in jenen Stellen enthaltenen Aeußerungen in unmittelbaren Causalzusammenhang mit denjenigen, der Beschwerdeführung zur Veranlassung dienenden factischen Vorgängen bringt, welchen durch die von den Angeschuldigten zu deren Bezeichnung gebrauchten Ausdrücke der eigenthümliche Charakter aufgedrückt werden sollte, von dessen Annahme die rechtliche Begründung der Beschwerdeführung in der besondern, ihr wesentlich beiwohnenden Richtung abhing, oder wenigstens für abhängig von den Angeschuldigten, mit Berücksichtigung aller dabei einwir-

*) a. a. O. S. 159.

kenden Umstände und Verhältnisse, gehalten werden mußte. — Von diesem Gesichtspuncte aus werde ich nun die fünf verschiedenenen Puncte, in welchen die Justizcanzlei (unter I. bis V. der Entscheidungsgründe) die Anklage für gegründet und eine peinliche Bestrafung der Angeklagten, wegen des ihnen dabei zur Last fallenden Verbrechens der Injurie, und insonderheit der öffentlichen Injurie (wovon unten §. 17), ausgesprochen hat, im Einzelnen einer genaueren Prüfung unterwerfen. Als vorbereitend für das juristische Urtheil über dieselben sind jedoch einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

Nicht jeder Exceß in der Vertheidigung — worauf allein von der Justizcanzlei Rücksicht genommen worden — ist auch ein Exceß in der Beschwerdeführung, indem der in der eigenthümlichen Natur einer solchen liegende offensive Charakter es von selbst mit sich bringt, daß dabei Vieles gesagt werden kann und gesagt werden muß, was bei jener nicht erforderlich und daher auch nicht gestattet wäre. Der Zustand bloßer Vertheidigung gegen einen fremden Angriff, als ein im Wesentlichen negativer, erlaubt in der Regel dem sich Vertheidigenden, unbeschadet dem damit zu erreichenden Zwecke, eine Beschränkung auf den Gebrauch bloßer Abwendungs-mittel, die schon als solche minder verletzend für den, gegen welchen sie gerichtet werden, sind, wohingegen der Beschwerdeführung über das durch die Handlungen eines Andern erlittene Unrecht die Richtung auf einen Angriff gegen diese Handlungen und folgeweise gegen den Handelnden selbst, ihrem Wesen nach eigen ist und solchergestalt eine den Gegner verletzende Tendenz als beinahe unzertrennlich von dem unmittelbaren Zwecke derselben und daher ganz eigentlich innerhalb der Grenzen der Beschwerdeführung selbst gelegen erscheint. — Aber auch nicht einmal jeder Exceß in der Beschwerdeführung ist ein solcher im Sinne des strafrechtlichen Begriffes einer Injurie, da auf die Wahl minder verletzender Ausdrücke, als der Zweck der Beschwerdeführung nothwendig erheischt, an und für sich dem Gegner (besondere Verhältnisse persönlicher Rücksicht ausgenommen) kein Zwangsrecht zusteht (oben S. 177); daher insonderheit eine unnöthig schroffe Bezeichnung des rechtswidrigen Charakters der die Beschwerdeführung veranlassenden Handlungen des Gegners, wenn gleich in moralischer Hinsicht tadelnswerth, doch, so lange sich dabei an die Sache gehalten wird, von dem strengrechtlichen

Gesichtspuncte aus nicht für unerlaubt, vielweniger für strafbar zu halten ist.

§. 11.

b. Anwendung im Einzelnen.

I. Vorwurf von Wahlumtrieben.

Unter I. der Entscheidungsgründe hat die Justizcanzlei als Injurie gegen das Cabinet die folgenden Aeußerungen im Abs. 7 der ersten, sowie in den §§. 5 und 6 der zweiten Eingabe und in den §§. 3 und 7 der Denkschrift: «daß durch Verheißungen, Drohungen, moralische Gewalt und moralischen Zwang, durch erweckte Sorge für die eigne Existenz und die Familien der Wähler, auf die Wahlen eingewirkt worden; — daß Wahlquälereien angewendet worden seien, daß Alles, was seiner Zeit über die Wahlquälereien und Vernichtung aller Wahlfreiheit in den öffentlichen Blättern nur unvollständig berichtet worden, wohl leider eine traurige Wahrheit sei; — daß man seit dem Mißglücken der Ständeversammlung im Februar 1839 Deputirte für die zweite Kammer zu erpressen gesucht habe,» betrachtet. — Selbst in dieser Fassung der aus ihrem Zusammenhange gerissenen Aeußerungen, denen, wie bereits oben (S. 187) ausgeführt worden, jedenfalls nicht die Eigenschaft unbedingt beleidigender Ausdrücke zukommt, wird man jedoch bei Erwägung der wahren Lage der Sache, wie solche von den Angeschuldigten in ihren Eingaben an die h. Bundesversammlung in einfachen Zügen geschildert und durch den von ihnen geführten Entlastungsbeweis, wie von der Justizcanzlei selbst anerkannt worden, im Wesentlichen vollständig dargethan ist, keinen Exceß in der Vertheidigung von Seiten der Angeschuldigten finden können. Dabei muß man vor Allem — was auch bei den übrigen Anklagepuncten von großer Erheblichkeit ist — die unmittelbare Veranlassung und den wesentlichen Zweck der Beschwerdeführung als solchen ins Auge fassen, nämlich in der ersteren Hinsicht die durch die Verfahrungsweise des Cabinets bewirkte Vernichtung der Stände in derjenigen Maaße, wie sie in anerkannter Wirksamkeit bestanden», in der letztern das Anrufen der Bundesversammlung zur «Aufrechthaltung der Verfassung» (des Staatsgrundsetzes von 1833) gegen jene «verfassungswidrige Veränderung der Basis der ganzen landständischen Ver-

*) Portfolio II, 46, 66, 67, 80, 87 f.

Digitized by Google

fassung»*). Diesem Zwecke geradezu entgegen war von der kön. Regierung bei der Bundesversammlung selbst, an welche diese Beschwerdeführung gerichtet worden, eine officielle Erklärung **) abgegeben worden, die, nach Aufzählung aller derjenigen Vorgänge, in welchen eine von dem Lande selbst ausgegangene Anerkennung der durch das k. Patent an die Stelle des Staatsgrundgesetzes gesetzten Verfassung von 1819 mittelst der in Gemäßheit dieser letzteren erfolgten Wahlen zu der neuen Ständeversammlung enthalten sein sollte, mit der positiven Versicherung schließt: «daß der legitime Rechtszustand des Königreichs Hannover in landständischer Beziehung, wie solcher vor der Erlassung des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 existent gewesen, durch eine vollkommene Uebereinstimmung zwischen dem Landesherrn und der berufenen und befugten Ständeversammlung in allen wesentlichen Puncten wiederum hergestellt sei.» Diese, das factische und rechtliche Fundament der Beschwerdeführung des Magistrats schon im Voraus gänzlich zerstörende Behauptung mußte nothwendig, um jener Beschwerdeführung Eingang und Erfolg zu verschaffen, zuvor beseitigt, es mußte den thatsächlich wirklich vorhandenen Wahlhandlungen in rechtlicher Hinsicht diejenige Beschaffenheit entzogen werden, welche sie als geeignet, die erwähnte Schlußfolge daraus zu ziehen, erscheinen ließ; damit nicht, wie es in jener Note an die Bundesversammlung geschehen, die nämliche Bestimmung der Wiener Schlußacte, auf deren Grund die Beschwerdeführer den Schutz der Bundesversammlung für das zur Zeit der Aufhebung in anerkannter Wirksamkeit bestandene Staatsgrundgesetz anriefen, von der k. Regierung dazu benutzt werden könne, um die nach ihrer Behauptung in anerkannter Wirksamkeit befindliche Verfassung von 1819 als zum Schutze der Bundesversammlung geeignet darzustellen. Hiernach bestand die allerwesentlichste Aufgabe für die Beschwerdeführenden darin: die theilweise wirklich stattgehabten Wahlen als solche zu qualificiren, welche nicht freiwillig erfolgt, wobei vielmehr äußere Einwirkungen aller Art, Verheißungen, Drohungen und moralischer Zwang angewendet worden, und die daher ganz untauglich zu der daraus gezogenen Folgerung einer dadurch von dem Lande selbst bezeugten Anerkennung der Verfassung von 1819 seien. In

*) §. 2 der zweiten Eingabe: Portfolio II, 59 f.
**) Portfolio II, 279.

Digitized by Google

den, möglichst kurz zu fassenden Beschwerdeschriften war der Ort nicht, alle die einzelnen Mittel, welche von Seiten des kön. Cabinets angewendet worden, um dergleichen gewissermaßen unfreiwillige Wahlen zu Stande zu bringen, in ihrem factischen Detail aufzuzählen — das ist nachher zur Genüge bei Gelegenheit des vor der Justizcanzlei geführten Entlastungsbeweises geschehen; aber um so nothwendiger war es, durch den wohlüberlegten Gebrauch recht genau bezeichnender Ausdrücke jene Einwirkungen als solche kenntlich zu machen, die in sich selbst das Merkmal einer rechtswidrigen Willensbestimmung in Beziehung auf die Wähler, aus deren dadurch motivirten Handlungen eine freiwillige Anerkennung der Verfassung von 1819 geschlossen werden sollte, enthielten; welcher Ausdruck aber wäre wohl zu diesem Zwecke genauer bezeichnend gewesen, als gerade der in den Beschwerdeschriften gebrauchte von «Wahlquälereien» und «Erpressung von Deputirten», mit der daran geknüpften Folgerung der «Vernichtung aller Wahlfreiheit?» Bei dem von der Justizcanzlei besonders hervorgehobenen Ausdrucke «Erpressung» aber etwa an das Verbrechen der Concussion, dessen rechtlicher Begriff vielmehr die «rechtswidrige Abnöthigung eines Vortheils von einem Amtsuntergebenen durch Mißbrauch der Amtsgewalt bezeichnet*), zu denken, würde geradezu unvereinbar mit dem wörtlichen Zusammenhange der ganzen Stelle sein, in welcher jenes Wort als gleichbedeutend mit «Wahlzwang» gebraucht und unmittelbar auf die Erzählung der einzelnen Wahlquälereien bezogen wird, so daß dieser letztere Ausdruck die erfolglos gebliebenen Einwirkungen («trotz aller Wahlquälereien»: §. 5 der zweiten Eing.), jener erstere die mit Erfolg angewendete Nöthigung zur Wahl, bezeichnen sollte. Solchemnach machte eben jene Art des Ausdrucks, deren sich die Beschwerdeführer bedient hatten, einen wesentlichen Bestandtheil des Thatbestandes der von ihnen zur hauptsächlichen Begründung ihrer Beschwerde aufgestellten Behauptung aus, daß von allen Erfordernissen «einer anerkannten Wirksamkeit der Verfassung gerade das Gegentheil Statt gehabt habe»**). Außerdem aber ist bei dem vorliegenden Anklagepuncte noch besonders in Erwägung zu ziehen, daß in der ersten der in dem Erkenntnisse

*) Bauer, §. 378. Mittermaier zu Feuerb. §. 430 Note I, womit im Wesentlichen auch der §. 358 des Crim. Gesetzb. übereinstimmt.

**) Portfolio II, 65.

Digitized by Google

hervorgehobenen Stellen nur, was bereits in öffentlichen Blättern berichtet worden, unter Bezugnahme auf die davon selbst an die h. Bundesversammlung schon gelangte officielle Kenntniß als wahr bestätigt, und selbst diese Bestätigung durch den Ausdruck «wohl» nur hypothetisch gestellt war, der zweite aus der Denkschrift entnommene Satz aber daselbst in bloß erzählender Form vorkommt, was, wenn auch die Justizcanzlei eine Ablehnung der Verantwortlichkeit für diese Schrift den Angeschuldigten nicht hat gestatten wollen, doch mit Rücksicht auf die Eigenschaft derselben als bloßer Sammlung von «Material zur richtigen Auffassung der Verhältnisse» *), immer eine minder gravirende Beurtheilung erheischt, als wenn derselbe in die Form einer directen Anschuldigung eingekleidet gewesen wäre.

§. 12.

II. Entstehung der sogenannten Bremervörder Adresse.

Unter II. führt die Justizcanzlei als Injurie gegen das königliche Cabinet auf die im §. 5 der Denkschrift *) enthaltene Aeußerung: «Die öffentliche Meinung und ihre Organe hätten einzelne Individuen angeklagt, daß sie sich zu einer Intrigue in dieser Beziehung hergegeben; man habe sogar die Mitglieder des Cabinets genannt, deren Einflusse in jener Gegend ein solches Manöver gelungen; soviel sei gewiß, daß sich im ganzen Lande, vorzüglich aber auf dem Schauplatze desselben und dessen nächster Umgebung, im Herzogthume Bremen, ein Schrei des Unwillens über diese muthmaßliche Intrigue, die zur Beseitigung des Staatsgrundgesetzes dienen sollen, erhoben habe.» — Diese Aeußerung verliert zunächst aus einem gleichen formellen Grunde, wie von denen unter I. am Ende des vorigen §. bemerkt worden, ihre hauptsächliche Bedeutung, indem diese lediglich von Demjenigen, wessen einzelne (nicht benannte) Individuen, namentlich auch Cabinetsmitglieder, von der öffentlichen Meinung und deren Organen angeklagt würden, und von dem Eindrucke redet, welchen die muthmaßliche Intrigue im Lande hervorgebracht, wie dann auch in dem verurtheilenden Erkenntnisse selbst bezeugt wird, daß dergleichen Gerüchte über diesen Gegenstand in damaliger Zeit verbreitet gewesen seien. Aber auch materiell wird man eine solche Bezeichnung derjenigen Handlungsweise, welche den Gegen-

*) Portfolio II, 84 f.

stand der Anklage der betreffenden Personen ausmacht, wie solche in der Denkschrift historisch genau erzählt wird*), und sich bei der zum Zwecke des Entlastungsbeweises vorgenommenen Untersuchung bestätigt hat, nicht für unangemessen, vielmehr der eigenthümlichen Richtung der Beschwerdeführung völlig entsprechend halten müssen, wenn man einerseits mit den Angeschuldigten von der Ansicht ausgeht, daß die Adresse «zur Beseitigung des Staatsgrundgesetzes dienen sollte»**), und gerade der Tauglichkeit derselben zu diesem Erfolge entgegenzuwirken, der wesentlichste Zweck der Beschwerdeführung war, andererseits die bald nach der Eingabe der Adresse öffentlich ausgesprochene Lossagung der bedeutendsten unter den Wahlmännern von der Theilnahme an derselben in dem von der Regierung unterstellten Sinne, auf eine nur durch eine kluge Benutzung künstlicher Mittel vorher bewirkte Zustimmung der Mehrzahl schließen ließ. Gerade diese letzterwähnte Bezeichnung der bei dem Zustandebringen der Adresse stattgehabten Verfahrungsweise führt nun aber hauptsächlich noch auf eine nähere Prüfung der grammatischen Bedeutung der erwähnten Ausdrücke, und diese erscheint insofern präjudiciell für die materielle Vertheidigung gegen die aus dem Gebrauche derselben zu folgernde Voraussetzung einer Injurie, als, wenn diese Voraussetzung nicht einmal durch die grammatische Bedeutung jener Ausdrücke gerechtfertigt erscheint, dieselbe um soviel weniger lediglich aus der von den Angeschuldigten möglicherweise damit verbundenen Idee geschöpft werden kann. Nun ist aber der Ausdruck «Manöver» ein an und für sich in solcher Hinsicht ganz unverfänglicher, der in dem ungünstigsten Sinne nichts Anderes, als die Anwendung künstlicher Mittel zur Erreichung eines gewissen Zweckes durch Umwege bezeichnet, wobei dann das Erlaubte oder Unerlaubte einer solchen Handlungsweise lediglich von der Beschaffenheit des damit zu erreichenden Zwecks abhängt, und aus dem Vorwurfe eines Manövers zu einem verwerflichen Zwecke eine Ehrenkränkung nur in objectiver Hinsicht, nicht wegen der Form des gewählten Ausdrucks möglicherweise gefolgert werden kann. Von mehr anzüglicher Bedeutung ist allerdings der Ausdruck «Intrigue», indem hier zu der Anwendung künstlicher Mittel noch das Merkmal eines vor

*) §§. 4—6, Portfolio II, 81 ff.
**) Daselbst, S. 85.

Demjenigen, dessen man sich dabei als Werkzeug bedient, versteckt gehaltenen Zwecks hinzukommt; doch liegt auch hier das Ehrenkränkende eines deßfallsigen Vorwurfs mehr darin, daß der beabsichtigte Zweck entweder ein an sich verwerflicher, oder den Mitwirkenden benachtheiligender, ohne von ihm dafür erkannt zu werden, sei. In dem vorliegenden Falle war aber 1) der Ausdruck «Manöver» in dem obigen Sinne eine gewiß vollkommen angemessene Bezeichnung für die Verfahrungsweise des Cabinets oder seiner Organe, wenn der Vorgang bei dem Zustandebringen der Bremerwörder Adresse wirklich so beschaffen war, wie er in der Denkschrift dargestellt worden, und wie er sich im Wesentlichen bei dem Entlastungsbeweise als wahr ergeben hat*); denn nur durch die Anwendung künstlicher, vielleicht sogar täuschender Mittel der Ueberredung konnten die Wähler, sich der Folgen ihrer Handlung nicht bewußt, augenblicklich zur Genehmigung jener Adresse bewogen worden, die sehr bald nachher von einer großen Anzahl derselben theils gänzlich zurückgenommen, theils in einem andern Sinne gedeutet worden. Dem Zustandekommen jener Adresse war nämlich die von den königl. Wahlcommissären abgegebene Erklärung, daß es die Absicht des Cabinets sei, «die Verfassungswirren durch einen Vergleich zu endigen», unmittelbar vorausgegangen, und auf den Grund dieser Erklärung der Antrag auf «einen zu treffenden ständischen Verfassungsvergleich» in die Adresse aufgenommen worden**); als aber dieses in der darauf gefolgten königl. Proclamation vom 3. Mai 1839 als Wunsch einer «weitern Ausführung und Ergänzung der in dem königl. Patent v. 7. Dec. 1819 enthaltenen Bestimmungen» ausgedrückt worden***), erfolgten jene Protestationen der erwähnten Theilnehmer an der Adresse. — Nicht minder erscheint aber durch die Lage der Sache selbst auch 2) die Bezeichnung der stattgehabten Verfahrungsweise als «Intrigue» gerechtfertigt, wenn es ebenfalls wahr ist, was nach der hierauf bezüglichen Ausführung in der Denkschrift und dieselbe unterstützenden Stellen der frühern Vertheidigungsschrift sich als unzweifelhaft, wenigstens für die subjective Ueberzeuguug der Angeschuldigten, darstellen

*) §. 36 d. Vertheidigungsschr. im Staatsarchiv I, 152 ff. Vergl. mit §. 5 d. Denkschr. im Portfolio II, 82 ff.

**) Staatsarchiv I, 152, 154, vergl. mit S. 171.

***) Portfolio II, 304.

mußte, nämlich daß das Cabinet durch seine Einwirkung auf das künstliche Zustandebringen der gedachten Adresse sich nur eine Brücke zu schlagen bezweckte, um dadurch auf den durch die Proclamation vom 15. Februar 1839 unvorsichtigerweise verlassenen Weg der gütlichen Verhandlung zurückzugelangen, und deren fortdauernde Anhängigkeit dem von so vielen Seiten her erbetenen Einschreiten der Bundesversammlung entgegenhalten zu können*). Jedenfalls würde den Angeschuldigten, wenn sie hierin geirrt hätten, nur ein Fehler in der Beurtheilung gegebener Thatsachen zur Last gelegt werden können, woraus aber niemals eine Beleidigung im rechtlichen Sinne gefolgert werden kann (S. 176, 181). — In keiner Beziehung paßt demnach auf die hier vorliegenden Aeußerungen, möchten sie immerhin als ehrenkränkend, wie die Justizcanzlei annimmt, anzusehen sein, das Prädicat eines Excesses in der Vertheidigung und die hieraus gefolgerte Eigenschaft einer strafbaren Injurie, da sie völlig dazu geeignet waren, den Angeschuldigten als nothwendig zur Begründung ihrer Beschwerdeführung in jener bestimmten Richtung zu erscheinen.

§. 13.

III. Täuschung der Wahlcorporationen.

Die unter III. der Entscheidungsgründe angegebenen Aeußerungen in der ersten Eingabe**): «daß das k. Cabinet die Corporationen des Landes durch Mittel aller Art verlockt und bestrickt habe», und in der Denkschrift §§. 3 und 7***): «daß man geglaubt habe, durch die Theorie des Anerkenntnisses die Corporationen, welche im Jahre 1838 gewählt hätten, in die Falle zu locken», sodann «daß der größte Theil der Corporationen sich aus der Schlinge des aus der Vornahme der Wahl im Jahre 1838 gefolgerten Anerkenntnisses loszuwickeln gesucht habe», sollen um deßwillen, weil sie «die Beschuldigung, daß das k. Cabinet die Corporationen absichtlich getäuscht habe», enthielten, als Injurien zu betrachten sein. Abstrahirt man hierbei vorerst von den diese Beschuldigung näher bezeichnenden Ausdrücken, so liegt wohl bei keinem der verschiedenen Anklagepuncte die Wahr-

*) Portfolio II, 82 ff., 85, 106, 145. Staatsarch. I, 145, 251.
**) Portfolio II, 47.
***) Daselbst S. 81 und 87.

heit des Gegenstandes derselben so klar bewiesen, wie bei diesem, vor, indem schon der Inhalt selbst der eignen Erlasse der Regierung bei jedem Unbefangenen die Idee einer durch die gerügten Vorgänge bezweckten Täuschung der wählenden Corporationen hervorrufen muß, wievielmehr also geeignet war, in den dadurch unmittelbar in ihren heiligsten Rechten Verletzten einen der Gewißheit nahen Glauben an eine solche zu erzeugen.

Nachdem von Seiten des Königs in der Zwischenzeit seines Regierungsantrittes bis zu dem Patente vom 1. November 1837 durch ganz unzweideutige Handlungen das factische und rechtliche Bestehen des Staatsgrundgesetzes von 1833 anerkannt worden *) — von welcher Voraussetzung selbst bei der Bundesversammlung in den Abstimmungen mehrer Gesandten ausgegangen wurde **) — ist zwar durch das erwähnte Patent das Staatsgrundgesetz für erloschen und die Wirksamkeit der vor demselben bestandenen Verfassung von 1819 für wiederhergestellt erklärt worden; hiermit ward jedoch alsbald die Angabe einiger «Grundzüge einer künftigen Staatsverfassung,» welche den unverzüglich zusammenzuberufenden Ständen «zur Berathung und Annahme» mitgetheilt werden sollten, damit durch eine «neue Verfassung» die Rechte des Königs und der Stände eine angemessene Festsetzung erhielten, verbunden, auch in der die Zusammenberufung der Stände, (obgleich auf den Grund der Verfassung von 1819) verfügenden Proclamation vom 7. Jan. 1838 ***) als deren Hauptzweck die Vorlegung des «Entwurfs einer neuen Verfassungsurkunde für das Königreich zur Berathung und Annahme» angegeben. Einzelne Wahlcorporationen schritten hierauf, mit vertrauensvollem Hinblick auf den solchergestalt öffentlich ausgesprochenen Zweck der Einberufung der Stände, wodurch eben das Mittel und der Weg zur Erörterung der Verfassungsfrage gegeben schien ****), zur Wahl von Deputirten; andere, mehr besorgt wegen etwa möglicher Folgerungen, fügten ihren Wahlen einen auf die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes sich beziehenden Vorbehalt hinzu, was jedoch die Cassation der Wahlen von Seiten der Regierung zur

*) Portfolio I, 335 ff. III, 32, 101.

**) Portfolio III, 52, 71.

***) Gesetzsamml. Abth. I, Nr. 2.

****) Wie solches auch sowohl aus der officiellen Erklärung des Universitätscuratoriums: Staatsarch. I, 78, als aus der oben (S. 195) erwähnten Versicherung der k. Wahlcommissarien hervorging.

Digitized by Google

Folge hatte*); in sehr vielen Wahldistricten wurden die Wahlen nur durch mannichfache, den Willen der Wähler bestimmende Einwirkungen der mit der Leitung der Wahlen beauftragten kön. Beamten bewerkstelligt; bald waren es Verheißungen oder Drohungen, wodurch man die Wähler antrieb, beziehungsweise einschüchterte, je nachdem sie die Wahl vornehmen oder verweigern, dem Cabinet gefällige Personen oder nicht wählen würden**), bald war es der Vorhalt einer denselben zur Vornahme der Wahl obliegenden Verpflichtung***) — sogar mit Aufnahme einer solchen in die Vollmachten****), — deren man sich als Mittel zu solchem Zwecke bediente; wie denn auch noch in der Ständeversammlung selbst von den Organen der Regierung laut die Ansicht ausgesprochen wurde, daß «die Wahlcorporationen nur zum Acte des Wählens, nicht aber zum Urtheilen berufen seien» †), und «Jeder im Lande sich mit seinem Gemeinde- und Privatrechte der allgemeinen Gesetzgebung unterwerfen müsse, welche in dem Könige und der allgemeinen Ständeversammlung beruhe», woneben von dem k. Cabinetsminister ausdrücklich die Androhung hinzugefügt wurde, daß der König «ohne Stände oder doch ohne zweite Kammer» fortregieren werde ††). Das aber kann, bei Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse in ihrem ganzen Zusammenhange, gewiß als vollkommen unzweifelhaft angesehen werden, daß Alle, die sich, aus welchem jener verschiedenen Beweggründe es immer sein mochte, zur Wahl von Deputirten entschlossen, dabei nur in der Meinung gestanden haben, sich zur Theilnahme an dem ihnen dargebotenen Friedenswerke †††) gutwillig hinzugeben, alle Zweifel über den rechtlichen Bestand der einen oder andern der früheren Verfassungen als einstweilen hinausgeschoben bis dahin, daß etwa die neue Vereinbarung nicht zu Stande kommen sollte, mit vollem Grunde betrach-

*) Portfolio II, 73, 282.

**) Staatsarch. I, 81, 83, 107, 109, 116, 117—127, 129 f., 131, 133, 144, 146, 122, 156 f., 163, 170, 171, 172, 175.

***) Daselbst S. 95 ff., 114, 115, 117, 131, 138, 150, 166, 172.

****) Daselbst S. 132, 133, 134, 135, 147, 166.

†) Portfolio I, Anl. S. XXXIX.

††) Staatsarch. I, 85 f.

†††) Zur Berathung über eine «ganz neue Verfassung, die erst vorgelegt werden sollte, mithin ein Zukünftiges, das nicht in anerkannter Wirksamkeit stehen konnte, ehe es ins Leben getreten war»: Portfolio I, 9.

Digitized by Google

tend *). Eben diese Ansicht lag auch der Adresse der in Folge jener Proclamation zusammengetretenen Ständeversammlung an den König vom 16. März 1838, wenigstens im Sinne einer großen Anzahl ihrer Mitglieder, zum Grunde, indem darin übereinstimmend von beiden Kammern erklärt wurde: sie hätten, «von den obwaltenden Verhältnissen unwiderstehlich gezwungen, geglaubt, im öffentlichen Interesse die Frage von der rechtlichen Zuständigkeit der Ständeversammlung in ihrer gegenwärtigen Composition ihrer Seits auf sich beruhen lassen, und ihre Hand zu einer Vereinbarung bieten zu müssen, welche dazu geeignet sei, die Zweifel eines großen Theils der Unterthanen zu zerstreuen» **), und obschon der zugleich beantragte ausdrückliche Vorbehalt der Competenzfrage nicht genehmigt wurde, so ergeben doch gerade die Verhandlungen hierüber, daß man ebensowenig geneigt war, diese Frage in einem die Gültigkeit der Verfassung von 1819 positiv aussprechenden Sinne zu entscheiden; wie aber selbst durch jene Erklärung eines bloß passiven Verhaltens ein großer Theil der Deputirten den Anspruch auf die fortdauernde Existenz des Staatsgrundgesetzes nicht genug sichergestellt hielt, bewies nicht nur der sofortige Austritt zweier derselben (v. Hahnstädt und Hugo), und die, nach der Vertagung vom 7. April so bedeutend verminderte Zahl der wiedereingetretenen Deputirten — 29 statt 73 — die erst nach und nach sich, mit Einschluß von 22 kön. Dienern ***), bis zur beschlußfähigen Anzahl ergänzten, sondern hauptsächlich der am 25. Juni durch eine überwiegende Majorität der zweiten Kammer — 34 gegen 24 ****) — gefaßte Incompetenzbeschluß †), mit der ihm nachfolgenden, sehr auffallenden Erscheinung, daß, nachdem durch die k. Proclamation vom 15. Februar 1839 zuerst öffentlich ausgesprochen worden, daß in der Wahl und dem Erscheinen der Ständeversammlung ein Anerkenntniß des Patents von 1819 liege ††), die wieder einberufene Ständeversammlung gar nicht in beschlußfähiger Anzahl zu Stande kam, und daher nach vierzehn erfolglosen Sitzungen durch ein kön. Schreiben vom

*) Portfolio I, 157, 202.
**) Portfolio I, 156, 206.
***) Portfolio I, 184.
****) Portfolio I, 285.
†) Portfolio I, 157.
††) Portfolio I, 209.

Digitized by Google

2. März 1839*), mit Anführung dieses Grundes wieder entlassen wurde. Wenn nun aller dieser — die Voraussetzung einer Anerkennung, insonderheit freiwilligen Anerkennung des Wiederauflebens der Verfassung von 1819 anstatt der von 1833, auf das Nachdrücklichste beseitigenden — Vorgänge ungeachtet, von Seiten der Organe vor und nach dem erwähnten Incompetenzbeschlusse öffentlich erklärt wurde, daß die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes und die Rechtsgültigkeit der Verfassung von 1819 bereits «thatsächlich vom Lande durch Erwählung und Absendung der in gehöriger Anzahl erschienenen Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung anerkannt worden sei», wie sich wörtlich ein landdrosteilicher Erlaß vom 2. Mai 1838**) ausspricht, und was auch in einem officiellen Artikel der hann. Zeitung über die am 27. Juni gen. Jahres erfolgte Vertagung der Ständeversammlung***) als unzweifelhaft angenommen wurde****), — so lag es gewiß für die subjective Ueberzeugung aller betheiligten Corporationen sehr nahe, anzunehmen, daß,

nachdem erst die Wähler theils durch die ihnen mittelst des kön. Patents vom 1. November 1837 und die Proclamation vom 7. Januar 1838 ausdrücklich eröffnete Aussicht auf eine gütliche Vereinbarung theils durch die Vorstellung einer ihnen obliegenden Verpflichtung zur Wahl, theils durch specielle Drohungen, beziehungsweise Versprechungen — welche sämmtlichen Beweggründe einer Anerkennung der Verfassung von 1819 offenbar völlig fremd sind — zum Wählen verleitet worden, und hinterher nun aus diesem Wählen ein Schluß auf dadurch erfolgte Anerkennung der gedachten Verfassung gegen sie gezogen werden sollte,

hierbei allerdings eine absichtliche Täuschung von Seiten der mit der Oberaufsicht auf die Wahlen beauftragten höheren Behörde obwalte, für welche Handlungsweise es in der That wohl keine ebenso charakteristische Bezeichnung geben dürfte, als die von den Angeschuldigten in ihren Beschwerdeschriften aufgenommene einer

*) Hann. Zeitung Nr. 55.

**) Portfolio I, 145.

***) Leipz. allg. Zeitung von 1838, Nr. 192, S. 2343.

****) In geradem Widerspruche mit der von der hann. Regierung im Jahre 1823 bei der Bundesversammlung ausgeführten Theorie von den Bedingungen einer factischen Anerkennung der Aufhebung einer Verfassung: Protoc. d. Bundesversamml. Bd. XV, S. 395 f.

Digitized by Google

«Verlockung und Bestrickung» der Wahlcorporationen, indem man sie, die im Jahre 1838 bona fide gewählt hatten, durch die zur Bewerkstelligung der Wahlen angewendeten Mittel in die «Falle» jenes aus ihren Wahlen nachher zu ziehenden Schlusses «gelockt» habe; das beweist schon die auch hier wieder als nächstliegende Entscheidungsquelle zu benutzende grammatische Bedeutung der gebrauchten Ausdrücke in der Anwendung auf das thatsächliche Verhältniß, welchem dieselben angepaßt worden. «Bestrickt» in seiner Denk- und Handlungsweise wird Jemand, wenn durch äußere Einwirkungen, insonderheit durch Anwendung künstlicher Mittel die Klarheit seiner Ansicht von einem vorliegenden Verhältnisse getrübt, die Freiheit seines Urtheils gestört, und dadurch seinem Willen eine veränderte Richtung gegeben wird; und «verlockt» erscheint derselbe dadurch, wenn er mittelst solcher Einwirkung zu einer Handlungsweise bewogen wird, aus welcher späterhin für ihn nachtheilige Folgen, die er nicht beabsichtigte und vielleicht nicht einmal ahnte, von Seiten des Einwirkenden gezogen werden; er fällt dann unbehutsam in die «Falle» oder «Schlinge», die er selbst sich durch jene Handlungsweise bereitete. Daß aber die hier grammatisch erklärten Ausdrücke für der Sache angemessen auf den vorliegenden Fall zu halten seien, was sofort den Gebrauch derselben von Seiten der Angeschuldigten, als Beschwerdeführer, vollkommen rechtfertigen würde, ergiebt auf das Ueberzeugendste ein Rückblick auf die oben erwähnten Vorgänge, wie solche von jenen in ihren Eingaben an die Bundesversammlung speciell angegeben worden sind, und in allgemein bekannten öffentlichen Urkunden ihre völlige Bewahrheitung finden*); sie ergeben zugleich, daß die von den Beschwerdeführern gewählte Bezeichnung nicht bloß die geeigneteste für dasjenige Verfahren, welches man als die thatsächliche Veranlassung des hierauf bezüglichen Theils der Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung darzustellen bezweckte, sondern auch wesentlich erforderlich war, um der factischen Art und Weise des Zustandekommens der Wahlen recht unzweideutig denjenigen rechtlichen Charakter aufzudrücken, welcher sie sofort als völ-

*) Eine besonders genaue und folgerichtige Zusammenstellung der Gründe, welche den Gebrauch der hier in Frage stehenden Ausdrücke als völlig gerechtfertigt in den Augen der Angeschuldigten erscheinen lassen mußten, enthält die frühere Vertheidigungsschrift in den §§. 61—64 (Staatsarch. I, 258 ff.)

lig untauglich zur Folgerung einer freiwilligen Anerkennung der Verfassung von 1819 aus denselben erscheinen ließ, nämlich den einer täuschenden Benutzung des Vertrauens, womit Wahlberechtigte sich zur Mitwirkung an der auf friedlichem Wege zu erlangenden Schlichtung des Verfassungsstreites hingegeben hatten, zu einer daraus zu ziehenden Schlußfolge, welche demjenigen Interesse geradezu entgegen war, welches dieselben auf diesem Wege am sichersten zu fördern geglaubt hatten, und nach allen in dieser Beziehung von Seiten der Regierung und ihrer Organe geschehenen Schritten hatten zu fördern glauben müssen.

Es war nothwendig und unerläßlich, gerade diesen rechtlichen Charakter der betreffenden Handlungen der Bundesversammlung gegenüber auf das Bestimmteste hervorzuheben, weil nur dadurch, oder wenigstens dadurch am wirksamsten die Erreichung des Hauptzwecks der Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung zu hoffen stand, nämlich der in der königl. Note an diese hohe Behörde mit der größten Zuversicht ausgesprochenen Voraussetzung, daß der vor dem Staatsgrundgesetze von 1833 existent gewesene Rechtsstand «durch eine vollkommene Uebereinstimmung zwischen dem Landesherrn und der Ständeversammlung» wiederhergestellt sei *), sowohl ihre wesentliche Grundlage zu entziehen, als die Unhaltbarkeit der darauf gegründeten Schlußfolge darzulegen, insonderheit zu diesem Zwecke es mit völliger Anschaulichkeit erkennbar werden zu lassen, daß «die Ständeversammlung eine durchaus ungesetzliche, nur durch gesetz- und observanzwidrige Mittel (wovon das Nähere unter IV) in anscheinender Wirksamkeit erhaltene Vereinigung» sei, daß sie nur das «schwache Scheinbild» einer solchen darbiete **), daß die 2te Kammer ganz nach Willkühr des Cabinets componirt, mithin es eine durchaus unbegründete Behauptung sei, daß die Verfassung von 1829 in aner-

*) Portfolio II, 126. Vergl. oben S. 191.

**) In der Bundesversammlung selbst wurde hierüber bemerkt: daß allem Thun und Lassen der, abweichend von der Vorschrift des Grundgesetzes von 1833 einberufenen, unter vielfachen Wahlanständen und Einwendungen und nie ganz vollzählig zusammengetretenen, seitdem vertagten, wieder berufenen und abermals vertagten Kammer, die ihr Entstehen aus Handlungen königlicher, Beanstandung stattgebender Machtvollkommenheit herleite, ein rechtlicher Werth insolange nicht beigelegt werden könne, als nicht die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1833 außer Zweifel sei, da «aus Nichtigem nichts Gültiges erzielt werden könne»: Portfolio I, 73.

Digitized by Google

kannter Wirksamkeit stehe und in friedlicher Einigkeit König und Stände die Angelegenheiten des Landes beriethen *). Dazu aber reichte die einfache Angabe der Thatsachen nicht hin, es mußte der geistige Zusammenhang, in welche dieselben mittelst Einwirkung auf die Vorstellungsweise der Handelnden gesetzt worden, als das eigentliche Medium zwischen Ursache und Wirkung herausgehoben, und dessen Charakter, als die Wirksamkeit der daraus gezogenen Consequenz untergrabend, hervorgezogen worden; diesen Charakter aber, durch dessen Vorhandensein solchemnach die juristische Erheblichkeit des ganzen Vorbringens zum Zwecke der deßhalbigen Beschwerde bedingt war, drücken gerade jene von den Beschwerdeführern gebrauchten Ausdrücke auf das Bezeichnendeste aus. — Wenn aber ausdrücklich das königl. Cabinet als Urheber der mit den gerügten Ausdrücken bezeichneten Handlungsweise in den Beschwerdeschriften genannt wurde, so war dieß für die subjective Ueberzeugung der Angeschuldigten gewiß zur Genüge motivirt, theils dadurch, daß dem Cabinet durch die Verordn. v. 14. Nov. 1837 **) die Leitung der ständischen Angelegenheiten übertragen ist, und nach der von demselben aufgestellten Theorie der unbedingten Abhängigkeit der königlichen Diener von den Befehlen ihrer Obern ***) an eine selbstständige, von dem Cabinet nicht genehmigte, Handlungsweise der betreffenden Beamten bei den erwiesenermaßen stattgehabten Einwirkungen auf die Wahlen umsoweniger zu denken ist, als notorisch denselben Instructionen zum Verfahren bei den Wahlen von dem Cabinet ertheilt worden sind ****), theils und insbesondere dadurch, daß an jenen Einwirkungen selbst Mitglieder des Cabinets Theil nahmen †), und, daß dieß in amtlicher Beziehung geschehen sei, aus der eignen Erklärung des Cabinetsraths v. Lütken, daß «Alles, was er über Wahlsachen mündlich oder schriftlich mit diesem oder jenem verhandelt habe, mehr oder weniger in seinen Dienst eingreife» ††), hervorgeht, auch sonstige hochgestellte Staatsdiener sich unmittelbar in die Wahlen einmischten, bei denen vorausgesetzt werden konnte, daß sie, — was der dabei beson-

*) Portfolio II, 47, 67, 104; vergl. mit Staatsarchiv I, 60, 61, 42, 43.
**) Gesetzsamml. Abth. I, Nr. 31.
***) Staatsarchiv I, 79, 126, 137.
****) Daselbst I, 94, 135 f. 189, 255.
†) Daselbst I, 99 f., 120, 141 f., 152, 157, 158, 165, 168, 177.
††) Staatsarchiv I, 145, 210, 219, 227.

Digitized by Google

ders thätige Kammerdirector v. Voß selbst von sich bei der Untersuchung bezeugt hat *) — «über alle ihre Schritte mit den Mitgliedern des Cabinets Rücksprache genommen hätten». — Schenkt man nur allem diesem die gebührende Berücksichtigung, und liest sodann die ganze Stelle der Beschwerdeschrift, in welcher die in den Entscheidungsgründen der Justizcanzlei besonders hervorgehobenen Ausdrücke vorkommen, in ihrem wesentlichen Zusammenhange mit den in jene nicht aufgenommenen Eingangsworten: «Hätte das Cabinet Sr. Maj. den Corporationen des Landes und den Städten den freien Willen ungehindert gelassen, sie in der unumwundenen und freimüthigen Aeußerung ihrer wahren Gesinnung nicht beschränkt, und durch Mittel jeder Art nicht verlockt und bestrickt» ꝛc.; so verlieren jene Ausdrücke gänzlich die schroffe Form und Bedeutung, welche man in denselben — getrennt von dem ihnen zur Begründung dienenden und sie zugleich erläuternden Vordersatze — zu erblicken sonst wohl geneigt sein möchte. So die betreffende Stelle in ihrem ganzen Zusammenhange aufgefaßt, und mit Berücksichtigung des eigentlichen Zwecks des ganzen Vorbringens, wird man aber jene Ausdrücke nicht einmal für allzuharte in Vergleichung mit der damit zu bezeichnenden Verwerflichkeit derjenigen Handlungsweise, welche den unmittelbaren Gegenstand der Beschwerdeführung über die dadurch zugefügte Rechtsverletzung ausmachte, halten; umsoweniger aber darin einen Exceß in der Vertheidigung, und ganz gewiß keine Injurie im strafrechtlichen Sinne, finden können.

§. 14.

IV. Verfahren der Ständeversammlung.

Unter IV. der Entscheidungsgründe der Justizcanzlei ist als strafbare Injurie gegen das königl. Cabinet die Stelle der ersten Eingabe der Angeschuldigten bei der Bundesversammlung ausgehoben worden, zufolge deren, bei dem die Constituirung der Ständeversammlung bezweckenden Verfahren, «Alles verleugnet und mit Füßen getreten sein soll, was Recht, was Gesetz und Observanz, selbst nach derjenigen Verfassung, auf welche die Regierung Sr. Maj. sich stütze (der von 1819), bisher geheiligt und als un-

*) Daselbst S. 100, 175, 226. Aehnliches in Beziehung auf den Landdrosten v. Dachenhausen kommt S. 177 vor.

Digitized by Google

erläßliche Vorschrift sanctionirt hätten» *). Die Justizcanzlei hat diese Aeußerung als «auf das gegen die Ständeversammlung beobachtete Verfahren Bezug habend» bezeichnet, und sodann angenommen, «daß darin dem königl. Cabinet der Vorwurf eines böslichen Handelns durch gewaltsame Verletzung der wohlerworbenen Rechte der Unterthanen wider bessere Einsicht gemacht worden sei». Dabei nun muß vor Allem in factischer Hinsicht berichtigt werden, daß die gerügte Aeußerung gar nicht, wie die Justizcanzlei unterstellt hat, unmittelbar dem Cabinet und dessen Handlungsweise gegenüber gebraucht worden ist, da im Gegentheile in Beziehung auf diejenigen Einwirkungen, deren zuvor als von dem Cabinet ausgegangen gedacht worden, ausdrücklich gesagt ist, daß man sie nicht weiter erwähnen wolle, die darauf folgenden, durch das wiederholte «man hat ꝛc.» eingeleiteten Angaben aber, mit denen jene Aeußerungen in unmittelbare Verbindung gesetzt worden, vielmehr auf das Verhalten der Ständeversammlung selbst sich beziehen, wie vorzüglich aus der specielleren Erzählung der betreffenden Vorgänge im §. 9 der Denkschrift **), wo insonderheit nur den Wortführern des Cabinets in der Ständeversammlung, welche selbst Mitglieder dieser letztern waren, eine rechtswidrige Einwirkung zugeschrieben wird, sich ergiebt. Dadurch aber fällt jene Aeußerung aus der Reihe der hier in Betracht kommenden Anschuldigungspuncte gänzlich hinweg, indem, wenn auch darin eine Injurie im rechtlichen Sinne sollte gefunden werden können, die Justizcanzlei zu einer Untersuchung und Bestrafung derselben, ohne Antrag der Ständeversammlung oder der individuell betheiligten Mitglieder derselben, nach dem, auch von ihr selbst in Bezug genommenen, §. 147 des Criminalgesetzbuchs gar nicht ermächtigt war.

Selbst von der, hiernach irrigen Voraussetzung der Justizcanzlei ausgegangen, würde man jedoch den von derselben in der betreffenden Aeußerung gefundenen, dem Cabinet gemachten Vorwurf eines «böslichen Handelns durch gewaltsame Verletzung der wohlerworbenen Rechte der Unterthanen wider bessere Einsicht» allenfalls wohl zugeben können, ohne die daraus gezogene Folgerung auf das Vorhandensein einer Injurie im strafrechtlichen Sinne für begründet zu halten, indem ja gerade dar-

*) Portfolio II, 46.

**) Portfolio II, 95.

über Beschwerde bei der Bundesversammlung geführt werden sollte, daß durch eine, als vorsätzliche Verletzung wohlerworbener Rechte zu betrachtende Verfahrungsweise des Cabinets es demselben gelungen sei, die factische Existenz einer Ständeversammlung, oder eigentlich nur des Scheinbildes einer solchen, zu erschaffen, deren, wenn gleich sehr unvollkommene, durch mehrfachen und vielseitigen Einspruch gehemmte und mehrmals gänzlich unterbrochene Thätigkeit als Beweis für das rechtliche Bestehen der Verfassung von 1819 in anerkannter Wirksamkeit, folgeweise der Zustimmung des Landes zu der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1833, von Seiten der Regierung benutzt worden war, um damit selbst die bundesgesetzliche Zulässigkeit eines Einschreitens der Bundesversammlung in Folge der vielfachen an dieselbe schon gelangten Anträge und Beschwerden, zu beseitigen Jener in dem Erkenntnisse der Justizcanzlei unterstellte und allerdings von den Angeschuldigten mehrfach, nur nicht an der obigen Stelle und in den daselbst gebrauchten Ausdrücken, ausgesprochene Vorwurf gegen das k. Cabinet war demnach gerade der durch die Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung unmittelbar beabsichtigte, gerade derjenige, welcher durchaus wesentlich war und gar nicht entbehrt werden konnte, wenn die Beschwerdeführer sich einen wirksamen Erfolg ihrer Beschwerdeführung — gegenüber jener von Seiten der Regierung bei der Bundesversammlung officiell aufgestellten Behauptung des wirklichen Bestehens der Verfassung von 1819 in anerkannter Wirksamkeit — versprechen, und nicht ihre einfache Ableugnung der Wahrheit dieses Vorgebens wegen Mangels einer speciellen Begründung zurückgewiesen sehen wollten. Eine Injurie gegen das Cabinet hätte daher in jenem Vorwurfe nur dann gefunden werden können, wenn entweder der Gegenstand desselben nicht auf Wahrheit beruhte, welche Voraussetzung aber durch den nöthigenfalls noch zu ergänzenden Entlastungsbeweis (oben S. 170) als genügend beseitigt erscheint, oder die Form des gebrauchten Ausdrucks für selbstständig und unbedingt ehrenkränkend zu halten wäre. Der Ausdruck aber «mit Füßen getreten» — figürlich gebraucht, wie es hier geschehen, und in der Anwendung auf eine den Gegenstand der Beschwerde ausmachende Rechtsverletzung — bezeichnet schon nach seiner grammatischen Bedeutung nichts Anderes, als dasjenige — und vielmehr genau nur dieses — was der oben erwähnte Ausdruck einer gewaltsamen Verletzung des Rechts, nicht

Digitized by Google

einmal mit der Nebenidee des vorsätzlichen Handelns, da derselbe an und für sich etwas bloß Factisches ausdrückt, ohne zugleich eine subjective Beziehung auf Handeln gegen besseres Wissen oder in Folge eines bösen Willens in sich zu schließen. Der Ausdruck «verleugnen» aber, jedenfalls milder als der vorige, steht zu demselben seiner grammatischen Bedeutung nach in dem Verhältnisse, daß er nur ein Handeln neben den bestehenden Normen für Recht und Gesetz vorbei, als ob man sie nicht kennte, jener erstere hingegen, daß denselben positiv zuwider gehandelt worden, bezeichnet. In diesem grammatischen Sinne beide Ausdrücke aufgefaßt, findet aber auf deren Gebrauch ganz die nämliche Beurtheilung, welcher der damit bezeichnete Vorwurf selbst, seinem Gegenstande nach, unterliegt, ebensowohl Anwendung; diesem aber wird, wie schon gesagt, durch die Voraussetzung der Wahrheit desselben der Charakter einer strafbaren Injurie gänzlich entzogen. Jedenfalls würde in jenen Ausdrücken nur eine minder schonende, vielleicht auch etwas hart zu nennende Redeweise gefunden werden können, die aber für denjenigen, welcher dabei in der Vertheidigung seines verletzten Rechts, insonderheit mittelst Beschwerdeführung, begriffen ist, innerhalb der Grenzen seiner eignen Befugniß liegt (oben S. 181 f.). Aber gewiß nicht für allzuhart, insonderheit nicht für einen Exceß in der Vertheidigung kann man die von den Angeschuldigten gebrauchten Ausdrücke als Bezeichnung des völlig «rechtlosen Zustandes» halten, in welchem sich durch das (bei der von dem k. Cabinete geleiteten Bildung der Ständeversammlung) beobachtete Verfahren alle bei der Aufrechthaltung des Staatsgrundgesetzes von 1833 Betheiligten, und unter diesen namentlich die Angeschuldigten versetzt glaubten. Hatten doch bereits die gewichtvollsten juristischen Autoritäten — mehre der angesehensten Publicisten, und unter diesen die anerkannten Vertheidiger des monarchischen Princips in seiner vollen Unversehrtheit, beziehungsweise der Souverainetät in ihrer höchsten Potenz, Mohl *) und Maurenbrecher**), ja selbst ganze Facultäten***) — sich für die Widerrechtlichkeit der Aufhebung des Strafgrundgesetzes

*) Krit. Jahrb. f. deutsche Rechtswissensch. Jahrg. 1838. H. I, S. 59 ff.

**) In der Schrift: die deutschen Fürsten und die Souverainetät §. 161.

***) Vergl. die bekannten, von Dahlmann herausgegeben Gutachten der Juristenfacultäten zu Heidelberg, Jena und Tübingen.

Digitized by Google

und der darauf gegründeten weiteren Schritte der Regierung in Beziehung auf die Ständeversammlung mit allem Nachdruck ausgesprochen; hatte man doch in allen seitdem zusammengetretenen deutschen Ständeversammlungen in gleichem Sinne mit der lebhaftesten Theilnahme, meist ohne Widerspruch der Regierungscommissare, sich geäußert *); waren auch bereits von allen Seiten her — von einer großen Anzahl der Städte und bäuerlichen Corporationen **), ja selbst größeren Vereinen von Mitgliedern der Ständeversammlung ***) — deßfallsige Beschwerden gegen die königliche Regierung an die Bundesversammlung gelangt; und ist späterhin selbst von mehren der angesehensten deutschen Bundesfürsten in jener Behandlungsweise der Verfassungsangelegenheit von Seiten der königl. Regierung eine gegründete Veranlassung zum offiziellen Einschreiten der Bundesversammlung auf den Grund des §. 56 der Wiener Schlußacte gefunden ****), auch von derselben sogar, nachdem der vermittelnde Beschluß der Bundesversammlung vom 5. Sept. 1839 ergangen war, förmliche Protestation gegen die von dem Könige von Hannover versuchte Deutung dieses Beschlusses durch die Proclamation vom 10. Sept. 1839 †) in dem Sinne einer Anerkennung der Verfassung von 1819 Seitens der Bundesversammlung eingelegt, und die, zur Begründung des dadurch veranlaßten Antrags der königl. Gesandtschaft auf eine nachträgliche Erklärung der Bundesvers. im letztern Sinne, vorgebrachte Behauptung derselben von der Mehrzahl der Bundesgesandten als völlig unhaltbar zurückgewiesen, und insonderheit auch von dem Präsidium sich ausdrücklich dahin, daß die königl. Regierung allerdings jenen Bundesbeschluß mißverstanden habe, ausgesprochen worden ††); —

*) »In der Form verschieden, waren sie Alle in der Sache einig«: Krit. Jahrb. v. 1838. H. I, S. 78. — Noch ganz neuerlich wurde von der 2ten Kammer der würtembergischen Ständeversammlung der Antrag: »die Staatsregierung zu bitten, bei der hohen Bundesversammlung auf schleunige Wiederherstellung eines geordneten Rechtszustandes im Königreiche Hannover zu dringen«, in der Sitzung vom 18. Dec. 1841 einstimmig genehmigt.

**) Das Portfolio nennt deren mehr als 20, und theilt die bedeutendsten derselben mit.

***) Portfolio I, 147, 159, 183, 191.

****) Portfolio III, 74 ff.

†) Gesetzsamml. Abth. I, Nr. 33.

††) Portfolio III, 147 ff. Vergl. a. Portfolio IV, 427.

Digitized by Google

erwägt man nur alles Dieses, und berücksichtigt daneben, welche Mittel von Seiten des Cabinets angeordnet werden, um eine Ständeversammlung, wenigstens der äußern Erscheinung nach (oben S. 202), zu Stande zu bringen — in welcher Hinsicht, außer den unter III. näher erörterten Einwirkungen auf die Wahlen, ganz vorzüglich die bis dahin unerhörte Theorie von den Minoritätswahlen *) [den königl. Wahlcommissaren war sogar eingeschärft worden, daß selbst ein einziger Wahlmann zur Wahl befugt sei, wenn die übrigen sich dessen weigern sollten **)], und die durchaus ordnungswidrige Behandlung des Vollmachtspunctes ***) herausgehoben zu werden verdienen ****) — dann erscheint in der That die, im tiefsten Gefühl der erlittenen Rechtsverletzung, in Beziehung auf das Wichtigste aller Verhältnisse der Staatsbürger und ihrer gesetzlichen Vertreter, von einer zu diesen letzteren gehörigen Corporation, lediglich zum Zwecke der Abhülfe dieser Verletzung, vor derjenigen Behörde, welche man einzig dazu berufen und im Stande glaubte, wider das verletzende Cabinet dahin erhobene Beschwerde: «daß durch die, unmittelbar vorher in ihren Hauptmomenten dargelegte Verfahrungsweise des Cabinets Dasjenige, was durch Recht und Gesetz sanctionirt, verleugnet und mit Füßen getreten sei,» doch wahrlich nicht für eine diesem Zwecke unangemessene und einen Excess in der Vertheidigung enthaltende, daher auf Seiten der Beschwerdeführer unbefugte, am wenigsten für eine zur Bestrafung als Injurie im rechtlichen Sinne geeignete Beschwerde. Ein sehr bemerkenswerther Fall aus der neuern Praxis kann hier zum treffenden Belege dienen. Den Ministern eines deutschen Staates war, als Rathgebern des Landesfürsten, unter dessen Vorsitze sie die Regierung bildeten, in Beziehung auf eine von letzterm erlassene Verordnung, in einer öffentlichen Druckschrift der Vorwurf «verfassungswidriger absolut nichtiger Willkühr», sowie der «Verhöhnung aller Grundsätze einer freien Verfassung, der verfassungsmäßigen persönlichen Freiheit und des ständischen Einwilligungsrechts» gemacht worden †).» In diesen, die hier vorliegenden an Härte

*) Portfolio I, 212. II, 80, 88, 102. Staatsarchiv I, 47, 161, 164.

**) Portfolio I, 210.

***) Denkschr. §. 9 mit Anl. 1: Portfolio II, 95 ff.

****) Uebersichtlich zusammengestellt in der 2ten Eingabe: Portfolio II, 66 ff., und im §. 59 der Vertheidigungsschr. Staatsarchiv I, 254.

†) Welcker über Injurien S. 2, 178 und 185.

offenbar weit übertreffenden, Ausdrücken ward, mit Rücksicht auf deren Zusammenhang mit dem materiellen Inhalte des ganzen Artikels, von den Juristenfacultäten zu Heidelberg, Kiel und Tübingen einstimmig keine strafbare Injurie, hauptsächlich um deßwillen gefunden, weil dieselben «nur ein rein objectiv gehaltenes Urtheil über eine einzelne bestimmte Maßregel» enthielten*). Das Heidelberger Gutachten insonderheit bemerkt zu der letztgedachten Stelle: daß daraus, nach dem ganzen in leidenschaftlicher Aufregung gewählten Tone, nur der Vorwurf einer Nichtanerkennung dessen, was der, in der Vertheidigung der Rechte der Stände begriffene Tadler für Recht halte, von Seiten der Minister zu entnehmen sei, und das Tübinger: daß der Ausdruck «Verhöhnung», da derselbe auch rein objectiv, «bloß für eine schreiende, grelle Verletzung von etwas Bestehendem, oder einer Idee, eines Grundsatzes ꝛc., für eine völlige Eludirung desselben, während es den Schein habe oder haben solle, als ob es nicht eludirt würde», gebraucht werde, sowenig rechtlich unerlaubt als rechtlich strafbar sei**); von dem erstgedachten Ausdrucke aber sagt das Heidelberger Gutachten: wenn der Artikel von der verfassungswidrigen absolut nichtigen Ministerwillkühr spreche, so geschehe es im Zusammenhange mit der Meinung der Minister, die sich berechtigt hielten, zu der in Frage stehenden Verordnung zu rathen; im Munde des Tadlers der Schritte des Ministers sei das Wort Willkühr nur die Erklärung, daß die Minister nicht nach dem, was er für Recht hielt, sondern nach ihrer Willkühr verfahren hätten***); die Gründlichkeit oder Unverständigkeit des Urtheils, die Leidenschaftlichkeit oder Delicatesse des Tadels könne, wenn nur nicht eine die verächtliche Behandlung des Andern aussprechende injuriöse Form (was demnach hier nicht angenommen worden) vorliege, die Freiheit des Urtheils nicht beschränken, und wenn ein politischer Schriftsteller eine auf die allgemeine Meinung gegründete Verdammung ausspräche, so möge er darüber im Irrthum sein, er möge höchstens den Vorwurf der Anmaßung verdienen, Strafe aber verdiene er deßwegen nicht****). Ganz vorzüglich geeignet zur An-

*) Welcker S. 46; vergl. mit S. 237.
**) Daselbst über Injurien S. 178. f.
***) Daselbst S. 187.
****) Daselbst S. 169 und 122.

Digitized by Google

wendung auf den vorliegenden Fall ist aber die Bemerkung in dem Heidelberger Gutachten: «daß das überwallende Gefühl des Schmerzes über eine Maßregel, durch welche der Freund des Vaterlandes die Verfassung und die Freiheit schwer bedroht sehe, die Worte, in welchen der Schmerz sich ergieße, nicht abwäge; der Gebrauch harter Worte aber dem erlaubten Zwecke des öffentlichen Tadels gemäß sei *).» — Das Resultat war, daß alle 3 Facultäten die gänzliche Freisprechung des Angeschuldigten für rechtlich nothwendig erklärten **). Was aber hiernach einem Schriftsteller, welcher keinen andern Antrieb zu dergleichen Angriffen auf die Handlungen der Minister hat, als den Wunsch, seine politische Ansicht über dieselben dem Publicum mitzutheilen, zu Statten kommen muß, darauf ist doch unzweifelhaft ein gerechter Anspruch den Angeschuldigten nicht zu versagen, denen — als den gesetzlichen Vertretern der durch die betreffenden Ministerverfügungen in ihrem verfassungsmäßigen Rechte verletzten Corporation — die Beschwerdeführung durch ihre amtliche Verpflichtung abgedrungen wurde.

§. 15.

V. Eigenschaften eines Cabinetsministers.

Endlich kommt noch unter V der Entscheidungsgründe als von der Justizcanzlei gegründet befundener Anklagepunct in Betracht die in der 1sten Eingabe an die Bundesversammlung enthaltene Schilderung der nothwendigen Eigenschaften eines Cabinetsministers, wie er das Vertrauen des Landes wahrhaft verdiene, nämlich daß derselbe «nicht geleitet werde von einseitigen und engherzigen Ansichten, nicht hingegeben sei den Interessen nur eines Standes, nicht den Bürger und die Masse des Volkes gering schätze.» Es ist jedoch auffallend, wie die Justizcanzlei diese Schilderung nur mit der einfachen Bemerkung, daß sie als ein beleidigender Angriff auf die Person des gegenwärtigen königl. Cabinetsministers anzusehen sei, ohne alle nähere, hier besonders erforderlich gewesene Begründung, in die Reihe der den Angeschuldigten «zur Last fallenden strafbaren Injurien» gestellt hat; indessen ist hieraus jedenfalls zu entnehmen, daß die Justizcanzlei der-

*) Welker S. 139, vergl. a. Mittermaier im neuen Archiv. d. Criminalrechts Jahrg. 1839, S. 45 und 47.

**) Welcker S. 237.

Digitized by Google

selben nur eine untergeordnete Stelle in jener Reihe habe anweisen wollen. Eben dieses erscheint auch in der That als vollkommen gerechtfertigt durch die besondere Eigenthümlichkeit jener Schilderung, daß dieselbe völlig negativ gehalten worden ist, indem darin als Bedingung der Einigung zwischen König und Volk ausgesprochen wird, daß ein Mann an der Spitze des Cabinets stehe, der nicht geleitet werde ꝛc. Da nun überdieß in dem ganzen unmittelbar hier in Betracht kommenden Satze mit keinem Worte und keiner Wendung eine directe Beziehung auf die Person des dermaligen Cabinetsministers angedeutet ist, so fehlt es gänzlich an einem rechtlichen Grunde zur Annahme der bloß auf Folgerung beruhenden Voraussetzung, daß gerade ihm ein Mangel der dort angegebenen Eigenschaften hätte zum Vorwurfe gemacht werden sollen, und man müßte daher, um solches zu unterstellen, auf eine, durch äußere Merkmale nicht kenntlich gemachte, innere Absicht der Angeschuldigten zurückgehen, was aber hier umsoweniger für statthaft zu halten ist, da eine solche Absicht wiederholt von denselben ausdrücklich in Abrede gestellt worden ist*). Selbst wenn man aber, mittelst indirecter Folgerung aus der in dem nächstvorhergehenden Satze ausgesprochenen Ansicht, daß durch die Handlungsweise des Cabinets (auch da ist nicht individuell von dem Cabinetsminister die Rede) eine Einigung zwischen König und Volk verhindert werde, durch die erstерwähnte Aeußerung die Voraussetzung eines Mangels der angegebenen Eigenschaften bei dem dermaligen Cabinetsminister ausgedrückt halten könnte und dürfte, so würde dennoch der rechtliche Begriff einer Injurie als hier unanwendbar aus einer zwiefachen Rücksicht erscheinen. Einerseits nämlich würde ein solcher Ausspruch jedenfalls nur materiell ehrenkränkend sein, und ein, Jedem erlaubtes, und in Beziehung auf den hochwichtigen Zweck der Beschwerdeführung, sogar in dem Kreise der Verpflichtung liegendes Urtheil über die Fähigkeiten eines Andern enthalten, hier namentlich Desjenigen, welchen sie als den Urheber der ihnen zugefügten schweren Rechtsverletzung betrachteten und als solchen anzuklagen unmittelbar bezweckten. Eben dieses Urtheil würde aber in dem vorliegenden Falle um so weniger als ein auch nur die allgemeinsten Grenzen des Erlaubten überschreitendes angesehen werden können, da es nicht etwa

*) Staatsarchiv I, 281 und 333.

Digitized by Google

über die Moralität oder Rechtlichkeit des Charakters, sondern nur über die, doch nicht gerade bei einem Jeden, und insonderheit auch nicht bei jedem Staatsdiener, vorauszusetzende Befähigung zur Bekleidung der Stelle eines Cabinetsministers, gefällt worden ist, «das Absprechen von eminenten Tugenden und geistigen Eigenschaften aber eine Injurie nicht begründen kann» *). Andererseits würde schon durch die geflissentliche Wahl der soviel mildern Form dieses Urtheils, wie sie aus der bloß negativen Fassung desselben hervorgeht, die Voraussetzung einer beleidigenden Absicht für gänzlich entfernt zu halten sein. Umsoweniger kann daher auch bei diesem Anklagepuncte von einem Excesse in der Vertheidigung, mithin von dem, nach den Verhältnissen des vorliegenden Falles durch einen solchen bedingten, Vorhandensein einer Injurie im strafrechtlichen Sinne, die Rede sein. Um auch hier auf Belege aus der neuern Praxis zurückzuverweisen, ward in dem oben (S. 210) angeführten Heidelberger Facultätsgutachten ein gleicher Ausspruch rücksichtlich des den Ministern vorgeworfenen «politischen Unverstandes» damit beseitigt, daß «in dieser zwar harten Aeußerung doch nur ein Urtheil über den Mangel an Eigenschaften, welche nach des Tadlers Ansichten die Minister als Staatsmännern haben sollten, nur eine Charakterisirung der kritisirten Maßregeln liege», und daraus, in Uebereinstimmung mit den Facultäten zu Kiel und Tübingen, gefolgert, daß sich in jener Aeußerung, obwohl sie ein hartes, mit starken Farben aufgetragenes Urtheil enthalte, doch «nicht objectiv der Charakter einer Injurie nachweisen lasse» **). Noch in einem andern Falle aber bezeichnete die Facultät zu Heidelberg die aus einer hier vorliegenden ähnlichen negativen Fassung gegen den angeblichen Beleidiger gezogene Folgerung als eine «sehr willkührliche und gezwungene Annahme» ***).

§. 16.

Allgemeines Resultat — Protestation.

Ueberblickt man nun noch einmal die sämmtlichen in den bei-

*) Mittermaier im N. Archiv d. Criminalr. XIV, 77.

**) Welcker über Injurien, S. 190 und 191.

***) Bd. V dies. Annal. S. 352.

Digitized by Google

den Eingaben an die Bundesversammlungen und der Denkschrift vorkommenden, durch das Erkenntniß der Justizcanzlei für strafbare Injurien erklärte Aeußerungen, und wendet auf sie die wissenschaftlich unzweifelhaft feststehenden Grundsätze von Injurien im strafrechtlichen Sinne an, so wird man auch auf dem Wege einer selbstständigen juristischen Beurtheilung zu demselben Resultate gelangen, welches die bisherige hauptsächlich polemische Ausführung ergab, nämlich daß bei ihnen allen, die den Begriff einer strafbaren Injurie wesentlich bedingenden Merkmale ganz offenbar vermißt werden. Diese, bei der obigen Ausführung bereits in mehrfacher Beziehung unterstellten Merkmale, bekanntlich darin bestehend, daß die betreffende Handlung oder Aeußerung 1) dem Zwangsrechte des vermeintlich Beleidigten auf Ehre im Allgemeinen entgegen sei, daß dieselbe 2) eine Rechtswidrigkeit von Seiten des angeblichen Beleidigers enthalte, und daß sie 3) mit der Absicht zu beleidigen verbunden sei*), fallen sämmtlich in dem gegenwärtigen Falle hinweg, indem a. das Zwangsrecht auf Ehre im Allgemeinen nicht dahin geht, daß Derjenige, über dessen offenkundige Handlungen ein Urtheil ausgesprochen wird, hierbei — sofern nicht diesem Urtheile der objectiven Bezeichnung der Handlung Fremdartiges beigemischt worden — besonders schonende Rücksichten verlangen könne (oben S. 177), gleichwohl das Aeußerste, was man den Angeschuldigten bei dem Gebrauche der als Injurien angeklagten Aeußerungen zum Vorwurfe machen könnte, nur in der Unterlassung solcher besonders schonenden Rücksichten bestehen würde, indem sie nämlich bei der Wahl des Ausdrucks mehr den Anforderungen ihres durch die erlittene schwere Rechtsverletzung heftig aufgereizten Gefühls gefolgt sind, als sich einer den allgemeinen Regeln der Höflichkeit entsprechenden Schreibart beflissen haben. Sodann ist b. das weitumfassende Gebiet des eignen Rechtes, auf welchem sich die Angeschuldigten bei der ihnen als amtliche Verpflichtung obgelegenen Beschwerdeführung (über das ihnen zugefügte Unrecht und gegen den Urheber derselben) bei der zu dessen Abhülfe bundesgesetzlich angeordneten höhern Behörde befanden (oben §§. 6 bis 9), so vollständig begründet worden, daß dieser Entlastungsgrund für die Angeschuldigten hier keiner weitern Erörterung bedarf; auch ist in den nächst vorhergehenden §§. umständlich dargelegt worden,

*) Weber I, 61 ff. Häberlin S. 113. Bauer §. 209 bis 211.

Digitized by Google

daß den Angeschuldigten in der Art der Ausübung dieses Rechts keinerlei Ueberschreitung der hierbei zu beobachtenden Grenzen zur Last falle. Die nothwendige Voraussetzung einer solchen Ueberschreitung, insonderheit bei dem die Beschwerdeführung wesentlich motivirenden Urtheile über die rechtsverletzenden Handlungen:

daß — nach einer genauen Sonderung dessen, was von dem Inhalte des betreffenden Ausdrucks zur materiellen Bezeichnung dieser Handlungen in Ansehung der ihnen beigelegten Rechtswidrigkeit gehört, noch etwas Bestimmtes übrig bliebe, — was unabhängig von jener Bezeichnung, eine selbstständig beleidigende Richtung (abgesehen von der Wahl einer weniger milden Form) mit sich führte (S. 171),

wird man auf keine der sämmtlichen hier in Frage stehenden Aeußerungen anwendbar finden, und mit aller Kunst der Dialectik nicht im Stande sein, in den von den Angeschuldigten gebrauchten Ausdrücken noch irgend etwas, jener Bezeichnung selbst nicht Angehöriges, von derselben auszuscheiden, indem vielmehr Dasjenige, was von der Justizcanzlei für beleidigend der bloßen Form nach gehalten worden ist, sich als mit der objectiven Bezeichnung selbst gänzlich verschmolzen darstellt, und ihr als solcher allenfalls nur den Charakter einiger Härte, die aber unter den obigen Umständen durchaus nichts Unerlaubtes, vielweniger Strafbares enthält, beizulegen geeignet gehalten werden könnte. — Jedenfalls aber mangelt es hier c. gänzlich an der Nachweisung einer beleidigenden Absicht, ohne die gleichwohl eine Injurie im strafrechtlichen Sinne gar nicht gedacht werden kann *). Müßte man auch annehmen, daß von den Angeschuldigten bei ihrer Rechtsvertheidigung und Beschwerdeführung nicht mit der äußersten Behutsamkeit und Mäßigung die Schranken des nothwendigsten Bedürfnisses eingehalten worden wären, dann käme denselben dabei doch gewiß in vollem Maße zu Statten, daß sie — wiewohl Niemand verkennen mag — sich in justo dolore (S. 178 Ende) bei der ihnen abgedrungenen Vertheidigung gegen Angriffe auf das Theuerste, was einem Volke zukommt, auf seine Verfassung (S. 164), oder nach dem Ausdrucke der von 29 Mitgliedern der 2ten Kammer am 22. März 1829 bei der h. Bundesversammlung überreichten Vorstellung: auf «sein höchstes und heiligstes

*) v. Almendingen im Mag. I, 66 f.

zeitliches Gut, das Recht»*), sich befanden. Ueberdieß aber kann mit dem guten Glauben, bei dem Gebrauche gewisser Ausdrücke nur in seinem Rechte zu handeln, die Voraussetzung einer beleidigenden Absicht nicht bestehen; wie sehr aber den Angeschuldigten bei der Abfassung ihrer Beschwerdeschriften die volle Zuversicht auf das ihnen zustehende Recht, welches sie für — selbst von der Bundesversammmlung — bereits stillschweigend anerkannt hielten, zur Seite stand, leuchtet aus dem Inhalte jener Schriften allenthalben auf das Deutlichste hervor, auch ward sogar, in der Mitte der Ständeversammlung, der sogen. Opposition, welcher jene sich durch die Beschwerdeführung anschlossen, von einem dazu nicht gehörigen Mitgliede die offene Anerkennung nicht versagt: daß dieselbe «bei ihrem Widerstande in ihrem vollen Rechte zu sein glaube»; wie dann auch die Justizcanzlei selbst bei dem erheblichsten und umfassendsten Anklagepuncte, den auf die Wahlumtriebe sich beziehenden Aeußerungen (oben §. 11), den guten Glauben der Angeschuldigten als vorhanden angenommen hat.

Jedenfalls aber konnten die Angeschuldigten, in Beziehung auf die von ihnen gebrauchten Ausdrücke — welche ebensowohl die Voraussetzung, daß man solche für nothwendig zur Begründung der Beschwerdeführung gehalten habe, als die Deutung auf eine damit selbstständig verbundene Absicht zu beleidigen, zulassen — mit der in der Vertheidigungsschrift wiederholt vorkommenden**), von der Justizcanzlei gänzlich unberücksichtigt gelassenen, Protestation gegen diese letztere Deutung, ohne Ungerechtigkeit nicht enthört werden. Da nämlich die Absicht zu beleidigen an und für sich etwas dem Gedankenreiche Angehöriges ist, in welchem Sinne Roßhirt***) bemerkt, daß die Injurie an sich (das Injuriöse in derselben) in der «dargelegten Gesinnung» bestehe, und daher, um sie anzunehmen, eine erkennbare Richtung des Willens auf eine dem Andern zuzufügende Ehrenkränkung erforderlich ist, so folgt hieraus, daß es zunächst von der eignen Versicherung des angeblichen Beleidigers abhängen müsse, ob ihm bei dem Gebrauche von Ausdrücken, welche ehrenkränkend für einen Andern sind, jene Richtung seines Willens wirklich beigewohnt habe oder nicht, und demnach durch die deßfallsige Erklärung des

*) Portfolio I, 182.
**) Staatsarchiv I, 17 a. E. 33, 76 f. 181 f. 322 ꝛc.
***) Lehrb. d. Criminalrechts S. 442.

Digitized by Google

Injurianten «jeder Schein einer Injurie gestört werden kann *). Unbezweifelt wird aber hierdurch der als Regel unbestreitbare Rechtssatz begründet, daß «Protestationen gegen die Absicht zu beleidigen bei zweideutigen Injurien den Vorwurf einer Injurie entfernen können» **), und daß nur, wenn die, einen Angriff auf die Ehre des Andern enthaltene Aeußerung «so beschaffen ist, daß die Ehrverletzung absolut und unbedingt eintritt, die Protestation den Begriff der Injurie nicht aufhebt» ***), indem sie aldann als der That widersprechend erscheint ****). In allen Fällen daher, wo nicht schon die Wahl einer unbedingt beleidigenden Form des Ausdrucks, namentlich der Gebrauch von Schimpfwörtern †), jene Richtung unverkennbar anzeigt, kommt es, um die Voraussetzung einer Injurie im strafrechtlichen Sinne durch eine die anscheinend beleidigende Aeußerung begleitende oder ihnen nachfolgende Protestation gegen das Vorhandensein der Absicht zu beleidigen für beseitigt zu halten, lediglich darauf an, ob die als Beleidigung aufgenommenen Ausdrücke und die Art des Gebrauchs derselben eine solche Deutung, ohne Widerspruch mit den Regeln der juristischen Auslegung, zulassen, welche dem angeblichen Beleidiger eine andere Absicht, als die auf Ehrenkränkung gerichtete, unterlegt. Am treffendsten äußert sich hierüber Marezoll: «Wo dagegen ein Benehmen wirklich insofern zweideutig erscheint, daß es sich vernünftigerweise auch ohne eine ihm zum Grunde liegende ehrenrührige Tendenz erklären läßt, da kann in der That zuweilen eine ihm sogleich oder hinterdrein beigefügte Protestation gegen den ihm etwa unterzulegenden animus injuriandi den Begriff der Injurie aufheben»; wobei dem angeblichen Beleidiger insonderheit die allgemeine Rechtsregel zu Statten kommt: «daß im Zweifel immer für den Angeklagten auszulegen, daher auch die ihm günstige Erklärung zum Grunde zu legen ist» ††). Auch hier dient zu einem

*) Weigand Erörterungen, S. 262.

**) Grolman Grundsf. d. Criminalr. §. 220. Weber I, 170. Henke II, 221.

***) Tittmann II, §. 339.

****) Grolman a. a. O.

†) Weber I, 160. Mittermaier im Archiv XIV, 82. Henke II, 270. Vergl. a. oben S. 171 f. 181.

††) Gutachten der Juristenfacultäten zu Tübingen und Heidelberg, bei Welcker über Injurien S. 189 und 201.

Digitized by Google

practischen Belege die oben (S. 177) erwähnte Hofgerichtsrelation. Unter den Entscheidungsgründen für die Abweisung der dort erwähnten Injurienklage kam auch dieser vor: «Sind die Verhältnisse und Umstände (aus welchen auf die Beleidigung geschlossen werden kann) von der Art, daß sie die Sache zweifelhaft lassen, so muß, wenn, wie im Fragefall, der Beklagte jede beleidigende Absicht in Abrede stellt, dieser Versicherung zu seinen Gunsten geglaubt werden»*). Wer aber möchte wohl leugnen, daß die sämmtlichen, von den Angeschuldigten gebrauchten Ausdrücke vernünftigerweise eine solche Deutung zuließen, zufolge deren dieselben in der Meinung gestanden haben, daß gerade diese Ausdrücke als Bestandtheil ihrer Beschwerdeführung zu dem durch dieselbe zu erreichenden Zwecke im wesentlichen und bedingenden Zusammenhange ständen; und wenn sie dieß nunmehr ausdrücklich versichern, so ist die Aufrichtigkeit und Wahrheit dieser ihrer Versicherung, insbesondere auch rücksichtlich der zweiten Eingabe (wovon die Denkschrift eine Beilage ausmacht), umsoweniger zu bezweifeln, als ja hierbei, zufolge der besondern, die gedachte Eingabe begleitenden, Erklärung ihres Bevollmächtigten bei der Bundesversammlung ihre Absicht und Bemühung gerade dahin gegangen ist, aus ihrer Beschwerdeführung «Dasjenige zu entfernen, was muthmaßlich in Form und Inhalt ihrer ersten Eingabe als unstatthaft erschienen sein konnte», und also insonderheit, mittelst Säuberung von den etwa äußerlich als beleidigend erscheinenden Ausdrücken, jener bei der Bundesversammlung die anfänglich versagte Zulassung zu verschaffen, welcher Zweck dann auch wirklich erreicht worden ist. In dem oben (S. 210) erwähnten, viel schwereren Falle fügte die Heidelberger Facultät ihrem Gutachten über den beleidigenden Charakter der betreffenden Ausdrücke, mit der von jedem unabhängigen Gerichte zu erwartenden Gewissenhaftigkeit, die Aeußerung hinzu: «Da nun die in Frage stehenden Worte verschiedene Auslegung zulassen, so wagten wir, wenn wir Richter wären, eingedenk der Pflicht, im Zweifel für den Angeklagten auszulegen, nicht, die bezeichneten Worte als wahre Vorwürfe von Verbrechen zu betrachten»**); das Kieler Gutachten aber, indem es den animus injuriandi nur da ohne speciellen Beweis annimmt, «wo sich vernünftigerweise keine

*) Bd. V, S. 392 d. Fortf. dies. Annalen.

**) Welcker über Injurien S. 180.

Digitized by Google

andere Absicht, als die zu beleidigen, mit der vorliegenden Handlung vereinigen läßt», gestattet «im Falle des Zweifels höchstens eine Ehrenerklärung zu verlangen» *), die aber schon anticipirend in der Protestation liegt **).

§. 17.

4) Keine öffentlichen Injurien.

Es bleibt nun noch übrig, die besondere Qualification, welche die Justizcanzlei den von ihr für Injurien gehaltenen Aeußerungen als öffentlichen Injurien beigelegt hat, einer nähern Prüfung umsomehr zu unterziehen, als gerade diese Eigenschaft auf die Bestimmung eines ganz unverhältnißmäßig hohen Strafmaßes in dem Erkenntnisse derselben von wesentlichem Einflusse gewesen zu sein scheint. Indessen wird es nicht schwer nachzuweisen sein, daß der vorliegende Fall sich in keiner der verschiedenen hier in Betracht kommenden Beziehungen zur Subsumtion unter den Begriff einer öffentlichen Injurie im rechtlichen Sinne eignet.

Die öffentliche Injurie gehört zu der Gattung der qualificirten Injurien, daher vorbedingend bei ihr alle Erfordernisse einer Injurie überhaupt (§. 16) vorhanden sein müssen, und jeder Mangel an einem von diesen die Frage nach den besondern Merkmalen ihrer öffentlichen Qualität als überflüssig erscheinen läßt. Der Begriff einer öffentlichen Injurie aber kommt in einer dreifach verschiedenen Bedeutung vor: 1) als Injurie, welche nach der Art und dem Umfange ihrer Verbreitung als eine öffentliche anzusehen ist ***), 2) als solche, die unmittelbar dem Staate zugefügt ****), oder 3) gegen Staatsbeamten, unter gewissen Voraussetzungen, begangen wird. Ueber diese letzteren Voraussetzungen herrschen die verschiedenartigsten Meinungen †); als Hauptfall wird gewöhlich dahin gerechnet, daß die Beleidigung dem Staatsbeamten in und während der Ausübung seines Amtes, oder, wie Martin ††) sagt, einem «functionirenden Staatsbeamten», zugefügt werde; doch ist der Begriff einer öffentlichen

*) Welcker S. 202.
**) Henke II, 221.
***) Weber III, 191.
****) Tittmann II, §. 354.
†) Weber III, 190 ff.
††) §. 178.

Digitized by Google

Injurie dieser Art allgemeiner aufzufassen, und das entscheidende Merkmal einer solchen dahin zu bestimmen, daß «durch sie dem Ansehen und der Wirksamkeit des öffentlichen Amtes, welches der Beleidigte bekleidet, und der Achtung zuwider gehandelt wird, die man diesem Amte schuldig ist», mithin die Beleidigung des Staatsbeamten «in einer ungebührlichen Verachtung seiner Amtsrechte steht *). So würde z B., wenn Jemand, weil er das Amt eines Censors, die Beauftragung mit der geheimen Policei, die Stelle eines Executanten, angenommen hätte, für unrechtlich oder ehrlos erklärt würde, dieß allerdings für eine öffentliche Injurie, wegen der hierin liegenden Herabwürdigung des Amtes selbst zu halten sein; dagegen liegt eine solche nicht darin, daß man einem öffentlichen Beamten Unordnungen oder Pflichtwidrigkeiten, die er in seinem Amte begangen habe, nachredet, indem «dieser Vorwurf zwar an sich betrachtet den Beleidigten in Beziehung auf sein öffentliches Amt, aber doch keineswegs das Ansehen und die Rechte dieses Amtes selbst trifft, daher auch «nicht als öffentliche Beleidigung angesehen werden kann, weil diese allemal so beschaffen sein muß, daß, ohne Rücksicht auf das persönliche Interesse des Beamten, die Aufrechthaltung der öffentlichen Autorität und Wirksamkeit seines Amtes die Ahndung der Injurie erfordert» **). Insonderheit begehrt auch «wer die persönlichen Fähigkeiten eines Beamten zu seiner Stelle in Zweifel zieht oder bestreitet, dadurch an sich keine öffentliche Injurie gegen den Beamten» ***), indem die Amtsehre kein Recht giebt, zu verlangen, daß Niemand über die Unthätigkeit und andere Vergehungen der Beamten sich freimüthig äußern dürfe» ****). Sehr richtig bemerkt hierüber Tittmann †): «Injurien, welche gegen Personen, die in öffentlichen Aemtern stehn, gerichtet sind, machen an und für sich keine öffentliche Injurie aus. Auch die Begehung der Injurie während der Ausübung des Amtes oder in Ansehung desselben ist noch nicht hinreichend, eine öffentliche Injurie zu begründen, denn in beiden Fällen kann sie

*) Weber III, 197, 201, 222, 227; mit welchem sich auch Henke II, 286 ff. u. Note 6 für völlig einverstanden erklärt.

**) Weber III, 218.

***) Weber III, 219.

****) Weber III, 206.

†) II, §. 354.

Digitized by Google

bloß der Person und nicht dem Amte gelten; nur dann können sie als öffentliche Injurien betrachtet werden, wenn sie das Amt und die Ausübung desselben, ohne Ansehen der Person, die es bekleidet, unmittelbar angreifen.» — Jedenfalls findet auch bei öffentlichen Injurien der allgemeine Grundsatz Anwendung, daß «wer sich seines Rechtes bedient, keine Injurie begeht», und insbesondere kann bei Beschwerden über die Verfügungen eines Staatsbeamten, selbst wenn jene ungegründet wären, die Parthei der Vorwurf einer Injurie nicht treffen, wenn und insoweit dieselbe nicht in der Absicht, den Beamten zu beleidigen, handelt, sondern nur den Nachtheil von sich abzuwenden sucht, welchen seine Verfügung erwarten läßt*). Auch findet bei dergleichen öffentlichen Injurien eben sowohl, wie bei andern, die Einrede der Wahrheit statt; «Amtsfähigkeit und Amtstreue mögen ganz in Abrede gestellt werden, wenn nur das ein solches Ableugnen motivirende Factum wahr und dazu qualificirt ist. Der Verletzer der Amtsehre kann daher immer zur exceptio veritatis seine Zuflucht nehmen»**).

Wendet man nun diese allgemeinen Rechtsgrundsätze auf den hier vorliegenden Fall an, so kann hiernach den oben angegebenen Aeußerungen der Angeschuldigten die Eigenschaft öffentlicher Injurien, auch wenn deren Annahme nicht schon durch den im §. 16 speciell dargelegten Mangel der rechtlichen Erfordernisse einer Injurie überhaupt ausgeschlossen wurde, offenbar nicht beigelegt werden: 1) wegen einer etwa stattgefundenen Verbreitung derselben durch Veröffentlichung der sie enthaltenden Schriften; denn diese waren durchaus nicht für ein größeres Publicum bestimmt, in deren Ueberreichung bei der Bundesversammlung aber kann eine solche Veröffentlichung gewiß nicht gefunden werden, da ja eben darin ihr unmittelbarer und wesentlichster Zweck bestand, auch die Bundesversammlung diejenige Behörde war, an welche sich die Angeschuldigten mit ihrer Beschwerdeführung nach dem Gegenstande und Inhalte derselben bundesgesetzlich (§. 53 und 56 d. W. Schl. Acte) zu wenden hatten, und überdieß von da aus eine weitere Verbreitung um so weniger zu erwarten war, da bei dieser hohen Behörde bekanntlich die Verheimlichung ihrer Acten die Regel ausmacht, und eine Veröffentlichung einzelner

*) Weber III, 210 und 212.
**) v. Almendingen Mag. II, 97. Martin S. 442.

Digitized by Google

Stücke nur vermittelst specieller Beschlußnahme stattfindet. Eine sonstige Art der Veröffentlichung hat jenen nicht Schuld gegeben werden können, und sie sind deßfalls von der Justizcanzlei selbst gänzlich frei gesprochen worden; das darauf bezügliche Factum einer nicht sorgfältig genug geschehenen Verwahrung*) könnte aber so wenig, als das in den Entscheidungsgründen der Justizcanzlei erwähnte der von einem der Angeschuldigten geschehenen Mittheilung an dritte Personen — wenn überhaupt, in strafrechtlicher Beziehung — jedenfalls nicht aus dem hier vorliegenden Gesichtspuncte, in Betracht kommen. 2) Das Vorhandensein einer unmittelbar dem Staate zugefügten Beleidigung ist hier gar nicht behauptet, auch würde eine solche Voraussetzung der Beschaffenheit des hier vorliegenden Thatbestandes selbst völlig unangemessen sein**). 3) Zu der Annahme einer dem königl. Kabinetsminister bei der Ausübung seines Amtes zugefügten Injurie — welche unmittelbar der Person desselben gegenüber unternommen sein müßte — fehlt ebenfalls aller factische Stoff, da die vermeintlich beleidigenden Ausdrücke in Schriften an die Bundesversammlung enthalten sind. Demnach könnte nur etwa noch 4) von einer in den betreffenden Aeußerungen ausgedrückten Verachtung oder Herabwürdigung des Amtes selbst die Frage sein, und als Gegenstand derselben nur das Amt eines Cabinetsministers, weil von einem andern gar keine Rede ist, angesehen werden; gerade dieses Amt aber ist ja an der oben unter V (S. 211 f.) angeführten Stelle als ein zur Förderung der Wohlfahrt des Landes völlig geeignetes, nur unter Voraussetzung der Besetzung desselben durch eine mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Person, bezeichnet worden; was aber die dem damaligen Cabinetsminister für seine Person bei dieser Gelegenheit vermeintlich zugefügte Beleidigung betrifft, so gehet diese das Amt selbst nichts an, und hat in ihrer persönlichen Beziehung bereits dort ihre Widerlegung gefunden. Jedenfalls also würde sogar, wenn eine rechtliche Möglichkeit, den von der Justizcanzlei als

*) Staatsarchiv I, 364.

**) Weber, II, 181, unterscheidet in dieser Beziehung sehr richtig sogar Beleidigungen gegen den Staat von denen gegen die Regierung: «Wider den Staat schreiben, ist an sich doch wohl etwas ganz Anderes, als wider die Regierung schreiben, weil ein Staat schlecht regiert, und ihm also sehr damit gedient sein kann, daß die Fehler der Regierung öffentlich gerügt werden.»

Digitized by Google

Injurien betrachteten Aeußerungen diesen Charakter im Allgemeinen beizulegen, angenommen werden könnte, es doch gänzlich an den speciellen Bedingungen des Vorhandenseins einer öffentlichen Injurie dabei mangeln.*) — Noch ist jedoch ein Entscheidungsgrund in dem Erkenntnisse der Justizcanzlei nicht unerwähnt zu lassen, welcher auf die so eben erörterte Qualification der angeblich beleidigenden Aeußerungen Beziehung zu haben scheint, nämlich daß bei Arbitrirung der Strafe «die Eigenschaft der Angeschuldigten als öffentlicher Diener, vermöge deren sie der höchsten Regierungsbehörde eine besondere Achtung schuldig gewesen wären, in erschwerenden Betracht zu ziehen sei.» Allein so wie schon an und für sich Strafmilderungs- und Erschwerungsgründe etwas von dem rechtlichen Bestande eines Vergehens selbst wesentlich Verschiedenes sind (oben S. 185), und auch die Justizcanzlei Beides in dieser Eigenthümlichkeit getrennt gehalten hat, so würde auch nicht einmal jener Erschwerungsgrund als solcher hier, wenn wirklich von strafbaren Injurien die Rede sein könnte, in seiner vollen rechtlichen Bedeutung zur Anwendung kommen können, da man bei den Angeschuldigten die, von dem Könige selbst anerkannte (S. 183 a E.) zwiefache Eigenschaft derselben als öffentlicher Diener und als Vorstand der von ihnen vertretenen Corporation, in welcher ersteren sie der höchsten Regierungsbehörde untergeordnet, in der andern von derselben bei der Vertheidigung der Rechte dieser Corporation, ihr gegenüber, unabhängig sind, genau unterscheiden, und jene insonderheit bei der Beschwerdeführung über eine rechtsverletzende Verfahrungsweise der königl. Behörde für nothdürftig entbunden halten muß, von der ihr schuldigen besonderen Achtung, sofern diese in Folge der zu solchem Zwecke wider sie zu begründenden Anschuldigung selbst als gefährdet erscheint. Eine ähnliche Unterscheidung wurde in dem oben (S. 209 ff.) erwähnten Falle in Beziehung auf einen Staatsdiener, der als Schriftsteller sich beleidigender Ausdrücke gegen die oberste Regierungsbehörde bedient haben sollte, geltend gemacht**). — In der einen, wie der andern Voraussetzung würde aber den Angeschuldigten der von ihnen bereits geführte, und erforderlichen Falles noch zu vervollständigende, Wahrheitsbeweis (oben S. 170) zu Statten kommen müssen. — Wollte man endlich

*) Vergl. a. Staatsarchiv I, 343 ff.
**) Welcker über Injurien, S. 15.

auch auf die hier einschlagenden Bestimmungen des Criminalgesetzbuches Rücksicht nehmen — was jedoch, wie im Allgemeinen auch von der Justizcanzlei anerkannt worden, nur, insofern dieselben nicht strenger, als die des gemeinen Rechts sind, statthaft sein würde — so könnte man vielleicht in der Verfügung des Art. 143, daß eine Beleidigung der Amtsehre auch dann anzunehmen sei, wenn dieselbe einem öffentlichen Diener «in Beziehung auf sein Amt» zugefügt worden, einen ausgedehnteren, als den unter 4 vorausgesetzten Begriff einer öffentlichen Injurie, zu finden glauben; indessen ist auch dieser Bezeichnung die dem gemeinen Rechte entsprechende und zu Gunsten der Angeschuldigten den Vorzug verdienende Bedeutung gewiß nicht fremd, daß es das Amt selbst sein müsse, auf welches sich die beleidigende Aeußerung bezieht, und diese Bedeutung ist sogar dem allgemeinen, in jener Gesetzstelle angegebenen Begriffe, daß nämlich, wer die Achtung, welche der Würde des öffentlichen Amtes selbst gebührt, — — verletze, sich der Beleidigung der Amtsehre schuldig mache, vollkommen angemessen. Diese Auslegung des Art. 143 hat auch bereits eine Anerkennung durch die Praxis der hannöverschen Gerichte erhalten, indem von der Justizcanzlei zu . . . . auf die bei derselben von Seiten des Justizministeriums erhobene Anklage — wegen strafbarer Aeußerungen gegen drei benannte Minister, namentlich dahin, daß dieselben sich einen bedeutenden Defect aus der Landescasse hätten zu Schulden kommen lassen und deßhalb abgehen müßten, beziehungsweise abgesetzt würden, und daß dabei Spitzbübereien und Unterschleife stattgefunden hätten — am 29. Mai 1841 erkannt wurde, daß «da diese Aeußerungen unter dem Begriff der beleidigten Amtsehre nicht fielen, vielmehr im Gebiet der Privatinjurie lägen, ein Antrag der Beleidigten auf Untersuchung und Bestrafung aber nicht gestellt sei, kein Grund zur Untersuchung und Bestrafung vorliege*).»

§. 18.

Majestätsbeleidigung.

Aus der großen Anzahl von einzelnen Puncten der Anschuldigung, welche bei der von Seiten des Cabinetsministeriums gegen den Magistrat erhobenen Anklage unter den oben (§. 3) erwähnten

*) Bd. XVI d. Forts. dies. Annal. S. 373 ff.

Digitized by Google

drei Hauptrubriken geltend gemacht worden, sind es deren sieben, in denen man vorzugsweise das Verbrechen der Majestätsbeleidigung hat begründet finden wollen*). Die Justizcanzlei ist auf solche speciell nicht eingegangen, indem sie in der Anklage wegen dieses letzteren Verbrechens nicht einmal einen rechtlichen Grund zur Ausdehnung der Untersuchung auf dasselbe gefunden hat. Es ist jedoch, neben der von den Angeschuldigten eingewendeten Berufung gegen das Straferkenntniß derselben, auch von dem Staatsanwalte das Rechtsmittel der Revision ergriffen, und bei dem Oberappellationsgerichte auf Schärfung der Strafe angetragen worden**); wobei man wohl mit der größten Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß es eben jenes den Angeschuldigten beigemessene Verbrechen sei, wegen dessen er dieselben auch noch bestraft wissen will, da in Beziehung auf alle übrigen Anklagepuncte, insoweit sie für geeignet zu einer Bestrafung erachtet werden könnten, bereits das höchste Strafmaß durch das Erkenntniß der Justizcanzlei für erschöpft, wo nicht schon für überschritten, zu halten sein würde. Daher scheint es, insonderheit auch im wissenschaftlichen Interesse, nicht überflüssig, auch noch diesem Anklagepuncte eine nähere Erörterung zu widmen. — Von den sieben einzelnen Stellen in den Eingaben der Angeschuldigten bei der Bundesversammlung, welchen in der gegen sie erhobenen Anklage die Eigenschaft einer Majestätsbeleidigung beigelegt worden ist, beziehen sich zwei auf die Person des Königs, doch sind dieß gerade die ihrem Inhalte nach mindest bedeutenden, vier derselben können nur aus dem Gesichtspuncte eines Tadels unmittelbarer Regierungshandlungen des Königs aufgefaßt werden, die eine noch übrige ist zunächst gegen das königl. Cabinet gerichtet, in Beziehung auf welches jedoch der König eine Trennung von seiner Person durch die oben (§. 3) erwähnte Proclamation nicht zu gestatten erklärt hat.

Ehe auf die nähere Prüfung dieser einzelnen Anschuldigungspuncte eingegangen werden kann, sind jedoch einige allgemeine Rechtssätze über das Verbrechen der beleidigten Majestät vorauszuschicken. In seiner generischen Sonderung von dem Verbrechen des eigentlichen Hochverraths tritt bei jenem als charakteristisches Merkmal hervor, daß dasselbe nur in beleidigenden, nicht in

*) Staatsarchiv I, 12 ff.

**) Staatsarchiv II, 361.

feindseligen Handlungen besteht*); daher das Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen einer Injurie die wesentlichste Grundlage seines Thatbestandes ausmacht**), und dem zufolge Alles, was den rechtlichen Begriff einer solchen aufhebt, auch die Annahme jenes Verbrechens, welches sich von andern Injurien «einzig durch seinen Gegenstand» — die Person, gegen welche sie gerichtet ist***) — unterscheidet, gänzlich beseitigt****). Und was hiergegen von einzelnen Schriftstellern in der neuern Zeit erinnert worden, welche nur nicht zugeben, daß das Verbrechen der Majestätsbeleidigung nicht anders, als in der Form einer Injurie begangen werden könne †), schließt jedenfalls die in beleidigenden Worten bestehende Ausübung desselben nicht von der Subsumtion unter dem Begriff einer Injurie überhaupt aus ††). Namentlich also auch bei der Anschuldigung einer Majestätsbeleidigung, welche durch den Gebrauch gewisser vermeintlich ehrenkränkender Ausdrücke in einer Schrift begangen sein soll, kann von der rechtlichen Existenz dieses Verbrechens gar nicht die Rede sein, so lange es dabei auch nur an einem einzigen der zu dem Begriffe einer Injurie überhaupt und im strafrechtlichen Sinne insbesondere gehörigen Merkmale fehlt. Alle diese Merkmale vorausgesetzt, muß dann aber als das Specifische der Majestätsbeleidigung weiter hinzukommen, daß die Injurie gegen ein Subject, welchem die Majestät zukommt, gerichtet sei †††); was aber hierbei nach der verschiedenen Richtung der beleidigenden Aeußerung gegen die Person des Regenten, gegen von ihm ausgegangene Regierungshandlungen, oder gegen seine unmittelbaren Rathgeber und Organe, erforderlich sei, wird bei der Beurtheilung der einzelnen hier vorliegenden Anklagepuncte am anschaulichsten dargelegt werden können.

*) «Requirit facta tantum iniuriosa, non vero hostilia»: Meister princ. iur. crim. §. 307.

**) Koch, Anfangsgr. d. peinl. Rechts, §. 574 f. Häberlin S. 111. Mittermaier im V. Bd. dies. Ann., S. 343. Welgand, S. 192.

***) Häberlin, §. 37. Weber, Gutachten. Ebendas., S. XCVIII.

****) Grolman, §. 337.

†) Henke, III, §. 187. Abegg, §. 434.

††) Feuerbach, §. 171. Tittmann, II, §. 227. Roßhirt, §. 116. Heffter, §. 207, Note 2.

†††) Bauer, §. 348. Tittmann II, §. 224, 227.

§. 19.

1) Beleidigung der Person des Königs.

Die beiden hierher gehörigen Stellen befinden sich in der der zweiten Eingabe des Magistrats an die Bundesversammlung beigefügten Denkschrift, §. 7 und 11 *). Die erste sagt: Es sei durch die Einwirkungen des königl. Cabinets bei den Wahlen zur Ständeversammlung «die königliche Würde, deren Namen bei Ausübung dieser Wahlquälereien gemißbraucht wurde, schwer beeinträchtigt», und die andere: Das Land wolle nicht ein sogen. Friedenswerk, «das für den Augenblick die Uebel verschleiere, um allem Bösen für eine, so nahe in Aussicht gestellte, Zukunft die tiefste Wirkung zu sichern». Daß man diese beiden Stellen in der Anklage unter die eine Majestätsbeleidigung enthaltenden Aeußerungen mit aufgenommen hat, kann in der That nur einer gänzlich mißverständlichen Auffassung derselben (wie auch bereits in der Vertheidigungsschrift der Angeschuldigten **) dargelegt worden) zugeschrieben werden; denn die erstere spricht sich ja, indem sie von einem Mißbrauche des königl. Namens redet, gerade im gegentheiligen Sinne aus, und in die andere konnte nur mittelst einer sehr gekünstelten Auslegung der Sinn gelegt werden, daß damit die Hoffnung des baldigen Abscheidens des Königs habe ausgedrückt, und die Voraussetzung, daß derselbe nur Böses bewirkt habe, ausgesprochen werden sollen. Jedenfalls fehlt es in beiden schon ihrem Inhalte nach gänzlich an dem wesentlichen Thatbestande einer Injurie, als des ersten Elements zum rechtlichen Begriffe einer Majestätsbeleidigung; sie beziehen sich beide auf die Person des Königs, aber sie enthalten beide nichts für den König Beleidigendes. Auch dafür hat sich die hannöversche Gerichtspraxis schon in dem oben (S. 224) angeführten, in jener Hinsicht weit qualificirteren, Falle ausgesprochen. Die durch ein Rescript des Justizministers, mit Zustimmung des Königs, veranlaßte Criminaluntersuchung war mit gegen «strafbare Aeußerungen des Angeschuldigten über des Königs Majestät gerichtet. Es bestanden diese im Wesentlichen darin: der König habe so viele Schulden, daß er genug zu thun habe, die Zinsen zu bezahlen, er habe, soviel Geld er nur von den Juden habe auftreiben kön-

*) Portfolio II, 88, 107.
**) Staatsarchiv I, 15.

Digitized by Google

nen, nach Berlin geschickt; (der Anschuldigung nach sogar mit dem Zusatze: das Land werde dadurch arm, und großer Nachtheil herbeigeführt;) der König hätte den Herrn v. † weglassen müssen, und durch diesen sich viele Feinde zugezogen; mit seinem Staatsgrundgesetze werde er nichts ausrichten; — und das Erkenntniß hierüber fiel dahin aus: daß, da diese die Person des Königs betreffenden Aeußerungen «als beleidigend nicht angesehen werden könnten, Inculpat von dem ihm angeschuldigten Verbrechen der beleidigten Majestät völlig freizusprechen sei»*). Dieser Gesichtspunct war es ohne Zweifel auch, von welchem in dem hier vorliegenden Erkenntnisse die Justizcanzlei ausgegangen ist, indem dieselbe geradezu angenommen hat, es sei die Person des Königs in keiner Stelle der Schriften angegriffen. Der Art. 139 des Criminalgesetzb. erfordert sogar zur Majestätsbeleidigung, sofern sie in Schriften begangen wird, eine die Person des Königs herabwürdigende «Verleumdung oder Schmähung», selbst mit der Beschränkung auf «öffentlich verbreitete» Schriften; daß davon keine Anwendung auf den vorliegenden Fall zu machen sei, leuchtet von selbst ein.

§. 20.

2) Tadel der Regierungshandlungen des Königs.

Die dahin gehörigen Stellen sind ebenfalls sämmtlich aus der Denkschrift, §§. 1, 4, 7, 12**), entnommen. Zwei derselben bezeichnen die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1833 als bundesgesetzwidrig, die andern beiden betreffen die königl. Proclamation vom 15. Febr. 1839***), wodurch die Ungültigkeit der Abänderung der Verfassung von 1819 durch das Staatsgrundgesetz nachzuweisen versucht worden. Hierbei nun fehlt es zunächst gänzlich an einer Beziehung auf die Person des Königs, und es sind nur von demselben ausgegangene Regierungshandlungen, welche den Gegenstand der für beleidigend gehaltenen Aeußerungen bilden. Auch in dieser Richtung vermißt man jedoch

1) an denselben die wesentlichen Merkmale des Begriffs von Injurien im strafrechtlichen Sinne, wie solche in der obigen, hierüber speciell sich verbreitenden, Ausführung (§§. 4 bis 8) fest-

*) Bd. XVI, d. Forts. dies. Annalen S. 384.
**) Portfolio II, 77, 82, 87, 108.
***) Hannöv. Zeitung Nr. 41.

Digitized by Google

gestellt worden sind. Die erste der angeführten Stellen sagt von der Proclamation: «diese Maßregel war durchaus fehlerhaft»; die zweite: es habe durch die Verfahrungsweise des Cabinets «die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes nun in ihrer ganzen Bundesgesetzwidrigkeit erscheinen müssen»; die dritte redet von der «Schlinge des aus der Vornahme der Wahl im Jahre 1838 gefolgerten Anerkenntnisses der Verfassung von 1819», und die vierte enthält sogar nur die Frage: «sind denn die Bundesgesetze, ist Art. 56 der Wiener Schlußacte, kein Recht?» — Unzweifelhaft ist die Bezeichnung einer Regierungsmaßregel als fehlerhaft oder gesetzwidrig eine rein objective, und es könnte dieselbe daher möglicherweise nur als materielle Injurie in Betracht kommen; eine solche aber kann schon im Allgemeinen nicht in der freien Aeußerung des Urtheils über offenkundige Handlungen eines Andern gefunden werden (oben §. 6); am wenigsten auf Seiten des dabei unmittelbar Betheiligten, oder wohl gar durch die betreffende Handlung in seinen Rechten Verletzten, zumal wenn er mittelst derselben die Vertheidigung seines Rechtes führt; und ebensowohl, wie von einer Injurie keine Rede sein kann, wenn Jemand bei der Anfechtung eines ihm nachtheiligen Richterspruchs denselben als einen «ungerechten» bezeichnet (S. 180 z. A.), ist eine solche auch nicht vorhanden, wenn Derjenige, welcher sich durch eine Regierungsmaßregel in seinem Rechte verletzt hält, zum Zwecke dießfallsiger Abhülfe dieselbe als eine fehlerhafte oder gesetzwidrige bezeichnet, indem ja eben diese Voraussetzung die Grundlage seiner Vertheidigung selbst ausmacht. In der Anwendung auf den vorliegenden Fall kommt aber hier, namentlich in Ansehung der von den Angeschuldigten behaupteten Bundesgesetzwidrigkeit der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1833, noch ganz vorzüglich die oben (S. 184) speciell dargelegte Stellung des Magistrats bei der von ihm in amtlicher Verpflichtung unternommenen Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung in Betracht, indem der wesentliche Zweck und die Erwartung eines befriedigenden Erfolgs dieser Beschwerdeführung lediglich darin beruhte, daß die Bundesgesetzmäßigkeit der Aufrechthaltung des Staatsgrundgesetzes, gegenüber der Bundesgesetzwidrigkeit der Aufhebung desselben, nachgewiesen, daß insonderheit der dem Staatsgrundgesetze, als in anerkannter Wirksamkeit bestanden, zu gewährende Schutz der H. Bundesversammlung, gegenüber der in Folge der Aufhebung desselben wieder in Wirksamkeit gesetzten Verfassung von 1819, rechtlich be-

Digitized by Google

gründet werde; wie nun könnte es unter diesen Verhältnissen für eine der Beschwerdeführung selbst nicht angehörige Aeußerung — wohl gar für einem Excess in der Vertheidigung des zum bundesgesetzlichen Schutze geeigneten Staatsgrundgesetzes gegen die dasselbe einseitig aufhebende königl. Verordnung gehalten werden, wenn die Beschwerdeführer diese Aufhebung als bundesgesetzwidrig, als die Bundesgesetze und insonderheit den Art. 56 der Wiener Schlußacte beeinträchtigend, bezeichneten, da eben hierin die wesentliche Grundlage und Richtung ihrer Beschwerdeführung bestand? Daß aber, in Vergleichung mit jenem Ausdrucke, der Bezeichnung der Proclamation vom 15. Febr. 1839 als einer «fehlerhaften Maßregel» gar keine rechtliche Erheblichkeit in der hier in Frage stehenden Beziehung beizulegen sei, bedarf keiner nähern Ausführung; und ebenso nimmt Dasjenige, was von einer Schlinge des Anerkenntnisses gesagt worden, neben den oben beurtheilten Aeußerungen nur eine sehr untergeordnete Stelle umsomehr ein, als jener Ausdruck sich unmittelbar auf die eigne Handlung der Wahlcorporationen, nicht auf die in der Proclamation daraus gezogene Folgerung, bezieht, und nur von dem Bestreben jener, sich aus der Schlinge, in welche sie durch ihre Handlung nach der dieser von dem Cabinette beigelegten Deutung, gerathen waren, wieder loszuwickeln, redet; worüber das Nähere oben (§. 13) bemerkt worden ist. — Aber selbst abgesehen von der sich hieraus ergebenden Unanwendbarkeit des rechtlichen Begriffs von Injurien überhaupt auf die betreffenden Aeußerungen, würden auch

2) nach dem specifischen Charakter einer Majestätsbeleidigung, nämlich der Richtung des für beleidigend gehaltenen Ausdrucks gegen ein mit der Majestät bekleidetes Subject, die angeführten Stellen nicht für geeignet, jenes Verbrechen darzustellen, gehalten werden können. Da nach dem rechtlichen Begriffe des Verbrechens der beleidigten Majestät, als absichtlicher Verletzung der dem Staatsoberhaupte als solchem gebührende Ehren*), dasselbe «lediglich an der Person des Regenten, als solchen, begangen wird, und zunächst die diesem zustehende Majestät zum Gegenstande hat**),» so gehört dahin eine materiell oder formell erklärte Verachtung einzelner Regierungshandlungen nur dann, wenn eine

*) Grolman, §. 336.

**) Marezoll, S. 193. Bauer, §. 349. Abegg, §. 431.

Verachtung gegen den Regenten dadurch zu erkennen gegeben wird*), und so ist auch wohl Tittmanns**) Aeußerung gemeint, daß der unrechtmäßige Tadel der Gesetze oder gewisser Anstalten (Anordnungen) kein Vergehen gegen die Majestät sei, so lange er sich bloß auf die Sache beziehe, ohne die Person der höchsten Gewalt zu treffen. Wenn aber Quistorp***) annimmt, man begehe das Verbrechen der beleidigten Majestät schon dann, «wenn man die Handlungen seines Regenten in Staats- und Regimentssachen tadele,» so kann dieses nur mit der von dem Herausgeber (d. VI. Ausg.) Klein****) erläuternd hinzugefügten Beschränkung verstanden werden: «Nur frecher unehrerbietiger Tadel, nicht das bloße Urtheil über die Handlungen des Regenten, ist strafbar. Selbst das Ungegründete des Tadels macht ihn nicht strafbar, sondern nur die böse Absicht oder die Art des Vortrags, wofern dadurch der Regent oder die Regierung zum Gegenstande der Verachtung und des Spottes gemacht wird.» Im Allgemeinen gilt hierbei als Regel, daß «freie Aeußerungen und Urtheile über die Güte und die Fehler der Einrichtung und Handlungen der Regierung keineswegs Majestätsbeleidigung sind, wenn sie nur nicht in einer, Verachtung und Herabwürdigung bezweckenden Form oder mit wahren Injurien verbunden vorgetragen werden†).» Jedenfalls kann dieß Verbrechen «durch nicht verheimlichten Tadel von Regierungsacten und der ganzen Regierungsart» nur insofern begangen werden, als derselbe «unmittelbar auf den Souverain, und nicht etwa auf einzelne Staatsbehörden, zurückfällt††); und wenn gleich Martin†††) den Begriff des Majestätsverbrechens auch auf die vorsetzliche Gefährdung der Ehre der Verwaltung des Staates ausdehnt, so nimmt er doch damit die «Nationalehre» als gleichbedeutend, und es ist demnach seine Aeußerung ganz in dem Sinne aufzufassen, wie auch Abegg††††) die gegen die Staatsverwaltung und deren Rechte

*) Grolman, §. 338.

**) Handb. II, 25.

***) Bd. I, §. 157.

****) Daselbst Note†). Vergl. a. Weber bei Häberlin S. c.

†) Grolman, §. 339. Vergl. a. Weigand, S. 193. Mittermaier zu Feuerbach, §. 174, Note III.

††) Heffter, §. 208.

†††) §. 219.

††††) §. 434, S. 565, in Verbindung mit §. 432.

Digitized by Google

gerichteten Handlungen hierher rechnet, nämlich insoweit sie «die Würde und das Ansehen des Staates, folglich auch seines Oberhauptes und die Nationalehre, gefährden»; also namentlich offenen Tadel der Regierungshandlungen nur dann, wenn derselbe «nicht etwa verantwortliche Beamten, sondern unmittelbar den Souverain trifft*), oder «Schmähungen des Regenten oder der von ihm selbst unmittelbar ausgehenden Regierungsacte» enthält, indem «dergleichen Handlungen in der That eine absichtliche Nichtachtung der dem Staatsoberhaupte zustehenden Majestät enthalten»**). Auch hierbei kommt es indessen «wesentlich auf den Unterschied zwischen constitutionellen und nichtconstitutionellen Staaten an; dort, wo nach dem Grundsatze: der König kann nicht Unrecht thun, alle Regierungsacte den verantwortlichen Ministern allein rechtlich beigelegt werden, können Injurien, welche Regierungshandlungen zum Gegenstande haben, als Majestätsbeleidigungen nur insofern betrachtet werden, als sie in besonderer unzweifelhafter Beziehung auf die Person des Monarchen selbst begangen worden sind», welches namentlich der Fall ist», wenn man eine Regierungshandlung, wegen welcher der Minister eigentlich verantwortlich ist, auf beleidigende Weise mit dem Regenten in Zusammenhang bringt»***). Das Criminalgesetzbuch erfordert im §. 139 zur Majestätsbeleidigung in einem solchen Falle, daß man die höchst eignen Regierungshandlungen des Königs «durch Verleumdung oder Schmähungen herabzuwürdigen trachte», und auch hier bezieht sich die Voraussetzung, daß, wenn solches in Schriften geschieht, dieses «öffentlich verbreitete» seien. — In dem vorliegenden Falle nun kann man offenbar von keiner der oben angeführten Aeußerungen mit Rücksicht auf die Art ihrer Einkleidung sagen, daß sie eine Verleumdung oder Schmähung enthalte, zumal wenn man mit jener gesetzlichen Bestimmung den erläuterten Zusatz im Art. 142 «mit Nichtachtung der Grenzen eines erlaubten Tadels» verbindet, indem hierbei ein Tadel selbst über die bestehende Verfassung des Staates als et-

*) §. 432, S. 363.

**) Marezoll, S. 195. Weber in dem Gutachten bei Häberlin, S. cv erfordert dazu «grobe Ausbrüche der Absicht zu beleidigen, oder eigentlich sogenannte Schimpfreden».

***) Feuerbach, §. 174 Note c), und Mittermaier das. Note IV), womit Henke III, 167 vollkommen übereinstimmt. Vergleiche a. Weigand, S. 192. — Auch die Note auf S. 160 dieses Annalenbandes.

Digitized by Google

was an und für sich Erlaubtes unterstellt wird. Auch das Merkmal einer beabsichtigten Herabwürdigung der betreffenden Regierungshandlungen findet keinen Stoff seiner Anwendung in dem vorliegenden Falle, wo die Angeschuldigten nichts Anderes als die rechtliche Unwirksamkeit derselben zu behaupten und nachzuweisen getrachtet haben. Und ebensowenig ist hier, wie oben (§121a. E.) gezeigt worden, von öffentlich verbreiteten Schriften die Rede. Jedenfalls müßte den Angeschuldigten, zufolge der oben bemerkten Eigenthümlichkeit des Verbrechens der Majestätsbeleidigung in Beziehung auf Regierungshandlungen in constitutionellen Staaten, der auch von der Justizcanzlei als erheblich anerkannte Umstand zu Statten kommen, daß «nach der ihrer Beschwerdeführung zum Grunde liegenden Ansicht über die Rechtsbeständigkeit des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 sie die königlichen Minister als allein verantwortlich betrachten konnten», von welcher Voraussetzung auch sichtbarlich in den Eingaben der Angeschuldigten ihrem ganzen Inhalte nach ausgegangen, und was sogar ausdrücklich, in Beziehung auf die am meisten gravirende unter den obigen Stellen, dadurch ausgesprochen ist, daß darin die königl. Proclamation vom 15. Febr. als eine Maßregel des Cabinets bezeichnet wird.

§. 21.

3) Beleidigung des königlichen Cabinets.

Die hierher gehörige Stelle findet sich im §. 5 der zweiten Eingabe an die Bundesversammlung, und lautet: «Das Cabinet Sr. jetzt regierenden Majestät hat laut die Behauptung ausgesprochen, daß die Verfassung von 1819 in anerkannter Wirksamkeit sich befinde ꝛc.; aber wir glauben nicht zuviel zu sagen, wenn wir erklären, daß dieselbe eine augenscheinliche Entstellung der Wahrheit ist» *). Als Majestätsbeleidigung konnte dieselbe, da sie lediglich gegen das königl. Cabinet gerichtet ist, nur in Folge der ausdrücklichen Erklärung des Königs in der durch die erste Eingabe des Magistrats bei der Bundesversammlung veranlaßten Proclamation vom 16. Juli 1839 **), daß er es niemals gestatten werde, bei einer von dem Cabinet getroffenen Verfügung die-

*) Portfolio II, 63.

**) Hannöv. Zeitung, Nr. 168.

ses von ihm, dem Könige, zu trennen, wobei auf die königl. Cabinetsverordnung vom 14. Nov. 1837 *) Bezug genommen worden, behandelt werden. Jener Stelle geht jedoch

1) schon ihrem Inhalte nach gänzlich die Voraussetzung einer Injurie im rechtlichen Sinne ab, da in ihr nur die rein factische Angabe zu finden ist, daß die angeführte Behauptung des Cabinets eine unwahre und den wahren Sachverhalt auf eine unrichtige Art darstellende sei. Dieser Umstand aber bedingte unmittelbar und ganz unerläßlich die von dem Magistrat hauptsächlich, und man kann fast sagen: einzig, bezweckte Vertheidigung und Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung, gegenüber der bei dieser hohen Behörde von Seiten der königl. Regierung abgegebenen Erklärung, daß in Folge der in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung von 1819 über die bereits erfolgte bundesgesetzliche Erledigung der Verfassungsangelegenheit kein Zweifel mehr obwalten könne **); in der dieser Erklärung gegenübergestellten Behauptung, daß dieselbe auf Unwahrheit beruhe, bestand demnach gerade das erheblichste Vertheidigungsmittel der Angeschuldigten, und von ihr hing wesentlich die Begründung des Anspruches derselben auf das Einschreiten der Bundesversammlung zur Aufrechthaltung des Staatsgrundgesetzes gegen die Wiederherstellung der Verfassung von 1819 ab; mit jeder Milderung aber, welche man der Behauptung des factischen Ungrundes jener Erklärung etwa aus besonderen Höflichkeitsrücksichten — wozu übrigens dem Magistrate eine Verpflichtung keineswegs oblag — etwa hätte geben mögen, würde man, der Bestimmtheit und dem Nachdrucke der Behauptung selbst Etwas zu entziehen, haben besorgen müssen. Daß insonderheit der Ausdruck «Entstellung der Wahrheit» ein der wirklichen Lage der Sache vollkommen angemessener, die Grenzen der objecteven Bezeichnung des eigentlichen Gegenstandes der Beschwerdeführung nicht überschreitender, war, ergiebt völlig klar die oben, im §. 13 mitgetheilte wahre Beschaffenheit dieser Sachlage.

2) Aus dem Gesichtspuncte einer Majestätsbeleidigung insbesondere entbehrt die betreffende Aeußerung, wie oben schon bemerkt worden, gänzlich der unmittelbaren Beziehung auf eine Handlung des Königs, da in derselben ausdrücklich nur von einer

*) Gesetzsammlung I, Abth. Nr. 31.
**) Portfolio II, 241. Vergl. oben §§. 2 und 11.

Digitized by Google

Behauptung des königl. Cabinets die Rede ist. Selbst wenn man aber die erwähnte Behauptung unter die Firma einer Regierungshandlung in Beziehung auf den König bringen wollte, würden der Anwendung jener Eigenschaft auf dieselbe zunächst alle diejenigen Gründe entgegenstehen, welche zur Beurtheilung einer wirklichen Regierungshandlung des Königs aus jenem Gesichtspuncte im nächstvorhergehenden §. unter 2 vorgetragen worden sind. Dazu kommt aber hauptsächlich noch, daß eine Handlung des Cabinets, oder, was damit nach der, in Folge der königl. Verordnung vom 14. Nov. 1837 und der darauf bezüglichen Bekanntmachung vom 5. Dec. gen. Jahres, dermalen bestehenden Einrichtung gleichbedeutend ist, des Cabinetsministers, so wenig nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, als selbst nach der ebengedachten Verordnung, für identisch im rechtlichen Sinne mit einer solchen vom Könige selbst ausgegangenen, daher die Beleidigung dieses Ministers auf keine Weise für eine, auch nur unmittelbare, Beleidigung des Königs, mithin für eine Majestätsbeleidigung, gehalten werden kann. Daß überhaupt, was in dieser Beziehung von dem Souverain gilt, nicht auf «einzelne Staatsbeamten» *), insonderheit nicht auf Minister **), anzuwenden stehe, ist ein im heutigen Criminalrechte allgemein anerkannter Grundsatz, und wenn man annimmt, daß an solchen Personen «mittelbar ein Majestätsverbrechen wider die Verfassung unternommen werden könne, so ist doch dieses nur objectiv zu nehmen, und auf ein «Unternehmen jener Art, welches in seiner Vollführung im Stande ist, den ruhigen Rechtsbestand des Staates in einem wesentlichen Bestandtheile aufzuheben und zu gefährden» ***), zu beschränken; hierbei aber etwa eine mittelbare Verletzung der Amtsehre des Regenten zu unterstellen; «schwerlich der würdigen Vorstellung von der Monarchie gemäß sein würde» ****), indem vielmehr selbst «die physische Person, welche mit der höchsten Staatswürde als Repräsentant des Staates bekleidet ist, durch ihre Majestät gleichsam isolirt steht» †). Aeltere Criminalisten haben zwar, um die Möglichkeit einer auch

*) Heffter, §. 201 und 208.
**) Feuerbach, §. 167, 3te Ausg. Grolman, §. 328. Wähler II, 515.
***) Heffter, §. 201, in Verbindung mit §. 204.
****) Mittermaier zu Feuerbach, §. 171 Note 1).
†) Roßhirt, S. 239.

Digitized by Google

gegen die Minister zu begehenden Majestätsverletzung zu begründen, eine analoge Anwendung der Bestimmungen des römischen Rechtes von der Ermordung eines Ministers für zulässig gehalten, doch hat dieses längst eine genügende Widerlegung aus dem zweifachen Gesichtspuncte erhalten, daß die betreffende Stelle*) «von dem in hochverrätherischer Absicht unternommenen Ministermorde verstanden werden müsse, und auch ohne dieses nichts entschieden würde, da das, was sie von den Ministern zu sagen scheine, in der goldnen Bulle nur auf die Kurfürsten angewendet worden sei»**). Das Wesentliche der Sache ergeben die nachstehenden Bemerkungen v. Almendingen's***), der sich auch hier durch seine gediegene philosophisch-juristische Entwickelung auszeichnet: Alle Beamtenehre setzt eine sie erzeugende Majestät voraus, aber sie ist kein Theil der Majestät, kein Ausfluß derselben, und repräsentirt daher auch unwidersprechlich die Majestät nicht; daher ist «bei der von der Majestät unabhängigen Selbstständigkeit der Amtsehre, auch eine Verletzung derselben nie und in keinem Fall, treffe sie den ersten Minister oder den letzten Subalternbeamten, weder eine totale noch eine partielle Verletzung der Majestät»; der Souverain ist bei der Verletzung der Amtsehre interessirt, allein in seiner eignen bürgerlichen Ehre nicht beleidigt; in Beziehung auf ihn ist die Verletzung der Amtsehre weiter nichts, als der Tadel einer einzelnen Regierungshandlung.» Aber «nicht das freie, vielleicht sehr strenge, vielleicht sehr unrichtige, nur die Moralität des Regenten nicht compromittirende, Urtheil über einzelne Regentenhandlungen, nicht einmal die unwahre Nachrede von Handlungen des Regenten, welche gar nicht die seinigen sind, gehört zum Wesen der Majestätsverletzung». — Einen sehr bemerkenswerthen practischen Beleg giebt auch der oben (S. 209 E.) erwähnte Welcker'sche Fall ab. Er war gerade unter dem Gesichtspuncte einer Majestätsbeleidigung bei weitem schwereren Gehalts, wie der hier vorliegende, und mit diesem in solcher Beziehung gar nicht vergleichbar nach dem Grade seiner Imputabilität für den angeschuldigten Theil, indem bei jenem eine dreifach gravirende Rücksicht eintrat, welche bei diesem hinwegfällt, nämlich daß dort die beleidigenden Aeu-

*) l. 5. C. ad l. Jul. maj.

**) Grolman, §. 328, Note c). Wächter II, §. 228, Note 32.

***) Magazin II, 79, 80, 83, 94.

Digitized by Google

ßerungen unmittelbar und ausschließlich gegen den Inhalt einer landesherrlichen Verordnung gerichtet waren, die Minister als Rathgeber des Fürsten bei Ertheilung dieser Verordnung mit den härtesten Vorwürfen angegriffen wurden, und zu diesem Angriffe kein anderer Beweggrund auf Seiten des Urhebers der beleidigenden Aeußerungen obwaltete, als der, seine individuelle Ansicht von der Widerrechtlichkeit und Verfassungswidrigkeit der Verordnung im Publicum zu verbreiten. Und dennoch ward von dem Hofgerichte zu Freiburg, obwohl dasselbe in jenen Aeußerungen eine strafbare Injurie gegen die Minister fand*), der Angeklagte doch nicht einmal einer Beleidigung gegen die Staatsregierung (was den Staatsanwalt zur Appellation veranlaßte), vielweniger gegen den Regenten selbst, dessen Unverletzbarkeit ausdrücklich bevorwortet wurde, schuldig erkannt. Auch läßt sich in gleichem Sinne das oben (S. 224) erwähnte hannöversche Erkenntniß, welches die Beleidigungen der Minister sehr genau von denen gegen den König sonderte, anführen. — Soviel hiernächst, abgesehen von jenen gemeinrechtlichen Grundsätzen, die Anwendung der Verordn. vom 14. Nov. 1837 auf den gegenwärtigen Fall betrifft; so versteht es sich wohl ganz von selbst, daß derselben nicht durch die diesem Falle erst nachgefolgte königl. Proclamation vom 16. Juli 1839 eine für die Lage der Angeschuldigten erschwerende, dem Inhalte derselben nicht entsprechende, Auslegung hat gegeben werden können; der Inhalt der Verordnung selbst aber ergiebt gerade das Gegentheil von der in der Proclamation vorausgesetzten Identität der Verfügungen des Cabinetsministers mit denen des Königs in Beziehung auf die Angelegenheiten der Ständeversammlung, auf welche allein es hier ankommt. Der §. 1 der gedachten Verordnung bestimmt wörtlich: »Unser Staats- und Cabinetsminister ist Unser einziger Rath in Unserem Cabinette. Derselbe hält Uns über die an Unser Cabinet gehörenden Gegenstände (§. 8) die erforderlichen Vorträge.« Unter den im §. 8 enthaltenen Gegenständen, welche hiernach ausschließend zum Vortrage bei dem Könige geeignet sind, befinden sich aber nicht auch die Angelegenheiten der Ständeversammlung, welche vielmehr unter den im §. 2 dem

*) Welcher Ausspruch jedoch, nach dem einstimmigen Urtheile dreier Facultäten (oben S. 210), nicht einmal als gerechtfertigt durch die von Injurien überhaupt geltenden Grundsätze gehalten werden kann.

Staats- und Cabinetsminister «noch (außer jenen) besonders übertragenen» Geschäften vorkommen, und demselben nochmals im §. 3, Nr. 1 speciell überwiesen werden. Hierdurch ist nicht nur die obige Stelle der zweiten Eingabe, sondern es sind zugleich alle diejenigen Aeußerungen in beiden Eingaben nebst der Denkschrift, welche sich auf das Cabinet und den Cabinetsminister beziehen, bei dem lediglich auf die Angelegenheiten der Ständeversammlung beschränkten Inhalte und Zwecke dieser Eingaben, für gänzlich ausgeschlossen von der Möglichkeit einer Deutung auf eigne Handlungen des Königs zu halten, mithin kann schon aus diesem Grunde bei denselben, selbst insoweit ihnen der Charakter von Ehrenkränkungen beizulegen wäre, doch von der Begehung des Verbrechens der Majestätsbeleidigung durchaus nicht die Rede sein. Wie auch die Angeschuldigten selbst bei ihrer Beschwerdeführung von einer fast ängstlich zu nennenden Unterscheidung der Person des Cabinetsministers von der des Königs in Beziehung auf die von jenem herrührenden Verfügungen und Anordnungen ausgegangen sind, wird durch den allenthalbigen Inhalt der Eingaben vollkommen außer Zweifel gesetzt. Vielfach wiederkehrend findet man darin den Gegensatz zwischen dem Könige, von welchem nur mit Ehrerbietung und Vertrauen geredet *), und dem Cabinetsminister, welchem alle Schuld an dem unglücklichen Verfassungsstreite beigemessen wird. Als vorzüglich charakteristisch können in dieser Hinsicht folgende zwei Stellen betrachtet werden: Der oben (§. 2) bereits mitgetheilte Eingang zur zweiten Eingabe, worin sich auf das Unzweideutigste ausgesprochen findet, daß der Magistrat es recht geflissentlich vermeiden wollte, direct über eine Regentenhandlung des Königs Beschwerde zu führen, und damit hinter einer Menge anderer Corporationen so lange zurückblieb, bis er durch die Verfahrungsweise des Cabinets jede Hoffnung zu einer gütlichen Ausgleichung jenes Streites vernichtet glaubte; und die Aeußerung im §. 11 der Denkschrift: «man habe das feste Vertrauen zu Sr. Maj. dem Könige, daß derselbe der Stimme seines Volkes, die nur um das Recht bitte, sein Ohr nicht verschließen werde, wenn dieselbe nur dahin dringen könne» **), welches man eben durch den Dazwischentritt des Cabinetsministers, der von

*) Wie auch von der Justizcanzlei selbst bezeugt worden.

**) Portfolio II, 107.

dem Könige selbst durch die Verordnung vom 14. Nov. 1837 für seinen «einzigen Rath in seinem Cabinette» erklärt worden, verhindert glaubte.

Der ganzen bisherigen Ausführung zufolge ist nun wohl daran gar nicht zu zweifeln, daß das Oberappellationsgericht zu Celle, welches soweit die Zeugnisse eines Pufendorf, v. Bülow, Hagemann und Spangenberg reichen, den hohen Ruf einer durch Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit ausgezeichneten Ausübung des Richteramtes letzter Instanz ruhmvoll behauptet hat, nicht auf das von dem Staatsanwalte bei demselben eingeführte Rechtsmittel eingehen werde, aber ebensowohl mit voller Zuversicht der Erwartung Raum zu geben, daß jener Gerichtshof, auf die Berufung der Angeschuldigten, mittelst Abänderung des Erkenntnisses der Justizcanzlei, dem durch dieß Erkenntniß so wesentlich gefährdeten Rechte der freien und unbeschränkten Beschwerdeführung über gewaltsam erlittenes Unrecht zur allgemeinen Beruhigung seine volle Geltung wieder zugestehen, und nicht die Angeschuldigten werde zu Märtyrern einer pflichtgemäßen Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes werden lassen, dessen Aufrechthaltung eine wahre Lebensfrage für das ganze constitutionelle Deutschland geworden ist!

Digitized by Google

VII. Grofsherzogthum Hessen.

Generalien die Strafrechtspflege betreffend.

Mittheilung vom Hofgerichtsadvocat Bopp in Darmstadt.

(Forsetzung von Nr. VII., S. 86—105 des XVII. Bandes.)

1826.

24) Die Verbringung der in (Untersuchungs- oder Straf-) Haft gewesenen Personen in ihre Heimath.

Es haben sich schon vielfältige Fälle ereignet, daß in den Gefängnissen des Großherzogthums inhaftirt gewesene Ausländer sogleich nach ihrer Entlassung wiederholte Verbrechen in dem Großherzogthum verübten und daher abermals von dessen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden mußten. Diese Fälle würden sich nicht ereignet haben, wären die ihres Arrestes Entlassenen sogleich nach ihrer Entlassung unter gehöriger policeilicher Aufsicht in ihre Heimath verbracht worden. Allein es war dieß auch nicht immer möglich, da dieser Verbringung bei vorliegenden Staatsverträgen zuerst eine Correspondenz mit den betreffenden Heimathsbehörden hätte vorausgehen müssen. Um nun den sich hier ergebenden Anständen möglichst zu begegnen, ist man mit Großherzogl. Regierung dahin überein gekommen:

In allen Fällen, wo die Gerichte gegen einen inhaftirten Aus- oder Inländer, dessen Heimath nicht constatirt ist, eine Verfügung oder ein Erkenntniß ertheilen, wodurch auf eine Gefängnißstrafe oder Aufhebung des Arrestes, oder völlige Freisprechung, oder auch nur auf Absolution von der Instanz erkannt wird, und wo eine Verbringung in die constatirte oder noch zu constatirende Heimath nothwendig erscheint, haben die Gerichte:

Digitized by Google

1) Die Bezirkspoliceibehörde des Orts, wo der Inhaftirte aufgegriffen worden ist, sogleich von dem Erkenntniß, oder der Verfügung, unter Beischluß aller Documente, worin über die Heimath des Inhaftirten Auskunft ertheilt wird, mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, für Verbringung des Inhaftirten in seine Heimath und zwar nach verbüßter Strafe, wenn eine solche noch zu verbüßen ist, zu sorgen;

2) zugleich diejenige Behörde, unter welcher die Strafanstalt, in der der Condemnirte seine Strafe verbüßen soll, steht, zu requiriren, dem Verurtheilten nach verbüßter Strafe an die erwähnte Bezirkspoliceibehörde bringen zu lassen, und

3) wenn die Verbüßung einer Strafe in einer Strafe nicht eintritt, für diese Verbringung an die betreffende Bezirkspolicei-behörde selbst Sorge zu tragen.

Es haben die Untergerichte sich hiernach zu achten ꝛc. ꝛc.

25) Den durch die, bei manchen Landgerichten stattfindende Verschiedenheit der rechtlichen Entscheidungen über eine und dieselbe Rechtsfrage in nur verschiedenen Angelegenheiten sich ergebenden Mißstand betreffend.

Da der, in der Rechtssprechung mancher Landgerichte vorkommende Mißstand, daß bei einem und demselben Landgericht dieselbe Rechtsfrage in einzelnen Fällen von dem Landrichter so, und von einem und dem andern Assessor anders beantwortet und darnach verschiedenartig practisch entschieden wird, gerügt worden ist; und solche Erscheinungen allerdings, wo sie vorkommen, nicht geeignet sind, das Vertrauen des gemeinen Mannes in die Rechtspflege zu befestigen und zu erhalten: so werden, höchster Weisung zu Folge, die Großherzogl. Landrichter auf ihre Directivpflicht, vermöge welcher ihnen obliegt, dafür zu sorgen, daß Rechtsfragen, über welche das Landgericht schon practisch entschieden hat, nicht einem andern Referenten zugetheilt werden, wenn sie sich nicht überzeugt haben, daß dieser die Ansicht theile, nach welcher schon entschieden worden ist, aufmerksam gemacht und dieselben aufgefordert, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß ein solcher nicht zu billigender Mißstand entfernt wird ꝛc.

26) Das Verfahren der Civilgerichte bei Excessen und sonstigen Vergehen von Militairpersonen betreffend.

ꝛc. Während im Untergericht die Untersuchung wider Mili-

tairpersonen — gegen die Artikel 178 und 196*) des Militairstrafgesetzbuchs — ihrem ganzen Umfange nach bis zum Schlusse vornimmt; enthält sich das andere aller und jeder Handlungen, welche die Erforschung der Indicien gegen die beschuldigten Militairpersonen zum Zweck haben.

Es ist jedoch das Eine so unstatthaft wie das Andere. Die Untergerichte müssen vielmehr, ihrer Stellung und dem Militairstrafgesetzbuch zu Folge, bei jedem innerhalb ihres Bezirks vorgefallenen Vergehen die Präliminaruntersuchung in jedem Falle ausschließend vornehmen, ohne Rücksicht, ob die Beschuldigten Civil- oder Militairpersonen sind, und alle erforderlichen Gerichtshandlungen, durch welche derjenige Grad des Verdachts ermittelt werden soll, welcher zur Erkennung der förmlichen Untersuchung gegen mitbeschuldigte Militairpersonen nothwendig ist, gehören allein zur Competenz der Civilgerichte. Es kann daher auch keinen Anstand haben, daß die beschuldigten Militairpersonen selbst von den Civilgerichten vernommen werden, jedoch aber nur so lange, als jener Grad von Verdacht noch nicht hergestellt ist, und nur zu dem Zweck, um Aufklärung über die Sache zu erhalten; nicht aber, um die Militairpersonen als verdächtig zu bezeichnen, — wie dieß in Artikel 276**) des Militairstrafgesetzbuchs vorge-

*) Art. 178: »Der Regel nach erstreckt und beschränkt sich die Militairgerichtsbarkeit in weiterem Sinne

1) in subjectiver Hinsicht auf die inländischen Militairpersonen,

2) in objectiver Hinsicht auf die, von Militairpersonen begangenen militairischen und gemeinen Verbrechen und Vergehen.«

. . . . . über die Frage, ob ein vorgekommener Fall zur Competenz der Militairgerichte oder Civilgerichte gehört, ist es — allgemeiner Grundsatz, daß die Militairgerichtsbarkeit, wo sie an und für sich begründet ist, jede andere Gerichtsbarkeit, welche etwa nach andern gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls eintreten könnte, ausschließt, und es kann also auch kein Civilgericht in dieser Beziehung eine Prävention gegen die Militairgerichte ausüben. Dieß schließt jedoch die Befugniß und Verpflichtung der sonst competenten bürgerlichen Gerichte nicht aus, nach erhaltener Kenntniß von einem durch Militairpersonen begangenen Verbrechen, wenn das Militairgericht nicht schnell genug einschreiten kann, die eilenden Gerichtshandlungen vorzunehmen und den ersten Angriff gegen die Verdächtigen zu machen.«

**) Art. 276: So lange keine dringenden, sondern nur entfernte Verdachtsgründe gegen ein Individuum vorliegen, können zwar die im Art. 270 genannten Behörden (jeder Befehlshaber eines Regiments oder Corps, das Kriegsministerialdepartement, im Felde der oberste Befehlshaber) das Untersuchungsgericht zur Vornahme aller Handlungen auffordern, welche ohne ein bestimmtes

schrieben ist. Sobald dagegen die Sache soweit gediehen ist, daß nach der Ansicht des untersuchenden Civilgerichts die förmliche Untersuchung gegen die beschuldigte Militairperson erkannt werden kann, ist das Civilgericht nicht weiter berechtigt, irgend eine Handlung in Bezug auf die Militairpersonen vorzunehmen. Nunmehr sind die Acten an die einschlägige Militairbehörde zu senden, damit dieselbe, Falls sie die Untersuchung gegen die implicirten Militairpersonenen wirklich erkennt, die Sache entweder an das betreffende Militairgericht abgebe, oder, nach eingeholter Entschließung des Kriegsministeriums, die Untersuchung den Civilgerichten überlasse *).

27) Die Kosten der Legalsection bei den sogenannten tragischen Fällen betreffend.

Sämmtliche Untergerichte werden hiermit angewiesen, um bei den sogenannten tragischen Fällen, sowohl für den Staatsfiscus als auch, eintretenden Falls, für die Erben eines Verunglückten, die durch die Vornahme der Legalsection entstehenden, oft bedeutenden Kosten, soviel wie möglich zu vermeiden, und nur alsdann zur Legalsection des Leichnams eines Verunglückten zu schreiten, wenn sich nicht auf der Stelle ergiebt, daß dessen Tod nur allein

---

Individuum als verdächtig zu bezeichnen, Aufklärung gewähren und auf die Ausmittelung des Verbrechers führen können; es kann aber darauf, wenn sich hierdurch keine dringenden Verdachtsgründe ergeben, keine Untersuchung gegen das Individuum gegründet werden. Führt aber eine solche vorbereitende Untersuchung auf dringende Verdachtsgründe gegen ein Individuum, so darf die Untersuchung gegen Letzteres nicht eher angestellt werden, als bis auf den Antrag des Untersuchungsgerichts die, zur Verhängung der Untersuchung berechtigte Behörde die erforderliche Verfügung erlassen hat.»

*) Man bezieht sich in dieser Hinsicht auf den Zusatz zu dem Artikel 184 lit. b. des Militairstrafgesetzbuchs: «Nur, wenn und insoweit Gefahr auf dem Verzuge ist, gehört es zu den Befugnissen und zu den Pflichten der Civilgerichte, auch solche Handlungen vorzunehmen, welche zu der eigentlichen Untersuchung gegen die Militairpersonen gehören, «wie dieß auch schon durch den Schluß des Art. 196 des Militairstrafgesetzbuchs angedeutet wird. So hat also z. B. ein Civilgericht in dem Falle, wenn ein, als Zeuge vernommener, Soldat seine eigene Theilnahme an dem begangenen Verbrechen bekennt, das Verhör nicht sofort abzubrechen, um den Soldaten der Militairbehörde zu überweisen, sondern es hat den Augenblick zu nutzen und den Geständigen über die näheren Umstände, den Grad seiner Schuld u. s. w. weiter zu vernehmen. —

Digitized by Google

durch einen, die Möglichkeit eines begangenen Verbrechens ausschließenden Vorfall veranlaßt worden ist.

Zugleich wird dabei noch bemerkt, daß, vermöge einer Verfügung des Ministeriums des Innern und der Justiz, in denjenigen tragischen Fällen, wo die Ursache des Todes lediglich einem unglücklichen Zufall zugeschrieben werden muß, die Kosten der Legalsection auf die Criminalcasse decretirt werden sollen.

28) Leumundserforschung bei dem Richter des fori domicilii und Nachrichtsertheilung vom Ausgang der Untersuchung an denselben betreffend.

Es ist zwar durch das, unterm 3. Juli 1823 inrubricirte Betreff erlassene Generale, die, dem Großherz. Hofgericht untergebenen, Gerichtsstellen darauf aufmerksam gemacht worden, daß es jederzeit, nicht nur in der Humanität, sondern auch dem Zwecke der Untersuchung entsprechend scheine, in solchen Fällen, wo eine nicht im Jurisdictionsbezirke des untersuchenden Gerichts domicilirte Person in Untersuchung genommen wird, den Richter des Wohnorts von der eingeleiteten Untersuchung baldigst in Kenntniß zu setzen.

Da jedoch Großherzogl. Hofgericht die Ueberzeugung geworden ist, daß ein, von dem Richter des fori delicti commissi oder fori deprehensionis eines Inquisiten erlassenes Strafurtheil anders ausgefallen sein würde, wenn derselbe von dem bisherigen Lebenswandel des Inquisiten unterrichtet gewesen wäre; so wird nunmehr verfügt, daß der Richter des fori delicti commissi oder fori deprehensionis eines Inquisiten, jedesmal vor Aussprechung der Strafe, bei dem Richter des fori domicilii des Inquisiten über den bisherigen Lebenswandel desselben, sowie, ob derselbe schon früher bestraft worden ist, Auskunft zu verlangen, und diese bei der Strafaussprechung zu berücksichtigen hat.

Endlich wird verfügt, daß der Richter des fori delicti commissi oder fori deprehensionis den Richter des fori domicilii des Inquisiten, von der, gegen denselben erlassenen Strafe, jedesmal in Kenntniß setzt.

1827.

29) Die Kosten der Vertheidigung betreffend.

Es sind schon mehre Anstände darüber erhoben worden, daß Angeschuldigte, welche auf desfallsiges Befragen die Bestel-

Digitized by Google

lung eines Defensors von Amtswegen verlangten, hierbei von der Ansicht ausgingen, die deßfallsigen Kosten seien nicht von ihnen zu tragen oder zu vergüten, da doch die, in Untersuchung gezogen werdenden Individuen, die durch ihre Defension entstehenden Kosten stets zu tragen haben, sie mögen in die Untersuchungskosten verurtheilt werden oder nicht. Um ähnlichen Anständen zu begegnen, ist in Zukunft, bei Befragung wegen Einreichung einer Defension, den betreffenden Individuen gehörig auseinanderzusetzen, daß sie die, durch Einreichung einer Defension entstehenden Kosten auf jeden Fall, sie möchten wegen den ihnen gemachten Anschuldigungen verurtheilt, oder nur von der Instanz absolvirt, oder völlig freigesprochen werden, es möchte ihre Verurtheilung in die Untersuchungskosten eintreten oder nicht, zu tragen haben, wenn sie hierzu Vermögen besitzen oder demnächst erwerben.

3) Die an Großherzogliches Hofgericht zu erstattenden Berichte betreffend.

Man findet sich veranlaßt, die, in dem Ausschreiben vom 2. Juni 1815 gegebene und nicht überall gehörig befolgte Vorschrift, wornach die Berichte, als wesentliche Puncte: ein kurzes factum, einen bestimmten gedächtlichen Antrag und die Gründe für denselben enthalten sollen, sowohl im Allgemeinen einzuschärfen, als auch insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß bei den über Straferlaßgesuch eingeforderten Berichten, wenn das berichtende Gericht in der Sache erkannt hat, der genauen und kurzen Darstellung des Factums, eine besondere Angabe der, bei dem Straferkenntnisse berücksichtigten Schärfungs- und Milderungsgründe beizufügen ist, daß die ökonomischen und Familienverhältnisse des Bittstellers, wenn diese auf die Verfügung von Einfluß sein müssen, anzuführen und immer den Untersuchungsacten beizuschließen sind.

31) Die Leitung von Untersuchungen durch «Landgerichtsassessoren ohne Votum» betreffend.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in wieweit die Landrichter nach §. 5 der Landrichterinstruction*) berechtigt seien, den

*) Dieser §. ist deß Inhalts: In Ansehung der bei dem Landgerichte angestellten und unter ihnen stehenden Assessoren, haben sie (die Landrichter) sorg-

Digitized by Google

«Landgerichtsaſſeſſoren ohne Votum» Unterſuchungen zu übertragen. Das Großherz. Geheime Staatsminiſterium des Innern und der Juſtiz hat dieſe Zweifel durch nachfolgendes Reſcript an das Großherz. Hofgericht zu Gießen gelöſt. «Mit Beziehung auf Ihre Berichte vom 18. Nov. vorigen und 12. März dieſes Jahres, erwidern wir auf Ihre, den obigen Gegenſtand betreffende Anfrage, daß wir, einverſtanden mit der Anſicht des hieſigen Hofgerichts, es ganz dem Zwecke des Inſtituts der Aſſeſſoren bei den Landgerichten entſprechend finden, daß der Landrichter auch «den Aſſeſſoren ohne Votum» Unterſuchungen, welche er nicht über die Kräfte derſelben findet, zutheile, daß es ſich aber dabei von ſelbſt verſteht, daß keine eigentlichen richterlichen Verfügungen in dem Proceſſe, welche die Grenzen der allgemeinen Leitung des Proceſſes überſchreiten, wie Confrontationen, Strafen der Lügen ꝛc., ohne beſondere Genehmigung des Landrichters erlaſſen werden dürfen.»

Man theilte dieſes Reſcript ſämmtlichen Untergerichten zur Nachachtung mit ꝛc.

32) Die Competenz wegen Beſtrafung der, gegen die Großherzogl. Landgerichte vorfallenden Reſpectswidrigkeiten betreffend.

Ueber den §. 8*) der Inſtruction für die Großherz. Landrichter ſind Zweifel entſtanden, welche höchſten Orts folgenderma-

fältig darauf zu achten, daß dieſe mit Berufstreue, Thätigkeit und Gründlichkeit allen denſelben von ihnen übertragenen geeigneten Geſchäften ſich unterziehen, und unter ihrer Leitung ſich practiſch ſo ausbilden, daß ſie demnächſt in ihrem Fache zu weiterer Beförderung und namentlich zu den — künftig zu errichtenden — Landſchreibereien als vollkommen qualificirt erſcheinen, daher auch ſolche in letzterer Hinſicht zu den Geſchäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit hauptſächlich von ihnen verwendet werden ſollen.

Die mit Votum angeſtellten Landgerichtsaſſeſſoren haben auf eigene Gefahr und Verantwortung die ihnen übertragenen Geſchäfte zu beſorgen, ſie bleiben aber ſtets der Aufſicht und Leitung des Landrichters unterworfen. Dieſer hat ihnen nach ſeinem Gutfinden die geeigneten Geſchäfte zuzutheilen und vermöge ſeiner obern Aufſicht alles Dasjenige zu inſpiciren, wodurch er in den Stand geſetzt wird, ſich die volle Ueberzeugung von ihrer richtigen pflichtmäßigen Amtsführung zu verſchaffen. Auch bleibt es den Landrichtern unbenommen, ein, den Aſſeſſoren übertragenes Geſchäft von denſelben zurückzunehmen und an ſich zu ziehen.

*) Dieſer §. iſt deß Inhalts: Sollte ſich Jemand zu Schulden kommen laſſen, ſie (die Landrichter) in Ausübung ihres Amts zu ſtören und ihre Amts-

Digitized by Google

ßen entschieden worden sind: Von der allgemeinen Regel, daß Niemand Richter in eigener Sache sein könne, macht der §. 8 der Instruction für die Landrichter eine Ausnahme, und diese als solche, kann daher auf keine anderen Fälle, als diejenigen, für welche sie ausdrücklich bestimmt ist, angewendet werden. Diese ausnahmsweise Bestimmung der erwähnten Instruction findet daher auch nur darin Anwendung, wenn die That, von deren Bestrafung es sich handelt, im Beisein des als Richter Fungirenden, welcher dadurch in der Ausübung seines Amtes gestört wurde, begangen worden ist und bei, außer diesen Fall stattfindenden — auf das amtliche Verhältniß bezüglichen Beleidigungen tritt die allgemeine Regel ein, weil hier eine Störung in der Ausübung des Amts — das eigentliche Motiv für die Ausnahme — nicht vorkommen kann.

Indem man diese höchste Verfügung sämmtlichen Stadt- und Landgerichten zur Nachachtung mittheilt ꝛc.

---

würde zu verletzen, so sind sie befugt, bis zu dreitägigem Civilarrest und acht Gulden Geldbuße zu bestrafen. Der Landgerichtsactuar hat jedoch alsbald über den Vorgang und die von ihnen zum Schutze ihres Amtes getroffenen augenblicklichen Maßregeln ein ausführliches Protocoll abzuhalten, das vom einem Landgerichtsassessor mit zu unterschreiben und von ihnen an die vorgesetzte Justizbehörde einzusenden ist, an welche sie dann auch, im Fall sie eine härtere Strafe für nöthig erachten, zur weiteren Einleitung der nöthigen, von Richteramtswegen zu führenden Untersuchung und Bestrafung durch einen andern committirten Landrichter zu berichten haben. Es versteht sich hierbei von selbst, daß, wenn bei einem solchen Vorgang weder der Landgerichtsactuar noch ein Landgerichtsassessor zugegen war, der Landrichter das Protocoll selbst aufzunehmen habe. — Ein ähnliches Verfahren findet hinsichtlich der den Assessoren und Actuarien widerfahrenden, auf ihren Dienst Bezug habenden, Kränkungen und Beleidigungen statt. (Vergl. Allgemeine Justiz-, Cameral- und Policeifama vom Jahre 1830, Nr. 33 und 34. »Einiges über die Verfassung der Untergerichte im Großherzogthum Hessen in seinen beiden älteren Provinzen.«)

Digitized by Google

VIII. Königreich Hannover.

Aus einer Vertheidigungsschrift in dem letzten Jahrzehent des vorigen Jahrhunderts in einer Untersuchung wegen Straßenraubs.

Von dem Hofrath Dr. Quentin zu Münden.

Friedrich Seybert, 36 Jahre alt, ist der Sohn eines Bürgers und Bäckers in dem Städtchen Hungen in der Wetterau. Das Geschäft seiner Erziehung war zwischen Eltern und Großeltern getheilt. So lange er in seinem Geburtsorte verweilte, machte er sich weder als Knabe noch als Jüngling irgend einer Frevelthat schuldig, und Alles, was man an ihm tadelte, war die natürliche Folge jener doppelten Erziehung und seines äußerst arglosen Herzens, nämlich ein unerhörter Leichtsinn, der ihn abhängig von seiner jedesmaligen Gesellschaft und zum leichten Raube der Verführung machte.

Er lernte die Bäckerprofession und trat die handwerksmäßige Wanderschaft schon im achtzehnten Jahre seines Alters an.

Niemanden zum Geleitsmann als seine Gutherzigkeit und seinen Leichtsinn, konnte es nicht fehlen, daß er jedem Schurken zum Spiele diente und ihn eine Noth und Verlegenheit über die andere verfolgte.

Des ewigen Wechsels müde, dem er nicht Stärke des Gemüths genug entgegen zu setzen hatte, der immer für ihn mit Aufopferungen und Verdruß verbunden war, sehnte er sich nach einer häuslichen Niederlassung. Da er hierzu in seiner Vaterstadt keine Gelegenheit fand, trat er mit einer Bäckerwittwe zu Homburg an der Höhe in Heirathsunterhandlungen, übernahm ihr Gewerbe und verwandte darin 200 fl., die er von seinem Vater zur Aussteuer erhalten hatte. Als er gerade im Begriff stand, seine Verbindung mit dieser Wittwe zu vollziehen, traten verheimlichte

Digitized by Google

Gläubiger hervor, erregen über ihr Vermögen Concurs und brachten unsern Seybert durch ihre rechtlichen Vorzüge um seine 200 fl. und um die nahe Hoffnung eines Etablissements. Hierauf versuchte er sein Heirathsglück nochmals bei einer Bäckertochter in Hambach. Kaum aber wurde seine erste unglückliche Heirathsgeschichte an diesem Orte ruchbar, als ihm auch hier der schon zugesagte Handel wieder aufgekündigt wurde.

So durch seinen Leichtsinn, durch seine Gutherzigkeit und durch die Hinterlist Anderer wiederum in den hülflosen Zustand, von dem er ausgegangen war, zurückgeworfen, blieb ihm nichts übrig, als seine Wanderschaft wieder anzufangen und sein Schiff, ohne Steuer und Ruder männlicher Charakterfestigkeit, dem Strudel der offenen Welt Preis zugeben.

Der eben ausgebrochene französische Krieg gab ihm Gelegenheit, sich bei der königlich preußischen Feldbäckerei unterhalten zu lassen. Nachdem er in einem dreijährigen Feldzuge die Greuel des Kriegs mit angesehen und sein moralisches Gefühl nicht wenig gelitten hatte, sieht er sich genöthigt, einige Tage vor Ostern 1795 zu Osnabrück von der preußischen Armee zu desertiren, weil man ihn, nach Beendigung des Krieges, zwingen will, als Soldat mit in die preußischen Staaten zurückzukehren.

Ohne Paß und Kundschaft, bei gänzlicher Ermangelung einer Gelegenheit, in seinem Handwerke unterzukommen, nahm er vorerst bei dem in Vechte quartirenden englischen Commissariate als Fuhrknecht Dienste und kam so nach Bremen. Hier lernt er einen andern Bäckergesellen, Namens Georg Eckert, gleichfalls damals Fuhrknecht bei dem englischen Commissariate, kennen. Handwerksverwandtschaft und ein gleicher Leichtsinn stiftete leider den engsten Umgang zwischen ihnen. Eckert, der sich von Seybert bloß durch Habsucht und Falschheit unterschied, verführte diesen zu häufigen Zechen, ließ ihn für sich bezahlen und brachte ihn so um das Bischen Geld, das er für den Nothfall noch aufgespart hatte.

Als sich das englische Regiment, unter dem Beide engagirt waren, nach seinem Vaterlande einschiffte, wurde Eckert und Seybert nebst den übrigen in Deutschland Angeworbenen nach Nienburg abgeführt.

Hier ließ sich Eckert bei den Emigrantenjägern engagiren, um mit dem Handgelde davon zu gehen. Als er bei der Ausführung dieses Streichs in Gefahr gerieth, bat er Seybert, ihn zu verstecken; Seybert that es cameradschaftlich, und Eckert ging glücklich mit

seiner Beute zum Thore hinaus, ohne Jenem das Mindeste, seinem gleichwohl gethanen Versprechen gemäß, davon abzugeben.

Nicht so gut wurde es dem allerwärts unglücklichen Seybert. Er bekam nebst mehren Cameraden seiner Compagnie weder sein rückständiges Brod, noch von einem sechswöchentlichen Solde mehr als 18 Mgr., und ein alter Corporal, der den rückständigen Sold für seine Fuhrknechte nachforderte, wurde für seine Gerechtigkeitsliebe mit Stockprügeln belohnt.

So auf's Frische an alle die Ungerechtigkeiten des Krieges erinnert, von Neuem erbittert über alle die Mißhandlungen, die er von Menschen erdulden müssen, in dem Vertrauen auf eine leitende Vorsehung noch mehr erschüttert, am moralischen Urtheile noch mehr geschwächt, mithin gänzlich unfähig, den Anfällen seines Leichtsinns zu widerstehen, verließ er am Montage vor Pfingsten 1795 ohne Abschied, ohne Paß, ohne Kundschaft mit wenigem Gelde diesen Ort und traf mit Eckert ungefähr eine Stunde von Nienburg auf der Heerstraße wieder zusammen, um mit einander, wie sie sich darüber schon in Nienburg unterredet hatten, in ihre Heimath zu wandern. So lange Seybert sein weniges Geld reichte, bezahlte dieser die Zehrung, nachher legte Eckert für ihn aus. Seybert trug dagegen Eckerts Reisebündel.

In einem Wirthshause an der Chaussee zwischen Eimbeck und Nordheim treffen sie am Donnerstag vor Pfingsten mit einem Reisenden zusammen, der sich durch den Gruß als Handwerksgenosse zu erkennen giebt. Ein Mensch, überraschend und einnehmend in seiner Figur; jung, von großem, kräftigem Gliederbau und feinem Gesichte, der ganz die Sprache der Insinuation in seiner Gewalt hat, jedem Mittel, jedem Zwecke einen heuchlerischen gottgefälligen Anstrich zu geben wußte, dessen empfehlende und zugleich drohende Figur den Motiven seiner Zunge den siegendsten Nachdruck gab; dabei entschlossen und unerschrocken, kurz der ganz das Urbild der Verführung war.

Johann Kobetzky war sein Name. Laut seines von dem östreich'schen Consul unterm 12. Mai 1795 ausgestellten Passes kam er so eben aus der französischen Gefangenschaft und hatte den Feldzug gegen die Franzosen unter der kaiserlichen Feldbäckerei mitgemacht. Nach der Ankunft des Seybert und Eckert im Wirthshause legte sich der Letztere ermüdet auf die Bank. Unterdessen unterhält sich Kobetzky mit Seybert und hat also Gelegenheit, dessen

Digitized by Google

leichtsinnige Gemüthsart kennen zu lernen. Eckert ist übrigens so unvorsichtig, seinen für einen Handwerksburschen beträchtlichen Geldvorrath zu verschiedenen Malen merken zu lassen und giebt dadurch dem Kobetzky wahrscheinlich die erste Veranlassung zu dem Gedanken, sich desselben zu bemächtigen, worüber er sich jedoch noch zur Zeit gegen Seybert nichts merken läßt. Kobetzky thut indessen den Vorschlag, wegen der Tageshitze ihre Reise zur Nachtzeit fortzusetzen, der aber sowohl von Seybert als Eckert verworfen wird. — Erst am andern Morgen früh um 4 Uhr setzten sie in Gesellschaft ihre Reise weiter fort. Bei einem Flecken (Nörten), wo sie einkehrten, verlassen sie auf den Vorschlag des Wirths die Chaussee und verfolgen den ihnen von demselben nachgewiesenen Richtweg, der nach seiner Versicherung um eine Stunde auf Münden näher führen soll.

Auf diesem Wege, wo Kobetzky die Frequenz der Heerstraße nicht mehr zu scheuen hatte, wo eine menschenleere, durch Hecken und Buschwerk isolirte Gegend zu lichtscheuen Werken einlud, kam sein räuberischer Gedanke völlig zu seiner gefährlichen Reife. Seyberts Leichtsinn und Furchtsamkeit kannte er schon. Es kam nur noch darauf an, sein moralisches Gefühl zu sondiren, und den kleinen Rest, der davon noch vorhanden sein mochte, zu unterminiren; dieß that der verschlagene Bösewicht mit der hingeworfenen Vermuthung: Eckert werde das viele Geld, welches er bei sich habe, auch wohl auf keine rechtmäßige Art verdient, sondern solches auch genommen oder gestohlen haben. Zu allem Unglück mußte diese Vermuthung zum größten Theile mit der Wahrheit eintreffen. Eckert hatte die Emigrantenjäger in Nienburg um dieß Geld betrogen; dieß wußte Seybert und er hatte gewissermaßen sogar noch Ansprüche daran, da Eckert sein Versprechen, ihn für den geleisteten Beistand zu belohnen, nicht erfüllt hatte. Seybert schwieg zu dieser Bemerkung still, und nun trat Kobetzky mit dem Antrage, dem Eckert an einem gelegenen Orte sein Geld abzunehmen, mit einer Leichtfertigkeit und Unbefangenheit hervor, als wenn die Rede nur von einem gewöhnlichen Handwerksburschenspaße sei, der auf nichts weiter hinausliefe, als einen jungen Zukömmling auf der Wanderschaft in die Schule zu führen und seiner Mutterpfennige zu entledigen.

Um bei Seybert jeder Regung des Gewissens und der Besonnenheit vorzubeugen und seinem Leichtsinn und den Forderungen eigener Nothdurft den unfehlbarsten Sieg zu verschaffen, erhob der

Digitized by Google

verschmitzte Kobetzky seinen Vorschlag zu einem moralischen gottgefälligen Werke mit den Worten:

«der liebe Gott habe selbst seine Freude daran, wenn Jemandem gestohlenes Geld durch einen Andern wieder abgenommen werde.»

Bei dem Allen unterlag indessen Seyberts gutes Herz noch nicht ganz. Da er aber nicht wagen durfte, sich geradezu gegen die Absicht des Kobetzky zu erklären, ohne sich selbst der Rache dieses listigen und entschlossenen Bösewichts aufzuopfern, so suchte er dadurch diesem Antrage indirect auszuweichen, daß er den Kobetzky auf die Unsicherheit des Orts zur Ausführung aufmerksam machte, in der Hoffnung, daß sich auf diesem Wege überall dazu keine Gelegenheit darbieten würde, bis sie wieder auf die Heerstraße und an Städte vorbeikämen, wo er dann ohne eigene Gefahr Gelegenheit haben würde, sich von der Reisegesellschaft des Kobetzky los zu machen. Nun fällt bis zu dem Dorfe Ossenfeld weiter nichts zwischen ihnen vor; Kobetzky hält Seyberten für einen Vertrauten seines Plans, und dieser hofft, daß Jener denselben aufgegeben habe.

Nachdem sie in dem Wirthshause eingekehrt sind und zusammen gegessen und getrunken haben, kommen sie bald darauf an ein nicht weit davon belegenes Hölzchen. Seybert geht voran, und Kobetzky unterhält sich ganz freundschaftlich mit Eckert, den er auszuplündern den Anschlag gefaßt hat. Indem sie das Hölzchen selbst betreten, trennt sich Kobetzky von Eckert und geht mit Seybert hinten nach.

Jetzt, da sich Kobetzky durch das Wäldchen gegen das Auge der Menschen geschützt, und seine Cameraden — von denen der eine kleiner und schwächlicher Statur, Seybert aber mit einem Bruchschaden behaftet war — ausschließlich in seiner Gewalt sah und dem Seybert nun jedes Mittel verschwunden war, sich ihm ohne Gefahr seines eigenen Unterganges zu widersetzen, jetzt wiederholt Kobetzky seinen räuberischen Vorschlag, weil sich Seybert noch nicht bestimmt erklärt hatte, dringender als vorher. Seybert sucht ihn dessen abermals durch die Vorstellung der Unsicherheit des Platzes von dem bösen Vorhaben abwendig zu machen, und als Eckert, der vor ihm geht, sich einmal umsieht, winkt er demselben mit der Hand, um ihn zum schnellen Gehen zu bewegen, allein zum Unglück muß Eckert diesen Wink nicht bemerken oder nicht verstehen. Als sich hierauf Eckert auf die Einladung des Kobetzky in diesem Gehölze an einer Rasenanhöhe zum Ausruhen niederläßt,

Digitized by Google

sucht Seybert auch diese Gelegenheit dadurch zu vereiteln, daß er sich unter dem Scheine, seine Nothdurft zu verrichten, in das Gebüsch entfernt, in der Hoffnung, daß Eckert mittlerweile weiter gehen und Kobetzky in seiner Abwesenheit den Angriff zu thun nicht wagen werde. Allein wie er aus dem Gebüsche wieder hervortritt, sitzen sie Beide noch auf dem Rasen. Kobetzky, indem er Seybert wieder zum Vorscheine kommen sieht, ergreift Eckerts beide Hände und dreht sie gleichsam wie im Spaße auf den Rücken, zieht mit einer Hand eine Schnur hervor und reicht sie Seyberten, um Eckerts Hände, die er unterdessen hielt, damit zusammenzubinden. Erschrocken über die durchtriebene und kaltblütige Leichtfertigkeit, womit Kobetzky das Bubenstück angreift — ohne Mittel, ohne Kraft, sich diesem determinirten Bösewicht zu widersetzen — verwirrt durch das innere Bewußtsein, daß Eckert sein Geld auf keine ehrliche Art besaß, noch mehr bestrickt durch die moralische Vorspiegelung des Kobetzky, daß es Gott eine Freude sei, wenn man einem Andern das unrecht gewonnene Geld wieder abnähme, bestürmt von eigner Noth und Hülflosigkeit, durch seinen eigenen Leichtsinn unfähig gemacht, sich der frömmelnden Sophisterei des Kobetzky zu erwehren, die ihm nichts als die scheinbar gute Seite dieser Unthat und eine unbestimmte Hoffnung, Alles Uebel vielleicht einmal wieder gut machen zu können, vorgaukelt, die ihm in dieser Handlung keinen eigentlichen Raub, aber wohl einen (der Art so oft erlebten) Handwerksburschenstreich sehen läßt, verstimmt durch erlebte und selbst erlittene Ungerechtigkeiten und Leidensscenen; durch sich aufdringende und überraschende Gelegenheit sogar der Zeit beraubt, zwischen dem Bessern und Schlechtern wählen, sich durch Besonnenheit gegen alle die auf ihn losstürmenden Motive bewaffnen und über ein Mittel, wie er sich aus diesem gefährlichen Handel herausziehen möchte, nachdenken zu können — was soll Seybert thun? Sich Eckerts annehmen und sich von dem entschlossenen und gefährlichen Kobetzky niederstoßen lassen? — Nein! dieß läßt sich von einem Menschen, verwirrt und umringt von allen diesen Umständen, nicht erwarten; man müßte das ewige Verhältniß der Ursachen zu den Wirkungen und die Schranken der menschlichen Natur mit vorsätzlicher Ungerechtigkeit verkennen. — Seybert unterlag der Gewalt so vieler Antriebe zum Bösen, so vieler Hindernisse zum Guten, er nahm die ihm von Kobetzky gereichte Schnur, band zitternd die schon zusammengelegten Hände des Eckert und sinkt dadurch nach der äußern

Digitized by Google

Form zu einer räuberischen Handlung herunter, die er jetzt mit dem Leben büßen soll!

Die Wirkung, welche diese Behandlung auf Eckert macht, erschüttert Seyberten bis in das Innerste: er springt von der Scene ab, ohne den mindesten Theil an der Ausplünderung zu nehmen, und steht mitleidig von ferne, während Kobetzky dem Eckert die Taschen ausleert.

Eckert, der Seyberts Leichtsinn und sein weiches Herz kannte, spricht ihn um Hülfe an, worauf dieser die ängstliche und mitleidige Antwort giebt: «Ich kann, ich darf dir nicht helfen.»

Kobetzky, nachdem er Eckert des Geldes beraubt hat, entweicht in das Gebüsch. Eckerts Lamentiren schlägt Seyberts Leichtsinn nieder, er wird gerührt und bleibt auf der Stelle stehen. Er will Alles wieder gut machen, Eckert losbinden und Kobetzky einholen, um ihn durch Bitten zur Zurückgabe des Geldes zu bewegen. Aber wozu zuerst greifen? das Eine behindert das Andere, und dann weiß er nicht, wie er dem neuen Labyrinth entgehen soll, das ihm bevorsteht, er mag ergreifen, was er will. Ueber diesen Zustand der Unentschlossenheit verliert er die Zeit. Eben will er Eckert losbinden und hat schon einen vor ihm liegenden großen Thaler, welchen Kobetzky fallen lassen, von der Erde aufgehoben, als ihn der Anblick von Frauenspersonen nöthigt, sich durch die Flucht zu retten. In der Eile denkt er nicht daran, den aufgenommenen Laubthaler dem Eckert zu hinterlassen, und so mußten alle Umstände dazu beitragen, Seybert den Schein eines vorsätzlichen Verbrechers zuzuziehen.

Noch im Gehölze kommt er wieder zu Kobetzky, und nachdem sie Beide in einem offenen Gebäude übernachtet haben, langen sie Morgens früh in dem Wirthshause zu Mengershausen an. Von da lassen sie sich durch den Feldhüter nach dem Eichsfeld'schen Dorfe Niedergandern bringen. Unterwegs macht sich Seybert mit dem Boten recht bekannt, spricht viel von seiner Person und Sachen, weist ihm sogar geheime Kennzeichen seines Körpers, wie z. B. die Maale an seinen Schienbeinen; zu Kirchgandern läßt er sich wieder ganz unverholen vor Jedermann sehen, läßt sich in Trink- und Tanzgesellschaft mit den jungen Leuten des Dorfs ein; dahingegen Kobetzky wie ein planvoller Gauner verschlossen ist und sich zu verbergen sucht.

Am letzten Orte erst giebt Kobetzky dem Seybert ein Goldstück und 4 Laubthaler von dem geraubten Gelde ab und behält

Digitized by Google

das Uebrige für sich, außer daß er des Inquisiten Zeche noch mit 2 Thaler und einigen Groschen bezahlt.

Als königl. Amt Münden, unter dessen Gerichtssprengel die Unthat begangen ist, auf die von Eckert dem Bauermeister zu Ossenfeld geschehene und von diesem dem gedachten Amte überbrachte Anzeige, die Nacheile gegen die beiden Räuber durch Steckbriefe verfügt, werden sie schon am zweiten Pfingsttage von dem Churmainzischen Amte Bustelberg zur Haft gebracht. Der Urheber und Hauptthäter, der schlauere Kobetzky, entwischte aus dem Gefängniß und der verführte Seybert wird allein an das Amt Münden abgeführt.

Nachdem ihm hier der Proceß in Abwesenheit der übrigen Beamten bloß von dem Amtschreiber K. gemacht und die sämmtlichen Verhöre und Protocolle mit Zuziehung des ad protocollum nicht beeidigten Amtsschulze Wiese von diesem allein vorgenommen und geführt worden, wird dem unglücklichen Seybert nach vorgängiger Defension die Strafe des Schwertes zuerkannt.

Die dem Unglücklichen nochmals nachgelassene Vertheidigung wird demnach in der Beantwortung der Frage bestehen:

Ob die erkannte Todesstrafe in dem gegenwärtigen Falle wirklich stattfinde?

Um diese Frage zum Vortheil des Inquisiten beantworten zu können, erlaube ich mir die Gründe dazu unter folgenden Abschnitten auszuführen:

I. Ist der Proceß in Allem nach der Vorschrift der Gesetze geführt worden?

II. Ist das corpus delicti gehörig entwickelt und tritt in Ansehung desselben gar keine Dunkelheit ein?

III. Findet das hannöversche Landesgesetz vom 9. September 1763 oder bloß das gemeine kaiserliche Recht auf diesen Fall Anwendung, und was wäre demnach die poena ordinaria?

IV. Ist die Zurechnung von der Vollständigkeit, daß die poena ordinaria des Raubes stattfinden kann?

V. Kommen dem Inquisiten keine mildernden Umstände zu Hülfe?

Zu I. Während dieser Criminalproceß geführt wurde, waren die beiden ersten königl. Beamten zu M. abwesend, und es trat also der Fall ein, daß nach Vorschrift der Criminalinstruction c. 1, §. 7 und 8, um den Protocollen die nöthige Glaubwürdigkeit zu verschaffen, entweder eine beeidigte Gerichtsperson von einem

Digitized by Google

benachbarten Amte, oder ein beeidigter Notarius, bei den Verhören zugezogen werden mußte. Der Amtsschreiber K., der allein im Dienst anwesend war, suchte die Abwesenheit seiner Collegen dadurch zu ersetzen und die Forderung der Criminalinstruction zu befriedigen, daß er 1) die Verhöre in Gegenwart des ad protocollum nicht beeidigten Amtsschulzen Wiese vornahm, 2) nach Zurückkunft seiner Collegen in deren Gegenwart die aufgenommenen Protocolle dem Inquisiten nochmals vorlas, und den Inhalt desselben von ihm genehmigen ließ.

Ich zweifle aber sehr, ob der Amtsschreiber K. auf dem einen oder andern Wege seinen Zweck erreicht habe. Denn

a. liegt es schon in der Natur einer jeden Formalität, daß der Richter sich genau an diejenige halten müsse, welche in jedem Falle von den Gesetzen vorgeschrieben ist, und daß dabei durchaus kein von der Willkühr des Richters abhängendes Surrogat stattfinden könne, am wenigsten aber bei einer Förmlichkeit, die eine so wichtige Sache, als die Glaubwürdigkeit der Protocolle im peinlichen Processe ist, zur Absicht hat.

b. Darf man die abermalige Vorlesung eines Protocolls über ein abgehaltenes Verhör mit einem wirklichen Verhöre nicht für einerlei halten, denn wenn auch der Inquisit vielleicht im Stande wäre, sich nach Monaten Wochen und Tagen des Inhalts der Protocolle zu erinnern, und wüßte, daß dasjenige was im Protocolle steht, und ihm jetzt vorgelesen wird, wirklich gesprochen und vorgefallen sei, so ist dadurch doch noch nicht ausgemittelt:

ob das Verhör selbst auch vorschriftsmäßig geführt, und ob alles dasjenige, was vorgefallen und gesprochen worden, auch wirklich Alles zu Protocoll gekommen sei.

Hiervon kann man nur rechtliche Ueberzeugung haben, wenn das judicium secundum precepti legum constituirt war.

c. Auch aus psychologischen Gründen ist die wiederholte Vorlesung und Genehmigung ein untaugliches Mittel, einem solchen Protocolle die erforderliche Glaubwürdigkeit zu verschaffen. Denn

α. nicht zu gedenken, daß das Gedächtniß der wenigsten Menschen sich Dessen, was sie oder Andere vor Monaten oder Wochen gesprochen haben, noch genau und wörtlich zu erinnern vermag, und sich dieses von Seybert, dessen Seelenkräfte durch die mannigfaltigen harten Schicksale und seine schreckhafte Lage nothwendig gestört sein mußten, noch weniger erwarten läßt, so

Digitized by Google

β. macht es auch ferner für das Erinnerungsvermögen des Inquisiten keinen geringen Unterschied: ob das Verhör nach und nach über einzelne facta mit ihm angestellt wird, wo seine Besinnung durch die Unterredung mit dem Richter durch mannigfaltige Fragen über einen einzelnen Gegenstand geschärft wird, oder ob dem Inquisiten verschiedene, seit Monaten über eine ganze, aus vielen einzelnen Thatsachen bestehende Geschichte, aufgenommene Protocoll uno contentu zur Genehmigung vorgelesen werde. Im ersten Falle wird seinem Gedächtnisse aufgeholfen, im andern hingegen muß sein Besinnungsvermögen der Menge der Gegenstände unterliegen, die folgende Idee vernichtet die Aufmerksamkeit auf die vorhergehende, und der Inquisit kann zwar wohl die Protocolle über die ganze Geschichte im Ganzen bejahen, aber dadurch zugleich unmöglich die richtige Verzeichnung der einzelnen Thatsachen, um deren Gewißheit und Bestimmtheit es gleichwohl in Criminalfällen so sehr zu thun ist, anerkennen, noch weniger außer Zweifel setzen, daß von demjenigen, was in den Verhören gesprochen und vorgefallen, nichts übergangen und alles Sachdienliche wirklich niedergeschrieben worden.

3) Der Richter anerkennt zwar die bereits aufgenommenen Protocolle eben dadurch, daß sie nochmals zur Genehmigung vorgelesen werden, für noch nicht rechtsbeständig und widerruflich; allein es läßt sich auf keinen Fall von einem verzagten Inquisiten, der die Gunst seines Richters auf alle erdenkliche Art zu bewahren sucht, wenigstens nicht von unserm einfältigen, furchtsamen und in seiner jetzigen Lage bis zur Apathie gleichgültigen Inquisiten erwarten, daß er es sollte gewagt haben, gegen Protocolle, die bereits für abgeschlossen angesehen sind, Erinnerungen zu machen und seinen Richter einer Unrichtigkeit zu zeihen.

Aber der inquirirende Richter hat auch die in der Criminalinstruction so dringend zur Pflicht gemachte defensio materialis sehr verabsäumt, und es sich vielmehr auffallend angelegen sein lassen, den Inquisiten selbst durch Mittel, die von den Gesetzen verworfen werden, sobald als möglich zu überführen.

Es ist unstreitig ein in das Wesen des Verbrechens einschlagender Hauptumstand: ob Seybert mit Kobetzky wirklich conspirirt und eine Verabredung zwischen ihnen stattgefunden habe oder nicht?

Gleichwohl ist dieser Umstand mit der Genauigkeit, wie es der Criminalproceß und die Wichtigkeit der Sache erfordert, in

Digitized by Google

den Acten gar nicht entfaltet und in's Licht gesetzt, sondern vielmehr äußerst oberflächlich behandelt worden.

Es finden sich zwar in den Acten die einzelnen Ausdrücke, wodurch Kobetzky den Seybert zu verführen gesucht und den Antrag zur Ausplünderung des Eckerts gethan hat; mit welchen Worten aber Seybert seinerseits hierauf geantwortet und wie er speciel seine angebliche Einwilligung ausgedrückt, ob er dem Vorschlage des Kobetzky nichts entgegengesetzt oder demselben sonst auszuweichen gesucht habe, hierüber findet sich auch nicht die Spur von einer Frage.

Der inquirirende Richter begnügt sich mit der Seybertschen Erklärung in solle, daß er seine Einwilligung zu Kobetzky's Vorschlage gegeben habe, ohne sich weiter darum zu bekümmern: ob der Seybert auch mit dieser «Einwilligung» den rechten Begriff verbinde; ob er sich wirklich positiv auf den Antrag des Kobetzky beifällig erklärt, oder aber nicht vielmehr in seiner Einfalt schon das für ein ihm zur Last fallende Einwilligen angesehen habe, daß er sich aus Furcht enthalten hat, dem Kobetzky'schen Antrage, in der Hoffnung, daß er der Ausführung immer noch ausweichen könne, directe zu widersprechen. Dieß bleibt unerörtert, ungeachtet die große Einfalt des Seybert und seine Unwissenheit, in Ansehung der nur den Rechtsgelehrten bekannten gesetzlichen Wichtigkeit der Conspiration bei diesem Verbrechen, den Richter doppelt aufforderte, bei der Aufklärung und Entwickelung eines solchen Hauptumstandes sorgsam zu Werke zu gehen. Daß Seybert mit Kobetzky eins geworden, die Unthat zu verrichten, ist im gegenwärtigen Falle ein Urtheil, das auf factischen Prämissen beruht; dieß Urtheil hat der Richter nach untersuchten factis zu fällen, nicht der Inquisit.

Wenn Seybert aber sich wirklich nicht directe und positiv auf den Kobetzky'schen Antrag erklärte —

> wie derselbe wenigstens dem Defensor mündlich versichert hat, und wie auch daher sehr wahrscheinlich wird, daß Kobetzky seinen Vorschlag bei dem Eintritte in das Gehölz von Neuem gethan, indem er dieses nicht nöthig gehabt, wenn er der Einwilligung Seyberts schon vorher versichert gewesen wäre; —

so verschwindet der Vorwurf einer vorherigen Conspiration und Verabredung, und die Unthat erscheint in einer nicht so bedeutenden und in einer für Seybert weniger nachtheiligen Gestalt.

Digitized by Google

Mithin macht das oberflächliche Verfahren des inquirirenden Richters bei der Erörterung dieses Hauptumstandes unstreitig einen sehr beträchtlichen Fehler dieses Processes aus.

Ueberall hat der Richter die mitigantia unerörtert gelassen. Es findet sich keine Frage: von welcher Seite Seybert die begangene Unthat angesehen? ob er sich wirklich vorgestellt habe, dadurch in das Verbrechen des Raubes zu verfallen? Ob er sonst keine besonderen Antriebe zur Entschuldigung oder Gründe zur Vertheidigung für sich anführen könne? Welches der Grund der Furcht vor Kobetzky gewesen, womit sich Seybert entschuldigt? Ob er das specielle, den Begriff und die Strafe des Raubes bestimmende Landesgesetz kenne? ꝛc.

Vielmehr hat sich der Richter verschiedener Mittel zur Ueberführung des Inquisiten bedient, welche die Gesetze nicht gut heißen. So ist die Frage: in welcher vorausgesetzt wird, daß Seybert «ganz einig» mit Kobetzky «geständlich» weiter gegangen, offenbar captiös, indem der Inquisit diesen Umstand vorher im mindesten nicht eingestanden, sondern vielmehr abgelehnt hat. Eben das gilt von der Frage: warum er denn friedlich mit dem Kobetzky nach Kirchgandern gegangen? und wenn der Richter dem Inquis. das Wort «Straßenraub», unter welchem Begriffe er sich selbst das Verbrechen gedacht hat, in den Mund legt, so weiß man, wie viel dazu gehört, ehe der gemeine Mann die Entwendung fremden Gutes mit dem Namen Straßenraub belegt; wie es denn auch der Zusammenhang selbst unwahrscheinlich macht, daß sich Seybert, der sich nie und auch jetzt noch nicht einen eigentlichen Straßenraub unter seiner Unthat gedacht hat, sich jenes Ausdrucks bedient habe.

Ferner läßt der Richter den Inquisiten auf die langen (aus vielen einzelnen factis bestehenden) Aussagen des Eckerts in confrontatione meistens nur in solle antworten, und giebt sich nicht die Mühe, über Umstände, die Seybert gleichwohl in dem vorhergehenden Verhöre, wo er sich doch zum freiwilligen Geständniß schon entschlossen, bestimmt in Abrede gezogen hatte, wie z. B. über den Umstand, daß Eckert auf das Gesicht gelegt worden, seine specielle Erklärung zu verlangen. Dieß konnte denn auch die Ursache sein, daß Seybert, wie ich unter dem folgenden Abschnitte ausführen werde, offenbare Widersprüche bei der Confrontation bejahet.

Es würden sich leicht mehre Mängel des Processes beibrin-

Digitized by Google

gen lassen, wenn es dem Defensor vergönnt gewesen wäre, statt eines vor längerer Zeit gemachten Auszuges die gerichtlichen Acten selbst bei seiner Arbeit zur Hand zu haben.

Noch auszuführende, weit wichtigere Defensionsgründe erlauben mir indessen, mich auf die bisher angezeigten zu beschränken, die alle entweder in dem Mangel der rechtlichen Glaubwürdigkeit der Protocolle oder in der Verabsäumung der defensionis materialis, als einer der wichtigsten Pflichten des Richters bestehen, und die schon an sich, wenn auch sonst kein anderer Defensionsgrund vorhanden wäre, das Erkennen auf eine poena ordinaria unmöglich machen.

Zu II. Ist das corpus delicti gehörig entwickelt und tritt in Ansehung desselben keine Dunkelheit ein?

Hierüber muß man das Protocoll der zwischen dem Inquisiten und dem Damnificaten angestellten Confrontation, als des letzten Mittels, welches angewandt worden ist, die in den Acten vorkommenden Widersprüche und Dunkelheiten zu heben und die Beschaffenheit und Umstände der begangenen Unthat völlig in's Klare zu setzen, zu Rathe ziehen.

Hier erzählt Eckert: Er habe sich in dem Gehölze Offenfelde an eine **Anhöhe** mit dem Rücken angelehnt gehabt; nun sei Kobetzky **hinter** ihm getreten und Seybert habe sich vor ihn gestellt: in **dieser** Lage soll ihn Kobetzky hinterrücks auf die Erde niedergezogen, darauf seine Arme rückwärts gebogen und auf den Rücken zusammengehalten, ihn herum auf den Leib und das Gesicht gelegt, und sich ihm mit einem Knie auf den Hals, Seybert aber auf die Füße gesetzt, und Letzterer ihm mit einer starken hänfenen Schnur die Hände fest auf den Rücken zusammengebunden haben.

Diese Erzählung giebt so wenig Erklärung, daß sich vielmehr die einzelnen facta derselben gar nicht einmal mit einander reimen lassen.

Wenn Eckert sich mit dem Rücken an die Anhöhe lehnte, so lag er schon rücklings an der Erde und Kobetzky konnte ihn nicht erst noch an die Erde rücklings niederreißen, man müßte denn das Unglaubliche glauben, daß die Anhöhe Kobetzky's Kräften gewichen wäre.

Wenn ferner Kobetzky hinter den mit dem Rücken an die Anhöhe gelehnten Eckert trat, so hätte er ja höher als Eckert gestanden: eine Stellung, die zu seiner Absicht nicht nur ganz un-

Digitized by Google

geschickt, sondern in der es auch, genau betrachtet, unmöglich war, die beschriebene That auszuführen: wie tief hätte sich Kobetzky nicht bücken müssen, um unten Eckerts Hände zu ergreifen, und sie auf den Rücken zu beugen? Stürzte er nicht durch die überwiegende Schwere des Obertheils seines Körpers, noch ehe er so tief langte, über Eckert hinweg, so würde es ihm doch gänzlich an Kräften gefehlt haben, die Hände des Eckerts, der sich ohnehin anfänglich wehrte, auf den Rücken zu beugen. Auch ohne physiologische Ausführung wird hiervon ein Versuch die vollständigste Ueberzeugung verschaffen.

Eben soviel Schwierigkeit enthält Eckerts Aussage über den Umstand, wie Seybert die Hände auf den Rücken gebunden habe. Dieß soll nach der Folge seiner Erzählung geschehen sein, nachdem ihn Kobetzky, wie er vorgiebt, auf den Leib und das Gesicht gelegt und sich mit einem Knie auf seinen Hals gesetzt habe.

Wie war es aber möglich, daß Eckert mit abgewandtem Gesichte, das auf die Erde gedrückt und durch das Knie des Kobetzky noch mehr beschattet war, sehen konnte, was auf der Mitte seines Rückens vorging, ob Seybert oder Kobetzky die Hände band. Verdiente dieser wichtige Umstand nicht, daß Eckert, dieser verlogene Eckert — der allerwärts die Absicht, Seybert gehässig zu machen, blicken läßt, der so oft auf Unwahrheiten ertappt wird, der unter anderm seine Aussage wegen des Rasirmessers, welches Seybert bei dem Raube in der Hand gehabt haben soll, zweimal ändert und zuletzt ganz zurücknehmen muß — wenigstens um die ratio scientiae befragt wurde?

Die Bejahungen Seyberts, die ohnehin immer in solle geschehen sind, wollen gar nichts sagen, denn sie können sich widersprechende Dinge nicht wahr machen, und außerdem ist Seybert ein äußerst leichtsinniger, einfältiger und furchtsamer Mensch, der die Folgen einer Sache weder überdenkt noch überdenken kann, und der daher lieber die gröbsten Unwahrheiten zugiebt, ehe er sich die Mühe des Widerspruchs macht und es wagt, seinen Richter durch langen Aufenthalt zu beleidigen.

Die Confrontation hinterläßt also mehre Zweifel und Dunkelheiten, als sie hebt; und die Maß und Form des Verbrechens, (um mich hier eines Ausdrucks der P. H. G. O. zu bedienen) oder die Art und Weise, wie die Unthat begangen, ist bei weitem nicht klar. Jede in Ansehung des corpus delicti vorkommende

Digitized by Google

Dunkelheit und Ungewißheit aber, geschweige wenn sie so äußerst bedeutende Umstände betrifft, ist eine gerechte Ursache zur Milderung der ordentlichen Strafe, die der Richter, dem die Gesetze die äußerste Behutsamkeit bei Ausübung seines traurigen Strafamtes so dringend empfohlen haben, nicht außer Acht lassen kann.

Quistorp, Grundsätze des peinl. Rechts, 1ster Theil, §. 118. Arg. C. C. C. art. 6 et 60.

Zu III. Finden das Hannöversche Landesgesetz v. 9. Sept. 1763 oder bloß die gemeinen Kaiserlichen Rechte auf diesen Fall Anwendung und welches wäre demnach die poena ordinaria?

Das römische Recht (L. 28, §. 10 de poenis) unterscheidet bekanntlich bei dem crimine rapinae, ob dieses Verbrechen 1) mit tödtlichem Gewehr, 2) wiederholt, 3) auf öffentlicher Heerstraße verübt worden, oder ob das Verbrechen des Raubes durch diese Umstände nicht qualificirt ist, und ordnet nur in dem ersten Falle die Todesstrafe.

Die C. C. C. art. 126 bestimmt mit ausdrücklicher Beziehung auf die gemeinen Kaiserlichen Rechte, mithin einschließlich und mit Beibehaltung jener Distinction der L. 28, §. 10 de poenis, die Strafe des Schwertes.

Diesen Unterschied hebt aber eine Verordnung v. 9. Sept. 1763 für die hiesigen Lande gänzlich auf, und verwirft daneben noch verschiedene andere nach den gemeinen Rechten stattfindende Milderungsursachen.

Die öffentliche Sicherheit mag durch den Raub in einem gegebenen Falle in noch so geringem Grade verletzt sein, der Raub sei an einer öffentlichen Heerstraße oder an einem Privatorte ausgeübt, die gebrauchte Gewalt groß oder klein, der Räuber mit Waffen versehen oder nicht, es erwartet ihn nach jener Verordnung vom 9. Sept. 1763 auf jeden Fall der Tod; kurz auf die Geringfügigkeit der objectiven Größe dieses Verbrechens — so wenig auch das menschliche Gefühl und die Gerechtigkeit im Allgemeinen mit einstimmt — soll gar keine Rücksicht genommen werden.

Man darf indessen nur seine Augen auf die Zeitumstände richten, unter welchen dieses enorm strenge Gesetz gegeben ist, um sich aus der speciellen Veranlassung desselben zu überzeugen, daß es in den gegenwärtigen Zeiten nur mit großer Einschränkung und Vorsicht anzuwenden sei. Der so eben beendigte und die

Digitized by Google

meiste Zeit in den hiesigen Landen geführte 7jährige Krieg hatte die Moralität unter Bürger und Bauer sehr herunter gebracht, auch Manchen aus einem ehrbaren Nahrungsstande in bittere Armuth versetzt. Dem Gros der aus aller Welt zusammengeworbenen und abgedankten Soldaten, die man aus einem Lande, für welches sie gestritten, nicht sofort verweisen konnte, hatte ihr bisheriges Handwerk einen Geist der Gewaltthätigkeit mitgetheilt, der sich noch oft in ihrem ermilitairischen Leben regte, dem gemeinen Wesen sehr gefährlich wurde, und der endlich erst mehre Jahre nach dem Kriege mit der Zerstörung der Wackermann- und Becker'schen Straßenräuberbande erstickt wurde. Diese ausgebreitete gefährliche Disposition und die Allgemeinheit des Verbrechens war der besondere Grund des erwähnten Gesetzes und zwang dem Gesetzgeber dasselbe gewissermaßen ab.

Allein jetzt walten solche Umstände nicht mehr ob; die Policei kann die Stelle der Justiz füglich vertreten, und ihre neueren vortrefflichen Verfügungen sind ganz dazu geeignet und reichen hin, fremdes Gesindel, das auswärtige Kriege abgesetzt haben, von den Grenzen des Vaterlandes abzuhalten.

Wenn also dem Richter das Recht der applicationis juris ad factum, oder des sogenannten arbitrii judicis anders noch zustehen soll, so wird jene Verordnung schon wegen der ganz verschiedenen Zeitumstände gegenwärtig niemals in ihrer ganzen Ausdehnung in Ausübung kommen können.

Auf den vorliegenden Fall leidet dieselbe nun auch noch wegen anderer Gründe überall keine Anwendung. Der Inculpat ist aus Hagen in der Wetterau gebürtig und hat sich nur wenige Wochen, und zwar als Recrut eines fremden Militairs, in hiesigen Landen aufgehalten. Man muß also für gewiß annehmen, daß das äußerst strenge Landesgesetz dem unglücklichen Seybert nicht bekannt gewesen sei.

Quistorp, Grundsätze des peinlichen Rechts Th. I, §. 48.

Koch, Instit. juris crimin. lib. 1, c. g. §. 152.

Es ist aber an sich widersprechend, daß Jemand nach einem Gesetze gestraft werden soll, dessen Kenntniß man von ihm gar nicht fordern kann, nicht zu gedenken, daß bei so strengen Landesgesetzen die ignorantia generis poenae dem Verbrecher, zumal Fremden und Neuankömmlingen, allerdings zu statten kommt.

Quistorp a. a. O.

Hierzu haben wir nach hiesigen landesgesetzlichen principiis

Digitized by Google

die Analogie vom Hausdiebstahl, wobei die Landesverordnung vorschreibt, daß die Publication an gewissen Sonntagen von der Canzel geschehe und daher die Inquisiten immer zu befragen: ob sie die Verordnung ablesen gehört? — Eben so ist es mit den strengen Kriegesartikeln beschaffen.

Seybert kann also nur allein nach den gemeinen Reichsgesetzen gerichtet werden. — Da nun bei diesem Raube die nach solchen zum Erkenntniß der Todesstrafe erforderlichen Umstände nicht eintraten, indem derselbe weder an der öffentlichen Heerstraße verübt worden, noch Seybert mit Gewehr oder andern tödtlichen Instrumenten versehen gewesen, noch weniger eine Spur vorhanden ist, daß er ein solches Verbrechen schon einmal begangen habe, so würde seine Strafe in thesi, vorausgesetzt, daß sonst keine Betrachtungen eintreten, welche die poena ordinaria unzulässig machten,

(nämlich: daß keine Fehler bei dem Processe vorgegangen, daß das corpus delicti völlig klar und keinen Dunkelheiten unterworfen wäre, daß Seyberten sonst seine Vergehen in vollem Maße zu imputiren ständen und nicht viele und außerordentliche mitigantia eintreten)

nur in Gefangenschaft oder öffentlicher Arbeit auf Zeitlang bestehen können.

Es ist mir zwar nicht unbekannt, daß verschiedene Rechtslehrer, vielleicht weil ihrem Ehrgeiz eine herausgekünstelte Erklärung mehr behagte als der natürliche Wortverstand, die Meinung vorgetragen haben: Kaiser Karl V. habe die Absicht gehabt, durch den Art. 126 das römische Recht abzuändern und, ohne die Distinctionen dieses Rechts anzuerkennen, auf jede Beraubung, sie sei von welcher Art sie wolle, die Strafe des Todes zu setzen. — Allein große Rechtslehrer haben mit triftigen Gründen das Gegentheil bewiesen.

Michael Gross, in collatione juris romani cum recessibus imperii et ex specie cum C. C. C. Sect. 14, p. 12.

Leyser, Spec. 535 M. 22, Sp. 539, Med. 5.

Struben, rechtl. Bedenken, Band 158, S. 380.

Kleins Annalen, Th. 7, S. 165.

Meinem Gewissen kann ich wenigstens die Ueberzeugung unmöglich aufdringen, daß Kaiser Carl in dem mehr angezogenen Art. 126 ein Gesetz von so äußerst wichtigem Gegen-

Digitized by Google

ſtande, das er noch dazu ausdrücklich beſtätigt, mit ſo wenigem Wortaufwande, mit ſo unvollſtändigen Ausdrücken habe aufheben wollen: vielmehr glaube ich, daß derſelbe das römiſche Recht in beſagtem Artikel bloß hinweiſend wiederholt und beſtätigt habe, um ſeine P. H. G. O. auch in Anſehung dieſes Verbrechens nicht unvollſtändig zu laſſen, und daß er unter dem Ausdrucke: «ein jeder boshafter überwundener Räuber», keinen andern als einen durch die Erforderniſſe des L. 28, §. 10 de poenis, qualificirten Räuber verſtanden habe.

Bei der Anwendung einer ſo ſtrengen Strafe aber ſoll nach bekannten Rechtsgrundſätzen die gelindere Doctrin immer den Vorzug haben.

Außerdem beweiſt ſelbſt der größte Theil der Dispoſitionen der Verordnung vom 9. Sept. 1763, daß die mildere Erklärung des 126ſten Art. d. P. H. G. O. bei den Landesgerichten uſuel geweſen ſei, indem es ſonſt dieſes neuen Geſetzes nicht bedurft, wenn man ſich des beſagten Artikels, nach der ſtrengen Erklärung gegen die Räuber, bedient hätte. Da nun aber die Verordnung von 1763, welche als ein ſpeciell verfügendes und von dem gemeinen Rechte abweichendes Landesgeſetz betrachtet werden muß, gegen Fremde, die ſelbige nicht gekannt haben, auch nicht in Anwendung kommen kann, ſo würde auch die uſuelle billigere Erklärung für dieſen Fall als aufgehoben nicht anzuſehen ſein, und der Richter muß, nach der rechtlichen Vorſchrift, daß die Erkenntniſſe in zweifelhaften Fällen obſervanzmäßig einzurichten ſind, bei der Beſtrafung des von einem Ausländer begangenen Raubes bei dieſer herkömmlichen milderen Erklärung des Art. 126 der P. H. G. O. nothwendig ſtehen bleiben.

Wenn übrigens der verewigte Vicekanzler Struben im erſten Theil ſeiner Bedenken Nr. 158 die Frage:

> Ob nach dem Lege 28, §. 10 de poenis, kein Räuber mit dem Leben beſtraft werden könne als nur derjenige, welcher 1) dabei Waffen gebraucht, 2) mehrmalen, 3) und zwar auf der Heerſtraße geraubt hat?

dahin beantwortet:

> daß auch mit anderen Werkzeugen große Gewalt verübt werden könne; weßhalb es in andern Fällen darauf ankomme, ob die Umſtände ergeben, daß große Gewalt verübt werden ſolle und dieß die Thäter verabredet haben, oder ob ſie ſich ohne ſelbige der geraubten Sachen bemächtigt und dem

Beraubten kein Leid zugefügt haben, noch es zu thun vermuthlich ihre Absicht gewesen,

so läßt sich aus dem Zusammenhange sehen, daß er unter den Werkzeugen, womit große Gewalt verübt werden kann, solche verstehe, die, obgleich nicht als Waffen zugerichtet, doch dazu geeignet sind, Jemandem das Leben zu rauben, und deren drohender Anblick bei dem Beraubten die Furcht, sein Leben zu verlieren, erwecken muß, daß auch der Räuber damit große Gewalt auszuüben gedroht, oder selbige zuzufügen wenigstens die vermuthliche Absicht gehabt habe.

Unter «großer Gewalt» ist nun ferner eine solche zu verstehen, die mit Gefahr des Lebens verbunden ist: denn wenn ein jedes angewandte Mittel, dem Beraubten die Kraft des Widerstandes zu nehmen und das Seinige zu vertheidigen, eine große Gewalt sein sollte, so würde fast gar kein Raub zu denken sein, der nach solcher Erklärung des L. 28, §. 10, de poenis, nicht eine große Gewalt mit sich führte, und daher als ein qualificirter Raub mit dem Tode zu bestrafen wäre; der Raub wird nämlich von den bewährtesten Rechtslehrern fur per veni illatura definirt, mithin gehört es schon an und für sich zu dem Wesen oder dem Begriffe eines jeden Raubes, daß selbiger durch eine gegen die Person des Beraubten angewandte Gewalt verübt werde. Die Strubensche Erklärung, wenn sie anders der rechtlichen Analogie und der deutlichen Dispositíon der L. 28, §. 10, de poenis, angemessen sein soll, setzt also bei einem qualificirten, mit dem Tode zu bestrafenden Raube voraus: 1) daß der Räuber ein tödtliches Instrument wirklich gebraucht, 2) oder damit gedroht habe, oder 3) seine höchst wahrscheinliche Absicht gewesen, selbiges als ein tödtliches Instrument gegen den Beraubten zu gebrauchen.

Keins von diesen Erfordernissen tritt aber hier ein, vielmehr gesteht Eckert selbst, daß sogar Kobetzky während der räuberischen Behandlung gesagt habe: «es soll dir nichts zu leide geschehen.»

Die Todesstrafe kann daher auch aus diesem Grunde in gegenwärtigem Falle nicht stattfinden. Dieß leidet umsoweniger Zweifel, da Struben zu einem qualificirten Raube, wenn mehre Räuber concurriren, noch eine vorgängige Verabredung wegen der anzuwendenden großen Gewalt als wesentlich erfordert; Seybert aber, bei dem überhaupt die That eher da war, als der Vorsatz, gänzlich in Abrede zieht, daß er seine positive Einwilligung zu der ihm von Kobetzky vorgeschlagenen Beraubung gegeben habe.

Digitized by Google

Letztlich muß ich unter diesem Abschnitte noch bitten, bei der Bestimmung der Strafe den rechtlichen Unterschied zwischen dem Urheber und Hauptthäter Kobetzky, durch den die Unthat existirte und existirt haben würde, wenn auch Niemand concurrirt hätte, und dem bloß theilmenden Seybert gerecht zu erwägen.

Quistorp, Grundsätze des P. R. Theil 1, §. 54 und 55.

IV. Ist die Zurechnung von der Vollständigkeit, daß die poena ordinaria des Raubes stattfindet?

Seybert war kein Verbrecher von Profession, sondern gutmüthig und menschenfreundlich. Sein cameradschaftliches Betragen gegen Eckert, so lange diese Beiden allein reisten, läßt deßfalls keinen Zweifel übrig, und die gerichtlichen Nachforschungen sind auf keine Spur irgend eines vorher von ihm begangenen Verbrechens gestoßen.

Dieß vorausgesetzt entsteht die Frage: wie verfiel dieser Seybert in eine Unthat, die ihm jetzt nach ihrer Form als ein Straßenraub zugerechnet werden soll?

Ein von seiner zwischen Eltern und Großeltern getheilten Erziehung herrührender Leichtsinn und schwacher Verstand; ein auf mancherlei Art abgestumpftes moralisches Gefühl und erschüttertes Vertrauen auf eine ewige Gerechtigkeit; Armuth und Hülflosigkeit; langjährige Gewohnheit der autonomischen Mißbräuche und muthwilligen Streiche der Handwerksburschen; die Ueberzeugung, daß der Beraubte sein Geld auf keine ehrliche Art besitze; gewissermaßen gegründete Ansprüche an diesem Gelde; die Gewalt der Verführung; Furcht vor Kobetzky; ein widerspruchscheuer, kraftloser Charakter; die überraschendste und betäubendste Gelegenheit — dieß sind, wie ich überzeugt bin, die Umstände, die Seyberts freien Willen gänzlich aufhoben.

Ausführung dieser Sätze.

1) Seyberts Erziehung war zwischen Eltern und Großeltern getheilt. Die tägliche Erfahrung, daß Kinder bei einer solchen Erziehung nicht gerathen, schlug auch bei Seybert nicht fehl.

Die Zärtlichkeit der Großeltern schützte ihn gegen den gereizten Unwillen der Eltern, und so umgekehrt; er täuschte die Aufsicht Beider und entging den bessernden Folgen seiner jugendlichen Vergehungen; sein Besuch des öffentlichen Unterrichts war unregelmäßig, sein Verstand blieb darüber unentwickelt und fremd

Digitized by Google

in den Grundsätzen der christlichen Moral: daher sein enormer Leichtsinn und seine große Einfalt.

Die Blödigkeit seines Verstandes ist in den Acten allerwärts ersichtlich. So erzählt er von freien Stücken gleich in dem ersten Verhöre, wo er seine Unthat noch zu verbergen sucht, seine Reisegesellschaft mit Eckert, dessen Person er genau beschreibt, das Zusammentreffen mit Kobetzky, mit einem andern in hiesiger Gegend sehr bekannten Fuhrmann, dessen Heimath er sogar angiebt, da doch das Geständniß solcher Umstände augenscheinlich der erste Grund und das Mittel seiner baldigen Ueberführung werden konnten und zum Theil geworden sind.

Statt sich zu verbergen und seine Person unkenntlich zu machen, hat er gar kein Arg daraus, das dem Eckert abgenommene Geld oft sehen zu lassen und sogar geheime Kennzeichen seines Körpers, wie z. B. die Maale an seinen Schienbeinen, zu zeigen.

Seyberts blöder Verstand macht ihn also unfähig, über die Folgen seiner Handlungen nachzudenken und sie auf Grundsätze der Moral, mit denen er ohnehin schlecht versehen war, zurückzuführen, zumal da sein Leichtsinn, der gewöhnlich dem besten Herzen eigen ist, ihm nur immer die beste Seite jeder Handlung sehen läßt und den innern Richter mit der fröhlichen Aussicht hinhält, auch die ärgsten Folgen noch abwenden und wieder gut machen zu können.

Wie sollte Seybert, mit solchen Seelengebrechen behaftet, sich aus der kritischen Lage ziehen, in welche ihn der Antrag des Kobetzky versetzte? Wenn auch sein blöder Verstand das Unrecht einsah, so wußte er doch kein Mittel zu finden, und der Leichtsinn ließ ihn nicht darüber nachdenken.

Eine schlechte Erziehung und deren für die Moralität des Delinquenten nachtheilige Folgen müssen aber bei der Beurtheilung eines Verbrechens allerdings in Betracht gezogen werden, zumal wenn, wie hier der Fall ist, mehre Umstände eintreten, die den Reatus der Unthat mindern.

Quistorp, l. c. Th. I, §. 109.
Harprecht, Cons. 54, Nr. 70 seq.
Grass, Vol. V, Cons. 95, Nr. 38.
Schöpf, Dec. 130, Nr. 17.
Harprecht, Dec. 20, Nr. 20.

2) Seyberts moralisches Gefühl war auf mancherlei Art vernichtet und sein Vertrauen auf eine ewige Gerechtigkeit erschüttert.

Digitized by Google

Dem Einfältigen und zugleich Leichtsinnigen folgt das Unglück wie dem Körper der Schatten: dabei leidet nach seiner Vorstellung Niemand unverschuldeter als gerade er. — Dieß ist auch der Fall mit unserm Seybert. Zu Homburg an der Höhe vereitelt ihm die Bosheit anderer Menschen ein ehrbares Etablissement und bringt ihn zugleich um 200 fl., sein ganzes damaliges Vermögen; zu Hambach ging es kurz darauf mit einem andern Heirathsprojecte nicht viel besser. So gleichsam zu einer ewigen Wanderschaft verdammt und von dem Genusse eines ruhigen bürgerlichen Lebens auf immer ausgeschlossen, sucht er verzweiflungsvoll sein Unglück und seinen Schimpf im Kriege zu verbergen. Hier findet er Mord, Raub, Gewaltthätigkeit, Ungerechtigkeit und das Laster nach allen seinen abscheulichen Geschlechtern auf der Tagesordnung, Barbarei im Triumphe, Humanität verspottet. Sein moralisches Gefühl erstarrt über den Anblick so vieler Unmenschlichkeiten und sein Abscheu verwandelt sich über dem Alltäglichen in Unempfindlichkeit. Die so oft aufgefordrte und verspottete Gerechtigkeit Gottes entzieht sich seinen blöden Augen und das Menschengeschlecht erscheint ihm nur mit allen seinen Schicksalen als ein Wurf des Ungefährs.

Den Philosophen Carnewes

Grotius, de jure B. ac P. Prolegomena, §. V.

führten seine Speculationen auf den Gedanken, daß der Begriff von Recht und Gerechtigkeit ein Hirngespinst sei, das Thoren sich nur zur Quaal ersonnen hätten; Seybert wird aus Einfalt sein Schüler, weil ihm Tausende diese gefährliche Lehre täglich practisch predigen und seine Kurzsichtigkeit den Faden der göttlichen Vorsehung in diesem Chaos nicht auffinden kann.

Was bleiben aber einem so wenig gebildeten Menschen für Waffen gegen die Aufforderungen zum Verbrechen übrig, wenn auf eine so überwältigende Art sein moralisches Gefühl erstickt und ihm das Vertrauen auf eine ewige Gerechtigkeit entrissen wurde? Ueberlegung und freie Wahl ist bei ihm gar nicht zu suchen, weil es ihm an dem moralischen Unterscheidungsvermögen fehlt, und sein Wille muß die Richtung annehmen, die ihm äußere Umstände gaben.

Jedes Verbrechen aber soll sein violatio legis poenalis libera!

3) Armuth und Hülflosigkeit waren unter den unglücklichen Umständen, die Seybert zum Verbrecher machten, nicht die unbe-

Digitized by Google

deutendsten. Als er von Nienburg abging, hatte er wenig Geld — seine Kleidung war abgerissen und bedeckte seinen Leib kümmerlich.

Gleichwohl hatte er die Absicht, nach seiner Heimath zu gehen, um seine traurige und lange Wanderschaft durch häusliche Niederlassung zu beendigen. In so delaborirten Umständen durfte er hier unmöglich erscheinen, wenn er nicht gleich durch den ersten Eindruck an die herabwürdigenden Unfälle seiner frühern Jugend erinnern, eine Idee von Incorrigibilität von sich erregen und bei Verwandten und Mitbürgern — statt einer mitleidigen Theilnahme und des guten Willens, ihm förderlich zu sein — Abscheu und Widerwillen erwecken wollte.

Um diesem Unheil, das ihn von Neuem hätte in die Welt treiben können, vorzubeugen, mußte er sich wenigstens mit guter Kleidung versehen: dazu hatte er aber nicht Geld genug, verdienen konnte er auch nichts, da er «ohne Kundschaft» keine Arbeit bekommen konnte. Er war also nicht nur arm, sondern auch hülflos. Eine That, die er nicht sucht, die sich ihm darbietet, kann ihn aus dieser wirklich verzweiflungsvollen Lage retten. Er giebt dem Drange der äußersten Nothdurft nach und begeht eine Unthat, die ihm als ein Vergehen des Raubes ausgelegt wird.

Nach der Lehre großer Rechtslehrer aber sollen Armuth und Hülflosigkeit bei Verbrechen in Betracht gezogen werden, sogar wenn sie auch den höchsten Grad noch nicht erreicht haben sollten.

Struben im II. Theil der rechtl. Bedenken, Nr. 107.

Meister in den rechtlichen Erkenntnissen in peinlichen Fällen II. Thl. Dec. 62, Nr. 19.

4) Darf man in Rücksicht der Imputation den Umstand nicht übersehen, daß alle drei Reisecompagnons nicht nur Handwerksburschen, sondern auch von Einem Handwerke waren. Ich will damit nicht bloß auf den großen und für das Arbitrium judicis allerdings merkwürdigen Unterschied in Ansehung der objectiven Größe zwischen einem professionsmäßig angelegten Straßenraube und der gelegentlichen Ausplünderung eines solchen Reisecameraden aufmerksam machen — [denn ob dieß gleich immer eine Unthat bleibt, so leidet sie doch in Betracht der Verletzung der öffentlichen Sicherheit und des bösen Beispiels mit einem ordentlichen Straßenraube gar keine Vergleichung und der Schluß:

dieser hat einen mit ihm in mancherlei Beziehung und Verhältniß stehenden Handwerksgenossen und Reisecompagnon ausge-

Digitized by Google

plündert, also ist er auch fähig, einen Straßenraub gegen einen Fremden zu begehen,

würde sehr trügerisch sein] — sondern meine Absicht ist vorzüglich, den Einfluß bemerkbar zu machen, den Seyberts langjähriges Leben in den Mißbräuchen und dem Muthwillen der Handwerksburschenwelt auf den Begriff gehabt hat, den er mit seiner Unthat verband.

Es ist eine bekannte Sache, daß diese Classe von jungen Leuten in vielen Stücken ihre eigene Sittlichkeit unter sich anerkennen und demnach oft mißbräuchliche und muthwillige Handlungen gegen einander ausüben, die, wenn sie gleich die Moral und bürgerliche Gesetze verpönen, doch selbst von dem leidenden Theile aus einem gewissen esprit du corps verschwiegen und verschmerzt und daher von der Obrigkeit fast nie geahndet werden. Hieraus ist eine Art Autonomie und mancherlei üble Gewohnheit entstanden, die freilich zur Rechtfertigung nichts für sich hat, als eine übel verstandene Freiheit und conventionelle Rechtmäßigkeit. So hat die Handwerksbrüderschaft unter Leuten dieser Art, die sich auf der Wanderschaft zusammentreffen, eine Gleichheit und Gütergemeinschaft eingeführt, die dem gesittetern und bessern Theile oft sehr zur Last fällt.

Man frage den Handwerksmann, der gewandert hat: ob er es wagen durfte, sein Geld zurückzuhalten, wenn seine Reisegefährten nichts mehr hatten, ohne Gefahr zu laufen, daß es ihm durch allerhand Beschimpfungen, Neckereien, auch wohl mit Gewalt abgepreßt wurde?

Ein besonderes Fest ist es für diese Leute, einen Zukömmling auf der Wanderschaft in die Schule zu führen, ihn mit List oder Gewalt um die Mutterpfennige zu bringen und diesen Spaß in der nächsten Herberge unter Lachen und Beifallklatschen den übrigen Brüdern mitzutheilen.

Die Policei sollte freilich über dergleichen Mißbräuche und Muthwillen wachen, auch verdienten sie wohl durch besondere Strafgesetze unterdrückt zu werden; allein unmöglich können solche Handlungen, die nach einer unter einer gewissen Classe Menschen anerkannten Sittlichkeit unternommen werden, wenn sie auch gleich in die Form eines benannten Verbrechens fallen, nach einem Criminalgesetze bestraft werden, an das man dabei gar nicht gedacht und dem man entgegen zu handeln gar nicht die Absicht gehabt hat.

Digitized by Google

Die Lage Seyberts war ganz dazu geeignet, nach diesen Grundsätzen zu handeln. Eckert war Handwerks- und Reisegenosse. Er war gut equipirt, konnte sich durch Arbeit im Handwerke helfen, wenn er wollte, und brauchte also sein Geld so nothdürftig nicht. Bei Seybert hingegen war schreiende Nothdurft. Ein eigentliches Verbrechen zu begehen, war Seybert nach seiner sanften Gemüthsart nicht fähig; aber sein Leichtsinn war dienstfertig genug, ihm in der Ausplünderung Eckerts nichts als einen so oft erlebten Handwerksburschenstreich sehen zu lassen, wodurch nur die unter Reisecameraden herkömmliche Gleichheit und Gemeinschaft wieder hergestellt würde. Und leidet es wohl Zweifel, daß er diesen ihm so nahe liegenden Gedanken wirklich ergriffen hat? Kobetzky's leichtfertiger Antrag wies eben dahin, und wenn auf dessen Veranlassung das Maaß in der Ausführung überschritten wurde, so blieb doch bei Seybert jene Idee von einer conventionellen Sittlichkeit der Grnnd seiner Handlung.

Je undeutlicher aber der Begriff des Verbrechers von dem unternommenen Verbrechen ist, desto geringer ist die Zurechnung, (P. H. G. O. Art. 119, 159, 161, 162, 137, 164, 166, 179), und um die Größe des Vorsatzes zu schwächen, lassen die Rechte alle nur irgend scheinbaren Ursachen zu,

(L. 12, de liberat. caus. L. 18, §. 1 de prob.),

wie denn in dieser Hinsicht nach dem Brocardico: et fatua causa a dolo excusat, auch die besondere Vorstellung des Verbrechers, oder, wie man zu reden pflegt, die credulitas delinquentis in Betracht gezogen werden soll,

Harprecht, Resp. 74, Nr. 149 seq. Resp. 75, Nr. 175 seq. Mevius Part. 3, Dec. 267, Nr. 6.

Lascivia est gravior culpa. Hierüber sagt Esaias Puffendorf (proc. crim. cap. XXV, §. 21): Probe dispiciet judex, utrum quid commissum sit ex dolo, hoc est ex animo et intentione delinquendi — an ex lascivia quadam (L. 4, §. 1 seq. ad C. Corn. de sicariis), quam Marianus vocat luxuriare l. 11 ff. incendio et Carolus V. imperator: eine Geilheit C. C. C. Art. 146.

5) Der Gedanke, an Eckert einen bloßen Handwerksburschenmuthwillen auszuüben, insinuirte sich Seyberten um so gefälliger, je unschuldiger er ihm durch die Ueberzeugung wurde, daß Eckert dieses Geld den Werbern der Emigrantenjäger ebenfalls durch einen betrüglichen Schwank abgenommen hatte:

6) zumal da er selbst noch gewissermaßen Ansprüche auf die-

Digitized by Google

ses Geld machte, indem ihm Eckert dafür, daß er ihn gegen die Nachforschungen der gedachten Jäger gesichert, seinem Versprechen zuwider nichts abgegeben hatte.

Eckert läugnet zwar diesen Handel mit den Jägern und gesteht nur so viel ein, daß sie ihm ohne vorgängiges Engagement mit gewaltsamer Werbung nachgestanden hätten. Allein Eckert hat sich als verlogen in den Acten durchaus bekannt gemacht. Seybert hingegen hat sich nach dem ersten Verhöre nicht die mindeste Unwahrheit zu Schulden kommen lassen.

Warum verbirgt Eckert in seinem ersten Verhöre seine Bekanntschaft zu Nienburg mit Seybert mit solcher Geflissenheit? Warum will er ihn damals gar nicht gekannt und seinen Namen nur unterwegs nennen gehört, aber wieder vergessen haben? Warum nennt er Seybert einen «fremden ihm unbekannten Kerl»? Warum soll er erst bei Eimbeck zu ihm gekommen sein, da es doch hernach herauskommt, daß sie schon in Bremen und Nienburg gute Bekanntschaft mit einander gepflogen und daß sie schon eine Stunde diesseits Nienburg wieder zusammengetroffen, mithin schon mehre Nachtquartiere mit einander gemacht hatten, ehe sie nach Eimbeck kamen? — Offenbar hatte Eckert etwas Böses hinter sich, das allein durch Seybert an den Tag kommen konnte, dessen Bekanntschaft er deßhalb abzulehnen suchte.

Eckert hatte das bei sich führende Geld als Handgeld genommen und war desertirt; Seyberten war dieß dadurch bekannt geworden, daß er ihn, als er in Noth kam, gegen die Nachspürungen cameradschaftlich versteckte und dagegen von Eckert die Versprechung erhielt, daß er ihn dafür belohnen wolle.

Da nun aber derjenige, der sich eine Sache, auf welche er obgleich nur vermeintliche, Ansprüche macht, durch eigene persönliche Gewalt zu verschaffen sucht, als eigentlicher Räuber nicht bestraft werden kann,

Koch, Instit. jur. crim. §. 242,

so muß auch dieser Umstand, indem ich wohl einsehe, daß Seyberts Unthat sich nicht auf die bloße Erlangung desjenigen, worauf er seinen vermeintlichen Anspruch machen konnte, doch wenigstens bei der Zurechnung und bei Ermäßigung des Grades des Vorsatzes zu seinem Vortheil in Betracht kommen.

7) Seybert wurde durch Kobetzky verführt. Kobetzky's besondere Anlagen und Fähigkeit zur Verführung, die sophistischen und für den schwachen Verstand, Leichtsinn und besondere Lage Sey-

Digitized by Google

berts ganz unwiderstehlichen Mittel, die er sich zu diesem Zwecke bediente, habe ich schon dargestellt, und füge jetzt nur hinzu, was Quistorp in den Grundsätzen des peinl. Rechts, Th. I, §. 54, ganz passend zu diesem Falle, vorträgt. Man müsse in Ansehung der Zurechnung wohl unterscheiden: «ob Jemand wider seinen Willen in's Complott gerathen, oder wohl gar dazu gezwungen sein möchte, oder ob endlich ein verschlagener Bösewicht einen Einfältigen in seine Verbindung gezogen habe, der die Größe, den Umfang und die Folgen der Missethat vorher deutlich nicht hätte einsehen können.»

Carrach in den rechtl. Urtheilen in peinl. Sachen. Nr. 4.

Von einem hohen Grade des Vorsatzes aber sprechen den Seybert sein Leichtsinn, seine Einfalt, sein Betragen gegen Eckert, so lange sie allein zusammen waren, seine sanfte Gemüthsart, sein Benehmen im Holze und selbst bei der Beraubung, kurz alle Umstände gänzlich frei, und man sieht in dem ganzen Zusammenhange der Geschichte, daß er durch Einfalt und Schwäche, durch Noth, durch die Gewalt der Verführung, durch Furcht und durch die Macht der sich aufdringenden Gelegenheit hingerissen wurde.

8) Diese Verführung erhielt durch die Furcht vor Kobetzky den siegendsten Nachdruck. Seybert bezieht sich selbst auf diese Furcht, die sehr gegründet und natürlich war. Kobetzky hatte Seybert ein gefährliches Geheimniß, nämlich das Vorhaben, Eckert zu berauben, anvertraut und von ihm verlangt, daß er mit ihm complottiren solle: der Verrath dieses Geheimnisses oder Seyberts Widerstand mußte nothwendig bei Kobetzky Todfeindschaft erregen, und Kobetzky würde sich gewiß auch tödtlich gerächt haben.

9) Seybert hingegen war wegen seines starken Bruchschadens zu jedem körperlichen Widerstande unfähig, Eckert aber gleichfalls kleinlicher und schwächlicher Natur, mithin auch Beide mit vereinten Kräften dem großen, kräftig gebauten Kobetzky nicht gewachsen. Seybert hatte also allerdings die gerechteste Ursache zur Furcht. Daß aber Seybert wirklich bloß aus Furcht und als Maschine handelte, beweist sich nicht nur dadurch, daß er, sobald er die Schnur um Eckerts Hände gelegt, von der Räuberscene absprang, und an der Ausplünderung selbst nicht den mindesten Antheil nahm, sondern auch aus der Antwort, die er dem Eckert während dem von Kobetzky verrichteten Ausplündern gab: «Ich kann, ich darf dir nicht helfen.»

Wenn Seyberts voller Wille an der Unthat Theil genom-

men hätte, so wäre diese Antwort im Straßenräubertone unstreitig ganz anders und brutaler ausgefallen.

Plane autem non delinquunt metu coacti. Koch, inst. jur. crim. §. 36. — Sam. Stryk, de jure necessitatis c. 2.

10) Diese Furcht und Unfähigkeit zum Widerstande vermehrte sich noch durch Seyberts widerspruchsscheue und kraftlose Gemüthsart. Diese zeigt sich darin, daß er, wie ich unter dem das corpus delicti betreffenden Abschnitte ausgeführt habe, offenbare Widersprüche zugesteht und daß er ihn verdächtig machende Umstände wahrheitswidrig anerkennt, z. B. den, daß er der Erste gewesen sei, der den Gedanken, zur Nachtzeit zu reisen, auf die Bahn gebracht habe, wovon gleichwohl hernach sowohl aus Seyberts als Eckerts Aussagen das Gegentheil erhellet.

11) Endlich raubte ihm die überraschendste und betäubendste Gelegenheit alle Zeit, seine verwirrte Vorstellung über die ihm zugemuthete That zu berichtigen, über Mittel nachzudenken, wie er den heftigen Motiven ausbeugen soll, und die Wahl zwischen schlechtern und bessern zu treffen. Er glaubt den Absichten Kobetzky's schon dadurch, daß er sich unter dem Scheine, seine Nothdurft zu verrichten, in das Gebüsch entfernte, entgangen zu sein, als ihm der gefährliche Kobetzky mit einer Miene, die unter diesen Umständen gewiß so viel sagte: «wer nicht mit mir ist, der ist wider mich,» die Schnur reichte, um Eckerts schon zusammengefaßten Hände zu binden.

Wie wenig Zwischenraum zwischen der Zumuthung und der That selbst! Wie bequem und einladend die Gelegenheit! Seybert hat keinen Angriff zu thun, die Hände, die er binden sollte, wurden ihm von Kobetzky gehalten, und es war nur eine Handlung von einem Moment, daß er sich einer Theilnahme an der Unthat des Kobetzky schuldig machte. Culpa autem delinquunt opportunitate commode ad delinquendum inopinato invitati. Koch, inst. jur. crim. §. 38.

Quistorp, Grundsätze des peinl. Rechts, Th. I., §. 117 und die von ihm angeführten Rechtslehrer.

Alle diese Umstände waren schon einzeln betrachtet, zulänglich, dem Seybert den freien Willen dermaßen zu schwächen, daß ihm diese Unthat äußerstens nur als ein delictum culpa commissum anzurechnen wäre; denkt man sich aber mit einiger Aufmerksamkeit die Gewalt, womit sie vereinigt auf Seyberts Verstand und Gemüth zugleich wirkten und ihn gleichsam zur

That fortstießen; so kann man der Ueberzeugung nicht widerstehen: Plane non deliquisse!

V. Kommen dem Inquisiten keine Milderungsursachen zu Hülfe?

Ohne hier diejenigen Milderungsursachen zu wiederholen, die von mir unter dem IV. Abschnitte zur Bestimmung des Grades der Moralität angeführt sind, wie z. B. die Folgen der schlechten Erziehung, Verführung, Gelegenheit u. s. w., gründe ich die Milderung der Strafe

1) auf den vorher geführten Lebenswandel des Inquisiten. — Es giebt ihm der Magistrat seiner Vaterstadt Hungen das Zeugniß: «man könne dem Seybert, so lange er dort am Orte und in der Gegend gewesen, nicht zur Last legen, daß er je eine schändliche That oder sonstige sträfliche Vergehung sich zu Schulden kommen lassen, und man staune dort außerordentlich, daß Arrestat in einem solchen Falle sich habe betreten lassen.

Auch auf die von dem inquirirenden Gerichte nach Seyberts vorherigem Betragen ausgegangene Erkundigungen erfolgt von keinem Orte eine Anzeige eines bestimmten von ihm begangenen Vergehens.

Hiermit stimmt Seyberts gutes und vorsorgliches Betragen gegen Eckert, so lange diese Beiden die Reise noch allein miteinander machten, überein, so daß man bei Seybert mit vollem Grunde ein besserungsfähiges Gemüth voraussetzen und mit Gewißheit annehmen kann, daß er sich, unerachtet seines Leichtsinnes, vorher keiner bürgerlich-sträflichen That schuldig gemacht habe.

Quistorp (in den Grundsätzen des peinlichen Rechts Th. I, §. 110) würdigt diese Milderungsursache in folgenden Ausdrücken: «Wenn sich bei der begangenen Missethat nur ein geringer Grad des Vorsatzes zeigen sollte, so verdient der vorhin geführte gute Lebenswandel auch bei Beistimmung der Strafe wegen eines Capitalverbrechens Aufmerksamkeit.»

L. 5. de re militari C. 1, x, de repurgat. can. P. H. G. O. art. 31, §. 5. Harprecht dec. 88, Nr. 38.

2) Würde das ausgestandene Ungemach eines dreijährigen Gefängnisses dem Inquisiten auf jeden Fall auf seine Strafe zu gute zu rechnen sein, und ihn selbst gegen eine Todesstrafe, die er jedoch überall nicht verwirkt hat, zu Statten komme, da er zu der Langwierigkeit seiner Gefangenschaft durch «hartnäckiges Läugnen» oder auf irgend eine andere Art nicht die mindeste

Digitized by Google

Veranlassung gegeben, sondern sich vielmehr in seinem zweiten Verhöre, wenige Tage nach seiner Inhaftirung, zum ganz freimüthigen Bekenntniß entschlossen hat.

«Bei Verbrechen» — sagt Quistorp l. c. §. 112 — «die nicht capital sind, wird dem Angeschuldigten das langwierige Gefängniß als Strafe, oder wenigstens als ein Theil der Strafe angerechnet» (Leyser, spec. b. 45, Med. 12. Tiraquell, de poena temper. caus. C. 14. Meister in den rechtlichen Erkenntnissen in peinl. Fällen Th. I, Dec. 51). «Indessen kann auch die langwierige Gefangenschaft auch ausnahmsweise zur Befreiung von der verwirkten Todesstrafe dienen, wenn nämlich solche Gefangenschaft ohne alles Verschulden des Verbrechers ungewöhnlich lange, nämlich zwei, drei oder mehre Jahre gedauert hat» *). (Hommel, observat. 100, p. 96.) «Auf diesen Umstand ist umsomehr Rücksicht zu nehmen, da ein angesehener Rechtslehrer (Granz in defens. inquisit. part. 2, p. 389 seqq.) die Langwierigkeit des Gefängnisses ohne alle Einschränkung als Milderungsursache zugelassen wissen will.»

3) Habe ich noch einen Umstand nachzuholen, der die Glaubwürdigkeit der Protocolle und die Zuverlässigkeit des ganzen Inquisitionsprocesses betrifft.

Es hätte derselbe zwar unter den Fehlern des Processes aufgeführt werden sollen; da ich ihn aber mild richterlicher Würdigung vorzüglich zu empfehlen wünschte, so habe ich geglaubt, ihn auszeichnender hier unter den Milderungsursachen seine Stelle anweisen zu müssen.

Der Richter, der diese Inquisition allein geführt hat, war nach Ausweisung der Acten der Amtschreiber K—r. Ein Mann dessen sittlichem und gelehrtem Charakter, wie ich hiermit absichtlich bevorworte, wahrhafte Verehrung gebührt; der aber eine äußerst stotternde und unverständliche Sprache hatte und daher zu der Führung einer solchen Inquisition gänzlich unfähig war.

Man weiß, wie gern es Stotternde sehen, wenn sie, wie Andere, von gesunder Aussprache, gleich zum ersten Male verstanden werden, und wie empfindlich ihnen das Gegentheil ist. Um sie daher nicht zu kränken, und sich selbst den unangenehmen Auftritt einer nochmaligen Anstrengung, die ohnehin die Unverständ-

*) Bekanntlich verordnet das Baiersche Strafgesetzbuch, Art. 150, dieß schon bei einer 2jährigen Dauer «des ungebührlich erlittenen Arrestes.» d. H.

Digitized by Google

lichkeit nur zu vermehren pflegt, zu ersparen, schweigt man lieber still oder rathet, und giebt eine unbestimmte Antwort, die der Stotternde begierig aufgreift, und in der schmeichelhaften Hoffnung, daß er verstanden sei, sich so bestimmt und paßlich denkt, wie möglich. So betrügt man sich aus Mitleid gegen Stotternde, selbst in dem gemeinen gesellschaftlichen Leben unter Leuten, bei denen Discretion und Humanität nicht immer zu finden ist. Aber nun denke man sich den unglücklichen verzagten Seybert, der nicht einmal den Niedersächsischen Dialect seines stotternden Richters verstand. Wird er es wagen, ihn, von dessen Einleitung und Ausspruch er Strafe oder Gnade erwartet, dessen Widerwillen ihn, nach seiner Vorstellung, auf immer unglücklich machen kann, wird er es wagen, diesen durch ein nochmaliges Fragen an das Gebrechen seiner Sprache zu erinnern und seinen Unwillen zu reizen? Nein, er rathet, oder glaubt eine Frage zu verstehen, die er doch nicht verstanden hat, und antwortet so gut wie er kann; der stotternde Richter, der sich gar nicht beigehen läßt, daß der Inquisit die Frage nicht eben so deutlich verstanden habe, wie er sie sich selbst vorher gedacht hat, greift die Antwort in Beziehung auf seine Frage auf, und paßt sie so gut als sie passen will, sollte auch gerade der Gegensatz die Meinung des Inquisiten sein. —

Freilich war der Richter ad protocollum beeidigt, allein damit hatte er die unvermeidlichen Folgen seines natürlichen Gebrechens nicht abgeschworen. — Daher mochten denn auch Seybert's Eingeständnisse von offenbaren Widersprüchen, von Dingen, die hintennach unwahr befunden wurden, herrühren; daher die öfteren Bemerkungen in den Acten: «Hier besann sich Inquisit lange» u. dergl.; daher manche Fehler des Processes, die nun unter dieser Ansicht doppelt wichtig erscheinen.

Dieß vorausgesetzt erlaube ich mir noch folgende Betrachtung:

Eckert ist ein äußerst lügenhafter Mensch, der Seyberten auf alle ersinnliche Art anzuschwärzen sucht und dabei alle Augenblicke seiner Lügen dadurch überführt wird, daß er in Widersprüche verfällt und sie zurücknehmen muß. — So will er Seyberten weder persönlich, noch dem Namen nach eher kennen gelernt haben, als zwischen Eimbeck und Nordheim.

So soll Seybert während dem Raube das Rasirmesser aufgemacht und damit drohend gewetzt haben: diesen Umstand muß er nachher auf bloßes ernstliches Befragen des Richters, ohne daß

Digitized by Google

Seibert ihm einmal in diesem Puncte expresse Widerrede gehalten hätte, als eine Lüge zurücknehmen.

Dann sagt er auch, Seybert habe ihn während dem Ausplündern grimmig angesehen und die Zähne gebleckt, und doch will er mit dem Gesicht auf der Erde und im Sande gelegen, mithin sich in einer Lage befunden haben, wo es ihm unmöglich war, Seyberts Mienen zu beobachten.

Seybert — von einem blöden und widerspruchscheuen Gemüthe, durch seine verzweiflungsvolle Lage als Inquisit außer Fassung — gesteht Dinge, die offenbar nicht wahr, die widersprechend sind, vertheidigt sich aus Einfalt oder aus Unempfindlichkeit nicht gegen gefährliche Beschuldigungen, ob sie gleich grundfalsch, wie z. B. Eckerts Erdichtung wegen des Rasirmessers — und würde, was man nur gewollt, zugestanden haben, wenn er nur gewußt hätte, sich damit die Zuneigung des Richters zu erwerben.

Der Richter, im höchsten Grade stotternd, kann auf unverständliche Fragen unmöglich zuverlässige und bestimmte Antworten von einem ohnehin verzagten Inquisiten erwarten.

Auf wessen Aussagen, auf welches Protocoll, erleuchtete und gerechte Richter! soll nun das Erkenntniß einer poena ordinaria gebauet werden? —

Seybert hat für die unfreiwillige Theilnahme an der Unthat Kobetzky's genug gebüßt: er hat dem Schrecken des Todes in's Auge gesehen. Sein Leichtsinn hat ihn in den äußersten Abgrund des Verderbens blicken lassen. Die Qualen eines dreijährigen Gefängnisses haben ihn über sein vergangenes Leben mit practischem Nutzen nachdenken und es zu bereuen gelehrt. Für das geringe Aufsehen, den geringen Eindruck, den ein solcher Handwerksburschenvorfall auf das Publicum macht, für die subjective Größe seiner Unthat hat er Exempel genug gegeben; die Gesetze sind völlig befriedigt. Er ist noch jung und besserungsfähig. Schenken Sie ihm, weise und gerechte Richter! die Freiheit, damit er den Ernst seiner Reue beweisen, und sich durch Redlichkeit und Fleiß mit der menschlichen Gesellschaft und mit seinem eigenen Gewissen aussöhnen könne.

Wie wurde erkannt? d. H.

Digitized by Google

IX.

Wie in Giftmordsachen bei starken Indicien sorglich erkannt wurde, als man 1684 schrieb.

Aus der Interlocutoria eines Schöppenstuhls *).

Eingesandt in Beziehung auf das Bd. 14, S. 234 mitgetheilte [in letzter Instanz reformirte] Todesurtheil.

ꝛc. ꝛc. sprechen wir vor Recht:

Wird Inquisitin, Helena Schubertin, beschuldiget, daß sie des Coinquisiten Johann Grantzens Eheweibe, Elisabethen Grantzin, am 4. October des 1684sten Jahres in einem Biermuß Gift beigebracht, wovon letztere nach Verlauf einiger Stunden gestorben; — ob sie nun dessen nicht geständig sein will, und zu ihrer Defension anführet, welchergestalt bei der verstorbenen Grantzin in ipso mortis articulo keine Convulsiones wahrgenommen worden, welche doch Signa veneni sumti zu sein pflegen, auch ungewiß sich befinde, ob die in dem Magen gefundene Körnerchen wirklich Gift sein, oder aber, ob nicht vielleicht selbige eine in dem Magen generirte materia tartarea zu nennen, inmaßen auch andere Ursachen eines plötzlichen Todesfalles existiren können, und, wenn sie gleich sich aus der Apotheke Fliegenstein bringen lassen, so sei doch solches nicht in der Absicht, die Grantzin darmit aus dem Wege zu räumen, sondern vielmehr auf Befehl des Coinquisiten die Leibesfrucht damit abzutreiben, geschehen, welches sie aber gleichwohl nicht gethan, sondern vielmehr den Fliegenstein in die Mistjauche geworfen, wobei ihr freiwilliges Bekenntniß, daß sie Gift gekaufet,

---

*) Bis auf die modernisirte Orthographie im treuen Auszuge mitgetheilt. d. H.

Digitized by Google

sie von allem Verdacht eines veneficii befreien müsse, nicht zu gedenken, daß zwischen ihr und der verstorbenen Grantzin keine Feindschaft bestanden, endlich sie in ipso dolore partus beständig, daß sie unschüldig sei, darbei geblieben;

Dennoch aber und dieweil in dem Magen der verstorbenen Grantzin an verschiedenen Orten graue Körnerchen gefunden worden, welche nach dem Gutachten der mediciniſchen Facultät und der von dieſer angeſtellten Probe nicht vor eine in dem Magen generirte materia tartarea, ſondern pro minera cobalti, graues Cobalt- oder Fliegenpulver, zu halten, nebſt dem Zuſatze, daß dieſer Fliegenſtein allerdings ſo ſchleunig den Tod effectuiren könne, dieſemnach an dem corpore delicti keinesweges zu zweifeln iſt, nun aber Inquiſitin eingeſtanden, daß ſie Fliegenſtein bringen laſſen, welches auch die Ueberträgerin, Anna Kuhrtin, bekräftiget, inmaßen auch in der Inquiſitin Kammer auf dem Fenſter ein buntes Schächtelchen angetroffen worden, in welchem nach dem Gutachten Fliegenſtein geweſen, worzu kommt, daß ſie einige Wochen vorher der Grantzin ein Stückchen Semmel gegeben, worauf dieſe ſich gewaltig gebrochen, dergleichen Erbrechen auch bei dem genommenen Biermuß erfolget, und die verſtorbene Grantzin ſich verlauten laſſen, daß in der Semmel etwas geweſen, ſo wie Aſche ausgeſehen, ingleichen, daß in dem Muß etwas geweſen, ſo wie Mohnſamen ausgeſehen, auch ſo hart wie Sand geweſen, nicht zu gedenken der vielfältigen Variationen, welche Inquiſitin in ihrer Ausſage zu erkennen gegeben ꝛc. ꝛc., ferner aus den Acten ſich nicht undeutlich offenbaret, daß Inquiſitin wider die Grantzin einen verhaltenen Haß und Groll gehabt, in Erwägung, daß Grantz ihr die Ehe bei der fleiſchlichen Vermiſchung zugeſaget haben ſoll, gleichwohl derſelbe nachgehends eine andere, nämlich die verſtorbene Grantzin geheirathet, und zwar zu einer ſolchen Zeit, da die Inquiſitin den Fliegenſtein holen laſſen, inmaßen auch an eben dem Tage, an welchem die Grantzin verſtorben, eine kleine Unterredung zwiſchen der Grantzin und der Inquiſitin dieſerwegen vorgefallen, auch Inquiſitin gegen Grantzen, da er ſein verſtorbenes Eheweib geheirathet, dem Angeben nach ſich vernehmen laſſen: «es ſollte ihn noch gereuen, er ſoll die Hände übern Kopf zuſammenſchlagen,» dieſemnach wider Inquiſitin ſtarke Indicia eines begangenen veneficii vorhanden, und bei ſothanen Umſtänden darauf, daß ſie es bei ihren Geburtsſchmerzen nicht eingeſtanden, keine beſondere Abſicht zu richten, vielweniger ihr Anführen, daß ſie den Flie-

Digitized by Google

genstein, als sie ihn bekommen, weggeworfen, wahrscheinlich ist;

So erscheinet daraus so viel, daß Inquisitin, Helena Schubartin, vor allen Dingen in Güte, jedoch in Gegenwart des Scharfrichters mit seinen zur Peinlichkeit gehörigen Werkzeugen, mit der Verwarnung, ihrem Leibe keine unnöthige Marter zuzuziehen, über folgende Artikul zu befragen:

I. Ob sie nicht am 4. October des 1684sten Jahres Fliegenstein in das Biermuß gethan?

II. Ob nicht solches in der Absicht, die verstorbene Grantzin ums Leben zu bringen, geschehen?

III. Ob sie nicht also den Vorsatz gehabt, die Grantzin zu ermorden?

IV. Ob nicht daher ihr Vorwand, daß sie den Fliegenstein weggeworfen und nicht gebrauchet, falsch und erdichtet sei?

V. Wer ihr darbei behülflich gewesen, oder Rath und Anschlag darzu gegeben?

VI. Was sie allenthalben mehr hierbei gethan, oder ihr sonst darum bewußt sei?

Im Fall nun Inquisitin ihr Geständniß anderergestalt und richtiger zu thun sich ferner verweigern sollte, ist sie dem Scharfrichter dergestalt zu untergeben, daß er sie mag ausziehen, zur Leiter führen, die Daumenstöcke anlegen und darmit zuschrauben, auch die Beinschrauben anlegen und damit gleichfalls zuschrauben, wenn aber dieses nicht fruchten sollte, die Inquisitin auf der Leiter ganz ausspannen, wobei sie dann mit allem Ernste über obige Fragstücken

(werden dieselben unter I—VI wiederholt)

nochmals zu befragen, und alles Ernstes mit gebührendem Fleiße zu denen Acten zu verzeichnen, auch solche ihre Aussage ihr des andern oder dritten Tages hernach an ordentlicher Gerichtsstelle in Gegenwart der Gerichtspersonen wieder vorzuhalten, und ihre Aussage mit aller Sorgfalt niederzuschreiben; worauf und wenn die Sache wieder in ein Rechtscollegium verschicket wird, ihrer Bestrafung halber oder sonst ferner ergeht, was Recht ist ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

X. Literatur.

Anleitung zur gerichtsärztlichen Untersuchung der Körperverletzungen von J. B. Friedreich. Straubing 1841. Schornersche Buchhandlung. gr. 8. ohne Vorrede. S. 213.

Der rühmlich bekannte, gelehrte, unermüdet thätige Hr. Verf. übergiebt hier dem gerichtsärztlichen Publicum eine wirklich werthvolle, lehrreiche Schrift, vorzugsweise bestimmt, die gerichtsärztlichen Untersuchungen und schriftlichen Begutachtungen der so mannigfaltigen Körperverletzungen möglichst zu erleichtern, in welcher, als ein wesentlicher und höchst nothwendiger Theil, die Grundsätze der neuesten Strafrechtstheorien, wie der neuesten Strafgesetzbücher kurz, bündig klar eingeflochten und berücksichtigt sind, wodurch der Gerichtsarzt in den Stand gesetzt wird, bei Abfassung seiner gerichtsärztlichen Gutachten den Anforderungen des Gerichts und der Strafrechtspflege in jeder Beziehung zu entsprechen. Aus der ganz kurzen Anzeige dieser Schrift wird das so eben Gesagte am besten erhellen; sie besteht aus folgenden Abtheilungen:

I. Kapitel. Ueber die Untersuchung der Körperverletzung überhaupt. — 1) Einleitende Bemerkungen. — 2) Tödtliche und nicht tödtliche Verletzungen. — 3) Ueber die tödtlichen Verletzungen. — 4) Allgemeine Grundsätze für die gerichtsärztliche Praxis bei Beurtheilung der Lethalität der Verletzungen. — 5) Ueber die nachtheiligen Folgen der Verletzungen in Bezug auf Schadenersatz und Erwerbsfähigkeit. — 6) Begutachtung bei verlangtem Schmerzengelde. — 7) Angabe der Unterscheidungsmerkmale, ob a. vorhandene Merkmale am Körper Folgen von Krankheiten oder von Verletzungen sind, und b. ob eine wirkliche Verletzung noch während der Lebensdauer oder erst nach dem Tode zugefügt wurde. — 8) Ueber verletzende Werkzeuge. — 9) Untersuchung der Blutflecken.

II. Kapitel. Ueber die Untersuchung der einzelnen Körperverletzungen insbesondere. — 1) Grundsätze für

Digitized by Google

die Beurtheilung der Gefahr und Lethalität der Verletzungen nach der Art der Verletzung, — 2) nach der Verschiedenheit der verletzten Theile und Organe. —

Unstreitig ist die, dieser gehaltvollen Schrift zu Grund liegende Idee eine sehr fruchtbare, verdienstliche, und jene selber eine zeitgemäße, welche den Gerichtsärzten gewiß nur willkommen sein kann und den gehofften Nutzen zu erreichen nicht verfehlen wird, weswegen sich Referent auch aus voller Ueberzeugung zur Empfehlung derselben dringend veranlaßt fühlt.

P. J. Schneider.

Aus den Annalen der Staatsarzneikunde, herausgegeben von Schneider, Schürmayer und Hergt. (Freiburg im Breisgau) VI. Jahrgang. (1841) 3te Abtheilung S. 587 f.

Herzlich danke ich der verehrten Redaction sowohl für die gütige Uebersendung ihres mir so eben zugehenden Werks und die damit verbundene überaus freundliche Gestattung, dasselbe beliebig für die «Annalen deutscher Criminalrechtspflege» benutzen zu dürfen, als auch für die ehrenvolle Zusage, in ihrer Zeitschrift dann und wann Geeignetes aus den criminalistischen Annalen mitzutheilen.

Bei dieser Gelegenheit spreche ich zugleich mein Bedauern darüber aus, daß die Schneckenpost: «Buchhändlergelegenheit» mir die Annalen der Staatsarzneikunde nicht vor dem Abdruck der den Botzner Mädchenstecher betreffenden Skizze (Band 17, S. 391) zugeführt hat; ich hätte dann Bezug auf die psychologischen Betrachtungen des Hrn. Dr. Hofer, Oberamtsarzts zu Biberach (VI. Jahrgang, 2te Abtheilung, S. 324 f.) Rücksicht nehmen können. So muß ich mich bloß damit begnügen, meine Leser, wie hiermit angelegentlich geschieht, darauf aufmerksam zu machen.

Im Februar 1842. d. H.

Digitized by Google

XI. Curiosa.

Unter dieser Ueberschrift ist in den «Annalen der Großherz. Badischen Gerichte» VIII. Jahrgang, Nr. 33, S. 200, Folgendes zu lesen:

«Ein lediger Pursche war im trunkenen Zustande mit dem Oehr einer Art dergestalt auf den Kopf geschlagen worden, daß er an den Folgen der dadurch verursachten Wunde starb. In dem gerichtsärztlichen Gutachten über diesen Legalfall machte sich nun unter anderm folgender Periodenbau bemerklich.»

«Diesen Schlag auf den Kopf also erhalten, berechnend die Schwere des Verwundungsinstruments selbst, der langhelmigten Holzart, von 4 Pfund und 8 Loth, mit einem 3 Fuß 5 Zoll langen Helme versehen, geschwungen von einem jugendlich kräftigen und von Weine erhitzten Burschen; und erwägend den, durch Genuß geistiger Getränke im hohen Grade aufgeregten, kampf- und herausforderungslustigen, mit sanguinischem Temperamente in seiner ganzen Vollendung begabten Verwundeten, so urplötzlich und ohne alle Ahndung (Ahnung), vermittelst eines solchen Streiches auf den Kopf überrascht und zu Boden geschmettert, wiederholt der Abdachung des nach seiner Wohnung hinziehenden Weges noch zusammenstürzend, geraume Zeit von aller Hülfe verlassen und so auf der Straße liegend, bis derselbe endlich in seiner Behausung von allen Seiten des Kopfes und Gesichtes mit aus der sichtbar großen Kopfwunde herabströmenden Blutes übergossen, angelangt, und die ärzt- und wundärztliche Hülfe herbeigekommen ist; gleichwie im hohen Grade beachtend den bei letzterer sowohl durch Schaam und Gegenrache, sowie Betrunkenheit wahrhaft wild erhizten Zustand des Vulneraten, sich anfangs keiner ärzt- und wundärztlichen Anordnung, als Erweiterung und näherer Untersuchung der Wunde auf ihren Grund, fügen wollend, und sich wie ein Rasender tobend widersetzend; so ist es nicht zu verkennen, so anscheinend auch bei der momentanen Legung des Gemüths- und Weinsturms mehrere Symptomen von Hoffnung aufblühten, wie ungünstig zusammentreffend alle diese der Reihe nach gedrängt aufgezählten thatumständlichen Momente zur Feststellung einer richtigen und erschöpfenden ärzt- und wundärztli-

Digitized by Google

chen Diagnose, Indication und Prognose waren und nothwendig sein mußten.»

«Zwar ein seltsam Wortgeflecht,
Doch es klingt ganz kunstgerecht.»

In den «Annalen der Staatsarzneikunde herausgegeben von Schneider, Schürmayer und Hergt» (Freiburg im Breisgau) VI. Jahrg., Abth. 2., S. 371 f. wird unter der Ueberschrift: «Gerichtsärztliche Stylproben» Obiges und sodann noch folgende Zugabe mitgetheilt:

Der 40 Jahr alte, durch Trunksucht zerrüttete, lungen- und wassersüchtige M. F. von N. wurde am 22. Febr. 1839 von D. nach seinem eine Stunde Weges davon entfernten Wohnorte N. durch den Policeidiener nach Hause geleitet. Auf der Mitte des Wegs sank M. F. plötzlich um, das Gesicht nach D., wo er herkam, gekehrt, und starb augenblicklich. Von dem Unterwundarzte und Leichenschauer J. zu N. wurde hierauf folgender Anzeigebericht an das Physicat D. buchstäblich also erstattet:

«Großherzoglich Wohllöbliches Physicat!»

«Unterzeichneter hat die Ehre heute Nachmittags Abens 5 Uhr ist M. F. durch den Ortsbothen von D. nach uns Transbordiert worden. Derselbe fallte ins D. Bandt um und seie plötzlich Todt. mür aber wurde nur von Leuthen die anzeige gemacht, und eulte schnell dahin. Bey meiner Untersuchung fand ich denselben Eißkalt und starr nach D. sähend liegend. Bitte deshalb in der Luft plötzlich zu sterben auf strenge untersuchung, ob es nur vom Fallen Auf die seite am Kopf wie Fieber-geschwülstig zu finden.

N. den 22. Febr. 1839. J. chg.»

Inhalt.

		Seite
V.	**Herzogthum Sachsen-Altenburg.** Zur Lehre von Injurien und Verleumdung. Gutachtlicher Bericht des Oberappellationsgerichts zu Jena in Betreff der Altenburgischen Staatsrathssache (Bd. 14, S. 305 f.)	145
VI.	Practischer Beitrag zur Lehre von Injurien und Majestätsbeleidigung. Vom Oberappellationsgerichtsrath Pfeiffer zu Cassel	163
VII.	**Großherzogthum Hessen.** Generalien die Strafrechtspflege betreffend. Mittheil. vom Hofgerichtsadvocat Bopp in Darmstadt.	240
VIII.	**Königreich Hannover.** Aus einer Vertheidigungsschrift in dem letzten Jahrzehent des vorigen Jahrhunderts in einer Untersuchung wegen Straßenraubs. Von dem Hofrath Dr. Quentin zu Münden.	248
IX.	Wie in Giftmordsachen bei starken Indicien sorglich erkannt wurde, als man 1684 schrieb. Aus der Interlocutoria eines Schöppenstuhls.	280
X.	Literatur.	283
XI.	Curiosa	285

Druck von Julius Schieferdecker in Zeitz.

Digitized by Google

Hitzig's Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege

fortgesetzt

von **Dr. W. L. Demme.**

Jahrgang 1840, 1841 und 1842, à 12 Hefte, jeder Jahrgang 8 Thlr.

Wie kritische Blätter die Annalen beurtheilen, sieht man aus einem nachstehenden Abdruck der in der Allgemeinen Hallischen Literaturzeitung 1841 gegebenen

„Uebersicht der Literatur des Criminalrechts seit dem Jahre 1837“

und zwar aus Nro. 142 Seite 528.

Es heisst darin:

„Ein für die wissenschaftliche Fortbildung des Strafrechts und vornehmlich seiner Anwendung sehr erspriessliches Unternehmen ist

Altenburg, bei Pierer und Helbig: die Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, 1837—1840. 13 Bände in 8. (à Bd. 2 Thlr.)

welche, 1828 von Hitzig begründet, seit 1837 mit gleicher Sorgfalt und Umsicht von Dr. Demme fortgesetzt werden in Verbindung mit Klunge, obwohl der Letztere seine Thätigkeit für die Redaction bis jetzt nur durch eine ihm „abgedrungene Erklärung“ bekundet hat. Von dieser Fortsetzung sind in den Jahren 1837 — 1839 neun Bände, jeder Band aus zwei Abtheilungen bestehend, erschienen, seit 1840 aber, wo der Verlag derselben zum grossen Vortheil der Leser von Pierer auf **Helbig** übergegangen ist, werden monatliche Hefte ausgegeben, deren je drei zu einem Bande gehören, und es lie-

Digitized by Google

gen bereits die 4 Bände*) dieses Jahrganges auf schönem Maschinen-Velin gedruckt vor uns. Der hauptsächliche Inhalt der Annalen besteht übrigens nach wie vor in der Mittheilung interessanter Strafrechtsfälle, und indem sie auf diese Weise die Gestaltung der heutigen Praxis in den verschiedenen deutschen Ländern durch lebendige Beispiele veranschaulichen, bilden sie zugleich ein Organ öffentlicher Controle der für das Wohl des Staates und seiner Bürger so wichtigen Strafrechtspflege; jedoch liefern sie von Zeit zu Zeit auch Berichte über die neuesten legislativen Erscheinungen, so wie reinwissenschaftliche Abhandlungen (von Mittermaier, Bauer u. A.), auf welche gehörigen Orts Rücksicht zu nehmen sein wird.“ —

So bürgt die Anerkennung grosser Juristen, deren Namen zum Theil unter denen der Mitarbeiter glänzen, die steigende Theilnahme, welcher sich die Annalen fort und fort erfreuen, für ein immer grösseres Publicum. Damit sich ein Jeder selbst von der Gediegenheit des Werkes überzeuge, sind allen guten Buchhandlungen Exemplare eingesendet, welche stets zur Ansicht zu Befehl stehen.

---

*) 109 Druckbogen stark. — Das Format des bedruckten Raums ist übrigens mit dem Jahrgang 1841 (bei gleicher Bogenzahl), nach technischer Berechnung um 43 % gegen die früheren von Hrn. Demme und um fast 50 % gegen die ältern von Hrn. Dr. Hitzig herausgegebenen Bände (ohne Preiserhöhung) vergrössert worden.

Altenburg im Januar 1842.

Julius Helbig.

Digitized by Google

XII. Grossh. Mecklenburg-Schwerin.

Zur Lehre vom Indicienbeweis.

(Den Wendt'schen Fall betreffend. Vergl. Bd I, 209. VI, 137.)

Vom Geheimen Justizrath und Professor Bauer zu Göttingen.

(Auszug von dem Herausgeber, aus dem vom Verfasser zur Benutzung für die «Annalen» im Separatabdruck mitgetheilten Aufsatz aus der von Jagemann-Nöllner'schen Zeitschrift für deutsches Strafverf. unter der Ueberschrift: «Zur Lehre ꝛc. Ein Beitrag zur Berichtigung des Urtheils des Publicums über den Wendt'schen Criminalfall» *).

§. 1. Es geschieht zwar bekanntlich nicht selten, daß der nämliche Strafrechtsfall von verschiedenen Gerichtshöfen verschieden beurtheilt, daß insbesondere ein Angeschuldigter, welcher durch das eine Erkenntniß von der Instanz losgesprochen wurde, durch das andere schuldig erkannt oder gänzlich freigesprochen wird ꝛc.

Dennoch mußte es ein besonderes Aufsehen erregen, als der Tischler Wendt, welcher von der Juristenfacultät zu Göttingen des an seiner Ehefrau verübten Giftmordes schuldig erkannt, von der Heidelberger Facultät aber nur von der Instanz losgesprochen worden war, darauf durch Erkenntniß des Oberappellationsgerichtes zu Parchim gänzlich freigesprochen wurde.

Das durch diese auffallende Verschiedenheit der Entscheidung verursachte Aufsehen wurde noch sehr dadurch erhöht, daß die

*) Wir glauben diese Mittheilung nicht allein der wissenschaftlichen Wichtigkeit der Sache, sondern auch der Person des Verfassers schuldig zu sein, nachdem wir Bd. 6 das Parchim'sche, Bd. 1 das Heidelberger Erkenntniß (beide in extenso) aufgenommen haben. d. H.

Sache durch Zeitungen und Unterhaltungsblätter vor das große Publicum gebracht und mancher Kunstgriff angewendet wurde, dessen Urtheil irre zu leiten und die Verfasser des ersten Erkenntnisses in das ungünstigste Licht zu stellen. Man verglich W. mit Jean Calas, welcher bekanntlich durch die von religiösem Fanatismus verblendeten Richter, ungeachtet der Thatbestand des ihm beigemessenen Verbrechens nicht ausgemittelt war, und derselbe, obgleich gefoltert, kein Geständniß abgelegt hatte, verurtheilt wurde. Auch mit dem Fonk'schen Falle, wobei es doch gleichfalls am Beweise des Thatbestandes und an Bekenntniß fehlte, verglich man die W.'sche Sache, mit unredlicher Verschweigung der wesentlichen Verschiedenheiten, daß hier der geschehene Giftmord in völliger Gewißheit und von W. das wiederholte gerichtliche Geständniß der That abgelegt worden war.

§. 2. Außerdem suchte man den Contrast zwischen dem ersten und dem letzten Urtheile dadurch recht grell darzustellen, daß man solchen nicht auf das Schuldigsprechen und Freisprechen bezog, sondern der gänzlichen Lossprechung, die Verurtheilung zum Rade, entgegensetzte und hierdurch die Idee einer empörenden Härte der verurtheilenden Richter zu erregen suchte, während es doch, bei begründeter Schuldigsprechung W.'s, sich ganz von selbst verstand, daß der Richter den Urheber eines, als Gattenmord und als Giftmord, mit dem Rade bedroheten Verbrechens in diese gesetzliche Strafe verurtheilen mußte und von derselben, beim Mangel aller Milderungsgründe, nicht abweichen durfte. Aber freilich! der bloße Gegensatz von Schuldigsprechung und Freisprechung, als Folge der verschiedenen Beurtheilung des Beweises, würde nicht piquant gewesen sein und nicht die große Sensation gemacht haben, welche von dem Contraste der angeblichen Unschuld und des Räderns zu erwarten war.

§. 3. Ganz unstatthaft ist es sodann, daß man von der Voraussetzung ausgeht, als ob durch die spätere Lossprechung die Unrichtigkeit der früheren Verurtheilung außer Zweifel gesetzt würde. Ein solcher Anspruch auf Unfehlbarkeit gebührt dem zuletzt erkennenden Gerichte nicht. Vielmehr haben die Urtheile aller drei Richtercollegien völlig gleiches Ansehen. Zwar ist gegen das letzte Erkenntniß von Seiten der Staatsbehörde kein Rechtsmittel eingewendet, solches daher vollstreckbar geworden und zur Vollziehung gekommen. Allein die Natur und Kraft formalen unantastbaren Rechts hat dasselbe hier-

Digitized by Google

durch nicht erlangt, und die bis jetzt unterbliebene Anfechtung enthält keine Garantie seiner Gerechtigkeit, indem strafgerichtliche Erkenntnisse aller Art der Rechtskraft gar nicht fähig sind, sondern stets angefochten werden können, da der Grund der Rechtskraft auf Straffachen nicht paßt und der Beweis der Schuld sowohl, als der Unschuld, an keine Frist gebunden ist. (Bauer Lehrbuch des Strafprocesses §. 202.) Sollte daher W., wie Aehnliches oft vorgekommen ist, vielleicht durch schwere Erkrankung oder irgend ein anderes Ereigniß angetrieben, sein früher abgelegtes Geständniß unter Umständen, die jeden Zweifel an dessen völliger Glaubwürdigkeit beseitigten, von Neuem bestätigen, so würde die erkannte Freisprechung seiner nunmehrigen Verurtheilung durchaus nicht entgegen stehen. Es ist diesem nach ein ganz unzulässiges Beginnen, wenn man, durch Berufung auf das letzte Erkenntniß, die Ungerechtigkeit der früheren beweisen will. Ich bin vielmehr in meinem guten Rechte, wenn ich den W.'schen Fall, als eine dem Publicum actenmäßig vorliegende Thatsache, im Interesse der Wissenschaft, und fern von jeder Absicht, W. irgend zu kränken, einer nochmaligen Prüfung unterziehe ꝛc.

§. 4. Besonders tadelnswerth ist es, daß man in den, für das größere Publicum bestimmten Aufsätzen, den Hauptgrund der Verschiedenheit der drei Urtheile verschwiegen und so die Meinung veranlaßt hat, als beruhe die Schuldigsprechung auf Unkenntniß, Mangel an Urtheilskraft oder gar auf Partheilichkeit der Verfasser des ersten Erkenntnisses, während doch diese Abweichung hauptsächlich in den verschiedenen Theorien des Criminalbeweises, von denen die drei Richtercollegien bei Beurtheilung der Sache ausgingen, ihren Grund hat, worüber deßhalb hier eine kurze Andeutung nöthig ist.

1) Die Göttinger Facultät bekennt sich zu dem Grundsatze, daß bei vorhandenem vollständigen Anschuldigungsbeweise, ohne Unterschied der Art des Beweises, es mag solches natürlicher, oder künstlicher, oder aus beiderlei Arten zusammengesetzter sein, die Schuldigsprechung stattfindet. Zwar verbot die P. G. O. Art. 22 jede Verurtheilung auf Anzeigen und gebot dagegen, falls die Anzeigen genügend seien, die Anwendung der Folter zur Erpressung des Geständnisses, auf welches dann die Schuldigsprechung geschehen solle. Allein jenes Verbot war doch ganz unverkennbar durch die damalige Statthaftigkeit der Folter, als mit welcher die in der Carolina auf-

gestellte Beweistheorie überhaupt auf's innigste zusammenhängt, sowie durch die damals angenommene Beweiskraft eines erzwungenen Bekenntnisses, als zwei rein positive Institute, bedingt, indem, wenn beides damals nicht gesetzlich bestanden hätte, unmöglich hätte bestimmt werden können, daß der Anzeigenbeweis überhaupt keine andere Wirkung, als nur die Anwendung der Marter, haben solle. Da nun sowohl die Folter, als die Beweiskraft eines erzwungenen Geständnisses aufgehoben, mithin auch das, durch diese beiden Einrichtungen bedingte, Verbot verschwunden ist, so fehlt es in der Carolina an einer Bestimmung über die rechtlichen Folgen eines vollständigen Anzeigenbeweises. Es kommt daher aushülflich das Römische Recht, nach welchem ex indiciis evidentibus Verurtheilung stattfindet, sowie die rationale Beweistheorie zur Anwendung, welcher zufolge der Anzeigenbeweis, unter den von derselben genau angegebenen Voraussetzungen, volle Gewißheit der Schuld gewähren kann, und also dann auch der Schuldigsprechung stattgiebt.

Noch weniger läßt sich die Richtigkeit dieser Ansicht beim zusammengesetzten Beweise bezweifeln, von welchem der Artikel 22 ohnehin nicht spricht.

Diese, nicht etwa willkührlich aufgestellte, sondern wohlbegründete Theorie, ist nicht nur von dem größten Theile der Criminalprocessualisten gebilligt und hat in so fern die Doctrin für sich, sondern ist auch in die neuere Praxis und Gesetzgebung übergangen.

Die Richtigkeit derselben ist von mir in einer eigenen Abhandlung weiter nachgewiesen worden:

Bauer, über die Verurtheilung auf Anzeigenbeweis in den von Demme fortgesetzten Hitzig'schen Annalen, Bd. V, Jahrgang 1838, S. 1—44,

worauf ich mich hier beziehen muß.

Da nun im vorliegenden Falle mit W.'s wiederholt abgelegtem Geständnisse und mit der Bezüchtigung des Mitschuldigen Heeser, viele wichtige Anzeigen, durch welche die aus den Mängeln jener Beweismittel etwa entstehende Lücke genügend ergänzt wurde, übereinstimmten und also ein zusammengesetzter vollständiger Anschuldigungsbeweis vorlag, so mußte W., nach der einstimmigen Ansicht der zehn Facultätsbeisitzer, schuldig erkannt, mithin in die gesetzliche Strafe des in doppelter Hinsicht ausgezeichneten Mordes, verurtheilt werden.

Digitized by Google

2) Auf das Urtheil der Heidelberger Facultät hat die Ansicht, daß das in der P. G. O. Art. 22 enthaltene Verbot der Verurtheilung auf Anzeigenbeweis — da, wo solches nicht ausdrücklich aufgehoben worden — noch jetzt als geltend fortbestehe, und daß selbst bei vollem zusammengesetzten Beweise keine Schuldigsprechung stattfinde, unverkennbar den größten Einfluß gehabt. Schon hierdurch allein konnten die gegen W. vorliegenden Anzeigen beseitiget werden, wonach dann nur noch die natürlichen Beweise blieben. Weil nun die persönliche Glaubwürdigkeit Heesers allerdings vieles wider sich hat, gegen die volle Beweiskraft des Geständnisses aber mehre nicht unscheinbare Zweifel erhoben wurden, so konnte die Heidelberger Facultät, von jener Theorie ausgehend, und weil doch immer ein starker Verdacht übrig blieb, nicht wohl anders, als auf Lossprechung von der Instanz erkennen. Zu dem nämlichen Ergebnisse würde auch die Göttinger Facultät, Falls sie sich zu derselben Theorie bekennte, gelangt sein, indem auch sie, auf das Geständniß allein, nicht das Schuldig würde ausgesprochen, wie solches aus den Urtheilsgründen deutlich genug hervorgeht. (Bd. I dieser Annalen, S. 287) ꝛc.

3) Eine von den beiden bisher gedachten wesentlich verschiedene ꝛc. und bisher nur von den «Vertheidigern zur Anwendung gebrachte, Beweistheorie, haben aber die Verfasser des Parchimer Urtheils aufgestellt und diesem Erkenntnisse zum Grund gelegt.

Der rationalen Beweistheorie zufolge ist eine Thatsache alsdann für vollständig erwiesen zu halten, wenn kein bestimmter hinreichender Grund vorhanden ist, welcher, nach den Gesetzen des Denkens und nach der Erfahrung, die Annahme des Gegentheils rechtfertigte. Hingegen die bloße Möglichkeit oder Denkbarkeit des Gegentheils, also bloße Hypothesen, welche eine entgegengesetzte Erklärung zulassen, vermögen das Dasein eines vollen Beweises nicht auszuschließen.

Stübel, über den Thatbestand ꝛc. S. 233: «Es kommt bei unsern Urtheilen nicht darauf an, ob sich etwas als möglich denken lasse, sondern darauf, ob etwas als wirklich anzunehmen sei.»

Derselbe im Strafverfahren ꝛc. §. 688, 1121, 1122.

Ranfft, über den Beweis in peinlichen Sachen, §. 33.

Mittermaier, vom Beweise in dem Strafprocesse, §. 7, S. 72.

Digitized by Google

Müller, Lehrbuch des Strafprocesses, §. 96.

Bauer, Lehrbuch des Strafprocesses, §. 101.

Das Oberappellationsgericht zu Parchim erkennt aber dieses sichere Merkmal der juristischen Gewißheit nicht an, sondern sucht allenthalben die bloße Möglichkeit des Gegentheils, oder einer entgegengesetzten Erklärung nachzuweisen, und nimmt solche, selbst bei vorhandener Unwahrscheinlichkeit, für hinreichend an, um die Vollständigkeit des Beweises aufzuheben.

Der Herausgeber des Erkenntnisses und Verfasser der Urtheilsgründe *) sagt ausdrücklich: «Die Schuld sei nicht früher als bewiesen anzunehmen, bis die Möglichkeit der Unschuld dem menschlichen Urtheile schwinde» ꝛc.

Daß diese Ansicht auf einer Verwechselung der absoluten oder apodictischen Gewißheit mit der juristischen beruht, und gegen den anerkannt richtigen Begriff des vollen Beweises verstößt, daher unrichtig ist, bedarf hier keiner Ausführung. Auch läßt sich nicht verkennen, daß es mittelst einer solchen Möglichkeitstheorie ein Leichtes sein würde, selbst den vollständigsten Anschuldigungsbeweis zu beseitigen, da in dem Reiche der Möglichkeit sich stets noch irgend eine Hypothese wird auffinden lassen, mit deren Hülfe man eine entgegengesetzte Erklärung zu beschönigen vermöchte ꝛc.

§. 5. Daß die Verfasser des lossprechenden Urtheils durchgehends von dieser falschen Möglichkeitstheorie ausgingen, hat die augenfällige Folge gehabt, daß die Urtheilsgründe nach Richtung und Inhalt in der That nichts anderes sind, als eine Vertheidigungsschrift für den Angeschuldigten W. Selbst von dem genannten Herausgeber und Verfasser werden sie als solche deutlich genug bezeichnet. Denn in dem Vorworte sagt er, die «Aufgabe» der Verfasser des Erkenntnisses sei es gewesen: «nachzuweisen, daß die sämmtlichen gegen W. angeregten und ermittelten Momente nicht von der Beschaffenheit seien, einen rechtlich begründeten Verdacht gegen denselben übrig zu lassen», und ferner: «die Gerechtigkeit (als deren Repräsentant er sich folglich darstellt) be-

*) Aus den Rechtssprüchen des Oberappellationsgerichts zu Parchim, herausgegeben von Fr. v. Rettelbladt, besonders abgedruckt Parchim und Ludwigslust 1839, 4. — Die in gegenwärtigem Aufsatz angeführten Seitenzahlen beziehen sich auf die fortgesetzten Annalen von Demme, Bd. VI, Abth. 1.

Digitized by Google

mühte sich wieder gut zu machen, was die ersten Richter verschuldet hatten.»

Diesen Erklärungen zufolge war also das Streben, die Bemühung der Richter, auf einen bestimmten Zweck, nämlich auf Vertheidigung des Angeschuldigten, gegen die wider ihn vorliegenden Beweise gerichtet. Zwar soll dieses Bemühen dahin gegangen sein, wieder gut zu machen, was Uebereilung und Befangenheit der ersten Richter verschuldet habe. Allein abgesehen davon, daß dieser Vorwurf in der erklärten einseitigen Richtung der Urtheilsverfasser nichts zu ändern vermag, muß solcher auch für ganz ungegründet erklärt werden. Wie sehr ich mich der völligen Besonnenheit und Unbefangenheit, mit welchen die Sache von unserm Collegium beurtheilt wurde, bewußt war, legte ich dadurch an den Tag, daß ich die Urtheilsgründe durch den Druck zur Kenntniß der Sachverständigen brachte, und dadurch zeigte, daß solche das Licht nicht zu scheuen hätten.

Auch habe ich, was meine persönliche Mitwirkung betrifft, durch eine zweiundvierzigjährige Richterpraxis und durch die Bearbeitung einer überaus großen Zahl, zum Theil höchst schwieriger und wichtiger, Strafsachen wohl gelernt, dergleichen Sachen frei von aller Voreingenommenheit und Uebereilung, mit Ruhe und Umsicht und mit einem durch langjährige Erfahrung geschärften practischen Blick zu beurtheilen; davon liefern die vier Bände meiner Strafrechtsfälle ein Zeugniß, welches mich gegen jenen, aus Ueberschätzung der eigenen Leistung entsprungenen Vorwurf, wohl genügend schützen dürfte. Die Facultät hat in zweien Sitzungen die Sache mit der größten Sorgfalt von allen Seiten geprüft und aus dieser Berathung ging die einstimmige Ueberzeugung von der Schuld W.'s hervor. Auch kann sich jeder Sachverständige aus den gedruckten Urtheilsgründen von der stattgefundenen umsichtigen Erörterung überzeugen ꝛc.

ꝛc. Wie der Urtheilsverfasser allenthalben bemüht ist, durch Annahme, oder auch wohl durch bloße Andeutung von allerlei Möglichkeiten, die wider den Angeschuldigten vorliegenden Beweisgründe wegzuraisonniren und den Leser mehr zu überreden, als zu überzeugen — zeigen schon die vielen, häufig gebrauchten, auf bloße Hypothesen sich beziehenden Ausdrücke und Wendungen, als: «mochte, konnte, dürfte, müßte, scheint, anscheinlich, leicht, vielleicht, möglicherweise, schwerlich, es läßt sich annehmen, es mag dahingestellt bleiben» u. s. w. Diese Wendungen kom-

Digitized by Google

men, mit mancherlei Abwechselungen, wenigstens sechzigmal in den Urtheilsgründen vor, welche dadurch eine ihrem Charakter gar nicht entsprechende Fassung erhalten haben, und so gelangt dann der Verfasser durch eine Kette von Möglichkeiten zu dem Ergebniß, daß W. unschuldig sein könne. Auf diese Ausführung der Möglichkeit der Unschuld W.'s wird dann, vermöge der aufgestellten Theorie, wonach die Schuld nicht eher für erwiesen anzunehmen ist, bis die Möglichkeit der Unschuld dem menschlichen Urtheile entschwindet,» durch einen merkwürdigen Sprung das Erkenntniß gebaut, daß W. wirklich unschuldig sei ꝛc.

§. 6. Es ist ferner ein nicht zu billigendes Verfahren des P. Urtheilsverfassers, daß er die Gründe des Göttinger Erkenntnisses stets nur einzeln und an sich auffaßte, ohne den Zusammenhang, worin sie untereinander stehen, und welcher ihnen erst ihre wahre Bedeutung und Kraft giebt, gehörig zu beachten. Zwar sucht derselbe diesem gerechten Tadel in der Vorrede durch die Bemerkung zu begegnen, daß, «ehe man zur Würdigung der Gesammtverbindung gelangen könne, nothwendig der Werth der Einzelnheit zu prüfen sei, und daß, wenn die Beweisgründe diese Prüfung nicht aushalten könnten, ihre Zusammenstellung ihnen keine Kraft geben könne.» Allein jener Tadel bezieht sich nicht auf die endliche Zusammenstellung und Verbindung sämmtlicher einzelnen, gehörig geprüften und bewährten Beweisgründe, zum Zweck der Ziehung des Endresultates, und also wird derselbe durch den, an sich richtigen und von Niemand bezweifelten Satz, keineswegs beseitiget. Vielmehr betrifft gedachter Vorwurf den Verstoß gegen eine andere, eben so wichtige Regel, daß man nämlich bei Prüfung der Kraft eines jeden einzelnen Beweisgrundes, auf alle Momente, welche dessen Kraft zu begründen, zu erhöhen, oder zu mindern vermögen, gebührende Rücksicht nehmen muß.

Gegen diese wichtige Regel hat aber der P. Urtheilsverfasser durchgehends gefehlt, indem er jeden einzelnen Beweisgrund, außer aller Vergleichung und Verbindung mit andern, innig damit zusammenhängenden und dessen Kraft bedingenden oder bestimmenden Umständen, isolirt auffaßt und beurtheilt, wodurch dann erst die so kritisirten Beweisgründe nothwendig diejenige Bedeutung verlieren müssen, welche ihnen bei einer umsichtigen Würdigung nicht hätte versagt werden können. So würde z. B. der

Digitized by Google

Umstand, daß W., welcher seine Frau todtkrank und schrecklich leidend antraf, sich alsbald zu Bett legte, sich während ihres zweitägigen Todeskampfes von ihrem Schmerzenslager meist entfernt hielt, die Meinung, daß die Sache nicht so gefährlich sei, affectirte, und auch die Nacht vor dem Tode schlafend zubrachte, an sich und einzeln betrachtet, nur als ein Beweis großer Gefühllosigkeit anzusehen sein ꝛc. Wenn man aber zugleich die, von der Frau in der letzten Zeit geführten Klagen über die immer unerträglicher werdende schlechte Behandlung von Seiten ihres Mannes, die auffallende Beschleunigung ihrer Beerdigung, die schnelle Wiederverlobung und das Geständniß W.'s, daß die Bosheit seiner Frau ihn veranlaßt habe, ihr nach dem Leben zu trachten, mit in's Auge faßt, dann erscheint jenes Betragen W.'s in einer ganz andern Gestalt und erhält die Eigenschaft einer starken Anschuldigungsanzeige. Ein ähnliches Beispiel sehe man unter §. 10, IV.

§. 7. ꝛc. Endlich muß ich es rügen, daß der Verfasser der Gründe des letzten Erkenntnisses nicht die im 1sten Bande meiner Strafrechtsfälle vollständig abgedruckten Gründe des Göttinger Urtheils anführt, sondern seine Ausführung gegen den bloßen Auszug richtet, welcher in dem 1sten Bande der von Demme fortgesetzten Hitzig'schen Annalen enthalten ist. Durch diese Bemerkung wird sich die Bitte rechtfertigen, daß Jeder, wer die Gründe beider Erkenntnisse einer vergleichenden Beurtheilung unterziehen will, den gedachten vollständigen Abdruck derselben dabei zum Grunde legen möge.

---

§. 8. A. Anzeigen. I. Persönlichkeit W.'s: ꝛc. Daß W. äußerlich in gutem Rufe stand, ist in den Göttinger Urtheilsgründen bemerkt, zugleich aber auch eine Reihe schlechter und selbst verbrecherischer Handlungen und Aeußerungen angeführt worden, welche erst durch die Untersuchung an den Tag kamen, und denen zufolge derselbe, wie sich dieß nicht selten findet, wirklich viel schlechter war als sein Ruf ꝛc.

1) W. ließ öfters durch seine Lehrburschen vor den Thüren Anderer, Abends mit der Tragbahre Steine wegholen, um solche in seinem Hofe zu verbrauchen. Hierbei bemerkt der P. U. B.: „es hängt von Umständen ab, ob er darin nicht Recht

hat, wenn nämlich die Steine als weggeworfen anzusehen gewesen.»

Wenn man aber den Werth, welchen Steine in dem steinlosen Mecklenburg haben, erwägt, dabei bedenkt, daß sie vor den Häusern der Eigenthümer lagen, sowie daß W. solche Abends holen ließ, und daß die Lehrburschen darin einen Eingriff in fremdes Eigenthum fanden, so muß man die geltend gemachte bloße Möglichkeit, daß die Steine weggeworfen gewesen sein könnten, als sehr unwahrscheinlich betrachten ꝛc.

2) Der Angeschuldigte verfertigte eine Kommode aus Brettern, von denen er wußte, daß der Besteller sie entwendet hatte, begünstigte also den Diebstahl. Hierbei bemerkt der P. U. V.: «dieser Vorwurf kann mancherlei Rücksichten unterworfen werden.» (?!)

3) Ein Paar Tauben, welche ꝛc. H. entwendet hatte, ließ W. schlachten und in seinem Hause verzehren. Diese Begünstigung eines Diebstahls ꝛc. hat W. nicht abzuleugnen vermocht, sondern nur vorgewendet, daß er, um nicht in Weiterungen zu gerathen, die Sache auf sich habe beruhen lassen.

Der P. U. V. beseitiget dieß Alles mit der Bemerkung: «Erhebliche Vorwürfe treffen W. dieser Vorgänge halber immer nicht.» (?!)

4) Gegen den Wagenfabrikanten Haak, seinen Nachbar, der ihm großes Vertrauen widmete, ihm viel zu verdienen gab, und welchem er also besonders verpflichtet war, machte sich W. mehrer Verbrechen (gegen das Eigenthum) schuldig ꝛc.

ꝛc. Diese Diebstähle und Betrügereien bezeichnet der P. U. V. mit dem milden Namen «kleiner Unrechtfertigkeiten» und beseitigt solche mit der leidigen Bemerkung: «daß in Verhältnissen vorliegender Art oftmals solche Unrechtfertigkeiten nicht für so strafbar erachtet werden.»

Allein bei der Würdigung des Charakters eines Angeschuldigten von Seiten des Richters erschienen solche doch immer als erheblich, und er darf dabei sein mildes Privaturtheil nicht gelten lassen.

5) Die Beschuldigung, daß W. durch H. aus dem Schau'schen Laden mehre bestimmt angegebene Sachen habe entwenden lassen, ist zwar nicht erwiesen worden. Immer hätte aber der P. U. V. den wichtigen Umstand nicht mit Stillschweigen übergehen sollen, daß W., als er hierüber vernommen wurde, sich in

Digitized by Google

in Widersprüche und Lügen verwickelte ꝛc., welchen zufolge er wenigstens jener That sehr verdächtig ist, weßhalb also diese Beschuldigung, da es hier nicht an deren Bestrafung, sondern nur auf Beurtheilung von W.'s Leumund ankommt, nicht unberücksichtigt bleiben durfte. — Von besonderer Bedeutung ist ferner:

6) daß W., welcher drei Gesellen hielt, bei Entrichtung der Personalsteuer nur Einen Gesellen angab, jedoch auch den andern beiden die, angeblich für sie bezahlte, Steuer von ihrem Lohne abzog. Der P. U. V. beachtet hierbei bloß das Zuwenigbezahlen, also die Verkürzung der Steuereinnahme, und beseitigt es durch die in dieser Hinsicht allerdings richtige allgemeine Bemerkung, daß es hiermit gewöhnlich nicht so genau genommen zu werden pflege. Viel wichtiger ist aber der damit verbundene Betrug gegen die Gesellen, denen er die, angeblich für sie gezahlte, Steuer abzog. Hierin lag nicht nur ein Verbrechen, sondern auch eine Handlung, welche den Meister, der sich durch diesen Betrug einen Theil des sauer verdienten Lohns seiner Gesellen aneignet und sich damit auf deren Kosten bereichert, in ein sehr übles Licht stellt.

7) ꝛc. Die Unterschlagung des der Meubelmagazinssocietät zugehörigen Arseniks. Dieser war ihm ꝛc. von dem abgehenden Deputirten eingehändigt worden. Er lieferte solchen aber bei seinem Abgange nicht ꝛc. an seinen Nachfolger ab, sondern ꝛc. eignete sich ihn zu, indem er davon in seinem Hause gegen Ratten Gebrauch machte, beging also eine Unterschlagung.

W. hat sich diesemnach vieler und mannigfaltiger Verbrechen wider das Eigenthum schuldig gemacht.

Zu den Zügen, welche dessen Denkungsart charakterisiren, gehört weiter

8) der von ihm nicht undeutlich geäußerte Wunsch, daß seine Mutter, welche 2000 Thlr. im Vermögen hatte und der er ein Capital von 1700 Thlr. verzinsen mußte, crepiren möge. Als er sich nämlich einst gegen Saal wegen seiner Vermögensverhältnisse beschwerte und dieser ihn zu trösten suchte, äußerte er gegen denselben: «ja wenn seine Altsche nur erst crepirt wäre, dann werde es ihm besser gehen, indem er dann deren Vermögen als Eigenthum erhalte.»

Zur Entschuldigung dieser Aeußerung sagt der P. U. V.: es liege darin außer der, aus W.'s Erziehung erklärbaren Rohheit des

des Ausdrucks, «crepirt», Nichts, was dessen Denkart inculpire.

Eine so milde Beurtheilung möchte aber in dieser Aeußerung der Wunsch des Sohnes im Verhältniß zur Mutter eben so wenig verdienen, als finden, wie denn W. selbst es nöthig fand, sich wegen eines so höchst unkindlichen Wunsches durch die Bemerkung zu entschuldigen, daß seine Mutter gegen ihn strenger gewesen, als ein fremder habe sein können. — Es ist endlich

9) ein für die vorliegende Sache besonders erheblicher Beitrag zur Charakteristik W.'s, daß er sich kein Gewissen daraus machte, die seiner Leitung und Zucht anvertrauten Lehrlinge und Gesellen, anstatt solche zum Guten anzuleiten und vom Schlechten abzumahnen, zu Verbrechen zu verführen. Der P. U. V. hat zwar anerkannt, daß W. deßhalb ein Vorwurf treffe; aber ungeachtet er nichts zur Entschuldigung anzuführen vermochte, hat er doch diesem Vorwurfe durchaus keinen Einfluß auf seine, angeblich so überaus gute Meinung von W.'s Achtbarkeit eingeräumt.

Diese lange Reihe von theils verbrecherischen, theils wenigstens höchst unsittlichen Handlungen W.'s stellt denselben unwidersprechlich als den zu mancherlei Verbrechen geneigten und daher gemeingefährlichen Menschen dar, für welchen er in den Göttinger Urtheilsgründen erklärt wurde ꝛc.

Zwar beruft man sich auf die günstigen Urtheile mehrer Leumundszeugen. Diese erklären sich jedoch aus der völligen Unbekanntschaft der Zeugen mit jenen Handlungen. Wenn z. B. Haak, welcher W. soviel zu verdienen gab, gewußt hätte, daß W., welchen er für einen redlichen Mann und braven Nachbar hielt, ihm die Leute zu Veruntreuungen verleitet und ihn mehrfach bestohlen habe, so würde er demselben sicher nicht das rühmliche Zeugniß eines sehr soliden und ordnungsliebenden Mannes gegeben haben. So erscheint aber W., dem von ihm betrogenen und getäuschten Haak gegenüber, als ein Heuchler und Undankbarer, wodurch also sein Charakter gleichfalls in ein sehr übles Licht gestellt wird. Auch weiß man ja, wie geneigt Manche sind, einem in Untersuchung befindlichen Bekannten, nach der Maxime: afflictis non addenda afflictio, durch ein günstiges Zeugniß behülflich zu sein. Hieraus erklärt es sich denn auch, daß die meisten Zeugnisse nur eine Meinung aussprachen, aber weder Thatsachen zu deren Begründung anführen, noch eine bestimmte positive Angabe

Digitized by Google

machen. Holdorf erklärt: er halte W. für einen ordentlichen Mann. Nach Kleinhammers Erachten hatte W. einen guten Ruf. Zeugin Rogge sagt: soviel sie wisse, sei W. ein vernünftiger ordentlicher Mann, und Zeugin Lawezow: der Mann wird wohl ein ordentlicher Mann sein.

Dergleichen Meinungsäußerungen besagen doch in der That nichts anders, als höchstens, daß die Aussagenden gerade keine schlechten Handlungen W.'s erfahren hatten, und daß W. den Schein zu meiden wußte. Hingegen rechtfertigen sie keineswegs die in den P. Urtheilsgründen enthaltene Angabe, daß dem W. allgemein Lob und Achtung zugetheilt gewesen sei.

Jedenfalls können aber solche unbestimmte Angaben gegen die aus den Acten als erwiesen hervorgehenden oben dargestellten Thatsachen ꝛc. nichts beweisen, und es wird nie gelingen, die Wahrheit dieser Thatsachen durch die gesuchte Entschuldigung derselben zu übertünchen ꝛc.

ꝛc. Das Vorwort, mit welchem die Mittheilung des P. Urtheils in dem VI. Bande der «Rechtssprüche» begleitet ist, beginnt mit der den unterrichteten Leser bestechenden Aeußerung: «Ein geachteter, fleißiger, wohlhabender, in guten ehelichen Verhältnissen lebender unverleumdeter Bürger wird plötzlich beschuldigt u. s. w.»

Auch die Hervorhebung des Plötzlichen der Beschuldigung ist auf Effect berechnet, und doch actenwidrig. Nur sehr nach und nach bildete sich gegen W., und zwar zuerst in seiner nächsten Umgebung, der Verdacht aus mancherlei Anzeigen, und wurde immer stärker, bis endlich fünf Monate nach der That die Untersuchung bestimmt gegen ihn gerichtet wurde ꝛc.

Daß zwischen den gedachten ꝛc. Handlungen, und dem schweren Verbrechen des Giftmordes eine weite Kluft liege, wurde bereits in den Göttinger Urtheilsgründen bemerkt, dabei aber auch geltend gemacht, daß W. doch immer durch jene Züge als ein Mensch dargestellt wird, der in der Wahl der Mittel für seine Zwecke gar nicht ängstlich war, sondern dieselben auch durch Verbrechen zu verfolgen, kein Bedenken trug, weßhalb man sich dann zu ihm wohl versehen kann, daß er, unter geeigneten Umständen auch ein schweres Verbrechen für seine Zwecke zu begehen fähig und geneigt sein würde. Dieser Charakter W.'s begründet aber eine allgemeine Anzeige wider denselben, welche wenigstens die Wirkung hat, daß durch sie theils die natürliche Rechtsvermuthung für die

Digitized by Google

Unschuld geschwächt, theils die Kraft der übrigen wider ihn vorliegenden Beweisgründe bedeutend verstärkt wird, weßhalb diese allgemeine Anzeige an die Spitze der Urtheilsgründe gestellt werden mußte ꝛc.

§. 9. II. Das andere Anschuldigungsindicium: Dasein eines Beweggrundes zur That, nämlich der Wunsch, sich seiner boshaften Frau zu entledigen und sich wider zu verheirathen, glaubte der P. U. V. dadurch zu beseitigen, daß er nachzuweisen suchte, es habe zwischen W. und seiner Frau ein gutes eheliches Verhältniß obgewaltet, welches er daher sogar als eine Entschuldigungsanzeige geltend macht. Wenn man nun

A. zunächst die wahre Beschaffenheit des gegenseitigen Verhältnisses beider Ehegatten untersucht, so wird dasselbe zwar gerade so, wie es mit W.'s Ruf geschah, von mehren mit den Ehegatten näher bekannten Personen als gut und freundlich bezeugt. Für das Gegentheil ergeben sich aber aus den Acten die sprechendsten Beweise. Dahin gehört zunächst der Charakter des Ehegatten.

Von des Mannes Gemüthsart sagt selbst der P. U. V.: «Durch seinen Geiz verbreitet sich über seinen Charakter eine gewisse Strenge und Lieblosigkeit, wodurch er Andere abstößt.»

Von der Frau aber sagt W.'s vertrauter Geselle Saal: sie habe einen heftigen boshaften Charakter und manchmal vor Wuth ordentlich gezittert. Und die Zeugin Möller, eine vieljährige Freundin derselben, sagt von ihr: sie war etwas boshafter Natur und man konnte sie leicht erzürnen.

Wie friedlich und freundlich das eheliche Leben zweier so heftigen, abstoßenden, noch dazu ungebildeten Naturen, sich gestaltet haben möge, läßt sich hiernach ermessen, jedenfalls aber daraus die Glaubwürdigkeit derjenigen Zeugenaussagen abnehmen, welche das Verhältniß als nicht so friedlich und freundlich schildern. W. selbst sagt, im Einklang mit mehren Zeugen, daß mitunter Zwistigkeiten zwischen ihnen vorgefallen seien. Von welcher Beschaffenheit aber diese kleinen Scenen waren, läßt sich aus der eigenen Angabe W.'s abnehmen, daß er seiner Frau einst, weil sie gar zu unbändig gewesen, ein Paar Schläge gegeben habe. Für das Dasein eines solchen ehelichen Mißverhältnisses sprechen dann auch die Aussagen sehr genau unterrichteter Zeugen, die sich in den Gründen des Göttinger Urtheils wörtlich

Digitized by Google

angegeben finden, und von denen hier nur zwei eine Stelle finden mögen.

Dahin gehört zunächst die Aussage der Ehefrau des Schusters Lüttich: «Sie sei mit der W. seit 14 Jahren bekannt gewesen. In diesem Zeitraume habe sich dieselbe öfters bitter über ihren Mann beklagt. Noch ungefähr ein Vierteljahr vor ihrem Tode habe sie sich über denselben sehr heftig ausgesprochen, sich eine sehr unglückliche Frau genannt und versichert, daß sie es nicht mehr bei ihrem Manne aushalten könne, weil er sie so schlecht behandle.» Hier ist nicht von einzelnen Mißtönen die Rede, welche, wie der P. U. V. bemerkt, auch in gebildeteren Ständen vorkommen. Auch — und das ist sehr wichtig — erhellet aus diesem Zeugnisse, daß das zwischen den Ehegatten obwaltende Mißverständniß gerade in der spätern Zeit, also unmittelbar vor Vergiftung der Frau, sich sehr verschlimmert und bis zur Unerträglichkeit gesteigert hatte, welcher Umstand zu der Annahme nöthiget, daß die vom P. U. V. geltend gemachten günstigen Zeugnisse sich auf die frühere Zeit beziehen. Wenn aber der P. U. V., um die Wirkung des eben bemerkten Zeugnisses aufzuheben, bemerkt, daß dasselbe mehr auf die Stimmung der Frau, als auf die des Mannes gerichtet sei, so kann dieß nur zur Charakterisirung der Sophistereien dienen, mittelst deren er den Angeschuldigten um jeden Preis zu vertheidigen sucht. Das Zeugniß spricht ja nicht bloß von der Stimmung der Frau, sondern auch von dessen Ursache, nämlich der schlechten Behandlung von Seiten ihres Mannes. Das Nämliche gilt von der weitern Aeußerung des P. U. V.: «Man könne in diesen Klagen der Frau lediglich, nur mit verstärkter Färbung, eine der Scenen der Aufregung sehen, in denen die Frau sich der Vollgewalt ihrer Heftigkeit überlassen habe» u. s. w. Wie ist es aber möglich, ein so bestimmtes, von einem langen Zeitraum redendes Zeugniß auf eine solche Weise zu deuteln und einzuschränken?! Auf diesem Wege würden die Vertheidiger leicht jedes Anschuldigungszeugniß beseitigen können.

Außerdem verdient hier auch noch die Aussage des Gesellen Saal beachtet zu werden, nach welcher die W. einst ihrem Manne den Vorwurf machte: «daß sie ihm immer im Wege sei.» Vergleicht man diese, gleichfalls in die letztere Zeit fallende Aeußerung der Frau, mit der eben gedachten Klage derselben gegen ihre Freundin Lüttich ꝛc., so erhält man ein treues Bild des von

dem P. U. V. als so glücklich geschilderten ehelichen Lebens. Die gezwungene Ausflucht W.'s, daß sich jene Aeußerung auf die von der Frau in den Hof gesetzten Körbe bezogen habe, welche Saal's bestimmtes Zeugniß nicht zu widerlegen vermag, nimmt der P. U. V. unbedenklich für wahr und genügend an.

Mit jenen Zeugnissen über das immer übler gewordene eheliche Verhältniß stimmt dann auch die eigene Angabe W.'s überein, daß die Bosheit seiner Frau ihn veranlaßt habe, derselben nach dem Leben zu trachten. Zwar bemerkt hierbei der P. U. V.: «W. möchte vielleicht nicht ohne Suggestion hierauf gekommen sein (Bd. VI S. 233). Insbesondere stellt er die Hypothese auf, daß W. dieß bloß seinem Lehrburschen Heeser nachgesprochen habe. Für diese Hypothese darf er jedoch nicht hoffen, Glauben zu finden. Wie? der Mann, welcher die von vielen Personen bezeugte unbändige Heftigkeit seiner Frau nur zu genau kannte, der sich schon in früheren Aussagen bestimmt darüber geäußert hatte, soll erst durch H.'s Aussage auf den Gedanken gebracht worden sein, daß die Bosheit seiner Frau ihn veranlaßt habe, sich deren entledigen zu wollen.

Nur bei ꝛc. der unverkennbaren Richtung auf Defension W.'s konnte der P. U. V. es versuchen, das, nach allen gedachten Beweisen, in der That sehr üble, zuletzt unerträglich gewordene, eheliche Verhältniß, in ein so günstiges Licht zu setzen, und dasselbe durch den Schluß: «So floß ihr Leben einfach dahin,» sogar als eine Idylle darzustellen.

Wenn aber, nach allen oben bemerkten actenmäßigen Thatsachen noch irgend ein Zweifel über das, wenigstens in der letzten Zeit, durch W.'s Roheit und die Heftigkeit der Frau sehr unglücklich gewordene eheliche Verhältniß übrig bleiben könnte, so würde solcher durch das Benehmen W.'s bei der Krankheit und dem Tode seiner (nach der Versicherung des P. U. V. von ihm so sehr geachteten und geliebten) Frau beseitigt werden. Er traf diese nämlich, in Folge der Arsenikvergiftung, im Zustand des fürchterlichsten Leidens an. Gleichwohl legte er sich gleich nach seiner Ankunft schlafen. Dieß findet der P. U. V., weil W. — welcher doch den Weg nicht zu Fuß gemacht hatte, sondern mit der Post gefahren war — ermüdet gewesen sein möge, ganz in der Ordnung. Andere werden hingegen fragen: wie es möglich gewesen, daß ein Mann, der seine angeblich geliebte Frau so schrecklich leiden sah, sich von ihr entfernen und zu Bette legen konnte? ꝛc.

Digitized by Google

Wenn man sodann das Geständniß W.'s, daß er wirklich geschlafen habe, durch die Bemerkung zu beseitigen sucht, es sei ein Unterschied zwischen Schlafen und ruhig Schlafen, und ferner äußert, daß man auch unter dem Druck der traurigsten Verhältnisse dem Schlaf verfallen könne, so sind dieß nur Beweise jener Möglichkeitstheorie, und das Sichschlafenlegen wird damit nicht entschuldigt ꝛc.

ꝛc. Das Dasein des Motivs zur That wird noch weiter

B. durch den Umstand sehr unterstützt, daß W. sich kaum 2 Monate nach dem Tode seiner Frau schon wieder verlobte.

Die Erheblichkeit dieser Thatsache sucht der P. U. V. dadurch zu beseitigen, daß W. seine Neuverlobte nicht früher gekannt, daß er den ihm von Holtorf gemachten Vorschlag anfänglich abgelehnt habe. Allein das Dasein der Absicht, sich nach dem Tode seiner Frau wieder zu verheirathen, war ja nicht dadurch bedingt, daß er bereits vorher eine Wahl getroffen habe, als welches ja beim Leben seiner Frau kaum thunlich gewesen wäre, vielmehr genügte schon der Wunsch, sich anderweit zu verheirathen, indem er als gewiß voraussetzen konnte, daß es ihm, als einem Manne von kaum 45 Jahren, der seine gute Nahrung hatte, und im Allgemeinen eines guten Rufes genoß, nicht mißlingen werde, eine für ihn passende Frau zu finden.

Betrachtet man zwar die Thatsache der baldigen Wiederverlobung gleich dem P. U. V. bloß an sich und außer dem Zusammenhang mit allen den Nebenumständen, welche ihr erst die Eigenschaft und Kraft einer Anzeige geben, so möchte solche wohl durch die Bemerkung, daß W.'s Hauswesen seine baldige Wiederverheirathung nöthig machte, beseitigt werden können. Wenn man aber zugleich bedenkt, daß W. seine Frau durch Vergiftung, unter den schrecklichsten Leiden, verloren hatte, daß er seine angebliche «Trostlosigkeit und seinen tiefen Seelenschmerz über den Verlust des Theuersten, was er auf der Welt gehabt habe» mittelst der Zeitung laut verkündigt hatte, kaum wenige Wochen nachher sich schon wieder verlobte, wenn man daneben die Beweise der Lieblosigkeit gegen seine Frau, deren Klagen über die immer unerträglicher werdende Behandlung beachtet und außerdem die oben nachgewiesene Geneigtheit desselben zu verbrecherischen Handlungen, sowie die übrigen Verdachtsgründe berücksichtigt, so darf man nicht zweifeln, daß sein Geständniß: die Bosheit ꝛc.

§. 10. III. Unter den Anzeigen ist in den Göttinger Urtheilsgründen auch der Besitz des Arseniks angeführt, indem bemerkt wird, daß zwar der Besitz des Mittels an sich noch keine Anzeige begründe, daß aber doch W., wenn er sich seiner Frau zu entledigen suchte, durch den Besitz des Mittels sich leicht versucht sehen konnte, von demselben Gebrauch zu machen. Wenn dagegen vom P. U. V. bemerkt wird, daß W. den Besitz des Giftes nicht zu verheimlichen gesucht habe, so beweist dieß bloß, daß er nicht schon früher damit umging, von dem Gifte zu jenem Zwecke Gebrauch zu machen ꝛc.

IV. Daß aus der kurz vor geschehener Vergiftung der Frau vorgenommenen Reise W.'s abgeleitete Indicium wurde nicht darauf gegründet, daß er diese Reise zu dem Ende vorgenommen habe, um während der Abwesenheit die That ausführen zu lassen, sondern darauf, daß die von seinem Sachwalter angerathene Reise der Ausführung zu Statten kam. Auch dieser Umstand ist nicht isolirt zu nehmen. Vielmehr vereinigte sich Mehres, was ihm, der seiner eigenen Angabe zufolge sich seiner Frau entledigen wollte, die Ausführung dieser Absicht erleichtert und ihn also dazu anreizen und darin bestärken konnte. Denn theils besaß er Arsenik und hatte also nicht erst die mit dessen Anschaffung verbundenen Schwierigkeiten zu überwinden, auch war das Gift so aufbewahrt, daß mittelst des in der Stube liegenden Schlüssels Andere dazu gelangen konnten, theils hatte er in dem schlauen Lehrburschen H., den er schon zu Diebereien gebraucht hatte, ein bereites Werkzeug zur Ausführung der That während der Abwesenheit, theils brauchte er nun den natürlichen Abscheu, gegen die eigene unmittelbare Vollbringung des Mordes — welcher sich nicht, wie der P. U. V. annimmt, auf gewaltthätige Arten der Ermordung beschränkt — nicht zu besiegen, theils endlich gewährte ihm seine Reise nach Anclam den Beweis der exceptio alibi. Hierzu kommt, daß W., bevor H. ihn der Theilnahme beschuldigt hatte, und ehe noch von einer Beziehung seiner Reise auf die That irgend etwas geäußert worden, sich gegen eine solche ihm noch nicht gemachte Anschuldigung zu vertheidigen suchte, indem er äußerte: «er sei ja doch deßwegen nicht ausgereist, um die Vergiftung zu bewerkstelligen» u. s. w. Auch hier zeigt sich also die Nothwendigkeit, kein Indicium ganz zu isoliren, sondern zugleich die dessen Beweis-

Digitized by Google

kraft bestimmenden sonstigen Umstände wohl mit zu beobachten.

V. Daß die von W. am Morgen nach seiner Rückkehr vorgenommene Versteckung des Arsenikvorrathes und die hierüber vor Gericht gemachten falschen Angaben, verbunden mit dem Erbieten, solche eidlich zu erhärten, sowie die auffallenden Aeußerungen über den Grund derselben, eine starke Anzeige der Schuld enthalten, findet sich in den Göttinger Urtheilsgründen nachgewiesen. Hiergegen bemerkt der P. U. V.

a. eine Verheimlichung des Giftes könne W. hierbei nicht beabsichtigt haben, weil Saal schon vor Gericht geäußert hatte, daß vielleicht noch Ratzengift vorhanden sei. Allein gerade dieses «vielleicht» ließ doch hoffen, dem Gerichte das wirkliche Dasein noch verbergen zu können ꝛc.

b. Die wahre Absicht habe sich nur auf sorgfältige Aufbewahrung beziehen können. Hierzu bedurfte es jedoch keiner ängstlichen Verbergung desselben im Keller hinter aufgehäuften Hobelspänen, sondern es hätte genügt, wenn es hinter einem, für W. allein zugänglichen Verschluß gebracht worden wäre.

c. W. würde, falls er dem H. von dem Arsenik zur Vergiftung seiner Frau gegeben hätte, das Uebrige sofort verborgen haben, um dessen Auffindung während seiner Abreise zu verhüten. Es ist indessen nicht zu verkennen, daß W., wenn er das Gift am bisherigen Orte liegen ließ, hierdurch, sowie durch seine Abwesenheit, gegen den Verdacht der nothwendigen Mitwirkung geschützt wurde.

d. Durch das falsche, mit dem Erbieten zur eidlichen Erhärtung verbundene Vorgeben, daß er das Gift schon vor 4 Monaten versteckt habe, soll W. sich bloß gegen den Vorwurf der Sorglosigkeit in dessen Aufbewahrung haben vertheidigen wollen.

ꝛc. Daß W. nun dennoch auf so sehr verdächtige Weise handelte, dieß zeigt, daß das Schuldbewußtsein, wie solches der Erfahrung zufolge oft geschieht, ihn hierüber dergestalt verblendete, daß er den, gegen ihn bis dahin noch gar nicht bestehenden Verdacht, mittelst solcher Handlungen abzuwenden suchte, welche gerade die entgegengesetzte Wirkung haben mußten.

Zwar sucht der P. U. V. den Grund dieses Benehmens in angeblicher Beschränktheit W.'s, dessen Blick immer nur auf das Nächste gerichtet zu sein scheine. Allein von einer solchen

Digitized by Google

Beschränktheit desselben finden sich in den Acten keine Spuren, weßhalb sie als eine abermalige Hypothese anzusehen ist.

Auch versucht der P. U. V. die gedachten Handlungen W.'s aus einem Zustande geistiger und körperlicher Ueberspannung und Verwirrung zu erklären. Allein eine körperliche Ueberspannung läßt sich doch, als Folge einer unbedeutenden Reise bei einem gesunden Handwerksmann, welcher nach der Rückkehr schon zwei Mal geschlafen hatte, nicht annehmen. Und daß die geistige Ueberspannung nicht groß war, zeigt die Gleichgültigkeit W.'s bei den Leiden seiner Frau. Verwirrt mußte er freilich sein, wenn er sich der Schuld bewußt war; aber gerade und allein aus der Voraussetzung dieses Schuldbewußtseins erklärt sich es leicht, daß er durch sorgfältige Versteckung des Arseniks die Spur eines Verbrechens zu verbergen suchte, anstatt daß er, falls er sich unschuldig gewußt hätte, dessen Entdeckung möglichst würde befördert haben. Immer bleibt also das Verfahren W.'s hinsichtlich der Verbergung des Arseniks eine Quelle des Verdachts gegen ihn.

§. 11. VI. Benehmen W.'s bevor die Untersuchung wider ihn gerichtet wurde. Dahin gehört:

1) der auffallende Contrast der Gefühllosigkeit bei den schrecklichen Qualen seiner sterbenden Frau, mit dem Bestreben, bei seiner Ankunft recht umständlich zu erzählen, wie sehr er erschrocken sei ꝛc.;

2) die große Beschleunigung der Anstalten zur Beerdigung seiner Frau. Nach der Erfahrung ist dieß ein gewöhnliches Verfahren Derer, die sich eines Antheils an Verursachung des Todes bewußt sind. Der hieraus entspringende Verdacht wird weder durch die vom P. U. V. geltend gemachte Gewißheit des Todes, noch durch die von ihm vorausgesetzte, aber nicht erwiesene Beengung des Raums beseitiget;

3) das Bestreben W.'s, den Verdacht von sich ab und auf die Wittwe Wilhelms und deren Tochter zu lenken. Er ꝛc. gab dadurch die erste Veranlassung, daß diese beiden unschuldigen Personen in Untersuchung gezogen wurden. Das äußerst Verdächtige dieses Bestrebens glaubt der P. U. V. dadurch zu entkräften, daß W. gewünscht habe, die Gedanken zu entfernen, daß die Vergiftung durch einen der Seinigen, und somit durch den von ihm aufbewahrten Arsenik bewirkt worden sei ꝛc. Dann fügt man ꝛc. hinzu: «W. konnte daher den schon früher gegen die Familie Wilhelms angeregten (von wem?) Ver-

Digitized by Google

dacht um so leichter ergriffen haben, als dieser nicht allein zum Zwecke diente, sondern auch mit seinen eigenen Vermuthungen übereinstimmen mochte.» Nach dieser Aeußerung wird die Verdächtigung Anderer, durch den Zweck, sich und die Seinigen gegen Verdacht zu schützen, entschuldigt, und durch die als möglich vorausgesetzten eigenen Vermuthungen gerechtfertigt. Sprach hier wohl der Richter oder der Vertheidiger W.'s? — Die von W. geschehene Verdächtigung des Wilhelms ist aber auch um so erheblicher, weil er

4) gleichzeitig den damals schon gegen seine Leute rege gewordenen Verdacht zu widerlegen suchte. Insbesondere, was als sehr bedenklich erscheint, vertheidigte er den Lehrburschen H. ꝛc. sehr warm und wurde dabei sehr heftig. Um die Wichtigkeit dieser Anzeige zu würdigen, darf man nur erwägen, daß W. denselben als einen schlechten Menschen kannte und daß er ihn auch späterhin, nachdem er von demselben als Verführer angegeben worden war, als einen nichtswürdigen Menschen darzustellen suchte. — Sehr verdächtigend ist es endlich

5) daß, nachdem der wahre Hergang der Verbergung des Arseniks entdeckt und H. verhaftet war, W. in seinem Benehmen eine gewisse Unruhe und Aengstlichkeit zu zeigen anfing, die sogleich bei seinen Umgebungen und Bekannten Verdacht gegen ihn erweckte, und welche, sowie die Untersuchung nun ihre Richtung gegen ihn selbst zu nehmen schien, immer mehr zunahm. Hierüber ergiebt sich folgendes aus den Acten:

a. W.'s Dienstmagd Becker sagt aus: Die Verhaftung Saals und Heesers habe ihn in große Bestürzung zu setzen geschienen. Er habe bei der Nachricht hiervon geschimpft, getobt und ausgerufen: Es sei wohl das Beste, wenn er sich und den Kindern das Leben nehme, dann wisse er, daß er gesündigt habe. — Man erklärt dieß für eine das Bewußtsein der Unschuld bezeichnende Aeußerung. Bd. VI, S. 228. Ferner sagt die Becker: W. sei in der letzten Zeit müßig im Hause umhergangen, und habe nicht einmal nach seinen Leuten gesehen. Am Abend vor seiner Verhaftung habe er sich lange und viel auf den Boden aufgehalten, so daß ihr bange geworden, er möge sich wohl gar das Leben nehmen. Als die Adelheid Wilhelms etwa 8 Tage verhaftet gewesen, habe W. geäußert, wenn er jetzt ein Messer nehme, hinaufgehe und die Wittwe Wilhelms ersteche, so werde doch ein Jeder glauben, daß sich solche im Gefühle ihrer Schuld das Leben genom-

Digitized by Google

men habe. — Daß W., falls er ein gutes Gewissen hatte, nicht so gehandelt haben würde, leuchtet gewiß dem Menschenkenner ein. Zwar hat er, um dieß Zeugniß der Becker zu entkräften, geäußert, sie habe die Erwartung gehegt, ihn zu heirathen. Diese mit Nichts bewiesene Ausflucht verdient jedoch um so weniger Glauben, da W. eine andere Ausflucht (§. 10, V.) fälschlich beschwören wollte und hierdurch gezeigt hat, wie sehr es ihm an Wahrheitsliebe gebricht. Auch hat der P. U. V., dem diese Ausflucht genügt, anzuführen unterlassen, daß die Aussage der Becker durch die anderer Zeugen bestätigt wird ꝛc.

b. Bartels: W. habe in seinem Wesen eine Unruhe verrathen, welche in den letzten 8 Tagen vor seiner Verhaftung bedeutend gesteigert gewesen ꝛc. Als er ihm am Tage vor seiner Verhaftung gerathen, mit dem Heirathen bis zu ausgemachter Sache zu warten, ꝛc. sei W. in Gemüthsbewegung gerathen, habe die Hände vor die Stirne gedrückt und geäußert: H. werde ihn unglücklich machen. Als er ihm nun erklärt, daß er selbst ihn nicht für unschuldig halten könne, habe W. diese Aeußerung des Verdachts ganz ohne bemerkbare Empfindlichkeit aufgenommen, späterhin aber gesagt: Gott, ich bin unglücklich! und sei mit gefalteten Händen herumgegangen ꝛc. Diese ꝛc. Aussage hat der P. U. V. mit Stillschweigen übergangen. Gleichwohl ist solche sehr erheblich. Denn da W. hiernach schon zu einer Zeit, wo H. ihn noch nicht als den Anstifter des Giftmordes angegeben hatte, äußerte, derselbe werde ihn unglücklich machen, so mußte er doch wissen, daß H. im Stande sei, ihn der That zu beschuldigen. Und da er die Erklärung des Bartels, daß er selbst ihn nicht für unschuldig halten könne, ohne Empfindlichkeit hierüber zu äußern, aufnahm, so liegt hierin ein sprechender Beweis des Schuldbewußtseins.

c. Der Geselle Most: Am Abende des Tages, wo Saal wieder verhaftet worden, habe W. ihn nach dem Essen noch bei sich im Zimmer behalten. Hier habe er nun über sein Schicksal gewehklagt, bitterlich geweint und geäußert: wenn er nur wüßte, wie dieß zu machen, so möchte er sich wohl das Leben nehmen. Auch hiervon schweigt der P. U. V.

Daß die in allen diesen Handlungen und Aeußerungen sich deutlich aussprechende große Angst nicht in dem Bewußtsein, das Gift nicht sorgfältig genug aufbewahrt, und die Zeit der Verbergung desselben nicht richtig angegeben zu haben, sondern in

Digitized by Google

dem Schuldbewußtsein hinsichtlich der That selbst ihren Entstehungs- und hinreichenden Erklärungsgrund fände, bedarf kaum einer Bemerkung.

Alle diese auffallenden Erscheinungen weiß der P. U. V. mit der Bemerkung abzufertigen, daß sie bloß als Zeichen einer krankhaften Ueberspannung anzusehen, daß hingegen von Zeichen eines schuldbeladenen Gewissens darin Nichts zu finden sei. Es wird hierbei wieder eine poetische Schilderung zu Hülfe genommen: «In der Nacht, die ihn umfängt, verliert er das Steuer seines Lebens, und es zeigen sich Spuren, die auf den Gedanken leiten, daß er damit umgegangen sei, sich zu erhängen»

Hier darf man billig fragen, sollte wohl die Besorgniß, in Untersuchung gezogen zu werden, den Mann, der noch auf freiem Fuß war, gegen den noch keine Anschuldigung vorlag und der sich eben verlobt hatte, falls er sich unschuldig wußte, zum Selbstmorde haben bestimmen können? — Vergleicht man nun mit diesen Erscheinungen ferner:

VII. auch das Benehmen W.'s in der wider ihn geführten Untersuchung, so enthält auch dieses Manches, was von Schuldbewußtsein zeugt.

A. In seinen Aussagen finden sich im Allgemeinen häufig Widersprüche und offenbare Unwahrheiten ꝛc. Oft will er sich auf Thatsachen nicht besinnen können, die er doch nicht wohl vergessen haben konnte. Sehr häufig umgeht er es, auf deutliche Fragen bestimmte Antworten zu geben. Ueber manche seiner eigenen Handlungen vermag er keine zutreffende Aufklärung zu ertheilen, sondern bedient sich der Ausrede, daß er sich selbst des Grundes nicht bewußt sei, oder daß er keine Gedanken dazu gehabt habe.

B. Mitunter sucht er sich zu entschuldigen, ohne daß er angeschuldigt worden wäre. So z. B. als ihm am 31. Jan. 1831 eröffnet wurde, daß man seine Angaben über das Verbergen des Arseniks nicht für der Wahrheit entsprechend halte, antwortete er frageweise: ob man denn glaube, daß das Gift später, als er angegeben, in den Keller gebracht worden sei? Als er sodann seine frühere Angabe für unrichtig erklärt hatte, und man ihn fragte, warum er das wahre Sachverhältniß nicht früher angegeben habe? äußerte er, er könne doch unmöglich glauben, daß Einer von seinen Leuten so schändlich gewesen sei, das Gift zum Zweck der Vergiftung zu benutzen, und er wäre doch auch nicht

Digitized by Google

ausgereist, um eine solche Vergiftung zu bewerkstelligen ꝛc.

Um das ganze Gewicht dieser Aeußerungen zu ermessen, muß man bedenken:

1) daß damals (am 31. Jan. 1831) H. noch nichts gestanden hatte;

2) daß gegen W. gerichtsseitig überhaupt noch nicht der Verdacht einer Theilnahme an dem Morde geäußert worden, und daß

3) insbesondere noch keine Aeußerung über eine etwaige Beziehung seiner Reise auf die Begehung dieses Verbrechens geschehen war.

Wenn also W. sich gegen drei noch nicht geschehene, ja noch nicht einmal angedeutete Beschuldigungen vertheidigte, so läßt sich dieß nur aus dem Schuldbewußtsein erklären, und es findet also der bekannte Erfahrungssatz: qui s'excuse, s'accuse, seine volle Anwendung. — Auf ein solches Bewußtsein deutet ferner

C. W.'s persönliches Benehmen in den Verhören. Man vermißt nämlich ganz die Fassung und den Gleichmuth, welche die Folge und der Ausdruck eines guten Gewissens sind. Insbesondere äußert er sich bald heftig und ungestüm, bald kleinlaut und ängstlich.

Der P. U. V. hat zwar für Alles eine demselben günstige Erklärung: Wenn W. tobt, so bezeichnet dieß das Bewußtsein der Unschuld. Beträgt er sich ruhig, so sagt er: «es scheint dieß bereits auf eine Abspannung hinzudeuten, wobei dann auch eben dadurch die Consequenz seiner ohnehin verwirrten Vorstellungen gelitten haben mag.» Bd. VI, S. 218.

§. 12. B. Zeugniß Heeser's ꝛc.

ꝛc. Zur Charakterisirung der Art, wie der P. U. V. dem Zeugnisse H.'s alle und jede Kraft zu entziehen sucht ꝛc.:

1) Allenthalben zeigt sich die Einwirkung der zur Vertheidigung W.'s befolgten Möglichkeitstheorie; ꝛc. S. 209: «Zwar nicht erweislich aber anscheinlich hatte H., der sich gleißnerisch am Krankenbett der W. benahm, bei ihr zuerst den Verdacht gegen die Wilhelms erregt.» (Worauf gründet sich dieses «anscheinlich» und wo findet sich der Beweis für das angebliche gleißnerische Benehmen am Krankenbette?) S. 209: «H. mochte Etwas davon wahrgenommen oder vermuthet haben, daß W. manches zu seinem Nachtheile vorgetragen habe.»

ꝛc. H. hatte versichert, die W. habe gegen ihn geäußert, daß

ihr Mann an Allem Schuld sei, und er habe dieses dem W. wieder gesagt. Weil W. auf Vorhalt erklärte, daß er sich dessen nicht entsinne, fand man es ꝛc. verdächtig, daß er sich eines Umstandes nicht entsinne, den er doch nicht wohl vergessen haben könne. Dieß beseitigt der P. U. V. durch folgende Bemerkung: «es ist keineswegs zu behaupten, daß eine solche Aeußerung sich ihm dergestalt habe imprimiren müssen, daß er sich ihrer sofort im ersten Moment erinnert haben würde. Je weniger er H. für zuverlässig hielt, desto unbedeutender konnte ihm dessen Erzählung geschienen haben.» Man denke doch: der Beschuldigung des Giftmordes «angeblich» aus dem Munde seiner sterbenden Frau sollte er sich nicht erinnert und sie sollte ihm unbedeutend geschienen haben?

Ferner heißt es: «Auch dürfte er durch den vom Gericht schon geäußerten Verdacht gegen ihn, in ängstliches Mißtrauen und in Furcht gerathen sein, durch irgend eine Aeußerung den Verdacht zu vermehren.» Hier wird also dem, vom P. U. V., wo es zu dessen Vertheidigung dient, für so sehr kurzsichtig und beschränkt geschilderten W., eine große Vorsicht und Circumspection beigelegt, zugleich aber ein Beweis geliefert, welches Vertrauen der P. U. V. wirklich zu dessen Wahrhaftigkeit hatte.

Wenn H. nur nach und nach mit der vollständigen Bezüchtigung W.'s, als des Anstifters, hervortrat; so erklärt sich dieß leicht daraus, daß er zugleich sich selbst als Thäter schuldig bekennen mußte. Der P. U. V. sagt hingegen: «Man muß annehmen, daß er nach und nach seinen Plan ausgesonnen ꝛc. ꝛc.

2) Die auffallende Ungleichheit ꝛc. der Beurtheilung und Auslegung der Aeußerungen und Handlungen W.'s und H.'s ꝛc. ꝛc. Diese Partheilichkeit ꝛc. zeigt sich denn auch in vielen Folgen. Alles, was H. sagt, wird für Lügen und Heuchelei erklärt. Von W. hingegen sagt der P. U. V.: «Heuchelei sei nicht indicirt und daß er sich äußerlich verstellen könne, werde nirgends ersichtlich.» ꝛc. Wenn W. Ausflüchte vorbringt oder sein Geständniß widerruft, so wird ihm unbedenklich Glauben beigelegt, von H.'s Widerruf hingegen wird kurz gesagt, daß er keinen Glauben verdiene. Alles jedoch, was aus H.'s Aussagen sich zum Vortheile W.'s benutzen läßt, wird für völlig glaubwürdig angenommen. Wenn W.'s eheliches Mißverhältniß und die Absicht sich wieder zu verheirathen, in Beihalt seiner Persönlichkeit, nicht für ein genügendes Motiv zur Vergiftung seiner Frau erklärt wird, so läßt

Digitized by Google

der P. U. V. den Umstand, daß die Meisterin ihren Mann manchmal gegen die Leute aufgereizt und H. mit Verklagen bei ihrem Manne nach dessen Zurückkehr bedroht habe, für einen hinreichenden Beweggrund zu deren Ermordung unbedenklich gelten ꝛc. Es mag hier noch bemerkt werden, daß der, schon aus andern Gründen sehr verdächtige, W., bereits lange bevor H. ihn (§. 11, VI., 5. b.) ꝛc. bezüchtigte, dieses erwartete, indem er die Besorgniß äußerte, daß er ihn unglücklich machen würde, in welcher Angst doch das Bewußtsein sich aussprach, daß H. im Stande war, ihn zu bezüchtigen, welches wichtigen Umstandes aber von dem P. U. V. bei Beurtheilung der Glaubwürdigkeit dieser Bezüchtigung keine Erwähnung geschieht.

Der unbefangene Leser ꝛc. wird zu der Ueberzeugung gelangen, daß H.'s Bezüchtigung, wenn solche gleich kein ganz glaubwürdiges Zeugniß bildet, doch immer die Kraft einer nicht unerheblichen Anzeige und zwar um so mehr hat, da sie die in Art. 31 der P. G. O. bestimmten Bedingungen, unter denen die Bezüchtigung eines Mitschuldigen als eine Torturalanzeige anzusehen ist, in sich vereinigt.

§. 13. C. Geständniß W.'s. Ausstellungen des P. U. V.: ꝛc. I. Fehler des gerichtlichen Verfahrens zur Erlangung des Geständnisses ꝛc.

ꝛc. W.'s Bekenntniß sei ein erzwungenes. Bezieht man diesen Vorwurf

1) auf die ihm zugefügte körperliche Züchtigung, also auf physischen Zwang, so ist der Vorwurf völlig ungegründet. Denn

a. die Ursache dieser ihm zuerkannten Züchtigung bestand bloß in offenbaren Lügen und Widersprüchen, und zwar nicht hinsichtlich der Anschuldigung des Giftmordes, sondern in Beziehung auf zwei damit gar nicht zusammenhängende Nebenumstände ꝛc. ꝛc. Auch wurde ihm bei der Vollziehung laut Protocolls ausdrücklich gesagt, daß sich die Strafe bloß auf die Lügen bezöge.

b. Die Züchtigung geschah erst lange (10 Monate) nach Ablegung des Geständnisses und stand also mit diesem nicht in ursächlichem Zusammenhange ꝛc.

Sollte auch solche Bestrafung der Lügen, wegen der Möglichkeit eines unstatthaften Einflusses auf das Bekenntniß überhaupt vermieden werden (Bauer, Lehrb. des Strafprocesses § 124,

N. 6), so ist doch der vorliegenden Züchtigung, aus dem eben angeführten Grunde, ein solcher Einfluß nicht beizulegen ꝛc.

ꝛc. Insoferne sich hingegen die Einwendungen des P. U. V.

2) auf die angebliche Anwendung psychischen Zwanges beziehen, ist vor allen Dingen die Unterscheidung zwischen erzwungenem und abgenöthigtem Bekenntnisse wohl zu beachten. Unter ersterem ist ein durch unerlaubte Mittel erpreßtes zu verstehen, das abgenöthigte hingegen, welches dem freiwilligen, d. h. aus eigenem Antriebe abgelegten entgegensteht, ist ein solches Geständniß, wozu der leugnende Angeschuldigte erst durch Anwendung erlaubter Mittel veranlaßt wurde. — Der P. U. V. giebt freilich einen ganz andern, aber offenbar falschen Begriff von einem unfreiwilligen Bekenntnisse, indem er, nach S. 249, dazu verlangt, «daß keine gerichtliche Einwirkung auf die das Bekenntniß bewirkenden Vorstellungen stattgefunden habe.» Hiernach würde also jede Ermahnung zur Wahrhaftigkeit, jede Vorstellung der nachtheiligen Folgen hartnäckigen Leugnens, jede Beseitigung der Abhaltungen vom Geständniß und jedes Bestreben, den Angeschuldigten in eine, das Bekenntniß befördernde Gemüthsstimmung zu versetzen, das Geständniß zu einem erzwungenen machen. Mit solchen Begriffen ist es allerdings ein Leichtes, alle Geständnisse zu entkräften. (Ein Verzeichniß sowohl der erlaubten, als der unerlaubten Mittel, einen Angeschuldigten zum Geständnisse zu bestimmen, findet sich in meinem Lehrbuche des Strafprocesses §. 130, 131 und §. 131, 132.) Des Gebrauches unerlaubter Mittel hat sich aber das Untersuchungsgericht nicht schuldig gemacht ꝛc.

a. Am 20. April 1831 — also zu einer Zeit, wo W. bereits sehr verdächtig und von H. bezüchtigt war — und wo er schon (am 16. April) auf den Vorhalt dieser Bezüchtigung, die so sehr verdächtige Antwort ertheilt hatte: «ich weiß mich gar nicht zu erinnern, dem H. einen solchen Auftrag gegeben zu haben» — führte ihm das Gericht zu Gemüthe: «daß er nicht durch Hartnäckigkeit sein Schicksal erschweren, sondern durch ein aufrichtiges Bekenntniß der Wahrheit die Last abwälzen möge, welch augenscheinlich (?) sein Gewissen bedrücke.» Gegen diese ꝛc. ebenso angemessene als statthafte Erklärung und gewöhnliche Ermahnung zum Bekenntnisse, bemerkt der P. U. V., vermöge derselben habe nun W. gewußt, daß er durch Behauptung seiner Unschuld sein Schicksal erschwere. Wer könnte wohl

hierin eine auffallende Entstellung des Sinnes jener Ermahnung verkennen? Diese enthielt ja die Aufforderung zum aufrichtigen Bekenntniß der Wahrheit. Die Warnung vor Erschwerung seines Schicksals durch hartnäckiges Leugnen seiner Schuld bezog sich also nur auf den Fall des wirklichen Schuldigseins.

b. Als W. in demselben Verhöre Lügen vorbrachte und unzutreffende Antworten gab, wurde ihm erklärt, «daß er, wenn er nicht der Wahrheit die Ehre gebe, das Gericht zu härtern Mitteln nöthigen werde, wogegen er bei aufrichtigen Angaben zu erwarten habe, daß man alles gerne zur Erörterung ziehen werde, was nur nur irgend zu seiner Entschuldigung gereichen könne.» Hierbei wird von Seiten des P. U. V. bemerkt, «daß nur das Bekennen der Theilnahme am Verbrechen für aufrichtige Angabe gehalten werde, das wußte er und somit konnte er nur annehmen, daß bei fernerer Behauptung der Unschuld daran, härtere Maßregeln einträten, und nicht weiter auf seine Entschuldigung werde inquirirt werden.» Also die, durch seine vielen Unwahrheiten veranlaßten Aufmunterungen W.'s zu aufrichtigen und wahrhaften Angaben und das damit verbundene Versprechen, alles Entschuldigende aufzusuchen, soll W. dahin ausgelegt haben, daß man ein lügenhaftes Bekenntniß verlange, und daß, wenn er dieses nicht ablege, auf seine Entschuldigung nicht weiter werde inquirirt werden! ꝛc.

c. Wenn es im Protocoll vom 9. Mai heißt, man habe die Ergebnisse des Verfahrens über W.'s Vermögen benutzt, «um ihn zu weiteren Eingeständnissen in der Sache zu bringen», so bemerkt der P. U. V.: «diese wurden also auch dann von ihm verlangt, wenn er unschuldig war.» Um aber eine so auffallende Deutung zu rechtfertigen, wird wieder die Möglichkeit geltend gemacht, durch den Zusatz: «so konnte er wenigstens die Forderung verstehen.» — ꝛc. «Von dem, was ein Gericht, seiner die Unschuld schützenden Pflicht gemäß, darunter verstanden haben werde, mochte seine Erziehung ihm keine Begriffe beigebracht haben. Er stand auf einem Punct, auf dem es wünschenswerth scheinen mochte, der Sache dadurch ein Ende zu machen, daß er dem folgte, was er für den Willen des Gerichts hielt, um Mißhandlungen seiner Person dadurch wenigstens abzuwenden.» Stellt sich gleich diese merkwürdige Aeußerung des P. U. V. durch mögen, scheinen und halten

Digitized by Google

nur als ein Complex von Möglichkeiten dar, so wird dadurch dem Gerichte der Vorwurf gemacht, als ob es durch seine Schuld in W. einen solchen Ideengang erregt habe. Zu einem solchen Vorwurf fehlt es aber an einem haltbaren Grunde.

d. Als ꝛc. dem W. die H.'sche Bezüchtigung eröffnet wurde, legte ihm das Gericht hierbei die Frage vor: ob er irgend etwas anzugeben wisse, wodurch die Unwahrheit dieser Bezüchtigung ins Licht gesetzt werde? Diese so sehr natürliche Aufforderung, zum Vorbringen dessen, was er zur Aufklärung der Sache anzugeben vermöge, wird nun gleichfalls zu einer Art psychischen Zwanges gestempelt und als eine Quelle derjenigen Gemüthsstimmung dargestellt, durch welche die Ablegung eines glaubwürdigen Geständnisses ausgeschlossen sei. Zu diesem Ende deutet der P. U. V. jene ganz unverfängliche Frage dahin, daß man von W. positive Beweise der Unwahrheit von H.'s Beschuldigung gefordert habe, die er nicht liefern könne (S. 228) und wodurch also für ihn Verlegenheit und Angst entstanden sei, indem sich ihm der Ausweg nicht zeigen wolle, dessen Nachweisung das Gericht von ihm verlange. (S. 229.) Kaum dürfte es nöthig sein ꝛc., darauf aufmerksam zu machen, daß ein Richter, der von einer so offenbar falschen Hypothese ausgeht, nothwendig zu einem unhaltbaren Ergebnisse gelangen muß. — Wenn endlich

e. der P. U. V. auf das Imponirende des richterlichen Ansehens als eine Art psychischen Zwangs andeutet, so würden mittelst dieses Vorwandes leicht alle gerichtliche Geständnisse als ungültig angefochten werden können.

Das Geständniß ist also weder durch physischen noch durch psychischen Zwang erpreßt worden.

Ohnedieß hat W, am 9. August 1831 ausdrücklich zu Protocoll erklärt, daß er das Bekenntniß vom 13. und 14. Mai ganz freiwillig abgegeben habe. Die Annahme des P. U. V., dieß könne nur darauf bezogen werden, daß kein physischer Zwang eingetreten sei, ist eine ganz willkürliche ꝛc.

II. Der andere Hauptgrund der Unglaubwürdigkeit der Geständnisse soll darin bestehen, daß solche von W. in einem Zustande abgelegt worden seien, worin es ihm sowohl an der Fähigkeit, als am Willen, ein gültiges Bekenntniß abzulegen, gefehlt habe ꝛc.

A. Als angeblicher «Hauptschlüssel» zum ganzen Betra-

gen W.'s und als «Fundament der richtigen Entwirrung des Inhaltes der Acten» soll die «unheilvolle Lüge» über den Zeitpunct der Wegbringung des Arseniks zu betrachten sein. (S. 199.) Die Wirkung dieser Lüge wird darin gesetzt, daß durch das Bewußtsein, vor Gericht gelogen zu haben, W.'s Gemüth belastet worden sei.

Hieraus wird dann die Folge abgeleitet, daß er, «aufgeregt, mürrisch, sein Blick scheu, unsicher und finster (was er ja stets war), daß seine Kälte zur Härte, sein sonstiger fester Wille zu sinnloser Hartnäckigkeit geworden sei, sowie daß die Ueberlegung und die innere Haltung ihn verlassen habe.» Zu diesen Folgen jener Lüge komme aber noch eine gewisse bemerkbare Beschränktheit seines Verstandes, auch scheine sein Gedächtniß kurz zu sein.

Dieser vorgebliche Hauptschlüssel vermag jedoch keinen Aufschluß über die wahre Ursache und Beschaffenheit seines damaligen Gemüthszustandes zu gewähren, indem kein erfahrener Beobachter die eben gedachten Erscheinungen bloß als die Folgen des Bewußtseins, vor Gericht gelogen zu haben, erkennen wird, am wenigsten aber, wenn er die Persönlichkeit W.'s dabei berücksichtigt. Dieser, ein kalter, verstockter Mensch, welcher sich mancherlei schlechter und verbrecherischer Handlungen schuldig gemacht und doch gegen den, von ihm bestohlenen und betrogenen Haak heuchlerisch den Schein eines redlichen Mannes und guten Nachbars zu behaupten gewußt und der während der Untersuchung viele Lügen vorgebracht ꝛc., derselbe Mensch soll plötzlich durch das Bewußtsein, noch eine Lüge mehr vorgebracht zu haben, so ganz und gar umgewandelt sein, daß er nicht mehr gewußt hätte, was er thue und was er sage? Damit ist es Nichts! ꝛc. Auch scheint der P. U. V. diesem vorgeblichen Hauptschlüssel nicht nicht getraut zu haben, indem er

B. bald nachher zu einer andern, jedoch eben so unhaltbaren Hypothese seine Zuflucht nimmt. — Der angebliche ganz unnatürliche Gemüthszustand, worin W. seine Geständnisse ablegte, soll nämlich aus einem heftigen innern Kampfe zwischen Furcht vor härterem Verfahren und schwererer Strafe, und der Aussicht auf milderes Verfahren und gelindere Strafe, im Falle des Bekenntnisses der That, als welches allein für Wahrheit werde genommen werden, auf der andern Seite entsprungen sein.

Digitized by Google

Zwar wagt der P. U. V. nicht zu behaupten, daß diese Alternative wirklich dem Angeschuldigten gerichtsseitig vorgelegt worden sei, oder daß dieser solche wirklich vor Augen gehabt habe. Vielmehr sagt er von W. bloß: «er konnte dieß, wenn es auch vom Gerichte nicht so gemeint war, so verstehen, daß nur das Bekennen der That für Wahrheit genommen werde u. s. w. (S. 227), und dann weiter: daß W. «unter Bekennen nur ein Zugestehen des Unwahren verstand, daß ihn von größern Uebeln freimachen solle.» (S 228.)

Gleichwohl leitet der P. U.-V. aus diesem, bloß als möglich angenommenen Kampfe, also mittelst der leidigen Möglichkeitstheorie, das wirkliche Dasein eines Gemüthszustandes ab, welcher ein rechtsgültiges Bekenntniß ausschließe. Derselbe erschöpft sich dann in mannigfaltigen übertriebenen und täuschenden Schilderungen dieses angeblichen Gemüthszustandes, von denen hier nur folgende Beispiele eine Stelle finden mögen: «Da ward in dem schweren innern Kampfe, worin die zweifelhaften Interessen gegeneinander und gegen die Wahrheit stritten (?), seine bisherige richtigere Ueberzeugung besiegt, und er bekannte ꝛc.» (S. 228.) «Wir haben mit einem kurzsichtigen, abgematteten, durch Unglück (?) abgestumpften Manne zu thun, der nichts als schwarze Bilder um sich sieht, der in der richterlichen Function nur die Ausübung richterlicher Macht sieht, der durch seine Stimmung umnebelt ist ꝛc.» (S. 229.) «Er meint sich der Gewalt des Gerichts hingegeben. So wird die Verzweiflung sein Loos ꝛc. Das Geständniß war das Resultat der erhöheten Angst — und also psychisch erzwungen abgelegt» — «die als Mißtrauen schon erwähnte Stimmung hatte bei ihm eine Tendenz zur Furcht erweckt, welche sich in allgemeiner Exaltation bemerklich machte. Schon früher glaubte er sich anscheinlich gegen keine Gewaltthat mehr gesichert.» (S. 226.) «Er stand auf dem Puncte, wo es ihm wünschenswerth scheinen mochte, der Sache dadurch ein Ende zu machen, daß er dem folgte, was er für den Willen des Gerichts hielt.» (S. 227.)

Diese Abwechselung und Mannigfaltigkeit in Schilderungen des damaligen Gemüthszustandes W.'s können indessen den Mangel einer richtigen Angabe der wahren Quelle von W.'s Zustande nicht bedecken. —

ꝛc. Daß das Gericht ein unwahres Bekenntniß eines von

ihm nicht verübten Giftmordes von ihm nicht fordere und nicht zu fordern befugt sei, so wie, daß er von Ablegung eines solchen Geständnisses keine Vortheile zu erwarten habe, dieß wußte er, da es ihm an gesundem Menschenverstande gar nicht fehlte, eben so gut, als daß ihn, falls er sich unschuldig wußte, bloß wegen wahrhafter Behauptung seiner Unschuld, keine Nachtheile treffen könnten. Auch war ihm weder für ersteres ein Vortheil verheißen, noch für letzteres irgend ein Nachtheil angedroht worden. Das Gericht hatte ihn immer zur Wahrheit aufgefordert und ihn bloß wegen Lügen mit Züchtigung bedroht, und diese ihm nur wegen neuer und von ihm anerkannter Lügen zuerkannt. Wußte er also sehr genau, daß ihm bloß wegen Lügen, und zwar schon wegen unwichtiger Lügen eine Züchtigung geworden war, so konnte er vernünftigerweise nicht erwarten, daß er durch ein lügenhaftes Bekenntniß eine Belohnung erwerben, oder durch wahrhafte Behauptung seiner Unschuld sich noch härtere Züchtigung zuziehen werde.

Erst, als er nicht bloß sehr verdächtig, sondern auch schon durch H.'s umständliche Bezüchtigung in hohem Grade beschwert worden war, und ihm mehrmals ein Geständniß auf den Lippen zu schweben schien, ermahnte ihn das Gericht, daß er sein bedrücktes Gewissen durch ein offenes Bekenntniß erleichtern und sich mit Gott, seinen Mitmenschen und seiner verstorbenen Frau versöhnen möge (wie hätte er hierin eine Aufforderung zu lügenhaftem Geständniß finden können?!) und fügte die Versicherung hinzu, wie er dann zu erwarten habe, daß das Gericht mit Freuden alles hervorsuchen werde, was nur irgend zur Entschuldigung und zur Erleichterung seiner Strafe gereichen könne. Also die Strafe, als Folge seines Geständnisses, wurde ihm nicht verhehlt.

Auch zeigt die auf diese Ermahnung unmittelbar folgende Aeußerung W.'s «daß er ja wohl gar zu große Strafe zu erwarten habe, wenn er bekenne» klar genug, daß er sich über die Folgen des von ihm gefordert werdenden Bekenntnisses nicht täuschte, sondern wohl wußte, daß er sich durch dasselbe eine schwere Strafe zuziehen werde.

Wie konnte daher der P. U. V. sich die Behauptung erlauben, W. habe sich durch ein unwahres Bekenntniß die in Aussicht gestellte Gunst des Gerichts sichern wollen, und es habe ihm wünschenswerth geschienen, der Sache dadurch ein Ende

zu machen, daß er dem folgte, was er für den Willen des Gerichts gehalten! ꝛc.

Die wirklichen Ursachen der damaligen Gemüthsstimmung W.'s waren vielmehr, auf der einen Seite, die Furcht vor der schweren Strafe des Giftmordes, auf der andern Seite der immer näher rückende Moment der Ueberführung und des nicht länger zurückzuhaltenden Bekenntnisses.

Hätte nun W. in dieser Lage das Bewußtsein der Unschuld gehabt, so würde ihm solches hinreichenden Muth ꝛc. zur beharrlichen Behauptung seiner Schuldlosigkeit verliehen und ihm das feste Vertrauen auf seine Lossprechung eingeflößt haben ꝛc. War er sich hingegen der Anstiftung des Giftmordes bewußt, so mußte die Ueberzeugung von der Fruchtlosigkeit des hartnäckigen Leugnens und von der Unvermeidlichkeit der harten gesetzlichen Strafe, einen mächtigen Einfluß auf ihn ausüben, ihm die Fassung und Haltung rauben, und einen Gemüthszustand herbeiführen, wie man solchen, der Erfahrung zufolge, in der Regel bei Angeschuldigten, während des dem endlichen Geständnisse vorausgehenden Kampfes der Gewissensangst, der Furcht vor Strafe und der Macht der Wahrheit, antrifft.

Sollte indessen eine solche Gemüthsverfassung die während derselben abgelegten Geständnisse ihre Beweiskraft berauben, so würde gewiß nur sehr selten ein glaubwürdiges Bekenntniß vorkommen. Jener Zustand ist aber nicht etwa bloß der gewöhnliche und natürliche, sondern es läßt sich auch die vom P. U. V. aufgestellte Hypothese: «daß W.'s damaliger Zustand aus der Einwirkung der Versprechungen und Drohungen des Gerichtes hervorgegangen sei,» actenmäßig als unrichtig nachweisen. Denn diese Verheißungen und Bedrohungen konnten doch natürlich solche Wirkung erst, nachdem sie geschehen waren, hervorbringen. Gleichwohl begann der gedachte Gemüthszustand W.'s schon lange vorher, ja schon bevor überhaupt noch die Untersuchung wider ihn eingeleitet war. So lange nämlich die Untersuchung noch gegen die verhaftete Wilhelms gerichtet wurde, und er daher voraussetzte, daß kein Verdacht wider ihn vorliege, bemerkte man an ihm nichts Auffallendes, er war guten Muthes und ging damit um, sich nächstens wieder zu verheirathen. — Sobald aber aus der Aufklärung des wahren Herganges des Gifttransportes und aus seinen lügenhaften Angaben hierüber der erste Verdacht gegen ihn entstan-

Digitized by Google

den, und H. verhaftet worden war, zeigte W. eine Unruhe und Aengstlichkeit im Benehmen, welche seinen Umgebungen Verdacht gegen ihn einflößte. Je mehr alsdann die Untersuchung sich gegen ihn zu richten schien, und je mehr ꝛc. die Gefahr zunahm, desto häufiger und sprechender wurden die Aeußerungen seiner wachsenden Angst ꝛc. (§. 11, VI.)

Hier findet sich also, schon bevor W. in Untersuchung gezogen wurde, ganz derselbe Gemüthszustand, wie sich solcher nachher in den gerichtlichen Verhören an den Tag legte, nur daß derselbe mit jedem Vorhalte neuer Verdachtsgründe, sich stets steigerte und deutlicher hervortrat, so daß sich nur eine graduelle Verschiedenheit findet.

Mit dieser actenmäßigen Darstellung des wahren Zustandes W.'s und der wirklichen Ursachen desselben, vergleiche man nun die unhaltbare Hypothese des P. U. V. Dieser beachtet gar nicht die schon vor der Untersuchung vorhandene Gemüthslage W.'s, nimmt solche stillschweigend als einen erst aus der Untersuchung hervorgegangenen Zustand an, und unterstellt dann, daß solcher aus dem durch die Drohungen und Verheißungen des Gerichts verursachten Kampfe, zwischen der Aussicht auf die verheißenen Vortheile und der Furcht vor den gedrohten Nachtheilen entstanden sei! ꝛc.

ꝛc. Der P. U. V. hat die Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses W.'s

III. auch von Seiten des Inhaltes angefochten. Es soll nämlich bei demselben

A. an dem allgemeinen Grunde der Beweiskraft eines Geständnisses fehlen. Bekanntlich besteht dieser in dem Satze, daß ein Angeschuldigter, ohne das Bewußtsein seiner Schuld, keine ihm nachtheilige Thatsache aussagen werde (Bauer Lehrb. des Strafprocesses §. 119). Dieser Grund soll aber auf die hier vorliegende Aussage W.'s um deßwillen nicht passen, weil derselbe von seinem Bekenntnisse keinen Nachtheil, sondern vielmehr einen Vortheil erwartet habe.

Sollte wohl ꝛc. W. von dem Eingeständniß, daß er seine Frau durch Gift ermorden lassen, keinen Nachtheil, (vielleicht gar eine Prämie) erwartet, sollte er nicht eingesehen haben, daß das Geständniß seine Verurtheilung zur Strafe des Giftmordes nothwendig nach sich ziehe? ꝛc.

Digitized by Google

ꝛc. Zwar beruft ſich der P. U. V. auf Stübel Bd. II, §. 134. Allein dieſer ſpricht ausdrücklich nur von dem Falle, daß der Angeſchuldigte ſich der ihm nach dem Geſtändniß bevorſtehenden Strafe nicht bewußt geweſen, oder ſo irre geleitet ſei, daß er von ſeinen Ausſagen mehr hoffte, als fürchtete. Da indeſſen das Gericht hierüber durchaus nicht irre geleitet, ſondern ihm nur verſprochen hat, Alles, was zur Minderung ſeiner Strafe dienen könne, aufzuſuchen — und da W. ſelbſt die Anſicht äußerte, daß ihn harte Strafe treffen werde, ſo trifft die Vorausſetzung Stübels im vorliegenden Falle nicht ein.

B. Einen andern ꝛc. Zweifel ꝛc. ſetzt der P. U. V. darin, daß das Geſtändniß mit der Ausſage H.'s nicht hinſichtlich aller einzelnen Umſtände völlig übereinſtimmt. — Es ſind dieß indeſſen nur ſehr unweſentliche Verſchiedenheiten. Insbeſondere hinſichtlich der ungefähren Angabe des Giftquantums, von welchem W. ſagt, es möchten wohl drei Haſelnüſſe voll geweſen ſein, während H. es zu ungefähr vier Theelöffel voll angiebt. Nach W.'s Geſtändniß ſollte das Gift in die ſchwarze Kanne geſchüttet werden, nach H's Ausſage aber in die braune Kanne, in die er es auch wirklich geſchüttet hat. Auch hinſichtlich desjenigen Bodens, wo die Beſprechungen zwiſchen Beiden vorfielen und des Ortes, wo die Verabredung zu Stande kam, ſtimmen die Angaben beider nicht ganz überein, ſowie über den Umſtand, ob W. das Gift, welches er H. einhändigte, aus der Hoſentaſche oder aus der Weſtentaſche langte.

In Anſehung ſolcher Nebenumſtände konnte indeſſen um ſo leichter ein Irrthum, eine Verwechſelung oder eine Vergeſſenheit ſtattfinden, da ſeit dem Hergange ꝛc. bis zu dem Verhör, worin W. das umſtändliche Bekenntniß ablegte, bereits acht Monate verfloſſen waren. Und wie geneigt iſt der P. U. V. ſonſt nicht, die auffallendſten vorgeblichen Vergeſſenheiten W.'s zu entſchuldigen. So ſagte er z. B. Bd. VI, S. 260. «Sein Gedächtniß ſcheint kurz zu ſein. Er muß ſich wegen der Thatſachen, worüber er befragt wird, oft erſt beſinnen, und ſelbſt dieß bleibt nicht ſelten ohne Erfolg.» — Gewiß hatte auch jene Verſchiedenheit zum Theil in abſichtlich unrichtigen Angaben ihren Grund, indem z. B. W. das Quantum des Arſeniks zu mindern ſuchte, H. aber bei der Angabe, daß er erſt bei einer dritten Beſprechung den Auftrag übernommen habe, die Abſicht

Digitized by Google

hatte, sich dadurch um so sprechender als den Verführten darzustellen.

Aber auch von allen diesem abgesehen enthält die bemerkte Verschiedenheit der Aussagen in den Nebenumständen sogar noch einen Grund mehr für die Glaubwürdigkeit des Geständnisses, da nun der Einwand wegfällt, als ob W. die Aussage H.'s bloß nachgesprochen hätte.

IV. Ist das Geständniß in den P. U. Gründen auch wegen des erfolgten Widerrufs für unglaubwürdig erklärt worden. Insofern nun sich dieser Einwurf

A. auf die, dem Bekenntnisse oft beigemischten Betheuerungen seiner Unschuld bezieht, nimmt der P.. U. V. an, letztere entzögen der Aussage die Eigenschaft eines Geständnisses, indem solche deßhalb vielmehr eine sich selbst verneinende Angabe sei. Allein zwischen beiden Theilen seiner Aussage ist der wesentliche Unterschied, daß der erste Theil, weil er die positive Angabe von Thatsachen und zwar von dem Angeschuldigten sehr nachtheiligen Thatsachen enthält, ein wirkliches Geständniß ausmacht und Glauben verdient, während es hingegen bei der hinzugefügten, bloß allgemeinen und negativen Ableugnung der Schuld an dem bekannten Grunde der Glaubwürdigkeit einer Aussage des Angeschuldigten fehlt. Wie denn auch, der Erfahrung zufolge, dergleichen sehr gewöhnliche Protestationen nur als Beweise des Kampfes zwischen der Scheu vor dem Bekenntnisse und der Ueberzeugung von dessen Unvermeidlichkeit anzusehen sind. Außerdem findet sich gerade bei dem umständlichsten Bekenntnisse, welches am 15. Mai 1831 abgelegt wurde, und und wo W. auch den neuen Umstand angab, daß H. ihm am Morgen nach seiner Rückkehr erzählt hatte, daß er das Gift in die beknüttete Kanne gethan habe, die Betheuerung der Unschuld nicht hinzufügt.

ꝛc. B. Dieses Geständniß wurde nun von W. zuerst gegen das Ende des Verhörs vom 15. Mai 1831 und zwar anfänglich nur in Hinsicht der Brandstiftung, dann aber auch wegen der Vergiftung widerrufen. Doch fügte er diesem Widerruf die Aeußerung hinzu:

«All mein Lügen hilft mir nichts, ich lüge mich immer fester.» Durch welche Aeußerung also der Widerruf wieder aufgehoben wurde. Erst in den späteren Verhören ꝛc. erfolgte ein bestimmterer Widerruf, obgleich zwischendurch wieder ein mit

Digitized by Google

Versicherung der Unschuld untermischtes Geständniß abgelegt wurde.

Es ist jedoch in den Göttinger Urtheilsgründen (Bd. I dieser Annalen, S. 289) dargethan worden, daß der von jedem haltbaren Grund entblößte Widerruf keinen Glauben verdient. Diese Ausführung ist von dem P. U. V. nicht widerlegt worden. Vielmehr hat sich derselbe die Sache sehr leicht gemacht, indem er von der am Schlusse des Verhörs a. 15. Mai geschehenen Zurücknahme des Geständnisses (Bd. VI, S. 249) sagt: «man darf solches kaum einen Widerruf nennen, da es an einem wahren, gültigen Geständnisse fehlt, und ist es als Widerruf zu betrachten, so wird dadurch zugleich aller Verdacht gehoben.» (?!)

So ergiebt sich allenthalben, daß der Parchimer Urtheilsverfasser weniger bemüht war, die strenge Unpartheilichkeit des, nur auf Ausmittelung der Wahrheit ausgehenden Richters zu zeigen, als vielmehr, im Sinne eines Vertheidigers des Angeschuldigten, seinen Scharfsinn und seine Kunst zur Schwächung der Beweisgründe glänzen zu lassen. Mochte immer — (da es für die Beurtheilung der Vollständigkeit des künstlichen und des zusammengesetzten Beweises keine, durch positives Gesetz genau bestimmten Merkmale giebt, mithin dem richterlichen Ermessen, bei der sehr schwierigen Beurtheilung der Vollständigkeit eines solchen Beweises, Vieles überlassen bleibt, eben daher eine Verschiedenheit der Beurtheilung von Seiten zweier Richtercollegien leicht vorkommen kann und oft — vorkommt, während die Göttinger Facultät das Schuldig aussprach) — die Heidelberger Facultät, zumal da diese auch von einer andern Beweistheorie ausging (§. 4.), auf Lossprechung der Instanz, als das Wenigste und Sicherste, erkennen, so konnte doch jedenfalls eine gänzliche Freisprechung nur, in Folge der falschen Möglichkeitstheorie und der einseitigen, auf Vertheidigung W.'s genommenen Richtung, erfolgen, indem jedenfalls, auch wenn man die Schuldigsprechung auf künstlichen und auf zusammengesetzten Beweis für unstatthaft hält, ein sehr starker Verdacht übrig bleibt, wie solches in den Gründen des Heidelberger Erkenntnisses auf das Bündigste dargethan ist. Demme's Annalen (Bd. I, S. 345.) ꝛc.

ꝛc. Der P. U. V. hat sich zwar bei Herausgabe des Erkenntnisses zu dessen Rechtfertigung noch auf eine, vom Sträfling

Digitized by Google

H., bei der Direction der Strafanstalt zu Protocoll gegebene Erklärung des Inhaltes berufen, daß er bloß, um seiner Meisterin Erbrechen zu verursachen, etwas Rattengift in den Kaffee gethan habe, woran diese aber unglücklicher Weise gestorben sei ꝛc.

ꝛc. Zunächst kann man es dahin gestellt sein lassen, welchen Antheil Collusionen, die in einer Strafanstalt leicht fallen, an der neuen Aussage haben. Daneben ist es keine gerichtliche Aussage und verdient also schon wegen Mangels der Form keine Beachtung. Sodann darf man bei Würdigung derselben nicht vergessen, daß W. durch das letzte Erkenntniß völlig freigesprochen, sowie daß dieser Erfolg zur Kenntniß H.'s gekommen war. Dieß mußte natürlich, selbst ohne hinzutretende Einflößung von Außen, den schlauen Menschen auf den sehr nahe liegenden Gedanken leiten, daß vermöge der gänzlichen Lossprechung W.'s auch für ihn eine Milderung der ihm zuerkannten lebenslänglichen Zuchthausstrafe, in Wege der Gnade, zu hoffen sei. Um diese zu erwirken, sann er sich also ꝛc. aus, daß er bloß, um der Meisterin Uebelkeit zu erregen, etwas Gift in die Kanne geschüttet habe, daß also der Tod derselben als ein, von ihm nur durch «Unverstand und Unvorsichtigkeit» veranlaßtes Unglück anzusehen sei. Auch verhehlte er es gar nicht, daß er hierdurch das Gesuch um Strafmilderung vorbereiten und begründen wollte, indem er zugleich auf eine neue Untersuchung und ein neues Urtheil anträgt und, unter Geltendmachung des ihm allein zur Last fallenden Unverstandes und Unvorsichtigkeit, ausdrücklich hinzufügt: «ich unterwerfe mich der Strafe, die mir rechtlich zuerkannt werden wird.» Dabei brachte es freilich dieser Plan mit sich, daß er den — ohnedieß bereits durch das letzte Urtheil gänzlich freigesprochenen — W. für völlig unschuldig erklärte. (Vergl. Bd. VIII dieser Annalen, S. 423) ꝛc.

ꝛc. Schon der klar vorliegende Zweck jener Erklärung entzieht ihr allen Glauben. Dasselbe bringt aber auch ihr Inhalt mit sich: denn zunächst ist es eine Aussage von Thatsachen, von welchen H. einen großen Vortheil erwartet, und welche eben daher, ohne Beweis, nicht für wahr zu halten sind. Daneben enthält die Erklärung einen Widerruf der von H. oft sehr umständlich und beharrlich abgelegten Bekenntnisse, ohne daß ein statthafter Grund des Widerrufs vorläge. Auch in dieser Eigenschaft betrachtet, verdient solche keinen Glauben.

Digitized by Google

Außerdem ergiebt sich aus den Acten die offenbare Unwahrheit des Hauptinhalts der Aussage. H. versichert nämlich, er habe einen Finger in das Rattenpulver getunkt und solchen in den Mund gesteckt, worauf ein Erbrechen erfolgt sei, was ihm jedoch weiter nicht geschadet habe. (Wer wird ihm glauben, daß er ein so gefährliches Experiment mit Rattengift gemacht habe?) Nachdem er diesen angeblichen Versuch gemacht, habe er auch der Meisterin Erbrechen verursachen wollen, und zu diesem Ende etwas von dem Gift in die Kaffeekanne geschüttet. Also nur «etwas», nur soviel, als seinem Versuch zufolge, zum Hervorbringen des Erbrechens nöthig war, will er in die Kanne gethan haben. Gleichwohl ꝛc. fand sich bei der gerichtsärztlichen Untersuchung in den Kannen Nr. 1 und 2 Arsenik in so großer Menge, daß solcher aus dem Kaffeereste schon durch das Auswaschen geschieden werden konnte ꝛc.

Wenn der Parchimer U. V. einmal die vor der Zuchthausdirection abgelegt Erklärung benutzen wollte, so wäre es wenigstens billig gewesen, auch die von H. vor dem Untersuchungsgerichte bei Eröffnung des Urtheils, geschehene Aeußerung (Straf. R. Fälle I. S. 336) zu berücksichtigen, indem H. damals unter heftigem Heulen und unter Verwünschungen W.'s ausrief: «der Spitzbube müßte, anstatt einmal, dreimal gerädert werden. Ich Verführter soll aber zu hart büßen!» In dieser, in einem solchen erschütternden Momente geschehenen Aeußerung, ist unverkennbar Natur und Wahrheit! — Und wie auffallend contrastirt damit das Benehmen W.'s in demselben Augenblicke, indem dieser ganz unbewegt blieb, und mit niedergeschlagenen Augen nur äußerte: der Weg der Gnade bleibt mir am Ende wohl noch offen?» ꝛc.

Der Verfasser schließt mit einer Warnung vor der «Möglichkeitstheorie», der er das ciceronische «impunitatis spes est maxima illecebra peccandi» entgegenruft.

Digitized by Google

XIII.

Grosſh. Mecklenburg-Schwerin.

Drei verſchiedene Erkenntniſſe in einer Sache.

Nach der Mittheilung des Hofrath Dr. Crull zu Roſtock.

A. Aus der erſten Vertheidigung d. d. 22. S.pt. 1823.

ꝛc. Chriſtina Leppin ward am 4. Febr. 1790 zu Thorſtorff, Amts Grevismühlen, geboren; ihr Vater war ein armer Tagelöhner, dem es an den Mitteln fehlte, ſeinen 7 Kindern die gehörige Erziehung zu geben, und ſo ward denn auch die Chriſtine nur dazu gebraucht, ihre jüngeren Geſchwiſter zu warten und zu pflegen. Konnte ſie bei der Wartung derſelben entbehrt werden, ſo wurde ſie in andere nahe gelegene Dörfer geſchickt, um dort für das Brod die Kühe der Bauern und Einlieger zu hegen. Ihre Mutter verlor ſie, als ſie 10 Jahre alt war, worauf ſie einer Stiefmutter unterworfen ward. Daß in einer betrübten Lage dieſer Art die moraliſche Ausbildung dieſes armen Mädchens im höchſten Grade vernachläſſigt werden mußte, daß die Erziehung und ihr Unterricht nicht einmal der gewöhnliche ſein konnte, den Kinder ihres Standes in Mecklenburg genießen und zumal noch vor einigen dreißig Jahren genoſſen, das wird jedem Unbefangenen einleuchten. Sie ward in früheren Jahren gar nicht zur Schule angehalten, und erſt im 15ten Jahre beſuchte ſie 8 Wochen lang die Winterſchule. Im 16ten ward ſie den Winter hindurch zur Schule gehalten, weil ſie doch auch confirmirt werden mußte, und in dieſem letztern Winter ward ſie in der Zeit von vier Wochen, von Weihnachten bis acht Tage vor Oſtern, mit den übrigen Confirmanden wöchentlich einmal zur Confirmation präparirt und darauf confirmirt. So lernte ſie leſen und einige Sprüche aus der Bibel und ein Paar Geſänge, auch Bruchſtücke des kleinen Catechismus, beſonders in Bezugnahme der zehn Gebote.

Digitized by Google

Gleich nach ihrer Confirmation ward sie, 16 Jahre alt, als Kinderwärterin zum Holländer Ahlers zu Wiechmannsdorff in den Dienst geschickt. Sie diente dort 2 Jahre und zog nun in den Dienst des Holländers Brusa zu Reppenhagen, blieb in diesem Dienst jedoch nur 6 bis 8 Wochen, weil sie im Melken der Kühe nicht erfahren war, und ward jetzt von zwei andern Dirnen veranlaßt, mit ihnen nach dem nicht fernen Lübeck zu wandern, um dort eine Dienstanstellung zu suchen. In Lübeck angekommen, forschte sie nach einem Mädchendienst und ward zu einer Miethsfrau gewiesen. Diese versprach auch, ihr einen Dienst zu verschaffen, war aber treulos genug, mit Berechnung des vortheilhaften Aeußern der armen Christine, das unerfahrene junge Mädchen in das Farnitz'sche Bordell zu bringen. Zwar entdeckte sie bald, an welchem Orte sie sich befand, aber in der großen fremden Stadt ohne Bekanntschaft und Rath, jung, unerfahren und ohne Geld, was sollte sie anfangen? Sie blieb, und die Verführung blieb nicht aus, sie ward bald eingeweiht und fand sich, bei ohnehin heißem Blut, in das lasterhafte Leben. — Drei Jahre blieb sie in Lübeck und vertauschte in diesen drei ersten Jahren ihren Aufenthalt bei Farnitz mit dem Neuhaus'schen Bordell; da aber die Neuhaus nach Beendigung dieser drei Jahre nach Hamburg zog, so folgte sie ihr dorthin und lebte sechs Jahre in verschiedenen Hamburgischen Hurenhäusern. Während dieses ihres Aufenthaltes nannte die Leppin aus einem Ueberrest von Schaam sich Betty Blonck. Achtundzwanzig Jahre alt entschloß sie sich, dem lasterhaften Leben sich zu entziehen und zu ihren Geschwistern nach Mecklenburg und zu einem ordentlichen Leben zurückzukehren. Aber ihre Hände waren bloß, es fehlte ihr an Reisegeld und Kleidern, und bevor sie also heimlich das Haus der Sünde und die Stadt verließ, legte sie ihre Hand an fremdes Eigenthum; sie hielt es nicht unerlaubt, einem liederlichen Weibsbilde einen kleinen Theil des unredlich verdienten Erwerbes zu entziehen, um dadurch den Rückweg zur Tugend sich selbst zu erleichtern und möglich zu machen. Aus einer offenen Lade ohne Schloß entwendete sie verschiedene Kleidungsstücke und entfloh. Sie ging den geraden Weg nach Mecklenburg zu ihrem Bruder, welcher als Tagelöhner zu Goldbeck bei Kläß wohnte und hielt sich vierzehn Tage bei ihm auf, um von da aus ein Unterkommen zu erkunden; dieß aber wollte ihr nicht gelingen; ihr Bruder konnte und wollte sie nicht länger bei sich behalten und die Verzweiflung machte ihr den er-

Digitized by Google

sten Entschluß der Rückkehr zur Tugend wankend, sie hielt die Ausführung desselben für eine Unmöglichkeit, sich für auf ewig verloren, und so kehrte sie in ein Hamburgisches Hurenhaus zurück. Allein wegen des frühern Diebstahls ward sie ergriffen und erhielt unterm 13. Juni 1816 von der Policeibehörde zu Hamburg ihre Strafe. Sie ward mit der Bezeichnung: diebische Hure, an den Schandpfahl gestellt, dann auf 6 Wochen ins Spinnhaus gesteckt und endlich am 1. August 1816 aus der Stadt verwiesen.

Sie kam nun abermals nach Mecklenburg zurück und bettelte, ohne alles Geld, vier Wochen im Lande umher. Der Schulze Brandt in Gostorff war mitleidig genug, die durch Hunger und Kummer und Laster krank und elend gewordene Bettlerin, welche besonders an einem bösen Fistelschaden an der Lende litt, für die Kost in Arbeit zu stellen; doch nur acht Wochen dauerte dieser Aufenthalt, da ward die Unglückliche, obgleich sie sich gut betrug, wieder entlassen, weil es keine Arbeit mehr für sie gab. Nun wußte sie wieder nicht wohin; preisgegeben der schon rauhen Jahreszeit, krank, abgerissen und geldlos, suchte sie selbst die in der Nähe sich befindenden Gendarmen auf, um arretirt zu werden. Dieß geschah auch am 8. November 1816, und die Leppin ward aufs Amt Grevismühlen abgeliefert. Hier blieb sie in Arrest, theils weil sie bettelnd betroffen worden, theils um geheilt zu werden, bis zum 16. April 1817. Da aber die Kur sich in die Länge zog, so ward sie ins Krankenhaus nach Suerin transportirt und blieb daselbst ein volles Jahr bis gegen Ostern 1818. Da war sie genesen, und nun ward sie aufs Amt Grevismühlen zurückgebracht. Hier entließ man sie mit der Weisung, daß sie sich jetzt selbst durch Dienen weiter in der Welt forthelfen müsse. Wo aber? da mochte die Verlassene selbst zusehen! Sie begab sich nun sofort zu ihrem Vetter, dem Tagelöhner Drewes zu Hilgendorff, und dieser verstattete ihr auch bei sich den Aufenthalt, für ihren Unterhalt aber mußte sie selbst sorgen; sie setzte daher nur ihre geringe Habe bei ihm nieder und ernährte sich durch Herumtragen von Brod, welches sie für die Bäcker in Grevismühlen in der umliegenden Gegend aushökerte. Den Fonds zu diesem kleinen Handel nahm sie von einem Gulden, welcher ihr bei der Entlassung resp. zu Suerin und Grevesmühlen verabreicht war. Sie führte dieß Leben bis Gallen 1818, dann aber zog sie förmlich zu ihrem Vetter Drewes in den Dienst, in welchem sie bis Ostern

Digitized by Google

1819 verblieb. — Den Aufenthalt in diesem Dienst zu verlängern, fand sie, obgleich sie sich in demselben untadelhaft aufgeführt hatte, keine Veranlassung, denn sie mußte ihrem ganz armen Vetter nur ums liebe Brod dienen.

Nach ihrer Entlassung von Drewes 1819 ging die Leppin zur nächsten Stadt Grevismühlen, um dort einen neuen Dienst zu suchen. Sie erhielt diesen auch beim Riemer Quast und blieb in demselben bis Michaelis 1819. Sie lebte hier in vertrautem Umgang mit einem Zimmergesellen, von welchem sie sich späterhin schwanger glaubte; übrigens betrug sie sich hier gut. Diesen Dienst verließ sie aber wieder, um angeblich vondem Krugwirth Biechschmidt zu Hamburg einige Kleidungsstücke abzuholen, welche sie bei ihrer Verweisung aus Hamburg bei dessen Frau deponirt habe. Die Inculpatin kam am 30. Oct. 1819 in Hamburg wieder an, aber die Biechschmidt hatte die Kleider bereits vertragen, denuncirte die Leppin der Polizei, sie ward ergriffen nnd von Amt zu Amt bis Grevismühlen transportirt, woselbst sie am 5. Nov. abgeliefert ward.

Das Amt Grevismühlen lieferte sie am 16. Nov. 1819 abermals fistelkrank ins Landarbeitshaus nach Güstrow, und sie blieb hier bis zum 5. März 1820. Ihre gute Aufführung im Landarbeitshaus veranlaßte ihre Entlassung. Sie diente von jetzt an bei verschiedenen Leuten, die ihr im Ganzen ein gutes Zeugniß geben. Johannis 1821 zog sie zu ihrem letzten Dienstherrn, Bäckermeister Peters in Güstrow.

In seinem Hause zu Güstrow, wo am 19. August 1821, einem Sonntag, Abends nach 8 Uhr, das Feuer ausbrach, das zu dieser Untersuchung Anlaß gab, wohnten außer Peters und seiner Frau und 3 unmündigen Kindern, auch der Bäckergeselle Biedenweg, der Bäckerlehrbursche Stüwe, das Hausmädchen Grimm, die Inculpatin — und der Adjutant Nadel.

Der Bäcker Peters ist an dem bezeichneten Tage nach Mittag um 3½ Uhr mit seiner Frau und ältesten Tochter vor das Thor gegangen; vor ihm waren der Geselle und Bursche schon ausgegangen. Nach 7 Uhr Abends ist er in die Stadt zurückgekehrt und hat seine Frau zur Besorgung eines häuslichen Geschäfts um 7½ Uhr zu Hause gesandt; er selbst ist zu seiner Mutter gegangen, zu welcher nach beendigtem Geschäft seine Frau hat zurückkehren sollen. Nach 8½ Uhr ist er durch die Sturmglocke aufgeschreckt und sieht sein Hintergebäude in Flammen.

Digitized by Google

Die Ehefrau des Bäcker Peters bestätigt die Aussage ihres Mannes und fügt, so viel sie selbst noch besonders betrifft, hinzu, gleich nach ihr wären auch der Geselle und der Bursche zu Hause gekommen; es sei in ihrem Hause auch Gebrauch, Abends warme Kost zu essen, sondern es werde den Leuten bloß Butter und Brod gereicht. Dieß sei auch an dem fraglichen Abend geschehen. Sie selbst habe sich vor die Hausthüre gesetzt, und hier wären die Mädchen des durch seinen Hof angrenzenden Obristen v. Holstein mit der Schreckensnachricht zu ihr gerannt gekommen, daß ihr Stallgebäude auf dem Hofe rauche. Sie sei sogleich auf den Hof geeilt, in den Stall gelaufen und die aus dem Stall zu dem über demselben befindlichen Strohboden führende Treppe hinaufgedrungen, wo sie denn schon die hellbrennende Flamme gefunden, so daß sie «vor Hitze und Schreck besinnlos» kaum den Rückweg habe finden können.

So viel sie sich erinnert, hat es dicht neben der Treppe, wenn man hinaufsteigt, rechts in derjenigen Ecke des Strohbodens gebrannt, welche gegen den Petersschen Hof und zwar nach dem an den Stall grenzenden Petersschen Hintergebäude gelegen ist. Diese Bezeichnung muß richtig sein, weil sich bei der folgenden Untersuchung hier am Fußboden und an der Wand noch die stärksten Spuren des Brandes vorgefunden, indem der Fußboden stark angebrannt und zum Theil verbrannt war, die Spuren vom Anschlagen der Flamme an die geklehmte Wand mehr als sonst irgendwo zu gewahren gewesen, auch das Treppengeländer an dieser Seite mehr als an einer andern Seite angegangen und endlich der über dieser Stelle befindliche Balken von unten herauf fast ganz verbrannt gefunden worden war, während er auf der entgegengesetzten Seite unversehrt geblieben ist. — Zu bemerken ist hierbei noch, daß an dieser nämlichen Stelle sich eine auf den Heuboden führende offene Bodenluke befindet, und daß das Feuer, nach der Meinung der Petersschen Ehefrau, von dieser Stelle neben der Treppe durch den Zug dorthin die Richtung genommen und von hier aus auf den Heuboden gedrungen sei, weil der Fußboden des zur Heuaufbewahrung bestimmten Orts ganz von der Flamme zerstört worden sei.

Das Hausmädchen Grimm, 24 Jahre alt, will am fraglichen Tage, Nachmittags, mit der Inculpatin allein zu Hause gewesen sein, aber beständig mit den 2 zurückgelassenen Kindern vor der Thüre gesessen und Brod verkauft haben. Die Inculpatin

Digitized by Google

hat nach ihrer Behauptung den ganzen Nachmittag über in der nach dem Hofe hinaus gelegenen Mägdestube gesessen. Nach der Zurückkunft der Hausfrau haben beide Mädchen, der Geselle und der Bursche zusammen Abendbrod gegessen, darauf hat die Inculpatin Oel holen sollen, weil sie aber nicht angezogen gewesen, auch das kleine Kind sie hat begleiten wollen, so hat sie die Grimm gebeten, diesen Gang ihr abzunehmen, und diese ist gegangen. Auf dem Rückweg hat diese schon die Sturmglocken gehört.

Der Lehrbursche David Stüwe, 18 Jahre alt, ist am fraglichen Tage ausgegangen und erst gegen 7 Uhr Abends wieder zurückgekehrt. Sein erstes Geschäft — sagt er — sei jetzt gewesen, daß er sich ein Schwefelhölzchen von seiner neben der Mägdestube gelegenen Schlafkammer geholt und mit diesem an den, auf dem Heerde in der Küche noch glimmenden, Kohlen die Lampe angezündet habe, hierauf sei von ihm das Pferd seines Herrn mit Heu, Hafer und Hechsel, auch Kleimehl, welches sämmtlich sich im Stalle befunden, gefüttert worden; die Lampe habe er in den Pferdestall nicht mitgenommen, sondern auf der Diele stehen lassen; auf dem Stallboden sei er zum letzten Mal Mittags gewesen, wo er 2 Bünde Heu, und zwar das eine im Voraus für den Abend heruntergeholt habe. Nachdem er so das Pferd gefüttert, sei er mit der brennenden Lampe in das im Vorderhaus befindliche Backhaus gegangen und habe daselbst Sauerteig verarbeitet; sodann habe er dem Pferde noch ein nasses Futter gegeben, doch auch hierbei die Lampe nicht gebraucht, die er vielmehr abermals auf der Diele zurückgelassen habe. Nachdem er noch mit dem Gesellen und den Dienstmädchen Butterbrod gegessen habe, sei er auf das Schießhaus gegangen, doch alsbald vom Feuerlärm zurückgerufen worden.

Aus des Bäckergesellen Johann Biedenweg Deposition ist nur herauszuheben, daß er versichert, der Lehrbursche habe zu ihm gesagt, er wolle heute Abend auch noch einmal ausgehen, vorher müsse er aber noch das Pferd füttern, das Heu liege schon unten.

Der Adjutant Radel vermag, da er den ganzen Tag außer dem Hause gewesen, nichts anzugeben.

Der Grundriß des durch den Brand beschädigten Gebäudes ist nicht genau aufgenommen. Nach demselben sind die Ställe, zu welchem auch der Pferdestall gehört, auf dem Hofe neben dem

Digitized by Google

Holzstalle befindlich; aus dem Holzstalle führt eine Treppe auf den Stallboden und der neben diesem Stallboden befindliche lange Platz deutet den Heuboden an. An den Stallboden stößt eine Vorrathskammer uud an diese wieder die durch den Vorboden von der Gesellenkammer getrennte Mädchenschlafkammer; es fehlt aber in dem Riß die Bemerkung der Thüre, von der Vorrathskammer zum Stallboden, welche gleich der andern, zu der Mädchenschlafkammer führenden Thüre verschlossen gewesen ist. Eben so fehlt die Bemerkung des Ausgangs der Treppe auf den Stallboden. — Die Hausdiele führt zur Küche, auf der einen, zum Backhause auf der andern, und zum Hofe auf der hintern Seite.

Die Kosten des Brandschadens sind nach der Versicherungssumme zu 2022 Thlr. berechnet.

Die Versuche des Güstrowschen Magistrats, die Ursache des Feuers v. 19. Aug. zu erspüren, war an diesem sowohl als am folgenden Tage vergeblich; es fiel der Verdacht aber am 22. auf die Inculpatin deßhalb, weil sie sich am 20. Aug. Nachmittags 3 Uhr aus dem Hause ihres Dienstherrn unter einem Vorwande entfernt hatte, ohne zurückzukehren. Nachdem die übrigen Hausbewohner vom Stadtgerichte unterm 22. Aug. über die muthmaßliche Ursache des Feuers vernommen und die die Inculpatin betreffenden Landarbeitshausacten eingeliefert worden waren, ward dieselbe steckbrieflich verfolgt, jedoch schon am 23. Aug. in Güstrow, (nachdem sie freiwillig nach G. zurückgekehrt war, selbst zu ihrer Herrschaft geschickt und ihre Rückkunft, wenn man sie annehmen wolle, offerirt hatte) zur Haft gebracht. Sie ward am 24. und 25. Auguſt vernommen, nahm aber alle Theilnahme in Abrede. Dieß Leugnen setzte sie im 3ten Verhör am 11. September 1821 fort, doch endlich fing sie an zu bekennen: daß sie Abends während des Brandes und zu einer Zeit als der Koffer des andern Dienstmädchens aufgesprungen gewesen, und ihr einer der Rettenden einige aus demselben herausfallende Sachen in die Hand gegeben, diese nicht abgeliefert, sondern untergeschlagen habe. Dieß veranlaßte das Güstrowsche Stadtgericht weiter in die Inculpatin zu dringen, und es heißt nun in der Regiſtratur vom 11. Sept. 1822 folgendermaßen:

«Der Comparentin ward die Unwahrscheinlichkeit dieser ihrer Aussage, sowie der aus ihren bisherigen Umzügen hervorgehende Verdacht vorgehalten und ward sie auf's eindringlichste ermahnt,

Digitized by Google

die Wahrheit zu bekennen, sie ward an ihre deßfalsige Verbindlichkeit gegen ihre Obrigkeit und die Pflichten der Religion erinnert. Sie antwortete lange nichts, schien aber sehr gerührt und brach in einen Strom von Thränen aus. Ohne besondere Vorhaltungen ist sie eindringlichst aufgefordert, dasjenige, was sie auf dem Herzen habe, nicht zurückzuhalten, worauf sie endlich unter vielen Thränen sagte: «ich habe es gethan.» Sie ist sodann befragt: was sie gethan habe? — worauf sie antwortete: «ich habe das Feuer angelegt.» Auch dieß sagte sie schluchzend und unter vielen Thränen, und ließ man Gerichtswegen mithin ihr Zeit, sich zu sammeln, worauf sie demnächst weiter befragt ist.»

Inculpatin bekannte sich nun

1) zu dem Verbrechen der Brandstiftung. Sie habe nämlich, erzählt sie, zu der Zeit, als Sonntag Abends den 19. Aug. 1821 der Geselle und der Bursche schon wieder ausgegangen, das andere Mädchen aber in der Hinterstube mit dem Ausziehen des Kindes beschäftigt gewesen und die Hausfrau selbst vor der Hausthüre gesessen, kurz vorher, als das andere Mädchen ausgegangen, um Oel zu holen, etwa eine Viertelstunde vor dem Aufgang des Feuers eine Kohle vom Heerde genommen; diese habe sie in eine alte Küchenschürze gewickelt, welche in der Küche am Nagel gehangen, und auf diese Art die Kohle, welche auf der einen Seite schon erloschen, auf der andern aber noch gebrannt, als es schon finster gewesen, etwa 8¼ Uhr, über die Diele und den Hof durch den Holzstall und die Treppe zum Strohboden hinaufgetragen. Unterweges sei die Schürze durch die Feuerkohle beschädigt worden. Auf der Treppe des Strohbodens stehend habe sie die Kohle in die Hand genommen und sie rechts neben der Treppe in das dort umherliegende Stroh gesteckt. Sie sei darauf gleich wieder zurückgegangen und habe das Anbrennen des Strohes nicht erwartet und nicht gesehen. Wo sie die Schürze gelassen habe, das wisse sie nicht mehr, sie glaube aber, sie wieder an den Nagel gehängt zu haben; mitgenommen habe sie dieselbe nicht. Hierauf sei sie die Treppe wieder herunter und über den Hof und die Diele vor der Hausthür gegangen, woselbst sie auch das andere Mädchen gefunden. Gegen diese habe sie unter andern geäußert, daß die Hausfrau ihre Anwesenheit vor der Hausthüre wahrscheinlich nicht gerne sehen werde, weil sie selbst dort sitze; sie sei nun in's Haus zurückgegangen, habe ihre Lampe bei der vom Burschen auf der Diele zurückgelassenen brennenden Lampe angezündet

Digitized by Google

und sei nun auf die Backstube gegangen, um Oel aufzugießen. Das Oel habe sie nicht gefunden und darüber gegen ihr Mitmädchen sich beschwert, weil das Holen des Oels die Pflicht des Burschen gewesen. Dieß andere Mädchen nun habe sich erboten, Oel zu holen und sei auch zu diesem Zweck fortgegangen, sie aber sei in die Hinterstube gegangen, weil sie geglaubt habe, daß der kleine Knabe weine; da sie diesen aber ruhig gefunden, so sei sie auf ihre Kammer gegangen, um sich Wolle zum Strumpfstopfen zu holen, indem sie nicht geglaubt habe, daß das Feuer sobald anbrennen werde. Als sie aber heraufgekommen, habe das Feuer schon gebrannt und sie sei also heruntergelaufen, habe die beiden Kinder aus den Betten gerissen und sie vor die Hausthür getragen — wer sie dort ihr abgenommen, wisse sie nicht. — Den Entschluß zur Brandstiftung habe sie Nachmittags den 19. Aug. gefaßt. — Sie bekennt sich ferner und

2) auch zum Verbrechen des Diebstahls und gesteht, durch ihre Armuth und das Entbehren der nothwendigsten Kleidungsstücke, deren ihr Mitmädchen besessen, auf den Gedanken gebracht zu sein, dieses zu bestehlen, sie habe also den Schlüssel zu der Lade ihres Mitmädchens am Donnerstag vorher, Morgens 10 Uhr aus der Hinterstube und zwar aus dem Rohr im Ofen weggenommen, wo das andere Mädchen ihn hinzulegen gewohnt gewesen sei, habe diesen Schlüssel die folgenden Tage bei sich getragen, mit demselben am 19. Aug. Abends zwischen 6 und 7 Uhr, als sie sich auf der Mädchenkammer allein befunden, die Lade geöffnet, aus derselben 6 Hemden, 2 große und mehre kleine Tücher, Cattun zum Kleide, 2 Kamisöler, 4 oder 5 Schürzen, 3 Paar Strümpfe und circa 8 Thlr. baares Geld entwandt, darauf den Koffer wieder verschlossen, den Schlüssel in ihr Bettstroh gesteckt und die entwandten Effecten unter die Oberdecke ihres Bettes gethan.

Aus welcher Absicht sie das Feuer angelegt, darnach ist sie nicht befragt, aus der Verbindung aber, in welche nach ihrer Erzählung der Diebstahl mit der Brandstiftung gesetzt worden, und aus dem Umstande, daß sie nach ihrer Aussage gerade bei der Vollführung des Verbrechens des Diebstahls den Entschluß zur Brandstiftung gefaßt, sollte man folgern, daß sie zu der letztern durch die Hoffnung bewogen worden sei, es werde die bestohlene Lade verbrennen und man werde die Kleider für verbrannt und nicht für gestohlen halten, so aber werde der Dieb-

Digitized by Google

ſtahl verborgen bleiben, oder man müßte annehmen, daß ſie geglaubt habe, durch die Verwirrung beim Brande eine paßliche Gelegenheit zum Transport des geſtohlenen Gutes zu erhalten. Beide Präſumtionen ſcheinen indeß in ſo ferne nicht wahrſcheinlich, als im erſten Falle das Feuer von ihr wahrſcheinlich auf der Mädchenkammer ſelbſt und nicht auf dem Strohboden angelegt worden ſein würde, welcher noch durch ein anderes Zimmer der Mädchenkammer getrennt war, und als im letzteren Falle ſie leicht eine andere Gelegenheit hätte benutzen können, um noch ſelbigen Abends im Finſtern das geſtohlene Gut zu entfernen, ohne zu ſo einem verzweifelten Mittel zu greifen.

Gleich nach dem Aufgang des Feuers und nachdem ſie die Kinder gerettet, hat nach ihrem Geſtändniß die Inculpatin die geſtohlenen Sachen herunter geholt und iſt damit während des Feuerlärms aus dem Thore hinausgeeilt. Dort hat ſie mit den Händen ein Loch in die Erde gegraben und in daſſelbe die Kleider, in ein anderes aber das Geld gelegt, beide Löcher endlich mit Erde wiederum verdeckt.

Abgelegt iſt dieß Geſtändniß vor legitim beſetztem Stadtgericht, das Protocoll aber iſt vom Notarius Denitz ex substitutione des Stadtſecretairs geführt, welcher actenmäßig auf die Criminalprotocollführung in Behinderungsfällen des Stadtſecretairs einmal für allemal vereidet ſein ſoll — es iſt dieß jedoch noch zu beweiſen.

Bei dem Verhör v. 15. Sept. 1821 hat die Inculpatin die Geſtändniſſe beider Verbrechen wiederholt und namentlich hinzugefügt, daß die Zündkohle etwa ſo groß als ein halber Finger geweſen und auf der einen Seite gebrannt, auf der andern aber ausgegangen geweſen ſei. Soviel aber den Diebſtahl anbelangt, hat ſie geſtanden, die entwandten Kleidungsſtücke aus der Erde wieder aufgeſcharrt und ſie bei dem Holländer van Koch zu Crützen, bei welchem ſie ſich wieder in den Dienſt vermiethet, unter dem Vorwande abgelegt zu haben, daß dieß ihre eigenen aus dem Feuer geretteten Sachen wären. Dieſer hat auch die Sachen unterm 1. Sept. in's Gericht geliefert und ſie ſind von der Beſtohlenen recognoscirt. Man hat hierauf ſich mit der Inculpatin an Ort und Stelle verfügt und auch das vergrabene Geld wieder ausgegraben, und der Beſtohlenen nebſt den Kleidern reſtituirt, nachdem ſie auch von der Inculpatin recognoscirt worden waren.

Die entwendeten Sachen ſind durch beeidigte Kleiderſellerin-

nen zu 17 Thlr. tarirt worden, und mit dieser Taxe hat sich die Inculpatin zufrieden erklärt.

Unterm 3. Oct. 1821 ist die Inculpatin in die Gefängnisse des Criminalgerichts zu Bützow abgeliefert, und zwar verhört, jedoch nur über ihren Lebenslauf und Umstände, die den Diebstahl betreffen, welchen letztern sie wiederholt gestanden hat. Dagegen hat man sich damit beschäftigt, aus Veranlassung einiger Denunciationen, Nachforschungen anzustellen, ob nicht die Inculpatin auch an andern Orten schon Feuer angelegt habe. Namentlich sollte dieß mit den Feuersbrünsten zu Benitz und Ponstorff der Fall gewesen sein. Der Erfolg hat aber gelehrt, daß dieser ohnehin nicht indizirte Verdacht ungegründet ist, indem die exceptio alibi erwiesen vorliegt. Diese Nachforschungen des großh. Criminalgerichts rücksichtlich anderweitiger Gegenstände, schließen sich mit den Monat Februar 1822. Jetzt ruht die Untersuchung ein volles Jahr und sie wird erst im Monat Febr. 1823 wieder aufgenommen. Hier widerruft nun die Inculpatin ihr Geständniß der Brandstiftung und versichert, daß sie an dem Brande ganz unschuldig sei. Eben so wenig aber weiß sie eine andere Ursache des Brandes anzugeben. Sie behauptet, zu dem in Güstrow abgelegten Geständniß vom Dirigenten durch die Verheißung verleitet worden zu sein, daß sie, sobald sie sich der Brandstiftung schuldig erkläre, auf freien Fuß gesetzt werde, daß sie aber 10 Hiebe haben solle, wenn sie länger läugne. Im Drang nach Freiheit will sie, obgleich unschuldig, sich des Verbrechens dennoch schuldig bekannt, und als nothwendige Folge des falschen Geständnisses auch die Specialien erlogen, ihre längere Detention im Gefängnisse aber dem Verbrechen des Diebstahls zugeschrieben haben. Das Criminalcollegium hat dieserhalb die Rechtfertigung des Stadtgerichts verlangt, und letzteres hat in einem eidlichen Reverse diese Behauptung der Inculpatin für Unwahrheit erklärt. Dennoch hat die Letztere ihr Vorgeben wiederholt, acta aber sind geschlossen und ich bin nach dem Wunsche der Inculpatin ihr zum Defensor bestellt worden.

Ich habe mit der Inculpatin colloquirt und sie hat mir ihre Unschuld an der Brandstiftung wiederholt betheuert, ich kann also nicht umhin, des Verbrechens des Diebstahls sie allerdings schuldig zu finden, da sie sich nicht allein zu demselben wiederholt bekannt hat, sondern auch die von ihr entwendeten Sachen an den von ihr angegebenen Orten aufgefunden worden sind.

Digitized by Google

Fragt man dagegen, welche Art des Diebstahls hier begangen, so ist meine Ansicht die, daß ein furtum primum parvum simplex vorliegt, und zwar:

1) ein furtum primum, weil die in Hamburg erduldete Strafe bloß eine Policeistrafe war, und Inc. früher noch nicht criminell des Diebstahls wegen bestraft ist;

2) ein furtum parvum, weil, beim veränderten Werth aller Dinge, die Taxe der C. C. C., die freilich in concreto überschritten wäre, nach gesunder Vernunft und auch wohl allgemeiner Praxis heutiges Tages nicht mehr zur strengen Norm dient;

3) ein furtum simplex endlich, weil die Inculpatin zu dem Diebstahl weder gestiegen noch eingebrochen ist, sondern sich dazu bloß des schlecht verwahrten Ladenschlüssels der Bestohlenen bedient hat.

Einen Diebstahl dieser Art nun will die C. C. C. Art. 157 bekanntlich nur mit Geld oder Gefängnißstrafe belegt wissen. Da in concreto die schlechte Erziehung, die große Armuth und die Restitution der gestohlenen Sachen als 3 bedeutende Milderungsgründe der Inculpatin das Wort reden, und sie mithin nur mit einem mehrwöchentlichen Gefängniß zu bestrafen gewesen wäre, dagegen aber ohne Veranlassung und ohne ihre Schuld ein ganzes Jahr im Criminalgefängniß zu Bützow unverhört gesessen hat, so trage ich darauf an,

ihr dieß Jahr als Strafe des begangenen Diebstahls anzurechnen und sie nunmehr der Haft zu entlassen.

(Der Vertheidiger geht nun auf die Erörterung der schuldgegebenen Brandstiftung und des von der Inc. dießfalls abgelegten «aber widerrufenen» Geständnisses über — wir begegnen ihm hierin eindringender in seiner zweiten Defensionschrift, auf deren betreffenden, unten im Auszug gegebenen Theil wir verweisen, und bemerken hier nur, daß wegen dieser Beschuldigung Freisprechung von der Instanz beantragt wurde.)

B. Aus der zweiten Vertheidigung d. d. 8. October 1824.

ꝛc. Auf's Schwert hat die großherz. Justizcanzlei zu Güstrow unterm 10. Juli d. J. wider meine Defendendin erkannt, und sie hat abermals durch mich vertheidigt zu werden gewünscht. Beunruhigt durch das erste Erkenntniß hätte ich gerne einer geschickteren Feder ihre Vertheidigung überlassen, und ich benutzte meine persönliche Anwesenheit in Bützow Anfangs v. M. dazu, meine Defendendin in ihrem Gefängniß aufzusuchen und ihr vor-

Digitized by Google

stellig zu machen, daß es hier das Leben gelte, und daß sie vielleicht besser thun werde, einen andern Defensor zu wählen, weil 4 Augen mehr sehen wie 2, und es möglich wäre, daß des besten Willens ungeachtet, eine verkehrte Ansicht mich hingerissen, ein Gesichtspunct, für sie vortheilhaft, meiner Aufmerksamkeit entschlüpft sei — sie aber betheuerte mir wiederholt ihre Unschuld und beschwor mich weinend, sie nicht zu verlassen, sondern ihre Vertheidigung auch zum zweiten Male zu übernehmen, weil sie nun einmal auf mich vertraue und nicht eher beruhigt sein könne, als bis ich ihr das Versprechen gebe. — Ich habe es ihr gegeben, lege deßwegen zum zweiten Mal die Hand an's Werk, ich vertraue dabei aber nicht auf mich, sondern ich vertraue auf den Weltenrichter, der auch die Feder des menschlichen Richters leitet und ihn hindern wird, unschuldig Blut zu vergießen!

Zu diesem Vertrauen leitet mich der auf die heiligsten Versicherungen meiner Defendendin begründete Zweifel an ihrer Schuld, in so weit sie das Verbrechen der vorsätzlichen Brandstiftung betrifft, und die eventuelle Ueberzeugung, daß der Leppin, wäre sie dieses Verbrechens auch schuldig, dennoch auf jeden Fall durch ein Erkenntniß auf die volle gesetzliche Strafe, zu viel geschehen sei, wenn man mit diesem concreten Fall die heutige Gerichtspraxis zusammenstellt, und diese Ansicht ist es, über welche ich ihrer Wichtigkeit wegen zuvörderst einige Worte voranzuschicken mir erlaube.

Es ist möglich, daß Carl V. meine Defendendin vielleicht schuldig erkannt, es ist möglich, daß er sie vielleicht mit der Strafe des Schwerts belegt haben würde. Es ist auch vielleicht möglich, daß der Richter, welcher nur Carls V. peinl. Gesetzbuch im Auge hat, nur diesen Strafcoder der Berücksichtigung werth hält, — das Erkenntniß fällen und rechtfertigen kann: meine Defendendin sei sich selbst zur wohlverdienten Strafe, Andern aber zum warnenden Beispiel mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bringen.

Was aber ist jetzt noch die Carolina? Ein Schnitzwerk, welches die eine Spruchbehörde so, und die andere wieder so interpretirt, an welchem der Eine meißelt und der Andere feilt, welches der Eine ertendirt, der Andere restringirt, ein Gesetzbuch, welches in den wenigsten Fällen zur Anwendung gebracht wird und über welches alle Gesetzgebungen, alle Spruchbehörden und alle Rechtslehrer längst dahin einig wurden, daß es für unsere huma-

Digitized by Google

neren Zeiten und milderen Gesetzgebungen, welche nicht gewohnt sind, alle Fälle über Einen Leisten zu schlagen, in seinem ganzen Umfange nicht anwendlich sei.

Wenn daher die Gesetzgebungen vieler Länder der drängenden Nothdurft sich annahmen und eine vollständige neuere Gesetzgebung gründeten, so hielten auch die Richter derjenigen Länder, wo dieß nicht geschahe, sich verpflichtet, die Strenge der Carolina zu verlassen und an die Stelle ihrer Blutschrift mildere Aussprüche zu setzen, sich wohl bewußt, daß schwerlich ein Mensch über das Leben eines Menschen zu gebieten, und die Gelegenheit zur Reue und thätigen Besserung ihm rauben dürfe.

So ist es nun namentlich auch mit dem Verbrechen der Brandstiftung nicht allein außerhalb, sondern auch in unserm Mecklenburg der Fall, und es dürften schwerlich Beispiele aufzufinden sein, in welchen gegen eine vorsätzliche Brandstifterin, welche ein früheres Geständniß des Verbrechens widerrief, gegen welche nicht ausgezeichnete Erschwerungsgründe sich finden, welcher es aber an Milderungsgründen nicht fehlt und durch deren That kein Menschenleben verloren gegangen ist, dennoch auf das Schwert erkannt sein sollte.

Eine anerkannte Wahrheit nun ist es, daß ein Verbrecher nur nach den ihm bekannten, nicht aber nach einem ihm unbekannt gebliebenen Strafgesetz gerichtet werden kann, zumal wenn ersteres das letztere derogirt. Er muß die nachtheilige Folge der verpönten Handlung kennen, wenn er darnach gerichtet werden soll. Wenn nun also die Mecklenburgische Dienstdirne, welche von Carls V. Gesetzgebung nie etwas hörte, geschweige denn diejenige specielle Strafe kannte, mit welcher er die Brandstiftung verpönt hat, des Verbrechens derselben sich schuldig macht, so kann sie nicht nach der ihr unbekannt gebliebenen Carolina, sondern nur nach dem ihr bekannt gewordenen Gerichtsgebrauch gerichtet werden.

Eine Ausnahme kann dadurch nicht statuirt werden, daß etwa in neuerer Zeit das Verbrechen der Brandstiftung anfängt, häufiger zu werden, denn nur nach den bisher bestandenen Rechtsgrundsätzen, die dem Verbrecher bekannt waren, hat der Richter nach der so eben von mir gelieferten Ausführung zu strafen. Ein Exempel aber statuiren, und, Andern zum warnenden Beispiel, von diesen bisher bestandenen und angewandten Grundsätzen in concretis abweichen, darf er nicht, ohne ungerecht zu werden.

Digitized by Google

ꝛc. Behauptet das Straferkenntniß, daß aus der angestellten Untersuchung sich keine Umstände ergeben haben, aus welchen abgenommen werden könnte, daß dieß Feuer durch irgend eine bloße Verwahrlosung entstanden sein könnte, so bemerke ich dagegen Folgendes:

1) daß gerade auf der Stelle des Strohbodens, von welcher man den Ursprung des Feuers herschreibt, eine Rolle stand, welche nicht allein von den Hausbewohnern, sondern auch von andern Leuten außer dem Hause, vielseitig und öfter zum Zeugrollen gebraucht wurde. Ob dieß namentlich nicht kürzere Zeit vorher geschehen, und bei dieser Gelegenheit nicht etwa eine Verwahrlosung vorgefallen, darnach ist nicht inquirirt worden. Eben so stand

2) an der bezeichneten Stelle auch eine Heckselladе, welche Zweifelsohne ebenfalls nicht unbenutzt gestanden haben wird, und bei deren Gebrauch ebenfalls eine Verwahrlosung stattgefunden haben kann.

3) Beziehe ich mich auf den S. 345 unter a. zu besprechenden Verdacht, daß wahrscheinlich der damalige Bäckerbursche David Stüve selbst der culpose Brandstifter gewesen sein mag, der nun aber, seiner Unvorsichtigkeit und deren möglichen Folgen sich bewußt, desto vorsichtiger in seinen Antworten ist, und die Wahrheit seiner Behauptung mit einem Eide zu besiegeln, zur eigenen Rettung, als testis in propria causa kein Bedenken trägt. Er selbst gesteht wenigstens, noch Abends vor dem Feuer in dem Stallgebäude gewesen zu sein und das Pferd gefüttert zu haben. Er selbst gesteht, Mittags desselben Tages nicht allein nach dem Strohboden, sondern auch nach dem Heuboden hinauf gewesen zu sein und er will von dort zwei Bünde Heu geholt haben.

Nach der Aussage der Leppin ist der Bursche gewöhnlich des Abends auf den Heuboden gegangen, um Heu für das Pferd herunter zu holen. Bisweilen hat er das auch des Nachmittags schon gethan. An dem fraglichen Abend ist er auch auf den Heuboden gestiegen, denn als er den Teig verfertigt hat, hat er gesagt, er müsse noch hin und das Pferd füttern, auch ein Bund Heu binden und das dem Pferd auf die Raufe stecken. Er hat auch in der Nacht des Brandes, auf die Frage, ob er auch eine Lampe auf den Boden mit hinauf genommen? geantwortet: er sei im Dunkeln hinaufgestiegen. Dieß aber wird unwahrscheinlich, wenn

Digitized by Google

man bedenkt, wie gottlos solche Burschen mit dem Licht oft umgehen, und sich erinnert, daß an dem fraglichen Abend der Bursche vielfältig mit der brennenden Lampe herumvagirt und sie noch brennend auf der Hausdiele zurückgelassen hat.

4) Eine neue Vermuthung, welche ebenfalls nicht unwahrscheinlich erscheint, wird durch die Behauptung meiner Defendendin zum Protocoll vom 26. Juli d. J. erzeugt. — In der Vorrathskammer des Hintergebäudes, zu welchem man über den Strohboden gelangte, in welcher schmutzige Wäsche aufbewahrt ward, stand auch eine Aschentonne, in welcher man die Asche bewahrte. In diese Tonne hat die Peters'sche Ehefrau Mittags Asche getragen, welche vielleicht noch nicht völlig verglommene Kohlen enthalten haben mag, wenngleich sie auch von der Leppin nicht bemerkt worden sind. Leicht möglich, daß ein Theil der Asche und mit ihr eine solche späterhin wieder angefachte Kohle beim Transport über den Strohboden verschuttet und auf diese Art die Ursache des Feuers ward. Diese Vermuthung gewinnt noch mehr Wahrscheinlichkeit in Erwägung der Angabe der Peters'schen Ehefrau, daß es nämlich zuerst in derjenigen Ecke des Strohbodens gebrannt habe, welche diesem Hintergebäude zunächst war. Deßwegen ward also auch (nach der Behauptung der Leppin) dieser von ihrer Dienstfrau verboten, von dem Aschentransport zu reden ꝛc.

ꝛc. Sehen wir von dem Geständniß meiner Defendendin ab, so verschwindet alle juristische Gewißheit sowohl des Thatbestandes eines Verbrechens der dolosen Brandstiftung im allgemeinen, als besonders eines solchen, durch diese Person verübten Verbrechens, und es bleibt uns auch nicht ein einziger juristisch ausgemittelter Umstand übrig, der für das Eine oder das Andere zeugen und beweisen könnte.

ꝛc. Von einem «unerzwungenen und freien Geständniß» wollen wir aber auch nicht viel Redens machen, denn das (bereits auszugsweis mitgetheilte) Protocoll selbst, weiß die eindringlichen Aufforderungen und eindringlichen Zureden nicht genug zu rühmen, mit welchen der armen Person zugesetzt worden ist. Wir haben noch jetzt einen bekannten Inquisitor im Lande, der ließ seinen Arrestaten, um ihr Gewissen zu rühren, vor Allem eine Anzahl Hiebe auf den Rücken werfen, und diese wurden dann eine «eindringliche» oder «nachdrückliche Zurede» zu Protocoll genannt. Will man nun aber wirklich auch die fortwährende Be-

Digitized by Google

hauptung der Leppin, daß man durch Drohungen und Verheißungen ihr wahrheitswidriges Geständniß veranlaßt und erzwungen habe, für buchstäblich wahr nicht annehmen, so weiß man doch Beispiele, wo es dem eindringlichen Redner durch fortgesetztes Zureden wirklich gelingt, einen dummen Menschen zum Bekenntniß einer Schuld zu bringen, die er nicht auf sich lud, und ihn zu wahrheitswidrigen Erzählungen zu veranlassen. Dieß ist besonders aber bei der Leppin zu befürchten, die nach jahrelangem Leiden, bei einer trüben, freudenleeren Zukunft mit einem siechen Körper einen wirklichen Lebensüberdruß, wenn auch nur vorübergehend, empfunden haben mag, und bei der sich erst späterhin die Lebenslust wieder einstellte, als ihre Lebensgefahr augenscheinlich sich mehrte; welche ohnehin Geistesabwesenheiten haben muß, die freilich ebensowohl das Mährchen einer Verbrechensgeschichte, als die Ausführung eines Verbrechens selbst erzeugen können. So z. B. sagt

1) die Wittwe Kock aus, die Inculpatin habe einen besondern Gang an sich gehabt, so daß sie (Zeugin) noch gesagt habe: «seht, wie die Christine so ganz mollig geht.» — Sie sei nämlich ganz sachte und steif aufgerichtet gegangen, wie sie es sonst nicht zu thun pflege. Die eine Hand habe sie unter der Schürze, aber nichts darin, auch sonst überall nichts bei sich gehabt.

2) Die Aussage der verehelichten Krüger: «sie (Inculpatin) döse so herum», bestärkt die Vermuthung, und — obgleich

3) die Straffententz es irrelevant findet — ebenso die Rittgarn'sche Deposition: daß die Inculpatin «einfältig und sinnig», sowie denn bekanntlich

4) Menschen, die so liederlich lebten als die Inculpatin und an unheilbaren Lustseuchen laboriren wie sie, nicht selten von momentanen und öfter wiederkehrenden Geisteszerrüttungen heimgesucht werden.

5) Schon das Weglaufen und zwecklose Umherirren der Inculpatin deutet aber auch auf solche Geistesabwesenheiten hin.

Das Geständniß an und für sich aber ist auch nach den sonstigen Anführungen in den Acten und den übrigen actenmäßigen Umständen schon nicht glaubwürdig, vielmehr unwahrscheinlich, so daß es schon ohne erfolgten Widerruf den Richter veranlassen mußte, ihm die Folgen einer Confession nicht beizulegen, selbst wenn die Inculpatin übrigens convicta wäre, wie vielmehr also,

Digitized by Google

da die Inculpatin nicht convicta ist, und man sie bloß als eine confessa mit der vollen gesetzlichen Strafe belegen will. Man muß nämlich:

a. allerdings bezweifeln, daß überhaupt zu der Zeit, als die Brandstiftung geschehen sein soll, noch Kohlen im Peters'schen Hause angetroffen werden konnten, mit welchen eine Brandstiftung zu effectuiren gewesen wäre. Es behauptet

α. die Inculpatin selbst wiederholt, daß sie am Nachmittag die wenigen glimmenden Kohlen, welche auf dem Heerde sich befunden, zusammengefegt habe. Als sie nun Abends, gegen 8¼ Uhr, die Lampe anzünden wollen, da habe sich gar kein Feuer mehr auf dem Heerde befunden, und sie habe deßhalb ihre Lampe an der des Burschen anzünden müssen, welcher die seinige selbst nur mittelst der Feuerlade allein habe anbrennen können.

β. Der Bursche selbst erzählt, er sei gegen 7 Uhr zu Hause gekommen und habe die Kohlen auf dem Küchenheerde nur noch wenig glimmend gefunden, so daß er die Feuerlade habe zu Hülfe nehmen müssen. Sie mußten mithin um 8¼ Uhr schon ganz verloschen und unschädlich sein.

Mit dieser Aussage des Burschen nun steht seine spätere Deposition im höchsten Widerspruch, und dieser Widerspruch macht ihn selbst sehr verdächtig*), denn nun will er wieder ziemlich viele mit Asche bedeckte Kohlen und auch einen Feuerbrand auf dem Heerde liegend gesehen haben, welcher aber keine Flamme gegeben.

γ. Niemand sonst hat glühende Kohlen wahrgenommen.

b. Dessen ungeachtet will nun die Inculpatin eine, einen halben Finger lange, an dem einen Ende noch glühende Kohle vom Heerde geholt und in eine Küchenschürze gewickelt haben.

c. Ist man aber wirklich über eine Hauptsache mit einer mir unerklärlichen Leichtigkeit bisher hinweggeschlüpft. Die Stelle nämlich, wohin die Inculpatin die Kohle gesteckt haben will, ist eine ganz andere als die, von welcher man so allgemein behauptet, daß dort das Feuer zuerst ausgebrochen. Nicht an die Seite der Treppe will sie die Kohle gesteckt haben, wo die Rolle stand, sondern an die entgegengesetzte, und doch soll an der Seite der Rolle das Feuer ausgekommen sein. Die angebliche Brand-

*) Es kommt auch die ziemlich wahrscheinlich gemachte Beschuldigung gegen David Stüve vor, daß er mit der Leppin in Feindschaft gelebt, weil dieselbe sich ihm nicht zur Geschlechtslust überlassen habe.

Digitized by Google

stelle nun war 4 Fuß von der Treppe entfernt, die Treppe selbst 3 Fuß breit; nimmt man nun auch an, daß das Stroh dicht an dem Treppengeländer der entgegengesetzten Seite gelegen hat, und daß die Kohle von der Inculpatin dicht an das Geländer gelegt worden, so ist doch auch hiernach die Stelle, wo der Brand höchstwahrscheinlich angefangen, mindestens 7 Fuß entfernt, und es mithin

d. fast gewiß, daß die von der Inculpatin niedergelegte Kohle, die ohnehin schon zur Hälfte verlöscht war, wenn sie selbige wirklich auf den Boden trug, ganz verglomm, ohne Schaden zu thun, und einer andern Ursache also die Entstehung des Feuers zuzuschreiben ist.

e. Darf es nicht außer Acht gelassen werden, daß die Inculpatin sich sogleich entfernt haben will, mithin den Brand durch Blasen nicht angefacht und auch das Stroh nicht brennend gesehen haben will, sowie noch

f. daß das Treppengeländer an der Seite, wohin die Inculpatin die Kohle gelegt haben will, durchaus unversehrt geblieben ist, und an dieser Stelle also gar keine Spuren des Brandes gefunden worden sind.

g. Undenkbar ist aber auch die Contenance, welche die Inculpatin gezeigt haben will, wenn sie sagt, daß sie gleich nach angelegtem Feuer sich noch Wolle zum Strümpfestopfen geholt ꝛc., daß sie zu ihrem Mitmädchen gesagt habe, sie wollten von der Hausthür weggehen, ihre Anwesenheit daselbst würde wohl von ihrer Frau, die sich selbst vor der Thür hingesetzt habe, nicht gern gesehen werden ꝛc. ꝛc.

h. Die Inculpatin ist nach der Absicht, aus welcher sie den Stall angesteckt, gar nicht befragt worden. Wäre ihre Absicht gewesen, den bereits verübten Diebstahl zu verstecken, so würde sie nicht im Stalle, sondern auf der Mädchenstube, wo der geleerte Koffer stand, das Feuer angelegt haben, um ihn dadurch zu verbrennen; denn nur dadurch wäre die That verdeckt worden.

i. Hätte sie die Brandstifterin gemacht, so wäre sie entweder geblieben, um nicht verdächtig zu werden, oder sie wäre weiter weggegangen, um sich der Strafe zu entziehen — oder sie war auch damals geistesabwesend ꝛc. ꝛc.

Was die verlangte Einforderung des Protocolls über die allgemeine Vereidung des Notar Denitz in Güstrow als Criminalactuarius betrifft, so ist hierin nicht entsprochen worden — konnte

Digitized by Google

aber auch nicht entsprochen werden, weil ein solches Protocoll gar nicht existirte. Der Güstrow'sche Magistrat gab zwar selbst zu, daß D... nur für einen bestimmten Criminalfall als Protocollant vereidet worden sei, ließ sich aber durch D...s bestimmte Behauptung, daß er für alle Criminalfälle allgemein vereidet worden sei, verleiten, dieß auch zu behaupten. Als man nun aber nach dem dießfälligen Protocoll suchte, fand man, daß D... nur für eine einzige bestimmte Criminaluntersuchung als Protocollant verpflichtet war, also nicht generell, und daß mithin die von ihm in der Leppin'schen Untersuchung beim Stadtgericht von Güstrow geführten Protocolle ohne Glauben sind.

Gegen die ex post angeordnete und erfolgte Vereidung des D... muß ich leider Folgendes bemerken:

Hätte das großh. Criminalcollegium Das gewußt, was ich weiß, so hätte es vielleicht eher den D... selbst zur Verantwortung gezogen, als daß es den geringsten Glauben auf seine gethanen Versicherungen, zumal in einer Sache gesetzt hätte, in welcher es Ehre, Leib und Leben gilt. Es würde also auch eine solche irrelevante eidliche Erklärung nicht gefordert haben. — Der D... nämlich ist — Amt und Pflicht zwingen mich, es hier ohne Scheu zu sagen — kein ganz unverdächtiger Zeuge, sondern vielmehr ein aus dem Auslande hierher gekommener Flüchtling. Nicht unbekannt ist die Geschichte eines Hrn. v. B., welcher eine fremde Krone um anderthalb Million bevortheilt hatte und deßhalb in einem Staatsgefängniß verwahrt gehalten ward. Die Verwandten des Hrn. v. B versuchten seine Befreiung zu bewirken, sie bedienten sich dazu der Hülfe eines gewissen R...; dieser engagirte wiederum zum beabsichtigten Zweck einen Hrn. S.; der reiste an Ort und Stelle, beredete für seinen Zweck einen Soldaten Namens D..., und dieser entfloh in der Nacht, in welcher er gerade die Wache vor dem Gefängniß des Inhaftirten hatte mit seinem Gefangenen ins Mecklenburgische.

Sollte den verehrten Mitgliedern des erwählten Spruchcollegiums diese Geschichte nicht ohnehin bekannt sein, so wird ein Befehl an das Stadtgericht zu G. zur Berichterstattung, sie ohne Zweifel bald erweislich machen. Welch einen Glauben nun also ein solcher Mann verdient, das liegt am Tage.

Ueberdieß sind seit den Abhörungen meiner Defendendin in

Gegenwart des D... nunmehro beinahe 4 Jahre verstrichen, und die Rückerinnerung des Details ist daher, wenn nicht eine Unmöglichkeit, doch sehr unwahrscheinlich.

Ich kenne die Fähigkeit des ꝛc. D... als Protocollführers nicht, daß er aber in criminalibus ein fähiger Protocollführer sein könne, der mit gehöriger Aufmerksamkeit alles, was vorgeht, was geredet und was gehandelt wird, genau beachtet, und alles vollständig, ohne etwas auszulassen und ohne etwas zu entstellen, zu Papier bringt, das glaube ich von ihm nicht, denn der ehemalige Soldat müßte sich gewaltig aufgenommen haben.

Das großh. Criminalcollegium hat die Erklärung des ꝛc. D... nicht allein über die Richtigkeit, sondern auch über die Vollständigkeit der fragl. Protocolle erfordert, über die letztere aber hat sich D... gar nicht verbreitet, denn er versichert bloß die Wahrheit des Niedergeschriebenen, nicht aber die Vollständigkeit des Letztern, und das ist gerade hier die Hauptsache, wo meine Defendendin behauptet, daß man ihr versprochen habe, sie solle gleich wieder in Freiheit gesetzt werden, wenn sie zu der Brandstiftung sich bekennen werde, und daß man mit Prügeln sie bedroht habe, wenn sie nicht gestehen wolle.

Der ꝛc. D... macht sich schon durch seine wiederholte Versicherung verdächtig, daß er generell beeidet worden. Die Nachsicht der Acten hat überall das Gegentheil ergeben.

Ist aber eine solche generelle Beeidigung nicht geschehen, so ist es unmöglich, durch die Nachholung dieser Beeidigung nach Jahren noch dem Willen der Carolina zu genügen, welche eine Beeidigung *vorher* stipulirt, und so kann also auch weder nach der Carolina, noch nach einem neuen Gesetz gestraft werden, wenn nicht das Verfahren der Carolina und dem neuern Gesetz conform ist ꝛc. ꝛc.

Da vom 2. Erkenntniß lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgesprochen wurde, so beschritt der unermüdliche Vertheidiger die 3. Instanz. Folgendes die entsprechende Mittheilung:

C. Aus den Entscheidungsgründen des vom Ober-Appellationsgericht zu Parchim unterm 13. October 1828 gesprochenen Erkenntnisses:

Digitized by Google

1) Sententia prima condemnirt die Inq. auf den Grund eines vollgültigen, durch ausgemittelte Thatumstände bestätigten Geständnisses als vorsätzliche Brandstifterin zum Schwerte.

2) Sententia secunda nimmt die Inq. der vorsätzlichen Brandstiftung für überführt an, — wobei das Geständniß unter den Gründen der Ueberführung angezogen ist — reformirt aber auf lebenslängliche Zuchthausstrafe, weil bei dem Feuer kein Mensch das Leben verloren, noch körperlich verletzt worden ist.

Je bedeutender der Unterschied zwischen Geständniß und Ueberführung im Criminalprocesse ist, desto wichtiger wird es im vorliegenden Falle — wo ein in thesi todeswürdiges Verbrechen zur Frage steht — beide Gesichtspuncte erst für sich allein sorgfältig zu erwägen, ehe aus ihrer Zusammenstellung eine sichere Folge gezogen werden kann.

4) Dem Geständnisse der Inq. fehlt ein wesentliches Erforderniß der vollen Gültigkeit und Beweiskraft, indem actuarius judicii nicht gehörig verpflichtet ist, welcher, nach Vorschrift des Art. 5 der Peinlichen Halsgerichtsordnung und des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs §. 425, als geschworener Actuarius, oder specialiter ad acta vereidigter Notarius hätte beeidiget sein müssen. Hierüber ergiebt sich aber aus den Acten ein Mangel, welcher keinesweges für erledigt angenommen werden kann.

5) Die Anlage A. weiset nur eine specielle Verpflichtung des adhibirten Notar Denitz für die darin benannte einzelne Untersuchungssache nach. — Auch die später versuchte Erledigung hilft nicht aus. Denn die versicherte allgemeine Beeidigung für Criminaluntersuchungen hat sich nicht bestätiget. Und die eidliche Versicherung in der Anlage daselbst kann so wenig, wie eine nachgeholte Vereidung des Gerichtsschreibers, die Gültigkeit seines Protocolles zum Effecte des vollen Beweises feststellen.

Meister, principia jur. crimin. 1789; §. 367 not. c.

Tittmann, Handbuch ꝛc. 1824. §. 670.

6) Inquisitin hat zwar vor gehörig constituirtem Gerichte die Thatsache, daß sie in Güstrow das Geständniß des vorsätzlichen Feueranlegens abgeleget, eingeräumt, und ihr beigefügter Widerruf hat sich, der sorgfältigsten Untersuchung ungeachtet, keinesweges bewahrheitet; allein in den Protocollen findet sich kein Geständniß des von der Inq. bei dem Feueranlegen beabsichtigten Zweckes oder Beweggrundes, und nicht einmal eine darauf ge-

Digitized by Google

richtete Frage. Allemal folgt aus obiger Einräumung noch nicht der Bestand des früheren gerichtlichen Bekenntnisses, sondern nur allenfalls die Wirkung eines außergerichtlichen Geständnisses, welches nach Anleitung des Art. 32 der peinlichen Halsgerichtsordnung den Umständen nach höchstens als indicium proximum angenommen werden kann.

7) Werden hiernach die Gründe der Ueberführung näher erwogen, so läßt sich, wenn auch oberwähntes Geständniß als indicium proximum angesehen wird, doch ein vollständiger, wider die Inquisitin als vorsätzliche Brandstifterin geführter Beweis mit hinreichender Sicherheit aus den Untersuchungsacten nicht herleiten.

8) Es sind nämlich die übrigen vorhandenen Indicien nicht durchaus pertinent. Denn

a. noch am Tage nach dem Brande war, der angestellten Nachforschungen ungeachtet, außer der Entfernung der Inq. kein bestimmter Verdachtsgrund wider einen Anstifter oder Verwahrloser vorhanden.

b. Diese Entfernung der Inq. ist zwar unter Verdacht erregenden Umständen geschehen, solcher Verdacht aber nicht nothwendig auf die Brandstiftung, sondern eben so folgerecht auf den Diebstahl zu beziehen.

c. Daß der Ausbruch des Feuers gehörig bewahrheitet und eine Verwahrlosung dabei nicht ausgemittelt worden, rechtfertigt den Schluß nicht, daß die Feuersbrunst einer absichtlichen Anlegung beizumessen sei. Selbst nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge liegt die Vermuthung mindestens gleich nahe, daß das Feuer durch unentdeckte Unvorsichtigkeit, oder auch wohl ohne Verschuldung durch zufälliges Zusammentreffen brennbarer Gegenstände entstanden sein mag.

d. Selbst das von der Inq. eingestandene Hinlegen einer zum Theil verloschenen Kohle auf dem Boden in das Stroh, läßt noch gerechte Zweifel übrig, ob diese Kohle wirklich gezündet und das Feuer verursacht habe. Es darf hierbei nicht übersehen werden, daß

aa. die Stelle, wo sich die hauptsächlichsten Spuren des Brandes gefunden, nicht die Stelle ist, wo Inq. die Kohle hingelegt zu haben behauptet, und daß

bb. die Richtung, welche die Flamme durch den Zug der

Digitized by Google

Luke nach dem Heuboden genommen haben soll, auf bloßen Meinungen und trüglichen Constellationen beruhet.

9) Solchergestalt ist das zum Thatbestande der Brandstiftung wesentliche vorsätzliche Anzünden hier nicht zu einer solchen Gewißheit gebracht, daß auf bloße Anzeigen ein künstlicher, zur Ueberführung rechtlich genügender Beweis gegründet werden kann. In Fällen dieser Art darf sich der Richter, selbst durch die dringendsten menschlichen Vermuthungen, nicht von dem Grundsatze ableiten lassen, daß ein, wenn auch nicht absolut nothwendiger, doch nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge keiner andern Erklärung fähiger Zusammenhang der combinirten Anzeigen mit dem zur Frage stehenden Verbrechen, zum vollständigen künstlichen Beweise unerläßlich bleibt.

10) Indessen hat Inq. geständlich und überwiesen sich eines Diebstahls schuldig gemacht, welcher nicht nur als furtum secundum magnum anzunehmen, sondern auch durch die Geflissenheit, mit welcher er begangen worden, ausgezeichnet ist.

11) Es muß aber bei der hiefür verwirkten Strafe der ohne Verschulden der Inq. verlängerte Arrest ihr angerechnet und dabei angenommen werden, daß, wenn sie auch die Untersuchung über die Gründe ihres Widerrufs verschuldet, doch die fruchtlose Untersuchung über das Gerücht einer anderweitigen Brandstiftung ihren Arrest mindestens um ein Jahr verlängert, außerdem auch die Untersuchung längere Zeit gänzlich geruhet hat. —

12) Da endlich die Acten hinreichend ergeben, daß Inq. nicht nur des Verbrechens der vorsätzlichen Brandstiftung im höchsten Grade verdächtig, sondern auch durch ihr ganzes Betragen als eine Person erscheinet, welcher man verbrecherische Neigungen allerdings zutrauen muß, so ist, der Criminalgerichtsordnung P. II, §. 79 zur Folge, nach Absendung der Urthel von diesem Falle bei der Landesregierung berichtliche Anzeige zu machen.

Das hierauf gefällte Erkenntniß lautete: ꝛc. „Daß Inq. des Verbrechens der vorsätzlichen Brandstiftung weder für geständig, noch für überwiesen, sondern nur im höchsten Grade verdächtig anzunehmen, folglich solcherhalb bis auf etwa sich ergebende nähere Anzeigen nicht zu bestrafen, hingegen wegen geständlichen Diebstahls — unter Anrechnung ihres zum Theil ohne Verschul-

Digitized by Google

den verlängerten Arrestes — annoch mit einjähriger Zuchthausstrafe zu belegen ist. Demnächst soll, von diesem Falle bei der Landesregierung die berichtliche Anzeige gemacht werden. V. R. W.»

XVI.

Grossh. Mecklenburg-Schwerin.

Lossprechung von der Instanz wegen Verwaltungsuntreue und Geschenknahme.

Aus einem Erkenntniß der Juristenfacultät zu Rostock.

Zu Nr. III in diesem Bande, besonders zu S. 49 Note, und S. 81 — den Senator und Camerarius S. zu Parchim betreffend.

2c. 2c. Es sind drei verschiedene Vorgänge, auf welche das wider den Camerarius S. gesprochene Straferkenntniß gegründet worden ist.

1) (Vergl. S. 86, Note, pos. 1.) Die im Jahre 1828 in den Slater Tannen geschehene Anweisung von 4 Tannen für die Stadtsprecher N. und S., den Lohnherrn W. und den Bauschreiber Th. anlangend, gesteht Inculpat, daß er sich erinnere, daß die gedachten städtischen Officianten sich im Holze jeder eine Tanne hätten anweisen lassen, und daß er, damit aus dem gegenseitigen Verhältnisse kein Verdacht gegen ihn entstehen möge, es zur Bedingung gemacht habe, daß die ausgesuchten und angeschlagenen Tannen nach dem Bauhofe gebracht und dort von einem andern Stadtsprecher taxirt würden. Hiermit stimmen im Wesentlichen die Aussagen der Coinculpaten überein. — Sententia a qua macht

nun dem S. zum Vorwurf, daß er die 4 Tannen, seiner Instruction zuwider, ohne Assistenz eines bei dem Ankaufe derselben nicht betheiligt en Lohnherrn, und eines zur Taration zu adhibirenden Stadtsprechers habe anschlagen und fällen lassen. Die von Inculpaten hinzugefügte Bedingung, daß die Tannen nach dem Bauhofe gebracht und dort tarirt werden sollten, läßt nun diese Sache allenfalls so ansehen, daß Inculpat zunächst für den Bauhof die fraglichen Tannen angeschlagen, und in dieser Beziehung die Stadtsprecher N. und S., sowie den Lohnherrn W. bei der Anschlagung stadtverfassungsmäßig adhibirt, zugleich aber, Kraft der ihm, als Camerarius, zustehenden Befugniß im Voraus diese Tannen vom Bauhofe, gegen Taxe eines dritten unpartheiischen Stadtsprechers, den genannten vier Personen überlassen habe; in welcher Hinsicht wir nur noch bemerken, daß der Kämmerer nach §. 10 seiner Instruction kleine Bedürfnisse auf seinen Schein — gegen Taxe des Stadtsprechers und **baare Bezahlung** an den Bauschreiber — an einzelne Einwohner in Nothfällen, und wenn Vorrath auf dem Bauhofe vorhanden, vom Bauhofe verabfolgen lassen kann, ohne deßhalb besonders beim Magistrate anzufragen.

Der Stadtsprecher Kl. gesteht, auf die Bitte seiner Collegen N. und S., die vier vor dem Bauhofe gelegenen Tannen tarirt zu haben, jedoch ohne einen Schein des Camerarius. Daß die Ausstellung eines solchen Scheins von Seiten des Inculpaten unterblieb, kann aber um so weniger einer bösen Absicht zugeschrieben werden, als — die vermuthbare Rechtlichkeit der betheiligten Officianten vorausgesetzt — die Ausstellung eines solchen Scheins leicht als eine überflüssige Förmlichkeit angesehen werden konnte. Einer besondern Instruction für den tarirenden Stadtsprecher, daß auch die Fuhrkosten zu berücksichtigen seien, bedurfte es aber nicht, da sich dieß bei allem vom Bauhofe veräußerten Holze von selbst verstand. — Dagegen kann Inculpat aus dem Grunde, daß er bei der Anschlagung der zum größten Theil für die adhibirten Stadtsprecher und Lohnherrn selbst bestimmten Tannen nicht andere, völlig unbetheiligte Stadtofficianten zuzog, nicht von allem Verdachte freigesprochen werden. Dieser Verdacht wird dadurch vermehrt, daß Inculpat nicht sich speciell darnach erkundigte, ob auch die 4 Tannen von den genannten Officianten sofort bei dem Empfang nach der Taxe baar bezahlt worden seien, welche Erkundigung um so nothwendiger wurde, als der Bauschreiber

Th. das Geld entgegennahm, dieser aber selbst eine der Tannen haben sollte. Da eine speciell vorgeschriebene Verpflichtung zur Erkundigung oder zur eigenen Entgegennahme des Geldes nicht vorliegt, so würde sich aus dieser Unterlassung jedoch eine Verurtheilung nicht rechtfertigen lassen, zumal bei der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit des Gegenstandes eine Vergeßlichkeit leicht eintreten konnte, auch Inculpat sich nicht ganz ohne Grund darauf beruft, daß er es mit vereideten Officianten zu thun gehabt, auf deren Rechtlichkeit er sich habe verlassen dürfen.

Bedenklicher erscheint dagegen der Umstand, daß in den vom Inculpaten geführten Cämmereirechnungen aus den Jahren 1828 und 1829 der Einnahmeposten über die 4 Tannen fehlte und erst im Jahrgang 1830 sich derselbe vorfand. Inculpat beruft sich jedoch darauf, daß er bei den Berechnungen bloß das Verzeichniß mit dem baaren Gelde zu vergleichen habe, die Controle ihm nicht obliege, und der Magistrat es bei der Revision habe rügen müssen, daß im Jahrgang 1830 sich noch ein aus dem Jahre 1828 herrührender Posten befände, welche Rüge nicht erfolgt sei. Daß das Geld überhaupt eingezahlt sei, habe er (aus den Baurechnungen von 1830) ersehen. — Allein, wenn unter den obwaltenden Umständen mit Recht sich hätte versehen werden dürfen, daß Inculpat sich nach der sofortigen baaren Bezahlung der fraglichen Tannen persönlich näher erkundigt hätte, so konnte noch weit mehr erwartet werden, daß, als ihm die Jahresbaurechnungen übergeben wurden, er sich aus ihnen über die geschehene Einzahlung vergewisserte, was er aber weder hinsichtlich der Jahresrechnungen von 1828 noch von 1829 gethan hat; weßhalb der fragliche Posten bis 1830 in Rückstand bleiben konnte, ein Umstand, der um so bedenklicher ist, als namentlich der Stadtsprecher N. selbst eingesteht, daß es anfänglich seine Absicht und die der übrigen Betheiligten gewesen sei, die Tannen gar nicht zu bezahlen, und daß sie zum Theil erst durch das Gerede in der Stadt im Jahre 1830 zur Zahlung veranlaßt worden seien. Wenn gleich durch alles dieses der Verdacht gegen den Inculpaten gesteigert wird, so kann doch auch in dieser Beziehung nicht von einer Ueberführung die Rede sein; indem das Vertrauen des Inculpaten zu den vereidigten Stadtofficianten, dessen wir oben gedachten, ihn auch von einer genauen Durchsicht der einzelnen Posten leicht abhalten konnte; imgleichen der mit einem aufrichtigen Geständniß hervorgegangene Stadtsprecher N. auf Befragen

Digitized by Google

ausdrücklich bemerkt, daß die nicht geleistete Zahlung dem Camerarius sehr leicht hätte verborgen bleiben können, da dieser bei Entgegennahme der Specification der angezogenen Gelder nicht immer im Stande sein könne, sich aller Vorkommenheiten zu erinnern. Auch der Bauschreiber Th. führt an, daß, wenn der beim Bauhofe angestellte Stadtsprecher es wolle, dem Camerarius die nicht geschehene Zahlung leicht verborgen bleiben könne; was um so mehr zu beachten ist, als in der Instruction des Camerarius §. 10, es ausdrücklich heißt, daß der Bauschreiber die Holzrechnung des Bauhofes führe. Nun verlangt freilich derselbe §. 10, daß der Camerarius zur Controle dieser Baurechnung eine specielle Berechnung alles nach dem Bauhofe kommenden Bauholzes führen und darnach am Jahresschluß den Bestand jeder Holzart revidiren, und denselben in der folgenden Jahresrechnung aufführen solle. Allein Inculpat behauptet, daß es, bei der Menge der ohnehin dem Camerarius obliegenden Geschäfte, ganz unmöglich sei, dieser Auflage der Instruction nachzukommen, und daß daher auch der Magistrat bei den Revisionen der Jahresrechnungen, daß solches nicht geschehen, nie monirt habe, weßhalb diese Bestimmung als außer Anwendung gesetzt zu betrachten sei. Indem solches den Umständen nach wohl allerdings anzunehmen sein dürfte, so kann auch dem Inc. der Umstand, daß er auf solche Weise den Rückstand in den Jahren 1828 und 1829 nicht bemerkte, nicht schlechthin zum Vorwurfe gemacht werden. Da nun nicht nachgewiesen worden ist, daß Inc. das ihm Anvertraute, soviel an ihm lag, nicht «getreulich berechnet und eingeschafft», so können wir auch nicht eine Verletzung des vom Inc. geleisteten Bürger- und Senatoreneides für erwiesen annehmen. Unter diesen Umständen vermögen wir zwar den Inc. von der in der Sententia a qua ihm Schuld gegebenen «großen Vernachlässigung seiner ꝛc. Verpflichtungen» nicht völlig freizusprechen, halten jedoch dafür, daß er bis auf Weiteres von der Instanz zu absolviren sei, die dieserhalb erwachsenen Kosten auch einstweilen auf sich beruhen müssen.

2) (Vergl. S. 87, Note, pos. 2.) Was die von Seiten des Inc. entgegengenommene unentgeldliche Heuwerbung von seinen bei dem Parchimschen Kämmereidorfe Matzlow belegenen Wiesen durch die dortigen Bauern betrifft, so gesteht er nur ein, daß er mit dem Matzlower Schulzen die Vereinbarung getroffen,

daß dieser von seinen, des Inc., Wiesen das Heu werben und einfahren lassen solle, wofür er oder seine Frau ihm dann bezahle, was ihnen abgefordert werde; ingleichen, daß die Knechte der Bauern für das Einfahren des Heus nur ein Trinkgeld erhielten, und daß er es wohl glaube, daß die Bauern für das Einfahren nichts nehmen wollten, was er aber von ihnen nicht verlangt habe, und wogegen er von den Hausleuten zu Matzlow Tag und Nacht Belästigungen habe. Aus diesem Geständniß im Zusammenhalt mit den zahlreichen Depositionen der Zeugen, ist als erwiesen zu betrachten, daß Inc. allerdings von seinen Untergebenen, Geschenke im weitern Sinne, namentlich im Wesentlichen unentgeldlich geleistete Heufuhren entgegengenommen hat. Bekanntlich verbietet das Römische Recht unter Strafe jedem Beamten Geschenke irgend einer Art von den Verwalteten während der Amtsführung anzunehmen. Aehnliches ist durch die Landesgesetzgebungen häufig vorgeschrieben, wie denn auch der Herzog Christian Ludwig von Mecklenburg-Schwerin durch Verordnung vom 8. Oct. 1748 «allen fürstlichen Dienern die Annahme von Geschenken und Gaben» bei Verlust ihrer Dienste und nach Beschaffenheit der Umstände, bei schwerer Strafe verboten hat. Allein die Verordnung ist im vorliegenden Falle, wo ein städtischer, kein fürstlicher Beamter in Frage steht, nicht anwendbar. — Dagegen fragt sich aber, ob nicht eine andere allgemeine Verordnung vom 5. Juni 1784, welche unterm 31. März 1813 erneuert und revidirt, und unterm 31. Januar 1817 durch das Officielle Wochenblatt von Neuem publicirt worden ist, auf vorliegenden Fall Anwendung leide, indem diese Verordnung gegen alle Officianten gerichtet ist, welche «ihr Amt zu Privatzwecken gemißbraucht haben», und solchen nicht nur Absetzung, sondern auch anderweitige Bestrafung angedroht wird. Nun ist zwar nicht in Abrede zu stellen, daß Inc. sich eines Amtsmißbrauches zu Privatzwecken verdächtig gemacht hat, indem er, seiner amtlichen Stellung als Camerarius ungeachtet, von den Matzlower Bauern die unentgeldliche Heuwerbung annahm. Allein es liegt nicht erwiesen vor, daß er direct oder indirect die Bauern zu den fraglichen Dienstleistungen mittelst seiner Amtsgewalt genöthigt oder veranlaßt, und somit eines Mißbrauches seiner Amtsgewalt sich schuldig gemacht hat.

Auch könnte die Frage entstehen, ob nicht, wenn nicht Amtsmißbrauch, doch Bestechung nach den heutigen Begriffen des

Digitized by Google

gemeinen Rechtes erwiesen vorliege. Bekanntlich wird gegenwärtig hinsichtlich der Bestechung gemeinrechtlich verlangt, daß beide Theile, der gebende und annehmende, die Absicht gehabt haben, daß der Empfänger durch das Geschenk zu einem Thun oder Unterlassen innerhalb seiner amtlichen Wirksamkeit bestimmt werden solle, wobei es keinen Unterschied mache, ob das Verlangen an sich gerecht und zulässig sei, oder nicht.

Wächter a. a. O. Bd. 2, §. 219.

Hefftter a. a. O. §. 545, insbes. Note 4.

Nun haben mehre der vernommenen Matzlower Bauern zwar deponirt, daß sie bei der Beschlußnahme in Betreff der dem Camerarius unentgeldlich zu leistenden Fuhren freilich wohl darauf Rücksicht genommen hätten, daß, wenn sie ihm eine Gefälligkeit erwiesen, er mit ihnen auch wieder bei Entrichtung der Pachtgelder ꝛc. Geduld haben werde, woraus sich ergiebt, daß das obige Requisit der Bestechung von Seiten der Bauern allerdings in einem gewissen Grade vorhanden gewesen ist. Allein es ist nicht erwiesen, daß auch Inc. seinerseits jene unentgeldlichen Leistungen in der Absicht angenommen habe, daß die Bauern sich dadurch ihm nicht bloß dankbar hinsichtlich der Vergangenheit beweisen, sondern ihn auch zu gleicher Nachsicht für die Zukunft verpflichten wollten. Wenn es gleich nicht unwahrscheinlich ist, daß Inc. wohl wußte, daß nicht bloße Dankbarkeit, sondern daneben auch Eigennutz die Matzlower Bauern zu ihren Leistungen antrieb, so fehlt es doch auch in dieser Beziehung durchaus am Beweise.

Wir haben daher geglaubt, das wider den Inc. gesprochene Straferkenntniß, insoweit es sich auf die fragliche Annahme der unentgeldlichen Heuwerbung bezieht, aufheben zu müssen, Inc. jedoch auch in dieser Beziehung nicht völlig freisprechen, sondern nur mit Aussetzung des betreffenden Theils der Untersuchungskosten, von der Instanz entbinden zu dürfen.

3) (Vergl. S. 87, Note, abermals pos. 2.) Hinsichtlich der Annahme unentgeldlich geleisteter Sandfuhren vom Pächter des Parchimschen Kämmereigutes Kieckindemark, gesteht freilich Inc. selbst ein, daß der Pächter aus der in dessen Nähe befindlichen Parchimschen Sandgrube seiner, des Inc., Frau wohl einmal ein Fuder Sand herfahre, wofür er ihm die Kornpässe ohne Gebühren ausstelle. Der Pächter deponirte, daß er seinen Vorgesetzten gerne eine Gefälligkeit erweise, namentlich dem Camera-

Digitized by Google

rius S. ungefähr alle Vierteljahre 1 Fuder Stubensand anfahren lasse, was von ihm als Gegengefälligkeit für die unentgeldliche Ausstellung von Kornpässen geschehe. Aus diesen Depositionen möchte nun erhellen, daß theils ein Amtsmißbrauch, theils eine Bestechung hier erwiesen vorliege, da beide Theile es nicht verhehlen, daß die Leistung und Annahme dieser Fuhren mit Bezugnahme auf die unentgeldliche Paßausstellung geschehen sei. Allein mit Recht macht Inc. darauf aufmerksam, daß er an sich Paßgebühren in Anspruch zu nehmen wohl befugt sei. Ist dieses, wie nicht zu bezweifeln, wirklich der Fall, so liegt hier, zumal in Strafsachen im Zweifel die gelindere Ansicht den Vorzug hat, weder eine Bestechung noch ein Amtsmißbrauch, sondern eine erlaubte Uebereinkunft vor, daß die Sandfuhren die Stelle der Gebühren einnehmen sollten, zu welcher Uebereinkunft beide Theile in Ermangelung eines Prohibitivgesetzes wohl berechtigt erscheinen, und wornach die Leistung der Sandfuhren nicht als Geschenk, und die Annahme derselben, gegen Aufgebung eines Privatanspruches auf die Gebühren, nicht als unerlaubt und strafbar erscheint. Dem zufolge haben wir den Inc. hinsichtlich dieses Theiles des Straferkenntnisses, mit Aufhebung desselben, von aller Schuld freizusprechen, sowie von der Bezahlung der diesen Theil der Untersuchung betreffenden Kosten völlig enthinden zu müssen, dafür gehalten ꝛc. ꝛc.

Inc. wendete bei der Publication das Rechtsmittel nochmaliger Vertheidigung ein, indem er gänzliche Freisprechung auch in den beiden andern Puncten beanspruchte.

Was war der Erfolg hiervon? d. H.

Digitized by Google

XV. Grosſh. Mecklenburg-Strelitz.

Beitrag zur Lehre vom außerordentlichen Geſtändniß, erläutert in der Rechtsausführung eines Erkenntniſſes.

Von dem Hofrath Dr. Müller zu Neubrandenburg.

Der Schloßaufſeher Schill zu B.... gründete eine Eheſcheidungsklage darauf, daß ſeine Frau ſchon ſeit wenigſtens 8 Jahren mit dem (verheiratheten) Wundarzt Keil einen höchſt auffallenden Umgang gehabt habe; Keil ſei ſehr häufig gekommen, wenn er, Schill, nicht zu Hauſe geweſen, ſie hätten mit einander correſpondirt, ſich geküßt, wenn ſie ſich unbemerkt geglaubt, und er ſelbſt habe es geſehen, wie ſie auf dem Bette in unzüchtiger Umarmung gelegen. Beide hätten indeß geläugnet und er hätte ſtill ſein müſſen. Endlich aber, am 17. October 1839, habe er geſehen, wie ſie auf dem Balcon am See zuſammengekommen ſeien und Ehebruch getrieben hätten. Nach gebüßter Luſt ſeien ſie, weil ſie ihn bemerkt haben möchten, auseinandergelaufen; mit Keil ſei er aber im Wege zuſammengetroffen, und als Keil auf ſeine Frage: woher er komme? geantwortet, von Ndorf, und Schill entgegnet, er wiſſe beſſer, wo er geweſen, habe Keil geantwortet: «dann ſind Sie nicht blind geweſen!» — Seine Frau aber habe, als er ihr geſagt, daß es mit ihrer Ehe zu Ende ſei, ihren ganzen ehebrecheriſchen Umgang mit Keil eingeſtanden, und ihm, um ihn zu beruhigen, ein (in copia beigelegtes) ſchriftliches Geſtändniß gegeben. Sie habe auch bei dem Verſuche, die Scheidung rückgängig zu machen, ihr Verbrechen in Gegenwart ihres Vetters, des Pächters Wend, eingeſtanden. Inzwiſchen ſei ſeine Frau ſchwanger geworden und habe Ende Junius 1840 ein Kind geboren, obgleich er während ¾ Jahren vor der Entbindung ihr nicht beigewohnt habe.

Das ſchriftliche Geſtändniß lautet wörtlich dahin: «Da ich mich durch ſträflichen und ehebrecheriſchen Umgang mit Siegfried

Digitized by Google

Keil vorgestern Abend an meinem Manne so sehr vergangen habe, so schwöre ich, den erwähnten Keil nie wieder zu sehen, zu sprechen, oder mit ihm zusammenzukommen, weder hier, noch in seinem Hause, oder anderwärts, so wahr mir Gott helfe! Amen. B..., den 19. Oct. 1839. Cecilie Schill, geb. Hammersen.»

ꝛc. ꝛc. Die verehel. Schill hat die Beschuldigung für unwahr erklärt. Ueber den Vorgang am 17. October 1839 hat sie ausgesagt: ihr Mann habe sie getroffen, als sie von B., wo sie Frauen zum Waschen bestellt, zurückgekommen sei, also an einer dem Balcon ganz entgegengesetzten Stelle. Auf seine Frage habe sie ihm gesagt, was sie verrichtet. Er sei nun bis zum 18. October ruhig geblieben, wo er ihr, als sie zu Bette gehen wollen, einen Brief gegeben. Darin habe er ihr gesagt, daß er gesehen, wie sie mit Keil unerlaubten Umgang gepflogen, auch Keil habe ihm solches eingestanden, und solle auch sie gleiches Geständniß, und zwar schriftlich von sich geben. — Bei ihrer Unschuld habe sie sich dessen geweigert, sie sei darüber mit ihrem Mann in Streit gerathen, und er habe ihr die ganze Nacht hindurch zugesetzt. Dadurch sei sie in einen höchst aufgeregten Zustand gerathen, in welchem ihr gegen Morgen von ihm eine Schrift vorgelegt worden sei, die sie abschreiben sollen; da sie dieß verweigert, sei er ihr mit einem Messer zu Leibe gegangen, worauf sie in der Angst gesagt: «dann hilft es nicht, dann muß ich schreiben» — und so habe sie gezwungenerweise die ihr vorgelegte Schrift abgeschrieben und unterschrieben. Sie sei in einem besinnungslosen Zustande gewesen und habe nicht gewußt, was sie geschrieben. Schon ehe sie dieß gethan, habe er ihr einen andern Aufsatz vorgelesen, worin er versichert, daß er von ihrer Schrift keinen Gebrauch machen wolle. Diesen Revers und die Abschrift dessen, was sie geschrieben, habe sie weggelegt, und etwa nach 3 Tagen, als sie ruhiger geworden, beides gelesen, und jetzt erst bemerkt, daß in dem, was sie geschrieben, ein Schwur enthalten sei. Sie habe ihrem Manne dieß, und daß sie sich hierbei nicht beruhigen könne, gesagt; er habe entgegnet, die Schrift liege im Schranke und solle dort liegen, bis er todt sei. Bald nachher habe Keil sie in einem Billet über ihr Geständniß zur Rede gestellt, ihr Mann aber, dem sie solches vorgehalten, habe geläugnet. — Im Winter während ihrer Schwangerschaft habe sie dem Schill ein Gerücht, daß er sich von ihr scheiden lassen wolle, vorgehalten, worauf er gesagt, das wäre auch wahr, wenn sie indeß

Digitized by Google

den Keil veranlaßte, ihm 200 Thlr. zu geben, wolle er sich beruhigen. Sie habe dieß abgelehnt. Nach ihrer Entbindung habe ihr Mann dagegen protestirt, daß das Kind auf seinen Namen getauft werde. Auch habe sie mit Herrn Pastor Karl darüber gesprochen und ihm alles auseinandergesetzt, worauf dieser wieder mit Schill gesprochen, und einige Tage darauf seien jene, von ihr verwahrten Schriften aus dem Schranke weg gewesen. Sie habe mit Niemand als ihrem Manne Geschlechtsumgang gehabt, und die Behauptung, daß er ¾ Jahre vor der Entbindung ihr nicht beigewohnt, sei falsch. Ihr Mann werde übrigens von der fürchterlichsten überspannten Eifersucht geplagt. — Daß sie in Gegenwart des Pächters W. den Ehebruch mit Keil eingestanden, läugnet sie.

Keil stellt alle von Schill behaupteten Thatsachen, soweit sie ihn betreffen, ganz in Abrede, und behauptet seit dem Junius 1839 nicht auf Belv. oder bei Schill gewesen zu sein. Er führt an, daß er etwa im December 1839 durch Advocat Moritz einen Brief von Schill erhalten, worin er geschrieben, seine Frau habe den vertrauten Umgang mit ihm eingestanden und Schill ihn aufgefordert, 150 Thlr. zu bezahlen, womit die Sache abgemacht sein solle. Erst auf eine zweite Aufforderung des genannten Advocaten habe er dem Schill mit wenigen Worten geschrieben, «daß er sich sehr geirrt,» auch habe er der verehelichten Schill wegen des (falschen) Eingeständnisses schriftlich Vorwürfe gemacht, von ihr aber einen Brief erhalten, worin sie gesagt, daß sie dazu gezwungen worden.

Schill giebt zu, seiner Frau am 18. October Abends einen Brief gegeben zu haben, worauf sie sehr betreten gewesen und um Vergebung gebeten. Gegen Morgen habe er ihr die Schrift vorgeschrieben, welche sie ab- und unterschrieben. (Er überreicht das Original.) Daß er ihr den von ihr gedachten Revers von sich gegeben, läugnet er, ebenso daß er von ihr verlangt, den Keil zu veranlassen, ihm 200 Thlr. zu bezahlen. Dagegen gesteht er die Aufforderung an Keil zur Zahlung von 150 Thlr. zu, und daß Keil dieß abgelehnt. — Er giebt auch noch den Müller Hang und dessen Frau und zwei seiner Dienstmädchen an, gegen welche seine Frau den ehebrecherischen Umgang mit Keil ebenfalls zugestanden.

Dem Schill wurde im Betreff seiner Angabe: «als seine Frau und Keil auf dem Balcon am See sich im Ehebruch vergangen, habe er nur circa 10 Schritte davon gestanden» — die Frage vorgelegt: warum er dazumal nicht sogleich hinzugetreten sei und

Digitized by Google

sie dadurch überführt habe? worauf er antwortet: «ich war und bin der Ansicht noch, daß ich auf dem von mir eingeschlagenen Wege viel eher das Geständniß meiner Frau erhalten würde, als dieß in Keils Gegenwart geschehen sein würde. Sodann gesteht er zu, daß er in jenem Briefe, den er seiner Frau am 18. October Abends gegeben, geschrieben habe, daß Keil bereits gegen ihn eingestanden, unerlaubten Umgang mit ihr gepflogen zu haben. «Ich hoffte,» sagt er, «dadurch desto eher ihr Geständniß zu erhalten, welches denn auch gelang.» — Auf Befragen, wie das Geständniß erfolgt sei, fährt er fort: «als er seiner Frau diesen Brief gegeben, habe sie noch geläugnet, am andern Morgen habe er ihr gesagt, daß Keil noch besser wäre wie sie, und habe er ihr das Gewissen tüchtig geschärft, worauf sie das Geständniß gemacht.» Befragt: was er unter diesem «das Gewissen tüchtig geschärft» verstehe, antwortet er: «ich stellte ihr vor, wie schlecht es von ihr sei, wenn sie beim Läugnen bleibe, machte ihr Hoffnung, daß ich die Sache einstweilen auf sich beruhen lassen möchte, und sagte, daß ich sie, wenn sie beim Läugnen bleibe, sogleich aus dem Hause jagen würde. — Er läuquet, andern Zwang angewandt zu haben, namentlich das Bedrohen mit dem Messer, und sagt, daß er durch die Geldforderung an Keil beabsichtiget habe, das ehebrecherische Paar zu entzweien, und daß er dann hätte sehen wollen, ob seine Frau sich bessere.

Von den vernommenen Zeugen sagt

1) der Pächter Wend: als er auf Ansuchen der Schill versucht, sie mit ihrem Manne zu versöhnen, habe diese zwar zu Schill gesagt: «laß das doch sein, vergieb mir das», — ein weiteres Zugeständniß sei von ihr nicht erfolgt.

2) Der Müller Hang: als er und seine Frau, auf Einladung der Schill, versucht, diese mit ihrem Manne auszusöhnen, habe die Schill gesagt: «vergieb mir das, es soll auch nicht wieder geschehen, wir wollen als Mann und Frau leben, der Kerl soll mir nicht wieder vor Augen kommen.» — Was und wen sie damit gemeint, wisse er nicht. Ein weiteres Geständniß sei nicht erfolgt.

3) Die verehel. Hang deponirt dem Sinne nach übereinstimmend mit der Aussage ihres Mannes.

4) Die beiden Dienstmädchen, die Schill als Zeugen aufruft, unterstützen keineswegs die Behauptungen ihres Herrn; sie haben von einem Verhältniß ihrer Dienstfrau mit Keil nichts bemerkt

Digitized by Google

und von einem dießfälligen Geständniß derselben nichts gehört.

Die Zeugen sind sämmtlich beeidiget, mit Ausnahme der verehelichten Hang, welche ihrer vorgerückten Schwangerschaft wegen die Leistung des Eides zur Zeit ablehnte.

Auch Hr. Pastor Karl und Hr. Advocat Moritz haben ihre Wissenschaft schriftlich, letzterer auf seinen Advocateneid mitgetheilt, doch ist dadurch sowenig, als durch die Confrontationen des Schill mit seiner Frau und dem Keil ein anderes als das in Vorstehendem niedergelegte Resultat erzielt worden.

Das von Schill überreichte schriftliche Geständniß hat seine Frau als von ihr eingesendet geschrieben anerkannt, und hat sie bei ihrer Vernehmung über die Aussagen der Zeugen noch angeführt, daß, wenn sie gesagt, ihr Mann «möge ihr das vergeben», sie darunter verstanden: wenn sie ihm etwas zu Leide gethan, und sie sei überzeugt, auch so gesagt zu haben. Dasselbe habe sie gemeint, wenn sie gesagt, das solle nicht wieder geschehen.»

Wenn sie gesagt: «den Kerl wolle sie nicht wieder ansehen», so sei das so zu verstehen: da sie gewußt, daß Schill eifersüchtig sei, und der ganze Unfrieden davon herkomme, so habe sie gesagt, sie wolle nie wieder Jemand ansehen. Schill habe nur erwidert, es wäre nicht die Rede von Jemand überhaupt, sondern von dem «Kerl», worauf sie geäußert: dann wolle sie auch den «Kerl» nicht wieder ansehen.

I. In Bezug auf die Schill. Es ergiebt sich aus der vorstehenden Relation so viel, daß ein gerichtliches Geständniß des ihr zur Last gelegten Verbrechens nicht erfolgt ist. Ein Zeugenbeweis über den Thatbestand des Verbrechens ist nicht geführt, denn die Abhörungen der Zeugen hatten nur den Zweck, eine Beweisführung über ein außergerichtlich abgelegtes Geständniß des Verbrechens von Seiten der Angeschuldigten herzustellen. Aber auch dieses ist nicht gelungen. Denn keiner der Zeugen hat ein Zugeständniß des angeschuldigten Vergehens von der Schill vernommen. Aus den von ihnen bestätigten Aeußerungen, welche auf das Delict bezogen werden könnten, als: «vergieb mir das» — «das soll nicht wieder geschehen» — «ich will den Kerl nicht wieder ansehen», läßt sich das Geständniß des fraglichen Verbrechens nicht folgern, und haben dieselben außerdem durch Das, was die Schill darüber gesagt, eine natürliche Deutung erhalten.

Es bleibt daher weiter nichts übrig, als das S. 359 a. E. angeführte schriftliche Geständniß.

Ehe der Werth eines außergerichtlichen Geständnisses überhaupt und des vorliegenden insbesondere geprüft wird, ist es nöthig, seinen Inhalt näher zu betrachten. Es ist nicht zu verkennen, daß die fragl. Schrift nur ein mit eidlicher Versicherung bekräftigtes Versprechen ist, jeden Verkehr mit dem Keil abbrechen und vermeiden zu wollen. Nur auf dieses Versprechen sind der Wortfassung nach die Formeln «ich schwöre» und «so wahr mir Gott helfe» zu beziehen. Der Anfangssatz: «da ich mich durch sträflichen und ehebrecherischen Umgang mit Keil vorgestern Abend an meinem Manne so sehr vergangen habe» sind offenbar nur als Veranlassungsgrund zu diesem Versprechen anzusehen. Gleichwohl enthalten sie das Eingeständniß eines «sträflichen und ehebrecherischen Umgangs.» Allein, wenn solcher Umgang in dieser Untersuchung von der Schill in Abrede genommen ist, so liegt darin durchaus keine Verletzung einer eidlichen Versicherung, da diese auf diese Thatsache gar nicht gerichtet war, wenn eine solche eidliche Versicherung überhaupt als ein Eid betrachtet werden könnte, wie dieß doch nicht der Fall ist. Demnächst fragt sich, ob in den Worten «sträflicher und ehebrecherischer Umgang» dasselbe gesagt ist, was mit dem Worte «Ehebruch» bezeichnet wird. Das Verbrechen des Ehebruchs besteht in der Verletzung der Treue durch einen während der Ehe mit einer andern Person vollzogenen Beischlaf. Die Vollziehung des Beischlafs ist also zum Begriffe und zum Thatbestande des Ehebruchs in juristischer Bedeutung durchaus erforderlich; ohne ihn ist das Verbrechen des Ehebruchs nicht vorhanden. Nach den Lehren der christlichen Moral aber wird durch das bloße Begehren einer verheiratheten Person nach einer andern, mit der sie nicht verheirathet ist, im Herzen schon die Ehe gebrochen, und es ist dieß selbst schon eine Lehre der heiligen zehn Gebote, die jedem Christen schon in der Jugend eingeprägt wird. Da sich nun nicht anders annehmen läßt, als daß die Schill die Bibel und den Katechismus besser kennt als das corpus juris und die Peinliche Halsgerichtsordnung, so würde man immer noch annehmen müssen, daß sie durch die fraglichen Worte mehr die moralisch-strafbare Begierde, als den wirklichen Beischlaf habe bezeichnen wollen, also eine Sünde der Gedanken, die außerhalb der Sphäre der juristischen Beurtheilung und Anrechnung liegt. Wenigstens würde sich unter den gewählten Worten das Erste eben-

Digitized by Google

sowohl verstehen lassen, als das Letzte, und im Zweifel würde die mildere Auslegung die Oberhand behaupten müssen. Also schon hiernach wäre der Beweis des fraglichen Verbrechens nicht für geführt zu halten.

Es kommt nun aber auch auf den Werth an, der einem außergerichtlichen Geständnisse gebührt, denn nur ein solches könnte in der fraglichen Schrift vorhanden sein. Ein außergerichtliches, d. h. ein nicht vor dem zuständigen Richter abgelegtes Geständniß macht, selbst wenn die Ablegung desselben vollkommen erwiesen ist — wie hier, nachdem die Schill ihre Handschrift anerkannt hat, allerdings anzunehmen ist — niemals ein Beweis, sondern gilt nur als eine nahe Anzeige. Allein wenn es diesen Werth haben soll, muß es, wie sich von selbst versteht, alle diejenigen Eigenschaften besitzen, die zu einem vollgültigen gerichtlichen Geständnisse erforderlich sind, mit alleiniger Ausnahme des Umstandes, daß es vor Gericht abgelegt worden ist. Ohne bei Aufzählung der bekannten Erfordernisse zu einem vollgültigen Bekenntnisse zu verweilen, können sofort die eigenthümlichen Mängel des vorliegenden gerügt werden. Was demselben an Deutlichkeit und Bestimmtheit abgeht, ist bereits erwähnt worden. Es fehlt aber auch an der erforderlichen Ausführlichkeit. Es ist nicht einmal die Thatsache, auf die es ankommt — der Beischlaf — zugestanden, vielmehr ist nur von «einem sträflichen ehebrecherischen Umgange» die Rede. Statt Namhaftmachung des facti sind unbestimmte, den Begriff desselben bezeichnen sollende Ausdrücke gewählt, die aber, wie vorher gezeigt ist, ebensowohl diese als eine andere Deutung zulassen. Das, was eingestanden, ist ferner nur gelegentlich bei einem Versprechen — als Veranlassungsgrund — geschrieben, und es ist nicht einmal zu sehen, daß es die Absicht der Schreiberin war, ein Geständniß abzulegen. Mit einem solchen Geständnisse dürfte sich kein Inquirent begnügen, und kein Richter würde es ausreichend halten, um darauf ein condemnatorisches Erkenntniß zu bauen. Allein es sind noch einige andere wichtige Ausstellungen zu machen, welche demselben allen Werth rauben. Denn

1) ist dasselbe auf captiöse Weise hervorgerufen. Von Schill wird zugestanden, daß er in dem Brief, den er seiner Frau übergeben, auch geschrieben, «daß Keil bereits gegen ihn eingestanden, unerlaubten Umgang mit ihr gepflogen zu haben, und daß er dieß vorgegeben, weil er gehofft, dadurch desto eher ihr Geständniß zu

erhalten, welches ihm auch gelungen sei. — Nun geht aber aus den Acten ganz bestimmt hervor, daß Schill damals den Keil wegen dieser Angelegenheit überall noch nicht befragt hatte, daß er zuerst im December an ihn schrieb, und Keil überhaupt kein Eingeständniß gemacht hat. Solche unwahre Vorspiegelungen nun sind unerlaubt, und dasjenige, was dadurch erzielt wird, hat keinen Werth.

2) Was aber das Geständniß ganz ungültig macht, ist der Umstand, daß es gezwungener Weise abgelegt ist. Schill giebt zu, daß er dasselbe erlangt habe, nachdem er seiner Frau vorgestellt: «wie schlecht es von ihr sei, wenn sie beim Läugnen bleibe» — ihr Hoffnung gemacht: «daß er die Sache einstweilen auf sich beruhen lassen werde» — und gesagt: «daß er sie aber, wenn sie fortläugne, sogleich aus dem Hause fortjagen würde.» — Hier ist Versprechung für den Fall des Gestehens, Bedrohung mit einem sofort zu verhängenden großen Uebel für den Fall fortgesetzten Läugnens! Es ist keine Frage, daß das Geständniß lediglich als erzwungen anzusehen ist, und bedarf es daher des weiteren Eingehens auf die Behauptungen der Schill, daß sie durch die, die Nacht hindurch fortgesetzten Bestürmungen ihres Mannes in einen besinnungslosen Zustand versetzt worden sei, und daß er sie durch Bedrohung mit einem Messer zum Schreiben gezwungen, um so weniger, als Schill dieses in Abrede gestellt hat, und solches unerwiesen geblieben ist.

3) Endlich ist das Geständniß durch Suggestion erlangt. Schill schrieb seiner Frau die abzugebende und wirklich schriftlich von ihr abgegebene Erklärung vor, und dieß ist die Suggestion, oder Eingebung im eigentlichen Sinne Also auch hierdurch verliert das Geständniß seinen Werth.

Wenn nun, wie gezeigt ist, dieß Geständniß das einzige Beweismietel gegen die Schill war, dieses aber ganz werthlos ist, so bedarf es des Eingehens auf die etwanigen Motive des Schill, wie solche aus der Forderung einer Summe Geldes von Keil sich schließen lassen möchten, weiter nicht.

Auch aus dem Umstande, daß die Schill ihrem Manne dasjenige angeboten, was sie dereinst aus dem Nachlasse ihrer Mutter erhalten würde, ergiebt sich ein Verdacht nicht. Sie erklärt und rechtfertigt dieß Anerbieten vollkommen, wenn sie sagt, daß sie um diesen Preis den ehelichen Frieden habe erkaufen wollen, weil

Digitized by Google

sie wahrgenommen, es sei von dem Schill bloß auf Geld abgesehen.

Wenn somit auch nicht einmal ein Verdacht übrig bleibt, so ist davon die gänzliche und kostenfreie Freisprechung die nothwendige Folge.

II. Was den mitangeschuldigten Chirurgen Keil betrifft, so liegen auch gegen ihn überall keine Beweise vor. Das Einzige, was gegen ihn sprach, war das Eingeständniß der Schill. Sowie dieses indessen gegen sie selbst keinen Werth hatte, so kann es auch keinen in Bezug auf Keil bekommen. Derselbe ist also ebenfalls von der Untersuchung und den Kosten gänzlich freizusprechen.

In Ansehung der Kosten, so scheint Schill, auf dessen Denunciation und Antrag die Untersuchung eingeleitet ist, auch zur Tragung derselben verpflichtet zu sein. Allein dieser Punct ist als ein Civilpunct zur Entscheidung für das Enderkenntniß über die Scheidungsklage auszustellen.

XVI. Königreich Schweden.

Zwei Preßinjurien-Processe *).

1) Gegen die Zeitung: Nyaste Freja.

Das schwedische Kriegshofgericht war schon bei verschiedenen Vorfällen den Angriffen der sogenannten Oppositionszeitungen

*) Aus der »allgemeinen Preßzeitung«, Jahrgang 1841, Nr. 90 und 95 entlehnt. — Von neuem machen wir den practischen Juristen auf diese Zeitschrift im Interesse des öffentlichen Nutzens angelegentlich aufmerksam, worin er über die Eigenthümlichkeiten eines der deutsch-gerichtlichen Praxis lange ganz fremd gebliebenen Gebiets, das jetzt aber immer bestimmter für die Rechtspflege abgesteckt wird, Auskunft und Belehrung findet. d. H.

Digitized by Google

ausgesetzt gewesen, ohne weiter gegen dieselben gerichtliche Maßregeln ergriffen zu haben, so daß der, welcher mit der Sache weniger vertraut war, nicht wußte, ob dasselbe dieß im Gefühle, nach Pflicht und Gewissen gehandelt zu haben, oder in der Ueberzeugung thäte, es könne sich gegen die gemachten Anschuldigungen nicht vertheidigen; doch mit einem Male faßte es einen anderen Entschluß. Der König hatte von dem Kriegshofgerichte ein Gutachten verlangt, in wiefern bei gegen einen bei der Marine angestellten Officier eingeleitete Klage auf das Gesuch des Klägers niedergelegt werden könne oder nicht, worauf dasselbe sich dahin ausließ, es glaube, es käme ihm nicht zu, sich einzulassen in eine Verurtheilung der Beschaffenheit der Klage und eine Darlegung der mildernden Gründe und Veranlassungen, welche sich im größeren oder geringeren Maße zur Genehmigung der gesuchten Gnade vorfänden, sondern müsse es dem Gutbefinden des Königs anheimstellen, ob dieß Gesuch, die Klage niederzulegen, zu genehmigen sei. Diese Maßregel des Kriegshofgerichtes war in der Zeitung, Nyaste Freja, auf eine Weise mitgetheilt worden, die nach dem Dafürhalten des Kriegshofgerichtes theils mit dem thatsächlichen Hergange nicht übereinstimme, theils grobe Schmähungen und arge Verunglimpfungen enhielte. Deßwegen wandte sich das Hofkriegsgericht an das Bureau des Justizcanzlers, welches den öffentlichen Ankläger beauftragte, den verantwortlichen Redacteur der genannten Zeitung vor Gericht zu ziehen, was auch bei dem Stadtgerichte geschah. Als Schmähung rubricirte der öffentliche Ankläger schon die Ueberschrift des anstößigen Artikels, welche so lautet: «Wie ein Premierlieutenant der Marine Sr. Majestät, von dem königl. Kriegshofgerichte gelootset, das schwedische Gesetz überseegelt», und als Unwahrheit die Behauptung, «das Kriegshofgericht habe einen eines groben Dienstfehlers wegen zur Verantwortung gezogenen Premierlieutenant, dem Proteste des einzigen civilen und juridisch gebildeten Mitgliedes zum Trotze, freigesprochen», denn das Kriegshofgericht habe diese Sache weder untersucht noch entschieden, sondern nur ein Gutachten in derselben abzugeben gehabt. Der verantwortliche Redacteur der belangten Zeitung gestand zwar ein, daß er sich in sofern geirrt, als er den Ausdruck freigesprochen gebraucht und den Protest eines Mitgliedes angeführt habe, diese Fehlgriffe seien aber in seiner Zeitung sogleich widerrufen und also in dieser Hinsicht von ihm seiner Pflicht genügt worden; behaup-

Digitized by Google

tete dagegen aber, daß das Kriegshofgericht verdienter Maßen getadelt sei, weil es, anstatt vorzustellen, wie es seine Schuldigkeit gewesen wäre, daß die Gesetze wegen der schweren Beschaffenheit des Vergehens nicht gestatteten, die Klage niederzulegen, indirect dazu gerathen hätte, dieß Letztere zu thun. Wahrheit könne nie Schmähung genannt werden, und da der Artikel also in der Hauptsache wahr sei, so könne er nicht schmähend sein. Fände sich nun im Artikel nichts Schmähendes, so enthalte auch die den Inhalt angebende Ueberschrift desselben nichts der Art, welche überhaupt nur figürlich ausdrücke, daß das Kriegshofgericht einem Premierlieutenant helfe, sich einer gesetzlichen Verantwortlichkeit zu entziehen. Bei dem hierauf folgenden Schriftwechsel behauptete der öffentliche Ankläger, daß das Stadtgericht und die eventuelle Jury nicht das Verfahren des Kriegshofgerichtes zu beurtheilen, sondern nur darauf zu sehen habe, ob der Officier von dem Kriegshofgerichte freigesprochen sei oder nicht, und daß im letzteren Falle die Zeitung eine Unwahrheit verbreitet habe, um das Publicum irre zu führen, und mithin strafbar sei. Er beweiset ferner, daß das Kriegshofgericht den Officier nicht freigesprochen habe; führt noch mehre Aeußerungen aus dem fraglichen Zeitungsartikel an, die mit der Wahrheit nicht übereinstimmten, sucht den Vorwurf abzulehnen, daß dieser Preßproceß ein Versuch sei, dem Rechte der freien Aeußerung wehren zu wollen, wenn man nicht mit demselben die Freiheit bezeichne, ein Gespinnst von Beschuldigungen, von Lügen und Schmähungen, wann man wolle und ohne Verantwortlichkeit zusammensetzen zu dürfen, und wäre dem so, dann könne man nicht zeitig und kräftig genug diesem Rechte der freien Aeußerung entgegentreten, vor welchem uns zu bewahren ein jeder rechtschaffene Mensch und Mitbürger Gott bitten müsse; da ein Richter verpflichtet sei, nach dem Gesetze und seinem abgelegten Eide zu entscheiden, so sei und verbleibe die Ueberschrift eine Schmähung, weil sie, wie zu beweisen gesucht wird, das Gegentheil von demselben aussage, ohne von einem thatsächlichen Beweise unterstützt zu werden; was den Widerruf beträfe, so sei er nicht unverdeckt gewesen und verdiene um so weniger Berücksichtigung, da der Redacteur zu gleicher Zeit hätte verstehen lassen, daß er doch so unrecht nicht habe; er verlange daher, daß dem Redacteur öffentliche Abbitte und eine Geldbuße von 166 Thlr. 32 Schill. Bco. oder bei fehlenden Mitteln zehnmonatliche Festungsstrafe auferlegt, und daß

die fragliche Zeitungsnummer confiscirt würde, und bemerkte schließlich noch, daß in der Vertheidigungsschrift des verantwortlichen Redacteurs neue Veranlassungen zu Klagen gegeben würden; es seien nämlich ein gefälltes Urtheil getadelt, das gesetzliche Gültigkeit erlangt habe, die Vernachlässigung obliegender Pflichten vorgeworfen und allerlei Allotria eingemischt worden, was Alles gesetzlich straffällig sei und wofür natürlich Verantwortlichkeit verlangt werde. — Dagegen zeigte der angeklagte Redacteur in seiner Erwiderung, daß die Epitheta, welche sich der Ankläger hinsichtlich der Schreibart seiner Zeitung erlaube, und der Vergleich, welchen er zwischen dem angeblichen Preßvergehen und einem Diebstahle anstelle, sich für einen öffentlichen Ankläger sehr schlecht ziemten, und am allerwenigsten bei einem Preßinjurienprocesse, sie zeigten uns nicht den Mann, der seinen hohen Beruf aufgefaßt und nur von allen Nebenumständen ungetrübte gewissenhafte Erfüllung desselben im Auge habe, sondern machten uns geneigt, etwas ganz anderes finden zu wollen; daß das Kriegshofgericht zwar nicht im strengen Sinne des Wortes, wie er erst irrig geglaubt und hernach widerrufen habe, den Premierlieutenant freigesprochen, aber doch seine Befreiung von der Verantwortlichkeit gewollt und beabsichtiget habe, weßwegen es bei der gegen das Kriegshofgericht gemachten Bemerkung verbleiben müsse; daß es daher nur zu untersuchen sei, ob das fragliche Gutachten Tadel verdiene oder nicht, weil so einzig und allein nur der Artikel beurtheilt werden könne, und nicht nach einem irrig gebrauchten Kunstausdrucke (freigesprochen); daß die aufs Neue gemachten Anschuldigungen des Anklägers keine Berücksichtigung verdienten, und endlich, daß der Ankläger zu einer Geldbuße, öffentlicher Abbitte und zum Schaden- und Kostenersatze zu verurtheilen sei. Hierauf wurde die Jury gewählt; sie trat zusammen und — sprach den angeklagten Redacteur völlig frei.

D.

---

2) Ueber «Strauß Leben Jesu.»

Der Cultminister hatte bei dem Bureau des Justizcanzlers angezeigt, daß die Uebersetzung:

Strauss och Evangelierna, eller Jesu Lefuad af D. E. Strauss. För Tänankde Läsare af allo Ständ. Bearbetat af en Evan-

Digitized by Google

gelisk Theolog. Öfversättning. Förra (och) Sednare Delen. Stockholm, Hjerta (im Verlage des Buchdruckers),

weil sie durch die Darstellungsweise des Lebens und der Person unseres Erlösers u. s. w. durchgängig eine Verleugnung der reinen evangelischen Lehre enthalte, als nach §. 3, 2*) des Preßgesetzes strafbar, vorläufig von ihm mit Beschlag belegt sei, und hatte ferner um die Ergreifung gesetzlicher Maßregeln angehalten, worauf das Bureau des Justizcanzlers dem öffentlichen Ankläger den Auftrag gab, dieses Preßvergehen bei dem gehörigen Forum anzuklagen. Nach einer vom Stadtgericht erhaltenen Ladung erschien der Buchdrucker L. J. Hjerta und reichte den Namenszettel des verantwortlichen Herausgebers ein, aus welchem man nach seinem Erbrechen fand, daß dieß ein Buchdruckergehülfe in des Buchdruckers Hjerta Officin sei. Hierauf wurde der verantwortliche Herausgeber vorgefordert, welcher auch die Richtigkeit des Namenszettels und seiner Unterschrift anerkannte, sich aber dessen ungeachtet vor dem Gericht, nach der Forderung des öffentlichen Anklägers, einem Examen in der deutschen Sprache unterwerfen sollte, um zu beweisen, daß er der wirkliche Uebersetzer sei, und nachdem er erklärt, daß er dieß nicht könne und auch nicht wolle, wie auch auf die Frage, wer der wahre Herausgeber sei, geantwortet, daß er dieß bis auf Weiteres wäre **), so erklärte der öffentliche Ankläger, er könne den angeblichen Herausgeber nicht für den wahren Herausgeber halten, besonders da er beweisen könne, daß der Buchdrucker Hjerta dieß sei, und mithin verantwortlich wäre. Der Buchdrucker Hjerta, welcher zufällig gegenwärtig war, mußte, obgleich er dieß bestritt, da er als Buchdrucker durch Ablieferung des für richtig befundenen Namenszettels seine Pflicht erfüllt und mithin von aller weiteren Verantwortlichkeit frei wäre, von dem Stadtgerichte dazu verpflichtet, die Fragen des Anklägers beantworten. Hjerta konnte wohl nicht in Abrede stellen, daß er Verleger der fraglichen Uebersetzung sei, bestritt aber als solcher irgend eine Verantwortlichkeit zu haben.

*) Hier heißt es, daß die Verleugnung Gottes, eines künftigen Lebens oder der reinen evangelischen Lehre, bestraft werden solle nach Cap. 1, §. 4 in der Abtheilung von Verbrechen, an welcher Stelle bestimmt ist: »Verbreitte ein In- oder Ausländer irreleitende Lehren und steht nach einer Warnung nicht davon ab, so werde auch er des Landes verwiesen und die Schrift confiscirt.«

**) Dieser Ausdruck ist als eine sogenannte Redensart für bedeutungslos von ihm erklärt worden.

Digitized by Google

Dieser Schritt des öffentlichen Anklägers, dem das Stadtgericht, als einen gesetzlichen, beistimmte, hat eine eben so allgemeine als verdiente Mißbilligung gefunden, und wir wollen daher über das Gesetzwidrige desselben einige Worte hinzufügen. Das Preßgesetz bestimmt (§. 1, 7), daß der, welcher die Schrift eines Ausländers oder eine Uebersetzung derselben, oder auch die Schrift eines Inländers, der seinen Namen nicht genannt hat, herausgiebt, dieselben Gerechtsame

[d. h. die genannten Werke sollen Eigenthum des Herausgebers oder seines Rechtsnachfolgers sein (§. 7, 9).]

Pflichten und Verantwortlichkeiten

[d. h. er muß seinen Namen und Wohnort in einem versiegelten und von zwei Zeugen beglaubigten, sogenannten Namenszettel angeben, wenn er seinen Namen nicht nennen will (§. 1, 6), und sobald dieser Namenszettel von dem Buchdrucker dem Gerichte überliefert, so ist der Buchdrucker von aller Verantwortlichkeit frei, der aber, dessen Namen im Zettel angegeben, ist der wahre Part (§. 1, 7,]

wie der Verfasser in allen den Fällen haben solle, in welchen sich im Preßgesetze nicht andere Bestimmungen finden,

[d. h. er darf nicht eine Schrift herausgeben, ohne dazu berechtigt zu sein (§. 1, 9].

Aus den angeführten Gesetzstellen geht ferner hervor, daß einzig und allein Der verantwortlich sei, welcher sich auf die vorgeschriebene Weise als Herausgeber zu erkennen gegeben hat, aber keineswegs der Uebersetzer, dessen das Gesetz gar nicht erwähnt, oder der Buchdrucker, der durch Ablieferung und nach Anerkennung des Namenszettels Alles erfüllt hat. Der Verleger kann um so weniger in Frage kommen, da das Preßgesetz seiner nur an einer Stelle gedenkt (§. 1, 9), an welcher es heißt: der Buchdrucker solle keine Schrift ohne die schriftliche Bewilligung des Verfassers oder Verlegers drucken. Der Ankläger und das Stadtgericht handelten also gesetzwidrig, daß sie den Herausgeber nur in sofern anerkennen wollten, als er auch Uebersetzer sei; sie handelten ferner gesetzwidrig, daß sie durch eine inquisitorische Untersuchung den wahren Uebersetzer herauszufinden suchten; sie handelten endlich gesetzwidrig, daß sie die Verantwortlichkeit des Herausgebers dem Verleger aufbürden wollten — ja sie veranlaßten durch ihr Verfahren, allerlei sonderbare Beweggründe vermuthen zu können, wenn man bedenkt, daß die Per-

Digitized by Google

son, welche man so gern verantwortlich und vielleicht zur Landesverweisung verfallen machen wollte, der Redacteur der Zeitung Aftonbladet, ein heftiger politischer Gegner — mit einem Worte, L. J. Hjerta ist.

Schließlich wollen wir noch die Gründe anführen, aus welchen der Ankläger die oft angeführte Uebersetzung für strafbar erklärt, sie sind nämlich: Es werde in derselben geleugnet 1) die Empfängniß Christi durch den heiligen Geist, 2) Cristi göttliche Natur, 3) Christi Heiligkeit, 4) Christi Allwissenheit und Allweisheit, 5) Christi und im allgemeinen Gottes Allmacht, 6) Christi Auferstehung von den Todten, 7) Christi Himmelfahrt; sie ginge besonders darauf aus, diese Lehren ohne wissenschaftlichen Beweis hauptsächlich bloß als dogmatische Resultate dem größeren Publicum mitzutheilen und sei deßwegen ganz besonders dem Gesetze anheimgefallen *). —

Hat sich zwar keine Stimme für das Gesetzliche dieser bedeutungsvollen Preßklage erheben können, so haben sich um so mehre über das Zweckwidrige derselben hören lassen ꝛc. Wir werden nicht unterlassen, unseren Lesern den ferneren Verlauf so bald als möglich mitzutheilen **).

---

*) Aus St. Gallen berichtet die «Allgemeine Preßzeitung». Die Lehrer der hiesigen katholischen Cantonsschule waren seit einiger Zeit wiederholten Angriffen des «Wahrheitsfreundes» ausgesetzt, welches Blatt die Angegriffenen als ein ultramontanes bezeichnen. Sie leiteten zuerst eine Klage dagegen schon deßhalb ein, weil sie darin Anhänger von Strauß genannt worden waren. Sie fanden, obwohl sie sich früher, im Sinne der Berufung von Strauß, für alle academische Lehrfreiheit auch in der Theologie ausgesprochen hatten, in jener Bezeichnung von Seiten des Wahrheitsfreundes eine schwere Beleidigung, und versicherten, daß sie dadurch zu den verwerflichsten Menschen gestempelt und mit der Mehrzahl der Schüler von Strauß für Gottes- und Christusleugner ausgegeben werden sollten. Auch in der Stelle des angeklagten Aufsatzes, wo es hieß: «Wer der Gescheidteste sein will, muß die kühnsten Sprünge auf dem Seile der Kritik alles Herkömmlichen produciren und die politischen Purzelbäume der Zeitmeister nachmachen; muß am meisten wegleugnen;» fanden die Kläger eine Beziehung auf Strauß und so mittelbar eine sie persönlich berührende Injurie. Das Cantonsgericht wollte einer so weit in die Ferne greifenden Beweisführung nicht nachfolgen und erklärte jene Worte für die Sprache einer erlaubten Kritik. Auch die den fünf einzelnen Sätzen des denuncirten Artikels vorangestellten Figuren eines Seiltänzers, einer Tanzpartie, eines Dampfschiffes, eines Esels und einer Windmühle wurden von dem Gerichte zum großen Befremden der Kläger nicht beachtet.

**) Die Redaction macht auf die obige Darstellung einer auch für Deutschland interessanten Sache um so mehr aufmerksam, da bis jetzt alle Correspondenzen darüber in deutschen Zeitschriften das Gepräge der Leidenschaftlichkeit und nur unvollständiger Kenntniß des Verlaufes trugen.

Digitized by Google

XVII. Grosherzogthum Oldenburg.

Merkwürdiger Kampf um das Leben in siegreicher Nothwehr gegen den Versuch eines Raubmords.

(Auszug aus der Vernehmung des von Ahlen am 24. Januar 1840, in der Wohnung des Wirths Kayser zum Tüdick.)

Ich heiße Bernhard von Ahlen, bin der Sohn des weiland Leinewebers Christ. von Ahlen aus Diepholz, woselbst meine Mutter noch als Wittwe lebt, bin 20 Jahre alt, Wollenwebergeselle, lutherisch ꝛc.

ꝛc. Später kam auch der Mann, mit welchem ich den Vorfall hier gehabt habe, in dasselbe Wirthshaus (in Oldenburg), jedoch habe ich denselben am Abend nicht gesprochen. Am andern Morgen traf ich mit ihm in der Gaststube zusammen, wo wir beide allein Kaffee tranken ꝛc. Ich fragte ihn, ob er mir nicht sagen könne, aus welchem Thore ich nach Vechta gehen müßte? Er antwortete: er gehe wohl eine Stunde mit mir. Vorher hatte ich in seinem Beisein meine Zeche bezahlt, und das Geld aus meinem Beutel genommen, worin ich noch mehr hatte. ꝛc. Wir mochten etwa eine Stunde auf dem Wege hierher gegangen sein, als der Mann (bei einem Birkengebüsche) sagte: er habe keinen Stock, ein Fußgänger müsse doch einen haben, und wolle er sich einen abschneiden. Dieses führte der Mann dann auch aus, fand jedoch, nachdem er einen Stock geschnitten, daß derselbe zu kurz sei; indem er sich hierüber äußerte, bemerkte er: das schade indessen nicht, er habe nun doch etwas in der Hand. Wir gingen immer weiter, und wurde ich von dem Mann unter andern auch gefragt: ob ich wohl Geld bei mir hätte; worauf ich erwiderte: etwas hätte ich wohl. Als wir schon länger gegangen waren, fragte ich, ob noch nicht bald der Ort komme, wohin er wolle? Der

Digitized by Google

Mann erwiderte: dieser Ort sei noch etwas weit ꝛc. Wir kamen an ein Haus, bei welchem mein Begleiter zu mir sagte: da solle ich nur hineingehen und einen Schnaps trinken; er wolle weiter hingehen und einen «Stuten» essen und ein Glas Bier trinken. Ich ging in das Haus, während der Mann weiter ging. Davon, daß wir uns wieder treffen wollten, war keine Rede; jedoch sagten wir uns nicht Adieu ꝛc. In dem Hause suchte ich, durch die Frage meines frühern Begleiters nach meinem Gelde in Furcht gesetzt, einen Begleiter, konnte aber keinen erhalten. Ich ging nun weiter. Es begegneten mir ein Paar Leute mit Kühen. Ich fragte, ob ihnen nicht ein Mann begegnet sei, und erhielt zur Antwort: «ja, der Jäger.» Ohne sonst Jemand auf dem Wege zu treffen, kam ich hierher und trat, da es sehr schlechtes Wetter war, eben in die Scheune des Wirthshauses, in der ein Paar Leute arbeiteten. Ich fragte auch diese: ob sie einen Mann hätten vorbeigehen gesehen, erhielt jedoch eine verneinende Antwort, und erzählte woher und wohin. Als ich von hier fort und eine ziemliche Strecke gegangen war, sah ich meinen frühern Reisegefährten mir entgegenkommen. Er fragte mich, ob er mir den Weg nicht recht gezeigt habe? Ich sagte, das solle wohl richtig sein, und dabei wollte ich ihm an der rechten Seite vorüber gehen. In dem Augenblicke erhielt ich von dem Manne mit dem Stocke ꝛc. einen Schlag über das rechte Auge. Ich lief auf der Chaussee weg, in der Hoffnung, das Haus zu erreichen, welches ich vor mir sah, schreiend und rufend, ich wolle ihm mein Geld wohl geben, er solle mir nur mein Leben lassen. Gleich als ich fortlief, schoß der Mann hinter mir her*), verfolgte mich auch und schlug mich fortwährend, während ich immer fortlief. Der Mann holte mich sobald wieder ein und packte mich. Ich war gerade am Rande der Chaussee am Graben. Als mich der Mann gefaßt hatte, faßte ich auch zu, und fielen wir beide hierauf ins Wasser. Ich mußte wohl oben gefallen sein, doch kann ich über seine Lage im Wasser, ob er auf dem Rücken oder auf dem Bauche lag, und wie sich alles dieses machte, durchaus nichts angeben, ich weiß nur, daß ich mich fortwährend bestrebte, dem Manne den Kopf unter's Wasser zu halten.

*) Ein Schäfer bezeugt eidlich, an demselben Tage, zur fraglichen Zeit und von der angegebenen Richtung her, einen Schuß gehört zu haben. Aus dem Graben, wo man den Getödteten auffand, ist auch ein Pistol herausgezogen worden.

Digitized by Google

Wie ich den Mann gefaßt hatte, davon kann ich nichts angeben. Ich muß demselben wohl auf dem Kopfe gelegen haben.

Der Mann hatte eine meiner Hände gefaßt, ich riß dieselbe jedoch los, sprang aus dem Graben heraus und lief nach dem vor mir liegenden Hause zu. Während wir im Graben waren, rief ich fortwährend um Hülfe; wie lange ich in demselben gewesen, kann ich nicht sagen. Als es mir gelang, aus dem Graben zu kommen, bemerkte ich, daß der Mann nach dem jenseitigen Ufer faßte.

Was ich in dem Augenblick, als wir im Graben waren, und ich heraussprang, dachte, ob ich glaubte, der Mann würde mir nicht mehr schaden können, oder nicht, darüber kann ich durchaus nichts angeben. Ich bin meiner Empfindungen nicht bewußt gewesen. In dem gedachten Hause traf ich zuerst die Frau, welche sodann ihren Mann rief. Der Mann wollte nicht allein mit und forderte mich auf, auch noch den Nachbar zu holen. Ich lief auch nach dessen Hause; dieser holte noch einen dritten, und gingen wir hierauf zurück. Als wir an die Stelle kamen, fanden wir den Mann todt im Graben liegen ꝛc.

Die Section und das ärztliche Gutachten ergaben, daß der Tod durch Erstickung im Wasser erfolgt sei.

Die Oldenburger Justizcanzlei hat unter dem 4. Febr. 1840 verfügt, daß die eingeleitete Untersuchung definitiv aufzuheben und dem Webergesellen von Ahlen die Weiterreise zu gestatten sei.

Druck von Julius Schieferdecker in Zeitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google